image
not
available

DON DES HÉRITIERS

DE

M. le professeur Louis Vulliemin.

1885

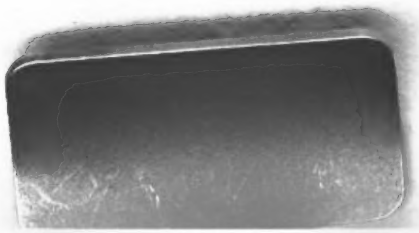

Digitized by Google

Digitized by Google

DON DES HÉRITIERS

DE

M. le professeur Louis Vulliemin.

1885

Digitized by Google

Digitized by Google

DON DES HÉRITIERS

DE

M. le professeur Louis Vulliemin.

1885

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Friedrich Christoph Jonathan Fischers

Geschichte des teutschen Handels.

Der Schiffahrt, Fischerey, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufakturen der Landwirthschaft, Polizey, Leibeigenschaft, des Zoll- Münz- und Bergwesens, des Wechselrechts, der Stadtwirthschaft, und des Luxus.

L. Villiemin

Zweeter Theil.

Zweete verbesserte und vermehrte Auflage.

Hannover
in der Helwingschen Hofbuchhandlung.
1797.

Digitized by Google

Digitized by Google

Des Königs Kabinetsminister von Herzberg erwieß mit einer ihm eigenen Gründlichkeit: daß die teutschen Volksstämme, die im Mittelalter jene große Völkerwanderungen unternahmen, die Macht des abendländischen Kaiserthums zerstörten, und den heutigen Staaten Europens den Ursprung gaben, größtentheils in den Ländern der Preussischen Monarchie ihre Ursizze gehabt haben, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich zu behaupten fortfahre, daß eben die Städte und Länder, die in Teutschlands glänzendster Handelsepoche mit allen Welttheilen Verkehr trieben, und auf allen Meeren ihre Schiffarth ausbreiteten, jezo größtentheils den Preussischen Szepter verehren.

Sonst wird dieser Band, wenn ich mir nicht zu viel schmeichle, sich durch die Auswahl und den Reichthum der Nachrichten mehr als der Erstere empfehlen, und eine eben so günstige Aufnahme finden. Freylich in der Politur des Styls hat er noch nicht die erfor-

derliche Vollkommenheit empfangen, und zuweilen sind die Nachrichten allzusehr zusammengedrängt, und hätten durch eine ausführlichere Entwickelung mehrere Klarheit erhalten. Allein es war nöthig, mit der Bekanntmachung des Ganzen zu eilen, um unverweilt Dinge ans Licht zu bringen, die so lange unbekannt geblieben, und doch für die jezigen Zeitumstände von äusserster Bedeutung sind. Es ist kein Zweifel, daß man der teutschen Handelsgeschichte durch eine wiederholte Bearbeitung mehrere Annehmlichkeit und größere Vollkommenheit verschaffen, und sie noch mit verschiedenen Zusäzen bereichern kann. Aber das hoffe ich von der Billigkeit meiner Zeitgenossen, daß sie mir über die Anführung gewisser Thatsachen, über die Darstellung und Verbindung einiger Begebenheiten, und über die Wahrnehmung verschiedener Revolutionen und deren Einfluß auf die allgemeine Handelsverfassung Europens, den Preis der ersten Erfindung zugestehen werden.

Innhalt.

Handelsgeschichte der zwoten Helfte des dreyzehenten Jahrhunderts.

I. Ausbildung des großen Hansebunds, dessen Verschiedenheit von der alten Hansa.

II. Handelsgrund der hansischen Verbindung.

III. Fortdauer des Levantischen Waarenzugs über Kaffa, Nowogrod und Wisby nach der Ostsee. Reisen nach dem Oriente.

IV. Vermehrung des Handels nach Liefland und Esthland. Handelsschiffarth nach Wisby. Teutsche Niederlage zu Nowogrod.

V. Niederlassung der teutschen Kaufleute in Bergen. Errichtung der dortigen Niederlage. Handel in Norwegen, Dänemark und Schweden. Hansische Kriege und Friedensschlüsse mit den Nordischen Königen.

VI. Handel auf der Niederlage zu London. Nachrichten vom teutschen Stallhofe. Vermehrung der hansischen Privilegien. Einrichtung der Stapelgesellschaft in England.

VII. Erworbene Handelsfreyheiten der Hansa in Flandern, Brabant und Holland. Einrichtung der Niederlage zu Brügge. Nähere Verbindung des teutschen Handels mit den Europäischen Südländern. Aufnahme des niederländischen Gewerbes.

VIII. Handel und große Stapelstädte auf dem Rheinstrome. Verzeichnis der Waaren, die er zum Gegenstande hatte.

IX. Entstehung, Beschaffenheit und Schicksale des Rheinischen Bundes. Rheinische Zollstreitigkeiten.

X. Produkte, Manufakturen und Handel in den brandenburgischen Marken, in Pommern und in Obersachsen. Handelsverbindungen mit Hamburg, Lübeck, Wisby und mit den Niederländern.

XI. Vermehrung der städtischen Macht. Eifersucht und Mishelligkeiten mit dem Adel.

XII. Veränderung des bürgerlichen Erbrechts. Straßenrecht. Geldhandel.

XIII. Handwerksgeschichte dieses Zeitalters. Polizeyverfassung. Bewegungen der Zünfte gegen die städtischen Obrigkeiten und die rathsfähigen Geschlechter.

XIV. Bergwerksgeschichte.

Handelsgeschichte des vierzehnten Jahrhunderts.

XV. Innere Verfassung der Hansa. Anzahl der Bundesstädte. Ihre Abtheilungen, Absichten und Handelsgrundsätze.

XVI. Veränderungen bey dem morgenländischen Handel. Reisen der Teutschen nach dem Oriente, Fortdauer, Waarenzug über Astrakan, Moskau, Nowogrod und Wisby nach der Ostsee.

XVII. Beförderung des Handels nach Nowogrod und in Liefland und Esthland. Waarenverzeichnis. Handelsstreitigkeiten mit den Russen.

XVIII. Blühender Handel in Preussen. Gleichzeitige Handelspolizey. Streitigkeiten mit den Engländern. Des Hochmeisters Staatsunterhandlungen für die Hansa und Krieg mit den Viktualienbrüdern.

XIX. Venedische Schiffarth nach dem Norden. Zwote Entdeckung der neuen Welt von Norden aus. Handel auf der Niederlage zu Bergen. Waarenverzeichnisse. Erwerbung neuer Handelsfreyheiten in den Skandinavischen Reichen. Hansische Oberherrschaft auf der Ostsee. Krieg mit den Vitalianern. Großes Ansehen und Macht des Hansebundes in Norden.

XX. Zollfreyheiten und neue Handelsvortheile in England. Erweiterung des Stallhofs und Ausbreitung des teutschen Handels in den brittischen Staaten. Widrige Schicksale desselben durch die Vermehrung und Verbesserung der Englischen Wollmanufakturen und Schiffarth. Darüber entstandene Streitigkeiten.

XXI. Verzeichnis der niederländischen Städte, die mit der Hansa im Bunde standen. Auswanderung der Manufakturisten aus Flandern. Vermehrter Handel in Brabant. Hansische Erwerbung neuer Freyheiten. Italienische Schiffarth und Handlung nach den Niederlanden. Wachsthum des Handels von Holland und Seeland.

XXII. Handel am Rheinstrohme. Zollwesen.

XXIII. Schicksale des Rheinischen Bundes. Vereinigung mit dem Schwäbischen Städtebund.

XXIV. Anfang des Großhandels in Schwaben und Franken. Beschreibung der vornehmsten oberländischen Handelsstädte. Kaiserliche Gelderpressungen in den Städten.

XXV. Errichtung und Schicksale des Schwäbischen Städtebundes. Seine Kriege mit den Landherren.

XXVI. Levantischer Waarenzug aus Italien durch Hochteutschland nach Sachsen. Vermehrung des innern Handels. Soest. Erfurt.

XXVII. Produkte und Handel in den Brandenburgiſchen Marken, in Pommern, an der Oder, Elbe und Saale. Fiſcherey, Schiffarth, Wohlſtand einiger Städte. Geſchicklichkeit der Teutſchen im Seeweſen, Zolltariffe und Getreidepreiſe. Handelspolizey.

XXVIII. Schickſale des Stapelrechts und Straßenzwangs.

XXIX. Handwerksgeſchichte. Fortdauer der Bewegungen der Zünfte gegen die Magiſträte. Beförderung des Handwerksweſens und Polizeyverfaſſung.

XXX. Geſchichte der Erfindungen.

XXXI. Bergwerksgeſchichte.

XXXII. Veränderungen im Münzweſen. Geldhandel. Verhältnis des Geldes zum Werthe der Dinge. Abnahme der Leibeigenſchaft.

Handelsgeſchichte des funfzehnten Jahrhunderts.

XXXIII. Polizeygeſezgebung der teutſchen Hanſa.

XXXIV. Zuſtand von Kaffa. Levantiſcher Waarenzug durch die Hände der Ruſſen und Tartaren über Aſtrakan nach Moſ-

Moskau. Pelzhandel zu Kassan, Mageman und Moskau. Wohlfeilheit der Lebensmittel in Rußland. Abwechselnde Schicksale der hansischen Niederlage zu Nowogrod. Immerwährende Streitigkeiten der Hansa mit den Russen. Die Livischen Städte heimliche Ursächer davon. Schleichhandel aus Livland nach Rußland. Theilnehmung der Engländer an diesem Gewerbe.

XXXV. Produkte und Reichthümer Preussens. Vortrefliche Handelspolizeygesezgebung. Transitohandel aus Pohlen, Lithauen, Ungarn, Mähren und Oestreich. Niederlassung Englischer Kaufleute in Preussen. Nähere Verbindung des Hochmeisters mit der Hansa. Preussische Sperrung des Livischen Handels. Gewerbe der Holländer in Preussen und Kriege. Streit der Hansa mit dem Hochmeister über den Pfundzoll. Ausbruch des innerlichen Krieges zwischen den Preussischen Städten und dem teutschen Orden.

XXXVI. Bessere Einrichtung des Konthors zu Bergen. Absonderung der Holländer und Seeländer von der Hansa. Ihr einseitiger Handel nach Norwegen und Schiffarth auf der Osee. Besuchung des Heringsfangs bey Schonen. Kriege der Hansa mit ihnen und mit ihren Bundesgenossen den Dänen. Hansische Fischereyen bey Schonen, Norwegen, Island und den brittischen Inseln. Großer Fischmarkt in Bergen. Anfang der Englischen

Schif-

Schiffarth im Balthischen Meer. Zweyter unglücklicher Versuch der Venedischen Norderfarth.

XXXVII. Waarenverzeichnis der teutschen Einfuhre in England. Hanssische Verordnungen für ihren Stallhof zu London. Mehrere Ausbreitung der Englischen Schiffarth in der Ostsee und ihres Handels in Liefland Preussen, Schonen, Norwegen. Besorgnisse der Hansa darüber, und Streitigkeiten mit ihnen. Kriege zwischen beiden Theilen.

XXXVIII. Zustand des Handels der teutschen Hansa in Frankreich. Beunruhigung desselben durch die französischen Kapereyen. Abstellung der Beschwerden. Vortheilhafter Handel mit französischem Salze.

XXXIX. Ausführliche Verzeichnisse aller Produkte und Waaren, die jährlich aus den verschiedenen Staaten Europens nach Brügge versendet wurden. Fruchtbarkeit und eigene Produkte der Niederlande. Teutsche Einfuhre. Niederländische Handels- und Seegesezze. Vermehrte Zufuhre aus Italien. Verbindung des Niederländischen Handels mit den Rheinischen. Errichtung des Spanischen Wollstapels zu Brügge. Verlust des hanssischen Oekonomiehandels nach Spanien. Geschäfte der Englischen Stapelgesellschaft in den Niederlanden. Niederländische Manufakturen. Händel der Hansa mit den Ostfriesen. Ostfriesische Handelsverbindungen und Zolltafeln.

feln. Theilnehmung der Niederländer am Nordischen Handel durch die Begünstigung der Dänischen Könige. Bewegung der Hansa deswegen. Aufnahme des Holländischen Gewerbes und ihrer Schiffarth. Handelstraktate der Provinzen Flandern und Brabant mit England. Verfall des Niederländischen Tuchhandels durch die Ausbreitung der Englischen Wollmanufakturen. Erweiterung der Niederländischen Schiffarth. Anstalten zur Sicherheit des Seehandels im Kanal, in der Nordsee und im Balthischen Meere. Verfall des Brüggischen Handels und Aufnahme Antwerpens.

XL. Handel am Rheinstrome und Zollwesen im Reiche.

XLI. Vollkommene Blüthe des Handels der oberländischen Städte. Pracht und Reichthümer der teutschen Städte. Vermehrter Waarenzug aus Italien durch Oberteutschland.

XLII. Transitohandel in den ober- und niedersächsischen Kreisen. Handel der Städte Erfurt, Zeiz, Naumburg, Halle, Leipzig. Meßstreitigkeiten zwischen Halle und Leipzig.

XLIII. Der Hansestädte Aufmerksamkeit auf die Aufrechterhaltung des innern Handels in Niederteutschland und auf die Elbeschiffarth. Ausbreitung des Handels der Stadt Berlin.

XLIV. Bergwerksgeschichte. Vorzüge der Teutschen im Bergbau. Große Reichthümer Teutschlands.

XLV.

XLV. Münzgeschichte.

XLVI. Zustand des Landbaues. Getreidepreise.

XLVII. Handwerksgeschichte. Deren Polizeygesezgebung.

XLVIII. Geschichte der Erfindungen. Vorzüge des teutschen Kunstfleisses vor dem der übrigen Europäer.

XLIX. Produkte, Reichthümer, Handelsgeist, Reisen, Geldhandel, Luxus, Postanstalten und Handelspolizey der Teutschen.

Handelsgeschichte der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts.

L. Ursachen des Verfalls des Hansewesens. Trennung und Absonderung einer Anzahl Hansestädte. Anzahl und Abtheilung der Uebriggebliebenen. Produkte, welche die Hansa in die verschiedenen Staaten Europens verführt hat. Ihre Schiffarth nach den Europäischen Südländern. Einiger Hansestädte Anmaßung des ausschliessenden Alleinhandels über gewisse Artickel.

LI. Abwechselnde Schicksale des Handels auf der Niederlage zu Nowogrod. Großer Handel zu Moskau. Waaren-verzeichnisse. Vermehrung des Livischen Handels. Errichtung des hansischen Stapels zu Narwa. Vergebliche Versuche, die Niederlage zu Nowogrod wieder herzu-

stellen. Schlechter Zustand des hansischen Verkehrs zu Narwa.

LII. Fortwährende Verbindung Preussens mit der Hansa. Ungarischer Waarenzug nach den Preussischen Seestädten.

LIII. Gesteigerter Werth des Bernsteins und dessen stärkere Versendung. Abzug der brittischen Kaufleute aus Preussen.

LIII. Bemühungen der Könige von Dänemark, die Schifsarth und den Handel der teutschen Hansa in der Ostsee zu Grunde zu richten. Darüber entstandene Kriege. Erwerbung neuer Handelsprivilegien in Schweden und Dänemark. Hansischer Verlust der Oberherrschaft des Balthischen Meeres und Verfall seiner Handlung.

LIV. Die hansischen Kaufleute Meister vom Brittischen Handel. Sittenverderbnis unter den Handelsbedienten auf dem Stallhofe zu London. Kränkung der teutschen Handelsfreyheiten in England. Verbesserter Zustand unter der Königin Maria. Große Klagen der Engländer. Vernichtung aller hansischen Freyheiten in England. Listige Unterhandlungen der Königin Elisabeth.

LV. Schiffarth der Portugiesen nach Ostindien. Theilnehmung der oberländischen Kaufleute am ostindischen Handel. Verlust des teutschen Handels mit Wald, Scharlach und Karmesin. Verfall der teutschen Färbereyen. Italienische Versuche, den nordwestlichen Waarenzug aus der Levante wieder herzustellen.

LVI. Produkte, vortreflicher Landbau, Manufakturen, Erfindungen und ausgebreitete Schiffarth der Niederländer. Zustand von Brügge. Höchste Stufe der Macht, der Handlung und des Reichthums von Antwerpen. Verzeichnis der Waaren, welche die Hansa und die Teutschen jährlich dahin schafften. Verfall des niederländischen Handels durch die Spanischen Grausamkeiten. Vermehrung des Handels von Amsterdam und Holland.

LVII. Erwerbung neuer Handelsfreyheiten in Portugall, Spanien und Frankreich.

LVIII. Wachsthum des Handels der Städte Oberteutschlands. Theilnehmung am ostindischen Handel. Verbindungen mit Italien. Allgemeiner Handelsgeist und Kunstfleis in Oberteutschland. Große Handelsgesellschaften in Schwaben. Uebergewicht ihres Handels über den hansischen Verkehr.

LIX. Handel und Schiffarth der Städte Magdeburg und Halle. Aufnahme Leipzigs und Sachsens durch die Niederlassung vertriebener Antwerpischer Kaufleute und Manufakturisten. Kaiserliche Vermehrung der Leipziger Meßgerechtigkeiten. Streit mit Erfurt und Naumburg ꝛc. Märkische Polizeyordnungen. Verfall des Märkischen Tuchhandels. Transitohandel aus Schlesien.

LX. Ergiebigkeit der teutschen Erzadern. Ueberfluß an allen Gattungen deren Erze. Verführung des rohen Mansfeldischen Kupfers nach Venedig.

LXI.

LXI. Teutschlands Vorzüge wegen Menge der Künstler und Erfindungen. Große Verschwendung und Verlust des baaren Geldvorraths.

LXII. Reichspolizeygesezzgebung über das teutsche Handelswesen. Postanstalten.

Handelsgeschichte

der

Zwoten Helfte

des

dreyzehnten Jahrhunderts.

I.

Ausbildung des großen Hanſebunds, deſſen Verſchiedenheit von der alten Hanſa.

Noch im Anfange dieſes Jahrhunderts zeigten ſich viele Hinderniſſe in dem Gewerbe. Die Länder beſaßen noch wenige Manufakturen. Man beſchränkte überall den Handel, und verachtete den Kaufmann. Nicht mehr war der Großhandel ins Ausland die Beſchäftigung des Adels, der ſich nun ganz dem Lehendienſte ergab, und die Welt in ritterlichen Abentheuern durchwallte. Der kriegeriſche Geiſt unſrer Väter hatte bey der Gründung des Staats einen Grundſaz angenommen, der nothwendig das Band jeder bürgerlichen Geſellſchaft zerſtören mußte: ich meine die Geringſchäzung aller nüzlichen Handthierungen. In der Folge ruften die Großen des Reichs bald mit vieler Gefälligkeit die Kaufleute in ihre kleine Staaten a), und bald

a) Siehe Theil I. Abſchn. 44. S. 93. 94.

verjagten sie dieselben, nachdem sie vorher sie ausgezogen hatten. Man sah eine ungeheure Menge Abgaben unter den mannigfaltigsten Benennungen. Es gab Zoll, Mauth, Weggeld, Geleite, Heimfallsrecht, Marktschoß, Brückengeld, Strandrecht, Grundruhrrecht u. s. w. Nach dem Eigenwillen des Landesherrn, oder seines Adels, waren die Wege und Straßen bald offen und bald geschlossen, und in Kriegszeiten erklärten die kriegführenden Mächte alle Zufuhre der neutralen Nazionen, die dem Gegentheile an Schiffbaumaterialien und Lebensmitteln geschah, geradezu für kontrebande Waare [b]. Man verkannte die ersten Grundsätze der Handlung so vollkommen, daß man gewohnt war, die Preise aller Waaren öffentlich zu bestimmen. [c] Nicht genug, daß der Kaufmann von der herumschweifenden Ritterschaft oft ausgeplündert wurde, so hielten sich auch die Landherrn nicht für verbunden, die bey ihm gemachten Schulden zu bezahlen. Noch immer wurde der Handel karavanenweise geführt, und man erschien an der Spitze einer Anzahl bewaffneter Mannschaft an den Oertern, wo die grossen Jahrmärkte gehalten wurden. Aber da wußten sich auch die Kaufleute auf alle Art die Neigung des Volks zu erwerben. Sie pflegten ordentlicher Weise von Stocknarren, Musikanten und Marktschreyern begle-

b) Abschn. 54. S. 796.

c) a. a. O. Abschn. 63. S. 930.

begleitet zu seyn. Denn bey dem gleichzeitigen Mangel öffentlicher Vergnügungen waren die Markttage die Zeit des allgemeinen Zeitvertreibs und der Belustigung, die zuletzt ganz in Lüderlichkeit und Ausschweifungen ausarteten, und dadurch der Geistlichkeit Stoff zu theologischen Deklamationen und zu strengen Kirchenstrafen darbot. Man sah alle Augenblicke die Kaufleute mit dem Kirchenbanne belegt, und der Verachtung des Pöbels ausgesezt. Noch weniger Ansehen bekam das Gewerbe durch die Juden, die grösztentheils den kleinen Handel in ihrer Gewalt hatten. Nachdem sie aber ihre erworbenen Reichthümer durch die Geldanleihen noch mehr vergrössert hatten, so erregten sie ebenfalls die Verfolgung der Scholastischen Theologen gegen sich, die jede Verzinsung eines Darlehens als eine wucherliche Haabsucht verschryen. Es erfolgten Konfiskationen und entehrende Strafen d), und nicht selten die Hinrichtung. Der Adel bekam zuweilen von den Kaisern solche Freybriefe, die ihn auf einmal von aller seiner Schuldverbindung an die Juden loszählten. Das veranlaßte zwar den stärkern Gebrauch des Wechselgeschäfts. Allein auch darauf folgte eine geistliche Verdammung, die jedoch weniger Nachdruck gehabt hat. e)

Gegen

d) Th. I Abschn. 36. S. 444.

e) *Guil. Thom. Raynal* histoire philosophique et politique des Etablissemens et du Commerce dans le Indes. à Geneve 1781. Tome I. p. 17 suiv.

Gegen die Mitte dieſes Jahrhunderts verloren die Kaufleute das Recht, ein eigenes bewafnetes Gefolge bey ihren Handelsreiſen mit ſich zu führen. Die Landherrn behaupteten jetzo das Geleitsrecht, als ein Regal, worüber ſie manchmal eine beſondere Belehnung mit der Fahne empfingen f), und geſtatteten keinen Durchzug fremder Kriegsleute durch ihr Land, ſondern ertheilten ihnen für die Bezahlung eine beſondere Bedeckung, wofür ſie einen Theil ihrer Söldner unterhielten. Da ſie aber dieſes einträgliche Geleitsrecht zu weit ausdehnen wollten, ſo verfielen ſie mit ihren Nachbaren in Streitigkeiten, die ſich oft mit Gewalt jeder Beſchüzzung auſſer den Grenzen widerſezten g). Das brachte die armen Kaufleute wiederum in groſſe Gefahr, oder hatte ihnen wenigſtens oft vergebliche Unkoſten verurſacht. Die Widerwärtigkeiten des Fehdeſyſtems vergrößerten ſich während dem groſſen Zwiſchenreiche nicht wenig durch die grauſame Spaltung zwiſchen der Kirche und dem Staate h), und

f) *Litt. Inveſt. de 1258. ap. Leibnit. Cod. Jur. Gent. dipl. p. 19.* Quartum vexillum tibi damus, quod debes habere cuſtodias publicarum ſtratarum in dicto comitatu tam per aquam quam per terram.

g) Schmidts Geſchichte der Teutſchen Th. III. S. 196. 197.

h) Königshofen Strasburg. Chronik, C. 2. §. 178. Do das Römiſche Reich alſo oeſter und lidig ſtunt und

und der Kaufmann konnte am Ende weder durch den Gottesfrieden, noch durch den Königsbann Sicherheit erhalten. Denn es fehlte überall die Vollstreckung, und der allgemeine innerliche Krieg hatte die Räubereyen unendlich vervielfältiget. Besonders wurden bey dieser Ohnmacht der teutschen Staatsverfassung die beiden Seestädte Lübeck und Hamburg, erstere das,

Keiner vnder allen Fürsten von teutschen Landen sich wolte des Riches vnderwinden, und vorhte wegen der Herren, die do mit Kaiser Friedrich und wider den Bobst werent gewesen, und vil des Riches stete hetend under sich gezogen, dozwüschent wart das Rich vaste verherget, und wurden in dudschen Landen und anderstvo vil Straßreuber und Morder, und etliche Edellüte begingent vil Unzuchte und Widerdries.

M. Chron. Belg. L. XXI. ap. Pistor. Script. rer. Germ. T. II. p. 828. His temporibus arma vbique, Leges fere nusquam dominabantur, quisque occupat, quantum potuit, per vim.

Ich habe schon in meiner Geschichte des Despotismus in Deutschland S. 152. gezeigt: daß das bekannte große Zwischenreich wirklich existirt habe. Hier supplire ich noch eine Beweisstelle. Es ist ein gewisser Sturla Thordenson, der gleichzeitige nordische Geschichtschreiber. Er sagt, ap. *Torfae. rer. Norweg. Tom. IV. p. 264.* Post eius obitum (Frid. II. Imp.) vacuit Imperium, ita vt nemo hactenus suffectus sit, quoad hic liber conscriptus est, quobus videlicet annis elapsis ab Imperio Magni Haconis filii

das Haupt aller Städte an der Ostsee, und die größte Handelsstadt in diesem Meere, und leztere, nun im Besize des Verkehrs mit allen westlichen Ländern Europens, von dem mächtigen Könige Woldemar II. von Dännemark bey ihren Fischereyen an den Norwegischen Küsten verdrungen und sehr beunruhiget. Sie waren aber während den Zwistigkeiten unter seinen Söhnen kaum durch ein paar glückliche Ereignisse von dieser bedrängten Lage befreyt, i) so beschlossen sie, in einen bewafneten Vertheidigungsstand miteinander zu treten. Anfangs errichteten sie bloß einzelne Verbindungen, (wie 1239 Hamburg mit den Hadelern und Friesen) um sich die Fahrt frey zu halten k). Endlich da in eben diesem Jahre der Herzog von Braunschweig den Hamburgischen Handel nach Lüneburg sehr beunruhigt hatte, l) so schlossen sie zu Beschüzzung ihres wechselseitigen Verkehrs und zur Aufrechthaltung ihrer Handelsgerechtsame 1241. ein förmliches Bündnis m). Es solten auf gemeinschaftliche Kosten einige Kriegsschiffe ausgerüstet, und eine Anzahl Mannschaft aufgebracht werden, damit die Straße

i) Anderson Th. II. S. 82.

k) *Adam. Traziger* Chron. Hamb. ap. *Westphalen.* Tom II. Script. rer. Cimbr. et Megapol. p. 1284. 1285.

Willebrandts Vorbericht zur Hans. Chronick. S. 8.

l) *Traziger* cit. l. p. 1285.

m) *Lambecii* origin. Hamburg. L. II. p. 26.

Straße zwischen der Trave und Elbe sicher gemacht, und die Gewässer von Hamburg bis in die Nordsee von allen Seeräubereyen gereiniget würden n). Beiderlei Schriftsteller, die, welche den Ursprung der Hanse aus dieser Verbindung herleiten, und andere, die ihn weit älter angeben o), haben recht. Eine kaufmännische Verbindung herrschte seit der ältesten Zeit sowol unter allen teutschen Kaufleuten, als unter jeder einzelen Städtischen Landsmannschaft zu London, Wisby, Nowogrod und in Liefland p). Denn es war die Gewohnheit, wenn ein Kaufmann seine Waaren auswärts vertreiben wollte, daß er mit mehrern eine Handelsgesellschaft errichtete, und mit ihnen gemeinschaftlich den Weg antrat. Das hieß Hansa q), bestand aber bloß unter den Kaufleuten einer einigen, oder

n) *Traziger* cit. l. col. 1285.

o) Siehe *Io. Klefecker* Diss. de Hansa Teutonica secundum principia Jur. Publ. inprimis considerata. Goett. 1783. C. I. §. 8. p. 7. 8.

p) Siehe oben Abschnitt 39. Th. I. S. 514. Abschn. 64. S. 957. ff.

q) *Privil. Frid. I. Imp. de 1187. ap.* Willebrandt in der Hans. Chronik S. 28. Adhaec et cum mercibus suis libere eant et redeant per totum Ducatum Saxonicae absque hansa et absque theloneo. — — Rutheni, Goti, Normanni et ceterae gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad Ciuitatem veniant et recedant.

oder mehrerer Städte r). Als Lübeck und Hamburg sich miteinander zu Beschüzung ihres Gewerbes verbündeten, so war das zwar auch Hanse; allein der Bund war nicht mehr zwischen einzelen Partikuliers allein errichtet, und Privatsache, sondern zwischen ganz freyen Städten geschlossen, und folglich Staatssache. Die Privatverbindung verlor sich im Staatsbunde, und die uralte Hanse als Maskopeyhandel bekam 1241. eine neue Gestalt als Commerzientraktat. Die verbündeten Städte ließen sich zuerst angelegen seyn, eine ansehnliche Landmacht zusammenzubringen, womit sie die nächstgelegenen Raubschlösser zerstörten. Dann rüsteten sie eine Flotte aus, und befreyeten das Meer und die Ströhme von aller Kapereyen. Ihre Thätigkeit vermehrte sich, da der Thronfolger Woldemars, König Erich der V. von Dännemark, alle Vorkehrung machte, sich ihrer mit Gewalt zu

Privil. Henr. III. R. Angl. ap. Rymer Act. Angl. Tom I. p. 106. Concessimus mercatoribus quod ipsi habeant hansam suam reddendo inde V. Sol. eodem modo, quo Burgenses et Mercatores Colon. hansam suam habent.

Ej. Exivil. de 1266. ap. Lambec. orig. Hamb. L. II. p. 26. quod ipsi habeant hansam suam per seipsos per totum regnum in perpetuum.

r) Gebauers Leben Kaiser Richards S. 548. Andersons Geschichte des Handels. Th. II. S. 78. *Werdenhagen* in praefat. ad P. III. tract. de reb. publ. Hans. *Haltaus* in Gloss. med. aeui, v. Hansa.

zu bemächtigen. Allein widrige Zufälle und die Tapferkeit des lübischen Admirals, Alexander Soltwedels, vereitelten alle seine fürchterlichen Anstalten, und gewährten der Hansa den vollständigsten Sieg, der ihnen nicht nur einen vortheilhaften Frieden mit den nordischen Reichen, sondern auch vorzügliche Handelsprivilegien verschafte. Braunschweig, damals, wie man wenigstens behauptet, die große Niederlage der italienischen und oberteutschen Waaren und Produkte s), befürchtete von seinem Fürsten ebenfalls Kränkungen der alten Gerechtsame zu erfahren, trat 1247. dem Bunde bey, und versprach, wenn sie mit demselben in Krieg verwickelt würde, dennoch sowol die bey ihr befindliche Hauptniederlage der Seestädte, als die durchs Land gehenden Waaren der lübecker und Hamburger unangetastet zu lassen t). Ihrem Beyspiele folgten eine Anzahl Städte, worunter sich besonders die alten wendischen Seestädte, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde auszeichneten.

Wir sehen nun die Ursache, warum David Chyträus schon zu seiner Zeit, ohngeachtet er deswegen bey den Hansischen Magistratspersonen selbst mühsame Nachforschungen angestellt hat, nichts von dem Ursprunge der Hanse und von dem Anfange einer jeg-

s) Willebrandt Hans. Chronik, Abth. II. S. 6.

t) Gadebusch Livländische Jahrbücher Th. I. S. 273.

jeglichen Niederlage erfahren konnte. Johann Angelus von Werdenhagen, der seine Nachrichten theils um das Jahr 1610. aus dem Magdeburgischen Archive [u], und theils aus andern handschriftlichen Sammlungen [v] geschöpft, und 1620. im Namen der Hansa gewisse Geschäfte mit den verbündeten Städten in Ordnung zu bringen hatte [w], versichert, daß Lübeck schon 1177. sich um Handelsgenossen zu mehrerer Sicherheit seines Handels beworben hätte. Nachher wären von ihren und den Kaufleuten der benachbarten großen Handelsplätze förmliche Maskopeyen errichtet worden, woraus endlich die Städtische Staatsverbindung zum Vortheile des wechselseitigen Verkehrs entstanden wäre [x]. Die Hansa hätte ihren ersten Vertrieb bloß nach Norwegen und in einigen andern nordischen Staaten gehabt, als welche Länder von allen Manufakturwaaren entblößt gewesen wären [y]. Es ist auch in Rücksicht dessen, was ich oben

u) in *Praefat P. III. de reb. publ Hanſ.* (hat keine Seitenzahl) Multa inueni et vidi in Magdeburgenſium phylacio chirographico.

v) *P. IV. rer. Hanſeat. p. 1286.* Cuius rei certitudinem — ſane nec in Receſſibus, nec in Privilegiis Hanſeaticis ullis, quum tamen bina antehac ingentia Volumina peruoluerim, inuenire potui.

w) ibid. p. 1287.

x) *Werdenhagen* de reb. publ. Hanſeat. P. III. c. 12. p. 277.

y) Id. c. 13. p. 314. 315.

oben vom Lippischen Handel [z]), erzählt habe, sehr möglich, daß dieser Schriftsteller Hansische Privilegien vom Jahr 1194. gesehen hat. Denn ehe man den Städtischen Hansebund errichtet hatte, und zur Zeit, wo die Hanse noch Privatgesellschaft war, theilte man schon auswärts die teutschen Kaufleute in Westerlinge und Oesterlinge ein. Unter den leztern verstand man die Anwohner der Ostsee, und folglich alle wendischen, sächsischen, preußischen und livischen Kaufleute. Zu den erstern aber gehörten die Niederländer, Friesen und Westfälinger. Diese, und unter ihnen vorzüglich die Kölner, hatten sich vor dem Hansebund in England niedergelassen, und von den brittischen Königen Privilegien erworben [a]). Daher sie die erst nachher dahin gekommenen lübischen Kaufleute mit Abgaben belegten, wovon diese aber 1226. durch Kaiser Friedrich II. befreyet wurden [b]). Die Oesterlinge legten den Grund zum großen Hansebunde, und die westlichen Städte, deren Haupt schon damals, und

z) Id. c. 15. p. 346.

a) Anderson Th. II. S. 123.

b) *Privil.* ap. Willebrandt Hans. Chron. Abth. I. S. 38. Insuper Burgenses Lubicenses praed. euntes quandoque in Angliam ab illo prauo abusu et actionis onere, quod Colonienses et Thelenses, et eorum socii contra ipsos inueniſſe dicuntur, omnino absoluimus, — sed illo jure et conditione vtantur, quibus Colonienses et Thelenses, et eorum socii vti noscuntur.

und noch ehe sie Hansische Quartierstadt wurde, Köln war, traten erst nachher bey. Ob aber Köln schon im VIII. und IX. Jahrhunderte durch einen förmlichen Vertrag diesen Vorzug erlangt habe, wie Anderson c) vorgibt, daran zweifle ich sehr. Sicherer ists, daß die Kölner zuerst und alleinige Besitzer der Gildhalle zu London gewesen sind. Sie bekamen noch 1236. von König Heinrich III. eine Befreyung von 2 Schillingen, die sie jährlich aus diesem Hause zu reichen hatten, nebst andern Handelsfreyheiten, und der Erlaubnis, alle Englischen Messen besuchen, und darauf ungehindert handeln zu dürfen d). Wenn man die vorhandenen ältesten Hansischen Privilegien und Verträge mit den historischen Zeugnissen e) vergleicht, so sieht man, daß unter denen von mir beschriebenen großen Handelsstädten Teutschlands zuerst bloß Hamburg und Lübeck das Bündnis unter sich errichtet hatten; darauf kam Braunschweig, hernach die Seestädte Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde, denen sich anfangs Kolberg und Stolpe, endlich auch Stettin und Anklam zugesellten. Ihnen folgten Wisby und Riga; 1284. aber die niederländischen Städte, Gröningen, Kampen und Stavern, 1289.

c) Allgemeine Geschichte der Handlung Th. II. S. 123.

d) Anderson Th. II. S. 70.

e) oben Th. I. Abschn. 63. und sonst hin und wieder.

1289. Lüneburg, 1293. Elbingen, und 1294. Bremen, wiewol Einige behaupten, diese leztere Stadt wäre schon um das Jahr 1280. nach beygelegtem Streite mit der Stadt London in die Hanse aufgenommen, und 1284. daraus wegen ihrer Verbindung mit König Erich von Norwegen wieder entlassen worden. In dem Jahre 1294. traten auch Stade, Magdeburg, Halle und Goslar bey, und folglich bestand am Ende dieses Jahrhunderts die Anzahl der verbündeten Städte aus XXIII. die von dem baltischen Meere bis an den Rheinstrom eine Kette formirten. Man wirkte sich 1252. in den benachbarten sächsischen Ländern von Herzog Albrecht eben solche Privilegien aus, wie man zu gleicher Zeit in Flandern erhielt [f]. 1255. erhielt Wisby von den Grafen Johann und Gerhard die freye Durchfuhre seiner Güter durch Holstein [g], und 1260. Lübeck von Herzog Johann dem Theologen die Zollfreyheit in ganz Mecklenburg [h].

In eben dem Jahre hielten die ältesten Hansestädte ihren ersten Hansetag zu Lübeck, machten Anstalten zur Einrichtung der Niederlagen in London und Brügge, berathschlagten sich über die Erwerbung einiger

f) Anderson Th. II. S. 94.

g) oben Th. I. Abschn. 63. S. 525.

h) *Chemnis.* in Geneal. Duc. Megap. v. Io. Theod.

ger Handelsprivilegien in Norwegen und Moskau, und machten Verfügungen über das dortige Handelswesen. Denn die Hanse war in Europa wiederum die erste kaufmännische Verbindung, die den Handel in ein ordentliches System brachte. Da der Hauptgrund ihrer ersten Verbindung die Befreyung von den Räubereyen gewesen, so nahmen sie bey dieser Gelegenheit solche Entschliessungen, wodnrch die Sicherheit auf den Landstraßen hergestellet, und daher die in der Nachbarschaft gelegenen Raubschlößer zerstöret wurden i). Das war um so nöthiger, als man noch 1322. bey einem hansischen Einfalle ins Mecklenburgische auf den zerstörten Schlössern Tessin und Camin eine große Anzahl ermordeter und gefangener Kaufleute, samt einer Menge Geld und vielen Waaren an Edelgesteinen, Silber und dergleichen antraf k).

Nachdem sich Lübeck 1275. von dem Römischen Könige Rudolf von Habspurg das Recht, Bündnisse zu errichten, hatte bestätigen lassen l), und zugleich der Norwegische König Erich V. den Seestädten grossen Schaden durch Kaperey zufügte, so vereinigten sich auf dem Hansetage von 1284. mehrere Städte an der Westsee und am balthischen Meere mit der Hansa,

i) Willebrandt Abth. II. S. 8.

k) Ebendersf. S. 28.

l) oben Th. I. Abschn. 63. S. 942.

Hansa, und man errichtete jezo, um diesem mächtigen Feinde desto eher gewachsen zu seyn, das große Staatsbündnis. Lübeck bekam die Aufsicht und den Oberbefehl über die Flotte, die hauptsächlich von den Wendischen Städten ausgerüstet wurde m). 1294. erhielten die verbundenen Städte Lübeck, Wisby, Riga, Campen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Elbingen vom König Philipp IV. von Frankreich, nachdem er die Einfuhre aller englischen, schottischen und irrländischen Waaren in seinem Reiche verboten hatte, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zollabgaben den Handel in allen seinen Städten und Seehäfen n)

m) Willebrandt Abth. II. S. 14.

n) Willebrandt Abth. II. S. 17.

II.

Handelsgrund der hanſiſchen Verbindung.

Schon längſt waren die teutſchen Kaufleute gewohnt, den Seehandel in Geſellſchaft zu führen. Denn ſie ſahen ein, daß, ſo groß auch der Gewinnſt beym Alleinhandel für den einzelnen Kaufmann iſt, er dennoch von der Größe der damit verknüpften Gefahr ſo ſehr übertroffen wird, daß der reichſte Partikulier eine dergleichen Unternehmung nicht leicht wagen kan. Dahingegen bey der Vereinigung mehrerer Kaufleute, die über See handeln, der Verluſt für jeden Theilhaber erträglicher wird, und die nothwendigen Koſten, die ſehr anſehnlich ſind, eher können beſtritten werden [m]). Wenn es jedem Unterhan erlaubt iſt, in dem andern Staate zu kaufen und zu verkaufen, ſo können ſehr leicht die Märkte für die ganze Nazion vertheuert, und durch die Vielheit und beſondere Vorliebe der Käufer die auswärtigen Produkte geſteigert werden, welches den Nazionalreichthum eines ganzen Volks gegen das andere ſchwächen wird. Mehrere verbundene Kaufleute werden auch eher und beſſer im Stande ſeyn, das Beßte ihres Vaterlands beym Handel zu beſorgen, indem deſſen Bedürfniſſe und

o) Conſeiller d' Etat, à Paris 1645. ch. 42. *Raynal* Hiſt. de l' établiſſ. et du Commerce des Europeens dans les Indes, Tome III. page 246. 247.

und der gegenseitige Ueberfluß von ihnen vorzüglich überschauet werden kann, als von einzelen Negozianten, denen hiezu theils die nöthigen Kenntnisse mangeln, und theils die ängstliche Sorge für ihren Privatvortheil keine Zeit übrig läßt. Es ist sogar der Billigkeit angemessen, daß diejenigen, die zuerst mit großen Kosten, Mühe, Arbeit und Gefahr neue Quellen zu Vermehrung des Nazionalreichthums geöfnet haben, in deren ausschliessendem Besitze erhalten, und andere, die an dieser Verbindung keinen Antheil haben, von dem Genusse der neuen Handelsvortheile ausgeschlossen werden [n]). Die gleichzeitige Unvollkommenheit der Seekunde machte es nothwendig, daß man zu einer gewissen Jahreszeit die Schiffe abgehn lassen mußte, und sie nur zu einer andern bestimmten Jahrszeit wieder zurück erhalten konnte. Da man ferner in den übrigen europäischen Staaten noch wenig förmliche Jahrmärkte antraf, und eine geringe Anzahl Handwerker die Produkte im Vorrathe verfertigten, so mußte man des Einkaufs wegen häufig ganze Provinzen durchreisen, die Arbeiten vorläufig

p) Wilhelm Usselinx ausführlicher Bericht über das Manifest und Vertragsbrief der Australischen oder Südseehandlungskompagnie im Königreiche Schweden, Stockholm 1626. in der Argonaut Gustaviana, Frankfurt am Main 1636. nach der Ausgabe Marquards in P. II. Jur. Mercat. p. 403. 404.

bestellen, und lange vorher darauf Vorschüsse thun. Nur die Einsammlung, Zubereitung und Aufbewahrung der Waaren allein erforderten eine Menge Leute, deren Unterhaltung sehr kostbar wurde, und dann mußte man in den auswärtigen Staaten große Niederlagen haben, die wiederum ungeheure Kapitalien verschlangen. Um die Frachtkosten und die Versicherungsprimen herauszubringen, sah man sich genöthigt, nur solche Schiffe abzusenden, deren Ladung mehrere Tonnen Goldes betrug. Welcher einzelne Kaufmann war nun im Stande, diese Gelder aufzubringen, 1. 2. 3. und mehrere Jahre auf deren Rückbezahlung zu warten, oder, wenn er es auch vermögend war, wolte er wol ein so großes Vermögen einem einigen Glücksfalle aussetzen? Es formirten daher nur diejenigen, die sich leicht entschließen konnten, einen Theil ihres Reichthums aufs Spiel zu sezen, und andere Leute von mäßigen Glücksumständen miteinander solche Handlungsgesellschaften, wobey jeder Theilhaber nicht viel verlieren konnte, und die Aussicht zum Gewinnste nach der Vereinigung der Mittel abmaß, welche die ganze Gesellschaft aufwenden konnte. Eine dergleichen allgemeine Verbindung war allein vermögend, das Ganze zu überschauen. Denn sie kannte jedes Bedürfnis ihres Staats, und wußte den Ueberfluß bey den Fremden in seiner ersten Quelle aufzusuchen. Eben so sicher war sie für dem Zusammen-

menstoße allzuvieler Käufer, noch kam sie in die Gefahr, die Quantität gewisser Waaren allzusehr angehäuft zu haben. Nunmehr hatte die teutsche Hansa einen gedoppelten Endzweck. Einestheils ihren Seehandel gegen die auswärtigen Feinde und gegen die Seeräuber zu beschüzen, und anderntheils denselben gemeinschaftlich nach den Niederlanden, Frankreich, Spanien, England, Norwegen, Dänemark, Schweden, Liefland, Preussen und Rußland zu führen, und zu dem Ende sich allgemeine Waarenlager in den vier Hauptgegenden Europens zu halten q). Daher muß ich nach vorausgeschickter Betrachtung über den Grund der hansischen Verbindung, zuerst die Nachrichten von der Fortdauer des levantischen Waarenzugs an die Ostsee auffammlen, darauf die teutsche Handelsschiffahrt nach Wisby, den Handel auf der Niederlage zu Nowogrod, in Liefland und Ehstland beschreiben, dann die übrigen teutschen Handelsbegebenheiten zu Bergen und in den Nordischen Reichen erzehlen; ferner die Geschäfte auf der Niederlage zu London und in den Brittischen Staaten betrachten, nun zur Niederländischen Handelsgeschichte fortrücken; endlich die Entstehung des Handels am Rheinstrome bemerken, und zulezt den innern Handel Teutschlands samt den verwandten Materien auseinandersezen.

q) *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 310.

III.

Fortdauer des Levantischen Waarenzugs über Kaffa, Novogrod und Wisby nach der Ostsee. Reisen nach dem Oriente.

Seit der großen Staatsveränderung unter den tartarischen Völkern hatte sich der Indische und Asiatische Handel mit den Anwohnern der Ostsee vermehrt. Die Tartaren eröfneten durch ihre Streifereyen den Weg nach China und Ostindien, und leiteten den Waarenzug mehr hieher r), da er vorher fast ganz übers rothe Meer nach Egypten gieng. Ihre mächtigen Eroberungen brachten den Luxus unter sie. Dadurch entstanden in der Bucharey große Handelsstädte, Samarkant, Balke, Buchara und Kabul, die nicht nur den Stapel der persischen, chinesischen, indischen und nordischen Waaren an sich zogen, sondern auch selbst eine Menge Kunstarbeit und Kostbarkeiten lie-

fer-

r) Dies zeigt folgendes Werk: Voyages faites principalement en Asie dans les 13 14 et 15 Siecles par *Benj. de Tudele*, *Jean du Pian Carpin*. *N. Ascelin*, *G. de Rubruquis*, *Marc. Paul* Ven., *Haiton*, *I. de Mandeville* et *Ambr. Contarini*, accompagnez de l' hist de Sarazins et des Tartares et precedez d'une Introduct. des Voyages et des nouv decouvertes etc. par *Pierre Bergeron*, Tome I. à la Haye 1735.

ferten s). Man kann in den Reisen des Marco Polo die Schäze und die Reichthümer beschrieben lesen, die noch zu seiner Zeit in diesen ländern angetroffen, und zum Theil jährlich von Samarkant nach Rußland geschickt wurden t). Es gieng, um diese Waaren abzuholen, der eine Weg von Kabul nach Indien auf dem Indus, und der andere zu lande mit Karawanen über Kandahar nach Ispahan. Die beiden Städte Samarkant und Buchara schaften die indischen und chinesischen Waaren auf dem Oxus in die Kaspische See, von da sie nach Astrakan, Aßof und Kaffa kamen. Ein anderer Weg gieng von Malukka auf dem indischen Meere in den Persischen Meerbusen nach Baßora, und dann mit Karawanen durch Armenien nach Trebisonde und Sinope ans schwarze Meer u). Nebendem hatten die Russen noch einen unmittelbaren Handel über Astrakan nach China v). Den Handel in der Bucharey und in den umliegenden tartarischen ländern bis in äußersten Rußischen Nor-

s) (Schmidts) Allgemeine Geschichte der Handlung und Schiffarth, der Manufakturen und Künste, des Finanz- und Kameralwesens zu allen Zeiten und bey allen Völkern, Th. II. Breslau 1754. B. 37. S. 797. 798. 799.

t) Anderson Th. II. S 28.

u) Anderson Th. III. S. 420. 421.

v) (Schmidts) allgemeine Geschichte der Handlung, Th. II. S. 865. 866.

Norden w) und an die Oſtſe führten hauptſächlich di Araber, wie wir das aus den Münzen und Steinſchriften erſehen, die man heutzutage überall in Rußland und an allen Küſten der Oſtſee antrift, und worüber wir auch ein hiſtoriſches Zeugnis des Otto von Freyſingen geleſen haben. Dagegen fuhren auch die teutſchen Kaufleute in dieſem Jahrhunderte fort, die mittelländiſche See bey ihrer Schiffarth zu beſuchen, und 1212. ranzionirte eine Anzahl öſterlingiſcher Kaufleute den gefangenen Kaiſer Balduin zu Damaſko für die Summe von dreymalhunderttauſend Gulden x).

Es befanden ſich viele Teutſchen in der Tartarey, die zum Anbaue der Goldminen am kaukaſiſchen Gebirge und zu Waffenſchmidten gebraucht wurden y).

Sonſt

w) Ebendaſ. S. 866. 867. wo aber die Handelswege unrecht angegeben werden.

x) Schreiben Kaiſer Balduins von Konſtantinopel an ſeine Tochter die Gräfin Johanna von Flandern, vom 3 May 1212. bey Damhouder von der Grodtdadigheyt der Regeringhe van de Stadt Brugge S. 117.

y) *Rubruquis page* 51. A l'egard de ces Allemans, je ne'n pus rien apprendre, que quand je fus en la Cour de Mangu-Chan. — — japris au vrai, que le Cham — les avoit fait paſſer de Tales vers l'orint bien un mois de chemin à une Ville nommée Bolac, la où ils travailloient aux mines d'or. et forgent des armes.

Sonst traf Rubruquis noch verschiedene andere Europäer in diesen Ländern an; als am Hofe des Manguchan eine Frau aus Metz mit Namen Pasca; in der Stadt Carcarum einen gewissen Goldschmidt Wilhelm Boucher aus Paris, der viele künstliche Sachen verfertigte z), und zu Samarkant einen Niederländer a). Im Jahr 1252. zu einer Zeit, da Balduin Kaiser in Konstantinopel war, rüsteten die Gebrüder Nikolaus und Matthias Polo ein Schiff zu Venedig aus, das sie mit verschiedenen Gütern und Waaren befrachteten. Sie fuhren damit nach Konstantinopel, wo noch immer sich viele Teutschen des Handels wegen aufhielten b), und wo die Venedischen Kaufleute schon damals einen besondern Konsul hatten. Nachdem sie in wenig Tagen hier ihre Geschäfte zu Ende gebracht, und mit mehrern Waaren sich versehen hatten, so entschlossen sie sich nach dem schwarzen Meere zu segeln, und diese neue Fahrt brachte sie nach Soldadia, einem Armenischen Seehafen, und einer großen Handelsstadt, deren wir bald weiter Erwehnung thun werden c). Das war die erste Schiffarth der Italiener

z) ch. 34. p. 74. ch. 42. p. 102. et ch. 41. p. 96.

a) ch. 46. p. 117.

b) *Otto Frising.* de reb. gest. Frid. I. Imp. L. I. cap. 23. p. 419.

c) Siehe die Nachricht davon in Marco Polos Reisebeschreibung nach den drey verschiedenen Handschriften bey

liener in diese Gegenden, und der ältere Handelsverkehr zwischen Norden und Süden bestärkt sich durch die Nachrichten verschiedener Reisebeschreiber, die im XIII. Jahrhunderte die Tartarey besucht haben.

Wie der Bruder Johann du Plan Carpin 1247. seine Reise von Kiow nach der großen Tartarey anstellte, so begegneten ihm verschiedene Kaufleute aus Konstantinopel, Venedig, Genua, Pisa, Accaron ꝛc. die daher zurückkamen, und mit ihm reisten dahin eine Anzahl Handelsleute aus Breslau, Pohlen, oder vielmehr aus Schlesien, Preussen und Oesterreich d). Zur Zeit des Wilhelm von Rubruquis hielten sich beständig einige byzantische Kaufleute zu Matriga, einer Stadt am Ausflusse des Dons auf, die dort allerlei getrocknete Fische aufkauften. Er traf auch dergleichen zu Soldaja an, die kaum vor ihm angekommen waren, und ihn bey seiner weitern Reise mit gutem Rathe unterstüzten. Ausser der Beobachtung,

bey *Bergeron* Tome I. p. 10. 11. die ich hier wörtlich übersezt habe.

d) *Voyage chez Bergeron, T. I. p. 66. art. 18.* Plusieurs marchands encore de Bresau, de Pologne et d' Autriche, qui sachant leur voyage en Tartarie, étoient allez avec eux: d'autres marchands de Constantinople, qui etoient venus de Tartarie par la Russie, de plusieurs des quels il dit les noms tant Genevois, que Venitiens, Pisans, d' Acre et d'ailleurs.

tung, daß die griechischen Kaufleute von Konstantinopel noch in diesem Jahrhunderte den alten Handel mit den Tartaren und Chinesen auf dieser Seite des schwarzen Meeres fortgeführt haben, die wir aus diesen Nachrichten schöpfen, erfahren wir auch, daß die Russen ihr edles Pelzwerk auf besondern Wagen dahin zu verführen pflegten e).

Die Teutschen pflegten um diese Zeit große Reisen nach den Morgenländern zu machen, vorzüglich das heilige Land zu besuchen, wobey sie viele Nachrichten von den Produkten, dem Handel und den Merkwürdigkeiten lieferten. Man hat in der Bibliothek des heiligen Kreuzes, eine pergamentene Handschrift eines Ungenannten einer Reise ins heilige Land, wo er mit dem Wege von Akon anfängt, in lateinischer Sprache, die in diesem Jahrhunderte gemacht ist f). Dann des Priester Johanns von Wirzburg Beschreibung des heiligen Landes ist von Pez herausgegeben g); der Mönch Bona-

ven

e) *Rubruquis page 3* Nous arrivames donc à Soldaja . . ou étoient venus avant nous certains marchands de Constantinople, — — Les Marchands de Constantinople me conseilloient de ne point prendre de leurs charettes, mais que j'en a chetasse moi-meme en particuliers decouvertes, comme celles sur quoi les Russiens portent les pelleteries.

f) Vid Pez. in Thes. Anecdot. Diss. Isagog. ad T. I. §. 3. p 87.

g) Cit. l. T. I. P. 3. p. 483.

ventura Borckard von Strasburg, beygenannt de Monte Sion, stellte 1230. seine Reise an, und beschrieb sie [h]) Meusel [i]) macht aus ihm zwei verschiedene Personen. Allein er hätte aus dem von ihm angeführten Basnage [k]) seinen Irthum einsehen können. Sonst besizt man in den Bairischen und Oestreichischen noch viele ältere Reisebeschreibungen in Handschrift, die Pez beschreibt, und die verdienten, herausgegeben zu werden.

In der ersten Helfte des XIII. Jahrhunderts kam das Rußische Reich durch Theilungen und innere Zwistigkeiten in Verfall, und im Jahre 1237. machte ihm Batuchan beynahe den Garaus [l]). Das störte nun den dortigen Waarenzug aus der Levante nicht wenig, und er verminderte sich noch mehr, da sich die Genueser allgemach von den Häfen des schwarzen Meeres, wo ihnen anfangs bloße Handlungsfreyheiten eingeräumt waren, Meister gemacht hatten [m]). In der Krimm, auf welcher Halbinsel sich beständig der Durchgang der Asiatischen Waaren befunden hat, erbaueten und bevölkerten sie Kaffa, das in vierzehnten Jahr-

h) Ap. Canis. Lect. Ant. T. IV. Ed. Basn. p. 9.

i) Bibl. Hist. Vol. I. P. 2. p. 75. 76.

k) Cit. l. p. 4. et Oudin. in Epist. ad Basn. p. 6.

l) Müllers Sammlung Rußischer Gesch. B. II. S. 88. ff.

m) Müller S. 10. ff.

Jahrhundert das würde, was ehemals Kiow gewesen war n), welcher leztern Stadt nach der byzantische Geschichtschreiber Kinnamos beym Jahre 1160. gedenkt o). Nach der Beschreibung des Willhelm von Rubruquis p) giengen im Jahr 1253. Baumwolle, seidene Stoffe, Kattun, edles Pelzwerk und Spezereyen durch Soldaja, wobey er anmerkt: daß sich ihre Gewerbe bis in die Türkey erstreckt hätten, und dieser Handelsort wäre eben so stark von Nordischen und Rußischen Kaufleuten besucht worden, als Türkische, das ist, Asiatische Negozianten mit ihren Waaren nach Norden gereist wären.

Es erläuterten sich diese Handelsverbindungen durch eine Tradition, die sich noch im XV. Jahrhunderte

n Siehe Abschn. S.

o) Hist. in C. H. B. T. XV. p. 136. Est vero in Tavroscythica regione civitas nomine Kiovia, quae omnes alias illic sitas praecellens Metropolis est totius gentis.

p) In medio quidem in cuspide ad meridiem habet civitatem, quae dicitur Soldaja, quae ex transuerso respicit Sinopolim, et illuc adplicant omnes mercatores de Turchia volentes ire ad terras Aquilonares, et etiam venientes de Roscia et terris Aquilonaribus volentes transire in Turchiam: ipsi portant Varium et Grisium et alias pelles pretiosas; alii portant telas de Cottone siue Gampasio, et pannos sericos et species aromaticas. *Voyage de Guil. de Rubruquis en Tartarie et á la Chine chez Bergeron. Tome I. p. 2. ch. 1.*

derte erhalten hat, da ein gewisser Genueſe Paul Centurione ſeine Reiſen in der Abſicht, um dem levantiſchen Handel eine andere Wendung zu geben, und ihn den Portugieſen zu entziehen, unternahm q). Verſchiedene Kaufleute in Syrien, Egypten und am Pontus ſagten ihm: die Spererenen kämen aus dem entfernteſten Indien den Indus herauf, und dann dürften ſie nur eine kleine Strecke über das Paropamiſädiſche Gebirge gebracht werden, ſo befänden ſie ſich auf dem Oxus, der ſich in die Kaſpiſche See ſtürze, von hier gelangten ſie auf der Wolga, Ocha und Moſowa nach Moſau, wo man ſie hernach ſehr leicht zu lande nach Riga, und dann aus der Oſtſee in alle weſtlichen Länder Europens fortſchaffen könnte. Alſo befand ſich noch zur Zeit des großen Hanſebunds, wie

q) *Pauli Iovii Novocom de Legat. Baſilii M. Princ. Moſcov. ad Clem. VII. P. M. int. Auct rer. Moſcovit. Francof. 1600. p 119* Fama namque cognoverat, cum in Syria, Aegyptoque et Ponto negotiaretur, aromata ex ulteriore India aduerſo amne Indo ſubuehi poſſe, atque inde modico terreſtri itinere ſuperatis Paropamiſidis montium jugis traduci in Oxum Bactrianorum amnem: qui iisdem vero montibus, quibus Indus oritur, adverſo fonte in Hyrcanum mare raptis ſecum multis amnibus Volga ſcil et Occha et Moſcho in urbem Moſcam autem terreſtri itinere Rigam, et in ipſum mare Sarmaticum omnesque occiduas regiones facile perueniri poſſe contendebat.

wie es auch Werdenhagen r), der seine Nachrichten hanſiſchen Archivalakten entlehnt hat, verſichert, und wir beym folgenden Jahrhunderte aus mehrern Zeugniſſen werden überführt werden, ein Theil des indiſchen Handels an der Oſtſee, und die Italiener hatten ihn noch nicht ganz an ſich geriſſen s), noch pflegten ſie ſchon um dieſe Zeit alle Spezereyen durch Oberteutſchland und die Seeſtädte nach den nordiſchen Reichen gehen zu laſſen, wie man zeither allgemein vorgegeben hat.

r) *de reb. publ. Hanſeat. Tom II. P. IV. c. 18. p. 1323.* Ex antiquis igitur temporibus hucusque nauigationes ſuas et negotiationes commerciis orientalibus — exercuerunt Hanſae illius ſocii.

s) Ob ſie ſchon manchmal ſtarkes Monopolium trieben, wie zween Italieniſche Kaufleute zu Ikonien. *Rubruquis page 147.* Je trouvai pluſieurs François á Iconie, et un certain Marchand Genevois, d'Acre nommè Nicolas de Sanſire, qui avoit un compagnon Venitien appellé Boniface Molini, qui venoient là trafiquer de l' Alum, qu'ils tranſportoient tout de Turquie, et avoient ſi bien fait, que le Soudain ne le pouvoit vendre, qu' à eux deux; et le rencherirent de telle ſorte par le moien de ce Monopole, que ce qui ne valoit auparavant que 15. Beſans, on l'achetoit 60.

IV.

Vermehrung des Handels nach Liefland und Ehstland. Handelsschiffahrt nach Wisby. Teutsche Niederlage zu Nowogrod.

Die Stadt Riga fieng schon in der ersten Helfte des XIII. Jahrhunderts an, ihren Handel mehr auszubreiten, und sie war nebst Wisby eine von den Ersten, die an dem Hansebunde theilnahm [t]. Von Herzog Johann von Mecklenburg erhielt sie 1246. den freyen Handel in seinen Staaten, und in Wismar eben die Gerechtigkeiten, die sie sich in Lübeck erworben hatte [u]. König Mindow von Litthauen gestattete ihr um das Jahr 1253. den freyen Handel in seinem Reiche [v]. Hauptsächlich war der Erzbischof Albrecht von Riga bemüht, den ganzen livischen Handel in Aufnahme zu bringen. In der Absicht beförderte er auf alle Weise die Hansische Schiffarth nach

t) Urk. von 1285. und 1294. bey Willebrandt Th. III. S. 5. 7. 8. 10.

u) *Dipl. de 1246.* in Frankens Altem und Neuem Mecklenburg B. IV. S. 78 Burgensibus de Riga libertatem contulimus ad nos veniendi, videlicet ita vt siue ad portum Wismariae adplicuerint, siue vbicunque in terram nostram venerint, eadem quam habent etiam in Lubek gaudeant libertate.

v) Arndt Liefland. Chronik Th. II. S. 52.

nach Liefland und Eſthland, verboth aufs ſtrengſte alle Strandkaperey, als welche die Schiffarth ſowol zwiſchen Lübeck und der Inſel Gothland, als auf der Düne beunruhigte, und ſchafte die gewöhnliche Ausplünderung der geſtrandeten Güter ab w). Hierdurch geſchah es, daß die Oeſterlinge anfiengen, die ruſſiſchen, tartariſchen und levantiſchen Waaren unmittelbar aus Nowogrod abzuholen x), da ſie vorher zu dem Ende ihre Handelsreiſen nur bis Wisby angeſtellt hatten, wohin die Nowogroder Ruſſen ihre Produkte und die fremden Waaren zu liefern pflegten y). Im Jahre 1260. berathſchlagte man ſich auf dem Hanſetage zu Lübeck über die Einrichtung einer Niederlage zu Nowogrod. Es war dieſe Stadt ein uralter, reicher und mächtiger Freyſtaat z), der ſeine eigene Geſetzgebung, und eine beſondere

w) *Dipl ap.* Arndt *cit. l. p.* 52. Vt cum fid. quique mercatores in negotiationibus licitis res et perſonas ſuas exponant diſcrimini — decernentes — vt omnes ſuprad fid. qui mare nauigant inter Lubekam et Gothlandiam et inter Dunam fluuium adſcendendo, nec non ad omnes partes Liuoniae et Eſthoniae ſub Ap. Sedis et noſtra protectione conſiſtant.

x) *Werdenhagen* P IV c. 18. p 1313.

y) Siehe meine Beſchreibung von Wisby, oben Th. I. Abſchnitt LXIII. S. 524 ff.

z) *Aen Sylv. ad Parall Aſonſ. Hanov.* 1611 p 31. Nougardia Ciuitas eſt inter Rutenos ampliſſima, et auro atque

dere Staatsverfassung besaß. Obschon die höchste Gewalt sich in den Händen des Volks befand, das zur Ausübung seiner Gerechtsame sich in verschiedene Klassen abtheilte, so wurden doch die meisten Regierungsgeschäfte vom regierenden Bürgermeister, etlichen Rathsherren und einigen Zunftmeistern verwaltet. Zugleich erkannten sie ein sichtbares Oberhaupt über sich [a], das sie aus dem Rußischen Kiowschen Stamme Rurik erwählten, allein seine Gewalt durch Verträge sehr eingeschränkt, und zur bloßen Vertheidigung gegen auswärtige Feinde und zur Erhaltung der innerlichen Ruhe und Sicherheit herabgewürdiget hatten [b]. Die Stadt lag an einem schifbaren Flusse, der nordwärts sich in den Ladogasee ergoß. Sie empfieng ihre Waaren aus ganz Rußland, aus der Tartarey, Persien, Kleinasien, Arabien und Griechenland, und versendete sie über Wisby nach den nördlichen und westlichen Staaten Europens,

argento abundans. *Leon. Calcondyl. Ath. Histor. Edit. Leunclav. et Fabrotti. Paris* 1650. *p.* 69. Versus Oceanum Vrbs est Veratis nomine, hanc optimates administrant, diuitias plurimas suppeditat, opibus facile vincit omnes tam nigrae tam albae Sarmatiae vrbes. — Huc appellunt a Dania et Germania naues merces Gallicas et Anglicas in eam regionem aduehentes.

a) Die Art seiner Wahl und Absetzung beym *Sylv.* a. a. O.

b) Gadebusch Liefländ. Jahrbücher, Th. I. S. 2. 3.

pens [c], bis endlich Lübeck 1272. anfieng, sie dort unmittelbar abzuholen, und ihren weitern Debit übernahm [d]. Daß man nicht ganz genau den ersten Anfang der Hanſiſchen Niederlage zu Nowogrod bestimmen kann, davon mag wol das graue Alterthum des teutſchen Handels mit dieſer Stadt die Urſache seyn. Denn ſeit der Entdeckung Liefands ſind teutſche Kaufleute einzeln zu ihr gekommen. Allein erſt ſeit 1260. fieng man an, bey ihr eine gemeinſchaftliche Niederlage zu errichten. Sie war den Teutſchen ſehr geneigt, und ſuchte mit ihnen unmittelbaren Verkehr zu treiben. Daher ſie ſich 1262. über ihren Großfürſten Jaroslaw Jaroslawitſch beſchwerte, und von ihm verlangte, er ſolte auf dem Teutſchen Hofe nicht anders als durch Naugardiſche Bürger handeln. 1268. machte ſie ihm noch darüber Vorwürfe, daß er die Teutſchen vertrieben hätte, die bey ihr gewohnt wären [e]. Dieſe brachten damals ihre Waaren auf großen Kauffartheyſchiffen in den See Newa, wo ſie hernach auf Lodgen geladen, und nach Nowogrod geführt wurden [f].

c) *Werdenhagen* de reb. publ. Hanſeat. P. IV. p. 1286. Gadebuſch am a. O. S. 306.

d) Anderſons Geſchichte des Handels, Th. III. S. 248. 249.

e) Gadebuſch a. a. O. S. 305.

f) Ebenderſ. S. 341.

Nachdem die verbundenen Hanseſtädte Lübeck und Hamburg 1276. um die Zollfreyheit, Abſchaffung des Strandrechts, und um den Beſitz einer eigenen Gerichtsbarkeit in Liefland angehalten hatten g), ſo ergieng vom Erzbiſchof Johann von Riga, Hermannen Biſchofen von Oeſel und dem Ordensmeiſter Ernſt von Razeburg 1277. die Verordnung, daß alle nach Liefland handelnden Kaufleute die Befreyung von Zoll und Umgeld zu genießen, für die ſchifbrüchigen Güter aber bloß das Bergegeld zu erlegen; ferner den freyen Genuß der Weide für die Pferde, und zur Ausbeſſerung ihrer Schiffe, und zu nothwendigem Brennholze den Gebrauch der Waldungen haben ſolten. Zugleich wurde ihnen die Gerechtigkeit gegeben, in Strandſachen und Seeſtreitigkeiten eigene Richter zu ernennen, die nach Gothländiſchem Rechte ſprechen dürften, und nur bey Streithändeln mit den Rigiſchen Bürgern ſich dem Ausſpruche des Altermanns und dem Rigiſchen Rechte unterwerfen müßten, doch daß ihnen in dieſem Falle jedesmal eigene Vertheidiger zugegeben werden ſollten. Uebrigens verſprach man die liviſchen Seehäfen und die ganze Seeküſte in dem beßten Stande zu erhalten, und den fremden Kaufleuten zum Baue neuer Schiffe auf Verlangen das benöthigte Holz umſonſt anzu-

g) Willebrandts Vorbericht zur Hanſiſchen Chronick, S. 11.

anzuweisen [h]. Auf gleiche Art wußte sich die Hansa den freyen Handel in dem Nowogrod näher gelegenen Esthlande von dessen damaligen Beherrschern zu verschaffen. König Erich VII. von Dänemark gab 1280. nicht nur allen fremden Kaufleuten den Handel nach Esthland frey, sondern versprach ihnen auch das königliche Geleite [i], und als sich 1296. die Stadt Wisby bey Erich VIII. beschwert hatte, daß die Esthländer ihren Kaufleuten verschiedene Waaren weg und in Beschlag genommen hätten, so ward ihnen schleunig Gerechtigkeit verschaft [k]. Auf ihr und der Stadt Lübeck Ansuchen ertheilte 1294. eben dieser König den Hansischen Kaufleuten, welche die Ostsee zu beschiffen pflegten, das Privilegium, in seinem Reiche, desgleichen in Esthland und Wirland bis an die Narawa, und von da bis Nowogrod freye Handlung zu treiben [l]. Eben so erhielten die teutschen Seestädte, welche die Ostsee

h) Arndt Liefländ. Chronick, Th. II. S. 65.

i) Gadebusch S. 315.

k) Ebendersl. S. 342.

l) *Dreyer* in Specim. Jur. Publ. Lubecens. p. 47. In der spätern teutschen Uebersetzung bey Willebrandt Hans. Chronick, Th. III. S. 12 heist es: „Und sonderlich versichern wir ihnen, über unser Land zu kommen, als auch über Wihrland oder von der Narwa, und dann auch von Naugard, und daß niemand sowol in dem Lande, als auf dem Wasser, sich unternehme, solche zu hindern.„

Oſtſee zu befahren, und nach Naugard zu handeln gewohnt waren, 1295. auf Vorſprache des Römiſchen Königs Albrechts I. vom Könige Birger in Schweden ein wichtiges Handelsprivilegium [m], worinn er zugleich verſprach: obſchon er gegenwärtig mit den Ruſſen Krieg hätte, doch den teutſchen Handel dahin unter der Bedingung frey zu laſſen, daß dem Feinde keine Waffen, Stahl und Eiſen zugeführt würden. Aehnliche Vorrechte geſtattete 1299 der Livländiſche Ordensmeiſter Gottfried von Rogga den Lübiſchen Kaufleuten, da er ihnen erlaubte, auch während einem Kriege mit den Ruſſen ihren Handel mit denſelben ungeſtört fortzuſetzen, und zu dem Ende den freyen Durchzug durch Liefland zu behalten. Eben ſo wenig ſolten ſie in ihrem Landhandel nach Preuſſen von den Eingebohrnen geſtöret werden. Auſſerdem ward zur Entſcheidung aller Seehändel das Lübiſche Seerecht angenommen, und nur bey bürgerlichen Sachen galt das Liviſche Recht, jedoch behielten ſie, wenn der Beklagte ein Lübecker war, oder zwiſchen ihnen ſelbſt eine Streitigkeit entſtand, ihren Gerichtsſtand unter ihrem eigenen Altermann. Es heißt ferner in der Urkunde [n]: weil ſie

m) ap. *Dreyer* cit. l. p. 174 ſequ.

n) ap. *Dreyer* in Spec. J. P. Lub. p. 162. *Wendenhagen* P. IV. p. 1286. Arndt Lieſ. Chron. S. 73. Si praeterea inter

ſie dem Orden von Anfange her viel Liebe erzeigt hätten, ſo ſolten ſie im Handel und Wandel den Eingebohrnen gleich gehalten werden, von Zoll und Umgeld und von dem Strandrechte befreyet ſeyn, und das Ufer zu Auflegung ihrer Güter und Waaren, das Holz ſowol zur Feuerung als zur Erbauung neuer Schiffe, desgleichen die Weide für ihre zum Verkaufe beſtimmten Pferde gebrauchen dürfen.

Nunmehr, nachdem ſich die Hanſa durch eine Anzahl Verträge und Privilegien den freyen Handelsweg nach Nowogrod geſichert hatte, ſo ließ ſie ſich gegen Ende dieſes Jahrhunderts vom Großfürſten Boris Andreewitſch und von der Naugarder Bürgerſchaft über das dort neuangelegte Komtor, das im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts endlich ſeine vollſtändige Einrichtnng bekam [o], und denen Uebrigen in der Folge zum Muſter diente, ein Privilegium geben [p]. Lübeck zog ſeit der Zeit die meiſten Ruſſiſchen Waaren an Honig, Wachs, Seife, Thierhäuten, Leder, koſtbarem

inter Nos — ex vna et Ruthenos ſeu Paganos ex altera — ſubortae fuerint inimicitiae — Ciues tamen Lubecenſes eo non obſtante cum bonis ſuis in noſtra protectione et in ſua ipſorum fortuna procedent et pergent per terras noſtras et extra eas, — ſecure prae omnibus.

o) *Marquard* de jurib. Mercator. L. II. c. 7. p. 249.

p) Gadebuſch Livl. Jahrbüch. Th. I. S. 306.

barem Pelzwerke an sich, und besorgte derselben weitern Debit in Europa. Es brachte hauptsächlich dieser Handel die Stadt zu der Größe und Macht, in welcher sie sich geraume Zeit befunden hat q). Noch behielt aber auch Wisby einen starken Verkehr mit den auswärtigen Staaten, und die Grafen Johann und Gerhard von Holstein ertheilten ihr 1255. bey der Durchfuhre ihrer Waaren durch das Holsteinsche allen Schutz, und bestätigten die Handelsvorrechte und Freyheiten, in deren Besitz sie sich befände r). Die meisten westlichen Seestädte nahmen ihr Seerecht an s).

q) *Marquard* de jure Mercator. singul. L. II. c. 7. p. 249.

r) In Mant. docum. ad *Lambecii* Orig Hamb.

s) *Bynckershoek* de L. Rhod. de jactu, op. T. I. p. 233.

V.

Niederlassung der teutschen Kaufleute in Bergen. Errichtung der dortigen Niederlage. Handel in Norwegen, Dänemark und Schweden. Hanſiſche Kriege und Friedensſchlüſſe mit den Nordiſchen Königen.

Ueber die Seeräubereyen, welche die Normänner beſtändig in der Oſtſee trieben, kamen die Lübecker mit ihnen in Streitigkeiten, und brauchten am Ende Gewalt. Darüber beſchwerte ſich König Hakon von Norwegen bey Kaiſer Friedrich II. der als ſein vertrauter Freund die Stadt ſelbſt ihm zur Entſchädigung zu übergeben verſprach. Hakon hatte auch zu Berichtigung des Geſchäftes bereits Geſandten nach Lübeck geſchickt, als er den Tod des Kaiſers vernahm; daher er ſich 1265 durch einen Friedensſchluß mit ihr vergleichen mußte. Dieſer Traktat wurde die Grundlage eines dauerhaften Vernehmens der Hanſa mit dem Norwegiſchen Reiche t), und die teutſchen Kaufleute erhielten nunmehr ihr erſtes Handelsprivilegium zum Vortheile des nordiſchen Handels. Man gab ihnen 1269 die

t) *Matth. Paris* in Hiſt. Maj. ad a. 1265. *Torfæus* rer. Norwag. hiſt. P. IV. L. IV. c. 40. p. 263 264.

die Stapelgerechtigkeit zu Bergen für alle Gattungen von Waaren und Gütern, und gestand ihnen hier die ungehinderte Einfuhre und den Verkauf zu, jedoch nicht auf gleiche Art in den übrigen Städten Ebenso war ihr Gewerbe auf einen gewissen Zeitraum des Jahrs eingeschränkt, damit sie nicht den Alleinhandel sich anmaßen, und das Gewerbe der Eingebohrnen zu Grunde richten möchten. Da sie nichts desto weniger den Winter über in Norwegen blieben, so ward durch ein öffentliches Gesetz ihnen und den einheimischen Bürgern verboten, die Häuser länger als auf 6 Wochen zu vermiethen. Dahingegen gab man der bestimmten Zeit ihres Aufenthalts noch 3 Wochen zur Einführung und 3 Wochen zur Abführung der Waaren zu, bis sich in der Folge die wendischen Städte durch Privilegien die Erlaubnis ganz überwintern [u], und eine beständige Niederlage hier halten zu dürfen, auszuwirken wußten. Nun fingen sie an, die sogenannte Garpebrygge auf beiden Seiten zu bebauen, wozu sie die Handwerksleute und Arbeiter aus Teutschland mußten kommen lassen, und sie nachher in die Gemeinschaft und Theilnehmung der hansischen Privilegien aufnahmen [v]. Auf diese Art erbaueten sie nach und nach längst dem Hafen eine Reihe von 21 großen Wohnhöfen, die samt den Wirthschafts-

gebäuden

u) *Torfaeus* rer. Norwag. P. II. pag. 352.

v) Id. P. IV. L. VI. c. 6. p 352.

gebäuden und Krambuden eine eigene Vorstadt, die Wage genannt, ausmachten. Ein jeder Wohnhof enthielt oft mehr als 100 Kaufleute und Faktoren, ohne die übrigen Handelsbedienten, die sämtlich unverheurathet bleiben mußten. Jeder Hansischer Bürger, der zu Bergen Handlung treiben wolte, mußte sich dort einen Faktor halten, der seine eigene Bude, Stavens, bewohnte, und die Handelsgeschäfte seines Herrn besorgte. Diese Faktoren nannte man Hausväter, und sie bekamen nachher das Bürgerrecht zu Bergen. Es wurden hier aus allen nordischen Reichen die Güter zum Stapel gebracht, in den Packbuden aufbewahrt, und zu gewissen Zeiten zur Versendung eingeschift [w]. Der Hanseſtadt Riga erlaubte 1271 König Waldemar von Schweden, in seinen Staaten Handlung zu treiben, und befreyte sie vom Transitozoll und allen Abgaben [x]. Dies ward ihr 1276. auf eben die Art, wie es Lübeck und Gothland besassen, von König Magnus bestätigt [y], und gleiche Begünstigung ließ ihr 1298 König Erich VIII. von Dänemark [z] in seinen Staaten wiederfahren.

Im

w) *Thorm. Torfæus* in Hist. Norwag. P. II. L. II. c. 10. p. 72.

x) Arndts Liefländ. Chronick, TII. S. 62.

y) Gadebusch Livländ. Jahrbücher, Th. I. S. 1305.

z) Ebendas. S. 346.

Im Jahr 1278 erhielt die Hansa von König Magnus in Norwegen ein beträchtliches Handelsprivilegium [a], wodurch ihr unter andern auch die Erlaubnis gegeben wurde, allerlei kleine Waaren (Schmawaringe), desgleichen Fellwerk, das keinen ganzen Deker betrüge, und Butter einzukaufen. Der König sagt dabey: daß er den Kaufleuten von der teutschen Zunge, die sein Reich mit Waaren zu besuchen pflegten, auf Ansuchen und Bitte vieler teutschen Seestädte, insbesondere der Stadt Lübeck, diese Freiheiten geschenkt hätte. Da die Dänen diese Schiffarth der Hansa nach Norwegen zu beunruhigen anfingen, so erhob sie deswegen bey Erich VII. König in Dänemark Klage, der auch 1284 ihre Beschwerden abstellte, seinen Unterthanen allen Aktivhandel nach Norwegen verbot, dagegen den Normännern in Gemeinschaft mit den wendischen Städten den Handel in seinen Marktdörfern erlaubte [b], und überhaupt den Seestädten einen freyen Handelsverkehr zwischen Dänemark und Norwegen verstattete.

a) Platteutsche Uebersetzung davon bey Willebrandt Hans. Chronick, Th. III. S. 3. Auszüge aus dem Original in *Werdenhagen* tract. de reb. publ. Hanseat. P. III. c. 15. p. 347.

b) In dieser teutschen Uebersetzung des Originals: Marketdorperen, in den lateinischen Urkunden: Villæ forenses. Sonst in der Charta Mercat. Ed. I. R. Angl. de 1303 ap. *Haberlin*

ſtattete [c]. Mit ihm ſtanden damals die Slaviſchen Seeſtädte [d] Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswalde, Kolberg und Stolpe, ſamt Riga und den teutſchen Einwohnern zu Wisby in förmlichem Bündniſſe und kamen ihm bey ſeinem Kriege mit Erichen II. Könige von Norwegen, mit deſſen Unterthanen ſie ohnehin in große Streitigkeiten verfallen waren, zu Hülfe. Lezterer ließ daher alle Hanſiſchen Schiffe aufbringen, und erklärte ſie für gute Priſen. Aber das brachte auch die Hanſa in ſolche Bewegung, daß ſie zu Lübeck eine allgemeine Kriegskaſſe anlegte, und dem dortigen Rathe die Fortſetzung des Kriegs auftrug. Zugleich ſperrte ſie die Norwegiſchen Häfen, und verbot allen ihren Kaufleuten, Getreide und Bier nach Norwegen zu fahren, welches eine ſolche Hungersnoth und Theurung in dieſem Staate verurſachte [e], daß

Hæberlin Annl. p. 18. Villæ mercatoriæ. Vergl. von Mark und Grenzdörfern den Mecklenburg. Erbvergleich, Art. 14 § 279. Weſtphals teutſches und Reichsſtänd. Privatrecht, Th. I. S. 105 ff. beſ. S. 113.

c) Urk. bey Willebrandt S. 5.

d) Ciuitates Slaviæ in dipl. Magni R. Sueciæ de 1285. ap. *Willebrandt* Hanſ. Chronick. Th. III. S. 7.

e) Gadebuſch Livländ. Jahrbücher, Th. I S. 321. 322. Willebrandt Th. I. S. 14 Anderſon Geſchichte des Handels, Th. II. S. 147. *Werdenhagen* de reb. publ. Hanſ. Vol. II. P. III. c. 14.

daß sich 1285 Erich II. zu Schließung des Kalmarischen Vergleichs [f] bequemen, der Hansa alle ihre weggenommenen Schiffe und Güter wieder zurückstellen, und den erlittenen Schaden mit großen Geldsummen ersetzen mußte. Die hansischen Kaufleute, welchen sich jetzo die Städte Gröningen, Kampen und Stavern beygesellt hatten [g], erhielten hierdurch das Recht in Norwegen sowol mit den Fremden als mit den Bauern unmittelbaren Handel zu treiben, da sie vorher sich hiezu der Vermittelung der landeseingebohrnen hatten bedienen müssen. Es hat dieser vortheilhafte Vertrag nicht wenig zu Befestigung der hansischen Macht und ihres Ansehens beygetragen. In dem darauf gefolgten schiedsrichterlichen Ausspruche [h] König Magnus Laduläs von Schweden ward ein wechselseitiger und ganz uneingeschränkter Handelsverkehr zwischen der Hansa und Norwegen mit dem Unterschiede festgestellt, daß die Normänner in den Hansestädten keine auf Frachtwägen angelangte Waaren, und die Hansischen Kaufleute in Norwegen keine Schifgüter solten erkaufen können. Nachdem zwischen den beiden Partheien neue Mißhelligkeiten

f) Auszüge davon bey Willebrandt Th. III. S. 6.

g) Was Willebrandt Abth. II. S. 14. von den sämtlichen Städten an der Westsee anführt, das gilt nur von diesen dreyen.

h) Original bey Willebrandt S. 7.

ligkeiten entstanden waren, woran auf Seiten Norwegens die Stadt Bremen, und auf Seiten der Hansa die Städte Stettin und Anklam Theil nahmen, so wurden diese nicht nur wiederum beygelegt, der Calmarische Vergleich aufs neue bestätigt [i], sondern auch vom König Erichen und von seinem Sohne Herzog Hakwin 1294 der Hansa [k], die ebenfalls den norwegischen Seefahrern bey sich die Handelsfreyheit verwilligte, neue Gerechtigkeiten [l] zugestanden. Es solte ihnen erlaubt seyn, bey jeder Stadt und bey jedem Grenzdorfe ohne vorherige Vergünstigung des königlichen Beamten an den Brücken ihre Schiffe anzuländen, und ihre Güter auszuladen; nur hätten sie demselben binnen zween Tagen davon ein Verzeichnis einzuhändigen, damit er in den ersten drey Tagen die Erfordernisse für das königliche Hoflager um einen billigen Preis abnehmen könnte. Wenn sie ihre Waaren innerhalb die Markung (Takmark) einer Stadt, oder eines Grenzdorfes, gebracht hätten, so müßten sie dieselbe

i) Siehe den Vertrag im Original bey *Torfæus* rer. Norwagicar. L VII. P II. c 6 p 389 und bey Willebrandt Hans. Chronick, Th. III. S. 10. 11.

k) Lit. Prætor. Senat. et Pop. Lubecens. Rigens. et Visbyens. de 1294. ap. *Torfæus* P IV. pag 389.

l) Originalprivilegium bey *Torfæus* cit. l. pag. 387. 388. 389. und altteutsche Uebersetzung in Willebrandts Hans. Chron. S. 8. 9. 10.

selbe entweder feilbieten, oder in andern Oertern innerhalb und ausserhalb des Reichs, nur nicht über die nördliche Seite von Bergen hinaus, verführen. Von jedem Getreidschiffe hätten sie ein Pfund des beßren Getreides abzugeben, und davon solte bloß der Weizen, den man norwegisch Flur nenne, ausgenommen seyn.

Den weitern Innhalt der bewilligten Freyheiten überlasse ich dem Leser, an den angezeigten Orten selbst nachzulesen, und bemerke dagegen, daß Erich VIII. König von Dänemark, in eben demselben Jahre der ganzen Hanse aus Gefälligkeit gegen die Bürger von Lübeck und Gothland den freyen Handel in allen seinen Staaten zu Wasser und zu Lande eingeräumt hat [m]. Also bekam die Niederlage zu Bergen durch die Betriebsamkeit der wendischen Seestädte gegen Ende des XIII. Jahrhunderts ihre völlige Einrichtung. In Schweden erhielt die Stadt Hamburg 1261. von König Jarl die Erlaubnis, auf eben die Art, wie Lübeck, mit ihren Schiffen und Gütern die Seehäfen des Reichs zu besuchen, und genoß hier eben dieselbe Zollfreyheiten [n]. Lübeck selbst bekam den 23. Heumonath 1268.

von

m) Original bey *Dreyer* in Spec. J. P. Lub. p. 47. Uebersetzung bey Willebrandt Th. III. S. 12.

n) Anderson Th. II. S. 109.

von König Erichen von Dänemark über ihre Kaufleute zu Falſterbode das Recht in Injurienſachen (Schelt-worten) durch ihren eigenen Vogt die Gerichtsbarkeit auszuüben, und an jedem Tage des Jahrs, es möchte Feſttag oder Werktag ſeyn, ihre angelandeten Schiffe unverhindert ausladen zu laſſen o). Erich VI. ſchenkte den Hamburgern 1283. ein Stück Land auf der Schoniſchen Küſte, um während der Heringsmeſſe hier ihre Buden aufzuſchlagen. p).

o) Dipl. ap. *Marquard.* P. II. de jure Mercat. p. 247.

p) Oben Th. I. Abſchn. 63. S. 532.

VI.

Handel auf der Niederlage zu London. Nachrichten vom teutschen Stallhofe. Vermehrung der Hanſiſchen Privilegien. Errichtung der Stapelgeſellſchaft in England.

Es iſt bereits in dieſer Geſchichte [q] gezeigt worden, daß die teutſchen Kaufleute ſeit der älteſten Zeit die Engliſchen und Iriſchen Häfen beſucht, und in den jenſeitigen Städten Handlung getrieben hätten. Insbeſondere waren es die Städte Köln, Tiel, Wisby, Bremen, Hamburg, Lübeck und Braunſchweig, die zu London in der erſten Hälfte des XIII. Jahrhunderts eigene Handelsgeſellſchaften hatten, und die Kölner beſaßen dort das teutſche Haus, Gildehalla Teutonicorum, Stallhof, Engliſch Stealyeard, Steelyard. Die leztere Benennung ſoll vom Worte Stahl herrühren, indem die Teutſchen in England zuerſt mit Stahl und Eiſen gehandelt hätten [r]. Andere leiten Stallhof von Stapel, ſo viel als Stapelhof, oder Packhof, der Ort der Niederlage ab. Man könnte auch die eine Sylbe

q) Th. I. Abſchnitt XIX. S. 161. und XXXIX. S. 329. 330.

r) Des Geheimen Rath von Borries handſchriftlichen Anmerkungen.

Sylbe ſo anſehen, als wenn ſie von Stadel, wie bey Burgſtall, ſo viel als Burgſitz, zuſammen gezogen wäre. Der Ausdruck Stallhof kömmt in den älteſten teutſchen Urkunden der Hanſa vor. Daher ich mich deſſelben bediene. Engliſche Schriftſteller s) leiten zuweilen Steelyard von Steel, Une Romaine, Eine Handwage, und Yard, Cour, Hof, und dann hieſſe es ſo viel als die Wage, der Waghof, Packhof, welches der obigen Erklärung ziemlich gleich kommt, und daher rührt, daß die Hanſiſchen Kaufleute hier in den Magazinen und Gewölbern ihre Waaren nach der Wage Stückweiſe zu verkaufen pflegten. Sicherer iſt die Erklärung der Gildhalle von Gilde, Geſellſchaft, Brüderſchaft, und Halle ein gewölbter Saal. Obſchon man insgemein annimmt, daß um das Jahr 1250. die Hanſiſche Niederlage in London errichtet worden wäre, und obgleich König Heinrich III. von England 1257. den ſämmtlichen Kaufleuten aus Teutſchland, welche die Gildehall der Teutſchen in der Stadt London bewohnten, ihre alten Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie ſie dieſelbe ſowol unter ihm, als von ſeinen Vorfahren hergebracht hätten,

s) *Mortimer Compleat Dictionary of Trade and Commerce, v. Steel.* Steelyard or Stilyard called in mechanics Statera Romana is a kind of portable balance ſerving to weigh any matter from about one to forty pounds.

bestätiget hat [t], so darf man doch nicht behaupten, daß um diese Zeit die einzelen Handelsgesellschaften der teutschen Städte in London sich zu einer einigen Kompagnie vereiniget haben, weil noch 1267. sowol Lübeck [u] als Hamburg [v] von diesem Prinzen die Bestätigung einer eigenen und abgesonderten Hansa, und zwar Erstere auf die Art, wie den Bürgern und Kaufleuten von Köln ihre besondere Hansa zukäme, erhielten, und 1276. auch die Stadt Bremen ihre Handelsstreitigkeiten mit London für sich allein ausmachen mußte [w]. Eben so wenig kann man mit Willebrandt [x] sagen: die teutsche Hansa hätte 1280. die Gildhalle von Eduard I. in Besitz bekommen, weil Eduard in der angezogenen Urkunde bloß den Kaufleuten des teutschen Reichs, die zu London ein Haus, die Gildhalle der Teutschen genannt, besitzen, alle Freyheiten und Gerechtigkeiten, die sie unter ihm und unter seinen Vorfahren erworben hätten, bekräftiget, und

t) Dipl. de 1257. ap. *Hæberlin* in Anal. med. aeui, pag. 7. u. 2.

u) Dipl. Henr. III. R. Angl. de 1267. ap. *Rymer* Act. Angl. T. I. p. 106.

v) Dipl. ap. *Lambec.* rer. Hamburg. L. II. p. 61.

w) Litt. Senat. Brem. ad Ed. I. R. Angl. de 1276. ap. *Willebrandt* Hans. Chronick. Th. II. S. 12.

x) Ebendas. S. 13.

und also nichts anders thut, als das Privilegium seines Vaters Heinrichs III. wörtlich zu wiederhohlen [y].

Die teutschen Kaufleute besaßen also lange vor Errichtung der neuern Hanse den Stahlhof zu London. Im zehnten Jahre Eduards I. um das Jahr 1282. entstand zwischen dem Maire der Stadt London, Heinrich Wallis, und der teutschen Hansa ein Streit über die Ausbesserung des Bischofthors, als welches nach der Behauptung jenes diese für den Genuß ihrer Handelsfreyheiten in baulichem Stande zu erhalten hätten. Nachdem der König die Sache der Schazkammer zur gerichtlichen Untersuchung aufgetragen hatte, so erkannte dieselbe obige Kaufleute, ihrer Verweigerung ohngeachtet, für schuldig, diese Bedingung der genossenen Freyheiten zu erfüllen. Die Hansa ließ es auf die zugleich angedrohte gewaltsame Vollstreckung nicht ankommen, sondern verglich sich mit dem Maire und der Bürgerschaft in London, zu Bestreitung der Baukosten nicht nur gleich zweyhundert und zehen Mark Sterlinge [z] zu bezahlen, sondern auch für die Folgezeit das Thor in baulichem Wesen zu erhalten, und ein

y) Vid. dipl. ap. *Hæberlin* Analect. T. I. p. 9. n. 3.

z) Diese Münzsorte kömmt von Oesterlinge her, weil die Hansen dieselbe zuerst in England ausgeprägt haben. *Roger. Hoveden* P pr. Ann. fol. 377 Statutes of Purveyer c. 13. *Postlewejs* Merch. Lex. v. Sterl.

ein Drittel von deſſen Vertheidigungskoſten zu übernehmen, wogegen ihnen ihre alten Freyheiten, und insbeſondere das Recht beſtätiget werden ſollten, daß ſie, auſſerordentliche Fälle abgeſondert, das Getreide, welches ſie einführten, auf ihren eigenen Speichern aufſchütten, und 40 Tage lang feil haben, wie auch ſich ihre eigene Aldermänner halten dürften, die jedoch dem Maire und den Aldermännern von London jedesmal zur Beeidigung, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und in deren Ausſprüchen ſich nach den Stadtgewohnheiten zu richten, vorgeſtellt werden ſolten [a]). Damals bewohnten die Kaufleute aus Köln, Hamburg, Thiel und Münſter den Stallhof [b]), welche ſeit dem Jahre 1241. den Engländern viel Zinn zuführten, ſo daß der Preis ihres kornwalliſchen Zinns unendlich fiel [c]), und dieſes ſamt ihrer Wolle und ihrem Bleye auf hanſiſchen Schiffen ſtark ausgieng [d]). Die Frieſen und die Anwohner der Oſtſee beſuchten fleißig den Heringsfang an den Engliſchen Küſten, und holten jährlich große Schifsladungen zu Gernswith [e]) (Yarmouth).

Nach

a) *I. Howell.* in Londinopoli p. 97.

b) Anderſon Th. II. S. 149.

c) *Matth. Paris* in Hiſt. Maj. p. 552.

d) *Raynal* Hiſt. des Etabl. et du Comm. des Europ. dans les Indes. Tom. I. p. 27.

e) *Matth. Paris.* cit. l. p. 471.

Nach der Erzehlung der hanseatischen Schriftsteller f) hat Heinrich III in einem Bündnisse mit der Hansa ihr die Bedingung zugestanden: wenn während seinem Kriege mit Frankreich sie etliche Schiffe durch feindliche Wegnahme, Schifbruch, oder andere Unfälle verlie en würde, ihr den Schaden mit baarem Gelde zu ersetzen. Nach einer glücklichen Unternehmung und nach erfochtenem Siege gegen die Franzosen wäre auch wirklich auf dem Rückwege der gröste Theil ihrer Flotte durch einen fürchterlichen Orkan zu Grunde gerichtet worden. Sie hätte daher den Wehrt berechnet, und da sie gesehen, daß sich derselbe so hoch belaufe, daß der König ihn in gehöriger Zeit abzutragen nicht vermögend seyn würde, so hätte sie ihm den Vergleich angeboten, ihr statt dem Ersatze die Freyheit zu ertheilen, alle Waaren, welche sie wolte, ungehindert in England ein- und auszuführen, desgleichen alle Gattungen von Handlung treiben, und niemals mehr als Eins von Hundert Zoll erlegen zu dürfen. Dieser Vergleich wäre 1206 angenommen, und von allen Nachfolgern bis Eduard VI. bestätigt worden.

Es

f) *Marquard* de jure Mercat. L. II. c. 7. p. 252. *Werdenhagen* de reb. publ. Hans P. IV. p. 1332. Andersons Geschichte des Handels, Th. II. S. 116. 117. 118.

Es haben sich sowol Bremen als andere Hansestädte unter Vermittlung König Eduards I. 1282. mit London wegen verschiedenen Streitigkeiten vertragen [g], deren Gegenstand uns aber gänzlich verborgen geblieben ist. Vermuthlich ist es eben die Begebenheit, die ich oben aus Howell angeführt habe.

Bald nach dem zu London errichteten Komtor scheint die Hansa in England mit den Lombarden die sogenannte Stapelgesellschaft errichtet zu haben [h]. Denn daß dieselbe nicht allein aus Hansen, sondern auch aus andern fremden Kaufleuten bestanden, ersieht man aus der Verordnung König Heinrichs IV. [i], wodurch der Hansa bey Verlust ihrer Privilegien verboten wird, fremde Kaufleute in England in ihren Schutz zu nehmen, weil ihm, wie er sagt, dadurch an den Zöllen Schade geschähe. Die Stapelgesellschaft hatte sowol den Aufkauf aller einheimischen Produkte

g) Willebrandts Hans. Chron. Th. II. S. 13.

h) Andersons Geschichte des Handels, Th. II. S. 87.

i) *Rymer* act. Anglican. T. VIII. p. 112. Diß ist ausdrücklich in dem Priv. K. Eduards II. v. 1317. ap. *Hæberlin* Annal. n. 6 p. 36. und in der Bestätigung Richards II. v. 1399. n 12 p. 79 enthalten: Ita tamen quod aliquem qui de Gilda ipsorum Aulae praed. non existat, nec eius bona seu mercimonia de Gilda sua esse, aduocent vllo modo.

dukte des Reichs, an Wolle, Leder, Zinn und Bley, als deren Verschickung ausser landes, besonders der Wolle und des Tuchs nach den Niederlanden [k]. Sie besorgte nicht allein die Ausfuhr der Landesprodukte, sondern versah auch den Staat mit fremden Waaren. Zu dem Ende befand sie sich in einer öffentlich bestätigten Gilde, hatte einen Mayor und gewisse Altermänner, und erhielt 1267. von König Heinrich III., 1319. von Eduard II., 1391. von Richard II., 1410. von Heinrich V. und 1422. von Heinrich VI. Privilegien. Einige ihrer Glieder mußten überall im Innern des Reichs die Wolle, die gefärbten und ungefärbten, geschornen und ungeschornen Tücher aufsammeln, und sie zum feilen Verkaufe niederlegen. Andere besorgten hernach die Ablieferung dieser Waaren an die angewiesenen Seehafen, und führten einen Handel zwischen jenen und den auswärtigen Tuchmachern. Diese leztern waren die eigentlichen Stapler [l].

Sonst hatte die Hansa in Ansehung ihrer londner Niederlage folgende Rechte: 1) Das Eigenthum des

k) Nikol. Wolfens Erzehlung der vornehmsten Freyheiten und Privilegien der Hanseſtädte in England, 1556. ap. *Hæberlin* Anal. p. 181.

l) Wolfens Erzehl. der Freyh. und Priv. der Hanse, Art. 1. p. 174. Andersons Gesch. des Handels, Th. II. S. 128. 129.

des Stallhofs mit den Zubehörungen zu London, sodann etliche andere befreyte Gebäude zu Lynn und Boston. 2) Die Befreyung von aller Englischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, samt eigenem Gerichtszwange über ihre Glieder, Bundsgenossen und Untergebenen. 3) Die uneingeschränkte Einfuhre aller Gattungen von Waaren aus jeder Himmelsgegend. 4) Die freye Ausfuhre der brittischen Produkte in alle Staaten, nur diejenigen ausgenommen, die England für Reichsfeinde erklärt hat. 5) Den unbeschränkten Handelsverkehr sowol auf dem Platze Blackwehall zu London, als im ganzen Reiche, und 6) die Befreyung von allen neuen Auflagen und Abgaben [m].

m) *Marquard* de iurib. Mercat. p. 254.

VII.

Erworbene Handelsfreyheiten der Hanse in Flandern, Brabant und Holland. Einrichtung der Niederlage zu Brügge. Nähere Verbindung des teutschen Handels mit den Europäischen Südländern. Aufnahme des Niederländischen Gewerbes.

Die zwo verbündeten Städte, Lübeck und Hamburg, schickten 1252. eine Deputation, an deren Spitze sich Hermann Hoyer befand, und die in der Akte Mercatores Romani Imperii et ciuitatis Hamburgenſis genennt werden, an die Gräfin Margaretha von Flandern und Hennegau, um mit ihr über die Einrichtung der Zollabgaben, die um diese Zeit sehr unmäßig waren, einen Vergleich zu errichten [n]. Man erhielt neben andern Vortheilen mehrere Zollfreyheiten, und gab nunmehr der Niederlage zu Brügge, die sich schon längst wegen dem blühenden Handel in Flandern [o] da befunden hatte, eine bessere Einrichtung. Soest empfieng

n) *Traziger* Chron. Hamburg. ap. *Westphalen* Tom. II. Script. rer. Cimbr. et Megapol. col. 1287.
Willebrandt Hans. Chronick, Abth. II. S. 7.

o) *Lambecii* origin. Hamburg. L. II. p. 37.

pfieng 1252. ein Strandrechtsprivilegium von K. Wilhelm, als Graf von Holland [p]. Hamburg erwarb sich, und wahrscheinlich auch für seine Bundsgenossen, von Herzog Heinrich von Brabant 1256. ähnliche Zollgerechtigkeiten, und zugleich einige Handelsvortheile zu Antwerpen, die sogar alsdenn bestehen solten, wenn schon der Herzog mit den Grafen von Holstein in einen Krieg gerathen würde [q]. Sie verglich sich 1263. für sich und ihre Bundsgenossen auch zu Leiden mit Graf Guido von Holland über den freyen Handel und Wandel in seinen Ländern, und die Hansa erhielt gegen die Versicherung, sich nicht in die Angelegenheiten des Grafen mit dem teutschen Reiche zu mengen, hier ebenfalls Zollfreyheiten [r]. Graf Guido von Flandern aber ertheilte ihr 1296. seinen Hofschutz, mit der Ausdehnung, daß ihre Kaufleute um keiner Sache wegen, Kapitalverbrechen allein ausgenommen, solten gefangen gesezt werden können.

Ueberhaupt beeiferten sich die Herzoge von Brabant und die Grafen von Flandern miteinander in die Wette, die Hansa mit allen Vortheilen und Wohlthaten zu überschütten. Jene, um die Handlung nach Ant-

p) Oben Th. I. Abschn. 63. S. 541.

q) *Traziger* cit. l. *Lambecii* orig. Hamb. L. II. p. 39.

r) Willebrandt a. a. O. S. 8.

Antwerpen zu ziehen; diese, um sie in Brügge zu behalten. Da die Hanse um diese Zeit ihre Schiffarth bis in die südlichen Staaten Europens ausgedehnt hatte, und die eigenthümlichen Produkte der Ostsee an Eisen, Kupfer, Getreide, Hanf, Flachs, Bauholz, Thauwerk ꝛc. diesen mehr bekannt geworden waren, so entstand ein wechselseitiger Seehandel zwischen Norden und Süden s), dessen Mittelpunkt die Flandrischen Seehafen machten, weil sie sich gerade auf der Helfte des Wegs befanden, und zum besten Standorte für die hin und wieder segelnden Schiffe dienten. Es trug dazu viel bey, daß sich hier gerade die Manufakturen und Fabriken in der größten Vollkommenheit befanden t). Daher errichtete hier nicht allein die Hansa eine Niederlage, sondern auch alle südliche und westliche Staaten schickten ihre Waaren und Produkte nach Brügge, so daß dieser Ort die allgemeine Vorrathskammer von Europa wurde, und sowol selbst an Bevölkerung und Reichthümern täglich zunahm, als auch den Wohlstand und die Volksmenge der umliegenden Gegenden vermehrte. 1266. besezten die Hamburger zur Sicherheit dieses Handels die Stadt Emden, das Schloß Ritzebüttel und andere Oerter, aus welchen vorher viele

s) *Raynal* Hist. des Etabliss. et du Commerce des Europ. T. I. p. 20.

t) *Raynal* page 21.

viele Seeräubereyen verübt wurden [u]. König Eduard I. von England, der 1274. alle Ausfuhr der Englischen Wolle nach Flandern und in andere Staaten verboten hatte [v], ertheilte 1297. den Kaufleuten zu Brügge eben die Handelsfreyheiten, welche die Lombarden und Teutschen genössen, und erlaubte ihnen wiederum, in seinen Staaten Wolle und andere Waaren aufzukaufen [w].

Nachdem schon Kaiser Wilhelm als Graf von Holland die Stadt Dordrecht mit Meßgerechtigkeiten versehen, und König Eduard von England 1293. den Stapel der Englischen Wolle dahin verlegt hatte [x], so erhielt sie 1299. von Graf Johann von Holland und Seeland das förmliche Stapelrecht aller Waaren und Güter, es mochten Holz, Getreide, oder Weine seyn, die auf Mereweda, oder auf dem Leck dahin giengen, und er befahl zu dem Ende seinen Zolleinnehmern zu Geervliet und Striemont, daß sie niemand vorbeyfahren lassen solten, der nicht ein schriftliches Zeugnis von der Wechselbank zu Dordrecht vorzeigen könnte, daß er seine Waaren dort erkauft hätte.

Allen

u) Anderson Th. II. S. 126.

v) Dipl. ap. *Rymer* Tom. I. P. II. p. 137.

w) Dipl. ibid. p. 740. Ann. Flandr. ad a. 1296.

x) *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 259.

Allen Kaufleuten aus Teutſchland, England, Brabant und Flandern wurde erlaubt, dahin zu kommen, und hier ihren Markt zu halten y).

y) Dipl. ap. *Leuber* cit. l. n. 297.

VIII.

Handel und große Stapelstädte auf dem Rheinstrohme. Verzeichnis der Waaren, die er zum Gegenstande hatte.

Wegen dem Zuge, den der Handel von der östlichen Seeküste Teutschlands gegen Westen hin, nach Friesland und zu den Niederländern, von hier aus aber den Rheinstrom herauf genommen hat, findet man gleich im XII. Jahrhunderte schon einige Niederrheinische Städte mit Gewerbe versehen. Es waren diese Köln, Aachen, Mainz, Duisburg, Dortmund.

Der Handel am Rheinstrohme kam hauptsächlich durch die Bemühungen Kaiser Friedrichs II. empor, der zu dem Ende den Rheinischen Städten eine Menge Privilegien ertheilt hat, die man bey Lünig [z] gesammelt findet. Die Aufnahme des Niederländischen Gewerbes und dessen Vermehrung durch die erhaltene Italiensche Zufuhre der levantischen Waaren brachte im XIII. Jahrhundert auch den Handel am Oberrheinstrome in Bewegung. Frankfurt am Main, seit den Zeiten Friedrichs I. berühmt [a], erhielt von Kaiser Friedrich II. eine Bestä-

z) Im Reichsarchiv Cont. IV. P. Spec. P. I. et II. per tot.

a) *Gunther* Ligurin. ap. *Ohlenschlager* in Orig. J. Publ. p. 45.

Bestätigung seiner Herbstmesse, und 1225. nahm er alle Kaufleute, welche diese Messe besuchen würden, in seinen besondern Schuz, damit sie auf der Hinreise und auf dem Rückwege die vollkommenste Sicherheit geniessen möchten b). Eben diese Sicherheit und den öffentlichen Landfrieden genossen die Kaufleute, die den großen Jahrmarkt, Vniuersales Nundinas, besuchten, welchen 1214. gedachter Kaiser der Stadt Speyer geschenkt hat, und den sie an Simon und Judas 11 Tage lang halten durften c). Hiezu kam noch eine Befreyung vom Zolle zu Oppenheim, die er ihr 1233. ertheilte d). Die Rheinschiffahrt nahm seit dem Anfange dieses Jahrhunderts täglich zu,

b) Dipl. ap. Lünig Reichsarch. P. I. Abs. 14 p. 557.

c) *Dipl.* in Lünigs Reichsarch. *Cont. IV. P. II. p 466.* Statuentes vt ibidem sub securitate nostra et Imperii tam vicini quam remoti conueniant cum mercimoniis suis, communia, sicut moris est, commoda faciendo — — Vt omnibus ad eas venientibus, morantibus et abinde reciduis secura tranquillitas praebeatur, et quidem in personis et rebus vndique seruentur indempnes et nullus audeat eos offendere vel occasione qualibet aliquod ipsis impedimentum inferre, donec ad praetaxatum locum veniant, et sub ejusdem nostra et Imperii securitatis indulgentia salubriter ad propria reuertant.

d) Dipl. ibid. p. 465.

zu, und der Niederländische Waarenzug vermehrte sich in kurzer Zeit so sehr, daß man drey große Stapelstädte an diesem Strohme zehlte. Die erste war Köln, die zwote Mainz und die dritte Speyer. Jedes Schif, das den Rheinstrohm mit stafelbaren Gütern heraufkam, mußte bey jedem dieser drey Oerter aufkehren, die Güter und Waaren ausladen, aufs Kaufhaus schaffen, und dort einsezen. Erst nach Entrichtung der damit verknüpften Abgaben konnten sie überschlagen, d. i. entweder auf andere Schiffe gebracht, oder auf der Axe in die Oberrheinischen Länder verführt werden e). Nur die Speyerischen Bürger durften seit Kaiser Heinrich V. f) von ihren Gütern, die sie auf eigenen oder fremden Schiffen führten, an die beiden Stäpelstädte Mainz und Köln keine Accise und Ueberschlag bezahlen g). Man erkennt die damalige Beschaffenheit der Speyerischen Rheinschiffahrt, und die Gattungen von Waaren, die sie in Oberteutschland aufzukaufen, und nach den Niederlanden zu verschiffen pflegten, aus einem Vergleiche des Pfalzgrafen Ludwigs des Strengen mit dem Erzbischoffe von Maynz. Denn im XXVI. Artickel wird gesagt: daß die

e) Lehmanns Speyer. Chronick, B. IV. C. 22. p. 363.

f) *Priv. ap.* Lehmann a. a. O. Volumus etiam vt nihil exigatur ab iis, qui res proprias propriis siue conductis nauibus transuehunt.

g) Lehmann S. 366.

die Speyerschen Schifleute nach der Erobrung der Stadt Mainz beständig mit Fordeln, Rötheſäcken/ Wein, Früchten und andern Sachen bis Köln ohne Entrichtung irgend eines Ueberſchlags, oder einer Staffelabgabe geſchift hätten, und Art. XXVII. daß die Speyerschen Kaufleute und Schiffer mit ihren trockenen Waaren, Salz, Heringen und anderm, nach bezahltem Zolle beſtändig bey Mainz ohne allen Stapel und Ueberſchlag mit aufgerecktem Maſte vorbeygefahren wären. Es wird dieſes durch das Beyſpiel eines gewiſſen Burkhards, Schifmanns von Speyer, beſtätigt, der immer mit ſeinem ſchwarzen Schiffe und einem angehängten Dänenſchiffe mit Färberröthe, Fordeln und andern den Niederlanden erſprieslichen Waaren nach abgegebenem Zolle ohne weitern Aufenthalt fortzuſegeln gewohnt geweſen wäre. Auf gleiche Art ſollen nach Art. XXX. verſchiedene Speyerſche Schiffer mehrmals den Nekar herunter bis Bingen gekommen ſeyn, hier Heringe, Salz, Eiſen ꝛc. desgleichen Wein aus dem Rheingaue aufgeladen haben, und wieder zurückgefahren ſeyn. Dahingegen übte Speyer ſein Staffelrecht gegen andere ſehr ſtrenge aus. Alle diejenigen, welche Salz, geſalzene Sachen, andere ſtafelbare Waaren und Staffelgüther den Rhein hinaufſchiften, und damit an dem Speyerſchen Ufer ankamen, mußten hier aufkehren, ausladen, Stapelrecht halten, dem Kaufhauſe ſeine Gebühr entrich-

ten, und den Ueberschlag bezahlen. Es waren von diesem Zwangsrechte allein die Meßgüter befreyt, die unaufgehalten vorbeygehen durften [h]). Dieser Handel auf dem Rheinstrome, der durch die starke Verschiffung der Rheinweine immer beträchtlicher wurde, scheint aber nicht allein in den Händen der oberländischen Städte sich befunden zu haben, sondern zugleich ein Antheil der Niederteutschen Städte gewesen zu seyn. Man muß dieses theils aus einer vollständigen Zollbefreyung auf dem Rheinstrome schließen, die der Römische König Rudolf I. der Stadt Lübeck, deren Handlung sich sonst auf dieser Seite nur bis Brügge erstreckte, auf etliche Jahre ertheilt hat [i]), theils aus der Theilnehmung von Bremen, Münster und 60 andern westphälischen Städten an dem ersten Rheinischen Bunde von 1255. [k]), welchen Möser [l]) für eine dem Hansebunde entgegengesezte Südseekompagnie zu Führung des levantischen Handels erklärt hat. Allein ich finde über diesen leztern Umstand keine historischen Zeugnisse, und sehe vielmehr, daß die levantischen Waaren damals von Brügge, wohin sie theils durch die Hansa, und theils durch die Italiener

h) *Webner* Observ. Pract. p. 447.

i) Willebrandt Hans. Chronick, Abth. II. S. 15.

k) Form. pacis ap. *Leibnit.* in Mant. Cod. dipl. J. Gent. p. 97. § 32.

l) Patriot. Phantas. Th. I. S. 259.

ener gebracht wurden, den Rheinstrom herauf nach Oberteutschland gegangen sind. Mehr Wahrheit mag in seiner andern Behauptung liegen, daß die oberteutschen Handelsstädte aus den Italienischen Seehäfen den mittelländischen Seehandel geführt, und dadurch selbst viel zu der nachherigen Größe der Städte Genua, Florenz und Venedig beygetragen hätten.

IX.

Entstehung, Beschaffenheit und Schicksale des Rheinischen Bundes. Rheinische Zollstreitigkeiten.

Der Adel pflegte in diesem Zeitalter seine Burgen oder Wohnschlösser häufig an den schifreichen Wassern, oder auf den Bergen, die sich in der Nähe der gangbarsten Heerstraßen befanden, oder in der Nachbarschaft reicher Handelsstädte zu erbauen, und die vorbeyreisenden Kaufleute entweder geradezu auszuplündern [m], oder ihnen wenigstens mit Gewalt gewisse Geldsummen abzunehmen, die er ihm schuldig zu seyn behauptete, oder vorgab, daß er sie zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bedürfe [n]. Diesen

m) Mich. Ignaz Schmidt Geschichte der Teutschen Th. III. S. 193.

n) *Gesta Balduini Æp. Trev. ap. Baluz. Miscell. L. I. p. 106.* Friderico de Numagen Domicello, qui a Mercatoribus Mosellae alueum descendentibus non rapinam, sed cautionem, vt ipse asserit, receperat, pigneralem sui castri. *Ibid. p. 101* Quem, den Erzbischof von Köln, der ein Schloß ohne die zur Unterhaltung der Besazung nötbige Hofgüter erbaut hatte, cum Officiatus suus interrogans, de quo Castrum deberet retinere, cum annuis careret reditibus, dicitur respondisse: Quatuor viae sunt trans Castrum situatae.

sen Räubereyen Einhalt zu thun, erließen die Kaiser theils allgemeine Verbothe, theils ertheilten sie zu dem Ende Privilegien, in dem Umkreise einer Stadt auf 1. 2. 3. und mehrere Meilen kein festes Schloß zu erbauen. Das älteste Beyspiel finde ich unter König Konrad I., der dem Camerae Nuncio Erchanger von Schwaben befahl, sein Schloß bey Stammheim abzubrechen o). Rudolf von Habspurg machte im Landfrieden von 1276. das Gesez p), daß zum Nachtheile des Andern auf eine Meile weit keine neue Burg angelegt werden könnte q). Stettin erhielt 1249. die Begnadigung, daß auf 3 Meilen in ihrer Ründung keine Festung errichtet werden sollte r), welche

o) *Ekkehard de Caſ. Monaſt. S. Galli*, c. 1. Nam caſtellum quoddam ſuper Stainheim jam dudum ſtruxerant, quod conquiſitionis ſuae proprietate coram Rege ſibi vindicabant, quibus Rex Caſtellum inquit ſine Oppidanorum damno habere nequibitis, quibus ſi injurioſi quidem fueritis, me gratia carebitis.

p) Ap. *Leibnit.* in Cod. J. Gent. dipl. Mant. n. 9. §. 8. p. 99.

q) Dergleichen Geſeze fanden ſich auch in andern Europäiſchen Staaten. In Schweden mußten ſelbſt die Königlichen Burgen niedergeriſſen werden, wenn ſich deswegen die Städte beſchwerten. *Haartmann de Biorneburgo pag. 9.*

r) Beſchreibung der Stadt Stettin von Lud. Wilh. Brüggemann. Stettin 1778. S. 37.

welche 1295. dahin ausgedehnt wurde, daß überhaupt Niemand am ganzen Oderstrome bis an die Ostsee ein Schloß erbauen sollte. Andere Städte, als Hamburg 1355. s) und Nürnberg 1509. t) erhielten die Erlaubnis, dergleichen gefährliche Nachbarn als Landfriedensstöhrer zu behandeln und zu bestrafen. 1263. verglich sich Halle mit dem Erzbischof Rupert von Magdeburg, keine Vestung in dem Umfang einer Meile ihrer Stadt anzulegen u).

Da 1246. Graf Diethrich von Kazenelnbogen das Schloß Rheinfels erbauete, und die vorbeyschiffenden Kaufleute zwang, ihm einen Zoll zu bezahlen, so bemühten sich zwar einige Städte, dieses Schloß zu erobern und niederzureissen, konnten aber nach fruchtlosen Versuchen nichts ausrichten v). Daher sie auf Veranlassen eines Maynzischen Bürgers, Namens Waldbott, um ihre Macht zu verstärken, mit mehrern Städten einen Bund errichteten w). Es waren die ersten Bundesgenossen Mainz, Worms, Speyer

s) Lünigs Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. I. S. 938.

t) Hist. Norimb. dipl. Per. II. n. 421. p. 780.

u) Urkunde bey Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 146.

v) *Alb.* Stad. ad a. 1255.

w) *Struve* in Corp. Hist. Per. VII. Sect. 7. §. 5. Hahns Kaiser- und Reichshistorie, B. IV. S. 289.

Speyer, Basel und Straßburg. Ihnen traten, obschon der Adel anfangs sehr entgegen war, und es nicht schicklich hielt, daß die Kaufleute ein so großes Ansehen und so viele Macht über die Großen des Reichs erhielten, dennoch bald darauf bey, die Erzbischöffe Gerhard von Mainz, Konrad von Köln, Arnold von Trier, die Bischöffe Richard von Worms, Heinrich von Strasburg, Jakob von Metz, und Berthold von Basel x), nebst vielen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Bündnisse y) verzeichnet sind. Den 29. Heumonath 1255. bekamen sie einen grössern Zuwachs durch den Beytritt der Städte Zürich, Freyburg, Breysach, Kolmar, Schlettstatt, Hagenau, Weissenburg, Neustadt, Wimpfen, Heidelberg, Lauterberg, Oppenheim, Frankfurt am Main, Friedberg, Wezlar, Gelnhausen, Marburg, Rheinfelden, Grünberg, Hirschfeld, Waltda, Mühlhausen, Aschaffenburg, Selstatt, Bingen, Erbach, Bacharach, Wesel, Boppard, Andernach, Bonn, Neuß, Aachen, Münster, Köln, Bremen, und sechzig Westphälischer Städte z). Maynz hatte die Anordnung und die Aufsicht über die niederteutschen Städte, und Worms erhielt gleiche Rechte über die oberländischen

x) Chron. August. ad a. 1247.

y) Form. Pacis de 1255. §. 31.

z) Cit. l. 32.

dischen Städte [a]). Jährlich sollten vier Versammlungen, eine zu Köln, die andere zu Mainz, die dritte zu Worms, und die vierte zu Speyer gehalten werden [b]). Die ganze Vereinigung kam durch die kräftige Unterstüzung des kaiserlichen Hofrichters, Graf Albrechts von Waldeck, nach dem Muster des lombardischen Städtebundes [c]) zur Reife, und war nicht eine Art von Südseekompagnie, die der Hansa entgegengesezt war, und eine Zeitlang den levantischen Handel führte, wie Möser behauptet [d]), sondern eine sogenannte Treuge, oder ein allgemeiner Landfrieden, der mit gewafneter Hand plözlich vollstreckt wurde [e]), und während einem Zwischenreiche die Reichsrechte und Regalien mit Vorbehalt jedes Besizstandes in Sicherheit sezte [f]). Nebendem gieng die Hauptabsicht dahin: sich der neuaufgelegten Zölle zu entledigen [g]), und man verabredete, daß alle Rheinschiffe ihren Weg

a) §. 17.

b) §. 30.

c) Chron. Aug. ad a. 1255. More Lombardarum ciuitatum. Vergl. *L. A. Muratori* Ant. Ital. med. aeui, Volum. IV. Diss. 25. 48.

d) Mösers Patriot. Phantas. Th. I. S. 259.

e) *Io. à Leidis* rer. Beigicar. L. XXIII. c. 16. *Datt* de pace publ. C. IV. n. 20.

f) Form. Pacis §. 36.

g) Siehe Th. I. S. 361.

Weg an den verbündeten Städten vorbeynehmen, und keine andere Fahrt halten sollten, damit die Ungenossen keinen Uebergang über den Strom erlangen könnten, oder ihnen sonst einiger Vortheil zugehen möchte h). Nachdem auch Kaiser Wilhelm dem Bündnisse beygetreten war, und es feyerlich bekräftiget hatte i), so fieng es an, wirksam zu werden. Man hatte nicht nur durch eine Steuer, wozu jeder Bürger, der fünf Pfund Wehrt im Vermögen, jährlich einen Pfennig beytragen mußte, eine ansehnliche Landmacht zu Pferde und zu Fuße zusammengebracht, und darüber einen Feldherrn angenommen, sondern auch die Niederrheinischen Städte hatten 500 ausgerüstete Kriegsschiffe, und die Oberländischen Städte in der Gegend von der Mosel bis Basel 100 Kriegsschiffe mit der dazu nöthigen Mannschaft anzuschaffen versprochen k). Nebendem war noch jeder Bundsstadt aufgegeben, daß sie sich mit einer zureichenden Kriegs-

h) *Form. Pacis de 1255.* §. *11.* Item volumus, vt ciuitates omnes attrahant et adducant ad se Naues in Passagiis seu vicinis, vt nullum sit Passagium, nisi ante Ciuitates conjuratas, ne inimicis Pacis vllus Rheni transitus concedatur, vel aliud exinde commodum valeant reportare.

i) Neueste Sammlung der Reichsabschiede B. I. n. 15. p. 30.

k) Form. Pacis et Stat. de 1254. 1255. et 1256. §. 29. 25. 36. ap. *Leibnit.* in Cod. diplom. J. Gent. p. 95. 96.

Kriegsmacht verſehen, und eine gewiſſe Anzahl Söldner und Lanzknechte unterhalten ſollte. Mit dieſer Macht überfiel man die umherliegenden Raubſchlöſſer, und ſchafte die erhöhten Rheinzölle ab l).

Allein theils die Eiferſucht über dieſen Anwachs der ſtädtiſchen Macht, theils die Furcht, daß ſie durch den neuen Schutz des Bundes an ihrem landesherrlichen Geleitsrechte Nachtheil leiden möchten, theils die geheimen Eingebungen des aufgebrachten Adels, machten, daß die Landherren in ihrem Eifer für den Landfrieden allgemach erkalteten, und daher fing der Bund nach dem Tode Kaiſer Wilhelms an m) etwas unthätig zu werden, und zog dadurch den Verfall des Rheinländiſchen Handels nach ſich, indem der Adel und einige Landherren neue Schlöſſer am Rheine erbaueten, und von jedem Schiffe, das vorbeyfuhr, unerträgliche Zollabgaben erpreßten, welches den Preis der Waaren ungemein vertheuerte n).

K.

l) Chron. Auguſtan. ad a. 1247. et 1255.

m) *Chron. Aug. ad a. 1247.* Quæ poſt obitum ipſius Regis — omnia redierunt in priſtinum malum ſtatum.

n) *Thom. Wikes Chron. ap. Thom. Gale Script. rer. Angl. Tom. II. p. 87.* Furioſa Teutonicorum inſania, quorum munitiones inexpugnabiles ſuper alueum Rhenum conſiſtere dignoſcuntur, quietis impatiens et acquirendæ pecuniæ ſeu potius extorquendæ tam auida, quod

K. Richard sah sich 1268 genöthigt, einen Reichstag nach Worms zusammen zu berufen, um darauf über die Maaßregeln zu Abstellung dieses Unheils zu berathschlagen o). Man brachte zwischen den Kaufleuten der umherliegenden Städte und den mächtigsten Reichsständen einen neuen Landfriedensbund zu Stande, worinn man sich verbindlich machte, alle neue Zölle abzuschaffen, und diejenigen, die sich dieser Verfügung nicht unterwerfen wollten, mit Kriege zu überziehen; Allein Boppard und Kaiserswerth, als uralte Reichszölle,

quod pro eâ congerenda nullum genus facinoris exhorresçat, de sinulis puppibus, quæ per crepidinem fluminis suprad, victualia seu quæcunque mercimonia deferebant, et per munitiones antedictas, quas euitare non poterant, descendere cogerentur, insoluta prorsus intolerabilia pasagia, quæ vulgo thelonea nuncupantur — singuli singulariter extorquebant, vnde factum est, quod vili pretio venderentur.

o) *Wikes cit. l.* Facta statim in Vrbe Wormatia principum et magnatum Alemanniæ conuocatione non modica coepit cum eis mutuo pertractare, qualiter salubrius et melius desolatæ prouinciæ posset oppressionibus obuiari, vt pertusâ Velpillonum rabie pertinaci succederet optata tranquillitas super Rhenum, et necessarium incolis commeatum non contingeret impediri.

Chron. Schœnthal. ad a. 1269. Richardus Rex magnam curiam siue Conuentum Principum Vormatiæ habuit, stratuit nunc publ. pacem, teloneorumque solutionem tam terra quam aqua sustuiit.

zölle, sollten von diesem Sturme befreyet seyn p). Aus den handschriftlichen Nachrichten eines gewissen Zorns, sehen wir: daß man 1269 zu Worms diesen Landfrieden aufs neue beschwohren, und mit Abschaffung der erhöheten und neuen Zölle auf dem Rheinstrohme und in der Nachbarschaft einen guten Anfang gemacht, zugleich aber auch das Weggeld aufgehoben hat, das den Handel am meisten drückte q). Jedoch geschah die strengste Vollziehung erst im Jahr 1271, da alle Zollhäuser von Strasburg an bis herunter nach Köln durch die Reichsstädte niedergerissen und zerstört wurden. 1277 geschah zu Hagenau wiederum eine zweyjährige Erneuerung des Bundes gegen die Land-

p) *Wikes.* Ciues vicinarum vrbium, qui de mercimoniis vinere consueuerant, et potentiores Regni vnanimi foedere colligatosjuris jurandi cautione præstita conniuit, quod si quis in posterum — suprad. thelonea præsumeret extorquere, statim omnes et singuli contractis vndecunque viribus inuicem conglobati sub mulcta intolerabili irruerent in rebellem, munitiones illius solo tenus complanando, terris et possessionibus ipsius vsque ad exterminium depopulationis extremæ crudelissime deuastandis, excepto duntaxat Veropardiensis et Werdensis oppidorum consueto theloneo, quod ex antiquo jure Romanorum Regibus incumbere consueuit.

q) Siehe die Auszüge bey Gebauer im Leben Kaiser Richards S. 242. und 243.

Landfriedbrecher, Violatores sanctae pacis, und gegen alle, die wiederum am Rheine neue und ungewöhnliche Zölle angelegt hätten r). Zu Bestreitung der Unkosten und zu Vertheidigung der getroffenen Anstalten mußte zu Mainz und Boppard alles, was den Strohm auf und abfuhr, von seinen Geräthschaften eine bestimmte Abgabe leisten. Das ist der Ursprung des noch in Worms üblichen Bundzolls s). Obschon auf der einen Seite Kaiser Rudolf I., Adolf und Albrecht I. in den Landfrieden von 1287. 1292. 1298. und 1303. die alten Reichsgesezze gegen die neueingeführten Zölle erneuert hatten, und alle die, welche seit

r) Lit. Frid. Comit. de Leiningen 1277. ad Argentor. ep. *Wencker* in adpar. et Instructu Arch. p. 186.

Instrum. confœderat. de 1278. cit. l. p. 187. — In quantum valemus procedere etiam manu valida — contra omnes, qui thelonea inconsueta et iniusta super alueum Rheni recipere volunt, hoc adiecto, quod omnes siue Religiosi siue seculares in Reno descendentes et ascendentes de rebus suis quod taxauimus et statuimus communi consilio apud Maguntiam et Bopardiam summam proportionaliter suæ pecuniæ in subsidium et desensionem pacis ministrabunt, vt eo potentialiter et liberaliter ipsos in corpore et rebus ad pacem præd. desensare valeamus.

s) Moris, vom Ursprung der Reichsstädte und der Stadt Worms. Th. II. c. 8. §. 6. S. 337. Er hat also nicht seinen Namen von Zusammenbinden, wie Estor Th. III. der bürg. Rechtsgel. §. 2059. meynt.

seit der Regierung Kaiser Friedrichs II. aufgekommen waren, schlechterdings abgeschaft wissen wollten t), so überhäuften sie auf der andern Seite die Stände mit Ertheilung neuer Zollgerechtigkeiten u), und diese ermangelten nicht ihres Zollregals sich durch Anlegung neuer Zollstätten und Erhöhung der alten Mauthen in der vollen Maaße zu bedienen. Jener von Häberlin v) so sehr angepriesene Landfriede von 1303. ist nichts anders als eine wörtliche Wiederholung des Mainzer Reichsabschiedes von 1235. Die darinn befindlichen Verordnungen vom Zollwesen sind eben dieselben, wie die von 1235, folglich nicht erst aus späterer Veranlassung eingerückt, sondern wegen Erneuerung der ganzen Akte ebenfalls wiederholt. Da König Albrecht I. 1298. die Abschaffung der Rheinzölle von den Rheinischen Kurfürsten begehrte, so war es nicht Vollstreckung des Nürnbergischen Landfriedens, wie Häberlin behauptet, sondern Wirkung der Privatrache wegen dem gehinderten Feldzuge gegen die Niederländer. Die Kurfürsten lehnten daher die verlangte Abtretung mit Recht aus der Ursache ab, weil sie schon längst in deren Besize gewesen, und darin noch von keinem Kaiser gestört worden wären.

Der

t) Ap. *Pfeffinger* in Corp. I. Publ. seu Vitriar. illustr. Tom. III. p 500.

u) *Pfeffinger* cit. l. p. 493. sqq.

v) Reichshistorie, Band II. S. 706.

Der Kaiser suchte sie anfangs beym Pabste anzuschwärzen, als wenn sie damit Erpressungen getrieben, und das Land sehr gedrückt hätten w). Da er aber dort nichts ausrichtete, und ihm der Pabst nicht willfahren wolte, so schickte er ihnen den Städtischen Bund auf den Hals, der auch wirklich die beiden Kurfürsten von Köln und Trier zwang, die Rheinschiffahrt eine Zeitlang ganz frey zu lassen x).

Sehr merkwürdig ists, wenn die Kaiser, welche auf die Abschaffung der Rheinzölle drangen, sie deswegen für ungültig hielten, weil sie ohne Bewilligung der Reichsstände von ihren Vorfahren ertheilt worden wären y). Die Verleihung des Zollrechts war also damals

w) Annal. Colmar. P. II. p. 61.

x) Joach. Erdm. Schmidts Grundriß der Reichshistorie, Abth. VIII. §. 86.
Häberlins Reichshistorie B. II. S. 711.

y) *Dipl. Frid. I. Imp. pro Theod. Com. Cliv. ap. Sandè ad Consuet. Geldr. L. II. c. 5 n. 11.* Dictam concessionem, quae sine constantia et consensu principum Imperii facta est, cassauimus.
Dipl. Frid. II. Imp. pro Gerh. Com. Geldr. ap. Hedam in Chron. Traj. Quia cum apud Franckenfort in curia solenniter indicta judicio praesideremus, per principes, qui ibidem aderant, talis data fuit sententia, et ab iisdem approbata, quod nullam auctoritatem seu Warandiam telonei in damnum vel praeiudicium alicuius nostra praestare serenitas potuisset.

damals noch kein kaiserliches Reservat, sondern ward auf Reichsständische Verwilligung zu lehen gereicht [z]. Wie es nachher eines geworden ist, das wissen die Götter! Man hatte übrigens noch denselben Handlungsgrundsatz, die fremden Kaufleute durch Zollfreyheiten zur Abnahme der inländischen Manufakturen und Produkte und zur Einfuhre anzulocken. Landgraf Albrecht der Unartige in Thüringen war der Erste, der eine dergleichen Zollfreyheit in Freyberg mit dem Beysatze begleitete: dummodo in ipsa Ciuitate residentiam faciant corporalem. 1278. war der Zoll vom Chore lüneburger Salz zu Lauenburg, und zu Boppard 1257. der altherkommliche Reichszoll von der Last 2 Pfennige [a]. Zum Andenken einer solchen Zollfreyheit halten gewisse Pfeifer noch jetzo zu Frankfurt am Mayn an der Messe einen mit altteutscher Musik begleiteten Aufzug, und überliefern dem Reichsschultheissen im Namen der Städte Nürnberg, Worms und Bamberg ein Pfund Pfeffer in einem hölzernen weissen Becher, ein Paar altfränkische Handschue, ein weisses

z) *Dipl. Wilh. Imp. pro Herm. Com. Hemeb. ap Ioann. in Spicil. p. 457.* Titulo feudi ac consensu principum, qui in solenni curia apud Francofurtum praesentes aderant.

a) Siehe oben Th. I. Absch. 44. S. 374. 370. 545.

weisses Stäbchen, einen Räderalbus, und statt des Filzhuts einen Goldgulden [b].

Nürnberg, das schon unter Kaiser Heinrich III. die Handelsgerechtigkeit (Mercaturam) erhalten hatte [c], schloß über die wechselseitige Zollfreyheit 1263. mit dem Magistrate zu Mainz einen Vertrag, daß zum Andenken dieser Zollfreyheit immer der erste Bürger ihrer beiden Städte, der nach Walburg entweder zu Mainz oder zu Nürnberg dem Zoller ein Pfund Pfeffer und ein Paar weisse Handschue bringen solle [d].

Sie hatte besondere Zollfreyheitsverträge von 1219. [e] mit Worms und Speyer, und seit 1323. auch mit Heilbronn [f], an welchen sämtlichen Orten, wenn ein Nürnberger des Jahrs 1 Pfund Pfeffer, 2 weisse Handschue, und einen kleinen Stab gegeben

 hatte,

b) Estor bürg. Rechtsgel. Th. II. §. 5093. und vergl. oben Th. I. S. 369.

c) Dipl. de 1062. in Singul. Norimb. p. 322.

d) Aus Joh. Müldners Nürnb. Chron. in Gökings Journal 1784. St. XI. S. 292.

e) Dipl. ap. *Toelner* Cod. dipl. Palat. p. 68.

f) *Dipl. ap.* Lünig Reichsarch. *Cont. IV. P. Sp. P. I. p.* 885. Daß alle Bürger von Hailßbrunnen in Unser Statt zu Nürenberg zolfrei sint, und daz Unser Bürger von Nürenberg auch zolfrei sint in ir Statt zu Hailßbrunnen von Altem her. — —

hatte, seine Landsleute für dieses Jahr von den Zollabgaben befreyt waren. Ihre Kaufleute konnten zu Nördlingen und Donauwerth mit Nürnbergischer Münze Geld verwechseln, und den Geldhandel treiben. Zu Aschа in Oberösterreich durften sie von ihrer Fracht nur so viel Zoll geben, als ein Schifmann für sein Schif zu bezahlen hatte, und von Regenspurg bis Passau waren sie auf der Donau von aller Mauth frey [g]. Auch in Baiern wurde von den benachbarten Handelsstädten viel Gewerbe getrieben. Der Bischof von Passau kam unter Kaiser Friedrich II. in den Besitz der Mauth zu Obernberg, woselbst ihm jedes Schif, das mit Salz und andern Gütern auf der Ens fuhr, große Abgaben leisten mußte [h].

g) Dipl. ap. *Toelner* in Cod. dipl. Palat. n. 80. p. 68.

h) Dipl. Rud. I. Imp. de 1277. ap. Lünig P. II. Spicil. Eccl. p. 787.

X.

Produkte, Manufakturen und Handel in den Brandenburgischen Marken, in Pommern und Obersachsen. Handelsverbindungen mit Hamburg, Lübeck, Wisby und mit den Niederländern.

Der Handel der Märkischen und Pommerischen Städte, von den Slaven ererbt, vermehrte sich unter dem Hansebunde, worin Stendal, Soltwedel, Gardeleve, Seehausen, Osterburg, Werben, Brandenburg, Berlin, Köln an der Spree, Frankfurt an der Oder, ferner Golnow, Rügewalde, Stettin, Anklam, Demmin, Kolberg, Stolpe, und Neustargard standen. Die neuen Einwohner in der Mark machten seit 1236 über Lübeck und Hamburg viele Geschäfte mit ihren alten Landsleuten in Flandern, Holland und Seeland, und genossen von den Beherrschern dieser Staaten verschiedene Zollgerechtigkeiten und andere Handelsfreyheiten i). Zu Beförderung dieses Handels und der Durchfuhre hatten sie mit den Herzogen von Mecklenburg, Pommern und Lauenburg Verträge errichtet, wodurch manchmal auch die Größe der

i) *Gercken* Dipl. Vet. March. Brandenburg. Tom. I. c. 1. p. 3. n. 2. Lenz Brandenburg. Urkunden S. 51.

der Zollabgaben, als zu Hizacker, Lauenburg und Blecke-de beſtimmt wurden. Es war ein ſtarker Verkehr zwiſchen Salzwedel und den beiden Seeſtädten Hamburg und Lübeck. In einer Urkunde Herzog Albrechts von Sachſen-Lauenburg von 1248. heißt es: Quod ſtrata inter Saltwedele et Hamborg, et inter Lubek et Saltwedele aſſiduo mercatorum tranſitu vſitetur. Dieſer Handelsweg gieng zu Waſſer auf der ſchifbaren Jeze über Hizacker in die Elbe, und dann über Möllen nach Lübeck, oder über Hizacker nach Lauenburg, und ſo weiter bis Hamburg. Hamburgiſche Zolltariffe vom XIII. Jahrhunderte belehren uns, wie viele Märkiſche Waaren hierdurch jährlich nach Brügge und in Flandern gegangen ſind. Die vornehmſten Artikel waren der Waid, Torf, das Hopfenbier und der Hopfen [k]. Sonſt beſtand die Ausfuhre in der Mark in Kupfer, Eiſen, Stahl, Zinn, Bley, (wahrſcheinlich lauter Tranſitogüter, die aus Böhmen und Schleſien kamen,) Eichen, Tannen, Stabholz, Bretter, Pech, Theer, Pottaſche, Weizen, Rocken, Hopfen, Wein, Bier, Meth, allerlei Thierhäuthe, eingeſalzenes Schweinefleiſch, Speck, Butter, Fett, Schmeer, Heringe, Heringsfett, Kermes, Waid, Wolle, Wollengarn, Flocken, Tücher, Linnengarn, Leinwand, Parchend,

k) Vergl. oben Th. I. Abſchn. LVII. S. 484.

hend Zwillich, Kessel, Töpfe ꝛc. [l]. Dagegen wurden aus Flandern eingeführt goldene und silberne Gefäße, Silberstangen, feine Tücher und Zeuge, Seesalz ꝛc.

Markgraf Otto von Brandenburg bestätigte 1298 den Bürgermeistern und der Gemeinde zu Berlin die Freyheiten, Vergünstigungen und Gewohnheiten, die sie von den alten Oberherren der Mark erhalten hatten, insbesondere die Städtische Abgabe von der Niederlage zu Berlin und Köln, und den Stättepfennig zu empfangen. Zugleich verkaufte er ihnen das Flößgeld zu Köppenick, und den Schifzoll vom Berliner Mühlendamme durch Köpenick bis Fürstenwalde [m]. Vom Herzog Otto in Pommern erhielt Stettin 1299 die Erlaubnis, zwischen sich und Damm einen Steindamm anzulegen und Brücken zu erbauen, wie auch zur Erhaltung derselben überall in Pommern Holz zu fällen, Reißholz und Dorne zu machen, Thon zu graben, Steine zu brechen und Sand zu holen [n].

Seit

l) Möhsen Geschichte der Wiss. in der Mark Brandenb. S. 201.

m) Dipl. ad *Mylium* in Corp. Constit. March. T. VI. Abth I. p. 2. 3.

n) Dipl. Ott. Ducis Slaviae et Cassubiae de 1299. im Pommer. Archiv. Quart. I. 1783. S. 111.

Seit 1296. war man in der Mark gewohnt, die Heringe einzusalzen, und trieb damit einen starken Handel [o]. Man bemühte sich gar sehr, den Hopfenbau zu verbessern, und selbst die Markgrafen von Brandenburg besaßen 1191. zu Wusterhausen einen eigenen Hopfengarten. Daher die Märkischen Biere von der besten Gattung waren, und häufig ausgeführt wurden [p]. Eben so ward der Waid noch immer in großem Ueberflusse gebaut. Von den Getreidepreisen, seinem Ueberflusse, und den landesherrlichen Meßverfügungen darüber in den Jahren 1280. und 1298. habe ich schon gehandelt [q]. 1285. ward sogar viel Märkischer Wein auf dem Markt nach Stendal gebracht [r].

Auf den Slavischen Dörfern in der Mark wurden sehr viele Tücher, Hüthe, Strümpfe und Rasche gewebt, die meist nach Hamburg und Lübeck abgiengen. Deswegen wurde 1295. die Ausfuhre der rohen Wolle und des gesponnenen Garns verboten, und den Juden deren Aufkauf untersagt. In einem Privilegio der Tuchmacher zu Berlin werden die Zubereitung der Wolle, ihre Färbung in der Küpe und im Kessel, desgleichen die Güte der Tücher genau vorgeschrieben, und bevor

o) *Gercken* in Cod. dipl. Brand. T. I. p. 45. T. II. p. 431.

p) Oben Th. I. Abschn. LVII. S. 484.

q) a. a. O. S. 485.

bevor sie besichtiget waren, durften weder gefärbte noch ungefärbte Tücher verschickt werden [r]). Sowol die Aufmerksamkeit, welche die Brandenburgische Landesherrschaft auf die Handwerker und Manufakturen verwendet hat, als deren Vermehrung, sieht man aus der großen Anzahl Gildebriefe, die in diesem Jahrhundert ertheilt worden sind, und die ich unten [s]) anführen werde. Die Anzahl der Wollenweber und Tuchmacher war so groß, daß Stendal allein über 600. Weber in seinen Ringmauern zehlte [t]). Dergleichen finden sich in diesem Jahrhundert auch viele zu Berlin und zu Frankfurt an der Oder, und sie machen in den übrigen brandenburgischen Städten immer eines der vier Hauptgewerke aus [u]).

Wenn die Märkischen Kaufleute einen Theil ihrer eingeführten Waaren zu Hamburg selbst absezten, so genossen sie wegen den dort erkauften Gütern die Befreyung vom Umgelde. Ueberhaupt erhielten sie 1283. vom Rathe zu Hamburg eben die Handelsgerechtigkeiten geschenkt, deren die eigenen Bürger zu genießen hatten.

r) Möhsen a. a. O.

s) Abschnitt XI.

t) *Ursinus* Diss. de Lana et Lanificio. c. VI. n. 14.

u) Hist. statist. Beyträge für die Preuß. Staaten, I. Theil. Dessau 1781. S. 185.

hatten. Der Stadt Perleberg ertheilte die Hansa die Zollfreyheit zu Lübeck, und Prizwalk bekam den Straſſenzwang zwiſchen Breslau und Hamburg v). Damals hatte die Mark den Tranſitohandel von Schleſien, Böhmen und der Lauſiz. Einige ihrer Städte trieben auch einen auswärtigen Handel in die Nordöſtlichen Staaten, und Salzwedel hatte zu Wisby eben die Gerechtigkeiten an Zoll, Geleite und Stapel, wie Lübeck, mit welcher Stadt ſie hier in Handelsgeſellſchaft ſtand w).

Die uralte Slaviſche Seeſtadt Stettin erhielt 1243. die freye Fiſcherey auf der Oder, ſamt der Befreyung von allem Zolle und Umgelde in ganz Pommern, nur Dewenow und Kolberg ausgenommen, wo ſie die Helfte zu entrichten hatte x). Bey ihr durfte kein Fremder von einem Fremden etwas erkaufen, ſondern

v) Möhſen Th. II. S. 200.

w) *Diploma de* 1263. *ap. Rüdemann in Coll. I. Hiſt. Pal March. p.* 62. Quod dil. et Vol. Amicorum noſtrorum de Salzwedele intendentes fideliter ad petitionem et affectionem eorundem in ſedilia et conſortia noſtra in ciuitate Wisby recepimus ipſos, ipſis eam libertatem, juſtitiam et leges frui concedentes, quae Noſtrates ibidem habent et hactenus habuerunt, volentes eisdem ſpecialibus amicis noſtris tanquam nobis perpetuo obſeruari.

x) D. Joh. Heinr. Hering hiſtoriſche Nachricht von Altſtettin. Frankfurt an der Oder 1726. S. 12. n. 2. 3.

dern dergleichen Verkäufe mußten durch die Hände eines Stettiner Bürgers gehen. Eben so wenig war es den Fremden erlaubt, in der Zeit von der Erndte bis Ostern Korn und Getreide aufzukaufen. Dies beruhte auf einem Privilegium y) von 1283., wodurch die Stadt zugleich den Straßenzwang erhielt, und die Niederlagsgerechtigkeit aller auf der Oder verschiften Güter. Ihre übrigen Privilegien betreffen mehr den innern Zustand der Stadt, und ihr Verhältnis gegen das Land, als den auswärtigen Handel.

Die Herzoge Barnim und Bogislaus von Pommern verkaufen 1276. ihre Stadt Kolberg mit allen Salzwerken, mit den Goldminen, Silbererzen und Eisengruben, woraus wir den Schluß machen müssen, daß in diesen Gegenden Pommerns damals Bergwerke vorhanden gewesen sind z).

Nicht allein aber in den Brandenburgischen Marken und in Pommern war der innere Handel sehr blühend,

y) *Dipl. d.* 14. *Kal. Jan.* 1283. Prima praerogatiua est, quam ipsis donauimus appropriando, quod omnia bona, qualiacunque fuerint, quae de partibus superioribus Oderam descendendo vel de partibus inferioribus Oderam adscendendo ad ipsam nostram ciuitatem Stettin ducuntur, ipsa in Ciuitate debent deponi et seruare ibidem depositionem, quae in vulgari dicitur Niederlage. *ap. Hering cit. l. c.* 2. §. 13.

z) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 753.

blühend, sondern er vermehrte sich auch in Obersachsen. Markgraf Thiederich von Landsberg bemühte sich 1268. den Handel von Leipzig mehr empor zu bringen, und, da durch den Thüringischen Krieg die fremden Kaufleute waren verscheucht worden, so ertheilte er der Stadt ein Privilegium [a], kraft dessen die Kaufleute aller Nationen die Freyheit, ihre Märkte zu besuchen, noch dann haben sollten, wenn er auch gleich mit ihren Landsherren in Krieg verwickelt wäre. Man pflegt von diesem Zeitpunkte den Ursprung der heutigen leipziger Messen abzuleiten. Jedoch waren sie damals noch sehr unbeträchtlich, und sie konnten wegen der Nachbarschaft der ältern Meßstadt Halle nicht aufkommen, die von Kaiser Friedrich II. eine mit der Goldenen Bulle versehene Abschrift des Reichsgesetzes von 1232. erhielt, daß die neuen Jahrmärkte den alten keinen Nachtheil bringen, und Niemand ohne Einwilligung der Nachbarn das Stapelrecht und den Straßenzwang erlangen sollte [b].

Die im vorigen Jahrhunderte vom Erzbischof Wichmann von Magdeburg zu Halle errichtete Innung der

a) *Horn* in vita Henr. ill. March. Misn. p. 197.

b) *Aur. Bulla ex autogr. Archiv. Civit Hall. de* 1232. in Dreybaupts Beschreibung des Saalkreises, Th. II. S. 280. Item quod noua fora non possint antiqua aliquatenus impedire. Item nemo cogatur ad forum aliquod ire inuitus. Item strate antique non declinentur, nisi de Confinantium voluntate.

der Futterer [c]) machte die meisten Geschäfte. Sie hatte den Alleinhandel mit Heu, Haber, Pech, Wagenschmiere, Pferdestrengen und andern Seilen, Schaufeln, Mulden, Trögen, Schippen, Werfschaufeln, Besen, Harken, Läuften, Wagenkörben und allem Schif und Geschirre, das aus Holz und Eisen besteht. Daher kein Fremder dergleichen Waaren, ausser an den drey Jahrmärkten, auf welchen er aber sie von einem Tage zum andern feil haben mußte, verkaufen durfte. Derselbe durfte eben so wenig von dem Wagen, Karren oder Reffe abladen, sondern mußte die Waare aufgeladen verhandeln. Unter einem halben Vierding war es Niemand als den Futterern erlaubt, den Haber zu verkaufen, noch das Graß oder das Heu vor einen Scherf oder Pfennig. Wer einen Saum Graß oder eine Tracht Wicken auf den Markt brachte, der mußte so lange auf dem Pferde sitzen bleiben, bis er verkauft hatte. Fiel das Pferd unter ihm, so gehörte es dem Frohnboten, und er hatte sich des Futterrechts unterwunden. Ausser den Futterern gestattete man weder den Bürgern noch den Bauern den Aufkauf der Weitzen. Der Fremde durfte seine eingeführten Strenge nicht einzeln, sondern nur zu ganzen und halben Schocken verkaufen. Die Glieder dieser

Gilde

c) Urkunde vom 25. Julii 1162. bey Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises, Th. II. S. 558. n. 514.

Gilde waren befugt, sich jährlich einen eigenen Futtermeister zu erwehlen, der den Gerichtszwang in Schuldsachen und Schlaghändeln über sie ausübte. Uebrigens machte sich das Jahr 1280. durch den Ueberfluß der Lebensmittel auch in Obersachsen sehr merkwürdig. Der Magdeburgsche Scheffel Korn kostete 22 Pfennige, das Huhn 2 Pfennige, das Mandel Eier desgleichen, 8 Heringe 1 Pfennig [d].

d) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 640.

XI.

Vermehrung der Städtiſchen Macht. Eiferſucht und Mißhelligkeiten mit dem Adel. Geldhandel.

Nachdem die Städte, durch den nunmehro ſelbſt in Oberteutſchland blühenden Handel, welchen man unter andern an denen auf die Waaren gelegten ſtarken Auflagen an Zieſe und Umgeld erkennen kan e), und durch ihre Verbindungen immer reicher und mächtiger worden waren, und ſich vermöge ihrer Privilegien Reichslehen zu beſitzen f), ganze Grafſchaften, Herrſchaf-

e) Häberlins Reichshiſtorie. B. VIII S. 738. 739. Die erſte Nachricht von der Acciſe finde ich in dem groſſen hanſiſchen Privilegium Herzog Johanns III. von Brabant von 1315. bey Willebrandt, Abth. III S. 19. — Omnes Regni Alemanniæ mercatores — in oppido noſtro Antwerpienſi (inrun, cereuiſiam et quascunque potus ſeu potationis ſpecies — libere habere poſſint absque aſſiſia quacunque perſolanda ſeu ſoluenda — — vendere Cerviſiam et victualia quæcunque braxare, pinſere — poſſint, ſoluendo nobis et noſtris ſucceſſoribus aſſiſiam debitam — et hactenus ſolui conſuetam. Dieſe Acciſe, Aſſiſia, kömmt darauf in einer Urkunde Kaiſer Karls IV. von 1359 für das Kapitel zu Achen bey Lünig in Spicil. Eccl. c. 6. p. 870. 850. vor.

f) Vid. dipll. ap. *Boehmer* in principiis jur. feud. §. 96. p. 64.

schaften und viele Rittergüter erworben hatten, so vermehrte dieses noch mehr den Haß und den Neid der Fürsten, und besonders des Landadels gegen sie, daß es verschiedentlich zu gefährlichen Ausbrüchen kam. Noch größer war das Misverständniß über die Pfahlbürger und Ausbürger, welche die Städte zur Vermehrung ihrer Mannschaft bey sich aufgenommen hatten. Beide Gattungen waren Unterthanen der Landherren, wovon sich die Erstern an den Mauerpfählen der Städte angebauet hatten, die Leztern aber unter ihrer Landesherrschaft wohnen geblieben waren, und doch gleich jenen die städtischen Privilegien, deren Bürgerrecht sie gewonnen hatten, genießen wolten, sich der Bothmäßigkeit ihrer Landesobrigkeit entzögen, und keine Steuern und Abgaben noch Frohndienste mehr leisten wollten. Die Pfahlbürger folgten bald diesem üblen Beyspiele, und obgleich sie in der Folge bey dem auswärts erworbenen Bürgerrechte nicht einmal ihre Wohnungen mehr veränderten, so sezten sie nichtsdestoweniger ihre Unterthanschaftspflichten ausser Augen. Es gründete sich diese Unordnung auf gewisse kaiserliche Privilegien, die auf der einen Seite den Städten erlaubten, allen und jeden ihr Bürgerrecht mitzutheilen, und auf der andern Seite die in andern Ländern befindlichen Güter der Bürger von allen Unpflichten befreyten g). Der hohe Adel hatte

g) Schmidts Geschichte der Teutschen. B. IV. S. 547.

hatte alle Ursache, sich diesen Eingriffen in seine landesherrlichen Gerechtsame ernstlich zu widersezen, weil ihnen die Reichsstädte sowol dadurch als durch ihre Verbindung mit den landsäßigen Städten am Ende gleiches Schicksal wie die Schweizer hätten zubereiten können, und nachdem sie des größern Theils ihrer Landeshoheit beraubt gewesen wären, gar von Land und Leuten vertrieben hätten, wie es der Cardinal Nikolaus von Cusa h) besorgte: Quoniam sicut principes Imperium deuorant, ita populares deuorabunt principes. Denn es nahmen eine Menge Fremder, und sogar der benachbarte Landadel, in den Reichsstädten das Bürgerrecht an, wofür sie ein ganz geringes Bürgergeld und jährlich eine kleine Schatzung zu bezahlen hatten. Sie wurden dadurch nicht nur aller Freyheiten und Gerechtigkeiten der Städte theilhaftig, sondern sie genossen auch ihr Schutzrecht, und hatten ihnen bloß bey ihren Kriegen und Befehdungen Beystand zu leisten. Man kan leicht denken, daß die Anzahl Menschen, die sich auf diese Art mit den Städten verbunden haben, nicht geringe gewesen ist, und daß dieses die Unzufriedenheit der Stände nicht wenig vergrößert hat. Auf wiederholte Beschwerden schafte endlich der junge König Heinrich VII. 1232. die Pfahlbürger ab, und Kaiser Friedrich II. bestättigte die-

h) De Concordant. Cath. L. III. c. 30.

dieſes 1235. im Mainzer Reichsabſchiede. In dem darauf gefolgten Zwiſchenreiche erboten ſich die Städte freywillig zu ihrer Abdankung. Allein das immerwährende Misverſtändnis zwiſchen ihnen und dem Adel hat die Erfüllung dieſer heilſamen Entſchlieſſungen gehindert i). Gleiche Zwiſtigkeiten entſtanden über die Städtiſche Aufnahme der Leibeigenen, welche die Städte nach dem Sprüchworte, keine Henne fliegt über die Mauern, geradezu für frey erklärten k). Es zeigt uns auch die Sittenverfaſſung des Mittelalters l), daß jeder leibeigene durch das Bürgerrecht die Freyheit erhielt, weil ſich nemlich die Leibeigenſchaft in Jahr und Tag verjährte, und jeder Städtiſche Einwohner nach dem Geſeze Kaiſer Heinrichs V. an die Freyheit Anſprüche zu machen hatte. Es trug dieſer Vortheil ſehr viel zum ſchnellen Wachsthume der Städtiſchen Bevölkerung bey. Dagegen erlitten die Landherren einen groſſen Verluſt an Unterthanen, worüber ſie endlich Gewalt brauchten, und die Reichsſtädte befehdeten. Einige Kaiſer, wie Heinrich VI. und Heinrich VII, ſuchten den Streit anfangs damit zu vergleichen: daß ſie den Leibherren ihre

i) Häberlins Reichshiſtorie B. II. S. 319. 320.

k) *Hertius* in Paroem. Iur. Germ. L. II. Par. X.

l) Urkunde in Lambachers Oeſterreich. Interregno n. 91. S. 160. Landfriede Kaiſ. Rudolfs I. von 1281. apud *Leibnit.* in Mant. Cod. dipl. p. 101.

ihre Rechte vorbehielten [m]), und Kaiser Friedrich II. verbot es [n]) gänzlich, anderer Stände leibeigenen Unterthanen das Bürgerrecht mitzutheilen. Indes dauerte das Unweſen mittelſt Annehmung der Pfahlbürger immer fort, und die Reichsſtädte kehrten ſich weder an ihre eigenen Zuſagen, noch an die wiederholten Verordnungen in den Reichsabſchieden von 1287 und 1291 [o]).

m) Häberlins Reichshiſt. B. II. S. 460.

n) Aur. Bulla de 1232. in der Samml. der Reichsabſch. Th. I. S. 17.

o) Häberlin a. a. O. B. VIII. S. 279.

XII.

Veränderung des bürgerlichen Erbrechts. Straßenrecht. Geldhandel.

Die Aufnahme des Gewerbes und der allgemeine Handelsgeist, der jezo unter den städtischen Einwohnern herrschte, brachte in ihrem Privatrechte verschiedene Veränderungen hervor. Sie gaben der vollständigen ehelichen Gütergemeinheit den Ursprung, welche ein ganz verändertes Erbfolgsystem bewirkte. Man hob den alten Grundsaz von der Unveräußerlichkeit der Erbgüter auf, schafte die weiblichen Vorrechte des Witthums, der Morgengabe und des Brautschazes ab, und erlaubte den beiden Ehegatten, aus ihrem gesamten Vermögen nur eine Masse zu machen, worüber beiden gleiche Rechte zustanden, und der Mann eine vorzüglichere Gebahrung genoß. Das machte ihn zu großen Unternehmungen fähig, und stärkte seinen Kredit. Wenn wir die Statuten des Mittelalters chronologisch untersuchen, so können wir daraus genau die allmählige Ausbreitung des Handels in Teutschland bestimmen. Denn wir finden diese eheliche Gütergemeinheit zuerst bey den Niederteutschen Seestädten, dann bey den Niederländern, endlich bey den Einwohnern des Niederrheinstroms, darauf in Obersachsen und zulezt erst in Oberteutschland.

Der

Der Straßenzwang, da er von vielen Landesherren eingeführt wurde, fügte dem Handel einigen Nachtheil zu, so daß Friederich II. p), Rudolf I. q), und Albrecht I. r) ihn in den allgemeinen Reichsgesezen verboten s). Es galt damals in Teutschland die Gewohnheit, wenn ein Wagen oder Karren auf öffentlicher Straße umfiel, zerbrach, oder wenn durch sie der Fuhrmann oder jemand anders beschädiget wurde, oder wenn die Maulthiere fielen, daß dann die ganze Fracht und ladung an Gütern und Waaren von der Gerichtsherrschaft eingezogen wurde t).

In diesem Jahrhunderte war der eigene Wechsel schon in vollem Gebrauche, wurde aber 1257. durch Kirchengeseze als ein wucherlicher Kontrakt, wodurch man nur Zinse zu erschleichen suchte, verboten u), gleichwie man auch den übrigen Geldhandel, der sich unter allerlei Gestalten einschlich, zu beschränken suchte v). Man verbot 1255. den Juden, wöchentlich

p) In der Sammlung der Reichsabschiede Th. I. S. 23. §. 11.

q) Bestätigung des Landfriedens von 1281. §. 30.

r) Landfriede von 1303. C. 14. §. 3. S. 40.

s) Samml. der Reichsabsch. Th. I. n. 11. S. 18.

t) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 750.

u) oben Th. I. Absch. 37. S. 298.

v) a. a. O. Absch. 36. S. 286. ff.

lich mehr als 2. Pfennige und jährlich mehr als 4. Unzen von 10. Pfunden Kapital Zinse zu nehmen w). Kaiser Friedrich II. erließ den Bauren alle aufgelegte Zinsen x). Um das Jahr 1246. zeigten sich schon deutliche Spuren von den gezogenen Wechseln y), und das strenge Schuldverfahren bey verabsäumter Bezahlung behielt seinen Fortgang. Indeß war die Menge des baaren Geldvorraths noch sehr geringe, und kömmt mit der heutigen in keine Vergleichung. Daher die Preise der Lebensmittel noch immer sehr niedrig standen, wie ich die Beyspiele aus dieser Zeitperiode, nemlich von 1275. 1279. 1280. und 1289. schon im ersten Theile dieses Buchs z) geliefert habe.

w) S. 285.

x) S. 291.

y) Abschn. 37. S. 315..

z) Absch. 57. S. 472. 473.

XIII.

Handwerksgeschichte dieses Zeitalters. Polizeyverfassung. Bewegungen der Zünfte gegen die Städtischen Obrigkeiten und die Rathsfähigen Geschlechter.

Das Handwerkswesen, das sich um diese Zeit sehr ausgebreitet und verbessert hat, erfuhr sehr viele Verfolgungen und Drangsale. Kaum daß die Handwerksverbindungen ihren Anfang genommen hatten, so suchten die Kaiser sie wieder zu unterdrücken. Nicht nur Kaiser Friedrich I. gab dagegen bey seinem zweeten Römerzuge auf dem Rongallischen Gefilde Geseze [a], sondern auch der Römische König Heinrich VII. und sein Vater Kaiser Friedrich II. 1230. [b] 1232. [c] und 1235. [d], nachdem die Bischöffe und die Stadtobrigkeiten, da jene sich überall zu den Rathsstellen aufdran-

a) II. Feud. 35. *Radewic.* de Gest. Frid. I. Imp. L. II. c. 7.

b) Ap. *Schannat.* in Cod. diplom. hist. Ep. Wormat. n. 119. p. 109.

c) *Dipl. ap.* Lünig Reichsarchiv *P. Sp. Cont. IV. P. I. n. 2. p. 4.* Irritamus nihilominus et cassamus cuiuslibet artificii confraternitates et societates, quocunque nomine vulgariter adpellantur.

d) Mainzer Reichsabschied. c. 9. §. 2.

drangen, und sich bemühten, der Städtischen Verfassung eine Republikanische Regierungsform zu geben e), bey ihnen hauptsächlich auf dem Reichstage zu Ravenna Klage erhoben hatten.

Die Schwäbischen Kaiser entschlossen sich desto williger zu nachtheiligen Verfügungen gegen die Gewerker, weil sie ihrem Systeme der Alleinherrschaft nicht sehr geneigt waren, und durch ihre große Gewalt, die sie in den meisten Reichsstädten erlangt hatten, theils schon wirklich große Veränderungen in der bürgerlichen Verfassung vorgenommen hatten, und theils überall ihre demokratischen Grundsäze noch einzuführen suchten. Daher die Kaiser oft einzeln an gewissen Oertern alle ihre Gilden und Bürgerschaften aufhoben. Kaiser Friedrich II. that dieses 1219. zu Goslar f). Sie wurden aber hier, so wie an andern Orten, von seinem Nachfolger Rudolfen von Habspurg 1290. wiederhergestellt g). Die Landherren waren, weil die Zünfte manchmal die Städte vermoch-

e) *Otto Frising. L. II. c. 13.* In Ciuitatum diuisione ac reipublicae conseruatione antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam. Denique libertatem tantopere affectant, vt potestatis insolentiam fugiendo, Consulum potius quam Imperantium regantur arbitrio.

f) *Heineccii* Antiqu. Goslar. L. II. p. 219.

g) Urk. in Lünigs Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. I. p. 858.

mochten, sich ihrer Oberherrschaft zu entziehen, nicht weniger bemüht, sie zu zerstören. Bischof Heinrich II. von Worms verboth 1234. schlechterdings alle Zünfte und Innungen, und gab zu ihrem Nachtheile allen Verkauf der verarbeiteten Waaren jedermann frey [h]. Gleichergestalt untersagte Landgraf Heinrich II. von Hessen 1368. dieselbe zu Frankenberg, und nahm davon bloß die Wollenweber aus [i].

Die Geschlechter erhielten nach der Verordnung Kaiser Heinrichs V. (welche durch die Abnahme der alten Bürger, die sich größtentheils mit den Töchtern der reichern Beysassen verheirathet hatten, verursacht worden war,) sich noch eine geraume Zeit bey den Vorzügen ihrer adelichen Herkunft, bis sie sich nach und nach ebenfalls mit bürgerlicher Nahrung abgaben, und ihre Kinder noch häufiger an die geringern Bürger verehlichten. Nun fieng der Landadel an, sie durch eigene Verordnungen, dergleichen schon eine 1198. zu Nürnberg ergieng, von den Tournieren auszuschließen. Es entstand aus der Vermischung zwischen ihnen und den neuen Bürgern viel Neid und Eifersucht. Jeder Theil suchte über den andern das Ueber-

h) Chron. Wormat. ap. *Ludewig* in Reliqu. MSS. Tom. II. p. 111.

i) Chron. Franckenb. ap. *Kuchenbecker* Anal. Hass. Coll. V. p. 102.

Uebergewicht zu erhalten, und bemühte sich, seine Parthey zu verstärken. Wenn auf der einen Seite die edlen Geschlechter eine Menge armer Leute, Fremde und Leibeigene, als Mundmänner in ihren Schutz nahmen, so verstärkten sich auf der andern Seite die Handwerker, durch engere Verbindungen, Zusammenverschwörungen und Verbrüderungen. Ja diese wußten am Ende ebenfalls einige Kaiser [k] zu gewinnen, und wirkten von von ihnen Befehle zu Abschaffung der Mundleute aus. Sie verdrangen durch ihre Gewaltthätigkeit, und nicht selten durch kaiserliche Nachsicht viele Bischöffe und Landherren von ihren obrigkeitlichen Rechten in den Städten [l].

Diese Veränderungen in der Städtischen Verfassung Teutschlands haben große Bewegungen verursacht, und die Geschichtschreiber ermangeln nicht, über den Unfug der Gewerker in viele Klagen auszubrechen. Allein sie nehmen nicht wahr, daß die Revolution gerade den größten Wohlstand der Städte, und die vollkommenste Blühte des teutschen Handels bewirkt hat. Denn die höhere Stufe der Ehre, und das

k) Wie den Kaiser Heinrich VII. der den Bischof von Worms an der Vollstreckung obiger Reichsschlüsse verhinderte. Häberlin B. II. S. 797.

l) Häberlins Reichshistorie B. II. S. 213. und B. VIII. S. 273.

das vorzüglichere Ansehen, zu welchem jezo der Handwerksmann emporgestiegen war, machte, daß sich mehrere wohlhabende Bürger mit der Handarbeit beschäftigten, und die reichen Söhne der Handwerksleute nicht, wie heutzutage, den albernen Einfall bekamen, eine andere Lebensart zu ergreifen, sondern des Vaters Gewerbe fortsezten, und den baaren Geldvorrath zur Vermehrung des Verlags und zur Verschaffung mehrerer Kunstvortheile und größerer Bequemlichkeit nüzten. Denjenigen, die gleich den ältern Kameralisten so sehr gegen alle Gilden, Innungen, Zünfte und Handwerksgesellschaften eifern, hoffe ich, wird diese Handwerksgeschichte mildere Grundsäze einflößen, indem sie bey der genauern Untersuchung finden werden, daß diese Verbindungen eine der vornehmsten Ursachen der Aufnahme des teutschen Handels gewesen sind, und viele gute Polizeyanstalten mit sich vereiniget haben. Indeß hatten doch die erlangten Vorzüge den Ehrgeiz der Gewerker rege gemacht, sie strebten stets nach größerm Ansehen, und verlangten am Stadtregimente Antheil zu haben, oder dasselbe manchmal gar allein zu führen. Das verursachte in einigen Städten blutige Auftritte, und es wurden bald die Bürgermeister und Rathsherren umgebracht, oder aus der Stadt gejagt, und bald verloren die Zunftmeister ihre Köpfe, und ein Theil der unruhigsten Handwerksleute mußte ebenfalls entweichen. Es

beweisen das die traurigen Beyspiele von Wirzburg, Lübeck und Braunschweig. Hier wurden 1220. zehen Aldermänner aufgehangen, und einer enthauptet. In Magdeburg wurden 1301. zehen andere auf dem Markte öffentlich verbrannt [m].

Die Geschlechter suchten nun durch besondere kaiserliche Privilegien die Magistratswürden zu behaupten. Augspurg erhielt 1266 vom Römischen Könige Konrad das Recht, den Stadtrath mit den Stadtpflegern aus ihren Geschlechtern zu besezen, und durch dieselbe das Stadtregiment führen zu lassen [n]. Dahingegen suchte 1340. Kaiser Ludewig IV. zu Schwäbischhalle den Magistrat mit der Bürgerschaft über diesen Punkt zu vergleichen [o].

Die Reichsstände ließen sich sehr angelegen seyn, die alten freygebohrnen und begüterten Geschlechter bey dem ausschliessenden Besize gewisser obrigkeitlichen Stadtämter und Würden zu schüzen, und die Handwerker in gehöriger Abhängigkeit von ihnen zu erhalten. Zu dem Ende unterwarfen sie durch Privilegien den Städtischen Obrigkeiten alle Zünfte, Innungen und

m) Hausens Staatsmaterialien St. III. S. 279.

n) Urk. bey Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Abth. I. p. 88.

o) Dipl. ap. *Senckenberg* in Corp. Jur. Germ. Tom. I. P II. p 5.

und Gilden, und befahlen, daß ohne Erlaubnis des Magistrats von denselben keine Zusammenkünfte und Versammlungen gehalten p), oder wenigstens ohne Beysein einer Magistratsperson nichts darinn vorgenommen und beschlossen werden, übrigens die Handwerksstrafen zur Helfte an den Magistrat verfallen seyn sollten q).

Ausserdem verabsäumte man nicht, dem Handwerksstande durch gute Polizeyverfügungen aufzuhelfen, wie wir es aus vielen Städtischen Privilegien, und besonders aus dem Wittstockschen von 1278. ersehen. Es wurde auf dem platten Lande kein Handwerker geduldet, und in den Städten zur bequemern Aufbewahrung des Handwerksverlags verschiedene Gebäude aufgeführt, die man Werkhäuser oder Stahlgadems r) nannte. Schon hatte man den Grundsaz angenommen: wer nicht zu den Gemeindslasten seinen Bey-

p) *Haltaus* in Glossar. med. aeui, col. 1028. 1029.

q) Dipl. Henr. II. Ep. Hauelberg. de 1278. ap. *Ludewig* Reliqu. MSS. Tom. VIII. p. 274.

Dipl. Bussonis I. de 1488. ibid. p. 330. Mehrere Urkunden bey *Haltaus* cit. l. p. 1026. 1027.

r) Von Stahl und Gaden oder Gadem zusammengesezt, welches lezteres Wort eine hölzerne Niederlage, ein Kaufhaus bedeutet. Estors bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit. B. III. §. 202.

Beytrag leiſtete, der könnte auch nicht an der bürgerlichen Nahrung, an der Kaufmannſchaft und an dem Gewerbe Antheil haben, wie wir es aus der Urkunde Rudolfs I. von 1276. s) ſehen, wo zugleich den Angehörigen des Biſchofs und des Augſpurgſchen Domkapitels aufgegeben wird, wenn ſie in der Stadt Augſpurg Handlung treiben wollten, daß ſie dann ebenfalls zur Beede (praecariae) beyſteuern müßten. Die bürgerlichen Unpflichten beſtanden damals in Wachten, Bürgerſchoß, Marktzoll, und in Burgdienſten, deren ſich jeder Bürger unterziehen mußte t). Marrggraf Otto der lange von Brandenburg gab 1298. den Rathmännern und der Gemeinheit zu Berlin den Wedding zu Lehen, verlieh ihnen die Niederlage zu Berlin und Köln, desgleichen den Stättepfennig von den Marktbuden, und verkaufte überdem den Floß- und

s) Bey Lünig, Reichsarchiv *P. Sp. Cont. IV. P. I. p. 89.* Imo quemadmodum quiete et emolumento mercatorum, ſeu mercimoniorum gaudere deſiderat, ſic a ſeruitiorum oneré cum caeteris non ſit immunis.

t) *Dipl. Suſat. de 1288. ap. Haberlin Anal. T. I. p. 253.* — vt quicunque non noſter Coopidanus in opido noſtro vxorem duxerit, ciuilitatem ibidem recipiat, infra menſem poſt nuptias celebratas, obſeruaturus omnia opidi noſtri jura ciuilia et conſuetudines honeſtas et approbatas in Vigiliis, Collectis, Talliis et in omnibus aliis ſeruitiis pro opido noſtro faciendis, ſicut noſtri Coopidani facere conſueuerunt.

und Schifszoll zu Köpenik an sie u). Das teutsche Handwerkswesen verbesserte sich auch nicht wenig durch die Abnahme der Sklaverey, welche in diesem Jahrhundert sehr merklich wurde v), und die häufigere Erzeugung der Naturprodukte ungemein beförderte.

Man versah die Handwerker häufig mit Gildebriefen. Die Märkischen Städte bekamen dergleichen in den Jahren 1231. 1233. 1280. 1295. für ihre Schuster, Schneider, Leineweber, Tuchmacher, Wollenweber, Kürschner, Tuchhändlerinnungen w). Berlin allein hatte Privilegien von 1272. 1280. 1281. 1284. 1288. 1289. und 1295. für die Becker, Schneider, Tuchmacher, Kürschner, Müller, Weber und Schuster, die der Kanzler von Ludwig x) edirt hat. In Strasburg besaßen 1263. die Handwerkszünfte, welches Rindfutterer, Kurdewohner, Zimmerleute, Küfer, Oleyleute, Schwerdtfeger, Müller, Schmidte, Schildner und Sattler waren, ihre eigene Gerichtsbar-

u) Nikolai Beschreibung von Berlin und Potzdam, B. I. S. 298.

v) Oben Th. I. Absch. 9. S. 56.

w) Küster Alt- und Neues Berlin. Abth. IV. S. 194. 227. 251. 258. 263. 278. 279. Lenz Brand. Urk. Samml. I. S. 181. 28. 31. 34.

x) In Reliqu. MSS. Tom. XI. p. 619. seqq. Vergl. Nikolai in der Beschreibung von Berlin u. Potzdam B. I. S. 298.

barkeit in Handwerkssachen y). 1277. erhielten die Gewerker in Bremen ebenfalls eine eigene Ordnung, und eine gleiche Gerichtsbarkeit unter gewissen jährlich umwechselnden Zunftmeistern auszuüben z). In einer ältern Urkunde dieser Stadt von 1246. behält sich der Erzbischof seine Rechte vor, über die Weber, Fleischer, Becker, Denarii, Schenken und andere, die offene Buden halten a). 1276. findet man b), daß die Pfännerschaft hier zu Halle eine Innung besizt, und 1277. werden in einer gewissen Villa Gerardsdorf alle Zünfte der Schmidte, Schuster, Schneider, Weber, Becker, Fleischer, Kürschner, Brauer, Gastwirthe, samt allen Manufakturiers bestätigt, und jedem, der nicht die Zunft gewonnen hätte, verboten, seine Arbeit auf dem öffentlichen Marktplaze auszulegen und feil zu bieten c). Den Kalkbrennern zu Pirna ward 1292. von Bischof Witegon von Meissen ihre althergebrachte Innung bestätiget d).

Noch

y) Urk. bey *Wencker* in Collect. Jur. Publ. p. 24.

z) *Guil. Dillichii* Chron. Brem. p. 88.

a) Urk. bey Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Abth. I. S. 221.

b) Dipl. Conr. AEp. Magd. ap. Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises. Tom II. p. 425.

c) Dipl. ap. Schöttgen und Kreysig in Diplom. T. II. p. 198.

d) In Horns Sächsischer Handbibl. P. II. p. 194.

Noch trift man in dem Augspurgischen Stadtbuche König Rudolfs I. von 1282. bloß Goldschmidte, Weißgerber, Rindschuster, Lederer, Gastwirthe, Salzleute, Müller und Fischer, und obschon darinn der feinen Leinewand und des rothen und weissen Zwilchs Erwehnung geschieht, doch noch keine Weber und Tuchmacher an. Die Ursache davon ist der Mangel an Aktivhandel bey den Schwäbischen Städten. Denn diese Manufakturen kamen theils von Regenspurg und theils aus den Niederteutschen und Niederländischen Städten Erst in ihrem Bürgerbuche von 1288. erscheinen Kürschner, Gerber und Weber e). Sonst ist von der Handwerkspolizey zu bemerken: daß man 1252. und 1269. von jedem Verlagsgewölbe einen Schilling, und die Tuchscheerer von der Elle Scharlach 2 Pfennige, von Gentischen und Englischen Tüchern aber 3 Pfennige, und vom gemeinen Tuche einen Pfennig entrichten mußten. Der zum Verkaufe bestimmte Wein mußte aufs Rathhaus geliefert und dort geschäzt werden. Man war gegen alle Verfälschung so strenge, daß ein aus einem Rheinischen Fasse verkaufter Kurthwein mit dem Verluste, und der verfälschte Honig oder Wachs mit dem Tode bestraft wurde f).

XV.

e) Von Stetten Einleitung zur Kunst- Gew. und Handw. Geschichte von Augspurg. S. 3. 5.

f) Oben Th. I. Absch. 63. S. 529. 530.

XV.

Bergwerksgeschichte.

Kein Jahrhundert der teutschen Berggeschichte ist so mager an Bergwerksnachrichten, wie dieses. Ob die Ursache in dem verminderten Bergbaue, oder im Mangel der historischen Monumente zu suchen, das vermag ich nicht zu bestimmen.

Das Goldbergwerk auf der Eule blieb noch in guten Umständen, und hatte 1220. eine große Anzahl Bergleute g), besonders war um das Jahr 1232. sein Bergsegen sehr ansehnlich h), so daß bald darauf ein Bergmann Schloiger dem Könige Wenzel I. mit einem Stück Golde zehen Mark an Gewichte ein Geschenke machen konnte i). Es vermehrte sich auch die Anzahl der teutschen Bergleute in Böhmen und Mähren sehr stark,

g) *Neplachon Epit. Chron. ap. Dobner in Mon. Hist. Bob. T. IV. p. 109.* A. D. 1220. Polonia a Prutenis et a Rutenis occisi et a fossoribus auri mactati miserabiliter interierunt.

h) Hagek a Liboczian Chron. S. 410.

i) *Franc. Chron. Prag. L. i. c. 1.* Cum aurifodinae in Gylowy tunc temporis vigerent, et bene prouenirent, quidam ibidem cultor et fossor auri cognomine Slolger vnam massam auri boni X. marcarum ponderantem Regi obtulit.

ſtark [k]), und die älteſte Mähriſche Bergordnung des Königs Wenzelaus I. von 1248. iſt voll teutſcher Bergwörter. Daher die Gelehrten, welche die teutſche Bergmannsſprache aus dem Böhmiſchen herleiten wollten, zu weit gegangen ſind [l]). König Ottokar beſaß ganze Thürme mit Gold und Silber, und häufte bis an ſein Ende aus ſeinen Gold- und Silbererzen die gröſten Schäze zuſammen. Aber noch nie hatte Böhmen einen ſo großen Vorrath an Silber gehabt, wie unter König Wenzel II. durch die reiche Ausbeute der Kuttenbergiſchen Erze [m]). Er war genöthiget, gröbere Münzſorten zu ſchlagen, und behauptet in ſeiner Bergordnung von 1295. [n]), daß zu der Zeit, wo in allen Reichen der Welt die Gold- und Silbergruben erſchöpft wären, das einige fruchtbare Böhmen mit ſeinem Golde und Silber alles reichhaltig überſtröhmte.

Im Jahr 1209. wurden, nachdem ſie wegen den Verwüſtungen Herzog Heinrichs des Löwen lange ungebaut geblieben waren, endlich die Goslariſchen Berg-

k) *Chron. Colm ap. Urſtiſ. Scr. rer Germ. T. II. p. 41.* Ottocar Rex (Bohemiae) turres plenas auro et argento collegiſſe dicitur: poſthaec multiplicati ſunt in Boemia Teutonici: per hos Rex ingentes diuitias collegit ex auri et argenti fodinis.

l) Gmelin Beyträge zur Geſchichte des teutſchen Bergbaus. S. 67. 68.

m) Gmelin S. 80.

n) Conſt. Metall. L. I. c. 6.

werke wieder aufgenommen. Das Kloſter Walkenried bekam Einkünfte vom Rammelsberge und aus den Schmelzhütten am Harze. Herzog Otto das Kind erhielt 1235. den Bergzehenden auf dem Rammelsberge von Kaiſer Friedrich II., und 1243. verkaufte er denſelben zu Goslar o).

Die Freybergiſchen, Scharfenbergiſchen und Mansfeldiſchen behielten auch in der zwoten Helfte dieſes Jahrhunders ihre Ergiebigkeit, ohne daß wir insbeſondere mit Nachrichten von ihrem Ertrage verſehen wären p). Wir hören bloß, daß während der unrechtmäßigen Beſiznehmung König Adolfs und ſeiner Nachfolger von Freyberg, die Bergleute denen unglücklichen Söhnen Markgraf Albrechts des Unartigen von Meiſſen einen Theil der Ausbeute insgeheim hätten zufliesſen laſſen, wodurch dieſe in den Stand geſezt worden, ganze Armeen ins Feld zu ſtellen q).

Kaiſer Heinrich VI. erlaubt 1234. dem Biſchof von Baſel, Silberbergwerke im Briesgau anzulegen r), und 1292. findet ſich eine Goldmine bey Heidelberg. Man ſieht auch allerlei Bergwerke in Preuſſen und in Pommern s).

o) Gmelin S. 174. 175.
p) Oben Th. I. Abſch. 59. S. 457. und Gmelin S. 270. ff.
q) Gmelin S. 275.
r) A. a. O. S. 416.
s) Ob. Th. I. S. 499. 500. 502.

Handelsgeschichte

des

vierzehnten Jahrhunderts.

XV.

Innere Verfassung der Hansa. Anzahl der Bundesstädte. Ihre Abtheilungen. Absichten und Handelsgrundsätze.

Nunmehr hatte sich die Hansische Verfassung gegründet. Ihre politischen Schicksale, ihre großen Unternehmungen und übrigen Staatsbegebenheiten sind kein schicklicher Gegenstand unsrer Geschichte, sondern wir haben hier allein ihre innere Einrichtung, die Aufnahme ihres Gewerbes, die Ausbreitung und Erweiterung ihres Handels und die Beschaffenheit und die Verbindungen ihrer auswärtigen Niederlagen zu betrachten.

Die Anzahl der Hanßischen Städte läßt sich nicht genau angeben, weil sie einer beständigen Abwechselung unterworfen gewesen ist, nachdem Einige sich eine Zeitlang des Bundes enthielten, oder ausgeschlossen wurden, oder erst nachher hinzutraten. Die größte Anzahl t) war 108. Manchmal nur 66, 72, 80 und 84; 1364. bestand sie bereits aus 77 Städten u), 1370. aber

t) Willebrandt Hans Chron. Abth. II. S. 38.

u) Wovon ein alphabetisches Verzeichnis bey Willebrandt in der Vorbereitung zur Hansischen Chronick. S. 12. ff.

aber wiederum nur in 64 Städten. Man zählte in diesem Jahre noch 44 Städte, die man die Zugewandten nennen kann, weil sie noch nicht förmlich in den Bund aufgenommen waren, und nicht jährlich, sondern nur im Nothfalle beysteuerten, oder zum Theil erst nachher zur förmlichen Aufnahme gelangten [v], und indeß blos den Schutz der Hansa genossen. Es waren dieselbe Amsterdam, Dort, Middelburg, Utrecht, Stendal, Halle, Erfurth, Stockholm, Lissabon, Mastricht, Berlin, Salzwedel, Frankfurt an der Oder, Breslau, Gothisch Wisby, Emden, Kiel, Krakau Warburg, Mühlhausen im Elsaß, Landsberg ꝛc. [w].

Es gab noch eine dritte Gattung, die bloß in Handelsverbindungen mit der Hansa standen, ohne am Staatsbündnisse Antheil zu nehmen. Das waren Brügge, Antwerpen, Rotterdam, Ostende, Dünkirchen; in England: London; in Frankeeich: Calais, Rouen, St. Malo, Bourdeaux, Bayonne und Marseille; in Spanien: Cadix, Sevilla und Barcellona; in Portugall: Lissabon; in Italien: Livorno, Neapel und Messina; in Norwegen: die Stadt Bergen; und in Schweden Stockholm, die aber 1388. dem Bunde förmlich beytrat.

Alle

v) Dipl. Hacon R. Norweg. et Sueciæ ap. *Torfæus* rer. Norwag. P. IV. pag 500

w) Bey Anderson. Th. II. S. 460. 461.

Alle Hanseſtädte waren in vier Quartiere eingetheilt. Das erſte Quartier beſtand aus zwey Claſſen, der wendiſchen und überwendiſchen Städte. Lübeck, in alten hanſiſchen Urkunden die Königin und die Fürſtin des Bundes x) genannt, war das Haupt der ganzen Hanſa, und die erſte Quartierſtadt. Vermöge ihres Direktoriums ſchrieb ſie nach vorläufiger Bewilligung der fünf wendiſchen Städte den allgemeinen Hanſetag aus, und führte die erſte Stimme Sie hatte das hanſiſche Archiv und die Kaſſe in ihrer Verwahrung, und das Recht, wenn eine Stadt von dem Bunde abtrat, oder davon ausgeſchloſſen wurde, dieſes den auswärtigen Mächten bekannt zu machen. Alle Akten wurden unter ihrem Stadtſiegel ausgefertiget.

Zu den wendiſchen oder ſlaviſchen Städten gehörten auſſer Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswalde, Kiel, Golnow und Rügewalde. Sie hatten bey den Berathſchlagungen ein vorzügliches Anſehen, und ihre beſondere Verfaſſung y) im Seeweſen und zur Beſchützung des Oreſunds, welchen die Hanſa

x) *Priv. Caroli R. Franciæ de* 1483. *ap. Leibnit. in Mant. Cod. dipl. Iur Gent. p.* 175. Ciuitatis Lubecenſis, quæ ipſius Ligæ obtinet principatum.

y) *Marquard* de jur Mercator. L. II. c 7. p. 247. *Hagemajer* de foed. Ciuit. Hanſeat. c. 4.

Hansa seit dem Jahr 1363. besessen hat [z]. Unter die überwenniſchen Städte zählte man Hamburg, Bremen, Lüneburg, Stettin, Anklam, Köln an der Spree, Kolberg, Stolpe, Neustargard, Wisby, Demmin.

Das zwote Quartier bestand aus den westlichen Städten, zu deren Haupte und Quartierstadt sich schon lange vor dem Hansebunde die Reichsstadt Köln aufgeworfen hatte. Noch in der neuern Zeit behielt sie mit den Niederrheiniſchen und Westfäliſchen Städten ihre besondere Verbindung, das ihr auch, bey der Hansa viel Ansehen verschafte. Daher es im Hanſiſchen Abschiede von 1369. [a] heißt: was die Städte von dem kölniſchen Bunde einmüthig beschließen würden, das müßte von den übrigen Hanseſtädten beobachtet werden.

Die westlichen Städte lagen am Rheinstrome, in den Niederlanden, an der Süderſee und in Westfalen. Die Niederländiſchen Städte hieſſen: Niemwegen, Daventer, Kampen, Zwoll, Zütphen, Arnheim, Bommel, Tiel, Harderwyk, Stavern, Groeningen, Bolsward, Rüremond, Venloo, Dordrecht, Amsterdam, Enkhuyſen, Utrecht, Zirickſee, Briel, Middelburg, Flieſ-

z) Willebrandt. Abth. II. S. 37.

a) Io. *Domanni* Extract. n. 13. ap. *Werdenhagen* p. 1099.

Flieſſingen, Harling, Dinant, Maſtricht, Haſſelt, Ryſſel, Emden, Arnmund, Elburg, Rüktſeld, Breda. Zu den Weſtphäliſchen Städten rechnete man Soeſt, Osnabrück, Dortmund, Duisburg, Emerich, Wartsburg, Münſter, Weſel, Minden, Paderborn, Hervorden, Lemgow, Lippſtadt, Bielefeld, Unna, Hamm, Damburg, Andernach, Koesfeld.

Das dritte Quartier machten die ſächſiſchen Städte aus, deren Quartierſtadt Braunſchweig war. Sie beſtanden aus ſächſiſchen Städten, als Magdeburg, Halle, Hildesheim, Goslar, Göttingen, Eimbeck, Hanover, Hameln, Stade, Buxtehude, Halberſtadt, Quedlinburg, Aſchersleben, Erfurt, Nordhauſen, Mühlhauſen, Helmſtädt, Nordheim, Zerbſt, Duderſtadt und Breslau; und aus den Märkiſchen Städten: Stendal, Salzwedel, Gardeleve, Seehauſen, Oſterburg, Werben, Brandenburg, Berlin und Frankfurt an der Oder [b].

Das Haupt des vierten Quartiers war Danzig. Dazu gehörten Thorn, Elbingen, Königsberg, Kulm, Braunsberg, Landsberg, Melwink und alle übrigen preußiſchen Städte; hernach Riga, Reval, Dörpt, Pernau,

b) Möhſen Beſchreibung einer Berliniſchen Medaillen-Sammlung. Berlin und Leipzig 1781. Th. II. S. 199. *Werdenhagen* de reb. publ. Hanſeat. P. III. p. 1285.

Pernau, Inowynka, alle andere liefländische und einige rußische Städte.

Nur die Städte Lübeck, Danzig, Riga, Köln, Münster, Daventer, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim konnten die Kaufleute mit Zeugnissen versehen, daß sie hansische Mitglieder wären [c]. Aus der Matrikel von 1370. [d] kann man ungefehr die Größe des Handels einer jeden Stadt beurtheilen, weil sich die Quantität des jährlichen Beytrags, der überhaupt in 2069 Thlr. bestand, nach dieser zu richten pflegte. In der Rücksicht waren nun die größten Handelsstädte: Lübeck, Köln, Danzig, Braunschweig, Hamburg, Lüneburg, Bremen, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Rostock, Stralsund, Riga, Reval, Daventer, Münster und Kampen. Einige der Hansestädte bezahlten bloß den jährlichen Beytrag, andere aber wiederholten die Bezahlung, so oft es die Nothwendigkeit erheischte. Das hieß die Quotisation.

Wenn ein Hansetag, ausser denen gewöhnlichen, wovon der eine alle 3 Jahre auf Pfingsten gehalten werden, und worauf von allen 4 Niederlagen der Altermann und der Sekretarius erscheinen mußten, und der andere

c) *Domanni* Extract. Recess. Hanseat. ap. *Werdenhagen* n. 24. p. 1302.

d) ap. *Werdenhagen* Tom. II. P. IV. c. 13. p. 1282.

andere alle zehen Jahre zur Erneurung des Bündnisses zusammen berufen wurde, und wobey alle Hanseſtädte das Stimmrecht hatten, auszuſchreiben war, ſo that es Lübeck den übrigen Quartierſtädten zu wiſſen, die hernach die weitere Beſtellung zu beſorgen hatten. Man verſammelte ſich jedesmal auf dem Rathhauſe zu Lübeck. Jede Stadt ſchickte dazu ihren Deputirten, der nicht nur mit Vollmacht verſehen, ſondern auch entweder ſelbſt ein Kaufmann und ein Rathsglied der Stadt ſeyn, oder eine ſolche Perſon bey ſich haben mußte. Gleich nach ſeiner Ankunft benachrichtigte er den Lübeckiſchen Rathsſyndikus, der als gemeinſchaftlicher Syndikus der ganzen Hanſe die Direktorialgeſchäfte beſorgte, und den Vortrag zu thun hatte. Derſelbe ermangelte hierauf nach geſchehener Bewillkommung nicht, den neuangekommenen Deputirten zur nächſten Rathsſitzung einzuladen, bey welcher dieſer den eigenen Platz ſeiner Stadt, der ſich nach dem Alterthum ihrer Aufnahme in den Bund richtete, einnahm, und nicht eher wiederum abreiſen durfte, bis ſeine Gebieterin einen Andern an ſeine Stelle ernannt hatte. Wenn eine Stadt es verabſäumte, zur beſtimmten Zeit ihren Abgeordneten zu ſchicken, ſo verfiel ſie in 20 Thlr. Strafe, die ſo oft wiederholt wurde, als ſie Tage ausgeblieben war. Kam ſie aber gar nicht, ſo ward ſie von der Hanſa ausgeſchloſſen. Einen ſolchen

Vorfall,

Vorfall, so wie jede neue Aufnahme einer Stadt, machte Lübeck, als Haupt des Bundes, den Königen von welchen man Privilegien erhalten hatte, bekannt. Sonst versah Danzig die Stelle eines Kanzlers, Braunschweig die Marschallsstelle, und Köln besorgte als Kämmerer die ökonomischen Angelegenheiten [e]. Aber die Hansa bemerkte bald, daß ihre Macht nicht wirksam genug seyn, und zur gehörigen Thätigkeit gelangen würde, wenn sich nicht ein mächtiger Beschützer an ihrer Spitze befände. Sie wählten zu diesem Amte weislich keinen gekrönten Monarchen, obschon sich von Zeit zu Zeit die Könige von Dännemark, Schweden, Pohlen und Spanien dazu anboten, sondern den Hochmeister des teutschen Ordens in Preussen [f], dem sie ohnehin zu seiner Niederlassung in den neueroberten Ländern behülflich gewesen war. Die Regimentsverfassung dieses Ordens stimmte am besten mit ihrer Verbindung überein, und die Erfahrung hat es bestätiget, daß, so lang sie unter dem Schutze des Preußischen Gebieters sich befand, ihre Handlung und Verfassung geblühet hat; sobald aber die Trennung erfolgte, und der Orden durch seine inneren Unruhen und Streitigkeiten unvermögend wurde, den Bund ferner zu unterstützen, auch das ganze Hanseweſen verfallen und allgemach

e) *Kettneri* Antiquit. Quedlinburg. pag. 483.

f) *Rymer* in Act. Anglic. Tom. X. pag. 627.

gemach zu Grunde gegangen ist. Kaiser Karl IV. der es nie an Entwürfen zur Erweiterung seines erbländischen Handels und zur Vergrößerung seiner Macht ermangeln ließ, hatte sich ebenfalls um die Schutzherrschaft und Oberaufsicht über die Hansa beworben. Er begab sich zu dem Ende 1377. in Person mit großer Pracht nach Lübeck, suchte alle Mittel hervor, sich bey dem Lübeckschen Magistrate und den übrigen Bundeshäuptern in Gunst zu setzen, und würde, wie gewisse Schriftsteller versichern, vielleicht auch seinen Zweck erreicht haben, wenn ihn der Tod nicht übereilt hätte g). Ich halte aber die gleichzeitigen Bundeshäupter für viel zu klug, als daß sie sich hätten entschließen können, einen für ihren Handel und ihre Freystaatsverfassung so gefährlichen Monarchen zu ihrem Oberhaupte zu erwehlen, der als Kaiser so viel Rechte hatte, sie ihre Unterthänigkeit fühlen zu lassen, und als König von Böhmen so kräftige Mittel besaß, den Handel nach seinem Willen zu lenken.

Es gab allgemeine und besondere Hansische Versammlungen. Diese wurden theils allein von den Wendischen Städten, und theils von den Gliedern jedes einzelnen Quartiers gehalten. Bey jenen saßen die Städte in zween Bänke abgetheilt. Zur Rechten war Lübeck, Köln, Bremen, die Sächsischen, Westphäli-

g) Möhsen am a. O. S. 226.

phälischen, Pommerschen ꝛc. Städte; zur linken Hamburg, Lüneburg, Clevische, Märkische und Niederländische Städte. Man hielt die großen Hansetage zu Lübeck, Köln, Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Antwerpen [h]. In diesen Hansischen Versammlungen wurde über die geringern Angelegenheiten von den Städten, welche die Quotisation entrichteten, sogleich in der Reihe herunter abgestimmt, die wichtigern Sachen aber den gesammten Quartierbänken zur reiflichen Erwegung und zur Entscheidung überlassen. Vorzügliche Behutsamkeit beobachtete man in den Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten, und der dahin gehörige Briefwechsel mußte etliche Mal in Betrachtung gezogen werden, ehe er abgehen durfte.

Den Gang, den ehemals der Haupthandel Europens zu nehmen pflegte, lernt man am besten aus den Geschäften der vier großen Handelsniederlagen kennen, welche die Hansestädte in Europa an vier verschiedenen Orten zu unterhalten pflegten. Man wird überzeugt, daß die westlichen und nördlichen Erdstriche Europens noch immer von der Ostsee her mit fremden Produkten und mit Waaren versehen worden sind. Denn für England, Schottland und Ireland war London zum allge-

h) *Ioach. Hagemejer* de foedere Ciuitat. Hanseat. Comment. Francof. 1662. c. 6.

allgemeinen Marktplatze bestimmt; für die Skandinavischen Reiche, für Schweden, Norwegen und Dännemark die Stadt Bergen; für Rußland, Liefland, Preussen, Pohlen, Litthauen, für die Tartaren, Persien und Kleinasien: anfangs Nowogrod und nachher Narwa; für die Niederlande, für Oberteutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Portugall und Ungarn: zuerst Brügge, und in der Folge Antwerpen. An diesen Oertern fand sich die ganze handelnde Welt zum allgemeinen Verkehr ein, und man sah hier ganze Nazionen ihre Produkte gegen einander umtauschen i). Obschon in diesen Gegenden dadurch die Fabriken und Manufakturen zur höchsten Blühte und Vollkommenheit gelangten, und sich ausserordentlich vermehrten, so bezog dennoch die teutsche Hansa den größten Profit; weil sie überall ihre Waaren wohlfeiler geben konnte, als die andern fremden Kaufleute; denn sie handelte in Gesellschaft k), genoß in allen Staaten das Unterthanenrecht, und hatte also weniger als die übrigen Fremdlinge an Zoll und dergleichen Abgaben zu leisten l). Indes konnte man von ihr doch nicht

bes

i) *Werdenhagen* P. IV. p. 1324.

k) Möser von den wahren Ursachen des Steigens und Fallens der Hanfischen Handlung. Th. I. der Patr. Phant. S. 275.

l) *Dipl. Caroli VIII. R. Franciae de* 1483. *ap Leibnit. in Mant. Cod. dipl. Jur. Gent. p.* 173. Vt ipsi pro se suisque

behaupten, daß sie einen Alleinhandel führe. Ihre Glieder bedienten sich zwar gegen jeden Ausserhansen, als mit welchen nach der Verordnung von 1366. kein Hanse in Mascopeyhandel stehen durfte [m]), das ausschliessende Vorrecht des Einkaufs und Verkaufs, aber deswegen geschah beides doch nicht auf gemeine Rechnung, und man hatte sich über keinen Preis vereiniget, worinn man die Waaren annehmen, oder wieder losschlagen wollte [n]). Jeder handelte auf eigenen Verlust und Gewinn [o]). Er konnte nach Belieben wohlfeil oder theuer einkaufen. Selten standen mehrere Hansegenossen miteinander in Mascopey, und niemals die ganze Hansa. Denn sie war eine Gilde, die zwar Andere von dem Gewerbe, das sie trieb, ausschloß, unter sich aber keine gemeinschaftliche Taxe hielt, wornach die Kontrakte gemacht werden mußten. Ihr Ver-

suisque omnibus Mercantiis, aliisque nauigiis Nauclericis — ab omni impositione, Gabella alteriusque tributi onere franci, quieti et penitus immunes perpetuo existant; quemadmodum subditi nostri hactenus fuerunt, — quodque ipsi ad causam mercanciarum suarum, quae ponderari oportebit, maius quam subditi nostri soluere soliti sunt, emolumentum nequaquam soluere teneantur. Ferner: — Perinde ac si naturales subditi ac ex nostro regno oriundi essent. Von ähnlichem Innhalte sind auch die übrigen Hansischen Privilegien.

m) Willebrandt Hans. Chron. Abth. II. S. 40.

n) *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 306. 311. 312.

o) ibid. n. 319.

Vertrieb that ursprünglich in keinem Saate dem innern Handel Schaden. Sie durfte weder an jedem Orte Verkehr treiben, noch ihre Waaren im Detail verkaufen, sondern sie mußte dieselben zu ganzen Lasten, Tonnen, Ballen, Stücken und Pfunden überlassen. Eben so wenig erlaubte man ihr in einigen Ländern mit Fremden Geschäfte zu machen, sondern sie war verbunden, ihre Güter an die Eingebohrnen zu debitiren. Auf diese Art konnte nun den einheimischen Krämern und Kaufleuten durch ihren Handel nicht der mindeste Nachtheil geschehen, und diese zogen eher viele Vortheile davon. Es hatte sich auch dieser Geist des teutschen Handelswesens in ganz Europa ausgebreitet, und man übte das in Teutschland erfundene Stapelrecht in andern Staaten p) ebenfalls aus.

Nachdem aber gegen Ende dieses Jahrhunderts die Macht und das Gewerbe des Hansebundes aufs höchste gestiegen war, so fieng er endlich an, der ganzen Nordischen Welt in Handelssachen Gesetze vorzuschreiben, und misbrauchte nicht selten seine Gewalt, um den Handel jeder andern Stadt zu Grunde zu richten, die nicht mit ihm verbündet war. Zu dem Ende durfte er nur auf der allgemeinen Versammlung den Schluß fassen: daß keine Hansestadt mit dieser Verkehr treiben sollte, und er konnte sie in kurzem aufs äusserste

p) *Torfæi* hist. ret. Norueg. P. I. p. 73.

bringen und nöthigen, sich um ihre Aufnahme in die Vereinigung zu bemühen. Weil er nun durch dieses gewaltthätige Verfahren hauptsächlich viele Landstädte an sich zog, so erregte das den Haß der Fürsten, die seitdem beständig seinen Handelsvortheilen entgegenarbeiteten, und ihn zulezt öffentlich des Monopoliums und der Vervortheilung beschuldigten.

XVI.

Veränderungen bey dem Morgenländischen Handel. Reisen der Teutschen nach dem Orient. Fortdauer des Waarenzugs über Astrakan, Moskau, Nowogrod und Wisby nach der Ostsee.

Der Vorschlag des Marino Sanuti [q], der 1321. den Christen anrieth, um die Mameluken desto gewisser zu schwächen, sollte man allen Handel mit Egypten verbieten, und die indischen Waaren anderswo herholen, trug nicht wenig zu Vermehrung des Handels an dem schwarzen Meere bey. Die Genueser hatten sich schon längst in Trapezunt [r], wo der Durchgang eines Theils der Persischen, Sinesischen und anderer Asiatischen Waaren sich befand, niedergelassen, um an diesem Gewerbe der Mingrelier, die um diese Zeit Lazen hiessen, Antheil zu nehmen, wofür sie dem Landesherrn etwas von ihrem Gewinste abgaben. Als aber ihre Anzahl in Konstantinopel sehr zuge-

q) *Mar. Sanuti d. Torfelli*, Liber Secret. fidel. Crucis super terrae S. recuperat. et conseruat. L. I. ap. *Bongarf.* Gest. Dei per Francos. Tom. II. p 20.

r) Das Folgende aus Ge. Pachymeris Mich. Paleolog. T. 2. p. 310. 311.

genommen, sie dort die Befreyung von allen Abgaben bekommen, und noch die ganze Vorstadt Galata eigenthümlich erhalten hatten, wodurch sie sehr reich geworden waren, so wollten sie den kleinern Fürsten in Asien keine Schatzungen mehr entrichten. Sie verweigerten daher 1306. dem Fürsten Alexius von Trapezunt die Durchsuchung ihrer Waaren und dem ihm gebührenden Antheil an dem Kaufmannsgewinste, und sie wollten sich eben so wenig einer Untersuchung und Bestrafung des Zollunterschleifs unterwerfen. Da man ihnen das nicht zugestand, und gegenwärtig ihre Schiffe im Hafen waren, so drohten sie die Stadt mit ihren Waaren zu verlassen. Alexius schien darüber gleichgültig zu seyn, und sich wenig um ihren Handel zu bekümmern; bestand aber darauf, daß sie vorher von all ihrem Gepäcke, das sie in sein Land gebracht hätten, die herkommlichen Abgaben bezahlen müßten. Dazu wolten sie sich nicht verstehen, und brachten indes von ihren Waaren, so viel sie konnten, auf die Schiffe. Es kam endlich zwischen beiden Theilen zu den Waffen. Alexius überfiel sie mit seinen zusammengezogenen Völkern aus Iberien, und da sie bald den Kürzern zogen, so zündeten sie, um sich zu retten, die Stadt an, wovon sie aber selbst den größten Schaden hatten, indem ihnen so viele und so ansehnliche Ballots mit den kostbarsten Waaren verbrannten, daß sie damit die zwölf

Schiffe,

Schiffe, die noch sie in den Hafen besassen, hätten anfüllen können. Sie mußten sich zulezt zum Vergleiche bequemen. Aus einer Begebenheit des folgenden Jahrs sieht man, daß sie ihre Waaren gewöhnlich von Trapezunt nach Konstantinopel führten, und hier niederlegten; auch von Zeit zu Zeit mit ganzen Geschwadern hin- und herfuhren.

Nach dem Zeugnisse des Nikephors Gregoras [s], waren die Lateiner, worunter die Griechen ehemals alle Europäer, und nachher alle Italiener verstanden, und besonders die Genueser gewohnt, mit der Handlung und Schiffahrt sich zu beschäftigen, und dadurch sich ein Vermögen zu sammeln. Daher galt bey ihnen das Gesetz, Freundschaft und Verträge mit denen Obern der Seestädte zu machen, die bequeme Häfen besassen. Sie versprachen der Uebereinkunft gemäß die Abgaben zu bezahlen, und alles, was sie irgendwoher zusammenführten, jedermann zum feilen Verkaufe auszubieten. Auf diese Art bekamen sie unter gewisser Einschränkung die Erlaubnis, Gasthöfe und Schenken zu erbauen, worinn sie wohnen und hausiren, und ihre geräumige Waarenniederlagen und Gewölber haben konnten. Die Genueser giengen unter andern auch einen Fürsten der Tartarey

s) Rom. hist. L. 13 T. 2. p. 427 sqq. Vergl. Jo. Cantacuz. hist. T. 3. p. 812. 813. aus welchen beiden das Folgende ziemlich wörtlich genommen ist.

Tartarey in der Krimm an, ihnen einen Platz zur Errichtung einer Handelsniederlage zu vergönnen. Sie nahmen anfangs nur ein kleines Feld, 1300 Stadien von der Moeotischen See entfernt, links am Schwarzen Meere ein, wenn man nach Norden schift, und den Nordpol und Helike vor Augen hat. Sie umgaben den Ort, den die Einwohner Kaphas nannten, nur mit einem Graben und Walle, und er hatte keine Mauern. Allgemach fiengen sie an, mit Steinen zu Wasser und zu Lande herbeygeführt, in die Länge und Breite zu bauen, und hohe Gebäude zu errichten, wodurch sie heimlich in Kurzem mehr Raum einnahmen, als ihnen verwilligt worden war. Wegen der Erbauung mehrerer und grösserer Gebäude, welche sie zu den eingebrachten Lasten und zum Auslegen der erkauften und verkauften Sachen nöthig zu seyn glaubten, dehnten sie die Gräben und Wälle immer weiter aus, und legten einen solchen Grund zu den Mauern, der etwas größeres erwarten ließ. Kurz, indem sie einem schwachen Anfange nur kleinere Erweiterungen gaben, so befestigten sie die Stadt mit Werkern, so daß man darinn einen sichern Wohnplatz fand, und nicht leicht von jemand belagert werden konnte. Nun maßten sie über die umliegenden Tartaren sich ein gebieterisches Ansehen an. Allein es geschah 1343, daß auf dem Handelsplatze am Donflusse ein Streit zwischen einem

Genue-

Genueser und Tartaren anfiand, und schon vorher
hat, und heute noch jeder getaufte Christ,
gegen den Tartaren mehrentheils ein Christ,
ein Genueser gegen den Tartaren, so wie gegen
die Tartaren wegen Unkunde der Christlichen nicht
mehr anderen Namen. Diese sechzehn von den Nach-
den Reis, so erfunden, daß sie behaupten, eine nach
einer gewissen Zeit, nach einer andern Summe,
und die Genueser gar ein Mittler sind, und daher
mit allen Religionsgenossen sich vertragen. Wenigstens
sind sie überall an der Küste mit ihren Besitzungen, und
erlauben keinen Christen zu landen, sondern den
Tartaren und Christgläubigen Einhalt thun. Diese sind
ausländischen Bedürfnissen sich zu versorgen, die auch
denn gegenen Christlichen Besitzungen, den
Genueser, und einigen andern Theil gestatten, wenig
zu nehmen zu Christ gegangen. Deutlich vorgeht man
sich, und die Genueser, die noch einer allgemeinen
Obschwerlichkeit über das Meer in diesen Gegenden stehen
sich, nachdem jenen Theil, jenseitigen, sind Christen
als Genueser die Christlichen sind den Tod zu nen-
nen. Die meisten sich hauptsächlich den bewegen
Meer gehören, und haben daher keine Schiffe, und
Mannschaft Christ auf dem Land und den Meeren,
so sind sie einmal an der Tartarischen Küste zwischen
der Donau. Da jedes Mannes eben der Christen

handeln. Es geschah das unter dem Vorwande, damit sie nicht mehr mit den Tartaren im Streit verwickelt würden; in der That aber, um sich allein alle Handelsvortheile zuzuwenden. Sie behaupteten: wenn Kaffa für alle Ankömmlinge der gemeine Handelsplatz wäre, so würden sie einen reichlichen Gewinn durch die Geldabgaben machen, und wem dieses nicht gefiele, der müßte zugleich die Kriegskosten tragen. Aber die Venediger hielten es ihrem Staatsvortheile nicht gemäß, sich von der Donschiffahrt ausschliessen zu lassen, und wolten auch von einer Gemeinschaft der Kosten nichts hören. Sie erklärten, Niemand vermöchte ihnen eine Schiffahrt, die mit vortheilhaften Aussichten verknüpft wäre, zu entziehen, und richteten wider den Willen der Genueser ihren Lauf nach dem Don. Diese sezten sich dagegen mit Gewalt, und nahmen einige Kaufleute mit ihren Frachtschiffen weg, und entzogen ihnen die Waaren. Daraus entstand 1330. ein langwieriger Krieg zwischen den beiden Freystaaten. Während jenen Unruhen überfielen die Griechen von Trapezunt die in ihrer Nachbarschaft wohnenden Genueser, und machten sie größtentheils nieder. Daher die Uebrigen sich gegen sie seitdem weit gefälliger und demüthiger betragen mußten, und nicht weiter sich einfallen lassen durften, in diesen Gegenden den freyen Durchgang der Waaren zu sperren.

Auf der Krimmischen Halbinsel und in der Gegend herrschten mehrere kleine Horden und Völker, welche keine Unterthanen und gemeinmassgesetze waren, mit Gothischem Stamm. Die Gothen standen auch in Taurien [h]. Denn ein Tyrann, den die Tauritische Provinz, Justus Baldarus, unter seinen Vorwesern hatte, konnte Gothe und Taurer seyn.

Noch vor Julius 1360, ging ein Gesandter Tamerlanes Kattern und Germanien zu Pferde, und von da zum Thal weiter nach der Krimmischen Halbinsel, um Nachricht von Gothen und Germanen zu suchen, und so seinen Triumphzug zu [illegible]

[illegible]

g) Vincent. des Beau. s. 24. Secula T. 2. Bl. 52. Dieses auf Stein ist Gothe & Germ. als ob das eine ungleiches & einerley wäre. Gothi & Germani. In einer der Tyrolischen Inschriften. — Gothi gentem in Taurica Chersonesi parte, Germani in Germania. Tacitus nennt sie, wegen ihrer Aehnlichkeit, Germanos corpore & habitu. Dennoch waren Gothen und Germanen nicht einerley Volk. — Die Gothen sind nicht auf Asien nach der Sündfluth in unsere Gegenden.

h) Leon. Chiocondyles p. 60. Zuhegenossen Gothen und Germanen, Krimmischen Halbinsel, so gegenwärtig Gothia genannt.

Es versichert uns aus den Archivalnachrichten der Stadt Wisby ein gewisser Palmskiöld [w], daß um diese Zeit die indischen, persischen, arabischen und griechischen Waaren in den Hafen von Derbent gebracht worden wären, von da man sie auf der kaspischen See und auf der Wolga nach Moskau verführt hätte; dann wären sie theils zu Lande und theils zu Wasser auf verschiedenen Seen und Flüssen nach Wisby gegangen, in welcher Stadt Kaufleute aus allen Nazionen, und besonders aus Rußland, gewohnt, und die lezteren nicht nur ein eigenes Kaufhaus, sondern auch eine eigene Kirche dort gehabt hätten.

Aus Assof gieng noch ein Waarenzug nach China, wogegen Seide, Baumwolle und Spezereyen zurückkamen, die in diesem Jahrhunderte anfiengen, aus Asien zur See nach Venedig und in andere Italienische Städte zu gehen. Daher 1335. ein Florentiner, Franz

w) *Palmskiöldi Narrat. MS. de increm. et decrement. Visbyæ in Vol. II. Nov. Act. Societ. Upsal. p.* 101. Ex India, Persia, Arabia, Graecia deuehebantur merces Derbendam Caspii portum maris; hinc per mare istud et Wolgae fluuium ab vrbem Moscuae, tum porro terrestri primum itinere non longo, et aquis dein variorum fluminum mariumque Visbyam vsque, vtpote in Centro sitam Balthici Oceani, et in qua sicut gentes aliae, ita Russi quoque templum habuere publicum, domumque conuehendis ac permutandis mercibus propriam.

Jung, Bataud, Pagodel, die keine Bedeutung
von denen Sanskritwörtern gemacht hat[1]. Man hat
den einen nach Arkaten, einen andern nach Pegu,
Siam und Ayuya. Ihre Sprache war insgemein eine
Mischung von Sanskrit und Talingischen. Man gab bey ihnen
weniger Ein Drey, Amerika (Curiacorum), Kono-
fiel, nach Canada, wo man die Bibertücher als
Pfeife, und wie von denen Celts zu Canada (Pa-
ning), in der Hauptstadt von Chine, anlangte, und
den Bäumen selbe anpflanzte. Die alte Geschichte
Hamelberg nach Chine war also auch von jeher
in Gebrauche, und ein Tibetische Produkte ging von
Nord und Westen zu Lande und Wasser nach Mexi-
co, und der andere über die See nach Acapulco,
wo die Spanier Europäische Waaren dafür nach
Manilla, und von da nach Indien, und Persien
pflegt. Man hat Nachricht, daß die Tibetaner
Quecksilber, und Zinnober, und Schminke haben,
und die Europäer und Celte ausgiebet. Dann
auch andere mehr die sich auf andere Gewächse
Thieren und in Spezien handlen, die Tibetis
Barbaya[2] verschickt, und Indische Europäische

[1] Die Sanskrit, die, wie es scheint, in verschiedene
Zeiten und Gegenden ist gesprochen worden, ist
doch jetzt die einzige. Tom. III. dem Lexicon a. a. O.
Tom. III. dem Lexicon a. a. O.

[2] Vergl. die Tom. I. II. Band. T. 8. 9. 10. Figure

durch das Gerüchte, daß ehemals große Geschäfte in dieser Stadt gemacht, und die Spezereyen, die auf dem Wege des Dons nach Venedig gelangten, ebendaher gebracht worden wären z). Es befand sich daher eine Niederlage der levantischen Waaren zu Nowogrod a), und Wisby hatte hier sein eigen Contor, und stellte zu Abholung derselben alle Jahr eine Winterfahrt und eine Sommerfahrt dahin an, wie sich davon 1580. ein gewisser Franz Nyenstädt bey der Durchsicht der alten Nowogroder Kontorschragen unterrichtet hat b).

Wegen der beständigen Streitigkeiten der Hanse mit den Russen verlohr sich jene Niederlage zu Nowogrod,

cho prima che fusse distrutta dal Tamerlano: le spetie et le sete, che al presente vanno in Soria, andavano in Citracam, et da quel luogo alla Tana. Dovesi mandava solamente da Venetia sei et sette galee grosse per il levas di dette spetie et sete. Et in quel tempo ne Veneziani ne altra natione citramarina facea mercantia in Soria.

z) Viaggio nella Persia c. 7. p. 121. E fama che anticamente il detto Citracam fusse luogo di facende assai: et le specie, che verivano à Venetia per via della Tana; venivano per il detto luogo di Citracam, perche secondo quello che potei intendere et compendere, doveano capitare le specie li et di hi alla Tana, essendo per quanto dicono, non piu di giornate otto di camino.

a) *Werdenhagen* P. IV. c. 18. p. 1323.

b) Gadebusch Livländ. Jahrbücher, Th. I. S. 17.

gen, und die kriegerische Wanderung Pipin's von Aller Herzog zu Lothringen durch Lothringen, Burgund, Savoyen, und endlich Italien, verschiedene von dier und dort zu Pferde in die westlichen Lande. Nach Gregors Tode sie, verlangte der Longobarden-Lombardischen Geschichte [1], und nach der Nachkommen König Hugo's I. von 1303 [2] Tochter Lukas, oder Ste. Ordensgrau Johannes, Bischof, Grafen, Ritter, und noch den Nachkommen, wenn der Erbsolgung Johann von Brabant [3] ist, einige mit Namen und sehr Ehrgeizen an Cäsar, Papst, Kaiser, Pfalzer, Pfalzer, Savoyen, Ritter, Kaiserin u.

Die Deutschen verschonen mögen Ihnen Nachrichten in den Monumenten in Italien und in den Archiven von Italien, Ostreich von der Pforte und Schatzkarer besitzen [4]. 1233 und 1307 die Länder der Bayern, Lucksee, Pfalzer, Sulzer, Ehren, Kaiser, Ehren und Pfalzer, und einer Pfalzer Ehren und einen ausführlichen Geschichtsbrief [5].

Ostreich

(c) Margaret de Jan Mercatis L. IV. c. 3. p. 436.

(d) Historia Annal. p. 12.

(e) Des Verfassers. Hist. III. 28. 29.

(f) Monumenta Boicana und Chronicon des Ostreich. T. 27. p. 76.

Orderich von der Portenau, ein Mönch aus Friaul, reiſete im Monat April 1318. nach Konſtantinopel, und von da nach Aſien. Seine Reiſebeſchreibung ſteht italieniſch beym Ramuſio [e]. Wilhelm von Baldensleben, anfangs Predigermönch zu Minden, und nachher Gebietiger des Johanniterordens, ſchrieb ſein Reiſebuch ins gelobte Land 1336. lateiniſch. Sein väteriicher Name ſoll Guilhelm Otto von Rynthuſen geweſen ſeyn [f]. Schildberger aus München ward auf dem Feldzuge Kaiſer Siegemunds wider Bajazed gefangen, und blieb von 1394 bis 1427 in der Sklaverey [g]. Man hat nur alte Ausgaben ſeiner Schickſale, und ſie ſind es werth, friſch aufgelegt oder in eine Sammlung aufgenommen zu werden. Von 1346 iſt Rudolfs von Frameynsberg, eines baieriſchen Edelmanns Reiſe in Paläſtina auf dem Berge Sinai und in Eghpten [h].

In den Bibliotheken zu Marienzell und zu Melk in Oeſtreich, ſind zwo Handſchriften eines Ungenannten Beſchreibung des h. landes lateiniſch. Ludolfs, Rektors der Parochie St. Maria zu Suchen im Bisthum Paderborn, Werk vom h. lande, iſt oft lateiniſch und teutſch abgedruckt. Er reiſete von 1336 bis 1350 Neu-

e) In Vol. 2. delle Navigazioni et viaggi. fol. 253.

f) In Caniſii lect. ant. Ed. Baſ. T. 4. p. 331.

g) Ap. Meuſel Bibl. hiſt. Vol 2. P. 2. p. 233.

h) In Caniſ. lect. Ant. cit. T. p. 358.

Meusel nennt ihn Peter. Er heist aber in der Handschrift der Dorotheenbibliothek zu Wien, in der ältesten lateinischen Ausgabe vom Anfange der Buchdruckerey und in der Sammlung des Feyerabends und Roths beständig Ludolf. Das kann also nicht falsch seyn. Der Bruder Ulrich, der 1330 lebte, diktirte seine Reisebeschreibung des heil. lands und anderer fremder länder zu Passau dem Bruder Wilhelm von Balonea lateinisch in die Feder. Eine teutsche Uebersetzung davon machte zu Wien 1359 der laienbruder Kunrad der Techel von Tegernsee, wovon die Handschrift in der Bibliothek von Kloster Neuburg sich befindet [k]). Unsere Kaufleute schöpften daraus eine Menge Nachrichten von den asiatischen Produkten, von ihrer Behandlung und Bearbeitung, von dem Gange des morgenländischen Gewerbes und den Handelsverbindungen jener Völker, die sie bey ihren Handlungsgeschäften sehr gut zu benutzen wußten.

Indes hatte der nordwestliche Handel der levante doch um diese Zeit schon sehr abgenommen; denn ein großer Theil der asiatischen Waaren gieng aus den Häfen des schwarzen Meeres auf Genuesischen und Venedischen Schiffen nach Italien, und von da aus über

k) Vid. Pez. in diss. Hag. ad T. I. Thes. Anecd. §. 8. p. 87. 88.

über Brügge in die westlichen Länder Europens l). Man sieht schon die Absicht der Italiener, diesen Handel ganz an sich zu ziehen, aus den Vorschlägen, die im Anfange dieses Jahrhunderts zur Eroberung des heiligen Landes und Egyptens geschehen sind. Den Handelsweg dieser Waaren aus Malabar und Camboja nach Suez, und von hier auf dem Nile nach Kairo und Alexandrien beschreibt aus dem Marino Sanuti, Anderson m). Rudolf Kirchherr von Suchen n) erzählt: der Sultan von Egypten besäße am rothen Meere ein Schloß mit gefangenen Christen und einer Besatzung, die verhüten müßte, daß kein Lateiner oder Ketzer oder sonst jemand von hier nach Indien gelangte, damit der Priester Johann keine Nachrichten aus Europa bekäme, und damit niemand aus dem rothen in das große Weltmeer nach Indien schifte; und bemerkt, daß dieses Schloß dasselbe doch nicht zu verhindern vermöchte. Denn die Indier und morgenländischen Kaufleute könnten es vorbeygehen, und doch über das rothe Meer schiffen, um den Priester Johann von allem zu benachrichtigen. Die Kreuzprediger behaup-

l) Anderson Th. II. S. 111.

m) Th. II. S. 303.

n) Aufzeichnung aller Gelegenheit, Reisen, Gebräuche u. s. w. in den heiligen und angrenzenden Oertern von 1336 bis 1350. in Rothens Reisebuch des heil. Landes, Th. I. S. 839.

hauptete: durch die Eroberung Egyptens könnte man zum unmittelbaren Besitze des indischen Handels gelangen, und die Erwerbung Jerusalems samt den umliegenden ländern würde zur bequemern Ueberführung der levantischen Waaren nach Europa sehr vortheilhaft seyn o). Obgleich nun diese Vorschläge größtentheils erfüllt wurden, so kamen die Italiener doch nicht zum ausschliessenden Besitze des levantischen Handels. Glücklicher waren die Genueser auf der andern Seite von Asien. Nachdem sie schon längst Meister von den Seehäfen des schwarzen Meeres, endlich auch zu dem vollständigen Besitze der Krimmschen Halbinsel gelangt waren, so sperrten sie hier allen Durchgang der Waaren nach Norden, und verschiften sie neben ihren landsleuten, den Venedigern, nach Italien. Da sich bald darauf das Unglück ereignete, daß durch die Eroberung König Waldemars III. von Dänemark 1360. die levantische Waarenniederlage der Hansa zu Wisby zu Grunde gieng, so hörte dieser Handelsweg der Teutschen auf dieser Seite fast ganz auf, und Teutschland selbst wurde nunmehr aus Italien über Brügge mit levantischen Waaren versehen, so wie zugleich auch die Venedig r, Genueser, Pisaner und Amalfiten den Oekonomiehandel der teutschen

o) *Des Guignes* Memoire dans lequel on examine, quel fut l'état du Commerce des François dans le Levant. Tome XXXVII. des Memoir. de Literat. page 302.

Produkte nach der Levante besorgten. Man sieht dieses aus den ältern Zolltarifen p) und aus dem Verzeichnisse der Waaren q), die während den Kreuzzügen aus Italien nach Egypten gegangen sind. Man nennt Silber, Erz, Eisen, Zinn, Bley, Quecksilber, Mandelöl, seidene, gefärbte, wollene und leinene Tücher, Leinwand, Corallen, Wolle, Safran, allerley Schifsgeräthschaften und Bedürfnisse an Holz, Pech, Theer, Thauen ꝛc.

p) *Concordia int. Communic. Mutin. et Communit. Lucens. de 1281. ap. Muratori Tom. II. Ant. Ital. col. 899.* De Soma qualibet pannorum vltramontanorum, de Soma lanae vltramontanae, de Soma setae, de Soma mercadanziae et laborerii, de Soma Pillizariae siluaticae, de Soma rerum vitramontanarum — 6. Sol Mutin. auferantur. Item de soma pannorum de colore laboratorum vltra montes exceptis Brixaninis — 4. Solid. Mutin. auferantur.

q) *Marin. Sanut.* lib. Secret. fidel. Crucis, L. I. p. 1.

XVII.

Beförderung des Handels nach Nowogrod und in Liefland und Esthland. Waarenverzeichnis. Handelsstreitigkeiten mit den Russen.

Aus Nowogrod holte man neben den levantischen Waaren hauptsächlich Juchten und anderes edles und rauhes Pelzwerk, Flachs, Hanf, Getreide, Wachs und Honig [s]; denn man traf in dortiger Gegend eine Menge Honigbäume an [t]. Der Dänische Statthalter von Reval, Johann von Kana, versprach 1323. den nach Naugard handelnden Kaufleuten die völlige Sicherheit so lange, als die jenseitigen Bürger mit den Dänen Friede halten würden [u]. Die Herzoge Erich und Waldemar von Schweden gaben 1312. den Lübeckern und allen teutschen Kaufleuten, sie mochten seyn, woher sie wollten, die Erlaubnis, mit ihren Waaren auf dem Flusse Ny, d. i. auf der Newa, bis Naugard ohne die Befahrung irgend eines Strandrechts zu schiffen [v]. König Magnus von Norwegen, Schweden

s) *Werdenhagen* P. IV. p. 1286.

t) Dipl. de 1349. ap. Arndt in der Liefländ. Chronick. Th. II. S. 104.

u) Arndt a. a. O. S. 83.

v) Dipl. ap. *Dreyer* in Spec. Jur. Publ. Lubecens. p. 119. *Hampsfort.* ap. *Langebek.* Script. rer. Dan. T. I. p. 297.

den und Schonen bestätigte 1340. [w] nicht nur diese freye Schiffarth auf dem Newastrohm, und den ungehinderten Handelsweg nach Nowogrod, sondern verlieh ihnen auch noch den freyen Handel und Wandel in allen seinen Staaten. Nachdem sich die Hansa auf der Seite Schwedens und Esthlands die freye Fahrt nach Naugard durch Verträge und Privilegien versichert hatte, so war sie nunmehr bemüht, den livischen Handel in bessere Ordnung zu bringen, um auch auf dieser Seite sich einen bequemern Verkehr dahin zu verschaffen. Von Heinrich III, Bischoffen von Riga, erwarb sie 1341. ihren Schiffen die Zollfreyheit und die Erlaubnis, zu Ausbesserung der Schiffe Holz am Strande zu fällen [x]. Den 6. Sept. 1350. bekamen die teutschen Kaufleute das länstgesuchte Privilegium [y], daß ihre Streithändel in Liefland nach ihren eigenen Gesezen von den livischen Richtern abgethan werden müßten. In Riga, deren Kaufmannschaft damals auch ein Handelsprivilegium [z] vom Könige Magnus von Schweden und Norwegen erhalten hatte, befanden sich jezo eigene Niederlagen und Komtore (das Haus von Münster und

w) Dipl. ap. *Torfaeum* in hist. rer. Norvegicar. P. IV. p. 474.

x) Gadebusch Livländ. Jahrbücher, Th. I. S. 427.

y) Arndt Liefländ. Chronick. Th. II. S. 104. 105.

z) Ebend.

und von Soeſt genannt) der Kaufmannsgilden aus den Weſtfäliſchen Städten Soeſt und Münſter, die zugleich hier ihre beſondere Altermänner hielten [a]). Nachdem ſich die Königin Margaretha von Dänemark und König Albrecht von Schweden 1382. in Perſon auf den Hanſetag nach Lübeck begeben hatten, ſo ward nunmehr der nordiſche Handel nach Schonen, Liefland und Eſthland vollſtändig in Ordnung gebracht [b]). Daher in dieſen Gegenden das Gewerbe den höchſten Gipfel ſeiner Größe erreichte. Der langwierige Friede zog eine Menge Teutſche ins Land, die durch ihren Kunſtfleiß und ihr Gewerbe die Seepläze und die Landſtädte mehr emporbrachten [c]). Man hielt damals Liefland für die Goldgrube der Teutſchen. Allein die Aufnahme der Stadt Riga und Reval beförderte auf eben die Art den Verfall von Wisby, gleichwie ſich ehmals dieſe mächtige Handelsſtadt aus den Trümmern von Julin und Jumne erhoben hatte [d]). Man holte hauptſächlich aus Reval viel Pelzwerk, Kupfer und Wachs, das wir aus den Frachtbeſchreibungen der zwei Schiffe erſehen, welche die Victualienbrüder in den Jahren 1373. und 1397. weggenommen hatten, und wovon ſie das Eine für den mäßigen Preis von 8000. Roſenobel wieder zurück-

a) a. a. O.

b) Arndt S. 113.

c) Gadebuſch S. 427.

d) Franz Nieſtädts Nachrichten bey Arndt. Th. II. S. 158.

rückgaben, das andere aber, auf 40000. Rosenobel am Wehrte, behielten [e].

Ohngeachtet dieser eifrigen Bemühungen der Hansa, und obschon sie 1363. [f] und 1364. [g] verschiedene gute Verordnungen über die Einrichtung des Naugardischen Komtors gemacht hatte, so erfuhr doch in der zwoten Helfte dieses Jahrhunderts der Handel nach Rußland verschiedene widrige Schicksale. Die Flämínge hatten durch Abkürzung der Länge ihrer Tücher die Hansa in Streitigkeiten mit den Russen verwickelt. Denn der Großfürst Demetrius wurde darüber so aufgebracht, daß er 1369. alle hansischen Güter auf der Niederlage zu Nowogrod in Beschlag nehmen ließ. Und da die Russen noch im Jahre 1386 fortfuhren, die Handlung mit Naugard zu beunruhigen, so versuchte die Hansa, ob nicht ausser Dörpt (denn nach dem Verfalle Wisbys gieng der Rußische Waarenzug über diesen Ort, der jezo die Stapelstadt

e) Eggerics Benninga Historie von Ostfriesland. S. 148. Arndts Liefländ. Chronick. Th. II. S. 117.

f) Daß der Altermann zu Naugard immer ein hansischer Unterthan und dessen Sekretaire ein Lübischer Bürger seyn müßte. Willebrandt Hans. Chron. Abth. II. S. 37.

g) Man verboth bey 50 Mark Goldes den Borgkauf an die Russen, das ist, daß ihnen keine Waaren auf Kredit überlassen werden solten. Ebendas. S. 38. Dieses Verboth wurde 1376. erneuert. a. a. O. S. 232.

ſtadt [h]) davon wurde), ein anderer Handelsplaz zu dem Nordöſtlichen Verkehre ausfindig gemacht werden könnte, und 1387. bey vermehrter Uneinigkeit ſchickte ſie eine Bothſchaft an den Heermeiſter in Liefland, die mit ihme einen Vertrag ſchließen ſolte, um allen Handel mit den Ruſſen aufzuheben, die Teutſchen aus Naugard abzuführen, und jedermann von der Fahrt nach Rußland abzumahnen [i]). Dieſes Geſchäfte ſcheint auch zu Stande gekommen zu ſeyn, weil 1388. auf dem Hanſetage zu Lübeck förmlich aller Handel nach Nowogrod und nach Rußland verſperrt wurde. Man vermochte endlich dadurch den Großfürſten zu einem Vergleiche, wobey aber auf Seiten der Hanſa verſprochen werden mußte, die Tücher wiederum in der gehörigen Länge zu liefern, und keinerlei Kontrebande zu geſtatten [k]). Sie hatte auf dieſen Gegenſtand ſchon im Jahre 1376. ihre Aufmerkſamkeit gerichtet, und die Verordnung gemacht, daß auf alle Weiſe ſolte verhütet werden, damit keine unbekannte Engliſche Tücher nach Rußland gebracht würden [l]).

h) Gadebuſch Livl. Jahrbücher. Th. I. S. 306.

i) Köhleriſche Sammlung zur hanſiſchen Geſchichte bey Willebrandt Th. II. S. 192. *Kranzii* Wandal. L. IX. c. 20.

k) Gadebuſch Livl. Jahrb. Th. I. S. 496.

l) Willebrandt. Abth. II. S. 233. *Traziger* Chron. Hamburg. pag. 1370.

XVIII.

Blühender Handel in Preussen.

Gleichzeitige Handelspolizey. Streitigkeiten mit den Engländern. Des Hochmeisters Staatsunterhandlungen für die Hansa und Krieg mit den Viktualienbrüdern.

Der Bernsteinhandel, obschon er seit dem Verfalle des römischen Reichs viel von seinem Wehrte verloren hatte, erhielt sich noch unter der Oberherrschaft des teutschen Ordens in Preussen, der auf diesen Handelsartickel eine besondere Aufmerksamkeit wendete [m], und die Preußischen Städte geriethen oft über den ausschliessenden Besitz einer Gilde der Bernsteindrechsler mit einander in Streitigkeiten [n]. Der Debit dieser Waare gieng vorzüglich nach den Niederlanden, und man mußte laut hansischen Privilegiums Herzog Johanns III. von Brabant von 1315. [o] zu Antwerpen für jede Tonne Bernstein 4 Groschen Tournois an Zoll abgeben.

Preussen scheint seit der Einnahme des Ordens aus Westfalen und vom Niederrheine hauptsächlich bevöl-

m) Dipl. de 1264. ap. *Bayer* in Opuscul. phil. crit. p. 267.

n) Preuß. Sammlung. B. I. S. 689. 690.

o) bey Willebrandt, Hans. Chronick, Abth. III. S. 15.

bevölkert worden zu seyn. Denn, als im Jahre 1252 Memel von teutschen Kolonisten erbauet worden war, so erhielt diese Stadt auf ihr Ansuchen 1275 von der Reichsstadt Dortmund die Mittheilung ihrer Rechte p).

Der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen, der 1309 die Ordensregierung in Preussen erst auf einen festen Fuß gebracht hatte, verordnete: daß die alten Einwohner weder zu Ehrenämtern noch zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe, als zu Handwerkern, zur Kaufmannschaft und Gastwirthschaft zugelassen werden, sondern lediglich mit dem Ackerbaue und mit der Viehzucht sich beschäftigen sollten. Alle Produkte und Waaren müßten in die Städte, welche allein Handlung zu treiben und Bier zu brauen berechtigt wären, zu Markte gebracht, und hauptsächlich dürfte bey den Lebensmitteln kein Vorkauf gestattet werden. Die Handwerker sollten die Arbeit zum Beweis ihrer Vollkommenheit gehörig bezeichnen, und die Handwerksstrafen nicht zu Gastereyen, sondern zur Waffenrüstung anwenden q). Es war überhaupt der Handel in Preussen von je her ein Hauptgegenstand der Staats-

ver-

p) Siehe das Diplom bey Dreyer in den Nebenstunden. S. 413.

q) Pauli Staatsgeschichte der Preußischen Staaten. B. IV. S. 150.

verwaltung [r]). Daher sich 1307 das Hauptkapitel des Ordens unter dem Landmeister zu Engelsburg versammelte, um mit Einstimmung des Hochmeisters das Gewicht und Maaß aller Kaufmannsgüter zu bestimmen. Aus dem Verzeichnisse erhellet: daß damals der auswärtige Vertrieb hauptsächlich in Getreide, Bier, Meht, Rheinwein, Bernstein, Barchend, Tüchern und Eisen bestanden habe [s]). Man bestellte damals auch öffentliche Waarenschäzer, welche die Güter vor ihrer Verschickung genau besichtigen und prüfen mußten.

Der Hochmeister Dietrich, Burggraf von Aldenburg, (starb 1341.) beförderte durch die Anordnung der Gilden und Brüderschaften bey Künstlern und Handwerkern den Handel ungemein. Doch größere Verdienste erwarb sich Winrich von Kniprode, (erwählt 1351.) da er nicht nur die Einschmelzung der Geld-

r) *Chron. Ord. Teuton. f. 347. ap. Matthaei Anal. vet. aevi T. V p. 793.* Ende die heer off Opietters waren, dese waren sommige sy ende hoir Oldeis by der Oirden Dienst van cleyn abgecomen, ende waren grote ryke Cooplüden geworden, ende syn voirt Raetsheren der Steden geworden, want die Oirde heeft se uyt allen Duytschen Landen daer vergadert, ende eerst gebracht, ende geplant, ende die Steden ende Sloten ierst gebouwet, ende getümmert, ende begrepen.

s) Verordnung von 1307. in der Samml. Preuß. Urkunden B. I. S. 469.
Pauli Preuß. Staatsgesch. B. IV. S. 148.

Geldsorten den Goldarbeitern verbot, sondern auch zur Aufnahme des Seehandels die Städte Thorn, Elbingen und Königsberg, zu Stapelstädten erklärte [t]. Thorn erhielt das Stapelrecht von allen Waaren, welche die Weichsel herunterkamen [u].

Die Schuzherrlichkeit, welche Preussens Beherrscher über die ganze Hansa erhalten hatte, machte, daß die preußischen Städte eine bessere Rolle unter ihren hansischen Mitgenossen spielten. Nicht nur besuchten ihre Kornschiffe häufig die Englischen Seehäfen, sondern auch die Engländer kamen mit ihrer Schiffarth bis nach Preussen. Wir finden, daß 1372. König Eduard III. den Städten Kingston, Upan und Hull 4 Fässer Rheinwein, der sonst aus England nicht mehr ausgeführt werden durfte, unter der Bedingung nach Preussen zu verschiffen erlaubte, daß dafür Bogenstäbe zurückgebracht würden [v]. Der wechselseitigen Schiffahrt zwischen England und Preussen wird auch in der Zollordnung König Richards II. von 1379 [w] gedacht, und dabey die Anmerkung gemacht, daß auf diesem Wege das Getreide nach England käme. Als eben dieser König in demselben Jahre zu Beschüzung

des

(t) Pauli a. a. O. S. 204.

u) Je nicke Thorn. Chronick. S. 22. 28.

v) Dipl. ap. *Rymer* in Act. Anglican. T. VI. pag. 718.

w) ap. *Rymer* cit. l. pag. 525.

des Handels gegen Frankreich einen Seezoll auf alle Schiffe, welche die nördlichen Häfen seines Reichs besuchen würden, legte, so geschieht wiederum der Schiffahrt zwischen England und Preussen, Norwegen und Schonen mit dem Anhange Erwehnung, daß von jeder Last Korn 6 Stüber bezahlt werden sollte [x]. Ja man entdeckt schon die erste Spur des Englischen Seehandels nach Preussen beym Jahre 1310. da sich König Eduard II bey König Hakwin von Norwegen beklagte, daß man ein Englisches Schiff, Grimsby genannt, welches im Ostlande mit Korn und mit andern Lebensmitteln befrachtet gewesen, und durch Sturm in einen Norwegischen Hafen getrieben worden wäre, bey Malstrand hinweggenommen hätte [y]. Der Hochmeister Winrich von Kniprode wollte als Beschützer des Hansebundes [z], weil diesem gegen das Jahr 1381. bey seiner Niederlage zu London viele Gewaltthätigkeiten geschahen, die in Preussen befindlichen Englischen Kaufleute in Verhaft nehmen lassen. Allein die Hansa ließ ihn durch eine Bothschaft ersuchen: mit dergleichen Repressalien noch um ein Jahr

zu

x) Anderson Geschichte der Handlung Th. II. S. 493. 494.

y) *Rymer* Act. Angl. Tom. III. p. 215.

z) Pauli in der Preuß. Staatsgeschichte B. IV. S. 204. irrt sich also sehr, wenn er glaubt, dieser Hochmeister hätte sich die Ehre der Schuzherrlichkeit über die Hanse verbeten.

zu verziehen, und dagegen zu trachten, durch Unterhandlungen eine Ersetzung des Schadens, und die Bestätigung der Privilegien bey dem brittischen Könige zu erhalten. Ehe er sich aber in der Sache verwenden konnte, so bekam er schon wieder von ihr die Nachricht: daß die neuen Zölle abgeschaft, und die alten Freyheiten bestätiget wären, man sich auch wegen dem zugefügten Schaden zu einer Genugthuung verstanden hätte; daher er nun mit der Verhaftnehmung ganz inne halten könnte [a]. Da die Hansa 1385 den Preußischen Städten den Debit der Pohlnischen Tücher in Rußland, wegen dem Nachtheile, der dadurch den zu Naugard residirenden teutschen Kaufleuten zugehen möchte, nicht verwilligen konnte, so schickten diese sammt dem Orden 1386. auf ihren Schiffen eine prächtige Gesandtschaft nach England, um mit dieser Krone einen besondern Handlungstractat [b] zu schließen. Das Geschäft war aber kaum zu Stande gebracht, so äußerten sich zwischen den beiden Nazionen solche Handelszwistigkeiten, daß sich die Preussen genöthigt sahen, die Englischen Güter in ihrem Lande in Beschlag zu nehmen. K. Richard II. ermangelte zwar nicht dagegen 1388. an den Preußischen Kaufleuten zu Lyon Repressalien nehmen zu lassen, schickte aber doch gleich einige Abgeordnete nach Preussen, die sich bemühen sollten, dem Ha-

der

a) Köhlerische Sammlung, S. 191.
b) ap. *Rymer* Act. Angl. T. VII. p. 525.

der durch Vergleich ein Ende zu machen c). Der Englische Handelsverkehr nahm auch darauf wiederum so sehr zu, daß die brittischen Kaufleute 1390. miteinander in eine allgemeine Verbindung traten, und sich unter ihres Königs Bestätigung in diesen Gegenden einen eigenen Konsul hielten. Bey der Gelegenheit geschiehet in der Akte einiger besondern Freyheiten Erwehnung, welche die Engländer von dem Hochmeister erhalten haben, und weswegen sie gegen jede fremde Beeinträchtigung seine Beschützung genießen sollten. Es konnte aber doch damit keinesweges auf die Hansa abgezielt seyn, weil der Hochmeister Konrad von Jungingen um diese Zeit selbst noch ein Hansegenoß war, wie wir es aus seinem Schreiben von 1393. an König Richard II. von England über einige seinen handelnden Unterthanen neuerdings geschehene Bedrückungen ersehen, worinn er sich auf die allgemeinen hansischen Privilegien ausdrücklich berufte, und 1394. seinen Städten Danzig, Thorn, Elbingen und Reval erlaubte, gemeinschaftlich mit Lübeck, Greifswalde und Stralsund die Bürgschaft für König Albrecht I. von Schweden zu übernehmen. Allein die Engländer, deren Landsleute man doch in Preussen mit der größten Billigkit behandelte, verübten neuerdings in ihrem Vaterlande an den Preußischen Kaufleuten so viele Gewaltthätigkeiten und Uebervortheilungen, daß sich der Hochmeister nicht länger

c) ap. *Rymer* cit. l. p. 580.

länger an den Vertrag gebunden wissen wollte [d]). Aber ohngeachtet dieser Unannehmlichkeiten stieg gegen Ende des XIV. Jahrhunderts doch der Preußische Kornhandel ganz ausserordentlich, und 1392. kamen eine Menge fremder Schiffe nach Preussen, die ungeheure Ladungen hinwegführten [e]). Durch diesen Handelswohlstand der Nazion geschah es, daß der Pracht und die Reichthümer des Ordens dergestallt zunahmen, daß der Hochmeister Konrad von Walnrode eine Ehrentafel hielt, wobey 30 Gedecke nacheinander aufgetischt, und bey jedem Einsatze frisches Silbergeschirr gereicht wurde. Die Trinkgefäße waren ebenfalls von Silber, oder von klarem Golde, und jedermann hatte die Freyheit, seinen Pokal mit nach Hause zu nehmen. Das ganze Gastmal kam auf 500,000. Mark Silber zu stehen [f]).

In dem großen Privilegium, welches der Hochmeister Winrich von Kniprode 1378. der Rechten Stadt Danzig, deren auch 1341. das Pfahlgeld bestätigt worden war [g]), ertheilte, bedang er sich die freye Schiffarht auf dem Weichselstrohme, so weit er die Stadt berühre, aus, und behielt sich 3 Handelswege

d) Andersons Geschichte des Handels, Th. II. S. 562. Pauli Preuß. Staatsgeschichte. B. II. S. 262.

e) Pauli a. a. O. S. 230.

f) Pauli S. 232.

g) Cluricke L. II. c. 30. n. 1.

wege vor [h]). Allein ohngeachtet dieser und anderer Begünstigungen der Ordensregierung blieb der Danziger Handel noch das ganze Jahrhundert über unbeträchtlich, und wurde von den beiden Städten Kulm und Thorn weit übertroffen. Kulm hatte Schiffahrt nach Dänemark, Schweden, Teutschland, nach den Niederlanden, und nach England. In dem Packhofe auf dem Markte war der Britten ihr Waarenlager. 1345 strandete ein Thornisches Schif in Friesland. 1370. verwendete sich Thorn für einige Schifbrüchigen bey Bornholm, und schrieb auch nach Danzig um die Zurückhaltung der Fracht für den Schifsinnhaber. Aehnliche Korrespondenz führte sie damals und 1375. mit den Städten Greifswalde und Stralsund, und aus gleichen Ursachen schrieb sie auch an den König von Dänemark, 1377 an die Herren von Pucbus, 1387 an den Bischof von Ripen, und wiederum nach Dänemark, 1395 an den Erzbischof von Lunden, und

1397

h) Preuß. Samml. B. I. S. 41. — Das Fließ die große Motlau nehmen wir uns frey zu einer Straße und zu unserm Nutzen. Doch mögen die Bürger eine Brücke machen, und halten von der Stadt über das Wasser gehend an der Seite auf ihrer Freyheit. Unter derselben Freyheit nehmen wir aus drey Wege, der wir nicht entbehren mögen, zu unserm Nutzen und dem Lande.

Eben das enthält die Handveste für die junge Stadt von 1380. Preuß. Samml. B. II. S. 553.

1397 an den Herzog von Schleswig [i]. Nach der Zeit vermindert sich die Schiffarth der Städte Thorn und Kulm etwas, und zieht sich mehr nach Danzig, weil die Weichsel sich allzusehr zu vertheilen und untief zu werden anfieng.

Eine Gattung Seeräuber, die Victualienbrüder aus Rostock und Wismar, hatten sich 1394. der Insel Gothland bemeistert [k], und thaten von da aus den Danzigern viel Schaden. Der Hochmeister, der ihnen eben so, wie seinen Preußischen Unterthanen, während dem nordischen Kriege die Kaperey erlaubt hatte, ermahnte sie nun, diese Gewaltthätigkeit wiederum einzustellen, und da sie nicht darauf achteten, so rüstete er 1397. gegen sie eine Flotte aus, die 4000 Mann an Bord nahm, und sich der ganzen Insel samt der Hauptstadt Wisby bemächtigte, worauf man an den Victualianern eine grausame Rache verübte. Er behielt auch seine Eroberung nach der geschehenen Abtretung König Albrechts von Schweden im Besitze [l]. Allein der Ueberrest dieser Kaper sezte unter dem Namen der Linkermänner seine Seeräubereyen im Balthischen Meere fort. Daher die Hansa genöthiget wurde, eine neue Flotte, zu deren Ausrüstung der Hochmeister den

i) Hartknoch Altes und Neues Preussen, S. 374.

k) *Anon. Minorita Wisby. ad a. 1394.* ap *Langebeck Script. rer. Dan. T. I. p. 261.* Obtinuerunt Teutonici Wisby.

l) Pauli Preuß. Staatsgesch. B. IV. S. 235. ff.

Pfundzoll von allen seinen Städten bewilliget hatte, gegen sie in die See stechen zu lassen, die sie auch endlich mit Hülfe der Hamburger ganz vertilgte [m]. Wisby und Gothland blieben also in den Händen des teutschen Ordens von Preussen. Erich X. König von Dänemark, den die nordische Margaretha zum Reichsgenossen angenommen hatte, machte 1398. einen Versuch, die Insel wieder in seine Gewalt zu bekommen, und belagerte deswegen Wisby sehr heftig, konnte sie aber wegen dem tapfern Widerstande der Besatzung nicht erobern. Indes legte sich Kaiser Wenzeslaus, als Beschützer des teutschen Ordens, ins Mittel, und vermochte den Hochmeister, daß er diese Besitzung gegen die Summe von 900. Englischer Rosenobel wieder abzutreten versprach. Allein Erich konnte das Geld nicht aufbringen, daher der Orden in dem Besitze blieb, bis endlich ein neuer Vergleich geschlossen wurde, worauf erst unter Erneurung der alten Bündnisse und des wechselseitigen Handelsverkehrs zwischen den beiderseitigen Unterthanen die wirkliche Abtretung der Insel erfolgte [n].

m) Arndts Liefl. Chron. Th. II. S. 117.

n) *Meurs.* in hist. Dan. L. V.

XIX.

Venedische Schiffahrt nach dem Norden.

Zweite Entdeckung der neuen Welt von Norden aus Handel auf der Niederlage zu Bergen. Waarenverzeichnisse. Erwerbung neuer Handelsfreyheiten in den Skandinavischen Reichen. Hanſiſche Oberherrſchaft auf der Oſtſee. Krieg mit den Vitalianern. Großes Anſehen und Macht des Hanſebunds in Norden.

Den Venedigern kam gegen Ende dieſes Jahrhunderts auch die Luſt an, ihre Schiffahrt nach dem Norden und in dieſe Gegenden auszudehnen, und die Hanſa würde hier eine mächtige Nebenbuhlerin erhalten haben, wenn der erſte Verſuch nicht ſo mißlich abgelaufen wäre. Der Kavalier Nikolaus Zeno gerieth nach Endigung des Genueſiſchen Kriegs von Chioggia auf den Einfall, die Welt zu ſehen, und auf Reiſen die verſchiedenen Gebräuche und Sprachen der Menſchen kennen zu lernen, um ſeinem Vaterlande hernach damit dienen zu können. Er erbaute und befrachtete ein Schif mit ſeinem Vermögen, das ſehr groß war, und fuhr damit aus der mittelländiſchen

schen See durch die Straße von Gibraltar o) in den Ozean gegen Norden, und hatte die Absicht in England und in den Niederlanden sich zuerst umzusehen. Er ward aber vom Sturme ergriffen, und 1380 an eine gewisse Insel Friesland verschlagen, wo er mit seinen Leuten strandete. Der Oberherr benachbarter Eilande, Porlande genannt, der auch auf dem festen Lande das Herzogthum Sorani besaß, Namens Zichsmi, nahm sich ihrer an, und sie dienten ihm zur See bey seiner Eroberung Frieslands, das grösser als Irland war, und dem Könige von Norwegen angehörte.

In den vielen Meerbusen von Friesland wurden die Fische in solcher Menge gefangen, daß man viele Schiffe damit belud, und die Niederlande, Bretagne England, Schottland, Norwegen und Dänemark versah, welches große Reichthümer einbrachte. Nikolaus Zeno gab nun seinem Bruder, Antonio von seinem Schicksale Nachricht, und lud ihn zu sich ein. Dieser erwarb sich ein Schif, und kam nach einer langen gefahrvollen Reise bey ihm glücklich an. Er blieb hernach vierzehn Jahre in diesen Gegenden. Nikolaus als Feldherr des Zichmi wollte Estland, das über der Küste von Fiesland und Norwegen gelegen war,

o) Delle Seoprimento dell' Isola Frislanda, Eslanda, Engrovelanda, Estotilanda, et Icaria fatto per duc frattelli Zeni Nicolo et Antonio, in II. Volume delle Navigazione et viaggi di Ramusio. fol. 230.

war, erobern. Aber der König von Norwegen und ein Seesturm schlug ihn ab, und verjagte ihn auf die wüste Insel Grisland. Nun wollte er sich an die nördlich nahe gelegenen Islande machen, die ebenfalls unter Norwegischer Herrschaft standen. Er fand aber die Hauptinsel Island zu wohl verwahrt. Dagegen plünderte er unterwegs andere Islande, Talas, Bwas, Iscant, Trans, Mimant, Damberg und Bres. Von Bres gieng er hernach gen Norden auf Entdeckungen aus, und erreichte Engroveland, wovon die Nachrichten zeigen, daß es das heutige Island gewesen ist. und sie verdienen, daß sie von den Nordischen Gelehrten nicht so wie bisher vernachläßigt werden. Des Sommers kamen viele Schiffe von den benachbarten Eilanden vom Nordkap und von Trenthe, und brachten den Mönchen des Klosters St. Thomas alle Sachen, die sie wünschten, und vertauschten sie gegen Fische, die sie an der Luft und in der Kälte dörrten, desgleichen gegen Häuthe von verschiedenen Thieren. Sechs und zwanzig Jahre vor Ankunft der Gebrüder Zeni waren 4 Schiffe mit Fischern auf eine Insel Estotiland in Westen tausend Meilen entfernt von Friesland verschlagen worden. Sie lieferten davon und dem festen lande Drogio solche Nachrichten, die uns heutzutage vollkommen überzeugen, daß sie in Amerika gewesen sind. Und das ist also das zweitemal, daß die neue Welt von Norden aus lange vor Colombo entdeckt worden ist. Eine Anmerkung, die

sie

sie bey der Gelegenheit machen, daß die Amerikaner keine Magnetnadel und den Gebrauch des Kompasses nicht verstünden, belehrt uns, daß die nordischen Völker ihrer sich um diese Zeit wirklich bedienten. Zichmi von Antonio Zeno angereizt, wollte diese Entdeckung nützen, und begab sich mit einer Flotte den 2ten Heumonat von der Insel Ilofe auf den Weg. Allein vor der Abreise starb der Fischer, der von jenen allein zurückgekommen war, und jetzt zum Wegweiser dienen sollte. Man kam aber doch in Westen zu einer Insel Ikaria, und mit Hülfe eines Isländers konnte man sich diesem Volke verständlich machen. Allein es wollte keine Landung erlauben.

Zichmi mußte abziehen, und gelangte im folgenden Jahre an eine andere Insel, deren kleine Einwohner sich furchtsam in ihren Höhlen verkrochen, in ihrer Mitte befand sich ein Berg, aus dessen Grunde Feuer und Dampf aufstieg, weil er eine Steinölquelle besaß, dessen Materie ins Meer abfloß. Er gab dem Meerbusen und Vorgebirge den Namen Trin, und wollte sich hier niederlassen. Aber seine Leute erregten einen Aufstand, und er mußte sie mit den Schiffen unter dem Befehle des Antonio Zeno nach Hause ziehen lassen. Er bliebe mit wenigen und den Rudernachen da, und erbaute eine Stadt.

Das Bergiſche Kontor hatte gewiſſe Vorſchriften zu beobachten, die 1317 der dortige Magiſtrat in Anſehung alles Handels der fremden Kaufleute gemacht hatte. Es mußten alle Gattungen von Getreide, das Malz, Mehl, Schweinefleiſch, die Heringe und andere grobe Waaren bey der Seeniederlage zwiſchen dem Oraſtein und dem Königlichen Garten ausgeladen; dahingegen der Wein, Moſt, das Bier, der Honig, Talch, Butter, die Fiſche, in den gemietheten Wohnungen aufbehalten werden. Andere Waaren, als Tuch, Wachs, Spezereyen und dergleichen, die man nach Gewicht und Maaße abzuſetzen pflegt, hatte man in die Marktbuden zum Verkaufe zu bringen. Kein Bürger durfte bey einer Strafe von 5 Mark das teutſche Bier theurer, als für eine Mark das Dutzend Tonnen erkaufen. Ueberhaupt mußte alles im Großen binnen 14 Tagen an die Einheimiſchen von den Fremden überlaſſen werden. Daher auch das Tuch und die Leinewand nicht anders, als in Ballen zu 100 Ellen abgehen durften; Engliſcher Scharlach und dergleichen feinere Tücher zu ganzen Stücken; Wein und Honig in vollen Tonnen; Bier, Malz und Weizen zu ganzen Laſten, oder zu Dutzend Tonnen; Semmelmehl in Säcken, oder zu Pfunden; Wachs, gleichfalls in Tonnen, oder zu ganzen Pfunden; und Speck Pfundweiſe p). Obſchon den Norwegern

p) Urkunde von 1317 bey *Torfaeus* rer. Norweg. P. IV. p. 444.

wegern ein gegenseitiger Handel in Teutschland gestattet war, so äusserte doch König Hakwin 1316 diese Beschwerden, daß seinen Unterthanen bloß Bier, Spezereyen und Krämerwaaren aus Teutschland zu holen, von der Hansa erlaubt würde, wogegen sie Fische, Butter und andere Fettwaaren dahinbringen müßten, welche Produkte sein Reich nicht entbehren könnte. Er verbot daher allen denjenigen, die nicht dafür Mehl, Malz und grobe Waaren einführten, alle dergleichen Ausfuhr; erhöhete die Zollabgabe von Marder- und Zobelpelzen, Bähren- Wolfs- Kastors und Luchshäuten, Schaafs- und Katzenfellen, ferner von Fleisch, Butter, Talch, Theer, Thran, Harz, Pech, Schwefel, Mooß, Stockfischen, lachsen und groben Tüchern q). Es sollen die Waaren, welche die Hansa jährlich in Bergen, woselbst sie jedoch nur auf einem gewissen Platze, und nicht ausser der Stadt auf dem Lande handeln durfte, weil hier aller Handel von den Einwohnern selbst, welche die Güter von ihr im Grossen gekauft oder eingetauscht hatten, getrieben wurde, einführte, die Einkünfte der drey nordischen Reiche weit übersteigen haben. Sie bestanden in Tüchern, Leinwand, Salz, allerley Weinen, Bier, Malz, Getreide,

q) Constit. Hacon. Norweg. R. de 1316. in Willebrandts hans. Chron. Abth. III. S. 20.
conf. *Torf.* rer. Norweg. P. I. L. 2. c. 10. p. 72.

treide, Silber, Kupfer ꝛc. [r]). Nur ein Theil davon wurde am Strande bey den an der See wohnenden Nordländern abgesezt [s]).

König Magnus VI. von Schweden und sein Sohn Hakwin VII, König von Norwegen, befreyen 1319 nicht nur die Hansa von dem erhöhten Zolle, welchen ihr König Hakwin VI. von Norwegen aufgelegt hat, sondern erlauben ihr auch in allen Norwegischen Städten und Marktdörfern gegen Entrichtung eines Pfunds (Talenti) Getreides von jedem Schiffe, den Nordischen Floer ausgenommen, ohne weitere Zollbeschwerden handeln zu dürfen, und bestätigen ihr gelegenheitlich die übrigen Gerechtigkeiten [t]). Indes, da die Hansa dieser erhaltenen Handelsvortheile sich fleißig zu bedienen anfieng, so begegnete ihr auf der Ostsee 1321 ein großes Unglück. Ein gräulicher Orkan drängte plözlich das Wasser mit solcher Gewalt gen Süden, daß ein großer Theil der Schiffe zu Grunde gieng, und besonders die wendischen Seestädte einen grausamen Verlust an Waaren erlitten [u]). Sonst übertrafen um diese Zeit die

r) *Torfaeus* cit. l. p. 72.
Willebrandt hans. Chron. Abth. II. S. 122.

s) *Torfae.* ibid. p. 98.

t) Vid. Extract. dipl. ap. *Werdenhagen.* P. III. c. 15. p. 348.

u) Willebrandt. Abth. II. S. 27.

die Seemacht und die Reichthümer der teutschen Hansa die Schiffahrt und das gesammte Staatsvermögen aller drey Nordischen Reiche. Norwegen nnd Schweden besaßen bloß eiserne und kupferne Münzen, und Dänemark empfing all sein Silbergeld aus Lübeck, und aus andern Hansestädten [v]. Die Hansa übte jezo die Oberherrschaft über das Balthische Meer aus, und sie ließ sichs sehr angelegen seyn, diese Gewässer von aller Kaperey rein zu halten. Daher sie besonders eifrig in Verfolgung der Vitalianer war. Es geschah auf Befehl Herzog Albrechts von Mecklenburg, daß einige Bürger von Rostock und Wismar verschiedene Kapers gegen die Dänen ausrüsteten, die seinen Vetter, den König Albrecht von Schweden, gefangen genommen hatten. Weil sie hauptsächlich während der Belagerung Stockholms bemüht waren, diese Stadt mit Lebensmitteln zu versehen, und zu dem Ende von jedem Schiffe, das ihnen auf offener See begegnete, Viktualien abforderten, so nannte man sie die Victualje Broeders [w]. Nachher schlugen sich aber eine Menge lüderliche Leute und Räuber zu ihnen, und da fiengen sie erst an, gefährliche Seeräuber zu wer-

v) Anderson Th. II. S. 552.

w) Samuel Buchholz Versuch über die Geschichte des Herzogthums Mecklenburg, von Aepinus herausgegeben. Rostock 1753. Abth. VIII. §. 20. S. 334.

werden. Die Hansa schloß deswegen einige Zeit jene beiden Städte vom Bunde aus. Die Seeräuber begaben sich hierauf 1373 zu den Ostfriesen, dessen Adel ihnen verschiedene feste Schlösser einräumte, und sie von da aus den Oestlichen, Wendischen, Preußischen und livischen Kaufleuten an Schiffen, Gütern und Leuten unendlichen Schaden thun ließ x). Nun versammelte sich die Hansa zu Lübeck, um Berathschlagungen anzustellen, wie diesem Unwesen zu begegnen wäre. Man beschloß, daß Lübeck, Hamburg und andere Seestädte zu Bedeckung der Kauffartheyschiffe besondere Kriegsflotten auf der See halten sollten y). Dieses Mittel war einige Zeit von guter Wirkung. Aber bald darauf brach das Uebel mit desto grösserer Heftigkeit aus. Die Victualienbrüder beunruhigten und störten fast alle Schiffahrt zwischen England und der Ostsee. Die Hamburger, die sich schon 1359 von Kaiser Karl IV. zur Verfolgung der Seeräuber hatten privilegiren lassen z), bemannten 1374 etliche Kauffartheyschiffe mit Kriegsvolk, und ließen sie in die See gehen. Jene Korsaren paßten ihnen zwar auf den Rückwege auf, und überfielen sie gerade bey der Einfahrt

x) Eggeriks Benninga Ostfriesische Historie, ap. *Matthaei* Tom. IV. Anal. p. 148.

y) Ebenders. S. 148.

z) Dipl. ap. *Werdenhagen* p. 528.

fahrt in die Mündung der Elbe. Allein es kam zu einem sehr harten Gefechte, in welchem zulezt die Vitalianer den Kürzern zogen. Vierhundert von ihnen wurden niedergemacht, und siebenzig gefangen genommen. Nicht lange hernach fieng man noch achtzig derselben samt ihren Anführern, die alle enthauptet wurden [a]). Allein damit waren sie noch lange nicht vertilgt, sondern immer noch so mächtig, daß sie 1394 [b]) den Heringsfang bey Schonen ganz unterbrechen, und 1389 von der Insel Gothland sich Meister machen konnten, und man vermochte sie hier kaum im Jahr 1397 durch den Hochmeister von Preussen zu vertreiben [c]). Sie verbanden sich 1398 wiederum mit einer Anzahl Friesischer Edleute, die in ihre Gesellschaft traten, und sie mit den Nothwendigkeiten versahen. Die Hansestädte Lübeck, Hamburg, Wismar und Rostock sahen sich deswegen genöthigt, mit der Nordischen Königin Margaretha ein Bündnis zu schliessen, und eine mächtige Kriegsflotte gegen sie auslaufen zu lassen. Zu Bestreitung dieser Kriegskosten bewilligte man den sogenannten Pfundzoll. Es mußten

a) *Cranzii* Vandal. L. X. c. 6.
Beninga Historie von Ostfriesland, S. 149.

b) *Werdenhagen* p. 366.

c) Arndt Liefl. Chron. Th. II. S. 117. Gadebusch S. 495. 496.

ten in jeder Hanſeſtadt vom Pfunde Flämmiſch des eingeführten Guts vier lübiſche Pfennige abgegeben werden. Die zu dieſer Unternehmung beſtimmten Schiffe nannte man Vredekoggen, Friedensſchiffe. Lübeck mußte zwey Schiffe und 200 Mann Soldaten hergeben, Hamburg 1 Schiff und 50 Mann, Stralſund, Greifswalde und Stettin zuſammen 2 Schiffe und 200 Mann. Alle liviſchen Städte hatten 1 Schif und 100 Mann; Danzig, Thorn, Elbingen und Königsberg ebenfalls miteinander 2 Schiffe und 200 Mann zu ſtellen. Dieſe Preußiſche Städte hätten eigentlich mehr zu leiſten gehabt. Man erließ ihnen aber in der Rückſicht, daß ſie dem teutſchen Orden zu Vertreibung der Seeräuber aus Gothland behülflich geweſen waren, einen Theil ihrer Obliegenheit. Es durften bey der Bemannung unter der beſtimmten Anzahl Mannſchaft weder Schiffer noch Matroſen mitgezählt werden, und bey jeden hundert Mann Soldaten mußten vierzig Scharfſchützen ſeyn. Zu jedem Schiffe gehörten auſſer dem Werfzeuge, noch zehen Steinbüchſen (balliſtae), und ein Jagdſchiff mit einem Boote, oder zwey große Boote, oder wenigſtens ein Jagdſchiff allein. Auf dem nächſten Himmelfahrtstage mußte die Flotte in ſegelfertigem Stande ſeyn, und ſich zu Bornholm verſammeln, wo hernach die Befehlshaber ihren Operationsplan zu entwerfen hatten. Alles ward

nach

nach dieser Vorschrift vollzogen, und nun entstand ein Krieg, der mit abwechselndem Glücke über 30 Jahre gedauert hat, bis man endlich alle Seeräuber ausrottete [d]. Den Seestädten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde lag die Beschützung des Oresunds ob, und jede Hansestadt mußte ihnen auf ihr Begehren ein Kriegsschif mit 50 Mann wohlbewafneter Kriegsleute nebst dem erforderlichen Kriegsvorrathe stellen, und auf eigene Kosten unterhalten. Wenn Hamburg zur Besetzung und Bewahrung des Elbestrohms Hülfe verlangte, so mußte jede Stadt auf eigene Kosten 100 Mann dahin schicken [e].

Die Stadt Lübeck ersuchte König Magnus Erichson von Schweden um ein Handelsprivilegium, das er ihr auch 1336 ertheilte [f], und 1361 auf die ganze Hansa mit einiger Vermehrung erstreckte, daher ich dessen Inhalt hier übergehen kann. Eben dieser König schenkte 1343 und 1344 der Hansa die Zollfreyheit und andere Gerechtigkeiten in Schweden. Am reichhaltigsten war das Privilegium, das er ihr 1361 ertheilte. Dadurch erhielt sie freyes Gewerbe auf

d) Gadebusch S. 524 bis 527.

e) Urkunde von 1308 in Willebrandts Vorbereit. zur hans. Geschichte S. 19.

f) Dipl. ap. *Marquard* int. Document. Commercial. P. II. de jure Mercat. p. 247.

auf allen Märkten seiner Staaten, in Flandern, Schweden, Norwegen und an andern Orten. Der König verspricht seinen Schutz und alle Gewährleistung des geraubten Guts. Sie werden von der Gewohnheit, ihre Grabstädte nach dem Tode zu erkaufen (Arfkock, Erffkoeck) befreyt, und eben so solle ihnen das vollkommene Erbrecht ungehindert zukommen. Das Strandrecht (Vragh) wird aufgehoben, und ihnen alle schifbrüchige Güter aufzubewahren versprochen. Wenn er das veräußerte Schonen wieder erhalten würde, so sollten keinem Kaufmanne bey der Ankunft zu Schanör und Falsterbode die Waffen und übrigen Geräthschaften mehr abgenommen werden, und sie könnten auf diesen Märkten ihre wollenen und leinenen Zeuge nach der Elle ausschneiden, und andere Güter entweder mit Bysmer oder mit anderm Gewichte auswägen; auf der andern Seite aber auch alle Feilschaften erkaufen und ausführen. Jegliche Hanseſtadt dürfte auf den Schonischen Jahrmärkten für ihre Bürger einen eigenen Richter und Hansgrafen bestellen, der die Gerichtsbarkeit über dieselbe und über ihre Bitten auszuüben, und alle Streithändel nach Lübischem Rechte zu schlichten hätte. Sie erhielten das Recht auf ihren Bitten das Bier Maaß- und Kannenweise auszuschenken. Wer in Schonen eine eigene Bude hatte, konnte sie seinen Erben hinterlassen. Wenn sie ihre

Güter zu Lande aus der Oſtſee in die Weſtſee führen, und ſonſt die Weſtſee befahren wollten, ſo blieb es ihnen unverwehrt. Sie konnten jedoch nicht weniger als ein Lispfund Salz (vnum talentum nauale) auf einmal an Einheimiſche und Fremde verkaufen. Das ſind ohngefehr die vorzüglichſten Vorrechte, die ihnen, auſſer der Beſtätigung der alten, aufs neue ſind verliehen worden. Mehrere kan man in der Originalakte beym Torfeſen [g] aufgezeichnet finden. König Hakwin VII. von Norwegen ertheilte 1366 den Lübeckern [h] über ihren Handel nach Bergen noch beſonders ein Privilegium.

König Waldemar III. von Dänemark überfiel 1361 die Stadt Wisby, und plünderte ſie aus. Da ihre Hanſegenoſſen die begehrte Genugthuung von ihm nicht erhielten, ſo ließen ſie eine große Schifsflotte, wozu allein die Lübecker unter dem Oberbefehle des Bürgermeiſters Wittenborgs 1500 Mann hergaben, gegen ihn auslaufen, die in dem erſten Seetreffen die Oberhand behielt. Man verſah es aber bey der darauf gefolgten Landung in Dänemark, daß man die Schiffe zu ſehr von Mann-

ſchaft

g) Hiſt. rer. Norveg. L. X. c. 3. P. IV. p. 489. ſqq.

Die altteutſche Ueberſezung bey Willebrandt Abth. III. S. 24.

h) *Torfae.* cit. l. p. 417.

schaft entblößte; daher die Dänen Gelegenheit bekamen, zwölf große Schiffe mit allem Proviante und der ganzen Ammunition hinwegzunehmen. Wittenborg mußte sein Versehen mit dem Kopfe büßen, und die Städte erhielten 1363 einen Waffenstillstand. Allein das Mistrauen dauerte nachher fort, und 1364 verbündeten sich allgemach mehrere Hanseestädte förmlich gegen die Krone Dänemark. Nachdem der Bund auf 77 Städte angewachsen war, so schickte man jezo Waldemarn den Fehdebrief zu, der anfangs nur darüber spottete, aber 1365 sich zu einem solchen Vergleiche bequemen mußte [i], daß er die Hansa in seinen Reichen auf ewige Zeit Schif- und Strandfrey erklären, ihre Schifbrüchige Güter durch seine Vögte in den nächsten Kirchen bergen, und den Erben binnen Jahr und Tag verabfolgen lassen; endlich die von Schweden der Hansa in Schonen verwilligten Rechte genehmigen mußte [k]. Allein kaum war der Friede geschlossen, so machte Waldemar neue Schwierigkeiten, den hansischen Kaufleuten bey sich den freyen Handel ohne alle Zollerhöhung einzugestehen [l], und fieng an, verschiedene Spa-

i) Willebrandt Abth. II. S. 36–40. Anderson Th. II. S. 373. begeht bey dieser Begebenheit unendliche Anachronismen und historische Fehler.

k) Ebendas. Abth. III. S. 26. wo die teutsche Uebersezung des Vertrags zu finden.

l) *Cranz Vandal. L. VIII. c. 37.* Maritimae tum Vrbes, quarum praecipua et quaedam velut regina Lubeca, aper-

Spanische Schiffe, die mit Hansischen Gütern befrachtet waren, zu berauben [m]). Obschon er sich zum Vergleich zu erbieten schien, so wollte sich die Hansa doch nicht weiter einlassen, sondern gab dem Konthor zu Bergen den Befehl, sich zum Abzuge gefaßt zu halten. Nachdem die Wendischen und Preussischen Städte sich fester gegen Dänemark untereinander verbunden hatten, und die ganze Hansa, wovon sich allein Bremen, Hamburg und Köln unseitig erklärten, mit den Herzogen von Mecklenburg und mit dem Grafen von Holstein in Allianz getreten war, so ward der Krieg auf die Art erklärt, daß man 1368 auf dem Hansetage zu Lübeck beschloß mit Gewalt nach Schonen zu fahren, und dort Heringe einzusalzen [n]). Die Hansa eroberte in kurzer Zeit den größern Theil von Schonen, zu dessen Behauptung nicht nur König Albrecht I. von Schweden, sondern auch etliche misvergnügte Dänische Reichsstände sich mit ihr vereinigten. Es ward nun ein Theilungstraktat entworfen, nach welchem Holstein

tum tum bellum indixere Danorum Regi Woldemaro, quod non fineret innoxias in regno negotiationes mercatores sine nouis impositionibus agere.

m) Willebrandt S. 40. Unter dem Ausdrucke Spanische Schiffe verstehen die Schriftsteller nicht solche Fahrzeuge, die den Spaniern angehörten, sondern teutsche Kauffarthenschiffe, die aus Spanien zurücksegelten.

n) Willebrandt Abth. II. S. 40. 41.

stein und Mecklenburg die Dänischen Staaten unter sich theilen, und die Krone Schweden Schonen Halland und Blecking erhalten sollten o). In allen Dänemark abgenommenen Plätzen gestand man der Hansa den freyen Siz und den unbeschränkten Handel zu, mit der Erlaubnis, sich des Seestrandes ohne Befahrung irgend eines Strandrechts zu bedienen. Zugleich erweiterte und bestätigte ihr Schweden die alten Handelsfreyheiten p), und sie erhielt in Schonen das Recht, an allen Orten, wo sie Witten errichtet hätte, ihre eigenen Vögte mit aller Gerichtsbarkeit nach Lübischem Rechte, ausgenommen in peinlichen Sachen zu bestellen, und auf den Witten Krüge zu haben, worinn Wein, Bier und Meth ausgeschenkt werden dürfte. Sie konnte auch ungestraft darinn und zwar mit Mehrern in Gesellschaft Zeuge und Tücher zu ganzen Stücken, Repen und Stuven verkaufen, in den Gewandbuden aber ohne Bezahlung irgend einer Abgabe dieselben Ellenweise ausschneiden. Ihre Kaufleute durften in diesen Witten nicht nur Fremde aufnehmen, sondern auch allerlei Handwerker, Schuster, Kammacher, Knochenhauer ꝛc. unbeschwert halten. Zur Fischerey in Schonen wurden ihnen eigene Fischer, desgleichen Schuyten, Prahmen und Löschschuyten und eigene Wagen

o) Gadebusch Livl. Jahrb. Th I. S. 472.

p) Willebrandt Abth. II. S. 41. 42.

Wagen gegen Erlegung einer halben Mark erlaubt. In allen Dänischen und Schonischen Häfen konnten sie ungestraft Bord über Bord schiffen, oder von einem Schiffe sogleich in das andere laden. Bey Verführung der Waaren von einem Markte zum andern machte man sie zollfrey. Sonst ward an Zoll bezahlt von der Last Salz oder Heringe 20 Schonische Pfennige; vom Decker Ochsen- oder Kühhäute 1 Pfennig; vom Pferde, das über 20 Mark gekostet hatte, 2 Oehre, was weniger, 2 Artick; vom Packe Zeuge das 20 Lacken hielt, zwey Oehre; vom Packe Tuch, das aus 20 Stücken bestand, 1 Oehr. Der Hering, der durch den Sund gefahren wurde, bezahlte nichts [q], sondern nur fürs Schif mußten 11 Schillinge gegeben werden [r]. Der Krieg, wozu allein die Lübecker 1600 Mann hergaben, wurde jezo mit neuer Lebhaftigkeit fortgesezt, Falsterbode, Schonör, Kopenhagen, Helsingör, Nyköping und Aßholm erobert, und der unglückliche Waldemar 1369 genöthiget, aus dem Lande zu entweichen. Mit dem Dänischen Reichsrathe kam endlich 1370 ein Friede zu Stande, wodurch der Hansa zum Ersaz ihres ehemals in Gothland erlittenen Schadens die Pro-

vinz

q) Anderson Th. II. S. 373. hält dieses für die erstere Nachricht von der freyen Schiffahrt durch den Sund.

r) Teutsche Uebersezung des Traktats von 1368 bey Willebrandt. Abth. III. S. 29. ff.

vinz Schonen mit allen Einkünften auf 16 Jahre abgetreten wurde [s]). Ausserdem mußten die freye Schiffahrt im Balthischen Meere und die alten Vorrechte in den Dänischen Seehäfen wieder eingeräumt, zugleich aber auch alle von König Albert erhaltenen Freyheiten bestätiget werden [t]). Nach dem Tode Waldemars genehmigte auch der junge König Olaus der V. 1376 den Frieden, und in eben demselben Jahre schloß König Hakwin Magnuson von Norwegen, Waldemars Schwiegersohn, mit welchem der Krieg seither fortgedauert, und dieser die Ausplünderung Bergens durch die Vitalianer verursacht hatte [u]), mit der Hansa einen ewigen Frieden, und erwei-

s) *Hamsfort ap. Langebeck Script. rer. Dan. T. I. pag.* 312. Ciuitates de Hansa potentes fugarunt Waldemarum Regem de Regno suo, et Daciam fortiter oppugnarunt, capto castro Copenhagen cum pluribus aliis. Nobiles Regni dederunt ciuitatibus terram Scaniae cum omni jure et reditibus per XVI. annos, quibus illapsis rediret ad regnum, pro damno mercatoribus illato.

Willebrandt hans. Chronick, Abth. II. S. 42. 43.

Köhlerische Sammlung, S. 189.

Gadebusch Livl. Jahrbücher, Th. I. S. 473. 474.

Werdenhagen de reb. publ. Hanseat. Vol. I. P. III. c. 4.

t) Urkunde bey Lünig im Reichsarchiv p. Sp. Cont. IV. Th. II. S. 11.

u) Man schleppte alle Kaufmannsgüter, sie mochten den Deutschen, den Engländern oder den Norwegern angehören,

erweiterte ihre alten Vorrechte v). Die Hansa stieg jezo auf den höchsten Gipfel ihres Ruhms und der Macht. Kaum war sie von Kaiser Karl IV. mit großer Pracht besucht worden, so hielt sie 1385 zu Lübeck einen großen Hansetag, worauf eine Anzahl gekrönter Häupter in Person, und noch mehrere durch Gesanden erschienen. Es begaben sich dahin die Königin Margaretha von Dänemark, Albrecht König von Schweden, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, die Grafen Nikolaus und Adolf von Holstein, die Gesandten des Herzogs von Burgund und der Grafen von Flandern und Holland, nebst einer Menge hansischer Deputirten. Man beschloß: daß der Niederländische Stapel vor der Hand zu Dordrecht bleiben sollte, allwo man ohnehin von Alters her mit Privilegien versehen wäre. Eben so wurde weder die Absicht König Albrechts auf die Norwegischen und Dänischen Kronen befriediget, noch das Ansuchen der Preußischen Städte, Pohlnische Tücher nach Rußland zu führen, bewilliget. Man unterhandelte viel über die Abtretung der Schonischen Festungen an Dänemark, desgleichen über den Handel nach Schweden, Dänemark, Schonen, Lief-

hören, nach Wismar und Rostock. Anderson Th. II. S. 374. wobey nur die Zeitrechnung falsch.

v) Teutsche Uebersezung des Friedensschlusses bey Willebrandt Abth. III. S. 32. ff.

Liefland, Flandern und England, von deſſen Erfolge wir aber nicht benachrichtiget ſind.

Albrecht gerieth bald darauf mit Dänemark wieder in Krieg, und wurde gefangen. Nachdem die Hanſeſtädte Lübeck, Stralſund, Wismar, Greifswalde, Thorn, Elbing, Danzig, Roſtock und Reval ſeine Befreyung aus der Däniſchen Gefangenſchaft unter der Bedingung, daß er binnen 3 Jahren 60,000 Mark Silber Löſegelder bezahlen ſollte, bewirkt, darüber die Bürgſchaft übernommen, und zu dem Ende die Stadt Stockholm Pfandsweiſe mit Beſazungsrecht erhalten hatten; Albrecht hingegen die Bedingungen nicht erfüllte, ſo räumten 1398 dieſelben durch Abgeordnete der Königin Margaretha von Dänemark nicht nur Stockholm, ſondern auch die übrigen Feſtungen ein, die ſie ſeither von Schweden im Beſize gehabt hatten w).

w) Gadebuſch Livl. Jahrbüch. Th. I. S. 524.

XX.

Zollfreyheiten und neue Handelsvortheile in England. Erweiterung des Stallhofs, und Ausbreitung des teutschen Handels in den brittischen Staaten. Widrige Schicksale desselben durch die Vermehrung und Verbesserung der Englischen Wollmanufakturen und Schiffahrt. Darüber entstandene Streitigkeiten.

König Eduard I. von England ertheilte 1303 den auswärtigen Kaufleuten, die zur Stapelgesellschaft gehörten, die berühmte Charta Mercatoria, oder Mercatorum, deren Original man selbst in England nicht mehr findet x), sondern das allein in Teutschland von Häberlin y) bekannt gemacht worden ist. Die Fremden z) erhiel-

x) Andersons historische und chronologische Geschichte des Handels. Th. II. S. 230.

y) In Analect. Med. Aeui, Norib. et Lipſ. 1764. p. 12. n. 4. Schon vor ihm machte der Baron von Schröder in der Fürstl. Schatz- und Renthkammer. C. 84. S. 274 eine Abschrift davon bekannt.

z) Es ist kein Zweifel, daß darunter vorzüglich die teutschen Kaufleute verstanden sind, weil sich diese Akte in den Sammlungen der hansischen Privilegien befindet, und in der Folge zugleich mit den hansischen ist bestätigt worden, (Chartae Rich. II. ap. *Haeberlin* p 48 et 54.)

die

erhielten dadurch zwar mehr Handelsfreyheiten, Befreyung vom Mauergelde, Brückengeld und Waggelde, aber auch größere Zollabgaben, die sie jedoch freywillig zugestanden hatten [a]). Nicht erlaubt war es ihnen ihre Waaren im Detail zu verkaufen, sondern sie mußten immer ins Große handeln. Allein die Spezereyen und kurze Waaren (Merceriae ac Species) durften sie im Kleinen debitiren. Aus dem angehängten Zolltariffe erlernt man die Güter, die damals aus England ausgeführt wurden. Es soll nemlich von jedem Sack Wolle über die gewöhnliche halbe Mark noch 40 Pfennige bezahlt, und von der Last Leder eine halbe Mark weiter gegeben werden. Von jedem Fasse Wein, dafür sie ihren Schiffern Fracht zu bezahlen hätten, noch 2 Schillinge mehr. Ferner wurde versprochen, von allen Waaren, die nach dem kleinen Gewichte verkauft würden, desgleichen von kurzen Waaren, von Tharsischen Tüchern, von der Seide, Baumwolle, seidenen Zeugen (Cindacis) und andern Sachen, von Pferden und Thieren, desgleichen vom Getreide ꝛc. nach ihrem

die Hansen p. 12. ausdrücklich genennt werden, p. 27. ihrer Verbindung Erwehnung geschieht: Liceat praeterea Sociis de societate Mercatorum praed. (Alemanniae — Flandriae, Brabantiae) infra Regnum et potestatem nostram praedictas lanas vendere aliis sociis suis, et similiter emere ab eisdem absque custuma soluenda.

a) Charta Rich. II. de 1381. ap. *Haeberlin.* p. 54.

rem Werthe für jedes Pfund Silber 3 Pfennige bey der Einfuhr und eben soviel bey der Ausfuhr zu reichen. Alle fremden Kaufleute erhielten den freyen Handel und Wandel in den brittischen Reichen und Staaten, und die Erlaubnis, sich in allen Städten, Burgen und Marktdörfern aufzuhalten, und da Niederlagen zu halten. Sie könnten überall ihre Waaren, ausgenommen den Wein, ungehindert aus- und einführen. Nur dürften damit nicht die öffentlichen Feinde des Reichs versehen werden. Sobald der Gottespfennig abgegeben wäre, so sollte jeder Kontrakt gültig und rechtskräftig seyn, und nach den Meßfreyheiten und dem Marktrechte beurtheilt werden. Nach welchen Marktgesetzen, secundum Legem mercatoriam, überhaupt alle Handelsstreitigkeiten entschieden, und wenn es möglich wäre, zu deren gerichtlichen Erörterung die Helfte der Beysitzer aus der landsmännischen Kaufmannschaft jeder Parthey genommen werden müsste. In Betracht dieser erhalteneu Vorrechte verstanden sich die fremden Kaufleute noch zu folgenden Zollabgaben, und zwar, daß sie von 300 Schaaffellen 40 Pfennige, für jeden Centner Wachs 12 Pfennige, für das Tuch, insbsondere vom Scharlache und andern rothgefärbten 2 Schillinge, vom Gemischten 18 Pfennige, und von ungefärbten Ballen 12 Pfennige entrichten wollten. Die eingeführten Waaren bestanden in Wein, Getreide, Pferden, Rindvieh, Tharsischen Tüchern, seidenen Stoffen,

rohen

roher Seide, Spezereyen ꝛc. Bey der Bestätigung dieser Akte legte Richard II. 1381 b) noch 3 Pfennige auf die schmalen Tücher und Resten. In einer andern Urkunde c) aber, die eben dieser König 1391 der Hansa gegeben hat, werden auf 2 Jahre alle neuaufgelegten Zölle wieder erlassen. Vermöge derselben brachten die Teutschen nach England Heringe, Pech, Harz, Pottasche, Bausteine (Bawenstones), eichene Bretter (Bordz seu Wayenshotts), Thielen (Richolds). Aus andern Nachrichten d) weiß man, daß sie diese Nation auch mit Flachs, Hanf, Leinwand, Wollengarn (Worsteds) e), Masten, Stabholz, Thauwerk, Wachs, Stahl, Eisen ꝛc. versehen haben. Am stärksten war ihre Getreideeinfuhre aus den Ländern an der Ostsee, die zuweilen so häufig geschah, daß die Landsleute sich darüber beklagten, und eine Parlementsakte auswirkten, vermög deren es niemand bey Verluste erlaubt wurde, fremden Weizen, Rocken und Gerste als Kaufmannsgut einzuführen, wenn nicht der Preis des Viertel Weizens höher als 6 Schillinge 8 Pence, des Rockens höher als 4 Schillinge, und

b) ap. *Haeberlia* cit. l. p. 59. n. 10.

c) ibid p 63. n. 11.

d) Anderson Th. III. S. 221.

e) vid. *Rymer* in foed. Angl. Tom. V. p. 618. wodurch Häberlin cit. l. p. 54. nota e) zu erläutern, und zu berichtigen.

und der Gerste höher als 3 Schillinge stünde f). In der zwoten Helfte dieses Jahrhunderts bestanden die Englischen Stapelwaaren in Wolle, allerley wollenen Zeugen und Tüchern, Zinn, Bley und Leder g).

Der Stallhof bestand jetzo nicht mehr aus einem einigen oder etlichen Häusern, sondern aus einem ganzen Bezirke und verschiedenen Gassen. Die Oldhall war mit einer Mauer umgeben, und hatte 3 starke Thore, die des Nachts verschlossen wurden. Im 6ten Jahre König Richards II. oder 1383 mietheten die Hanseestädte noch einen großen Hof daneben, der auf die Themse stieß, und erbauten die Straße Windgoosalley. Ausser London trieben sie ihren meisten Handel in die Englischen Städte Newcastle, Scarborough, York, Norwich, Lynn und Hull, woselbst sie die meisten wollenen Zeuge, Heringe, Zinn, Bley, Leder ꝛc. abholten h). Die Engländer bemühten sich durch eine bessere Verarbeitung ihrer Tücher und durch ein völligeres Maaß den Teutschen bey dem Debite der Wollmanufakturen den Markt abzugewinnen i), welches eine Quelle ewi-

f) *Rymer* foed. et Act. Angl. Tom. V. p. 618.

g) *H. Howell* in Londinopoli p. 97.

h) Anderson Th. II. S. 562.

i) Statuten und Ordnungen des Königreichs England wegen des Tuchmachens, angefangen a. 1328 und noch continuirt bey Regierung des jetzigen Königs Jakob, aus welchen

ewiger Mishelligkeiten wurde, bis sie endlich die Oberhand behielten. Seit Richard I. der 1197 verordnet hatte, daß die Tücher 2 Ellen breit und von gleicher Güte verfertiget werden sollten [k], war man in England äusserst aufmerksam auf die gehörige Breite und Länge dieser Manufakturwaaren, und bestellte zu dem Ende eigene Ellenmesser [l]; dahingegen in den Niederlanden die-

welchen klärlich zu sehen: erstlich, wie ernstlich sich alle Könige seit Eduard III. beflissen, dasselbe zu erhalten; zum andern, wie sie auch auf alle Klagen und Antwort wegen einschleichender Misbräuche und Betrügereyen sich allerseits stets dahin haben bemüht, allen Inconvenienzen vorzukommen, die das Tuchmachen ruiniren oder zunichte möchten machen. Und zum dritten, wie ernstlich sie gesucht, daß das Gut treu und aufrichtig würde gemacht, damit es von andern Nazionen würde beliebt, nachgesucht und begehrt werden mögte. Aus den offenen gedruckten Englischen Statuten teutscher Nazion zu gut und Englischer Nazion zu Ehren treulich verteutscht. 1618.

k) *Rich. I. R. Angl. Capitula placitor. Coronae. c.* 27. Lanei panni, vbicunque fiunt, fiant de eadem latitudine scil. de duobus vlnis infra Liſuras, et eiusdem bonitatis in medio et in lateribus.

l) Nach der Parlamentsakte von 1328 wird des Königs Ellenmesser aufgegeben: alle Tücher zu vermessen, ob sie die gehörige Länge und Breite hätten, nemlich die ungefärbten Tücher müßten 28 Ellen lang und 6 Viertel breit, die gefärbten aber 26 Ellen lang und 6½ Viertel breit seyn; welchen Tüchern dieses Maaß abgienge, die wä-

ren

dieselbe wegen Ermangelung einer gleichen Polizeyaufsicht immer schmäler ausfielen, und deswegen weniger geschätzt wurden. Die Unzufriedenheit der Hansa vermehrte sich, da die Britten im Anfange des XIV. Jahrhunderts anfingen, ihrer Schiffahrt mehrere Ausdehnung zu geben, und sie suchte sie daran durch Kapereyen auf alle Weise zu verhindern. Daher sich Eduard II. 1309. bey den Flandrischen Städten sehr beklagte, daß die Oesterlinge zu Wasser seinen Schottischen Unterthanen so vielen Schaden zufügten [m], und obschon die Sache beygelegt worden zu seyn scheint, weil er ihnen 1311 [n] ihre Privilegien bestätigte, so erhob er doch 1313 gleiche Beschwerden bey König Hakwin VII. von Norwegen, und zwar daß auf Anstiften der Hansa dieser nicht nur selbst, sondern auch dessen Unterthanen verschiedene Englische Schiffe, und darunter eines mit Heringen befrachtet zu Bergen, die übrigen aber zu Tonsberg hinweggenommen hätten [o]. Die Hansa verglich sich 1317 mit ihm, bezahlte für den zugefügten Schaden eine Summe Geld, und erhielt dafür, ausser

der

ren dem Könige verfallen. Anderson Th. II. S. 295. Siehe Stat. und Ord. des K. Englands wegen des Tuchmachens bey *Marquard* Tom. II. de iure mercat. p. 561 sqq.

m) Dipl. ap. *Rymer* Act. Angl. Tom. III. p. 131.

n) Dipl. ap. *Haeberlin* Anal. p. 30.

o) Acta ap. *Rymer* cit. l. Tom. III. p. 215. 400. 403.

der Bestätigung der alten Vorrechte, nicht nur die Versicherung, daß dieselbe nunmehro auch für seine Nachkommen verbindlich seyn sollten, sondern auch die Befreyung sowol von allen Ansprüchen und Verfolgungen wegen den Schulden und Vergehungen ihrer Landsleute, als von allen neuen Zöllen, vom Brückengelde, Hafenzins und Mauergelde, jedoch das letztere unter der Einschränkung, daß sie sich niemands, der nicht von ihrer Gilde wäre, oder mit ihren Kaufleuten in Mascopeyhandel stünde, annehmen sollten p). Eduard III. bekräftigte zwar diese Akte gleich nach dem Antritte seiner Regierung im Jahr 1327, aber man erlaubte sich doch die Beraubung der teutschen Schiffe, wie man dieses aus dem Schreiben q) der Stadt Soest an den Magistrat von Southampton von 1320 ersieht, worinn 24 eiserne und stählerne Gefäße zurückgefordert werden; und man wußte den teutschen Handel noch dadurch einzuschränken, daß man der Hansa bloß erlaubte, ihre eigenen Landesprodukte einzuführen, und ihr die Verführung der Englischen Güter in andere als ihre eigenen Seehäfen verbot r). Man entzog ihr hiemit einen großen Theil des Debits der Englischen Wolle, welche ihre Stapelgesellschaft meist roh auszuführen,

p) Dipl. ap. *Haeberlin* p. 33 seqq.

q) ibid. pag. 185.

r) *Haeberlin* pag. 48.

ten, und damit vorzüglich die Niederlande zu versehen pflegte, die fast alle ihre Tücher daraus verfertigten. Ueberdem wußte man aus den innern Zwistigkeiten und häufigen Meutereyen in den Flandrischen und Brabantischen Städten, die theils zwischen der Kaufmannschaft und den Wollmanufakturisten, theils zwischen den Zünften und den Obrigkeiten wegen Erhöhung der Abgaben entstanden waren, Vortheile zu ziehen [s]. Denn da sie ein nachtheiliges Ende für die Gewerke genommen hatten, so geschahen besonders von den Wollenwebern und Tuchmachern große Auswanderungen, die man 1331 in England mit Freuden aufnahm. Eduard III. versprach seinem Reiche davon viele Vortheile, und lud in den ertheilten Schutzbriefen ihre Zunftgenossen samt den Färbern und Walkmüllern öffentlich ein, welches wirklich die gute Wirkung hatte, daß auf einmal 70 Wallonen einwanderten [t]. Man machte 1336 verschiedene heilsame Parlamentsverordnungen [u], wodurch auf einige Zeit beides sowol die Ausfuhre der Englischen Wolle, als die Einfuhre der fremden Zeuge verboten wurde. Ausser dem Königlichen Hause durfte kein brittischer Unterthan fremde Tücher tragen [v]. Man befahl nicht allein, die fremden

s) Andersons Geschichte des Handels. Th. II. S. 221. 227.
t) Acta ap. *Rymer* Tom. IV. p. 736.
u) ibid. p. 496.
v) Anderson Th. II. S. 225.

den Tuchmacher an allen Orten willig aufzunehmen, und ihnen Wohnungen anzuweisen, sondern sorgte auch für ihre anfängliche Unterstützung, und versah sie mit reichhaltigen Privilegien [w]. Freylich waren kluge Handelsgrundsätze eben nicht die einige Ursache dieser Verfügungen, sondern die Rachbegierde Eduards, den Flemmingen als Bundsgenossen des Königs von Frankreich seinen Zorn fühlen zu lassen. Er glaubte ihnen keine grössere Kränkung anthun zu können, als wenn er ihnen die Hauptquelle ihres Handels und ihrer Reichthümer durch die Zerstörung ihrer Wollmanufakturen verstopfte. Aber dadurch legte er unwissend den Grund zur Aufnahme des brittischen Handels, und zur nachherigen Größe seines Staats. Sehr listig wußte er die Laune der Hanseater zu schonen, indem er 1335 die erste Stapelverordnung ertheilte, und allen fremden Kaufleuten die Freyheit einräumte, Korn, Wein, Fleisch, Fische und alle Lebensmittel, desgleichen Wolle, Leder, Zeuge und andere Waaren an jedem Orte seines Reiches sowol von Einheimischen als von Fremden zu erkaufen, und eben so uneingeschränkt, nur die Weine ausgenommen, im Großen oder im Kleinen wieder zu verkaufen, und zu verführen [x]. Jetzo durften die Hansen auch solche Waaren, die nicht in ihrem Lande erzeugt und

w) Und das noch 1352, wo sich ihre Anzahl schon sehr vermehrt hatte. Anderson S. 389.

x) Anderson Th. II. S. 317. 318.

gemacht waren, einführen, und konnten die Englischen Güter in alle Staaten versenden y), welches besonders ihrer Stapelgesellschaft viele Vortheile verschafte, die aber in dieser ersten Helfte des XIV. Jahrhunderts ihren Stapel oft verändert hat. Denn 1314 befand er sich zu St. Omer, 1319 zu Antwerpen, 1328 gieng er gar ein, und wurde erst 1341 von Eduard III. wieder zu Brügge hergestellt z), und endlich 1348 nach Calais verlegt.

Die Stadt London hatte 1349 dem Könige zu Führung des Französischen Kriegs eine Steuer verwilliget, und belegte deswegen auch den hansischen Stallhof mit 62 Pfund Sterlinge. Die teutschen Kaufleute aber verweigerten unter Berufung auf ihre Freyheiten deren Entrichtung. Darüber wurde der londner Pöbel so aufgebracht, daß er mit Gewalt die hansischen Gebäude anfiel, einen Theil der Güter hinwegnahm, und das übrige der allgemeinen Plünderung überließ. Nachdem darüber beym Könige geklagt, und sich zugleich der Hochmeister von Preussen in der Sache verwendet hatte, so brachten die teutschen Kaufleute einen Befehl aus, daß sie in ihren Freyheiten geschützt werden sollten. Auf Vorzeigung desselben bey dem Maire und den Aldermännern der Stadt

London

y) Mösers Patriot. Phantasien. Th. I. S. 272.

z) Anderson Th. II. S. 279. 297. 377.

London, und nach vorgängiger Untersuchung des Vorfalls ergieng der Ausspruch, daß ihnen ihre Güter entweder zugestellt, oder vergütet werden müßten. Die Hansa ließ aber das Urthel nicht zur Vollziehung kommen, sondern schenkte großmüthiger Weise der Stadt London 100 Mark Gold, mit dem Ersuchen, in dem Rückschreiben einer Danksagung zu erwehnen, daß man sich im äussersten Nothfalle zum Beßten des Königs hätte seine dortigen Güter nehmen lassen [a]. Diesem Vergleiche folgte 1350 eine ausführliche Bestätigung der Stapelverordnung von 1335 [b].

Eduard III. verlegte im Jahr 1352 aus Verdruß wegen der mislungenen Heirath seiner Tochter mit dem jungen Grafen von Flandern den Stapel von Brügge nach den Englischen Seestädten Westmünster, Canterburn, Cichester, Exeter, Winchester, Bristol, Lincoln, York, Norwich, Newcastle und Hull, desgleichen in die Irischen Seestädte Dublin, Cork, Waterford und Drogheda. Alle Stapelwaaren, die man ausführen wollte, mußten vorher in eine dieser Städte gebracht, und dort der Zoll davon entrichtet werden. Allen einheimischen Kaufleuten war dieser auswärtige Handel verboten, und nur den Ausländern erlaubt, die aber einen Eid schwören mußten, damit jenseit des Meeres keinen

a) Willebrandt hans. Chron. Abth. II. S. 34.

b) *Haeberlin* cit. l.

keinen Stapel zu halten c). 1354 erhielten die fremden Kaufleute, und insbesondere die Hansen, von Eduarden, der damals zu seinem französischen Kriege beständig Geld brauchte, auf 3 Jahre die Befreyung von allen andern Abgaben ausser den herkommlichen Zöllen. Die Königlichen Bedienten sollten ihnen ohne Erstattung des wahren Kaufpreises nichts von ihren Waaren für den Hof wegnehmen, auch sich nicht anmaßen, den Preis derselben zu bestimmen. Wenn Streitigkeiten zwischen ihnen und den Einwohnern, oder überhaupt über die Waaren und Güter entstünden, so sollte bey der gerichtlichen Untersuchung jedesmal die Helfte der Gerichtsbeysitzer aus ihnen bestehen d). Ferner wurden die hansischen Kaufleute, ihre Handelsbediente und übrigen Leute, desgleichen ihre Schiffe, Waaren und Sachen in den besondern Schutz des Hofs aufgenommen, und sie sollten ihn an allen Orten des Reichs zu geniessen haben, ohne daß ihnen dafür etwas von ihren Gütern und aus ihren Schiffen abgenommen werden dürfte e).

Nicht

c) Anderson Th. II. S. 395. 396.

d) Anderson Th. II. S. 384.

e) *Charta ap. Haeberlin p. 43. n. 8.* Folgende 2 Stellen sind merkwürdig: p. 45. Suscepimus ipsos — ac homines ac seruientes suos, nec non naues et alias res et mercandisas suas proprias quascunque in protectionem et defensio-

Nicht so vortheilhaft für den teutschen Handel in England war die zwote Helfte dieses Jahrhunderts. Denn nachdem Eduard 1357 durch eine Parlamentsakte f) auch den Einheimischen neben den fremden Kaufleuten auf 6 Jahre Wolle, Leder und Schaaffelle aus allen Städten des Reichs auszuführen, unter der Bedingung erlaubt hatte, daß sie für jeden Sack Wolle 50 Schillinge, für 300 Schaaffelle eben soviel, und von der Last Leder 5 Pfennige Zoll geben sollten, so verloren nunmehr die Hansen einen Theil des Englischen Oekonomiehandels, und ihre Stapelgesellschaft befand sich nicht mehr in dem ausschliessenden Besitze des auswärtigen Vertriebs der Englischen Produkte, sondern erfuhr hierinn die Concurrenz der Eingebornen. Indes war ihre Ausfuhre damals noch ansehnlich genug, da des Jahrs über 100,000 Säcke Wolle, wovon jeder 26 Stein, und der Stein 14 Pfunde, folglich im Ganzen 364 Pfunde hielt, ausgeführt, und damit nicht allein die Niederländischen, sondern auch die Italienischen Manufakturen zu Venedig, Genua und Florenz

tensionem nostram specialem, nec non in saluum et securum conductum nostrum.

p. 47. Nolumus enim, quod de nauibus vel aliis rebus, bonis seu mercandisiis praed. quicquam rapiatur ad opus nostrum, aut alterius cuiuscunque contra voluntatem ipsorum mercatorum absque satisfactione debita eis inde satisfaciendum.

f) Anderson Th. II. S. 414.

Florenz versehen wurden. Mehr Nachtheil geschah ihr durch die im Jahr 1358 erfolgte Errichtung der Handelsgesellschaft von St. Thomas Becket, deren Geschäfte ganz allein in dem Vertriebe der Englischen Zeuge und Tücher bestanden, die jetzo von den eingewanderten Niederländern in großer Menge und in der beßten Qualität, so daß sie nicht nur darinn, sondern selbst in der Richtigkeit des Maaßes vor den Flandrischen Tüchern den Vorzug behaupteten, verfertigt wurden. Sie hielt ebenfalls zu Brügge ihren Stapel g), und aus ihr entstand endlich die Gesellschaft der wagenden Kaufleute (Merchands Adventurers), die den teutschen Handel vollends zu Grunde gerichtet hat h). Es behaupten einige, sie wäre älter als die von St. Thomas Becket, und aus der Gilde der londner Krämer entsprungen, welche die erste Wollenmanufaktur angelegt hätten; 1296 hätte sie sich in Antwerpen niedergelassen, und von Herzog Johann von Brabant Privilegien empfangen i). Wenn dies auch wahr, so scheint sie wenigstens damals noch unbedeutend gewesen zu seyn. Denn sie fieng erst an Aufmerksamkeit zu erregen, da sie sich mit der Gesellschaft von St. Thomas Becket vereinigte. Ihre Glieder bekamen den

Beyo

g) Anderson Th. II. S. 419.

h) *Marquard.* de iure Mercat. et Commercior. L. 4. c. 6. n. 19. p. 513.

i) Anderson Th. II. S. 188.

Beynamen der Wagenden, oder der Ebentheurer, weil sie alle Versendung übers Meer auf eigene Gefahr übernahmen, und weder besondere Versicherungsanstallten, noch den allgemeinen kaufmännischen Kredit, wie die Hansa, für sich hatten. Von der Stapelgesellschaft aber wichen sie darinn ab, daß sie keinen ordentlichen Stapel, und keine gewisse Niederlage hielten, sondern anfangs einzeln im Lande herumzogen, und überall zu handeln pflegten. Von der Thomasbecketsgesellschaft unterschieden sie sich, daß sie nicht bloß mit wollenen Waaren, sondern mit allen Englischen Produkten Gewerbe trieben. Es waren auch ihre Handelsgenossen lauter eingeborne Engländer; dahingegen die Stapler anfangs aus lauter, und nachher meist aus fremden Kaufleuten bestanden haben. Die Engländer fiengen schon gegen Ende dieses Jahrhunderts an, nach Campen, Lübeck, Hamburg, Bremen, Stade, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Danzig, Elbingen, Marienburg, Thorn, Königsberg ꝛc. [k] zu handeln. In einer Akte, die König Richard II. 1377 den fremden Kaufleuten ertheilte, heist es: daß sowol zu König Eduards III. Zeiten, als unter der jetzigen Regierung große Klagen darüber geführt worden wären, daß in vielen Städten, Burgen und Seehäfen von den Freyleuten und Bürgern dem Könige und jedermann großer Schaden dadurch geschehen wäre,

das

k) Anderson Th. II. S. 562.

daß dieselbe keine fremden Kaufleute, welche zu Wasser und zu lande Weine, Spezereyen, Seide, Pelzwerk, Lebensmittel ꝛc. brächten, hätten leiden wollen, sondern verlangten, daß sie diese Produkte Niemand anders als ihnen in gewissen Städten und Burgen verkaufen, und dagegen keine Wolle und andere Englische Waaren einkaufen sollten. Dieser Misbrauch, als wodurch die fremden Waaren sehr vertheuert worden waren, wurde nun abgestellt, den Englischen Städten ihr Stapel- und Vorkaufsrecht entzogen, und allen fremden Negozianten der uneingeschränkte Verkehr eingestanden [1], welches auf einige Zeit den teutschen Handel wieder emporgebracht hat. Dahingegen wußten die neidischen Engländer auf eine andere Art das Gewerbe der Teutschen zu beeinträchtigen. Man beschwerte sie mit neuen Abgaben, erhöhte die alten Zölle, und bey ihrer Schiffahrt fügten ihnen die Englischen Kapers durch Seeräuberey unendlichen Schaden zu. Ja, der brittische Haß gieng 1378 gegen sie so weit, daß den Italienern, Franzosen, Spaniern, Portugiesen und andern westlichen Kaufleuten bey der ihnen zugestandenen Ausfuhre aller Englischen Produkte ausdrücklich verboten wurde, dieselben nicht nach den östlichen Seehäfen zu verschiffen. Dessen ohngeachtet behielt die Hansa ihre alten Privilegien, die ihr kaum das Jahr vorher von Richard II. ausführlich bestä-

1) Anderson Th. II. S. 486.

bestätigt worden waren. Die Stapelgesellschaft bekam 1362 durch eine Parlamentsakte die mitlaufende Gerichtsbarkeit neben jeder Ortsobrigkeit, und 1376 wurde ihr Stapel wieder zu Calais errichtet [m]. Die Hansa unterließ 1381 nicht, über die zeitherigen Kränkungen ihrer Handelsfreyheiten und über die Zollerpressungen bey Hofe ihre Beschwerden anzubringen, die auch die Wirkung hatten, daß sich Richard alle ihre Privilegien vorlegen ließ. Sie bestanden nun vornemlich in der Charta Mercatoria von 1303, und in der Bestätigung aller hanßischen Freyheiten nebst deren Erweiterung von König Eduard II. im Jahr 1317. Bey ihrer Durchsicht ergab sich, daß die Königlichen Beamten seither mit Unrecht eine gewisse Parlamentsakte, nach welcher die Fremden von jedem Scharlach und ganz gefärbtem Tuche 3 Schillinge und 6 Pfennige, und von jedem halbgefärbten und gemischten Tuche die Helfte dieser Abgabe, von jedem gemessenen Stück Zeuge aber 21 Pfennige, und vom ungemessenen nach Proportion etwas gewisses entrichten; sodann von den einfachen Worstedischen Zeugen den Ballen mit 1 Pfennig und 1 Heller, und von dergleichen gedoppelten das Stück mit 13 Pfennige und 1 Heller verzollen mußten, auch auf die Güter der hanßischen Kaufleute angewendet hatten, welches nicht nur den obigen Gnadenbriefen gerade entgegen war,

m) Anderson S. 395.

war, sondern es zeigten auch die von dem Großschatzmeister und den Barons des Exchequers ausgestellten Zeugnisse, daß die Hansa von ihren ausgeführten Englischen Tüchern ehmals nie mehr als vom Pfunde ihres geschätzten Werthes 3 Pfennige abgegeben hätte, und ihr damals nie etwas weiters abgefordert worden wäre. Daher der König theils in Rücksicht des großen Aufwands, den sie seinetwegen gemacht hätte, und der vielen Unterstützung, die er in dringenden Angelegenheiten von ihr empfangen hätte, theils zur Belohnung ihres Eifers, den sie vor andern fremden Kaufleuten bey Besorgung seiner Geschäfte beständig geäussert hätte, ihr aufs neue alle Privilegien seines Großvaters und Vaters bestätigte, und allen seinen Bedienten ernstlich befahl: über die altherkommlichen Abgaben ihr nichts weiter abzunehmen, als vom Scharlache und von gefärbten Tüchern 2 Schillinge, von gemischtem Zeuge 18 Pfennige, von ungefärbtem Tuche 12 Pfennige, von schmalen Tüchern und Resten 3 Pfennige nach dem Pfunde ihres Wehrtes, und eben soviel von den Worstedischen Zeugen, und von allem, was nach dem kleinen Gewichte verkauft würde. Wenn diese Abgabe entrichtet wäre, so sollten alle ihre Kaufleute die Güter frey aus- und einführen, oder im Reiche hin und wieder verfahren können, ohne Entrichtung irgend einer Abgabe.

Kaum hatte die Hansa ihre Angelegenheiten in England auf einen bessern Fuß gebracht, so erlitt sie noch in demselben Jahre einen Hauptstoß durch die bekannte Schiffahrtsakte, da das Parlament bey Strafe der Korfiskation irgend ein Landesprodukt, oder eine Waare anders, als auf Englischen Schiffen, und mit einer Equipage versehen, wovon der größte Theil eingeborne Seeleute wäre, auszuführen verbot [n]). Es war nun freylich im Anfange dabey nicht die Absicht, die Schiffahrt der Ausländer zu verringern, und sich dagegen mehrere Handelsvortheile zu verschaffen, sondern man suchte sich bloß bey den häufigen Einfällen in Frankreich zu schleunigerer Uebersetzung der Truppen mit einer zureichenden Anzahl Schiffe zu versehen. Indes war diese Verordnung in der Folge [o]) von der nachtheiligsten Wirkung für den Aktivhandel sowol der Hansa als anderer Staaten; und die Britten finden hier mit Recht den Ursprung ihrer spätern Handelsüberlegenheit gegen die übrigen Gewerbetreibenden Nazionen. Sie giengen nun auch in ihren Anmassungen immer weiter. Nachdem sie ihren Stapel 1388 eins

n) Anderson Th. II. S. 504.

o) Denn sie kam nicht gleich in eine fortdaurende Ausübung, sondern wurde schon im nächsten Jahre nicht mehr beobachtet.

eine Zeitlang zu Middelburg, und hernach zu Calais gehabt hatten, so verlegten sie ihn wieder in ihre Seestädte, und zwangen alle fremden Kaufleute, die Helfte ihrer eingebrachten Waaren gegen Wolle, Leder, Bley, Zinn, Landtücher, Butter, Käse ꝛc. zu vertauschen [p]). Die Hansa, ohnehin misvergnügt über die zunehmende Selbstausfuhre der Englischen Tücher, über die (nach Ablaufe der 1391 auf 2 Jahre bewilligten Zollbefreyungen) neueingeführten Abgaben, z. B. von jeder Last Heringe, Pech, Harz und Pottasche 2 Schillinge, vom Hundert Backsteine und eichener Bretter 2 Pfennige, und vom hundert Thielen 4 Pfennige [q]), fand dergleichen Zudränglichkeiten so ausschweifend, daß sie es geschehen ließ, daß ihre Kaufleute an denen Engländern, die zu Bergen Handlung trieben, Gewaltthätigkeiten ausübten [r]), und auf die deswegen geführte Beschwerden König Richards II. gab sie nicht Achtung. Sie hob sogar 1396 auf öffentlichem Hansetage mit ihnen allen Verkehr auf, und wollte selbst den Ausserhansen den Aufkauf der Englischen Tücher nicht gestatten. Sie beschwerte alle Englische Waaren und Produkte mit starken Zollabga-

p) Anderson Th. II. S. 523.

q) Dipl. de 1391 ap. *Haeberlin* Anal. p. 63.

r) *Rymer* act. T. VIII. p. 722.

abgaben, welches vorzüglich dem Niederländischen Handel viel Schaden that, weil man dort fast alle Manufakturwaaren aus Englischer Wolle zu verfertigen pflegte. Obschon 1399 gleich nach angetretener Regierung von König Heinrich IV. alle hansische Privilegien ausführlich bestätigt worden sind s), so ereigneten sich doch noch in demselben Jahre neue Mißhelligkeiten, indem die Engländer verschiedene Rigaische Schiffe beraubt hatten, und sich dessen ohngeachtet bey ihrem Könige beklagten, daß ihren Kaufleuten in den Ländern des Hochmeisters von Preussen, desgleichen zu Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, und in den andern Wendischen Hansestädten viel Schaden und Unrecht zugefügt würde. Heinrich war auch so dreiste, deswegen folgendes Manifest ausgehen zu lassen: „Da die Vorrechte und Handelsfreyheiten, sagte er, den teutschen Kaufleuten auf dem Stallhofe zu London unter der Bedingung wären ertheilt worden, daß die Engländer gleiche Vortheile in Teutschland geniessen sollten, so würden der Hochmeister und die Hansestädte hiedurch vorgeladen, entweder persönlich, oder durch Abgeordnete, vor ihm dem Könige und vor seinem Rathe zu erscheinen, um wegen jener Ungerechtigkeiten Rechenschaft zu geben, und Genug-

thuung

s) ap. *Haeberlin* p. 65. n. 12.

thuung zu leiſten [1]). “ Es verordnete dieſer König damals auch, daß die Kaufleute vom Stallhofe Niemand in ihre Gilde aufnehmen ſollten, der nicht aus einer Hanſeſtadt gebürtig wäre, und es dürfte keinem teutſchen Kaufmanne in England der Genuß der hanſiſchen Freyheiten zuſtehen, wenn er nicht ein von der Hanſa beſiegeltes Zeugnis aufweiſen könnte.

1) ap. *Rymer* Tom. VIII. p. 112. Das den Engliſchen Kaufleuten zugeſtellte Inſtrument bey Willebrandt Abth. III. S. 35.

XXI.

Verzeichnis der niederländischen Städte, die mit der Hansa im Bunde ſtanden. Auswanderung der Manufakturiſten aus Flandern. Vermehrter Handel in Brabant. Hanſiſche Erwerbung neuer Freyheiten. Italieniſche Schiffahrt und Handlung nach den Niederlanden. Wachsthum des Handels von Holland und Seeland.

In dieſem Jahrhunderte ſteht der Niederländiſche Handel mit dem Hanſebund in der genaueſten Verbindung. Es waren die Städte Dordrecht, Harlem, Amſterdam, Niemwegen, Zütphen, Harderwyk, Daventer, Kampen, Zwoll [u], Arnheim, Bommel, Tiel, Staavern, Gröningen, Bolsward, Rüremond, Venloo, Enkhuyſen, Utrecht, Zirickſee, Briel, Middelburg, Flieſingen, Harling, Dixant, Maſtricht, Haſſelt, Ryſſel, Emden, Arnemund, Elburg, Breda und Sluys [v], förmliche Glieder der Hanſa,

u) Nur ſo weit geht das Verzeichnis in der Allgemeinen Geſchichte der vereinigten Niederlande, B. IX. S. 394. die überhaupt an Handelsnachrichten ſehr ſeicht iſt.

v) Köhleriſche Samml. S. 216. ad a. 1442. „Die von der Schleuße in Flandern wurden verſchiedener Mishandlungen wegen aus der Hanſa geſtoßen."

Hansa, und Brügge, Antwerpen, Rotterdam, Ostende und Dünkirchen standen mit ihr im Handelsbündnisse. Die Ostfriesische Stadt Norden errichtete 1310 mit Bremen ein besonderes Handelsbündnis, worinn zwischen ihnen ein wechselseitig freyer Verkehr abgeredet wurde w). Nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber standen überhaupt die meisten Niederländischen Städte mit den teutschen Seestädten in genauer Verbindung x). Die Niederländer hatten ihre Aufnahme und ihr jeziges Uebergewicht im Handelswesen vorzüglich dem hansischen Stapel zu danken. Denn ihre Manufakturen und Fabriken mußten wegen der Nähe der rohen Materialien, und da sie den Markt zum Absaze gleichsam vor der Thüre hatten, den höchsten Grad von Vollkommenheit erreichen. Der Reichthum von Brügge war 1301. schon dergestalt gestiegen, daß die Pracht und der

w) Urkunde in Lünigs Reichsarchiv P. Spec. Abth. I. p. 224. Emtores etiam Nordenses, si quae in Ciuitate Bremensi sunt venalia ement, vendent et deducent, et illud idem Bremenses in terra Nordensi facient vice versa.

x) *Klock de Contribut. C. 14. Sect. III. n. 42. sqq.* Testantur namque annales, quod quam plurimae ciuitates Belgicae pridem ante aliquod secula in confoederatione cum Hanseae orientalibus ciuitatibus vixerint, et peruetustam cum iisdem coniunctionem, amicitiam et societatem pro conseruatione et propagatione commerciorum, nec non ciuitatum libertate ac juribus erexerint.

der Aufwand seines Frauenzimmers die Eifersucht einer Königin von Frankreich erregte: was, rief Johanna aus, ich glaubte hier die einige Königin zu seyn, und ich finde deren mehr als sechshundert! y). Flandern schien damals der allgemeine Freyhafen der ganzen handelnden Welt zu seyn, und trieb selbst mit den Schotten Verkehr. Daher Graf Robert von Flandern 1305 in einem Schreiben z) an König Eduard I. diesem zu erkennen giebt, daß er den Freyheitsbrief gesehen hätte, wodurch seinen Unterthanen der Handel in England unter der Bedingung, daß sie des Königs Feinde, die Schotten, nicht mit Waffen und Kriegsbedürfnissen versehen sollten, zugestanden worden wäre. Allein, da sich Flandern bloß durch den Handel erhalten müßte, und es von jeher allen Kaufleuten freygestanden hätte, dasselbe zu besuchen, so könnte er es auch den Schottländern nicht verwehren, in sein Land des Handels wegen zu kommen, sondern er müßte sie vielmehr gegen jede Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit schützen, folglich ersuchte er den König, das Privilegium ohne alle Einschränkung ausstellen zu lassen a). Eben-

dasselbe

y) Anderson Th. II. S. 223.

z) Ap. *Rymer* Tom. II. p. 963.

a) Man sieht also, daß sich das Europäische Völkerrecht, den Kriegführenden Mächten keine Waffen und Kriegs-

daſſelbe behauptete noch 1319 dieſer Graf gegen Eduarden II. [b], und die Städte Brügge und Ypern hatten jenem Könige ſchon vorher gleiche Erklärungen gethan [c].

Es äußerten ſich 1301 in dieſer Grafſchaft verſchiedene Unruhen zwiſchen den Gewerkern, und noch mehrere mit den Magiſträten, die ihre Zünfte ſtark mit Abgaben beläſtigten. Die Gewerker ſuchten ſich anfangs ſo den neuen Auflagen zu entziehen, daß ſie ſich häufig auf dem Lande niederließen. Allein da man ihnen dort gleiche Beſchwerden auflegte, ſo giengen ſie in die benachbarten Länder, und hauptſächlich ins Brabantiſche, wo man ſie ſehr gerne aufnahm, welches ihre Anzahl dort ſehr ſtark vermehrte, daß Löwen allein gegen 4000 Webermeiſter und über 15000 Webergeſellen zehlen konnte [d]. Sie erduldeten aber bald hier eben dieſelben Verfolgungen, das ſie endlich nach einigen vorhergegangenen blutigen Auftritten nöthigte, fremde Staaten zu beſuchen, und

bedürfniſſe zuzuführen, nach vielem Widerſpruch erzeugt hat. La Liberté de la Navigation et du Commerce des Nations neutres pendant la Guerre. à Amſt. et Londr. 1780 §. 67. p. 69.

b) Ap *Rymer* Tom. III. p. 770.

c) Ibid. p. 468.

d) Anderſon Th. II. S. 244.

und hauptsächlich nach England auszuwandern, wodurch diese Insel zum Besize der vortreflichsten Tuchmanufakturen gelangt ist e). Aber ein Theil der Wollenarbeiter begab sich nach dem nördlichern Theile der Niederlande, nach Holland, Seeland, Westfriesland und Oberyssel, brachte dadurch diese Staaten mehr empor f), und erregte den Neid der Flandrer. Daher 1304 vor dem Hafen von Zirickfee zwischen Wilhelm Grafen von Holland und dem Flandrischen Admiral Guido Dampier ein solches Treffen geliefert wurde, daß 10000 Mann umkamen, und eine große Menge samt den Schiffen in die Gefangenschaft geriethen. Bald darauf erfolgte ebendaselbst ein anderes Seetreffen zwischen diesem Dampier und der Holländischen Flotte unter Anführung des Genuesischen Admirals Grimaldi, der seine Schiffe in der Nacht mit Ketten und eisernen Haken hatte aneinander befestigen, und dagegen die Flandrischen Schiffe, die nur mit Stricken zusammengebunden waren, zerschneiden lassen, welches sie untereinander selbst in die größte Unordnung, und den Dampier mit einem Verluste von 1100 Mann und allen Schiffen in die Gefangenschaft brachte g).

Der

e) Anderson Th. II. S. 221.
Guicciardini descript. Belgii pag. 30.
f) Anderson S. 328.
g) Anderson S. 238.

Der Handel zog sich allgemach stärker ins Brabantische, nachdem 1312 König Eduard II. seinen Stapelkaufleuten befohlen hatte, den Stapel der Englischen Wolle in Antwerpen zu halten [h] 1337 erhielten sogar die brabantischen Städte das Recht, in England selbst die Wolle zu ihrem Verbrauche aufzukaufen; doch durften sie auf einmal nicht mehr erkaufen, als was sie in 6 Monaten bey sich selbst verarbeiten konnten [i]. Das war eine Erweiterung derjenigen Handelsfreyheiten, die schon 1317 Herzog Johann III. in England für seine Unterthanen erworben hatte [k]. Die Konsumtion der Englischen Wolle war sowol in Flandern als in Brabant ganz ausserordentlich, und brachte den Engländern viel Geld ein. Da Petrarcha die Niederlande durchreiste, so schrieb er 1354 an seinen Freund: Vidi caeteros Flandriae, Brabantiaeque populos Lanifices et Textores. Die Wollmanufakturen waren also die allgemeine Beschäftigung der Einwohner Brabants und Flanderns. Nebendem trieben sie fast eben so stark den Fang und die Einsalzung der Heringe, wovon die beste Gattung im Kanale zwischen den brittischen und niederländischen Seeküsten gefangen wurde [l].

Die

h) Anderson S. 263.

i) *Rymer* Tom IV. p. 757. conf. Dipl Ed. II. R. Angl. de 9 Iun. 1338. ap. *Rymer* cit. l. T. V. P. 51.

k) Ibid. Tom III. p. 647.

l) *Franc. Balducci Pegolotti* de divisamenti, di paesi e di misure di mercanzie ed' altre cose bisognevoli di sapere a mer-

Die Herzoge von Brabant gaben sich seit Anfange dieses Jahrhunderts immer mehr Mühe, den Stapel der hansischen Güter in ihr Land zu ziehen. 1315 ertheilte Herzog Johann III. der Hansa in der Absicht, damit Bergen op Zoom zum Hafen, und Antwerpen zur Niederlage von ihr bestimmt werden möchten, ein sehr reichhaltiges Privilegium m). Es sollten die Wage und das Wiegeramt neben dem Antwerpischen Schöppenstuhle unter den hansischen Kaufleuten stehen; und so lange ein hansischer Kaufmann noch Bürgen stellen, oder andere Sicherheit geben könnte, weder er selbst noch seine Handelsbedienten irgend einer Schuldforderung wegen ins Gefängnis gesezt werden. Es war ihnen ein eigenes Oberhaupt oder ein Konsul vergönnt, der alle ihre Streithändel, nur den Todtschlag und die Verletzung der Gliedmassen ausgenommen, zu schlichten hätte; ferner, ihre eigenen Faßbinder, Sackträger und übrigen Handarbeiter zugestanden, die sie selbst beeidigen durften. Accisefrey war ihr Hausbrauch an Wein, Bier und anderm Getränke. Man gestattete ihnen den Wechselhandel, oder baaren Geldumsaz, und gegen Erlegung der Accise die Bierbrauerey, Beckerey, und den

mercatanti 1335. Tom. III. della Decima et delle altre gravezze. p. 380.

m) *Willebrandt* Abth. III. S. 13. ff. und noch besser *Marquard* de jure Mercat. P. II. p. 289. sqq.

den Verkauf von Lebensmitteln. Alle Waaren, sie mochten im Lande oder auſſer Landes gekauft seyn, giengen in des Herzogs Staaten überall frey durch, und hatten nichts an Zoll, Brückengeld, Verſtgeld, Kachidegeld, Wergeld, und dergleichen zu bezahlen. Waren sie aber zu Dieſt und zu Mecheln erkauft, so hatten sie dort bloß die herkommlichen Abgaben zu entrichten. Wenn ein Krieg zwiſchen dem Kaiſer und den Herzogen von Brabant entſtünde, so ſollten sie eine Friſt von 40 Tagen zu Abführung ihrer Waaren genießen, und dürften nach geendigtem Kriege wieder zurückkehren. Aus dieſem Handelsprivilegio ergiebt ſich zugleich, daß die Hanſa um dieſe Zeit folgende Waaren nach den Niederlanden führte: allerlei Thierhäute, Hirſch- Ziegen- Klipping- und andere Felle, gegerbte Bockfelle, Schaffelle, Grauwerk und Pelterey; fette Waaren, Theer, Oel, Käſe, Wachs, Honig, Bley, Eiſen, Zinn, Queckſilber, Stahl, Kupfer, Alaun, Mennig, Bernſtein, allerlei Getreide, Zelsrieſe (Saguno focae), Riſe (Agundalae), Waid, Scharlachkörner (Grayne), Pottaſche, Salz, Bier, Fleiſch, Rumb, Heringe und andere Fiſche, Wolle, Hanf, Linnengarn, Seide, Semiſchleder, Tuch, gebleichte und ungebleichte Leinwand, krauſe und glatte Boye, allerlei Kleider und Puzwaaren, Sindaln, Schleyer, rauhe und leinene Mäntel, Kapuzen, goldene Borden,

Ger-

Gerlanden, Schnüre, goldene und seidene Stoffe, feine Leinewand, Hosen, Stiefel, Hüthe, Flassargen ꝛc. Allerlei präparirte und rohe Spezereyen, Saffran, Ingwer, Pfeffer, Kanellen, Galgant, Zittwer, Kubeben ꝛc. Es mußten von diesen Waaren folgende Zollabgaben geleistet werden, und zwar vom Decker Häuthe 4 Pfennige Schwarzer Tournois.

Von hundert Schaffellen mit der Wolle 4 Pfennige.

Vom Pfund Wagekäs 2 Pfennige.

Vom Fuder Bley (loots) 8 Pfennige.

Vom Tausend Zinn (Theers, Stagni) 4 Pfennige.

Von jedem Lägel oder von der Tonne Speck, Talch, Oel, Butter und Honig 5 Pfennige.

Von jeglichem Tausend Eisen 8 Pfennige.

Von jedem Stücke Wachs 8 Pfennige.

Von jedem Lägel oder Tonne Zelsrise (Zelsmonts) 4 Pfennige.

Vom Ballen Agundalarum, Cunum seu Rise (Amandalen, Comyns oft Rys) 4 Pfennige.

Vom Sacke oder der Maße Queckſilber 4 Pfennige.

Vom Ballen Allaun 4 Pfennige.

Von jedem Hundert (Quintallo) Scharlachkörner (Greyne) 6 Pfennige.

Vom Zentner Karmesin, Ingwer, Cinamomum, Safran, Pfeffer, Galgant, Zitwerblätter, Kubeben und andern präparirten und rohen Spezereyen [n]. 8 Pfennige.

Von jedem Tuchumschlage, der 10 Tücher enthält, Trossel oder Bardel genannt 12 Pfennige.

Vom Sacke Wolle 8 Pfennige.

Vom Ballen Semischleder 8 Pfennige.

Von der Tonne allerlei Fellwerk, als Grauwerk, Bocksfelle, Marder (Speriolarum) u. dergl. [o]. 8 Pfennige.

Von der Tonne Stahl 4 Pfennige.

Vom Zentner Kupfer 2 Pfennige.

Von der Tonne Menning [p] 4 Pfennige.

Von der Rolle oder Torsell gebleichter und ungebleichter Leinwand 8 Pfennige.

Vom Umschlage Rauchwerk, oder Küperwaare, als Bockfelle, Ziegenfelle, Hirschhäute

n) In der Urkunde von 1409 heißt es: Sofferaens, Gunbaer, Caneel, Peeper, Galigaen, Seduwar, Folie, Cubeben, vnde alrehande Specie confyt oft nict confyt.

o) In der angeführten holländischen Urkunde: bontgrawenlammern oft welkerhande Vellen dat syn.

p) In der lat. Urk. von 1315 Sandyx, in der holländischen von 1409. Weed, Waid.

häute, Klipping, und anderer Thierhäute	4 Pfennige
Von der Tonne Rumb (Stuers Rhumbus)	4 Pfennige.
Von der Tonne Bernstein (Ammers)	4 Pfennige.
Von jeder Tonne Heringe	2 Pfennige.
Von der Tonne Linnengarn (Flachs)	2 Pfennige.
Von der Tonne Pech oder Theer	1 Pfennig.
Vom Fasse Pottasche	2 Pfennige.
Von der Tonne Bier	2 Pfennige.
Vom Fleische, und zwar von zwey Speckseiten	2 Pfennige
Vom Zentner Weizen, Gersten, Haber, Erbsen, Bohnen, Wicken und ander Getreide.	3 Pfennige.
Vom Zentner Salz	18 Pfennige.
Vom Zentner Seidenfaden	2 Pfennige.
Vom Ballen Krämerwaaren, als rauhe und leinene Mäntel, Sindaln, Schleyer, Kapuzen, goldene Borden, Gerlanden, Schnüre, goldene und seidene Stoffe, feine Leinewand, Hosen, Stiefel, Hüthe,	

the, Flassargen und andere Puzwaaren q). 6 Pfennige.

Vom Tausend Hanf (Canifas) 8 Pfennige.

Nach der Gewohnheit dieses Zeitalters hatte die Hansa diese Abgaben bloß von ihrer Einfuhre abzureichen, und ihre Ausfuhre blieb ganz unbelästiget r). In der angeführten Akte hat man sich bemüht, das Gewicht der Waaren genau zu bestimmen, und zu dem Ende einen gemeinschaftlichen Waarenwieger, welchen die hansische Kaufmannschaft und die Antwerpischen Schöppen miteinander zu setzen hatten, zu bestellen, der von jedem Sacke Wolle 4 Pfennige und

q) Urk. von 1409. Item van elken Balen Merssenen, als Syndael, Hoftcleeden, Kerspen oft lynen Tapyten, Goutboerde, gevlande, Snoeren, cleeden, gulden oft syden oft lynen geverwet, coussen, hoede, Flassabarden ende van allen anderen dingen toebehoerende der Merssenen ses penn sivarte torn.

Dipl de 1315. Item pro qualibet bala mercium, vipote sindali, peplorum, crisparum vel linearum, Capetorum, ghouthorden, gevlanden, Snoere, pannorum aureorum vel sericorum aut lineorum cunctorum, caligarum, pileorum, flassargiarum.

r) *Cit. dipl. p. 15.* Est etiam sciendum, quod mercatores quicunque mercaturas aliquas ementes, et eas extra dominium nostrum ducentes seu vehentes, a praestatione consuetudium, jurium seu solutionum declaratarum superius liberi erunt penitus et exemti, mediante consuetudine, jure vel solutione a venditoribns huiusmodi mercaturas eis vendentibus persolutis, seu mediante libertate sibi, si quam super hoc habeant, competente.

und vom Ballen 2 Pfennige Belohnung erhielt. Der Ballen Waare, der nach dem Gewichte verkauft wurde, mußte 300 Pfunde halten, und der nicht nach dem Gewichte abgieng, 400 Pfunde. Ein Quintallum machte 100 Pfund. Bey Schaaffellen rechnete man 6 mal zwanzig aufs Hundert. Das Fuder Bley enthielt 12 Wagen. Jegliches Trosseel oder Bardel, 10 Tücher.

Es suchte auch Kaiser Karl IV. den Brabantner Handel in Aufnahme zu bringen, und ertheilte 1349 jenem Herzoge die berüchtigte Brabantische Bulle. Nach derselben durfte keine fremde Obrigkeit über einen Brabantischen Unterthanen ein Urthel fällen, oder gegen ihn gewaltsame Exekutionsmittel gebrauchen, vielweniger ihn auf teutschem Grunde um irgend einer Anforderung wegen in Verhaft nehmen, oder sich seiner bemächtigen [s]. Diese ausschweifenden Freyheiten waren in der Folge eine unerschöpfliche Quelle von Streitigkeiten, und gaben zu großer Verbitterung Anlaß, die zuweilen in blutige Auftritte ausbrachen. In Löwen erschlugen 1380 bey einem Aufstande die Webergesellen verschiedene obrigkeitliche Personen. Die Stadt wurde von Herzog Wenzeslaus von Brabant belagert, und mit Sturm eingenommen. Er bestrafte die Aufrührer mit

s) *Struvii* Jur. Publ. prudentia C. VI. §. 6. p. 117.

mit der Landesverweisung, daher sie häufig nach Holland und England auswanderten, und dadurch diese Stadt im Handelswesen sehr herunterbrachten, so daß sie den alten Glanz nie wieder erlangen konnte [t].

Indes blieb immer noch ein starker Absaz der Englischen Wolle nach Flandern, wohin sie jezo von den Englischen Kaufleuten selbst gebracht wurde [u]. Nachdem dieses Gewerbe einige Zeit durch den französischen Krieg unterbrochen wurde, so schloß König Eduard III. 1337 mit den flandrischen Städten folgenden Handelsvertrag. Er erlaubte den Städten und freyen leuten von Flandern mit ihren Schiffen nach den Hafen von England zu segeln, um Wolle und andere Waaren dort einzukaufen, doch daß dagegen die Engländer eben dieselbe Rechte in Flandern genießen sollten; nur dürfte kein Kriegsschif, stürmisches Wetter allein ausgenommen, in den Flandrischen Hafen einlaufen ꝛc. [v]. Im Jahr 1341 verlegte er wiederum den Stapel nach Brügge, und befahl dem Maire, den Aldermännern und der Gemeinde der Stapelgesellschaft, den Englischen Handel dahin zu leiten, und zu dem Ende die nöthigen Auflagen und Schazungen zu besorgen [w]. In dem Seetreffen, wel-

t) Anderson Th. II. S. 498.

u) Anderson S. 240. 272.

v) *Rymer* Tom. V. p. 38.

w) Ibid. p. 273.

welches die Engländer den Flemmingen 1372 geliefert haben, eroberten sie 26 Flandrische Schiffe, die mit französischem Salz und mit Wein von Rochelle befrachtet waren x). Ein Beweis, daß die Niederländer einen großen Theil der französischen Produkte abholten.

Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts zeigt sich ein Handelsverkehr der Italiener und anderer südlichen Europäer mit den Niederländern, und jener Schiffahrt erstreckt sich nunmehr bis in die flandrischen Seehäfen. Wir sehen, daß sich 1325 Jakob von Aragonien über die Engländer beschwert: daß sie einige Galeeren der Stadt Barcelona, die mit Kaufmannsgütern befrachtet, auf der Rückkehr von Flandern begriffen wären, weggenommen, und zu Sandwich aufgebracht hätten y). 1235 nahmen die Genueser ein Venedisches Schif, dergleichen man schon 1318 fünfe an der Zahl, alle mit levantischem Rauchwerke und mit Apothekerwaaren in dem Hafen vor Antwerpen ankommen sah z), auf seiner Fahrt aus den Niederlanden hinweg a). Marino Sanuti kam um diese Zeit mit einer Anzahl bewafneter Galeeren

x) Anderson S. 471.

y) Ap. *Rymer* T. IV. p. 166.

z) *Guicciardini* descript. Germ. infer. p. 111.

a) Anderson Th. II. S. 315.

leeren von Venedig [b] in dem Hafen von Sluys an. 1340 baten sich die flandrischen Städte, Gent, Brügge und Ypern bey dem Französischen und Englischen Kriege vom König Eduard III. von England eine Bedeckung für die Schiffe aus, die aus der mittelländischen See und aus den Spanischen Reichen ankommen würden [c]. Noch 1357 und in den folgenden Jahren ertheilte dieser König 6 venedischen Galeeren Pässe zu ihrer Fahrt nach Flandern [d], und Pabst Gregor XI. legte bey ihm 1373 eine Vorbitte für die Handelsgesellschaft derer Alberti von Florenz ein, damit ihnen die zwey mit Wolle und Zeugen beladene Schiffe wieder zurückgegeben würden, welche die Engländer in der Vermuthung, daß sie für ihre Feinde, die Spanier, bestimmt wären, als Kontrebande auf der Fahrt von Brügge nach Pisa hinweggenommen hätten [e]. 1375 erbat sich der Doge von Venedig vom Könige Freybässe für 5 Galeeren, die nach den Niederlanden bestimmt wären [f]. Aus andern Nachrichten werden wir genau unterrichtet, was

b) Secreta fid. Crucis l. 2. P. 4. c. 18. Ecce per mare de Venetiis ad portum cluſae in Flandriam cum galeis armatis veniens etc.

c) Ap. *Remer* Tom. V. p. 179 — 203.

d) Anderſon S. 414.

e) *Rymer* Tom. VII. p. 40.

f) cit. l. p. 57.

was für Waaren damals aus den Europäischen Südländern nach den Niederlanden gebracht worden sind. Ein genuesisches Schif, nach dem Brüggischen Hafen Sluys bestimmt, aber unterwegs durch einen Sturm nach Dunstan in Sommersetshire verschlagen, hatte unter anderm folgende Ladung [h]: Eine Last grünen mit Citronensaft eingemachten Ingwer, Arquinette, Rosinen, getrocknete Pflaumen, Zuckerkandel, Schwefel, Waid, 22 Ballen Schreibpapier, 6 Ballen leere Büchsen, 38 Ballen Reiß, 5 Ballen Zimmet, 5 Pippen Pulver, 5 Ballen Seide (Bussi) [i].

Samuti [k] erfuhr und sah es mit seinen eigenen Augen, daß die Niederländische Küste in der Nachbar-

h) ap. *Rymer* Tom. VII. p. 233.

i) Wahrscheinlich von Byssus, welches manchmal auch Bissus geschrieben wird. *Brito L. X. Philipp. v. 175.*

Texit in occulto tenui subtegmine bissi
Funiculum quem nec facile quis rumpere possit.

In einem Italienischen Wörterbuche finde ich Bosso, Bussolo, un arbre du Bruys.

k) cit. l. p. 72 Ibi a fide dignis accepi, et pro parte oculis meis vidi, quod maritima Alamanniae, in qua dictus portus existit, valde nostrae maritimae Venetae est conformis: inuenique illius terrae indigenas fore fortissimos et in armis strenuos, plerosque eorum marinarios, aliosque ad terram fodiendam, quorum vsus satis necessarius existit, industrios et aptos; et alios pecunia abundantes, et quod laudabilius est, deuotionem habere permaximam ad negotia terrae sanctae.

barschaft von Sluys der Venedischen Seeküste gleich war. Er fand die Einwohner tapfer und kriegerisch, die meisten davon Seeleute; andere tüchtig zu Schanzgräbern, verschiedene reich an Gelde, und überhaupt, daß sie einen großen Eifer für die Angelegenheiten des heiligen Landes besaßen.

Nachdem sowol Graf Ludwig von Flandern, als die drey Flandrischen Städte Gent, Brügge und Ypern 1361 der Stadt Nürnberg eines der reichhaltigsten Handelsprivilegien, welches ungefehr demjenigen gleich war, das die Hansa von Herzog Johann III. von Brabant sich 1315 erwarb, ertheilt hatten, so erregte es die Unzufriedenheit der hansischen Kaufleute so sehr, daß seit der Zeit ewige Mishelligkeiten zwischen beiden Theilen herrschten, die zuletzt den Handel von Brügge in Verfall brachten. Ich will aber in der Erzehlung derselben ganz dem Leitfaden der hansischen Schriftsteller folgen, obschon sie mir die Gelegenheit zum Ausbruche mit der Ursache des Streits vermischt zu haben scheinen.

Der Reichthum der Stadt Brügge machte ihre Kaufleute übermüthig, daß sie an den teutschen Kaufleuten von der Hansa viele Gewaltthätigkeiten ausübten, wodurch diese genöthigt wurden, insgesamt wegzuziehen, und ihr Kontor nach Dordrecht in Holland zu verlegen. Kaum hatten die Niederleger die Stadt

ver-

verlassen, so gereute es die Flemminge, sie schickten Deputirte nach Lübeck, welche die Hansa wieder besänftigten, und die Rückkehr eines Theils des Stapels nach Brügge bewirkten [l]. Allein es müssen gleich darauf neue Zwistigkeiten ausgebrochen seyn, weil die Hansa durch ein eigenes Edikt allen Handel nach Flandern sperrte; das 1363 wiederum, aber unter der strengen Verwahrung, die flandrischen Tücher in gehörigem Maaße zu verfertigen, aufgehoben wurde [m]. Jedoch war die Rückkehr des Stapels noch mit einiger Schwierigkeit verknüpft, und die Hansa schickte auf einem Hansetag von 1370 vier Gesandten nach Flandern, welche die teutschen Kaufleute mit dem Brüggischen Magistrate vertrugen; und nun kehrten erst alle Kontoristen in die Stadt zurück [n]. Brügge war um das Jahr 1385 der Mittelpunkt des ganzen Europäischen Handels. Ausser der großen Niederlage der teutschen Hansa befanden sich hier 15 Handelsgesellschaften mit ihren Kontoren, und noch eine Anzal anderer Faktoreyen, eine Menge Kaufleute mit ihren Familien aus allen Europäischen Nazionen: aus den Hauptstädten Englands, Schottlands, Frankreichs, Portugalls, Kastiliens, Aragoniens, Catalo-niens und von Biscaja, desgleichen aus Venedig,

l) Willebrandts Hans. Chronick. Abth. II. S. 35.

m) Willebrandt S. 38.

n) Köhlerische Sammlung hans. Geschichte. S. 190.

Genua, Florenz, Lucca, Mailand und Plazenz o). Diese letzten hatten hier den Hauptstapel der levantischen Waaren für die westlichen und nördlichen Länder errichtet, seitdem sie in dem ausschliessenden Besitze dieses Handelszweigs durch die Unterbrechung des nordwestlichen Waarenzugs aus der Levante nach Rußland sich befanden. Venedische, Genuesische und Pisanische Schiffe brachten die meisten morgenländischen Waaren nach Brügge, und nun wurde ein Theil davon auf dem Rheinstrohme nach Oberteutschland verschift, wodurch die Rheinschiffahrt sehr emporkam, und der andere Theil gieng auf hansischen Schiffen nach den Nordöstlichen Ländern Teutschlands, und in die Nordischen Reiche und Staaten. Man hat also den Lauf des Italienischen und levantischen Handels in einem ganz falschen Lichte betrachtet p), wenn man glaubte, der Waarenzug wäre durch Oberteutschland über Augspurg und Nürnberg nach Braunschweig, und von da in die Seestädte gegangen. Gerade das Gegentheil. Die Spezereyen kamen eines Theils aus Hamburg, Lübeck, Bremen ꝛc. herauf, und anderntheils unmittelbar von Brügge seitwärts auf der Axe über Köln und Soest nach Braunschweig, Lüneburg und Erfurt,

o) Ann. Flandr. ad a. 1385.

Schröters Fürstl. Schatz- und Renthkammer. Lib. LXXIV. §. 5 p. 221.

p) welches auch von Anderson Th. III. S. 422. geschehen.

furt, und dann weiter hinauf ins Reich, oder in die obersächsischen, böhmischen, fränkischen und österreichischen Kreise.

Die hansischen Streitigkeiten mit Brügge hatten mit den Englischen die Aehnlichkeit, daß sie verschiedentlich beygelegt, aber niemals ganz gehoben wurden. Daher die Hansa schon wieder in diesem Jahre eine Verordnung ergehen ließ, daß ihre Kaufleute anstatt zu Brügge, ihren Aufenthalt zu Dordrecht behalten könnten, und nachdem sich 1387 die Unterhandlungen fruchtlos zerschlagen hatten, und aufs neue zu Brügge die Handelsprivilegien übertreten wurden, so hob man allen Verkehr mit Flandern überhaupt, und insbesondere mit Brügge auf, verbot allen Städten an der Ostsee mit Flandrischen Kaufleuten Verbindungen einzuaehen [q], und befahl den hansischen Kaufleuten, dieses Land gänzlich zu verlassen [r]. Die Flemminge hatten sich dißmal sehr grausam an der Hansa vergangen. Sie hatten den teutschen Kaufleuten zu Gent, Brügge, Sluys und an andern Orten die Güter einaezogen, sie selbst in Verhaft genommen, und andere Gewaltthätigkeiten an ihnen ausgeübt. Daher sich die Hansa zu diesen strengen Maßregeln genöthiget sah.

q) Recess. de 1387. ap. *Werdenkagen* P. IV. p. 1114. n. 74.

r) Gadebusch Livl. Jahrb. Th. I. S. 496.
Willebrandt Abth. II. S. 50.

sah. Denn die Wirkung des ihnen entzogenen teutschen Handels, war für sie darum äusserst nachtheilig, weil nun auch die Italiener nicht mit ihnen handeln konnten, indem diese für ihre eingeführten levantischen Waaren teutsche Produkte, die sie dagegen nach der Levante verführten, einzutauschen gewohnt waren, und jetzo dergleichen in Flandern nicht erhalten konnten. Die Flemminge mußten, damit sie die hansische Niederlage wieder zurückbrachten, sich zu großen Vergütungen verstehen. Der Herzog von Burgund und die flandrischen Stände schickten 1389 Deputirte nach Lübeck, und versprachen zur Ersetzung des Schadens 300 Pfund Flämisch zu bezahlen, und andere Vortheile einzugestehen. Es verzog sich aber bis auf den Hansetag zu Hamburg von 1391, ehe ein Vergleich zu Stande kam. Es erschienen zu dem Ende die Burgundischen Prinzen in Person, und von den drey Flandrischen Städten Gent, Brügge und Ypern Deputirte. Flandern mußte die alten Handelsfreyheiten erneuern, den zugefügten Schaden mit 300 Pfund Groschen ersetzen, und den beleidigten Kaufleuten durch eine Deputation von hundert der vornehmsten Personen aus den flandrischen Städten förmlich Abbitte thun. Zugleich sollten 4 Personen nach dem heiligen Grabe und 41 andere nach Rom, Konstantinopel und St. Jago di Compostella wallfahrten s).

Wäh-

s) Köhlerische Sammlung S. 193.

Während diesen Unruhen in Flandern vermehrte sich der Handel in Holland und Seeland, der 1389 auf dem Hansetag zu Lübeck förmlich in Ordnung kam, und 1390 wurde von der Hansa der Schluß gefaßt: die Amsterdammer Tücher ohne vorherige Niederlegung zu Dordrecht gerade nach Teutschland verführen zu lassen [t]. Amsterdam, eine alte Genossin des Hansebunds, hatte in Schonen zum Behufe des Heringfangs eigene Besitzungen empfangen. Sie hatte hier mit andern Hansestädten eine besondere Niederlage von Heringen, Thierfellen und Ochsenhäuten errichtet [u], und Herzog Albrecht von Baiern-Holland ertheilte ihr 1391 zu dem Ende die Erlaubnis, sich dort einen Konsul, Voocht, zu halten, der ihre Handelsangelegenheiten zu besorgen hätte [v]. Dieser reiche Heringsfang machte sie schon 1395 zu einer mächtigen Handelsstadt [w]. Sie versah das Ostland, das ist Liefland, Esthland, Rußland ꝛc. sowol mit diesen Waaren, als mit Salze. Dagegen holte sie daher Eisen, Kupfer, Bauholz, Hanf und Flachs [x]. Die Holländer handelten zugleich viel mit Franzweinen. Während dem Kriege dieses Herzog Alberts mit England

t) Ebendas.

u) *Werdenhagen* P. IV. p. 1198.

v) Id. p. 1300.

w) *Leuber* de Stapulis Saxon. n. 499.

x) Anderson Th. II. S. 569.

land erbeuteten 1389 die Britten verschiedene Niederländische Schiffe, die von la Rochelle mit Wein zurückgesegelt waren y). Amsterdam hatte gleich den andern westlichen Seestädten das Wisbysche Seerecht angenommen, daß sie jetzo bey ihrer erweiterten Schiffahrt nach dem mittelländischen Meer den dortigen Seeplätzen mittheilten z).

y) Ebendersf. S. 529.

z) *Bynckershoek* de lege Rhod. de jactu, in Tom. I. opuscul. c. 8. p. 233.

XXII.

Handel an Rheinstrohme. Zollwesen.

Die Aufnahme des Niederländischen Gewerbes und die hier vermehrte Zufuhre der levantischen Waaren aus Italien brachte den Handel auf dem Rheinstrohme immer mehr in Bewegung, so daß die Schiffahrt auf diesem Flusse in XIV. Jahrhunderte ganz ausserordentlich stark wurde. Dieser blühende Handel äusserte zuerst seinen vortheilhaften Einfluß auf die Krönungsstadt Aachen. Nicht allein ihr Domkapitel genoß seit 1359 für seinen Hausbrauch an Wein und andern Sachen aufm Rheine und in allen Reichsstädten die Zollbefreyung [a], sondern sie selbst besaß hierüber seit undenklicher Zeit an allen Enden des teutschen Reichs [b] weit größere Vorrechte. 1381 zählte sie unter ihren Bürgern allein 19,826 streitbare Männer, die Jünglinge nicht mitgerechnet, und fast in allen großen Handelsstädten, insbesondere zu Antwerpen und zu Venedig, hatte sie ihre eigenen Niederlagen [c]. In dem herrlichen Freyheitsbriefe von 1349 worinn Karl IV. der Stadt Köln alle ihre alten Vorrechte bestätiget

a) Urk. in Lünigs P. III. Spicil. Eccl. c. 6. p. 879.

b) Urk. im Reichsarchiv P. sp. Cont. IV. P. I. p. 57.

c) Aachner Chronick. S. 169.

get und erweitert, wird ausdrücklich der allgemeinen Befreyung von allem Zolle und Stapelrechte in Teutschland Erwehnung gethan [d]). Dahingegen durfte kein Kaufmann, der mit Waaren aus Ungarn, Böhmen, Pohlen, Baiern, Schwaben, Sachsen, Thüringen, Hessen und aus andern östlichen Ländern ankam, über Köln hinausreisen, noch auch war es nach der alten Gewohnheit den Flandrischen, Brabantischen und andern Kaufleuten an der Maas und am Niederrheinstrohme zugelassen, ihre Handelsreisen weiter als bis Köln, oder aufwärts den Rhein bis Rodenkirchen anzustellen. Eben so wenig durften die aus dem Oberlande herkommenden Handelsleute weiter herab als bis zum untern Stadtthurme oder zum Dorfe Rule gehen. Wer dieses Verbot nicht beobachtete, verfiel in eine schimpfliche Strafe. Der Aufenthalt eines jeden fremden Kaufmanns war auf 6 Wochen eingeschränkt. Nach Verfluß dieser Zeit durfte er weder selbst, noch durch seine Handelsgenossen, noch durch seine Handelsbediente weiter in der Stadt Geschäfte machen [e]).

Köln konnte an Reichthümern nicht mehr zunehmen, als es schon seit mehrern Jahrhunderten besaß. Als Haupt des westlichen Städtebunds, und als hansische Quartierstadt fuhr sie noch immer fort, ihr Maaß und

d) Dipl. ap. *Lünig* Reichsarch. P. sp. Cont. IV. Th. I. pag. 345.

e) cit. l. pag. 346.

und ihre Münzwehrung den Uebrigen zum Muster zu machen [f]. Daß sie 1357 auſſer ihrem Seehandel nach England, und auſſer ihrem Verkehre mit den Westphälischen Städten, auch starken Handel mit den wetterauischen Städten getrieben hat, sieht man aus der Erlaubnis Kaiser Karls IV. an Kurn von Sternberg, daß er von jedem Pferde, das mit Güter beladen oder einem Frachtwagen vorgespannt wäre, auf dieser Straße einen Rosenobel zu Geleite nehmen könnte, bis er für seine Forderung der 500 Florenen und 200 Schilden befriediget wäre [g]. Ich will nichts von Dortmund, die durch ganz Teutschland bis in Liefland Handlung trieb [h], nichts von Duisburg sagen, die in den vornehmsten Rheinischen Städten Waarenlager hatte, den Strohm beständig mit ihren Schiffen bedeckt hielt, und deswegen mit besondern Vortheilen beym Reichszolle zu Neuß von König Rudolf I. begabt war [i], sondern gleich nach Frankfurt am Main fortschreiten, die durch wiederholte kais

f) Mösers Osnabrück Geschichte B. I. S. 373.

g) Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 736.

h) In der Bestätigung Kaiser Ludwigs IV. von 1332 der beym vorigen Jahrhunderte im I Bande angemerkten Urkunde erhielt sie noch: quodque fermentum, quod vulgariter dicitur Gruet, braxare, facere seu condere secundum modum et antiquatam vestram consuetudinem libere valeatis.

i) Dipl. de 1278 in *Dithmari* Cod. dipl. ad *Teschenmacheri* Ann. Cliv. p. 4.

kaiserliche Begünstigungen in den Stand gesezt wurde, ihr Haupt über die ältere und angesehenere Handelsstadt Mainz empor zu heben. Kaiser Ludwig IV. ertheilte ihr 1330, nachdem er 1329 ihre Bürger von allen Reichszöllen zu Wasser und zu Lande befreyet [k] hatte, eine zwote Messe auf die Fastenzeit, wobey sie ebenfalls den Reichsfrieden genießen sollte [l]. In einer Urkunde von 1337 gab er die Versicherung, niemand irgend eine Marktgerechtigkeit zu ertheilen, welche den zwey Frankfurter Messen nachtheilig seyn könnte [m]. Nach dem Privilegio von 1349 [n] durfte sie vom Pferde, das eine ganze Ladung Gewand zog, 6 Schillinge Heller an Zoll nehmen, und von einem solchen, das nur Krämerwaaren führte, 3 Schillinge. Dahingegen auf dem Main hatte sie seit dem Jahr 1377 [o] das Recht, vom Fuder Wein sich einen Gulden, und von andern Waaren und Krämereysachen den Zoll nach der Markzahl, so viel man auf dem Rheine zu Mainz und Oppenheim gäbe, bezahlen zu lassen, und gegen die Uebertreter die Strafe der Konfiskation zu ver-

k) Urk in Lünigs Reichsarch. P. sp. Cont. IV. Th. I. p. 557.

l) Dipl. ap. Lünig a. a. O. S. 565.

Elkora bürg. Rechtsgel. B. III. S. 271.

m) Bey Lünig S. 569.

n) Urk. in Lünigs R. A. Cont. 2. Suppl. p. 570.

o) Urk. in Cont. IV. Th. I. S. 596. n. 76.

hängen. Sie erbaute zu dem Ende 1381 am Mainufer 2 steinerne Krane [p]. Kaiser Ludwig IV. erlaubte ihr unter der Wardirung des Meister Heinrichs, Scheidemünze zu schlagen, und nach Belieben Wechselbänke anzulegen [q]. Die Straße zwischen ihr und Mainz machte 1376 Karl IV. zu Wasser und zu lande zollfrey [r], und 1379 ward ihr und den rheinischen Städten Mainz, Worms, Speyer, Friedberg, Gelnhausen und Wezlar zugestanden, jede Zollstätte, die zwischen Frankfurt und Mainz, zu Hoechst, Kollerbach, oder anderswo angelegt würde, niederreissen zu dürfen [s]. In der Rheinischen Stapelstadt Speyer mußte man für das Faß Rheinwein 6 Groschen Tournois entrichten, und in eben dem Verhältnisse standen die Zollabgaben von den übrigen Waaren. Anfangs wurde dieser Zoll an den Bischof von Speyer von Karln IV. verpfändet, und nachher gar verschenkt [t]. Der Pfand-

p) Häberlins Reichshist. Th. VIII. S. 466.

q) Lünig cit. l. p. 570.

r) ebendas. p. 593.

s) a. a. O. S. 597. 598. 602.

t) *Priv. Car. IV. Imp. de 1360 Ep Spir. Lamb. dat. ap. Du Mont Corps dipl Tome II. P. I p. 70.* Inter quæ 6 grossos Turon. super Teloneo Rheni de quolibet vase vini, et aliis mercantiis quibuscunque pro rata iuxta morem et consuetudinem Teloneorum super alueo Rheni eidem Eccl. donauerunt. — præfati 6 Grossi Tur. — nondum fuerunt

Pfandschilling war fünf und vierzig tausend Gulden, welches eine erstaunende Geldsumme für die damalige Zeit ausmacht, und auf die Einträglichkeit des Zolles schließen läßt. Kraft einer kaiserlichen Verleihung [u] durfte 1357 folgendes an Zoll in der Grafschaft Hohenlohe eingenommen werden, nemlich vom Pferde, Maulthiere und anderm großem Viehe, das mit Kaufmannsgute beladen war, 2 Pfennige; von unbeladenen Pferden, Mäulern und Rindviehe 1 Pfennig; von kleinem Viehe, Schaafen, Ziegen, Schweinen ꝛc, 1 Halbling; von einem beladenen Karren 3 Pfennige; vom beladenen Frachtwagen 6 Pfennige Strasburger Münze. Dem Grafen Gottfried von Hohenlohe ward 1376 von Karl dem IV. [v] verwilligt, daß er in 4 Städten am Maine einen Zoll anlegen, und die Abgabe vom Eimer Wein auf 2 Heller, und vom Lastwagen mit Tüchern, oder vom Pferde, das mit andern Waaren beladen wäre, auf ein Schilling bestimmen dürfte. Auf dem Rheine bey Udenheim mußte 1369 [w] vom Faße Wein und

Eccl. præd. proprietas, sed pignorum titulo habiti sunt pro 45000 Fl. ea conditione, quod vsustructus et omnia percipienda et percepta non deberent in Summa principali deduci.

u) Bey Lünig Spicil. Eccl. P. IV. Suppl p. 1921.

v) im Reichsarch. P. Sp. Cont. II. p. 570.

w) Spicil. Eccl. p. 839.

und andern Gütern 6 Groschen Tournois abgereicht werden. Bischof Friederich verglich sich 1385 x) mit der Stadt Strasburg, daß sie ihm zur Meßzeit überhaupt einhundert Pfund Strasburger Pfennige für den Zoll geben, und daß übrigens von Wein, Korn und den Frachtwägen nur der herkommliche Zoll entrichtet werden sollte. Die Heilbronnischen Fuhrleute mußten ohngeachtet der Zollfreyheit ihrer Stadt doch 1322 zu Nürnberg unter den Thoren vom Wagen 8 Heller und vom Karren 4 Heller Weggeld geben. Die Fränkischen Reichsstände bestimmten 1351 den Zoll vom Pferde, das Gewand führte, auf 4 Schillinge Heller; von einem das Häute und Krämerwaaren hätte, 6 Heller, und vom Eimer Wein 2 Heller. 1385 verglichen die Schwäbischen Bundsstände Nürnberg mit Basel, daß diese Stadt anstatt einem Gulden nur einen halben zu Zolle nehmen sollte. Dahingegen mußte jene 1380 zu Laufenburg eben so viel noch über den gewöhnlichen Zoll entrichten. 1396 führte Bischof Gebhard von Würzburg den Guldenzoll beym Frankenweine ein, und nahm von den übrigen Waaren und Gütern dem Pfunde nach, einen Weißpfennig y).

Die

x) Urk. bey Wencker in Collect. Iur. Publ. p. 87.

y) Müllners Nürnb. Chron. bey Göcking Journal 1784. St. 11. S. 292. ff.

Die oft wiederholten Reichsgeseze gegen die neuen Zölle blieben noch immer ohne Wirkung. Karl IV. hatte aus Gefälligkeit gegen die Rheinischen Fürsten, die ihn auf den Thron erhoben hatten, 1351 viele neue Zölle an verschiedenen Orten des Rheinstrohms angelegt. Die Kaufleute fanden sich dadurch so sehr beschwert, daß sie sich genöthiget sahen, die Rheinschiffahrt aufzugeben, und ihre Waaren einen andern Weg nehmen zu lassen. Strasburg sperrte bey sich den Rhein mit Ketten und hölzernen Pallisaden, und ließ 2 Jahre lang kein Schiff weder aufwärts noch abwärts fahren. Die Landherren, da sie sahen, daß ihnen auf diese Art alle ihre Zolleinnahme entzogen würde, verglichen sich mit dieser Stadt, und zufrieden mit den alten, entsagten sie allen neuen Zollrechten Andere Städte schafften ebenfalls jene Zollneurungen mit Gewalt ab, und errichteten zu dem Ende unter sich Bündnisse. Selbst Karl IV. mußte einige wiederum aufheben z). Weil überhaupt der Handel aufm Rheinstrome immer beträchtlicher wurde, und dieser Kaiser sich die Beförderung des teutschen Gewerbes vorzüglich angelegen seyn ließ, so begehrte er von verschiedenen Reichsständen

z) *Trithem* in Chron. Spanheim. et Hirsaug. ad a. 1351.

Häberlins Reichshistorie, Band VIII. S. 453.

Marquard de jure Mercator. et Commerc. L. II. c. 3. n. 18. p. 195. 19.

ständen die Verminderung der Rheinzölle um ein Drittel. Durch das Edikt vom 23 Hornung 1378 [a] hob er alle auf Wiederruf ertheilte oder von den Ständen erst neuerrichteten Zölle auf dem Mayn, Rheine und in ganz Teutschland auf, und befreyte jedermann von deren Bezahlung. Seinem Beyspiel folgte der Nachfolger Wenzel, der diese Aufhebung in Ansehung der auf Wiederruf ertheilten Rheinzölle 1379 mit dem ausdrücklichen Anhange wiederholte, weil sie den freyen Handel beschränkten [b]. Die geschehene Vollstreckung zeigt die wirkliche Abschaffung einiger Zölle auf dem Rheine. Ueberhaupt scheinen die größern Reichsstände mit dieser Verfügung einverstanden gewesen zu seyn, weil König Rupert in der Wahlkapitulation [c] von den Kurfürsten verpflichtet wurde, alle, sowol die von Wenzel neuerlich erlaubte, als die von diesem und seinem Vater bereits wiederrufene Zölle auf dem Rheine aufzuheben, und ohne Einwilligung weder dergleichen selbst anzulegen, noch ihre Errichtung andern zu gestatten. Bloß den Kurfürsten blieb das uneingeschränkte Zollregal, und Böhmen und Brandenburg erhielten deswegen noch besondere Privilegien [d]. Neben-

a) in Lünigs Reichsarch. Tom. IV. p. 226.

b) *Wencker* in Coll. Arch. et Cancell. jur. p. 385.

c) in *Fischeri* act. depoſit. Wenzeslai et Elect. Ruperti. Ien. 1754. p. 57.

d) Häberlin S. 455. 456.

bendem führen die Kaiser vom 13 bis zum 15 Jahrhunderte fort, mit Ertheilung der Zollfreyheit an einzele Städte freygebig zu seyn. Es unterscheiden sich dabey Niemwegen, Zürich, Goslar, Nürnberg, Augspurg, Speyer, Worms, Frankfurt am Main und Köln [e]. Die Befreyung wurde bald auf alle Reichszölle, bald nur auf die Rheinzölle, und bald nur auf die neuen Zölle erstreckt [f]. Manchmal machten die Städte unter sich selbst die wechselseitige Zollfreyheit aus, und erhielten das Andenken davon durch gewisse symbolische Abgaben [g]. Dergleichen Verträge waren zwischen Nürnberg, Mainz, Bamberg, Heilbronn, Worms, Speyer, Basel, St. Gallen, Regenspurg, Köln, Strasburg und Frankfurt am Main ꝛc. errichtet, welchen leztern Vertrag König Rudolf I. 1280 bestätiget hatte [h].

Die Landherren waren fast eben so freygebig wie die Kaiser in Ertheilung der Städtischen Zollfreyheit [i], als der Stadt Nürnberg 1334 Kurfürst Wolfram von Köln, 1361 Graf Ludwig von Flandern, 1363 1366 und 1369 die Herzoge Rudolf IV. Albrecht und Leopold

e) Siehe eine Reihe Privilegien bey *Pfeffinger* in Corp. Iur. Publ. Tom. III. pag. 512. sqq.

f) Häberlin B. VIII. S. 461.

g) Pfeffinger in Vitr. illustr. p. 511.

h) in privil. et pactis der Stadt Frankfurt p. 8. *Senckenbergii* Select. Iur. et hist. Tom. II. p. 180.

polb von Oeſtreich, 1375 Markgraf Jobſt von Mähren [k]; der Bürgerſchaft zu Penzlien 1353 Bernhard Herr von Werle [l].

Aber deſto ſtrenger waren ſie in Ausübung ihres Zollregals gegen die Geiſtlichkeit, die ſogar ihren Hausbrauch verzollen mußte. Heftig beklagten ſich darüber 1377 die Prälaten in Niederſachſen bey Karl IV, der auch ihre Beſchwerden den kanoniſchen Geſetzen gemäß fand [m], allein ohngeachtet ſeines Verbots dergleichen Mautheinnahme doch nicht verhindern konnte.

k) Göckings Journal 1784. St. 11. a. a. O.

l) *Chemnit.* in Geneal. Duc. Meckl. in vita Bernh.

m) *Dipl. Car. IV. de 1377. in Hertii opuſcul. Vol. II. Tom. II. p. 109.* Exactiones et taillas indebitas de bonis et reditibus Eccleſiarum exigunt et extorquent. — de bonis etiam et in rebus Clericorum, quas non cauſſa negotiationis, ſed pro vſibus propriis per terras ducunt, ſeu duci faciunt, telonium exigere et recipere non verentur. — Quæ omnia et quælibet obinde ſecuta, cum per ſacras, ciuiles et canonicas ſanctiones expreſſe reprobata ſint, et in fraudem Eccl. libertatis de facto præſumto, de Principum, Ducum, Comitum, Baronum, fidelium noſtrorum conſilio ex certa ſcientia et imperiali auctoritate caſſamus.

XXIII.

Schicksale des Rheinischen Bundes. Vereinigung mit dem Schwäbischen Städtebund.

In diesem Jahrhunderte zeigen sich noch viele Spuren von der Existenz des Rheinischen Bundes, dessen Ueberbleibsel sich durch einzele Bündnisse aufrecht erhielten. Die XIX. Städte, die sich im Elsaß zur Erhaltung des Landfriedens besonders miteinander verbündet hatten, vertrugen sich 1317 auf diese Art mit den beiden Markgrafen Rudolf und Friederich von Baden, daß, obschon in den Markgräflichen Ländern alle neuen Zölle aufhören müßten, diesen doch, weil sie für die öffentliche Ruhe und für die Sicherheit der Reisenden Sorge zu tragen hätten, fürs Fuder Wein und anderes Kaufmannsgut, das einem Fuder Wein an Gewichte gleich käme, 1 Schilling Pfennige zu Geleite bey jeder Abfahrt auf dem Rheinstrome gereicht werden, wogegen aber das Grundruhrecht und alle andern Vortheile aufhören sollten m). In der Erneurung des Rheinischen Bundes von 1325 n) durch die Städte Mainz, Speyer,

m) Urkunde bey Wencker von Registrat. und Renovatur. S. 187.

n) Der Bund von 1319 bey *Trithem.* Chron. Hirsaug. ad h. a. und *Dart.* de pace publ. L. I. c. 5. pag. 30. §. 30. scheint mit diesem einerley zu seyn.

Speyer, Worms, Oppenheim und Strasburg, werden zu Bestreitung der Vertheidigungskosten des Landfriedens folgende Geleitsabgaben festgesetzt, die zu Mainz entrichtet werden mußten, als vom Fuder Elsässerwein oberhalb Landau erzeugt, 32 Pfunde, und von dem aus dem Speyergaue unter Landau gewachsenen 10 Schillinge Heller; vom Fuder aus dem Wormsergaue, Menzergaue und Oppenheimergaue 8 Schillinge Heller; vom Zentner Korn und Weizen 2 Pfund Heller; vom Zentner Salz 4 Pfund Heller; andere Früchte und Güter sollten nach Marktzahl vergleitet werden; bey den Karren hätte man vom Pferde 3 Schillinge; bey Vardeln, die auf Schiffen herabkämen, je vom Lastkarren 10 Schillinge zu entrichten o). Der Rheinische Bund bestand noch bis zu Ende der Regierung Kaiser Ludwigs IV. wie man es aus einem Schreiben p) des Erzbischofs Balduins von Trier an die Stadt Strasburg ersieht, worinn er sie von dem Feldzuge gegen den Grafen Emicho von Leiningen abmahnt. 1327 geschieht seine Erneurung unter den Städten Mainz, Worms, Speyer, Strasburg, Basel, Freyburg, Zürich, Kostanz, Lindau, Ueberlingen, Bern und St. Gallen q), 1332 aber allein von Mainz, Stras-

o) Urk. bey Lünig Reichsarch. P. Spec. Cont. IV. Abtheil. 1. S. 78.

p) bey Wencker am a. O. n. 32. S. 203.

q) bey Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Abtheil. 1. p. 8. sqq.

Strasburg, Worms, Speyer und Oppenheim, desgleichen von dem Kaiser Ludwig und etlichen benachbarten Fürsten, worein auch Bingen, Beckerheim und Sobernheim aufgenommen wurden. Dieser Landfriede s) ist im Wesentlichen dem von 1325 ganz gleichlautend. Ich will aber doch etliche Artikel hier anmerken, weil ich ihrer bey obigem nicht gedacht habe. Es sollte nemlich der Friede seine Wirkung auf den Theil des Rheinstroms haben, der oberhalb eine halbe Meile von Strasburg anfienge, und sich bis nach Bingen erstreckte; zu beiden Seiten galt er noch auf 3 Meilen landwärts. Nur die alten Rheinzölle, und das Geleite auf dem Lande des Bischofs von Speyer, der Markgrafen von Baden und der Grafen von Nassau blieben bestehen, alle andere unrechten Zölle aber wurden abgeschaft, und den Kaufleuten binnen diesen Grenzen zu ihren Reisen die vollkommenste Sicherheit versprochen. Wer diesen Landfrieden bräche, dem sollte in den verbündeten Städten aller Handel untersagt seyn. Der Kaiser befreyte die Stadt Strasburg wegen denen von ihr zeither in Beschlag genommenen Weinen und andern Kaufmannsgütern von aller Ansprache, und man bestimmte die Geleitsabgaben auf eben die Art, wie oben bemerkt. 1338 geschah die Erneurung von den Städten Mainz, Strasburg, Worms

und

s) ap. *Teehner* in Cod. dipl. Palat. n. 149. p. 100 sqq.

und Speyer [s]), und 1340 von den Wetterauischen Städten [t]), die sich zu dem Ende noch mit besondern kaiserlichen Privilegien versahen [u]). 1338 verbündeten sich die Elsäßischen Städte Strasburg, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau, Ehenheim, Roßheim, Wühlhausen, Kaisersberg, Türckheim, Münster, Brisach und Neuburg zusammen, und nahmen die Juden gegen die grausamen Verfolgungen eines gewissen Arnleders in ihren Schutz [v]). 1345 wurde das Bündnis wiederholt, und darinn noch Basel und Freyburg aufgenommen. Kaiser Karl IV. bestätigte 1351 obigen Landfrieden der Städte Mainz, Strasburg, Worms und Speyer von 1338 und machte verschiedene Zusätze dazu [w]). Es wurde zum Beyspiel ein Gericht von 9 Personen angeordnet, welches die Aufsicht über die Beobachtung des Bundes hatte. Es wurden auch bessere Vertheidigungsanstalten getroffen, und genau bestimmt, wie viel ein jeder Bundsgenosse an Truppen zu stellen hätte. Bey den einmal bestimmten Geleits-

s) Lünigs Reichsarchiv a. a. O. p. 12. n. 12.

t) ebendas. p. 13. n. 13.

u) a. a. O. p. 10. 15. n. 9. 14. 15.

v) Urk. bey Obrecht de Imp. Germ. eiusq. Stat. foeder. diss. 16. §. 18. p. 336 sqq.

w) Kopps Abhandl. von der Association der vordern Reichskreise. Frankf. am Main 1739. S. 16. 17.

leitsgeldern blieb es, nur wurden Brennholz, Kohlen, Heu, Stroh und Fische von allen Abgaben befreyt, und eine Befreyung vom Zolle genossen die Mainzischen Meßgüter zu Frankfurt am Main x).

Karl IV. verurtheilte 1356 den Markgraf Hermann von Baden zur Wiederersetzung des Schadens, den er aufm Rheinstrome verschiedenen Kaufleuten zugefügt hatte. Nachdem sich bey dieser Gelegenheit auch die Rheinischen Städte beklagt hatten, daß sich in einem neuerbauten Schlosse des Pfalzgrafen Ruperts in der Gegend von Speyer Räuber aufhielten, welche die nach Worms reisenden Kaufleute im Walde Rechholz auszuplündern pflegten, so ließ der Kaiser sogleich auf dem Kirchthurme zu Speyer die Sturmfahne aufstecken, das Kriegsvolk vor das Schloß rücken y), und es dem Erdboden gleichmachen. Auf vorgängige einzele Vereinigungen der Wetterauischen Städte z) von 1358, der 3 oberrheinischen Städte, Strasburg, Worms und Speyer von 1365, und der Elsässischen Städte a) von 1373, entstand 1381 der allgemeine ober-

x) Urk. bey *Toelner* Cod. dipl. Palat. n. 151. p. 102 sqq.

y) *Struvii* Corp. Hist. Germ. Per. IX. Sect. VI. §. 17.

z) Lehmanns Speyer. Chronick. B. V. c. 52.

a) Strasburg, Kolmar, Basel, Schlettstatt, Ehenheim, Roßheim, Kaisersberg, Mühlhausen, Türckheim, Münster, Freyburg, Brisach, Neuenburg und Kinzinger. *Dipl. ap. Wencker de Vlburger. p. 128.*

oberteutſche Städtebund, nachdem der kaum vorher entſtandene Schwäbiſche Bund mit dem gröſſern Rheiniſchen Bunde, deſſen Einung man in demſelben Jahre beſtätiget hatte [b]), zuſammengewachſen war [c]). Die Rheiniſchen Städte beſtanden damals nur aus Mainz, Strasburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Hagenau, Weiſenburg und Pfedersheim. Die Schwäbiſchen aber waren ſehr zahlreich, als: Augſpurg, Ulm, Coſtanz, Eslingen, Reutlingen, Rothweil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravenſpurg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Pfullendorf, Buchau, Buchorn, Nördlingen, Dünkelſpül, Rothenburg an der Tauber, Gmünd, Schwäbiſchhall, Heilbrunn, Wimpfen, Weinsberg, Bopfingen, Aalen, Giengen, Weil im Thurgow, Zell am Hammersbach, alſo 33 an der Zahl, und nicht 41, wie andere [d]) angeben. Die Urſache dieſer großen Verbindung war hauptſächlich die ungeheure Menge Straßenräuber, da um dieſe Zeit der hohe und niedere Adel ſich faſt mit nichts anderm zu beſchäftigen wußte, als mit der Ausplünderung der Kaufleute und Reiſenden, die ſie oft nicht allein aller ihrer Sachen beraubten, ſondern ſie auf ihren Schlöſſern gefangen ſetzten, und

b) Urk. in Königs Reichsarchiv P. Sp. Cont. IV. p. 30. n. 29.

c) ebendaſ. p. 33. n. 30.

d) *Struvii* Corp. Hiſt. Per. IX. Sect. VII. §. 8.

und dort so lange peinigten, bis sie ihnen große Geldsummen angeschaft hatten e). Der Abt Tritheim, der dieses, wiewohl unter der ihm gewöhnlichen falschen Zeitrechnung, anführt, hat also Unrecht, wenn er behauptet: jene, nach seiner Meinung, nefaria Confoederatio, hätte mit dem Tode Karls IV. aufgehört. Besser mag seine zwote Anmerkung f) seyn, daß der häufige Beytritt mittelbarer Landstädte dem Bunde mehr nachtheilig, als vortheilhaft gewesen seye g). Daher

e) *Trithem. ad a. 1366.* His temporibus magna et prius non visa seu audita Confoederatio seu Liga inter ciues vrbium et oppidorum Regni Germanici facta est contra raptores atque latrones, qui militiam simul et genus Nobilitatis suae prauis moribus deturbantes, mercatores et alios itinerantes spoliare, capere et ad latibula praedonum abducere consueuerunt, exigentes ab eis cum tortura pecuniam, quam non debebant.

f) *Ibid. T. II. p. 232.* Non solum regni ciues, sed alii qui proprios habebant principes contra voluntatem dominorum suorum in societatem Confoederationis et Ligae, passim admittebantur, et propterea citius fuit dissipata.

g) Weil sie sich der landesherrlichen Bothmäßigkeit entzogen, und deswegen die Fürsten gegen den Bund aufreizten. *Chron. Ord. Teuton. ap. Matthaei T. V. p. 798. §. 356.* — gelyk in vele Plaetsen de Steden om heve Rykheits willen ende kyndige Welichheit van hoere recht Landsherren afgetreeden syn, ende hebben mit Rykdom

ende

Daher auch in dem landfriedensbunde, worein sich 1380 auf Veranlassen des römischen Königs Wenzeslaus die sämtlichen Städte Oberteutschlands, (die sich in der Akte selbst auf diese Art bekannt machen: „Wir Bürgermeister, Räthe und Bürger der Städte Mainz, Strasburg und Frankfurt für uns und alle andere Städte an dem Rhein, im Elsasse und in der Wetterau, die den Bund mit uns halten, und auch wir Bürgermeister, Räthe und alle Bürger gemeinschaftlich der Städte Augspurg, Nürnberg und Ulm für uns und alle andere Städte in Ober- und Nieder-Schwaben, an dem Rheine, in Franken und zu Baiern, die den Bund mit uns halten in Schwaben„) begeben mußten [h], ausgemacht war, daß die Reichsstädte keine Land-

ende kopmanschappen ende mit Macht van Veelheit des Volcx hoiren rechten Heeren hoire Steden ontweldigt ende regierende selve. Sommige den Keyser, somige den Coningen, som den Hertogen, som den Grafen ontweldicht.

p. 805. f. 367. — gelyk vele Steden van Coopmanschappen tot ander Plaetsen syn, die Hertogen ende Grafen toebehoert hebben, die mit Verraet ende behendiger Schalckheit voorts hoeren rechten Lantsheeren uyt die hant gebroken, ende nu geregert werden van cleyne simpel huysluden, die van cleyn mit kopmannschappen zu Ryckdomen gecomen syn.

h) Die Akte bey Wencker von Registr. und Renovatur. S. 246. und bey Lünig S. 35. n. 31.

landstädte, Märkte, Dörfer oder Weiler der Reichsfürsten bey sich aufnehmen, und eben so wenig jemand zu Pfahlbürgern annehmen sollten. Indes ermangelten doch sowol die Westphälischen i), als die übrigen Städte nicht, ihre abgesonderten Städtischen Bündnisse unter sich zu erhalten, und nahmen 1385 k) darein auch die Helvetischen Städte auf, als: Zürich, Luzern, Solothurn und Zug, die einen ewigen Bund miteinander hielten. In dem Bündnisse werden Mainz, Strasburg, Worms und Speyer Freystädte genannt, desgleichen heissen Regenspurg und Basel Reichsstädte. Die übrigen sind Nürnberg, Augspurg, Ulm, Costanz, Eslingen, Reutlingen, Rothweil, Weil der Stadt, Ueberlingen, Memmingen, Bibrach, Ravenspurg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Ysny, Wangen, Buchhorn, Gemünd, Schwäbisch-Hall, Heilbrunn, Wimpfen, Nördlingen, Dünkelspül, Rothenburg an der Tauber, Winzheim, Weisenburg, Weinsperg, Aalen, Bopfingen, Giengen, Weil im Thurgau, Pfullendorf und Buchau, die den Bund in Schwaben und Franken hielten; ferner Frankfurt, Hagenau, Weissenburg, Wetzlar, Schlettstadt, Ehenheim, Friedberg, Pfedersheim und Selz, die den Bund bey dem Rhein hatten. Dieses Bündnis war 1388 bis

auf

i) Acta de 1385 ap. *Haeberlin* Analect. T. I. p. 344 sqq.

k) Siehe den Bundbrief bey Lünig a. a. O. S. 39. n. 32.

auf 70 Städte angewachsen [l], so daß es dem Könige Wenzeslaus selbst fürchterlich wurde. Er befahl [m] daher dessen Zertrennung allen Städten in Ober- und Nieder-Schwaben, im Elsasse, am Rheine, in der Wetterau, in Franken und Baiern und den Westphälischen Städten [n], welcher Befehl in dem eben damals zwischen ihnen und den Fürsten ausgebrochenen Kriege, von den letztern mit großer Heftigkeit vollstreckt wurde. Allein im nächsten Jahre hatten die rheinischen Städte Mainz, Strasburg, Worms,

l) *Hist. de Landgrav. Thur. ap. Eccard. in hist. Geneal. princ. Saxon. p. 462.* A. D. 1388. Ciuitates Imperiales in Rheno, in Sueuis, in Bauaria et in Francónia adinuicem conspirabant, faciendo vnam Ligam numero LXX. contra principes et dominos terrarum, et terras dominorum, qui aliquando eos offenderunt, et intrauerunt magno tumultu ad eos, rapinis et incendiis deuastantes. — Propter quos excessus nimios — quilibet princeps et Dominus ciuitates sibi vicinas inuestabant, et vltra modum illas Ciuitates humiliauerunt et Ligam dimittere compulerunt. Et libertates, quas domini et progenitores eorum aliquando ciuitatibus vendiderunt, perpetue vel conditionaliter, restituerunt sine pecuniis, imo pecunias Dominis addiderunt.

m) Urk. bey Lünig S. 46. n. 36.

n) Dipl. de 1387 ap. *Haeberlin* cit. l. p. 374.

Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Hagenau, Selz, Weissenburg, Schlettstadt und Ehenheim mit ihm und etlichen Kurfürsten eine neue Verbindung zur Sicherheit der Rheinschiffahrt von Wesel an bis Selz auf dem Rheinstrohm und seitwärts auf 12 Meilen getroffen b).

b) bey *Wencker* in Collect. Iur. Publ. Disqu. de Usb. pag. 150 ff.

XXIV.

Anfang des Großhandels in Schwaben und Franken. Beschreibung der vornehmsten oberländischen Handelsstädte. Kaiserliche Gelderpressungen von den Städten.

Auf den Rheinischen Bund folgte der Schwäbische Städtebund, der nicht nur länger dauerte, sondern auch mächtiger wurde, weil sich in der Folge mit ihm alle Rheinischen, Elsäßischen, Fränkischen, Baierischen und Schwäbischen Städte vereinigten. An seiner Spitze befanden sich Augspurg, Ulm und Nürnberg, welche Städte im XIV. Jahrhunderte anfiengen, den Italienischen Spezereyhandel, der von Venedig landwärts nach Teutschland gieng, an sich zu ziehen, und dadurch sehr bereichert wurden.

Nürnberg, wegen seinem unfruchtbaren Boden schon 1219 von Kaiser Friedrich II. in Handelssachen begünstigt, fieng 1300 an, in fremde Länder zu handeln, wodurch seine Kaufmannschaft sehr empor kam, und ihre Geschäfte endlich so weit ausbreitete, daß das Sprüchwort entstand: Nürnberger Hand geht durch alles Land [p]. 1361 ertheilte Karl IV. den Nürnberger

[p] Joh. Müllner Nürnb. Chron. bey Göcking Journal 1784. St. XI.

Mark.

ger und Augspurger Kaufleuten das Geleite durch Böhmen, Mähren und Schlesien 9). Schon vorher im Jahr 1347 hatte er ihnen mit seinen eigenen Bürgern zu Praga und in andern Städten in Böhmen, Mähren, Pohlen und zu Lüzelburg gleiche Rechte ertheilt, daß sie allerlei Waaren an alle Gäste und Einheimische verkaufen, und von ihnen erkaufen könnten. Diejenigen Handels- und Zollfreyheiten, welche die Prager und andere Böhmen Nürnberg genössen, deren sollten sie ebenfalls sich zu erfreuen haben. 1338 hatte er die Akte seines Vaters König Johann von 1326, daß die Nürnberger in allen seinen Staaten bloß unter leistung der altherkommlichen Zölle zu Wasser und zu Lande frey handthieren könnten, bestätiget, und sie für aller Gewalt zu schützen versprochen. Johann hatte hauptsächlich, um den Böhmischen Handel in Aufnahme zu bringen, die Nürnberger sehr begünstiget, und 1339 ihre Tuchhändler und übrigen Kaufleute in Prag vom Umgelde befreyt. Nicht allein aber nach Böhmen, Mähren, Schlesien und Pohlen, sondern auch nach Ungarn erstreckte sich ihre Handlung, und sie ließ sich 1336 1357 und 1364 zu dem Ende von König Ludwig mit Privilegien versehen, worinn zugleich die

Mart. Zeilers Reisen durch Hoch- und Niederteutschland. Strasburg und Frankf. am Main 1674. C. IV. S. 104.

9) Urk. bey Lünig Reichsarch. P. sp. Cont. IV. p. 96.

die Größe ihrer Zollabgaben bestimmt wurden. 1370 und 1383 wurden sie dahin erweitert: daß, wenn sie mit den landeseingebohrnen um Waaren handelten, sie mit der im Kontrakte verglichenen Münzsorte bezahlen dürften; kein innerlicher Krieg sollte zu ihrem Nachtheile gereichen, und auf den Fall man ihnen die Handelsfreyheit nicht länger gestatten wollte, dieses ihnen 7 Wochen vorher angekündigt, und sie mit ihren Waaren sicher aus dem Lande geleitet werden müßten. Wenn ein Nürnberger Kaufmann einmal den dreyßigsten Pfennig bezahlt hätte, so könnte er mit einem Bedienten und 2 Pferden unter Entrichtung des Zolls aus dem Lande gehen. Doch am beträchtlichsten muß ihr Handel in den Niederlanden gewesen seyn, weil sie 1361 von Graf Ludwig von Flandern und von den Flandrischen Städten Gent, Brügge und Ypern solche ansehnliche Handelsprivilegien bekamen, dergleichen dort nur der Hansebund besaß. Die Akte bestand aus 50 Artickel, worinn unter Versicherung der freyen und ungestörten Handlung bestimmt wurde: wie es mit ihnen in Ansehung des Zolls, Umgelds, der Wage, des Wechsels, Gewölbzinses, Unterkaufs, Schiflohns, der Kontrakte, Zahlungen u. s. w. gehalten werden sollte. Man erlaubte ihnen Gewehr und Waffen zu führen, unter sich Zusammenkünfte zu halten, und über sich selbst die Gerichtsbarkeit mit Ausschluß der Leib- und Lebensstrafen auszuüben, und auf den Fall gegen einen Nürnberger ein peinliches Urthel gefällt würde, daß

dann die Konfiskation der Güter nicht erfolgen sollte. Beynahe eben so freygebig waren 1363, 1366 und 1396 gegen sie die Herzoge Rudolf IV. Albrecht und Leopold von Oesterreich, die sie mit aller ihrer Habe und Gewerbe in ihren Schuz aufnahmen, und sie unter Entrichtung der gewöhnlichen Mauth und Zölle in ihren Staaten zu Wasser und zu lande überall frey und sicher handeln und wandeln ließen, welches selbst in Kriegszeiten bis zum Widerrufe, wobey ihnen hernach 2 Monate Zeit gelassen werden müßte, beobachtet, und auch in diesem Falle nach Endigung des Krieges die Straßen wieder geöfnet werden, und die alten Freyheiten wieder angehen sollten. Die Kaufmannschaft hätte nicht für die Vergehungen ihrer Handelsbedienten, Fuhrleute und Wagenknechte zu haften, dahingegen sollte den Herzogen und ihren Beamten die Verhaftung einzeler Nürnberger Kaufleute zustehen, wenn sie für ihre Forderungen an dieselbe von der Stadt kein Recht erhalten könnten; sonst hätten seine Bedienten denselben zur Schadenersezung zu verhelfen. Auch Graf Rudolf von Habspurg erlaubte ihnen 1380 in seinem Lande die freye Hanthierung, nur mußten sie zu Laufenburg über den gewöhnlichen Zoll noch einen halben Gulden vom Fuder geben. Gegen Ende dieses Jahrhunderts scheinen sie ihren Handel über Oesterreich nach Italien, und insbesondere nach Venedig ausgebreitet zu haben. Denn 1390 gibt ihnen der Patriarch Johann von

Aquis

Aquileja die Versicherung: sie ungehindert in seinem ganzen Patriarchate handeln zu lassen. Eben so erhielten sie 1365 von König Kasimir von Pohlen die Handelsfreyheit, jedoch mit der Verbindlichkeit, die herkommlichen Zölle zu entrichten, und sich beym Handel Pohlnisches Geld zu bedienen. Auf gleiche Art bestätigte ihnen 1375 Markgraf Jobst von Mähren den Handel in seinen Ländern, und erlaubte nicht, daß ein Nürnberger für den andern gepfändet werden dürfte, welches schon das kaiserliche Privilegium von 1219 enthielt: Nullus Norimbergensis sit alicuius Gaphant de jure, nec vnus mercator pro alio. Vorzüglich fuhr Nürnberg fort, seinen innern Handel in Teutschland theils durch wechselseitige Zollver, gleiche mit den Reichsstädten, und theils durch kaiserliche Zollbefreyungen zu vergrößern. Sie hob durch Verträge die wechselseitige Zollableistung auf: 1305 mit Eger, 1314 mit Bern, 1318 mit Regenspurg, 1319 mit Chamb, 1322 mit Heilbronn, 1323 mit München, 1333 mit Schwäbischgmünd, 1361 mit Frankfurt am Mayn, 1378 mit Basel, 1387 mit St. Gallen. Man beobachtete zur Erhaltung des Andenkens dabey eben die symbolischen Gebräuche, die wir schon im vorigen Jahrhunderte kennen gelernt haben. Der erste Bürger, der mit Waaren in der andern Stadt ankam, mußte der Obrigkeit ein Pfund Pfeffer, ein Paar weisse Handschuhe, und ein weisses

Stäbchen überreichen. Man hielt auch deswegen feyerliche Umgänge, und bewirtete die Marktsvorsteher auf Kosten der zollfreyen Stadt. Kaiser Heinrich VII. verlieh 1313 Nürnberg das allgemeine Privilegium, daß sie in allen Städten frey von Zoll und Weggelde seyn sollten, deren Bürger bey ihr keinen Zoll bezahlen dürften [r]. Kaiser Ludwig IV. liefert in der Bestätigung von 1332 ein Verzeichnis von 70 dergleichen zollfreyen Städten und Oertern [s]. Sie war sogar befreyt vom Pfundrechte, welches nicht nur diese Akte, sondern auch die Bestätigung Karls IV. von 1355 [t], und die kurfürstlichen Willebriefe von 1366 bezeugen. Schon 1334 hatte Kurfürst Wolfram von Köln einen dergleichen Willebrief ausgestellt, sich aber dabey sein Amtmannsrecht, ihm jährlich ein Pfund Pfeffer und ein Paar Handschuhe zuzustellen, vorbehalten. In dem Nürnbergischen Reichszollprivilegium Kaiser Karls IV. von 1378 werden für sie als zollfreye Oerter angegeben: Basel, Mainz, Köln, Worms, Speyer, Strasburg ꝛc. Von einigen Landherren suchte sie bloß Sicherheit für die Durchfuhre ihrer Waaren zu erhalten, als 1351 versprachen Bischof Albrecht von Wirzburg, die Burggrafen Johann und

r) Hist. dipl. Norib. p. 238.

s) ibid. p. 281.

t) ibid. p. 796.

und Albrecht von Nürnberg, die Grafen Rudolf zu Wertheim und Ludwig von Hohenlohe sowol ihren als den Regenspurgschen Bürgern dergestalt das Geleite, daß, wenn ihnen Schaden geschähe, dieser von ihnen allerseits erstattet, und sie nicht wegen den Vergehungen ihrer Fuhrleute und Knechte in Anspruch genommen werden sollten. Ein ähnliches Geleite erhielten sie 1358 von dem Furth zu Aalen durch das Würtembergerland mit versprochener Schadensvergütung von den Grafen Eberhard und Ulrich. 1396 ward sowol Nürnberg in Ansehung seiner im Stifte Wirzburg besitzenden Häuser und Sachen, als auch Böhmen und die Länder jenseits des Bayerischen Waldes von den erhöhten Zollabgaben und Steueranlagen befreyt, die dem Bischiffe Gebhard von Wirzburg vom Römischen Könige Wenzel bewilliget waren. Es sollte nemlich im ganzen Hochstifte neben den ordentlichen Zinsen und Steuern von jedem Hause und Hofe der zwanzigste Pfennig seines Werths entrichtet werden u). 1318 bekam Nürnberg von Kaiser Ludwig IV. eine vierwöchige Messe 14 Tage nach Ostern zu halten, und ihr altes Marktrecht, nemlich in Markt- und Handelssachen alle Verordnungen und Verfügungen zu machen, ward ihr aufs neue versichert v).

König

u) Fragmente einer Nürnbergischen Handelsgeschichte, in Göckings Journal 1784. St. XI. S. 292 ff.

v) Singul. Norimb. p. 328.

König Wenzel erlaubte 1397 eben dem Bischofe Gerhard von Wirzburg, den Zoll in allen seinen Landen zu erhöhen, daß über das Herkommliche, noch vom Fuder Weine, der ausgeführt würde, 1 Rheinischer Gulden nach Marktzahl, vom Malter Getreide an Korn, Weizen, Gersten, Haber und andern Früchten dem Pfunde nach ein Weißpfennig, oder ein alter Groschen Tournois genommen werden dürfte [w]. Von diesem Wirzburgischen Guldenzolle ward die Stadt Rothenburg an der Tauber in Ansehung der Weine befreyt, die sie an der Tauber, Vorbach und an der Lüden aufgekauft hatte [x]. Heilbrunn bekam in Kaiser Ludwigs IV. Bestätigung ihrer Jahrmärkte und 1333 ebendieselbe Meßfreyheiten, die Frankfurt am Mayn besaß [y].

Augspurg, durch Privilegien von 1349 und 1351 [z], in allen Reichsstädten zollfrey, das sie jedoch erwiedern mußte, bekam in dem Waffenstillstand von 1374 für ihre Kaufleute den freyen Handel mit Salz und andern Waaren durch ganz Bayern wiederhergestellt, wobey auch die neuerrichteten Zölle zwischen beiden Thei-

w) ap. Lünig Cont. I. pag. 329.

x) ebendas. P. II. Cont. IV. p. 345.

y) Cont. IV. p. 886.

z) Paul von Stetten Geschichte der Reichsstadt Augspurg. Frkf. und Leipz. 1743. S. 100.

Theilen aufgehoben wurden [a]. Gleiche Handelsvortheile schenkte ihr Karl IV. 1355 und 1361 in Ansehung Prags, Böhmens und Pohlens [b]. Den größten Verkehr trieb sie über Füssen nach Venedig, und ihre Kaufleute erhielten daher große Frachten levantischer Waaren und Spezereyen. Sie versahen sich zu dem Ende mit Geleitsbriefen vom Bischofe von Augspurg, der ihnen aber 1388, gerade da ihre Venezianische Spedizion zu Füssen angekommen war, das Geleite aufsagte, und die Güter hinwegnahm [c]. Auf der andern Seite gieng ihr Vertrieb nach Frankfurt am Mayn, und 1392 versuchte König Wenzel vergeblich ihre Meßgüter zu Bischofsheim anhalten zu lassen [d]. Seit 1320 kam ihre Weberey sehr in Aufnahme. Sie hatte zu dem Ende öffentliche Mangen und Bleichen, und eigene Bleichenmeister darüber bestellt. Schon um diese Zeit empfing sie Theloneum de pannis lineis [e].

Nicht nur durch den Waarenzug aus Italien über die Alpen, sondern auch durch den vermehrten Zusammenfluß

a) a. a. O. S. 119. nachdem ihr denselben schon 1323 Kaiser Ludwig verliehen gehabt hatte. S. 93.

b) S. 101.

c) S. 131.

d) S. 133.

e) von Stetten, des Jüngern, Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augspurg. Augspurg 1779. S. 207.

menfluß der Waaren und Güter in den Niederlanden, die hernach ſtark auf dem Rheinſtrohme nach Oberteutſchland herauf gingen, kam der Handel der Schwäbiſchen Städte immer mehr empor, und ſie fiengen nun ebenfalls an, ihre eigene Tuchmanufakturen zu haben. Kaiſer Ludwig IV. privilegirte 1323 die Stadt Dinkelſpül: daß ihre Tücher, die einmal mit dem Stadtmaaße gemeſſen wären, an andern Orten nicht mehr nachgemeſſen werden dürften, ſondern überall für richtig angenommen werden müßten [f]. Die in dieſem Jahrhundette wiederholte Verfolgungen der Juden trugen ebenfalls viel zur Verbeſſerung des oberländiſchen Handels bey, obſchon ſie in der Geſchichte der Menſchheit immer ein verabſcheuungswürdiger Gegenſtand bleiben werden. 1349 gab man die Peſt einer von ihnen geſchehenen Vergiftung der Brunnen Schuld, und brachte ſie zu Augſpurg, Ulm, Koſtanz, Eßlingen, Schwäbiſchhall ꝛc. insgeſamt mehr als Einhunderttauſend an der Zahl um [g]. 1384 tödtete man 200 zu Nördlingen, und die Augſpurger ſtraften die ihrigen um 22000 Goldgulden, weil ſie insgeheim den Adel mit Geld unterſtützt hatten [h]. Durch einen Machtſpruch befreyte 1391 König Wenzel den Adel und die

Städte

f) Lünigs Reichsarch. Th. XIII. n. 4. p. 457.

g) Steinhofer S. 60. der Wirtemb. Chronick. Th. I.

h) Ebendaſ. S. 80.

Städte von der Bezahlung aller Judenschulden i). Den Reichthum und die Macht der Schwäbischen Städte erkennt man nicht allein aus den vielen Bündnissen und Kriegen, welche sie in diesem Jahrhunderte geführt haben, sondern auch aus denen erstaunenden Summen, die von ihnen manchmal erpreßt worden sind. Eßlingen mußte die Beleidigung, welche sie Karl IV. 1360 auf öffentlichem Reichstag zufügte, mit einer Summe von Einhunderttausend Goldgulden büßen, wovon der Kaiser 70000 Gulden, und der Graf Eberhard von Würtemberg für die Vollstreckung 30000 Gulden bekam k). Von eben diesem Grafen mußte sich Augspurg 1372 den Frieden mit vierzigtausend Gulden erkaufen, und die übrigen Städte Schwabens bezahlten ihm gleicher Ursache wegen zweymalhunderttausend Gulden l). Doch das war sehr wenig gegen die Gelder, die er im folgenden Jahre unter dem Vorwande der vom Kaiser angewiesenen Reichssteuern von ihnen und den Elsäßischen Städten erpreßte, und welche über dreymalhunderttausend Gulden betrugen m). Daneben mußte ihm Augspurg noch 36000 Gulden für ihre Juden bezahlen.

Mit

i) a. a. O. S. 85.

k) Steinhofer S. 66.

l) a. a. O. S. 71. 72.

m) Ebendas. S. 73.

Mit diesen Summen wurde der größte Theil des heutigen Herzogthums Wirtemberg erkauft, und ich muß mich jedesmal wundern, wenn ich bey meinen landsmännischen Schriftstellern die Lobeserhebung der alten Grafen von Wirtemberg a) lese: daß sie ohngeachtet ihrer beständigen Kriege doch noch so viele Herrschaften und Güter erkauft hätten. Ein Krieg, der mit einer Räuberbande geführt wird, und bloß in Ausplünderungen und Verwüstungen des platten landes besteht, kostet warlich nicht viel zu unterhalten, und zu einer Zeit, wo die Markgrafschaft Brandenburg nur 400,000 Goldgulden kostete, konnte man mit jenen erpreßten Summen gewiß ein paar Herzogthümer erkaufen! Daß meine Ausdrücke nicht zu hart gewählt sind, bestätiget die Beschreibung des Kriegs vom Jahr 1371, wo nach dem Zeugnisse der Wirtembergischen Skribenten nichts anders gethan wurde, als daß man einander wechselseitig die Dörfer und Marktflecken abbrannte, die Menschen und das Vieh gefangen wegschleppte, das Korn, Kraut, Kohl und andere Feldgewächse

a) Der Pabst Pius II. charakterisirte sie auf diese Art: Comites de Wirtembergo apud Germanos in Sueuia late dominantur, quamuis principatus honore et appellatione careant, potentia tamen multos principes antecedunt. Ac insolentes et improbi habentur, qui neque Romanam sedem verentur, neque obsequuntur Imperio. *Aen. Sylv. in apophthegm. Caes. Germ. Alfons. comp. p. 34.*

wächse mit dem Schwerdte abhieb, den Erdboden umpflügte, und ihn mit Senf besäete, der hernach in vielen Jahren nicht mehr auszurotten war; zugleich wurden die Bäume und Weinstöcke entweder umgehauen oder wenigstens abgeschälet, daß sie unfruchtbar verdorren mußten. Man gab sich endlich die kindische Mühe, Ziegen von der Alb herabkommen zu lassen, und trieb sie in die Eßlingischen Weinberge o), um dort die Weinstöcke abzufressen. Der Erfolg dieses Verfahrens war natürlicher Weise eine allgemeine Theurung, die beide Theile zu Grunde richtete, und sie zum Frieden zwang.

Ich glaube, hier wird der schicklichste Ort seyn, ein Gemälde von dem gleichzeitigen Zustande des teutschen Handels aufzustellen, das der Abt Raynal p) gezeichnet hat, und das eben so viele Unwahrheiten, als Worte enthält. „Teutschland, sagt er, lange Zeit durch den Kampf zwischen der Kirche und dem Staate und durch innerliche Kriege erschüttert, gerieth nunmehr in eine ruhigere Lage. Die Ordnung folgte der vorhergegangenen Staatsverwirrung, und die Völker dieses ungeheuren Erdstrichs hatten, von Reichthümern und vom Gewerbe entblößt, aber kriegerisch und dem land-

o) Steinhofers Würtemberg. Chronick. S. 70. 71.

p) Hist. phil. et pol. de l'Etabl. et du Comm. des Europ. dans les deux Indes. T. I. p. 27. 28.

landbaue ergeben, von ihren Nachbarn nichts zu befürchten, und konnten ihnen nie furchtbar werden. Die Lehensherrlichkeit wurde hier der menschlichen Natur weniger gefährlich, als sie es in andern Ländern gewesen war. Ueberhaupt regierten die verschiedenen Fürsten dieses mächtigen Stücks unsers Welttheils ihre Staaten ziemlich weise. Sie misbrauchten selten ihre Gewalt, und wenn der ruhige Besitz seines Erbtheils den Menschen für seine Freyheit entschädigen kann, so war das Volk in Teutschland gewiß glücklich. Nur allein in den freyen und mit der Hansa verbundenen Städten war es, wo man Gewerbe und Kunstfleiß antraf. Die Sächsischen und Goslarischen Erze blieben unbekannt. Das Silber war selten, und der Landmann verkaufte einige Pferde an den Ausländer.„ – Weit richtiger ist der Verfolg seiner Schilderung, wenn er fortfährt: „Noch verkauften die Fürsten nicht ihre Leute. Der Tisch und ein zahlreiches Gefolge waren die einigen Gegenstände ihres Luxus. Die Großen und die Geistlichkeit betranken sich, ohne den Staat zu beunruhigen. Man hatte Mühe, den Edelleuten den Straßenraub abzugewöhnen. Die Sitten waren wild, und bis auf die zwey folgenden Jahrhunderte blieben die teutschen Soldaten mehr ihrer Grausamkeit wegen berühmt, als sie wegen ihrer Kriegszucht und wegen ihres Heldenmuthes geachtet wurden.„

XXV.

Errichtung und Schicksale des Schwäbischen Städtebundes. Seine Kriege mit den Landherren.

Man hat seither die Entstehung des Schwäbischen Bundes nicht anzugeben gewußt, und ihn größtentheils auf einen sehr späten Zeitpunkt bestimmt. Ich finde aber das erste Bündnis im Jahr 1307 errichtet, unter den Städten Augspurg, Eßlingen, Ulm, Reutlingen, Gmünd, Heilbrunn, Weil der Stadt, Wimpfen, Schwäbischhalle, Moßbach, Donauwerd, Seinsheim, Heidersheim, Lauingen, Nördlingen, Giengen, Bopfingen, Dinckelspühl, Feuchtwangen, Kirchheim, Burgau und Günzburg [q]. Unter Kaiser Ludwig erfolgte 1331 nur seine Erneurung [r], die zwischen Eßlingen, Reutlingen, Rothweil, Heilbrunn, Schwäbischhall, Gmünd, Weil der Stadt und Weinsperg geschah, 1353 aber wurde der Verein unter allen Städten auf Veranstaltung Kaiser Karls wiederholt [s].

Das

q) Lünigs Reichsarchiv. P. Spec. Cont. I. p. 9.

r) *Datt.* de pace publ. L. I. c. V. p. 30. §. 30.

s) *Albert Argentin p. 159.* A. D. 1353. Rex Carolus egreditur de Bohemia mense Sept. et veniens Vlmam Ligam pacis generalis fecit omni Sueviae imperii ciuitatum.

Das geschah auch 1356, wobey noch Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Bibrach, Ravenspurg, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf, Leuthkirch, Wangen, Constanz, Lindau, St. Gallen und Schafhausen aufgenommen wurden [t], welche letztere 4 Städte 1358 wieder eine besondere Verbindung unter sich trafen [u]. Auf Beschwerde der Schwäbischen Städte am kaiserlichen Hofe: daß die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg den Straßenräubern bey sich Aufenthalt gäben; und eine Zollerhöhung vorgenommen hätten, wurden diese 1360 genöthigt, gewisse Schlösser abzutreten, und die unerlaubten Zölle aufzuheben [v]. Weil diese Städte dem Kaiser die landvogteygebühren, die Reichssteuern, das Umgeld u. s. w. abgekauft hatten, so befreyte er sie von aller landvogteylichen Gewalt, und versprach ihnen, sie weder zu verpfänden, noch zu veräussern [w]. 1372 kam es zwischen dem Bunde und einigen benachbarten Reichsfürsten über die Gefangennehmung und Enthauptung des Schwäbischen landvogts und Kriegsobristen der Städte Graf Ulrichs von Helfenstein zum Krige, worinn die Städte 1373 bey Altheim im Gebiete der Reichsstadt Ulm von

t) Lünigs Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. P. I. p. 19.

u) Lünig a. a. O. S. 21.

v) Henr. Monach. in Rebdorf ad a. 1360.

w) Lünig ebendas. S. 23. n. 23.

von Graf Eberhard von Würtemberg geschlagen wurden, und diesen Verlust noch mit einer Summe von zweymalhunderttausend Gulden vermehren mußten x). Noch stärker ward das Kriegsfeuer durch die unmäßige Steuern, welche Karl der IV. durch diesen Grafen von Würtenberg eintreiben ließ, angefacht, und der Kaiser verlangte von Augspurg 36000 Gulden, von Ulm 52000 Gulden, und von ihren Juden noch besonders 22000 Gulden, von Eßlingen 15000 Gulden, Rothweil 10,000 Gulden, Reutlingen 15000 Gulden, Lindau 6000 Gulden, Konstanz 40,000 Gulden, Memmingen 2000 Gulden, und von Donauwerd, Nördlingen, Dinckelspühl, Bopfingen und 8 Städten jenseits der Alb zusammen 70,000 Gulden. In der That für die damaligen Zeiten ganz ungeheure Summen! und dennoch wurden sowol sie als ähnliche Schatzungen von den Elsäßischen Städten durch den Grafen Eberhard von Würtemberg, der dem Kaiser darauf, wie gewöhnlich, Vorschüsse gethan hatte, mit Pächterischer Strenge und Unerbittlichkeit eingetrieben y). Dergleichen gewaltsame Erpressungen,

x) Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter den Grafen. Th. II. S. 236 ff.
Steinhofers Würtemb. Chronick. Th. I. S. 72.
Häberlins Reichshistorie. Th. IV. S. 31.

y) Steinhofers Würt. Chronick. S. 73.
Häberlin a. a. O.
Sattler S. 238. 239.

gen, und die Furcht, daß sie für die Geldsummen, die der Kaiser den Kurfürsten für die Wahl seines Sohns versprochen hatte, gar verpfändet oder veräussert werden möchten, nöthigten sie 1376, vierzehn an der Zahl, sich näher zusammen zu verbinden [z]. Ihre Furcht war allerdings nicht ungegründet, indem der Kaiser wirklich schon 16 Städte, und darunter gerade die verbündeten, als Ulm, Costanz, Rothweil, Ueberlingen, Weil der Stadt, Reutlingen, Memmingen, Bibrach, Ravenspurg, Lindau, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Isny und Leutkirch an die benachbarten Fürsten zu verkaufen anfieng [a]. Obschon nun wiederum der Römische König Wenzeslaus 1377 ihnen die Versicherung ausstellte, daß sie nicht mehr verpfändet, veräußert, oder wegen den Reichssteuern belästiget werden sollten [b], so fuhren sie doch, weil er dessen ohngeachtet Augspurg und Giengen für 40,000 Goldgulden versetzt hatte, fort, ihr Bündnis theils durch den Beytritt von Eßlingen und andern Städten, theils durch die Vereinigung mit einem Theile der Schweizerischen Eidgenossenschaft [c] zu verstärken, und sie gewannen 1377 die Schlacht bey Reutlingen gegen

z) Bundbrief bey Lünig. S. 27. n. 26.

a) Sattler S. 250.

b) Lünig S. 29. n. 27.

c) Bundbrief von 1377, ebendas. n. 28. S. 30.

gegen Graf Ulrich von Würtenberg [d]. Die geheime Begünstigung König Wenzels [e] machte auch ihre Anzahl dergestalt anwachsen, daß sie 1379 der alten großen Verein unter sich erneuern konnten [f]. Es waren jetzo Pfullendorf, Buchau, Nördlingen, Dinkelspül, Rothenburg an der Tauber, Gmünd, Schwäbischhalle, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Bopfingen, Aalen, Giengen, Weil im Thurgau und Gotteszell hinzugekommen, und sie machten nun eine Zahl von 32 aus, an deren Spitze sich endlich auch Augspurg stellte, und dadurch den Beytrit der Rheinischen Städte bewirkte, der 1381 anfangs nur von Etlichen geschah [g], und endlich 1385 sich zu Costanz in ein allgemeines Bündnis aller Rheinischen, Wetterauischen, Elsässischen, Fränkischen, Bayerischen, Schwäbischen

d) Häberlin S. 32. Schmidts Geschichte der Teutschen. Th. IV. S. 9. L. Th. Spittlers Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge. Gött. 1783. S. 32.

e) *Trithem. in Ann. Hirsaug. ad a. 1380.* Sunt qui scribunt Wenceslaum regem occultum huius Ligae Ciuium fuisse auctorem.

Aventin. Ann. Boicor. L. VII. p. 800. Item reliquae Rheno conterminae iussu Wenceslai foedus aduersus Boicos ineunt, Rhenanum vocant.

f) Urkunde bey Lünig P. sp. Abth. IV. p. 574.

g) bey ebendemsf. Cont. IV. Th. I. Et. 30. p. 33.

bischen und Helvetischen Städte verwandelte [h], nachdem weder der 1382 von den Schwäbischen Städten mit den Löwen, St. Georgen und St. Wilhelms Gesellschaften [i], noch der zwischen allen oberländischen Städten und dem Adel 1384 zu Heidelberg [k] errichtete Landfriede von Bestand gewesen waren. Diese Gesellschaften waren eben so wie die Brüderschaften vom Sterne, von dem Horne und der Schlegler, desgleichen der Falknerbund [l] von dem hohen und niedern Adel den Städten, welchen er stark verschuldet war, und deren strenge Eintreibung er nunmehr sehr übel nahm [m], entgegengesetzt, und es kam, nachdem die Städte 55 an der Zahl, 1385 wiederum ihren allgemeinen Bund erneuert hatten, zu einem gefährlichen Ausbruche, wobey diese nach dem Verluste zwoer Schlachten bey Weil und bey Worms den Kürzern zogen, und die weitern Verwüstungen des Adels mit großen Geldsummen abkaufen mußten. Der Streit ward endlich 1387 durch Schiedsmänner beygelegt. Aber Wenzel, der die Mishelligkeiten absichtlich soweit hatte kommen lassen, damit er nunmehr alle einzelne Ver-

h) a. a. O. S. 39. n. 32.

i) Cont. I. S. 23.

k) Cont. IV. Th. I. S. 35. n. 31.

l) *Westphal* diss. de veris initiis Circul. Imp. p. 70.
Kopp von der Association der Reichskreise, S. 19. ff.

m) Steinhofer S. 71.

Verbindungen, die sehr mächtig und ihm selbst gefährlich wurden, trennen könnte, befahl den Städten ihre Bündnisse aufzuheben, und sich wiederum mit dem 1383 zu Nürnberg von ihm mit den Fürsten errichteten Landfriedensbunde [n] zu vereinigen [o], als durch welchen Teutschland in vier Hauptvereine abgetheilt wurde, deren jeder die öffentliche Sicherheit bey sich zu bewahren hatte, und zu dem Ende mußten die Glieder einander wechselseitig beystehen. Besonders sollte aller Angrif der Kaufleute, Reisenden und Landfahrer auf freyer Straße zu Wasser und zu Lande verhütet werden: jedem beschädigten Bundsgenossen wollte man nach einer gewissen vierfachen Abtheilung zu Hülfe eilen, und bey entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten sich dem Ausspruche gewisser Austragsrichter unterwerfen. Auf diese Bedingungen kam zu Mergentheim 1387 zwischen den Landherren und den Schwäbischen Städten ein Landfriede zu Stande, den aber hernach die Rheinischen Städte, obschon sie den Unterhandlungen anfangs beygewohnt hatten, nicht genehmigen wollten. Die Städte, die sich überhaupt ungerne in Verbindungen mit den Landherren einliessen, behielten nebenher be-

n) in Lehmanns Speyer. Chronick. B. VII. C. 68. p. 842.

o) *Wencker* appar. et instruct. Archiv. p. 233. n. 42.

ständig ihre eigene Bündnisse, und keine Drohung p) des römischen Königs war vermögend, sie davon abzubringen. Daher auch die Vergleiche niemals von langer Dauer waren, indem die Fürsten sie bloß in der Absicht eingegangen hatten, um ihren Zusammenhang zu vernichten, und sie dann einzeln zu unterdrücken. Es war auch kaum jener Vertrag geschlossen, so brach der Krieg mit gedoppelter Heftigkeit aus, und die Städte verloren 1388 den 24sten Sommermonats die Hauptschlacht bey Döffingen gegen Graf Eberhard von Würtemberg q). Da zugleich der Städtische Bundsgenoß Erzbischof Pilgrin von Salzburg gefangen genommen wurde, so stürzten die Schwäbischen Städte mit ihrer ganzen Macht auf die beiden Herzoge Stephan und Friedrich von Baiern, und nöthigten dadurch die Rheinischen und Wetterauischen Städte, die an dem neuen Kriege keinen Antheil nehmen wollten, ihnen die Bundsmäßige Hülfe zu leisten, wodurch der Krieg allgemein wurde, und sich am Necker- Main- und Rheinstrohme ausbreitete. Man war zwar in Baiern glücklich, aber an andern Orten verloren die Städte so viel, daß sie den Frieden wie gewöhnlich mit großen

p) Dergleichen noch 1388 bey Strafe der Acht an sie ergieng. Urkunde bey Lünig Reichsarch. P. sp. Cont. IV. S.

q) Spittlers Geschichte Würtembergs. S. 33. Steinhofers Wärt. Chronick. S. 81. 82.

großen Geldsummen erkaufen mußten [r], woran die Treulosigkeit des Königs Wenzeslaus nicht wenig Schuld war, der, nachdem er sie zum Baierischen Kriege insgeheim aufgereizt hatte [s], sie nunmehr öffentlich verließ, und des allgemeinen Landfriedens von 1389 nicht anders theilhaftig machen wollte, als wenn sie sich mit den Fürsten ausgesöhnt hätten, wodurch sie also der Diskretion dieser vollkommen überlassen waren [t]. Nunmehr wurde das große Bündnis der oberländischen Städte ganz gesprengt, und wir treffen nur noch einzele Verbindungen der Schwäbischen Städte von 1395 [u] gegen den Schleglerbund, und von 1397 [x] mit den Herzogen von Oestreich an.

Diese Verbindungen erwarben jedoch den Reichsstädten ein solches Ansehen, daß man ihnen nun den Zutritt zu den Reichsversammlungen erlaubte, und sie

zu

r) *Trithem. in Chron. Hirsaug. Tom. II. p. 290.* Ex eo namque dissimulatione principum tot ciues ex militarium ordine — aduersarios habuerunt, vt Portas ciuitatum et oppidorum egredi tuto nulli penitus liceret. Vnde Liga seu Confoederatio eorum fuit iterum dissipata, nec pacem inuenire potuerunt, quousque animos principum multis pecuniis datis sibi conciliassent.

s) Häberlins Reichshist. B. IV. S. 149. ff.

t) a. a. O. S. 155. ff.

u) ap. *Wencker* tr. de Vsburg. p. 103.

x) ap. *Datt.* de pace publ. L. I. c. 12. p. 89.

zu den kaiserlichen Berathschlagungen beyzuziehen pflegte. Anfangs genossen dieses Vorrecht nur fünf Städte, als: Rom, Venedig, Florenz, Pisa und Lübeck, wie es Kaiser Karl IV. aus den Reichsakten bezeugte w). Allein auf dem Reichstage, den 1309 Kaiser Heinrich VII. gehalten hat, erschienen schon die Landboten von sämtlichen unmittelbaren Städten Teutschlands, und gaben neben den Kurfürsten und Fürsten ihre Stimmen x). Sie besaßen jetzo als Reichsstände ein förmliches Sitz- und Stimmrecht, und die neuerhaltene Reichsstandschaft befestigte sich durch ihre Bündnisse, wodurch sie dem alten Adel und der hohen Geistlichkeit gleichgestellt wurden.

Aus verschiedenen Urkunden y) dieses Zeitalters lernt man, daß das Stadtrecht in der Befugnis bestanden

w) Des Minoriten Lesemeisters Chronick, ad a. 1375. beym Willebrandt hans. Chron. Abth. II. S. 45. De olden Registre der Keysere wisen dat vs: dat se mogen gan in des Kaisers Rat wor se sin, dar de Keyser ist. De vyf Stede sint Roma, Venedig, Pisa, Florentie unde Lübecke.

x) *Albert. Argent. Chron. pag. 114.* Mansit ibi Rex VI. hebdom. cum principibus Electoribus et aliis principibus et *Ciuitatum nunciis* de suo transitu et de praestandis seruitiis in Italiam disponendo.

y) Dipl. Lud. IV. de 1328. ap. *Goldast.* Constit. Imp. T. I. p. 330. Urkunde Kais. Ludwigs IV. von 1338. für Bischof

ſtanden hat, einen Ort mit Mauren und Gräben zu umgeben, ihn mit Thürmen und Erkern zu befeſtigen, mit Thoren zu verſehen, und darinn Jahr- und Wochenmärkte zu halten. Das Unweſen mit Aufnahme der Pfahlbürger dauerte in dieſem Jahrhunderte bey den Städten fort, und vergrößerte die Mishelligkeiten zwiſchen ihnen und dem Reichsadel nicht wenig. Kaiſer Karl IV. machte deswegen 1354 das Geſetz, daß Niemand das Bürgerrecht in einer Stadt genieſſen könnte, der nicht darinn wirklich und beſtändig wohnhaft wäre, und nicht alle bürgerlichen Dienſte und Beſchwerden mittrüge. Er wiederrief ausdrücklich alle entgegenſtehende Privilegien und Verträge, und belegte die Uebertretung mit einer Strafe von 100 Mark löthigen Goldes. Obſchon das Geſetz hernach der goldnen Bulle einverleibt wurde, ſo fand ſeine Vollziehung doch noch viele Schwierigkeiten, wie wir es aus den oben angezeigten Bundbriefen erſehen, und es folgten noch eine Menge Beſtätigungen und Wiederholungen nach z). Weil auch die Verſchuldung des Adels oft Gelegenheit zu Mishelligkeiten mit den Städ-

ſchof Gerhard von Speyer über den Flecken Udenheim in *Londorp.* Act. Publ. T. I. p. 144.

Urkunde K. Karls IV. von 1364. für die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg über das Dorf Laichingen bey Oettinger de iure et controv. limit. p. 65. 66.

z) Häberlins Reichshiſtorie. B. VIII. S. 280. 281.

Städten gab, so suchte Karl den Frieden zwischen den Bürgern und den Edeleuten dadurch zu erhalten, daß er diese zur Wirthschaft und Sparsamkeit ermahnte, den Reichsständen die Errichtung besonderer Kleiderordnungen und Aufwandsgesetze empfahl, damit der unmäßigen Verschwendung und Schwelgerey Einhalt geschähe, welche die Veräusserung des größten Theiles der väterlichen Erbgüter nach sich gezogen hätten. Nach dem Zeugnisse Aventins wurden durch den ausschweifenden Pracht und die Ueppigkeit dieses Zeitalters Geld, Hausrath, Landgüter, Aecker, Wiesen, Gärten, Schlösser, ganze Städte und Dörfer durchgebracht und verschwendet, wie uns davon die unzehligen Verkäufe der Güter und Unterthanen an die Stifter und Klöster überzeugen [a].

a) Steinhofers Wirtemberg. Chronick. S. 51.

XXVI.

Levantischer Waarenzug aus Italien durch Hochteutschland nach Sachsen. Vermehrung des innern Handels. Soest. Erfurt.

Die Theurung des Jahrs 1313, welche verursachte, daß man das Getreide aus Sizilien holte, und über die Alpen mitten durch Teutschland führte [b], vermehrte den Venedischen Spezereyhandel durch Tyrol nach Oberteutschland, und da um diese Zeit die Hansa sehr oft aus Unzufriedenheit gegen die Niederländer allen Handel mit ihnen sperrte, und folglich nicht mehr ihrer Gewohnheit nach daher die Italienischen Waaren kommen ließ, so wurde nunmehr Niederteutschland und die Seestädte mit diesen Produkten aus Hochteutschland versehen, und der levantische Waarenzug gieng nun mitten durch Teutschland nach Erfurt und Braunschweig. Dieser veränderte Handelsweg wurde durch die eifrigen Bemühungen Kaiser Karls IV. immer stärker benutzt, und selbst Breslau bekam landwärts Handelsverbindungen mit Venedig. Denn König Wenzeslaus ertheilte 1387 den Breslauischen Kaufleuten seinen Schutz zu Transportirung ihrer Waaren nach

b) Steinhofers Würtemb. Chronick. S. 38. Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 640. zum Jahr 1351.

nach Venedig [c] Es hielten sich immer viele Teutsche in Venedig auf, und mehrere hatten sich mit Weibern und Kindern dort niedergelassen. Man nahm sie auch häufig zum Seedienste an [d].

Jetzo war also ein gedoppelter Handel zwischen Ober- und Niederteutschland. Der eine gieng auf dem Rheinstrome nach den Niederlanden, und dann weiter zur See nach Hamburg, Bremen und Lübeck, oder auch manchmal von Brügge und Antwerpen auf der Achse über Köln und Soest nach Braunschweig, Lüneburg, Erfurt u. s. w. in die Niederteutschen Provinzen [e]. Der andere Handelsweg kam von den Alpen quer durch Teutschland. Braunschweig und Erfurt waren hiebey die Lagerstädte, wo sowol die Nürnberger und Augspurger Krämerwaaren und Hausgeräthschaften, als die fremden levantischen und italienischen Produkte niedergelegt wurden. Die ältere Nie-

der-

c) Urk. in Lünigs Reichsarchiv. Tom. XIV. n. 36. p. 254.

d) Sanuti Secr. fid. l. 2. P. 4. c. 18. Et si aliquae gentes debent simul benefacere, debent Alamanni cum Venetis, cum multi eorum Venetiis conversantur, et in armatis Venetorum sumantur, et bene se habeant, multique Venetiis cum vxoribus et filiis commorentur.

e) *Dipl. ap. Haeberlin Anal. Tom. I. p. 211. n. 4.* Mercatoribus Hansae per ciuitatem Antwerpiam aliaque omnia inferioris Germaniae loca quorumlibet pannorum et rerum transitus siue transuectio ad partes Ciuitatum siue territoriorum Hansae — liber — manere debeat.

derlage der levantischen Spezerey zu Braunschweig kam aber nicht aus Oberteutschland, sondern aus Brügge her, als wohin fast alle Asiatischen, Ostindischen und Chinesischen Waaren durch die Italiener und Portugiesen zur See gebracht wurden. Daß Soest um diese Zeit noch einen blühenden Handel geführt hat, sieht man, ausser den von mir bey der Beschreibung der Stadt gelieferten Stellen [f], aus ihrem ältern Stadtrechte, das 1301 vermehrt worden ist. Es werden darinn verschiedene vortheilhafte Verordnungen für diejenigen gemacht, die über See oder in entfernte Länder handeln würden [g]. Gleiche Nachrichten liefert uns ihre Polizeyordnung von 1650 [h], die nur eine Wiederholung uralter Verordnungen ist. 1320 begehrte sie vom Magistrate zu Southampton in England die Rückgabe eines weggenommenen Fahrzeugs, weil sich verschiedene Waaren von Stahl und Eisen darinn befunden hätten, die ihren Bürgern angehörten. 1321 sehen wir einige Soestische Bürger sich des Handels wegen zu Reval aufhalten, und 1350 befand sich eine ganze Gilde Soestischer Kaufleute zu Riga, die dort ihr eigenes Waarenlager und einen besondern Aldermann hatten.

Erfurt,

f) Vergl. oben Th. I. Absch. 63. S. 542. Absch. 52. S. 437.

g) Stat. Sulat. ant. ap. *Westphalen.* Tom. IV. Script. rer. Cimbr. et Megapol. pag. 3072. n. 130. 131. 132.

h) tit. 1. §. 1. ap. *Emminghaus* memorab. Sulat. p. 276 sqq.

Erfurt, durch seinen Waidhandel berühmt, und seit der ältesten Zeit im Besitze eigener Tuchmacher- und Lohgerber-Innungen, befand sich im Mittelpunkte des innern teutschen Handelsverkehrs, und versah Hessen, Franken und Thüringen mit fremden Produkten. Alles gieng bey ihr durch, was nach Frankfurt am Main, Nürnberg, Augspurg, oder überhaupt in Baiern, Schwaben und Oestereich bestimmt war. Weil sie schon von Karl dem Großen [i] das Stapelrecht und den Straßenzwang bekommen hatte, so mußten sowol die Waaren, die aus Nieder- nach Oberteutschland giengen, als von daher kamen, ihren Weg durch ihre Stadt nehmen, und im öffentlichen Lagerhause einige Zeit feilstehen. Vor dieser Feilbietung durfte an einem andern Orte nichts verkauft werden [k].

i) Capit. L. III. c. 6.

k) Karl von Dalberg Versuch eines Beytrags zur Geschichte des Erfurtischen Handels, in den Act. Acad. El. Mogunt. Erfurt. §. 4. 5. 8.

XXVII.

Produkte und Handel in der Markgrafschaft Brandenburg, in Pommern, an der Oder, Elbe und Saale. Fischerey. Schiffahrt. Wolstand einiger Städte. Geschicklichkeit der Teutschen im Seewesen. Zolltariffe und Getreidepreise. Handelspolizey.

So groß auch der Handel der übrigen Marken in dem vorigen Jahrhunderte gewesen ist, so wurde er doch jetzo von dem Handel der Neumark weit übertroffen. Dieser wurde größtentheils auf der Oder und Warta geführt. Seit 1311 hatte man sich die freye Fahrt durch Stettin bis an die Ostsee erworben. Man hatte dabey bloß diesen geringen Zoll zu entrichten, daß vom Schocke Eisen und vom Zentner Kupfer oder Bley 1 Pfennig gegeben werden mußte; ferner vom Fasse Stahl 12 Pfennige, von der Tonne Salz 1 Scherf, von der Tonne Fische 1 Pfennig, von jedem Mühlsteine eben so viel, desgleichen vom Stücke Landtuch; vom feinen Tuche aber 4 Pfennige, vom Steine Hanf 1 Scherf, vom Wispel Hopfen 1 Pfennig, eben so viel vom Steine Schmeer oder Talch und von der Tonne Heringe; ferner vom Schock Mulden 1 Scherf, von der Pipe Wein, vom Steine Pech, vom Scheffel Korn 1 Pfennig, vom großen Steine Wolle und

vom

vom gewöhnlichen Steine Flocken ꝛc. 1 Scherf: wie man dieſes aus der Urkunde Kurfürſt Ottens von 1373 [l] für die Stadt Landsberg ſehen kann. Zwiſchen den Jahren 1375 bis 1377 hatte ein Markgraf von Brandenburg folgende Zolleinkünfte: aus Oderburg 14 Schock Groſchen, aus Schnackenburg Eintauſend Schock, Saremunt 2 Schock, Berlin Einhundert Schock, Wrizen 73 Schock, Gardeleve 60 Schock, Tangermünde 40 Schock, Libenberg 26 Schock, Mittenwalde 12 Schillinge, Havelberg 70 Schock, Spandau 2 Schocke, Stendal 1 Schock, Lenzen 80 Schock, Hohenvinow und Neuſtadt-Eberswalde 80 Schock, Münchenberg 26 Schock, Trebyn 12 Schock, Ruppin Einhundert Schocke, und Küſtrin 2 Schillinge; wobey aber zu bemerken, daß Einigen von denen Städten, die nur ein paar Schillinge des Jahrs einbringen, der Zoll erlaſſen worden iſt, und ſie dieſe Abgabe bloß zum Gedächtniſſe der Begnadigung abgereichet haben. Anderer beträchtlicher Handelsörter: als Frankfurt an der Oder, Salzwedel ꝛc. iſt hier gar nicht gedacht, weil ſie damals ſelbſt die Zolleinkünfte bezogen, und nichts abzugeben hatten. Die ganze landesherrliche Einnahme an Zoll beſtand alſo in 3200 Schock Groſchen [m]. Hierunter waren aber

l) ap. *Gercken* Cod. dipl. Brandenburg. Tom. II. p. 197.

m) Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg, und Herzberg in den Anmerk. S. 18.

aber folgende Zollabgaben nicht mitgerechnet. Es machte noch der Elbzoll vom Pack Tücher zu 24 Stücken 4 Schillinge, vom Packe Leinwand zu 2400 Ellen 2 Schillinge. Einhundert Ellen gaben 1 Pfennig, die last Felle von 240 Stücken 2 Schillinge, überhaupt das Schifspfund auf 280 Pfund gerechnet, 2 Pfennige [n]). In einer Urkunde Kurfürst Ludwigs des Jüngern von 1364 [o]) wird der Zoll zu Pritzwalk bloß von Wein, Kauscherwein, Waid, Weizen, Eggestahl, Mühlsteinen ꝛc. genommen, und Seife und Lichter ganz freygelassen.

Die Vortreflichkeit des gleichzeitigen Ackerbaues ergiebt sich aus den Getreidepreisen vom Jahr 1336, wo der Scheffel Weizen mit 2 Schillingen, der Scheffel Rocken mit 18 Pfennigen, und der Scheffel Haber oder Gerste mit 1 Schillinge bezahlt wurde [p]), und bey diesem Werthe durfte das Getreide ausgeführt werden. Die Preise von den Jahren 1375, 1376, und 1377 zeigt uns das Landbuch Kaiser Karls IV. [q]).

Der

n) Lenzens Brandenburg. Urkund. S. 45.

o) *Gercken* cod. dipl. Brand. Tom. V. p. 101.

p) Möhsen S. 222.

q) Landbuch des Kurfürstenthums und der Mark Brandenburg, welches K. Karl IV. K. in Böhmen und M. v. Brand. im J. 1375. anfertigen lassen, wie auch das Register des Landschosses einiger Kreise der Kurmark vom

Der Wispel Rocken oder Gersten kostete Ein Stück Geld, lat. frustum, welches 1 Pfund Brandenburgischer Silberpfennige, oder 20 Schillinge ausmachte. Der Wispel Haber 10 Schillinge. Dem Stücke Geld stand auch gleich 16 Scheffel Weizen, oder 12 Scheffel Erbsen, oder 2 Schock Hühner. Im geringern Maaß bezahlte man den Scheffel Rocken und Gerste mit 10 Pfennigen, oder heutige Preußische Wehrung, mit 24 Groschen 3 Pfennigen, den Haber mit 5 Pfennigen oder 2 Groschen 1½ Pfennigen, den Weizen mit 16 Pfennigen oder heutzutage mit 6 Groschen 9⅔ Pfennigen, die Erbsen mit 20 Pfennigen, also mit 8 Groschen 6 Pfennigen; das Huhn mit 2 oder vielmehr heutzutage 10⅔ Pfennigen; das Pfund Wachs damals 3 Groschen und jetzo 7 Groschen 6 Pfennigen; das Pfund Pfeffer zu 8, oder nunmehr 22 Groschen 6 Pfennigen.

Der Heringsfang unweit den Teutschen und an den Schonischen Küsten brachte den Märkern viel Geld ein, weil sie theils unmittelbar den Vertrieb der Heringe besaßen, theils wenigstens davon den Oekonomiehandel besorgten [r]. Die ungeheure Menge, die zuweilen

vom J. 1481. aus den in den Brandenburgischen Landesarchiven befindlichen Originalien herausgegeben und mit Anmerkungen erläutert von Ew. Friedr. von Herzberg. Berl. u. Leipz. 1781. S. 7. und S. 360.

r) Siehe oben Th. I. Abschn. 49. S. 405.

weilen vorräthig war, machte, daß man häufig davon das Fett auskochte, und Tonnenweise nach Hamburg verschickte [s]). Es ist ziemlich gewiß, daß man schon im XIV. Jahrhunderte in der Mark die Kunst verstanden hat, die Heringe einzusalzen und zu pöckeln; Herzog Johann von Görlitz verbietet 1388 den Fischern in Küstrin, ihre Fische in Tonnen einzusalzen, und es wird ihnen befohlen, dieselbe noch frisch alle Tage auf den Markt zu bringen [t]). Wilhelm Beuckelson mag also wol das Einsalzen zuerst in den Niederlanden eingeführt, und es auf eine schmackhaftere Weise gethan haben, aber erfunden hat er die Sache gewiß nicht. Man trieb auch in der Mark einen großen Handel mit geräucherten und getrockneten Fischen, wovon ganze Frachtwagen aus Würzen und Freyenwalde nach Meissen, Sachsen, Thüringen und nach dem Harze giengen [u]). Die Böhmischen und Schlesischen Erze und Fossilien wurden größtentheils von Prägischen Kaufleuten, die davon zu Salzwedel und Tangermünde große Niederlagen hielten, durchgeführt, und hatten vermöge der Befreyung Markgraf Hermanns von Brandenburg von 1304 ganz mäßige Zollabgaben zu entrichten [v]).

Salz-

s) Möhsen Th. II. S. 203. 204.

t) Anderson Th. II. S. 557. Sprengel Umf. und Wachsth. der Erdk. S. 83. 84.

u) Möhsen S. 205.

v) Ebendas. S. 206.

Salzwedel scheint auch in diesem Jahrhundert ein sehr beträchtlicher Handelsplatz gewesen zu seyn, wo insbesondere sehr viele Tücher verfertiget wurden. Neben ihr hatte Stendal den größten Handel. Die Stadt Frankfurt an der Oder erhielt 1324 das Zollrecht von Kaiser Ludwig IV. und von seinem Sohne Markgraf Ludwig dem Aeltern 1327. 1349. und 1351 die Befreyung von der Orbede [w]). Einige Städte führten großen Handel in auswärtigen Staaten, wie Pasewalk, Templin und Prenzlow, die 1320 in ganz Pommern und Dänemark, besonders in Schonen und zu Walsterbode die Zollfreyheit erhielten [x]). Sonst zeigen noch eine andere Reihe von Zollprivilegien, wie sehr die damaligen Landesherren für die Aufnahme des Gewerbes besorgt gewesen sind [y]). Markgraf Woldemar von Brandenburg befreyte 1317 die Bürger zu Berlin und Köln an der Spree, daß sie nicht schuldig

w) von Herzbergs Anmerk. zum Landbuche Karls IV. S. 31.

x) Urkunde der HH. Otto und Wratislaw der Wenden, Cassuben und Pommern von 1320. in den hist. Beyträgen die Preuß. Staaten betr. Vortmer scolen de Borgere tollen vry wesen in Dennemarken, sunder to Sconore vndt to Walsterbode, vndt in allen vnsen Landen tollen vry in Watere vndt in Stedten, deselben Vryheit scolen unsere Burgere hebben to Prenßlaw, Pasewalk und Templin. Th. I. S. 75.

y) Berichte der Buchhandl. der Gelehrten. St. IX. S. 728.

dig seyn sollten, mit ihren Waaren zu Oderberg zum Stapel aufzukehren, sondern nach bezahlten Abgaben hinfahren könnten, wohin sie wollten. Er gab ebendenselben ohne Ausnahme das Recht, so oft bey fruchtbaren Jahrgängen ein Ueberfluß an Getreide vorhanden seyn würde, dasselbe ausser lands zu führen z).

Nicht allein die Märker, sondern auch die Sachsen, Slaven und die übrigen Einwohner Niederteutschlands hatten ihre beste Nahrung von der Fischerey, und hauptsächlich vom Heringsfange in der Ostsee. Der Hering zeigte sich 1313 bey Schonen, und am Ende des Jahrhunderts als Ströhmling an der Norwegischen Küste. Schonen und Norwegen waren am Strande ganz mit teutschen Fischerhütten und Kaufmannsbuden angefüllt. Fast jede teutsche Handels-

z) *Dipl. ap. Mylium in C. C. March. T. VI.* Abth. *I. p. 3. 4.* — quod quemcunque portum nostri oppidi Oderberge applicauerint cum suis mercimoniis quibuscunque, dummodo satisfecerint pro vsualibus iuribus et iusticiis reddendis, quod ipsius bona extant vehendo transportare poterunt quocunque decreuerint pro sua vtilitate. — — si conditor cunctarum rerum dederit plenos vbertatis annos et fertilitatis; ita quod copia frumentorum superabundat ad educendum, sicut quondam fuit consuetum; tunc communes ipsarum ciuitatum inhabitatores, qui ad hoc sufficere possunt, hanc educere possunt plena libertate, nullis eorum ciuium in eo quoquomodo praeferendis.

stadt hatte ihren eigenen Platz und ihr Revier. Es kamen zuweilen etliche tausend Schiffe zusammen. Die Hanseschiffe verführten sie zur See, und die Sachsen zu Lande [a]. Hamburg hatte überhaupt jetzo den Verkehr mit allen westlichen Staaten Europens, und erhielt 1365 von Kaiser Karl IV. noch eine befreyte Reichsmesse, die 3 Wochen fortdauerte [b]. Marino Sanudo berichtet 1336 an den Pabst: daß es in Holstein und Sklavien, wo er in Person gewesen, viele merkwürdige Städte mit wohlhabenden Einwohnern gäbe, als Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Stalsund, Stendal, Stettin, aus welchen man eine starke Anzahl guter Seeleute ziehen könnte; desgleichen aus den Königreichen Dänemark, Schweden und Norwegen, weil hier viele Wohnplätze an der Seeküste und auf Inseln sich befänden, die eine Menge muthiger und tüchtiger Seeleute lieferten. Ja, es zeigten sich in diesem Erdstriche noch mehr andere Provinzen und Städte, die zu dem Behufe dienten, und die er hier nicht namentlich aufführte [c].

Vor-

a) Th. I. Abschn. 49. S. 405. 406.

b) a. a. O. Abschn. 63. S. 533.

c) Secreta fid. Crucis l. 2. P. 4. c. 18. Sunt autem in Holsatia et in Sclavia, ubi personaliter affui, notabiles multae terrae (heist nach Italienischer Mundart Städte,) iuxta flumina aut stagna multis pinguibus habitatoribus affluentes: Amburg scilicet, Lubec, Vismar, Rostoc,

Xun-

Vorzüglich lobte er an den Ditmarſen, die an der äuſſerſten Küſte des Erzbisthums Bremen wohnten, an den Frieſen, daneben liegend an der Seekante Weſtfalens, und an den Einwohnern von Holland und Seeland jenſeits der Grafſchaften Geldern und Kleve an dem Kanale die Geſchicklichkeit im Seeweſen. Weil ſie, ſagte er, ihre Wohnungen auf Inſeln und an dem Meerufer beſäßen, und durch ihre Gegenden groſſe Ströhme giengen, ſo müßten ſie am beßten über ſüße und ſalzigte Waſſer ſchiffen können, und man vermöchte von ihnen in Seeſachen den vernünftigſten Rath und die beſte Unterſtützung zu erlangen [d].

Die

Xundis, Guſpinal, Sectino: de quibus trahi poſſet copia multa bonae gentis: et non ſolum inde, ſed de regnis Daciae, Sueciae et Norveiae: cum in eisdem multae ſint habitationes tam in maris littore quam in inſulis conſtitutae, quibus marinariorum robuſtorum et animoſorum ſuppetit multitudo, quos omnes non dubito fore vtiles ad negotia memorata ſunt, per illud clima multae aliae prouinciae ſeu *terrae* ad hoc accommodae, quae hic non nominaliter inſeruntur.

d) cit. l. p. 72. Quia in Alemanniae partitibus variae habitant gentium nationes, quae valde forent vtiles ad negotium maritimae de Aegypto: et ſpecialiter Tremartii, qui habitant in extremis partibus maritimae et Ep. Brem. nec non et Friſones, qui deorſum habitant à Wasfallae prouincia prope mare: ac etiam gentes de prouincia Dulandae ac Sylandae, qui morantur deorſum

Die beiden Märkischen Städte Prenzlow und Pasewalk hatten gegen einander das ausschliessende Flößrecht, und durften das Holz dazu frey in den Markgräflichen Heiden hauen. Eben so durfte ausser ihnen Niemand auf der Ufer ein- und ausschiffen. Ihre Einwohner konnten Korn und alles Kaufmannsgut zu Wasser und zu Lande frey ausführen, und auf der Ufer genossen die Fremden und die Einheimischen die freye Schiffahrt. Zum Behuf des Verkehrs sollte zwischen beiden Städten ein neuer Weg angelegt werden [e]. Neustadt-Eberswalde erhielt 1306 von Markgraf Hermann den Marktzoll geschenkt [f], und 1378 vom kaiserlichen Hauptmann Franzkow ein Zeugnis ihrer Zollfreyheit zu Odersberg und in den andern Märkischen Städten [g]. Die Bürger zu Alt- und Neu-

sum versus mare de comitatu Gellerae atque Cleuae. Cuius ratio ista est: quoniam gentes istae debent esse bonae ac vtiles pro opportunitate praedicta propter habitacula, quae habent in insulis et lidis marinis, et prope magna flumina commorantur, quae per suas descendunt prouincias siue contratas; ob quam causam praedicti scire debent per dulces aquas et salitas optime nauigare, sic quod ab eis sanum deberet consilium et optimum auxilium inueniri.

e) Urk. v. 1320. a. a. O.

f) Urk. am a. O. S. 76.

g) ebendas. S. 77.

Neu-Brandenburg waren schon 1170 von Kaiser Friederich I. von allen Zollabgaben in der Mark freygesprochen [h]. Ueberhaupt war ein großer Handel und eine beträchtliche Schiffahrt im Anfange des vierzehenten Jahrhunderts auf der Elbe und auf dem Oberstrohme. Markgraf Heinrich von Meissen und Osterland verlieh 1313 der Stadt Guben das Magdeburgische Recht und eine Niederlage von Salz und Heringen. An ihrem Jahrmarkte waren alle Kaufleute mit Ausnahme der Salzkäufer vom Zolle und allen Marktabgaben befreyt. Eben so genossen ihre Bürger, die mit eigenen Schiffen auf der Oder fuhren, zu Fürstenberg die Zollfreyheit, und nur von fremden Schiffen hatten sie den halben Zoll zu erlegen. Binnen einer Meile von Guben sollten alle Krezschemen, Malzhäuser, Schusterläden und Gewandhäuser niedergerissen, und ausser den Planken der Stadt dergleichen bürgerliche Nahrung nicht geduldet werden [i]. König Johann von Böhmen bestätigte der Stadt Pirna ihre Stapelgerechtigkeit, oder, nach dem Ausdrucke des Diploms, ihre Niederlage und Ladung, wie sie dieselbe von Alters hergebracht hätte. Dieses Recht bestand in dem erhöhten Magdeburgischen Zolle von allen befrachteten Schiffen, die im Pirnischen Hafen anlangten und weiter fahren wollten, als vom Schock Salz 36 Pfun-

h) in den angez. Beyträgen. S. 79.

i) Dipl. ap. *Horn.* in Henrico ill. p. 154. sqq.

36 Pfundische Pfennige, ein vollgeladenes Schif 3 Mark Silber ad cambium [k]. Wenn es aber ausgeladen wurde, und der Schiffer nahm für die Fracht andere Waaren, Steine und Holz zurück, so gab er nichts. Dagegen ein Schif, das zum erstenmal hier befrachtet wurde, mußte Zoll geben, wovon bloß die neuerbauten Schiffe befreyt waren, die Steine und Holz den Strohm abwärts fuhren, und vor dem Grundeise wieder heraufkamen. Denn in diesem Verabsäumungsfalle mußte es ein halbviertel Viertins (quartum dimidium fertonem) bezahlen. Ebendasselbe galt bey den Schiffen, die Archen und Brahmen genennt wurden. Ein Floz, der frisch am Strande gebaut worden, und Holz oder Steine führte, Bauholz

k) Dieser Ausdruck scheint eine Abgabe ans Wechselhaus oder Münzhaus, welche vereinigt waren, zu bezeichnen, und obschon eigentlich dahin nur etwas gewisses für den baaren Geldumsatz und die Vermünzung bezahlet wurde, so scheint man doch in der Folge darunter alle Kämmereyeinkünfte an Markt- und Zollgeldern der Stadt begriffen zu haben. Es wird z. B. in einer Urkunde Graf Johanns von Holland befohlen, daß die Schiffer den Zolleinnehmern einen Schein aus dem Münzhause (Syngrapha e taberna Nummularia) vorzeigen sollten, daß sie ihre Waaren zu Dordrecht erkauft hätten. *Dipl. de 1299. ap. Leuber de Stap. Sax. n. 207.* — Ne praeternauigare aliquos permittant, nisi prius Syngrapha e taberna Nummularia, quae Dordrechti est, petita, testentur, se illas merces suas Dordrechti emisse.

Holz nach Magdeburg oder daher, und zwar das Schock zu

60 Stücken Schwellen	½ loth.
— — Balken	4 Pfennige.
— — Trabes, vielleicht Träger oder Planken	6 Pfennige.
— — Sparren	2 Pfennige.
— — Bretter	2 Pfennig.
60 Schock Ramschenkel	4 Pfennige.
— — Stuckschindeln	8 Pfennige.
— — Becherholz	8 Pfennige.
Steine	2 Pfennige.
Dergleichen, Schaalen genannt	1 Pfennig.
Schleifsteine	1 Pfennig.
Die Fracht (Carrata) Honig	1 Vierting.
Das Sturnitz Honig nach Böhmen	3 Pfennige.
Der Wagen Honig von Bauzen, Dresden oder anders woher	14 Pfennige.
Die Last Zinn, Bley und Kupfer	½ Vierting.
Der Zentner davon	2 Pfennige.
Der Stein	½ Pfennig.
Eine Braupfanne	4 Pfennige.

150 Rindshäute und Pferdehäute aus Böhmen über der Elbe und anderswoher	½ Mark.
Hundert Bockshäute und Rindsleder	10 Pfennige.
Hundert Schaafsfelle	½ Loth.
Hundert Ziegenfelle	4 Pfennige.
Eine rohe Hauth	½ Pfennig.
Das Saum feiner Tücher	½ Vierting.
Ein feines böhmisches Tuch	4 Pfennige.
Ein kurzes Rheinisches und Boppardisches (Poprensis) Tuch	3 Pfennige.
Landtuch	2 Pfennige.
Der Einwohner, der dergleichen Tücher nach Böhmen führte, gab nur den halben Zoll	
Dresdnische Tücher	1 Pfennig.
Ausgeschnittene Tücher gaben nichts.	
Das Fuder Französischen, Ungrischen, Oesterreichischen und Elsäßer Weins 1 Viert.	2 Groschen.
Eingeführter Wein	2 Groschen.
Ein Fremder, der seinen eingeführten Wein in der Stadt ausschenkte, bezahlte	

zahlte keinen Zoll, sondern nur den Bürgern zu Kellerzins	1 Vierting.
Salz, zu Pirna ausgemessen, und nach Böhmen verführt, vom Schocke, zu 100 Sturnizen gerechnet	2 Groschen.
Dergleichen auf Wagen angefahren und zu Wasser verschift	4 Groschen.
Ein vierspänniger und dreyspänniger Wagen mit Salz	11 Pfennige.
und ans Wechselhaus	3 Groschen.
Ein einspänniger Wagen	11 Pfennige.
und an das Wechselhaus	2 Groschen.
Ein Wagen mit Heringe von mehr als einer halben Last befrachtet	14 Pfennige.
und zum Wechsel	4 Groschen.
Eine Biga [1] Salz	$6\frac{1}{2}$ Groschen.
ferner an das Wechselhaus	2 Groschen.

Der

1) Biga ist kein zweyspänniger Wagen oder Karren, denn hievon wird sie sowol hier als in andern Urkunden genau unterschieden. Mir scheint es die Fracht eines Maulthiers, die es auf beiden Seiten in Körben trug, zu bedeuten. *Privil. AEp. Trev. de 1346. 1354. et 1376. ap. Hontheim in Histor. Trev. diplom. Tom. II. n. 663. p. 152. n. 673. p. 165. et in Broweri Ann. Trev. T. II.*

Der Wagen mit Heringe, der mehr als eine halbe Last führte — 14 Groschen.

Zu Wechsel — 4 Groschen.

Ein Heringswagen zu mehreren Lasten, von jeglicher Last — 2 Groschen.

Ein Wagen mit einer halben Last, oder weniger — 14 Groschen.

Der Wagen mit einer ganzen, oder mehr als mit einer halben Last — 14 Groschen.

Zu Wechsel — 4 Groschen.

Die Tonne Fische zahlt eben so viel als die Tonne oder Last Heringe.

Der Wagen mit Fische, Zoll — 14 Groschen.

Zu Wechsel — 4 Groschen.

Die Last Heringe, die auf einem Schiffe von Magdeburg ankömmt, Zoll — 1 Vierting.

Das

L. 18. n. 42. p. 246. qui bona vel merces aliquas per terras in bigis vel curribus vehunt, siue ducunt, si bige vel currus huiusmodi labantur, vel cadant vel confringantur, vel etiam si bige sic cadentes seu dum frangun. tur eorum propriis ductoribus vel aliis aliquod nocumentum corporis inferant, bona, res et merces huiusmodi animo sibi retinendi tenere occupando.

Das Schif, das aus Magdeburg Salz oder Heringe oder beides herauf-führt, gab Wechsel	3 Mark.
Ein Schif, das Heringe nach Teischin oder in Böhmen lieferte, zahlte von jeder Last	½ Viertinge.
Fische und Heringe, die auf Marktschif-fen ankamen, gaben eben so viel.	
Die Last Heringe	3 Pfennige.
Die Tonne desgleichen	3 Pfennige.
Die Tonne Fische	3 Pfennige.
Der Zentner Kreide (Critae)	1½ Pfennige.
Der Wagen, der einen Sack Hopfen, humuli, bringet	14 Pfennige.
Wenn aber der Sack weiter zu Wagen oder im Schiffe verführt wurde,	½ Viertinge.
Biga humuli, die Last Hopfen	7 Pfennige.
Bey weiterer Verführung noch	½ Vierding.
Das Reff Hopfen, humuli	1 Pfennig.
Wenn es weiter gieng	2 Pfennige.
Der Wagen mit Fleisch gab ohne Wech-sel bloß	14 Pfennige.
Schinken, Perna	3 Pfennige.

Eine Fleischseite	1½ Pfennige.
Das Schock Keulen	8 Pfennige.
Das Schock Hammen	4 Pfennige.
Schmales Parchendtuch	1 Pfennig.
Dergleichen breites	2 Pfennige.
Jerichowisches Tuch (Pannus Ierischensis)	2 Pfennige.
Der Zentner Pfeffer und anderer in Säcken emballirter Waaren	1 Loth.
Der Stein Seife	3 Pfennige.
Der Stein Flachs von Kalbe	3 Pfennige.
Der Kaufmann, oder Kaufmannsdiener, der seine Waaren selbst bey sich führte, bezahlte den Zoll nach den Pfunden und nach der Anzahl. Sein Wagen gab überdem noch	14 Pfennige.
Der Stein Wolle hinab	1 Pfennig.
Ebenderselbe, wenn er über die Elbe oder in Böhmen gieng	2 Pfennige.
Der Stein Speck	1 Pfennig.
Der Stein Talch hinab	1 Pfennig.
Ueber die Elbe aber, oder in Böhmen	2 Pfennige.
Das Malter Weizen, Rocken, Gersten, Malz, Erbsen, Wicken	2 Pfennige.

Das Maaß Mohnsaamen	2 Pfennige.
Das Maaß Hirsen	2 Pfennige.
Jeder Fruchtwagen	4 Pfennige.
Der Stein Garn, der nach Böhmen gieng	2 Pfennige.
Anderswohin aber nur	1 Pfennig.
Der Stein Wachs	3 Pfennige.
6 Scheeren	1 Pfennig.
6 Pflugscharen	1 Pfennig.
Das Schock böhmischer kleiner Messer	5 Pfennige.
Vom verkauften Pferde, der Verkäufer und Käufer jeder	1 Pfennig.
Vom Ochsen	1 Pfennig.
Von einem Schweine	1 Pfennig.
Von einer Ziege	½ Pfennig.
Vom Ziegenbocke	½ Pfennig.
3 Schaafe	1 Pfennig.
Ein Esel	30 Pfennige.
Ein leeres Schif, Boink genannt, das herauf kömmt, und ohne Bord wäre	2 Pfennige.
Ein dergleichen mit einem Bord versehen	4 Pfennige.
Ein Nachen nur aus einem Brette gemacht	2 Pfennige.
Ein dergleichen aus 2 Brettern	4 Pfennige.

Hundert Hasenfelle	4 Pfennige.
Hundert Fuchspelze	½ loth.
Hundert Marderfelle (Asperiolinae)	2½ Pfennige.
Ein mit Sensen und Degen befrachteter Lastwagen	14 Pfennige.
Das hundert Sensen auf der Elbe	4 Groschen.
Hundert Degenklingen	4 Pfennige.
Eingeführter böhmischer Wein, wenn er gegen Salz umgetauscht worden, gab nichts.	
Wenn er aber auf baar Geld verkauft war,	2 Groschen.
Wenn ihn der Käufer nach Dresden führt,	2 Groschen.
Der Frachtwagen mit Stahl	4 Pfennige.
Ein Wagen mit Zwiebeln (Ceparum)	2 Ristas.
Ein Wagen Knoblauch	2 Ristas.
Der Zentner Schnittlauchsaamen (Seminis porri)	2 Groschen.
Dergleichen Rübesaat	1 Groschen.
Von angefahrnem Salmen, de esoce adducto	1 Pfennig.
Von Ruhmb	1 loth.
An Fährgeld (Naulum) über die Elbe ward vom Pferde ½ Pfennig gegeben, und wenn der Fuhrmann in der nemlichen Woche wieder zurückkehrte, bezahlte er weiter nichts.	

Ein

Ein Fußgänger gab eben so viel, und genoß gleiche Befreyung, wenn er in derselben Woche wieder zurückkam. Jeder Bürger, der ein eigenes Haus zu Pirna vor 10 Mark an Werthe besaß, und davon die gehörigen Abgaben entrichtete, war von seinen Waaren, die er auf eigenen Frachtwagen einführte, von allem Zolle und Wechsel befreyt. Ein Bürger aber, der kein Haus hatte und doch von 5 Mark versteuerte, bezahlte nur die Helfte an Zoll und Wechsel. Ein Einwohner, der dem Fremden seine Waaren zuführte, haftete für diesen in Ansehung aller Abgaben. Kein Fremder durfte bey Strafe am Dienstag mit seinem Salzwagen über den Markt disseits des Steinwegs fahren. Jeder auswärtiger Fischhändler mußte seine Fische den ganzen ersten, und den andern Tag bis 9 Uhr feil haben, und sollte sie vor Ablauf dieser Zeit weder Theilweise, noch einzeln verkaufen. Eben so mußte der fremde Kornhändler sein Getreide sogleich verkaufen, und durfte es bey Strafe von 5 Schillinge auf keinem Boden niederlegen. Ebenderselbe konnte seine eingeführten Heringe nicht einzeln, sondern im Ganzen nach der Anzahl Lasten verkaufen.

Wir sehen aus diesem Diplome, daß der Handel und die Schiffahrt auf der Elbe von Pirna bis Magdeburg um diese Zeit sehr lebhaft gewesen ist, und ein Vertrag des Erzbischofs Burkards mit der

Bürgerschaft von Magdeburg von 1309 [m]) belehrt uns, daß sich hier der Sächsische Kornstapel befunden, und dessen Einwohner vorzüglich mit der Verschiffung des Getreides beschäftiget hat. Die Stadt empfieng gewisse Abgaben vom Weine, und daneben Weggeld und Brückengeld [n]). Der Erzbischof entsagte der Einnahme von einem halben Vierting, desgleichen alles neuen Zolls, des Umgelds und Geleites von jedem Weinwagen, und versprach sich mit dem alten Zolle zu begnügen [o]). Die Ausfuhre des Getreides blieb solange, als keine Theurung entstand, ganz frey, und durfte vom Erzbischoffe mit keiner Abgabe beschwert werden [p]), die Ausschiffung aber mußte in der Altstadt geschehen [q]). In dem dreyjährigen Waffenstillstande [r]), den 1377 Kaiser Karl IV. zwi-

m) bey Benjamin Leuber disquisit. plenar. de Stapula Saxon. Budissin 1658. n. 1703.

n) Urkunde am a. O. §. 2.

o) Ebendas. §. 4.

p) §. 5. Echt umb dat Korn, dat men de Elve neddberschepet dar wy Geld offnamen von Borgeren und den Gesten, dā gededinget, dat wy daraff kein Geld nehmen sollen, und dat dat fort also stamsel, dat man dat Korn führen schōll dennyle man es im Lande entberen mag.

q) §. 6. Ock schall de Schepinge des Korns nirgende seyn, weder baven der Stadt noch benedden der Stadt von unser heit und Willen, sondern tho der Altenstadt.

r) Original bey Leuber am. a. O. St. 345. sub Lit. E.

zwischen dem Erzbischof Peter und der Stadt Magdeburg zu Stande brachte, heist es diesen Gegenstand betreffend: „Fürbaß mehr umb die Schiffungen des Korns ist unsere Meynunge, daß das bleiben solle, in Allen der Maßen, als es von Alters gehalten ist.„

Halle scheint in diesem Jahrhunderte ebenfalls seinen alten Handel und die Schiffahrt auf der Saale, an welchem Strome sich noch 1366 verschiedene Schleußen befanden [s], fortgesetzt zu haben. Sie besaß zudem als uralte Stapelstadt ein großes Kaufhaus, das 1327 der Erzbischof Otto von Magdeburg dem Magistrate überließ [t], und welches die heutige Wage ist. Pabst Bonifazius IX. ertheilte ihr 1390 eine Bulle [u], daß sie und ihre Bürger um keiner Geldforderung willen sollten mit dem Kirchenbanne belegt werden können.

Man kann leicht urtheilen, daß der Grund des aufblühenden Handels dieser Gegenden eine genaue Sorgfalt für die Verfertigung der Manufakturen und Fabrikwaaren gewesen seyn muß. Denn jede Nachlässigkeit bey diesem Gegenstande hindert den Vertrieb, und verwickelt mit Auswärtigen in Streitigkeiten.

s) Siehe die Urkunde bey Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 677.

t) Dreyhaupt S. 627.

u) bey Dreyhaupt am a. O. Th. I. S. 694. n. 157.

Karl IV. bestimmte deswegen genau die Länge, Breite und Güte der lausizischen Tücher, und verordnete 1361, daß jedes Stück 34 Ellen halten sollte [v]. 1357 hatte er den beiden Städten Görlitz und Bauzen die Niederlagsgerechtigkeit des Mennings gegeben, der aus Pohlen und Sachsen durchgeführt werden würde [w]. Er warf zugleich einen Blick auf sein Erbkönigreich Böhmen. Aus verschiedenen Gegenden ließ er eine Menge Weinreben von der besten Gattung kommen, und sie am Wischerade, am Lorenzberge, an andern Gegenden Prags und zu Karlstein anpflanzen, und neue Weingärten anlegen. Viele Reben kamen aus Burgund, und wurden nach Melnock versetzt. Auf seinen Befehl mußte mehr Hopfen gebaut werden. Viele dicke Wälder wurden ausgerodet, und große Strecken lands in fruchtbare Felder und Wiesen verwandelt. Man grub Teiche, und fischte aus den Bächen Gold und Perlen. Die alten und verfallenen Bergwerke stellte man wieder her, bearbeitete sie aufs neue, und vermehrte sie durch neue Entdeckungen [x]. Karl, der sich gewöhnlich nur große Plane vorzuzeichnen pflegte, hatte sich hauptsächlich darum in den Besitz der Marken gesetzt, um den Handel Böhmens in Aufnahme zu bringen. Eine Menge

v) Möhsen S. 213.

w) Aur. Bulla pro Gorlicenſ. ap. *Haltaus* in Gloſſ. col. 1731.

x) Pelzels Kaiſer Karl IV. Th. I. S. 216.

Menge Kaufleute aus Nürnberg, Hamburg, Lübeck, Venedig und andern Handelsörtern hatte er 1365 bewogen, in Prag große Niederlagen zu errichten, und seine Absicht dabey war nichts geringers, als den levantischen Handel, der nun seinen Nordwestlichen Waarenzug verloren hatte, und größtentheils aus Italien auf dem Ozean nach Brügge gieng, wiederum auf einem kürzern Wege über Prag an die Ostsee zu bringen. Zu dem Ende wollte er die Donau mit der Elbe vereinigen, um sowol auf der einen Seite den Italienischen Handelsweg aus Oberteutschland nach Niederteutschland zu befördern und zu beschleunigen, als auch auf der andern Seite die Ungarischen Produkte desto bequemer herbeyzuschaffen. Er hofte zugleich den unmittelbaren Umsatz gegen einen Theil seiner Böhmischen, Lausitzischen und Schlesischen Waaren zu gewinnen, und den übrigen Theil auf der Elbe über Tangermünde und auf der Oder über Frankfurt in die Ostsee selbst zu verführen y). Daher ließ er an beiden Oertern große Niederlagen anlegen, damit die Waaren desto bequemer nach Lübeck, Hamburg und Stettin konnten geschaft und versendet werden z). Um

y) Möhsen S. 224. 225.

z) *Dipl. Car IV de 1365. ap. Werdenhagen P. III. p. 528.* — penlantes praesertim, quod fluuius Albea dictus e Regno nostro Boemiae fluens ad mercimonia siue

Um die freye Schiffahrt auf der Elbe [a] von Prag bis Hamburg, in welcher Stadt er 1365 eine große Reichsmesse angelegt hatte [b], zu erhalten, ließ er die Mulde bis an die Elbe räumen. Auf einer andern Seite machte er die Oder schifbar; erbaute um die Verbindung mit Pohlen zu erleichtern, bey Fürstenberg eine steinerne Brücke, und befestigte zu Beschützung des Handels diese Stadt [b]. Er machte unendliche Vorkehrungen, und schloß eine Menge Verträge mit einzelen Herrschaften, um die Schiffahrt auf der Elbe und Oder von allen Hindernissen zu befreyen.

Alles unterbrach aber sein Tod; die Mark kam unter der Regierung Markgraf Jodochs von Mähren wieder in Verfall. Dieser erpreßte von den Unterthanen ungewöhnliche Geldsummen, und überließ das Land bey seiner beständigen Abwesenheit ganz denen Statthaltern, die es vollends aussaugten. Vorzüglich erlitt der Handel viel Nachtheil durch die allgemeinen Straßenräubereyen, denen Niemand zu wehren begehrte, bis endlich 1399 die Neumärkischen Städte Alt- und Neu-Brandenburg, Berlin, Köln an der Spree, Frankfurt an der Oder, Krossen, Straus-

sive merces super ipso hinc inde ducendas aptus sit et valens, sic quod multis circumiacentibus locis fructum et vtilitatem possit importare.

a) cit. dipl. p. 529.

b) Häberlins Reichshistorie. B. IV. S. 2, ff. 8. und 17.

Strausberg, Mönchenberg, Landsberg, Mittelwalde, Eberswalde, Bernau, Spandau, Brizen, Nauen und Belitz unter sich einen Bund schlossen, gemeinschaftlich das Land von den hochadelichen Straßenräubern zu reinigen, und ihre Schlösser zu zerstören, wie man den weitläufigen Bundbrief teutsch bey Angelus [c] und im lateinischen Originale bey Werdenhagen [d] sehen kann. Indes blieben die Marken doch volkreicher, als man sie heutzutage findet, und der Minister von Herzberg [e] hat ein Verzeichnis von 200 Dörfern gesammelt, die nun völlig eingegangen sind.

c) Pauli Preuß. Staatsgeschichte. B. I. S. 575. §. 416.

d) de reb. publ. Hanseat. P. IV. c. 13. p. 1155.

e) Zu den Zusätzen zu den Anmerkungen zum Landbuche Karls IV. p. 369. 370.

XXVIII.

Schickſale des Stapelrechts und Straßenzwangs.

Stapel war Anfangs ſoviel als Stabile Emporium, und bedeutete urſprünglich die Handelsniederlage, als mit welchem Worte es ſehr oft ſynonymiſch gebraucht wurde. Denn die Waaren mußten in gewiſſe Städte geführt, da zum Verkaufe aufbehalten, und wirklich verkauft werden f). Nachher bekam das Wort erſt einen uneigentlichen Sinn, und bedeutete die bey einer zufälligen Durchfuhr durch gewiſſe Städte nothwendige Feilbietung an die Bürgerſchaften g). Im letztern Verſtande war es ohngefehr auf den Ströhmen eben-

f) *Pactum et compoſit. inter Magiſtr. Ord. Teut. et Ciuit. Pruſſ. de 1434.* in den Preuß. Samml. B. I. S. 672. Nemini licitum ſit per villas circumire, ſeu curru vehi diuerſaque frumenta ac omnis generis Mercantias coemere, ſed omnia ad forum deuehi ac venalia proponi debent, vt ab vnoquoque licite emi poſſint.

Siehe weiter *Haltaus* in Gloſſar. col. 1730. Wort Stapel. col. 1417. W. Niederlage.

g) *Pfeffinger* in Vitriar. illuſtr. Tom. III. p. 198. 206.
Spener in der teutſchen Staatsrechtlehre. P. V. B. 4. c. 6. §. 25.
Haltaus col. 1730.
Leuber de Stabula Saxon. n. 490.

ebendasselbe, was zu Lande der Straßenzwang genannt wurde, nur daß bey diesem keine Feilbietung nothwendig war. Sehr oft heist aus irriger Vermischung der an sich ganz verschiedenen Dinge die große Niederlage, oder der Stapel verbunden mit dem Kranrechte und mit dem Straßenzwange das Ius Emporii [h]). Sonst wird auch dieser Ausdruck von einer Hanseſtadt, einem Handelsorte, oder einer Stapelstadt gebraucht, wo die Auswärtigen und Einheimischen beſtändig miteinander Gewerbe treiben durften, und jene nur genöthigt waren, beſtändige Niederlagen zu halten [i]). Dergleichen große Handelsſtädte oder Emporia waren um diese Zeit unter den Hanſegenoßinnen: Lübeck, Hamburg, Bremen, Emden, Stavern, Roſtock, Stettin, Wismar, Danzig, Riga, Bergen, Amſterdam, Brügge, Antwerpen, Wisby und Stockholm [k]). Man ſieht also, daß nur gewisse Seeſtädte Emporia oder große Seehandlungsplätze waren, wohin die Waaren über See zum Verkaufe gebracht, in die öffentliche Magazine eingeſetzt, und zu jedweder Zeit ohne Abwartung der öffentlichen Meſſe

h) *Leuber* cit. l. n. 492. vsque ad n. 506.

i) *Ge. Guil. Kuhlewein* diſſ. de iure Stapulae. Lipſ. 1662. C. V. p. 42.

k) *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 498. Für die Gewißheit, daß alle dieſe Städte wirkliche Emporia geweſen ſind, leiſte ich keine Gewehr.

Messe an Einheimische und Auswärtige verhandelt wurden [l].

Weise Handelsgrundsätze erzeugten ein solches Stapelrecht, daß Niemand, weder Einheimische noch viel weniger Fremde, die Produkte und Waaren einzeln auf dem Lande aufkaufen durften, sondern der Handwerker und der Landmann mußte seinen Vorrath auf den öffentlichen Marktplatz, und in die hierzu bestimmten Kaufhäuser liefern, und dort feil bieten [m].

Mit

l) D. Ge. Heinr. Finkens Anmerkungen über Xenophons Buch von den Einkünften. Wolfenb. und Leipz. 1754. Abschn. VII. §. 52. S. 285. 286. Leuber am. a. O. n. 1496. definirt das Ius emporii als ein Ius cum exteris gentibus quibusvis summo principe protegente liberrime in vsum et commodum incolarum maritima commercia exercendi iure gentium constitutum.

m) *Dipl. Ioh. D. Bruaswic. pro Civit. Hanover. de 1272.* in Rehtmeyers Braunschw. Lüneb. Chronick. *P. III. p. 1835.* Ne quis hospes vndecunque fuerit ad Nundinas, vel forum vel in nullo tempore in dicta Ciuitate pannos suos ad vlnam vendere, vel incidere audeat, vel praesumat.

Constit. Hacon. R. Norweg. de 1376. ap. Torfac. rer. Norwegic. P. IV. p. 502. Omnia venalia siue incolarum siue peregrinorum in Emporium deferuntor, et in foro argento signato distrahuntor secundum Leges et maiorum nostrorum constitutiones: secus vendens vel emens in poenam violati mandati 8. Ortugos et 13. marcas nobis debeto, merces siue in vrbe siue ruri vendantur, cedun-

to.

Wenn aufmerksamen und Beobachtenden, wenn Gelehrten und Forschern, wenn Freunden und Verehrern der Geschichte und Kunst, wenn Reisenden und Touristen, wenn Künstlern und Kunstfreunden, wenn Architekten und Bauherren, wenn Malern und Bildhauern, wenn Kunstschriftstellern und Kunstkritikern, wenn Kunstsammlern und Kunsthändlern, wenn Kunstvereinen und Kunstausstellungen, wenn Kunstakademien und Kunstschulen, wenn Kunstmuseen und Kunstgalerien, wenn Kunstbibliotheken und Kunstarchiven, wenn Kunstwissenschaft und Kunstgeschichte, wenn Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft

das allein in der Zufuhr und in der Niederlage der Waaren beſtand, hatte nun eine mehrere Ausdehnung bekommen, und zugleich neben der nothwendigen Feilbietung das Vorkaufsrecht der einheimiſchen Bürger für allen Fremden eingeführt. Da einige Städte nicht mit zureichendem Vorrathe an Lebensmitteln und an ähnlichen Nothwendigkeiten verſehen waren, ſo ſchien ſie das Völkerrecht zu rechtfertigen, wenn ſie die Lieferungen, die bey ihnen vorbeygingen, anhielten, und um die Bezahlung für ſich behielten. Sie erwarben ſich in der Folge darüber eigene Privilegien [n], und eine Ausdehnung, die bald auf mehrere und bald auf alle Waaren gieng. Nunmehr beſtand der Stapel nicht mehr allein in der Niederlagsgerechtigkeit [o], ſondern er war jetzo eine zwangsmäßige Feilbietung der durchgeführten Waaren [p], womit andere Gerechtigkeiten verbunden wurden, als ein öffentliches Kaufhaus, einen Kran, eigene Schiffer und Fuhrleute, deren Frachtwagens und Transportſchiffe ſich die fremden

n) Häberlins Reichshiſtorie. B. VIII. S. 467.

o) *Dipl. Ott March. Brand. de 1298. in C. C. March. T. VI.* Abth. I. p. 2. omnia et ſingula municipalia iura, quae Nedderlage nominantur, in Berlin et in Cœlne, ab omnibus et ſingulis bona ſua deponentibus percipienda conſenſusque manſarum, arearum ac locorum forenſium tempore nundinarum proprie Stedtepennige. —

p) *Pfeffinger* cit. I. p. 198.
Spener T. IV. §. 2. S. 250.

den Kaufleute bedienen mußten, zu halten, darüber besondere Polizeybediente und Aufseher zu setzen, Schiffer- und Fuhrmannsordnungen zu machen, und die Waaren schätzen und besichtigen zu lassen q). Er heist in den Urkunden oft Stapel r) und Umschlag, oder Pausa s), dispositio, Niederlage und Ladung, welches die Urkunde König Johanns von Böhmen von 1325 t) erklärt: Quodque mercium exoneracio ac earum oneracio, quae vulgariter Niderlage at Ladung dicuntur, in ipsa ciuitate nostra Pirna iuxta consuetudinem hucusque seruatam remanere debeant et perpetuo haberi, und noch deutlicher die Urkunde Markgraf Friedrichs von Meissen von 1328 u). Es befanden sich dergleichen Stapelstädte an den Hauptströhmen Teutschlands, als am Rheine

zu

q) Lehmanns Speyer. Chronick. B. IV. c. 23. p. 363. Zink am a. O. S. 288.

r) Dipl. de 1318 ap. *Rymer* in Act. Angl. T. III. p 740.

s) Dipl. de 1312 ap. *Ludewig* Rel. MSS. T. IX. p. 585. pausa communis, quae vulgo die Niederlage dicitur.

t) *Dipl. Frid. March. Miſn. de 1318. ap. Horn. p. 742.* Volumus vt nusquam transitus curruum communium versus Bohemiam nisi per nostram ciuitatem Friberg habeantur, exoneraciones etiam seu depositiones, quae Niederlagen dicuntur in vulgari, et diuisiones et mensurationes salis, quae vulgariter stramen nuncupantur, nusquam nisi in dicta ciuitate fiant seu existant.

u) Dipl. ap. *Horn.* in vita Henr. III. p. 369.

zu Strasburg, Speyer, Mainz und Köln, am Mainſtrome zu Frankfurt, welche ihr Recht doch nicht von den Kaiſern Friederich II. und Ludewig IV. ſondern erſt nachher empfangen hat; ferner an der Moſel: Trier, auf der Donau Ingolſtadt, Regenſpurg, Paſſau und Wien; an der Oder Breslau, Frankfurt und Stettin; an der Elbe Pirna, Magdeburg und Hamburg; auf der Weſer Bremen und Minden. An der Saale Halle, und an der Yſſel Dordrecht [v].

Was bey dieſen Städten die Stapelgerechtigkeit nützte, das bewirkte an andern Oertern, die nicht an ſchifreichen Waſſern gelegen waren, der Straßenzwang, welchen Naumburg, Lüneburg, Erfurt, Braunſchweig, Freyberg und andere, vorzüglich aber die teutſchen Grenzſtädte gegen Italien, als Kempten, Buchhorn, Kur und Bozen empfiengen, und deswegen alle Güter, die ſowol aus Italien nach den Niederlanden, als aus Teutſchland nach Italien giengen, bey ihnen durchgeführt wurden [w]. Alle Weine, welche die Kaufleute aus Frankreich auf der Achſe nach den Niederlanden ſchickten, mußten in der Stadt Arrois niedergelegt, und dort einige Zeit feilgeboten werden, hernach durfte man ſie erſt weiter [x] fortſchaffen.

Der

v) Ausführliche Nachricht von den meiſten dieſer Städte bey *Leuber* de Stapulis Saxon. n. 259—263.

w) *Pfeffinger* de Vitr. ill. Tom. III. p. 204. 205.

x) *Speidel* in Specul. Iur. Polit. v. Staffelgerechtigkeit, p. 867.

Der Stapel, der eigentlich die Aufnahme des Handels zur Absicht haben sollte, wurde in der Folge demselben sehr nachtheilig, da sowol die Kaiser hierinn kein Maaß hielten, und ihn einer Menge Städte verliehen, als auch die Landherren dem kaiserlichen Beyspiele folgten [y], und ebenfalls ihren Städten häufig dieses Vorrecht ertheilten, wie z. B. 1312 Markgraf Friedrich der Gebissene der Stadt Freyberg [z], 1312 und 1369 die Herzoge Friedrich, Albrecht und Leopold von Oesterreich [a] Wien, und 1316 Landgraf Otto von Hessen der Stadt Kassel. Alle Mindischen Schiffe, die bey Kassel auf der Fulde mit Fracht vorbeyfuhren, konnte diese Stadt nöthigen, die Helfte der Waaren in ihrer Stadt zu verkaufen, dagegen die Kasselischen Salzschiffe bey ihrer Fahrt auf der Weser ebendasselbe zu Minden beobachten mußten [b]. Dieses Stapelrecht dehnte Kaiser Ludwig IV. [c] endlich auf alle Schiffe und Güter aus, die sämtlich 3 Tage, ehe sie weiter geführt werden durften, den Bürgern feilgeboten wer-

den

y) Häberlein B. VIII. S. 467. 468.

z) *Dipl. ap. Horn. cit. l. p. 742.* Volumus vt nusquam transitus curruum communium versus Bohemiam, nisi per nostram ciuitatem Vriberg habeantur.

a) ap. *Senckenberg* Select. Iur. et hist. Tom. IV. p. 461. 464.

b) ap. *Kuchenbecker* von Hess. Erblandhofämtern. S. 19.

c) Häberlin S. 468.

den mußten Auf dieſe Art wurde der Lauf des Gewerbes gehemmt und aufgehalten, weil die Waaren unterwegs alle Augenblicke einige Tage ſtille liegen bleiben mußten, wodurch ſie nicht nur ſpäter an dem Orte ihrer Beſtimmung anlangten, ſondern auch gröſſere Tranſportkoſten verurſachten. Zuweilen übten die Städte dabey ein ähnliches Vorkaufsrecht aus, wie das ihr Salzkauf beweiſt. Sie nahmen den Schiffern und Fuhrleuten die ganzen Frachten ab, und verführten ſie hernach weiter, welches den Preis der Waaren, da ſie nun durch mehrere Hände giengen, noch mehr erhöhte. Durch das häufige Ein- und Ausladen geſchah viel Schaden und Abgang, und der häufige Aufenthalt vermehrte die Zehrung. Daher befreyte 1317 Markgraf Woldemar von Brandenburg die Bürger von Berlin und Köln vom Stapelrecht zu Oderberg [d].

In verſchiedenen Privilegien, welche 1346, 1354 und 1376 das Erzſtift Trier von den Kaiſern erhielt, wurde das Heimfallsrecht aufgehoben, welches die Landesherren ehemals ausübten, wenn ein Güterwagen, oder ein Maulthier mit ſeiner Fracht auf der öffentlichen Straße umfiel [e], indem ſie bey einer ſolchen

d) Dipl. ap. *Myl.* C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 4.

e) Dipl. ap. *Hontheim* Tom. II. hiſt. dipl. Treu. n. 663. p. 152. n. 672. p. 165. et in *Broweri* Ann. Trevir. Tom. II. L. XVIII. n. 41. p. 246.

chen Gelegenheit ſich der ganzen Fracht bemächtigten, und ſie für ſich behielten.

Ich muß dieſem Hauptſtücke die literariſche Beobachtung anhängen, daß man über die Stapelgerechtigkeit, über die Niederlage, über den Straßenzwang und über die Meßfreyheiten förmliche Akten aufzeigen kann, woraus man ihre Erklärung zu beurkunden vermag. Das Ius Emporii aber kömmt weder in den Diplomen noch bey den Schriftſtellern des Mittelalters vor, ſondern wird bloß von den ſpätern Rechtsgelehrten gebraucht; allein unter einer ſo verſchiedenen Beſtimmung, und in einem ſolchen ungewiſſen Sinne, daß man oft nicht ſicher behaupten kann, was ſie damit ſagen wollen.

XXIX.

Handwerksgeschichte.

Fortdauer der Bewegungen der Zünfte gegen die Magistrate. Beförderung des Handwerkswesens und Polizeyverfassung.

Die Zwistigkeiten zwischen den Gewerkern und den Magistraten hatten in diesem Jahrhunderte so wenig nachgelassen, daß sie vielmehr weit lebhafter geworden waren. Die Handwerker zu Augspurg versuchten es 1303. und 1352 vergeblich, das Zunftregiment hier einzuführen, und kommen ihren Endzweck erst in dem Jahre 1368. erreichen. Es wurden 17 Zünfte, als der Kaufleute, Weber, Salzfertiger, Krämer, Becker, Metzger, Schuster, Kürßner, Schneider, Bierwirthe, Lederer, Zimmerleute, Höcker, Schmidte, Schefler und Fischer errichtet, und bey der Besetzung der obrigkeitlichen Aemter zugelassen [f]. Den Zutritt zu den Rathswürden in Stendal verschafte 1345. Markgraf Ludwig von Brandenburg den Gerbern, Schumachern, Gewandschneidern und Beckern [g]. Dahingegen Herzog Johann II. von Bravant 1306. dem wieder eingesezten Magistrate zu Brüssel alle Handwerker unterwarf; und die

f) P. von Stetten Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Stadt Augspurg. Einleit. S. 6. 7.

g) ap. Ludewig Reliqu. MSS. Tom. VII. p. 145.

die Urheber eines vorhergegangenen Aufstands, die Weber und die Walkmüller wurden aus der Stadt verbannt [h]. Herzog Rudolf IV. von Oesterreich hob 1364. gar alle Zechen, Innungen und Handwerksgesellschaften zu Wien auf, und vernichtete die unter sich gemachten Gebote und Ordnungen [i]. Eben so schafte 1368. Landgraf Heinrich II. von Hessen alle Zünfte zu Frankenberg ab, wovon er bloß die Wollenweber ausnahm [k].

Aus den Bewegungen, welche die Gewerker in dem politischen Regimente ihrer Städte verursacht haben, kann man auf die gleichzeitige Blühte des Handels schließen; denn das Gewerbe findet sich nur da im Flore, wo der Handwerksstand geehrt wird. Damals rechneten sich die Vornehmsten zur Ehre, in einer Zunft zu stehen. Jedes Handwerk besaß seine vollständige Waffenrüstung [l], und Gelehrte und Staatsbediente wurden Gildebrüder. Der Verfall dieser Ehre zog den Verfall der Handlung nach sich, und bewirkte zugleich Despotismus [m].

h) Edict. ap. *Miraei*, op. dipl. p. 779.

i) ap. *Senckenberg* Sel. Jur. et hist. Tom. IV. p. 465—474.

k) Chron. Franckenb. ap. *Kuchenbecker* Anal. Hass. Coll. V. p. 102.

l) *Celtes* descript. Urb. Noriberg.

m) Mösers Patr. Phantas. Th. I. S. 28. 29.

Die Anzahl der Meister von gewissen Gewerken war in einigen Städten ausserordentlich groß. Die Stadt Löwen zehlte allein 4000 Tuchwebermeister und 15000 Webergesellen, die sich 1304. bey ihr aufhielten [n], und Stendal besaß 600 Weber [o]. In Augspurg war 1320. die Weberey ebenfalls beträchtlich, und man errichtete eine öffentliche Mange und Bleiche [p]. Es gab damals viele Landesherren, die wohl einsahen, wie nothwendig die Aufrechterhaltung des Handwerkswesens für jede Staatsverfassung ist. Landgraf Heinrich I. von Hessen bestätigte 1307 [q] alle Innungen zu Kassel, und verbot jedermann das Gewerbe, der nicht dort das Zunftrecht erworben hatte. Das nemliche Verbot ergieng 1323. von Herzog Otto von Braunschweig in Ansehung der Tuchscheerer zu Soltwedel. Ohne Gewinnung ihrer Gilde war es keinem dortigen Bürger erlaubt Gewandt zu schneiden, oder das Tuch stückweise oder in Ballen zu verkaufen, und wenn man auch dieses Recht sich erworben hatte, so mußte es auf dem Gemeinen Gewandhause geschehen.

n) Anderson Th. II. S. 244.

o) *Ursinus* diss. de Lana et Lanificio. c. 6. n. 14.

p) Von Stetten Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Stadt Augspurg. S. 207.

q) Dipl. ap. *Kuchenbecker* Analect. Hass. Coll. IV. p. 276.

hen [r]). Auſſer den Mauren der Stadt und auf dem platten Lande durfte ſich bey hoher Strafe niemand unterſtehen, dieſts Gewerbe zu treiben [s]). Welche herrliche Beyſpiele von der Handelspolizey des Mittelalters, die nicht nur keinerley Handthierung auf dem Lande duldete, ſondern auch zum Behufe der bürgerlichen Nahrung öffentliche Gebäude errichtete. Man hielt ſich in den teutſchen Städten auf eben die Art, wie es in England üblich war, gewiſſe Polizeybedienten, welche die Tücher beſchaueten, vermaßen, und ſie darauf beſiegelten, das ſie hernach für jeder Nachmeſſung ſchützte [t]).

Eine gleiche Aufmerkſamkeit wendete man auf andere Handelsartikel. Der Rath zu Frankfurt am Main

r) *Dipl. ap. Ludewig T. IX. Reliqu. MSS. p.* 523. Ne aliquis in vtraque noſtra ciuitate Soltwedel habitans et generaliter nullus in diſtrictu et aduocatia Soltwedel de caetero pannum incidere praeſumat, ſeu diuiſum ſeu indiuiſum vendat, niſi tantummodo in antiqua noſtra ciuitate Soltwedele in communi theatro pannicidarum, quique pannicidarum eorundem habet confraternitatem, quae Gilda dicitur, ſeque debito modo ſeruet et rexerit in eadem.

s) *Ibid.* Praeterea ſi quis in praed. diſtrictu ſeu aduocatia Soltwedel extra muros Soltwedel pannum inciderit, — — 3 marcas argenti continuo vadiabit.

t) Dipl. Lud. IV. Imp. de 1323. ap. Lünig Reichsarchiv. Tom. XIII. p. 457. n. 4.

Main verbot 1360. die Weine mit Brandtewein und andern Sachen zu verfälschen [u]. Die Landesherren ließen es häufig geschehen, daß sich die Gilden ihre eigenen Obermeister erwehlten, denen sie nicht nur in Ansehung der persönlichen Rechtssachen ihrer Mitmeister, sondern auch in allen Handwerkssachen die Gerichtsbarkeit zugestanden [v]. Dieß war ihnen um so mehr erlaubt, als nach der alten teutschen Gerichtsverfassung jeder Klasse von Menschen wegen der Verschiedenheit ihres Bürgerstandes, wegen der eigenthümlichen Beschäftigung und den besondern Gewerbarten ein eigenes Gericht zukam. Markgraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg ertheilte 1335. den Fleischern zu Prizwalk das Privilegium, unter sich auf eben die Art, wie es in seinen andern Städten üblich wäre, eine Brüderschaft zu errichten, und darüber Vorsteher und Aldermänner zu bestellen [w]. Zu Stendal verordnete er 1345.: daß in den Rath 2 Gildebrüder aus der Gewandschneiderzunft, Einer aus der Kürschnergilde, 2 aus der Kramergilde, Einer aus der Gerber- und Schustergilde, und Einer aus der Beckergilde aufgenommen werden sollten. Es erlaubten 1329. Bischof

u) *Jus Francofurt. ap. Senckenberg in Select. Jur. et Hist. Tom. I. p. 44.* Ez en sale Nyman Wyn machin mit gebrantin Wyne noch mit keynerley ander Stucken.

v) *Haltaus* in Gloss. med. aeui. Col. 1025.

w) ap. *Ludewig* Reliqu. MSS. Tom. VII. p. 25.

schof Heinrich seinen Beckern zu Naumburg, und 1387. die Markgrafen Albrecht und Friedrich von Meissen den Schustern zu Pegau eigene Statuten und Handwerksordnungen; desgleichen die Erwehlung eines Obermeisters, der gewisse Morgensprachen halten, und dabey über Injuriensachen und andern kleinen Vergehungen, wie auch in Schuldsachen, nur aber nicht zu Hals und Hand richten könnte [x]. Gleichwie es die lombardischen Städte, nachdem ihre Handwerker zahlreich und vermöglich geworden waren, versuchten, die alte Römische Freystaatsverfassung bey sich einzuführen [y], eben so geschah es unter den Kaisern Ludwig IV. und Karl IV. von den teutschen Reichsstädten. Ihre Handwerkszünfte empörten sich aufs neue gegen die Obrigkeiten [z], schafften die Regierungen der Geschlechter ab, und führten dagegen das Zunftregiment ein. Die Geschlechter fanden aber manchmal Schutz bey Karln IV. der sie wieder in ihre Rechte einsezte, und sie darinn auf ewig bestätigte [a]. 1368 machte er dem Rathe und den Schöffen zu Frankfurt am Main den Auftrag: die Misbräuche bey den dortigen Hand-

x) *Haltaus* in Glossar. Col. 1026.

y) *Muratori* Vol. IV. Antiquit. Ital. med. aevi. diss. XLV. XLVI. col. 30. et 62.

z) *Haltaus* in Glossar. col. 1028.

a) *Riccius* in Spicil. Jur. Germ. p. 333.

Handwerkern abzustellen, und des gemeinen Beßten wegen ihnen Ordnungen vorzuschreiben [b]). Der Magistrat zu Halle in Sachsen bestätigte 1315 der Futterinnung ihren großen Freybrief, den sie 1162 von Erzbischof Wichmann von Magdeburg erhalten hatte [c]). 1364. verglich sich Herzog Rudolf IV. von Oesterreich mit der Stadt Nürnberg, wie viel Tuch von jeder Sorte auf einen Saum gerechnet werden sollte [d]).

1340. gab sich Kaiser Ludwig IV. selbst die Mühe, die Bürgerschaft mit dem Rathe zu Schwäbisch-Halle zu vergleichen. Er verordnete, daß künftig das dortige Gericht und der Stadtrath aus 26 Personen bestehen sollten, davon 12 Bürger, Richter und Rathmänner, 6 mittlere Bürger und 8 Handwerker seyn müßten. Diese hätten auf ihren Eid die Rechtspflege zu handhaben, Gesetze zu machen, oder abzuändern, und alles zu thun, was das Beste der Gemeinde erforderte, zugleich auch alle Jahre einen Bürgermeister zu wehlen, und ihre abgegangenen Mitglieder durch die

b) Urkunde bey Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. I. S. 588.

c) Urk. bey Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises. Th. II. S. 559. n. 514.

d) Müllners Nürnberg. Chronick, bey Göcking Journal. 1784. St. II. S. 295.

die Kooptation zu ersetzen. Wenn aber ein Richter abgieng, so wäre vom Stadtschuldheisen das Gericht zu versammeln, und durch die Wahl desselben ein anderer zu ernennen. Wenn der Rath für nöthig fände, Steuern umzulegen, so könnte er dazu besondere Personen, die keine Richter oder Rathmänner wären, auslesen, die ihm hernach deswegen Rechnung abzulegen hätten e).

e) Urkunde bey *Senckenberg* in Corp. Jur. Germ. T. I. P. II. p. 5. n. 3.

XXX.

Geschichte der Erfindungen.

Die Künste, sagt Raynal f), gehen dann aus dem Ackerbaue hervor, wenn er auf dem Grade des Ueberflusses und der Vollkommenheit sich befindet, der den Menschen Muße verschaft, sich Bequemlichkeiten auszudenken und zu erwerben. Wenn jener eine hinreichende Bevölkerung hervorgebracht hat, die zu mehrerer Arbeit als zum Landbaue brauchbar ist; so muß es nothwendig geschehen, daß ein Volk entweder Soldat, oder Seemann, oder Fabrikante wird. Sobald der Krieg die Roheit und Wildheit einer derben und rüstigen Nazion abgeschliffen, sobald er ungefehr den Umfang eines Reichs eingefaßt hat, so müssen die Arme, die er seither in den Waffen übte, sich mit dem Rahmen, mit dem Seile, mit der Scheere, mit dem Webschiffe, kurz mit allen Geräthschaften des Gewerbes und des Kunstfleisses beschäftigen; denn die Erde, die so viele Menschen ohne allen Beystand ernähret, bedarf es nicht, daß sie wiederum an den Pflug zurückkehren. Da die Künste beständig eine Gegend, eine Frey-

f) Tome X. de l'hist. Phil. et Polit. des Etabliss. et du Commerce des Européens dans les deux Indes, page 243. 244.

Freyſtätte behalten haben, wo ſie in Uebung blieben und im Frieden blüheten, ſo iſt es bequemer, ſie dort aufzuſuchen und herbeyzulocken, als ihre Entſtehung und ihre Fortſchritte erſt bey ſich von der Langſamkeit der Zeitfolge, oder von der Gunſt des Zufalls zu erwarten, der ſonſt die Entdeckungen des Genies gewöhnlich zu leiten pflegt. Auch alle erfindungsreiche Nazionen in Europa haben den anſehnlichſten Theil ihrer Künſte aus Aſien geholt. Dort iſt es, wo die Erfindung eben ſo alt zu ſeyn ſcheint, als das menſchliche Geſchlecht ſelbſt. Allein da erbaute man auch nur in fruchtbaren Gegenden die Städte, und als Dinokrates Alexander dem Großen einen Plaz zeigte, der zur Erbauung einer Stadt alle Bequemlichkeiten hätte, ſo frug dieſer gleich, ob viel Gefilde umherläge, das die Stadt mit Getreide verſehen könnte? und auf die Antwort, daß es nur durch eine Zufuhr auf der See geſchehen könnte; ſagte er: ich bekenne die Lage des Orts vortreflich, und ſie gefällt mir ſehr; aber ich beſorge, wenn jemand eine Kolonie hieher führen wollte, daß man von ſeiner Einſicht ſchlecht urtheilen würde; denn gleichwie ein neugebohrnes Kind ohne die Milch der Amme nicht ernähret, noch zu den höhern Stufen des Wachsthums gebracht werden kann, eben ſo wenig vermag eine Stadt ohne Ackerfeld, und ohne einen Ueberfluß an Früchten, der ſich binnen ihren Mauern

befindet,

befindet, zu wachsen, noch ohne die Menge der Lebensmittel volkreich zu werden, oder ohne starke Vorräthe seine Einwohnerschaft zu erhalten g).

So wahrscheinlich es ist, daß wir Teutschen, gleich den Italienern und Franzosen, ebenfalls durch die Kreuzfahrer, mehrere Künste in unserm Vaterlande erhalten haben, so befinden wir uns doch über diesen Zeitraum ganz ohne Nachrichten. Wir lesen bloß, daß sich 1314. nach der Zerstöhrung von Lucca, ein Theil der hiesigen Seidenweber nach Teutschland gewendet hätten h). Daß Karl IV. 1359. seinem Hofmaler, Nikolaus Wurmser von Strasburg, das Privilegium gab, daß er, ohngehindert der Statuten jeden Orts, überall im ganzen Reiche über sein bewegliches

g) — Delectatus Alexander ratione formae statim quaesiuit, si essent agri circa, qui possent frumentaria ratione eam ciuitatem tueri: cum inuenisset non posse, nisi transmarinis subuectionibus, Dinocrates, inquit, attendo egregiam formae compositionem, et ea delector, sed animaduerto, si quis deduxerit eo loci coloniam, fore vt iudicium eius vituperetur; vt enim natus infans sine nutricis lactae non potest ali, neque ad vitae crescentis gradus perduci, sic ciuitas sine agris, et eorum fructibus in moenibus affluentibus non potest crescere, nec sine abundantia cibi frequentiam habere, populumque sine copia tueri. *Vitr. Arch. L. II. praef.*

h) *Nicol. Tegrim.* in vita Castruccii ap. *Muratori.* T. XI. Script. rer. Ital. p. 1321.

liches und unbewegliches Vermögen ein Teſtament machen könnte [i]. Dahingegen iſt dieſes Jahrhundert deſto fruchtbarer an Erfindungen geweſen.

Berthold Schwarz, ein Franziſkaner Mönch von Maynz, erfand um das Jahr 1354. das heutige Schießpulver, und man verfertigte zu ſeinem Gebrauche die gezogenen Röhre [k]. Es ſind dieſes in der Folge zwar wichtige Handelsartickel der Teutſchen geworden, und haben im Kriegsweſen viele Veränderung verurſacht. Allein die Revolution war lange nicht ſo groß, wie ſie ſich die heutigen Kriegsverſtändigen nach ihrer mangelhaften Kenntnis der ältern Teutſchen Kriegsverfaſſung vorſtellen. – Im Jahr 1360 beſaß ſchon die Stadt Lübeck eine Pulvermühle [l], und 1365 Herzog Albrecht von Braunſchweig die erſte Feldſchlange, die aber noch nicht die Form eines

i) *Glaffey* Anecdot. Tom. I. n. 20. p. 43.

k) *Felix Malleolus* in dial. de nobil. et ruſticit. c. 30. fol. 116.

l) *Chron. Slav. ap. Lindenbrog. a. D. 1360.* conſiſtorium vrbis Lubecenſis in toto combuſtum eſt per negligentiam eorum qui pulueres pro Bombardis parabant.

Herm. Corner in Chron. p. 1102. Conſiſtorium vrbis Lubecenſis incenſum eſt et combuſtum per negligentiam eorum, qui pulueres pro Bombardis ſiue petrariis parabant ſecundum Chronicon Lubecenſe. — —

eines heutigen Feldstücks hatte, und beym P. Daniel abgebildet zu sehen, auf seinem Schlosse zu Eimbeck [m]). Diese Kunst war noch an vielen Orten ein Geheimnis, und wurde sehr theuer bezahlt. 1372 ließ sich die Reichsstadt Augspurg 20 metallene Stücke gießen, und bezahlte sie mit 50 Mark [n]). Noch 1378 machte der augspurgische Stückgiesser Johann von Arau aus seiner Handthierung ein großes Geheimnis. Er verfertigte nunmehr auch eherne und eiserne Stückkugeln, da man sich zuvor nur der steinernen bedient hatte. Die eine davon hielt 127 Pfund, die andere 70 Pfund, und mehrere 50 Pfund, die er selbst zu laden und abzuschiessen lehrte [o]). Wenn daher Wympheling die Erfindung der heutigen Kanonen und Mörser erst aufs Jahr 1380 bestimmt [p]); so hat er sich um ein paar Jahre geirrt. Die Friesen verschrieben schon 1379 verschiedene Stück-

m) Joh. Rothe in der Thüring. Chronick zum J. 1365.

n) *Gassar. in Ann. August ad a.* 1372. XX. aerea tormenta quae vulgo pyxides vocant, precio 50 marcarum librarum nummi primo omnium pro Reipubl. vsu sibi fundi curarunt ad explodendas saxorum globos rudi adhuc jaculandi arte, et in destinandis ictibus longe minus quam hodie ingeniosa.

o) *Gassar.* cit. l. ad a. 1378.

p) *Wymphling. c. 64. p. 109.* a. D. 1380. inuentum est bellici tormenti genus a Germanis nostris, quod vulgo Bombarda dicitur.

Stückgieſſer und Büchſenmacher aus Teutſchland, die ihnen zu ihrem Kriege allerley Gewehr und Feldſtücke machen mußten [q]. In Niederteutſchland bedienten ſich die Lübecker zuerſt der Kanonen, da ſie 1378 2 Feldſtücke zur Belagerung Dannebergs abſchickten [r]. Die Hanſeſtädte führten lange Zeit allein mit Pulver und Schießgewehr den auswärtigen Handel, der ihnen daher ſehr einträglich war [s]. Von den Augſpurgern empfingen um das Jahr 1380 die Venediger den Gebrauch der Kanonen [t], nachdem ſchon

q) *Eggerik Beninga* in der Hiſt. van Ooſtfriedland c. 165. ap. *Matthaei* Anal. vet. aeui. Tom. IV. p. 157.

r) *Herm. Corner. in Chron. ap. Leibnit. Script. rer. Brunſu.* T. III. p 199. a. 1378 brochten die Lübeſchen dem Keyſer Karoll vor dat Schlott Dannenberge — 2 bliden, wennte de Donnerbyſſen ſo meine nicht weren.

s) Anderſon Th. II. S. 300.

t) *Flav. Blond. Hiſt. Decad.* 3. *L.* 1. Bombardas nouum certe inſtrumentum, quo Veneros in Italia primos bello Clugienſi, quod cum Genuenſibus geſſerunt, Germanis miniſtrantibus vſos fuiſſe oſtendimus. *Platina in Vita Vrbani P. VI.* Inuenta tum primum a quodam Teutonico Bombarda fuit. *Nic. Macchiavelli delle iſtorie Fiorentine L. I. p.* 35. Et tra loro e i Veneziani per Tenedo Iſola nacquero guerre importantiſſime, per lo quali ſi diviſe tutta Italia: nella qual guerra furono prima veduti le artiglerie iſtrumento nuove trovato da i Tedeſchi.

schon 1367 den Italienern überhaupt das Pulver bekannt geworden war [u]). Ein gewisser griechischer Fürst Axala lernte die Erfindung von den Juden, die mit den Christen zu handeln gewohnt waren. Er führte den Gebrauch des Pulvers und des Geschützes bey den Mogolen und Chinesen ein, und ward deswegen vom Tamerlan (Timurbek) zum Statthalter von China gemacht [v]). Nach der Ueberlieferung soll auch das Leinenpapier eine Erfindung der Teutschen seyn. Dieses ist aber nicht so neu, wie Anderson [w]) und Häberlin behaupten, die sein Alter aufs XVte Jahrhundert heruntersetzen. Denn es zeigen sich vermöge der neuesten Entdeckungen in den Archiven Akten vom XIV. Jahrhundert, die auf solches Papier geschrie-

Io. Candid. in Comment. Aquilej. L. 7. Ant. Sabellic. Ennead. 9. L. 9. *Felix Faber in hist. Suevor. L. I. c. 8.* a. D. 1267. dum quateretur Italia grauibus bellis excogitata fuerunt multa ingenia bellica à Theutonicis Soldatis, inter quae Bombardae in lucem prodiere.

u) *Petrarcha* de remed. vtriusque fort. Dial. 99.
Vergl. Gramm von dem Alter und der Erfind. des Pulvers, Abth. IV. S. 124. f. f. Temler von dem Alter der Erfindung des Pulvers. S. 207.

v) Aus arabischen Nachrichten *Limnaeus* L. VII. Iur. publ. c. 10.

w) Th. I. S. 385.

geschrieben sind x). Nunmehr fiel das Pergament gewaltig im Preiße, und die geschriebenen Bücher, die seither sehr kostbar gewesen waren, wurden etwas wolfeiler. Die gleichzeitige Seltenheit der Bücher kann man aus ein paar Beschreibungen von Klosterbibliotheken erkennen. Die Bibliothek des reichen Klosters Hirschau in Schwaben bestand im Jahr 1100 aus 60 Bänden. Nachdem ein späterer Mönch y) sie auf eine Art beschrieben hatte, daß man den literarischen Geschmack der damaligen Zeit daraus beurtheilen kann, so macht er die Anmerkung: Praefati tametsi pauci videantur numero libri, haud paruae tamen existimationis reputari debent, eo videlicet tempore, quo omnia sumtuoso exscribebantur pretio, ac pergamento, quod tum satis carum vendebatur, qnoniam calcographandi ars eo tempore omnino ignota fuerit.

Ein

x) M. Daniel Cornides Abhandl. vom Ursprung des Haderlumpenpapiers, im Ungar. Magazin Presburg 1781. B. I. St. II. S. 131. 133.

P. von Stetten Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Stadt Augspurg. S. 28. 29.

y) *Christ. Tubingi* Chron. Blabur. ad a. 1100. in Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg. B. V. S. 354.

Ein Niederländer Wilhelm Beukelsen aus Biervliet bey Schluys erfand gegen Ende dieses Jahrhunderts die heutige Art, die Heringe in Fässern einzusalzen, und zu pökeln, wodurch seit der Zeit die niederländischen Heringe einen Vorzug vor allen andern in der Welt bekommen haben, und welches verursachte, daß des Jahrs mehr als 500 Schiffe in den Hafen bey Brügge einliefen z).

z) Anderson Th. II. S. 556.

XXXI.

Bergwerksgeschichte.

Weil König Albrecht I. 1304 von König Wenzel II. von Böhmen für einen sechsjährigen Genuß der Kuttenberger Erze 80,000 Mark Silber begehrte, so läßt sich daraus auf ihre Ergiebigkeit schliessen [a]). Nach dem Tode eben dieses Wenzels erhob man 1305 wöchentlich daraus 1000 Mark Silber [b]); bald nachher aber nur 500 bis 600 Mark. In den Jahren 1308 und 1329 blüheten die Bergwerke auf der Eule und zu Kuttenberg ganz ausserordentlich [c]). Das Gold und Silber ward auf vielen Wagen nach Kärnthen geführt. Noch höher stieg 1363 ihre Ausbeute, und, wer nur eine Kuxe hatte, bekam vierteljährig 50,000 Hungarischer Gulden [d]). Kaiser Wenzel verschrieb 1380 dem Grafen Kraft von Hohenlohe 2000 Mark Silber daraus [e]). Den böhmischen Bergbau besorgten um diese Zeit hauptsächlich die

a) Franc. Chron. Prag. p. 15. Cont. Chron. Boem. p. 27.

b) Hageck Böhm. Chronick. S. 492.

c) Franc. Chron. Prag. L. I. c. 20. 29. Hageck S. 500. 514.

d) Hageck S. 604.

e) Urk. bey Hanselmann Beweise der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. Anh. n. 138.

Teutschen, und bereicherten dadurch die Einkünfte der Böhmischen Könige ungemein f).

Kaiser Ludwig IV. von Baiern gab 1323 und 1328 den Burggrafen von Nürnberg das Gold-, Silber- und Kupfererzwerk auf dem Plassenberge mit allen Gängen zwischen dem Plassenberg und Schorengast zu lehen, und 1363 bestätigte ihnen Kaiser Karl IV. alle Goldwerke, Silber-, Kupfer-, Eisen-, Bley-, Zinnwerke und alles was Erz heisset, das in ihren Ländern und Herrschaften gefunden worden, oder noch gefunden wird. Es wurden jetzo auf allen Seiten des Fichtelbergs 1365 bey Goldkronach und bey der Steinheide Goldadern und Kupfererze eröfnet g) und letztere standen in ihrer Blühte. Aus den vielen Kaufbriefen, die über verkaufte Bergtheile auf dem Ramelsberge vorhanden sind, sehen wir, daß der Bergbau auf dem Harze noch mit der größten Lebhaftigkeit betrieben wurde, allein 1353 das Unglück hatte, daß bey einem Einsturze 400 Bergleute ihr Grab fanden h). Eben so stark giengen die Meißnischen Bergwerke zu Freyberg, und die Markgrafen Friedrich der Strenge, Balthasar und Wilhelm I. zogen

f) *Chron. Colm. ap. Urstis. T. II. p. 41.* posthaec multiplicati sunt in Boemia Teutonici: per hos rex ingentes divitias collegit ex auri et argenti fodinis.

g) Gmelin Beyträge zur Gesch. des Bergbaus. S. 159. 160. *Reinhard* de or. metallis circa mont. Finis. p. 9.

h) Gmelin a. a. O. S. 177. 178.

zogen von 1367 bis 1373 jährlich an Zehenden Einhunderttausend Schock, und alſo wöchentlich 2000 Schocke Böhmiſcher Groſchen [i]. 1365 wurden die Grafen von Helfenſtein mit dem reichen Eiſenwerke zu Königsbronn im Herzogthum Wirtemberg beliehen [k]. Die Salzburgiſchen Bergwerke ſcheinen in dieſem Jahrhundert nicht ergiebig geweſen zu ſeyn. Denn Erzbiſchof Ordulf verpachtete ſein ganzes Bergregal für fünfzehnhundert Gulden, und 1384 erhielt ſein Nachfolger nur 4500 Gulden dafür [l]. Indeß beſitzen wir doch eine Salzburgiſche Bergordnung von 1342. Daher zu vermuthen: daß die Ausbeute nicht ſo unbeträchtlich geweſen, und vielleicht nur nicht viel Bergzehenden abgereicht worden iſt, welches bey damaliger Freygebigkeit, wo die Bergherrſchaften oft den ganzen Bergzehenden erlieſſen, oder anſtatt ſeiner nur den Neunzigſten Theil der Ausbeute nahmen, nicht ſelten geſchieht. Weil ich nichts beſonderes von der gleichzeitigen Beſchaffenheit des Landbaues anzumerken finde, und die Verzeichniſſe der Produkte und der Zollabgaben von mir ſchon hin und wieder eingerückt worden ſind, ſo will ich dieſes Jahrhundert mit den Nachrichten von der Münzverfaſſung ſchlieſſen.

i) Gmelin S. 275. 276.

k) ap *Beſold.* in Docum. rediv. Monaſt. Wirt. P. II. p. 649.

l) Staat des Erzſtifts Salzburg. S. 340.

XXXII.

Veränderungen im Münzwesen. Geldhandel. Verhältniß des Gelds zum Werthe der Dinge. Abnahme der Leibeigenschaft.

Die ersten Groschen, die im Jahre 1325 unter König Wenzeslaus II. von Böhmen von einem gewissen Italiener gemünzt wurden, hielten nach dem Münzfuße der Gros Tournois 11½ Deniers, oder 15 Loth, 6 Grane fein, und machten 58 Stücke eine rauhe Mark, und 60½ Stück eine feine Mark, das ist nach heutigem Münzfuße 10 Thaler 16 Groschen. Es sollen nach einem gewissen historischen Zeugnisse die Turnosen, oder die Turonischen Groschen, die um diese Zeit stark in Teutschland giengen [m], ihren Ursprung von der Gefangenschaft König Ludwigs des heiligen von Frankreich herleiten [n], der bey seiner Loßlassung ver-

m) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 518. 519.

n) *Io. Iperii Chron. Monast. S. Bertini Tom. III. Marten. et Durandii Anecdot. Thes. p. 727.* Item dicunt aliam conditionem appositam, quod in signum et memoriam captiuitatis huius Rex Francorum et sui posteri ad certum tempus in omni moneta, quam cuderet argenteam, insculpet turrim in signum inclusionis et compedes in signum captiuitatis, ideoque aliquando tempore per regnum Francorum intermissum est fabricari monetam. — — — Posteaquam vero rex de terra S. Jerusalem, rediit, ad honestiorem excusationem praed. conditionis fuit

verſprochen hätte, künftig zum Andenken ſeiner Gefangenſchaft die franzöſiſchen Silbermünzen mit einem Thurme und ein paar Feſſeln bezeichnet, ausprägen zu laſſen. Der König wäre nach ſeiner Rückkunft von Jeruſalem bemüht geweſen, das Entehrende dieſes Verſpruchs in eine Zweydeutigkeit zu verhüllen, und hätte ſeine erſten Münzen in der Stadt Tours mit der Ueberſchrift: Turonis Ciuitas ſchlagen laſſen. In der Folge wäre dann dieſe Münzſorte auch in andern Münzſtätten unter ebenderſelben Aufſchrift nachgeahmt worden.

Die erſten Goldgulden wurden 1252 zu Florenz geſchlagen, und befanden ſich ohne allen Zuſatz. 64 Stücke giengen auf die rauhe Mark [o]. Nach der Meinung des berühmten Markward Frehers ſollen in Teutſchland die erſten Gulden aus dem Rheingolde geprägt worden ſeyn [p]. Kaiſer Ludwig IV. befahl 1340 der Stadt Lübeck, bey dem ihr ertheilten Rechte, Goldmünzen zu ſchlagen, die Goldgulden von gleichem Schrot und

fuit ordinatum, quod moneta argentea in hoc principio Turonis cuderetur, et in ea circa turrim et compedes inſcriberetur Turonis Ciuitas, quae Ciuitas, quae gallice Tours vocatur, nomen monetae dedit, vt vocaretur Groſſi Turones, qui potius vocari debuiſſent Groſſi Turrenſes. Poſtea vero cum haec moneta iam curſum ſuum ſortita, Rex hanc monetam fecit fabricari etiam in aliis locis, ſed ſemper, vbicunque fieret, inſcriptum erat, Turonis Ciuitas.

o) *Villani* L. VII. c. 54.

p) Origin. Palat. P. II. p. 86.

und Korne, wie die Goldflorenen von Florenz, auszuprägen, und den Gehalt der Silbermünzen 6 guter gangbarer Heller niemals übersteigen zu lassen q). Kaiser Karl IV. ließ solche Goldgulden schlagen, die mit Abzug ein Viertel Karath für den Abgang und die Prägekosten den Florenen ganz gleich waren, daneben aber noch eine andere Gattung an Werthe um 5 Stücke, oder $9\frac{1}{2}$ Pro Cent geringer, die sich wegen ihrem ansehnlichen Schlagschatze am längsten erhielten. Es giengen 68 Stücke auf die rauhe Mark. Die Groschen litten von Zeit zu Zeit so viele Veränderungen, daß zuletzt im Jahr 1400 die rauhe Mark zu 91 ausgestückelt wurde. Anfangs, da dieselbe noch fein waren, giengen $7\frac{1}{2}$ Stücke auf den Goldgulden, und $60\frac{1}{2}$ Stück machten zuweilen 8 Goldgulden. Nachher kamen 12 und 13 auf denselben, welche Erhöhung schon Karl IV. annahm r). Das Verhältniß zwischen Gold und Silber stieg auf 1 zu 12. König Georg Podiebrad ließ ihr Schrot und Korn noch um die Helfte vermindern, so daß kaum 2 neue den Werth eines alten Groschen ersetzten s).

Das

q) Dipl. ap. Lünig Reichsarchiv. Cont. IV. Th. II. S. 1336. und bey Mellen von Lübeck. Münzen. Th. II. der Dreyer. Abhandl. S. 932.

r) Riedels sehenswürdiges Praga. P. I. c. 44. p. 168.

s) Genz Nachrichten vom Münzwesen des XIV. Jahrhunderts, in Herzbergs Karlingischem Landbuche. S. 358.

Das Verhältnis des Geldvorraths zu den übrigen Produkten kann man aus den Getreidepreisen dieser Zeit beurtheilen. 1317 galt bey einer großen Theurung 1 Loth und ein Quentchen Brod einen alten Groschen zu 4 Pfennigen gerechnet, und im folgenden Jahre der Wispel Korn zu Magdeburg 3 Mark, die Mark zu 15 Groschen [t]. Im Jahr 1333 gerieth der Wein am Nekar und am Rheinstrome in großem Ueberflusse und von der beßten Sorte. Der Eimer kostete 8 Batzen und die Schenkmaaß einen Heller [u]. Bey dem Leibgedinge, welches 1339 die Pfalzgrafen Gözowe, Gottfried und Wilhelm von Tübingen ihrem alten Vater bestimmten, ward ausgemacht: daß, wenn das Getreide und der Wein nicht gerathen würden, ihm für den Scheffel Rocken 10 Schillinge, für den Scheffel Dinkel 6 Schillinge, für den Scheffel Haber 4 Schillinge, und für den Eimer Wein zwey Pfund Heller bezahlt werden sollten [v]. Die Getreidepreise von den Brandenburgischen Marken habe ich schon oben geliefert. Hier bereichere ich sie noch mit der Nachricht; daß bey der größten Wolfeilheit des Jahrs 1389 man das Mandel Eier für einen Pfennig, den Scheffel Rocken für 11 Pfennige, das Pfund Butter für 2 Pfennige und die Tonne Bier für 4 Schillinge erkaufte [w].

Die

t) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 640.
u) Steinhofers Wirtemb. Chronick. Th. I. S. 47.
v) Ebendas. S. 49.
w) Dreyhaupt a. a. O. S. 641.

Die Urſache der vermehrten Anzahl der Lebensmittel ſehe ich in der Abſchaffung der alten ſtrengen Sklaverey des Landmanns, die endlich, nachdem verſchiedene Jahrhunderte hindurch die Geiſtlichkeit durch ihre Predigten die Laien vermocht hatte, ihre Sklaven freyzulaſſen, im Anfange dieſes Jahrhunderts allgemein wurde, und ſich beſonders in Oberteutſchland in die heutige Leibeigenſchaft verwandelte. Nur in Nieteutſchland blieb noch bey den unglücklichen Slaven eine ſtrengere Knechtſchaft, die aber doch von der alten Sklaverey noch ſehr verſchieden war [x].

Durch das hanſiſche Gewerbe verbreitete ſich der Wechſelhandel immer mehr in Europa. Die Hanſa erhielt 1315 von Herzog Johann III. von Brabant den freyen Wechſelhandel, ſowol verbrieft als unverbrieft, in den Niederlanden [y], und 1357 von König Magno von Norwegen und Schweden das Privilegium, daß bey ihren Handelsſchulden gegen jeden ſäumigen Zahler der Perſonalarreſt gelten ſollte [z]. Der teutſche Orden führte 1306 eine andere Gattung des Geldhandels durch Anlegung der Kapitalien auf Grundſtücken in Preuſſen ein [a].

x) oben Th. I. Abſchn. 9. S. 55.
y) a. a. O. Abſchn. 37. S. 315.
z) S. 314.
a) Abſchn. 36. S. 290.

Handels-

Handelsgeschichte
des
fünfzehnten Jahrhunderts.

XXXIII.

Polizeygesetzgebung der teutschen Hansa.

Der Hansebund hatte eine Menge kluger Polizeyanstalten, die das Gewerbe beförderten und mehr emporbrachten. Seine Schlüsse waren in einem Rezeßbuche verzeichnet, das keinem Fürsten mitgetheilt werden durfte, und woraus in der spätern Zeit der hansische Syndikus Johann Domann einen Auszug b) machen mußte. Ob sie nun gleich größtentheils die Aufnahme und die Verstärkung des Bündnisses, die Bestimmung der jährlichen Geldbeyträge und die Vertheidigung der erworbenen Rechte betrafen, so hatten doch auch ein großer Theil die Ausbreitung des Handels, und die Erhaltung des öffentlichen Kredits zum Vorwurfe. Wir wollen eine Anzahl Gesetze hier anführen, die auf den Hansetagen von 1417. 1418. 1434.

b) ap. *Werdenhagen* de reb. publ. Hanseat. P. IV. c. 11. p. 1095.

Man findet noch, aber äußerst selten, ein Manuscript in 2. Theilen mit der Aufschrift: Der Erbaren Hansestädte Gesetze und Ordnungen; oder Auszug der Rezesse, wovon Erich Mauritius in Introduct. ad praxin forens. p. 57. eine Beschreibung giebt. Es verdiente in den Druck gegeben zu werden.

1434. 1441. 1447. und 1467. gegeben worden sind, und die auf allen Stapelstädten beobachtet werden mußten [c].

In keiner Hanseſtadt durfte ein Handel geschlossen werden, wobey nicht Einer der Kontrahenten hansischer Bürger war, und jeder fremde Kaufmann mußte binnen 3 Monaten seine Geschäfte zu Ende bringen, sein Gewölbe schliessen, und sich wieder entfernen. Eben so wenig durfte ein hansischer Bürger mit einem ausserhansischen Kaufmanne in einer Handelsgesellschaft stehen, oder Waaren, Wein, Bier und Heringe allein ausgenommen, an ihn versenden, oder sie ihm zum Debit anbefehlen; das ist, weder mit ihm Kommißionshandel treiben, noch ihm etwas auf Kredit geben, sondern nur auf baar Geld mit ihm handeln [d]. Es war die Strafe von einer Mark Gold auf die Uebertretung gesetzt [e]. Nach dem Rezesse von 1470 konnten die fremden Negozianten die gemeinen Tücher nur zu ganzen Frachten, und das beßte Englische Tuch niemals Ellenweise, sondern immer zu ganzen Ballen in Hanseſtädten verkaufen [f]. Wenn ohne

c) *Cranzii* Vandal. L. X. c. 27.

d) Receſſ. von 1441. ap. *Werdenhagen* cit. l. n. 79. p. 1115.

e) Receſſ. von 1434.

f) Receſſ. n. 78. p. 1115.

ohne den äusserſten Nothfall ein Hanſe die Güter des andern bey fremder Obrigkeit in Beſchlag nehmen ließ, ſo mußte er aus der Stadt verwieſen werden. Wer Güter auf Borg nahm, und hernach betrügeriſcherweiſe den Wohnort veränderte, wurde der Hanſa verluſtig, und konnte kein Geleitsrecht mehr genieſſen g).

Nur hanſiſche Schiffer durften Getreide durch den Belt und Oreſund ſchiffen, desgleichen auf der Elbe und Weſer fahren, daher jedes Getreideſchif, das nicht aus einer Hanſeſtadt ausgelaufen war, wieder zurückgewieſen wurde h). Bey Verluſt des Frachtpreißes, und wenn Schaden geſchah, bey der Strafe des Erſatzes, ſollte kein Schiffer das Schif überladen, und nach Martini in die See gehen, oder vor Petriſtuhlfeyer das Winterlager verlaſſen. Von der Beobachtung dieſes Geſetzes waren bloß die Heringsjäger befreyt. Im Jahr 1430 wurde in jeder Seeſtadt die Anzahl der Schiffe eingeſchränkt, und befohlen, daß nicht mehr eine ſolche Menge wie ehemals erbaut werden ſollten, weil daraus viele Unbequemlichkeit entſtünde. Man errichtete in den Rezeſſen von

1434

g) Gadebuſch Livländ. Jahrbüch. Th. I. Abſchn. II. S. 188.

h) Receſſ. de 1418. 1440. 1447. ap. *Domann.* p. 1108. et ap. Lünig Reichsarchiv. P. Sp. Cont. IV. Abth. I. p. 18.

1434 und 1441 eine förmliche Schiffahrtsakte [i], so daß kein hansischer Kaufmann bey Strafe 3 Mark Golds seine Güter auf fremden Fahrzeugen verschicken, sondern sich zu dem Ende beständig der eigenen Schiffe bedienen, und ihnen für den Auswärtigen den Vorzug lassen mußte. Gleiche Strafe war in den Rezessen von 1412. 1417. 1425. und 1476 darauf gesetzt: wenn ein Hansebürger den Fremden Schiffe verkaufte, oder ihnen welche in einer Hansestadt erbauen ließ. Die hansischen Abschiede von 1426. 1440. 1441. 1454. 1476. und 1498 [k] verbieten sogar jedem Hansen, mit irgend einem Ausserhansen nur Theil an einem Schiffe zu haben, oder sonst mit ihm Maskopey zu halten. Bey Verlust der Waaren durfte man es nicht wagen, seine Güter einem Niederländischen Schiffe, das nach Liefland gieng, anzuvertrauen [l]. Der Abschied vom Jahr 1447. Art. 12. [m] schränkt in Liefland, wo es allein den Hansegenossen erlaubt war, an jedwedem Orte zu handeln, alles Gewerbe der fremden Kaufleute auf die Seestädte ein, und wenn sich ein solcher mit Gewerbe in den Landstädten und auf dem platten lande erblicken ließ, so verloren beide Theile sowol

i) ap. *Werdenhagen* n. 72. p. 1114. vid. *Bunau* in diss. de iure Imperat. et Imp. circa maria, p. 84.

k) pag. 1114.

l) Recess. de 1425.

m) ap. *Werdenhagen* n. 76. p. 1115.

ſowol Verkäufer als Käufer die Waare und den bezahlten Werth. Gleiche Konfiskation hatte der zu befürchten, der Gewehr und Lebensmittel den Seeräubern überließ, und von ihnen, beſonders von den Viktualienbrüdern, geraubtes Gut erkaufte [n]). Anfangs eine Geldſtrafe von zehen Mark, und nachher ebenfalls die Konfiskation, erfolgte gegen den, der Korn vor der Erndte, Heringe vor dem Fange, und das Tuch vor ſeiner Verfertigung erhandelte. Alles Tuch mußte an dem Orte gefärbt werden, wo es gemacht worden war, und durfte nicht ungefärbt aufgekauft, und anderswohin zum Färben verführt werden [o]). Keine unächtgefärbten Seidenzeuge und gewiſſe Tücher Extenſivi, Panſiles et Panſivi genannt, das iſt, welche allzuſehr ausgeſpannt worden waren, konnten in Hanſeſtädten eingeführt werden. Eben ſo war die Einfuhre der unnützen und unächten Spezereyen verboten, und das gute Gewirz mußte die Unze zu 2 Kölniſchen Lothen verkauft werden [p]). Obſchon das Salz von Bayeux nicht zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden durfte, ſo konnte man ſich deſſelben doch zum Hausbrauche bedie-

n) Receſſ. de 1417. cit. l. p. 1109.

o) Alles im Rezeß von 1417. bey Willebrandt Abth. II. S. 79. ff. und *Werdenhagen* cit. l.

p) ap. *Werdenhagen* p. 1108.

bedienen [q]. Der Rheinwein war in seiner ursprünglichen Güte zu lassen, und nicht zu verfälschen. Bey welchem eine Vermischung entdeckt wurde, der verfiel in die Strafe des Criminis falsi [r]. Der Rezeß von 1418 erlaubte keinem Kürschner, den Rücken aus den Fellen auszuschneiden, sondern bestrafte ihn deswegen mit 3 Mark. Mehrere Handwerksgesetze liefere ich weiter unten an seinem Orte. Sowol die Konfiskation aller Güter, als die Todesstrafe war darauf gesetzt, wenn jemand die rohe Masse des Golds und Silbers zur Verarbeitung in fremde Länder verschicken würde [s]. Fast eben so strenge Strafen folgten auf die Einschmelzung der Münzen, und alles Wippen, das ist, die Ausschiessung aller vollwichtigern Münzstücke, war untersagt. Weder Fremder noch Einheimischer sollte das bessere und überwichtige Gold vom schlechtern und leichtern des Gewinnsts wegen absondern. Ueber den muthwilligen Banqueroutier läutete man die Schandglocke, und fesselte ihn mit eisernen Ketten an den Schandstein. Hatte er sich zugleich vorsetzlicher Betrügereyen schuldig gemacht, so starb er am Galgen [t]. Wegen der Emballage der Waaren und Güter schrieb die Hansa 1497 und 1530 folgende Gesetze vor.

q) Recess. d. 1470.
r) Recess. de 1417.
s) Rec. de 1417. 1418. et 1427. ap *Domann.* p. 1107.
t) *Cranzii* Wandal. L. X. c. 27. L. XI. c. 34. Willebrandt hansische Chronick. S. 92. 211—214. *Bunau* in cit. diss. p. 84.

vor. Man sollte sich in Ansehung des Gewichts und Maaßes überhaupt nach jeden Orts Gewohnheit richten. Ausserdem müßte das Faß Vitriol 1300 Pfund halten; der Ballen Braunfische 32 Ellen, dergleichen großer Stockfische 6 Schifspfunde, Ziegenfelle 2 Schifspfunde, Flandrische Tücher 20 Ellen und die Englischen 28 Ellen [u]). Man hatte damals, wie wir aus einer Urkunde der Stadt Dinkelspühl von 1323 und aus Preußischen Verordnungen gehört haben, in jeder Stadt gewisse Polizeybediente, welche die Tücher, bevor sie zum auswärtigen Debit verführt werden durften, besichtigen und ausmessen mußten. Dergleichen öffentliche Ellenmesser gab es auch in England, und ein Herzog von Richmond bekleidete dort ehemals die Stelle eines Königlichen Generalellenmessers [v]). Diese Personen untersuchten nicht nur, ob jeder Ballen Tuch seine gehörige Länge und Breite hätte, als worüber die alten Gesetze genaue Verordnung thun, sondern sie besiegelten ihn hernach, damit er nun auf jedem Handelsplatze ununtersucht seine Aechtheit behaupten könnte. Ferner verordneten die Hansegesetze: daß bey Strafe der Konfiskation alle Waaren rein und sauber aufbewahrt werden, und die Körbe Weintrauben 100 Pfund halten sollten; denn das Fehlende dürfte vom

u) *Werdenhagen* p. 1113.

v) Anderson Th. II. S. 383. 393.

Preiße abgezogen werden. Vermög Abschieds von 1412 war es nicht erlaubt, das Kolbergische Salz in lüneburgischen Fässern zu versenden, sondern es mußte auf eine eigene Art in Holz mit rohem Baste eingemacht werden.

Ihre meisten Verordnungen zweckten sehr oft darauf ab, in den Hansestädten selbst zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft Ruhe und Einigkeit zu erhalten w), und noch mehrere giengen auf die Verhütung aller Streitigkeiten zwischen den verbundenen Städten. Wer sich in den Hansestädten einmal des Bürgerrechts begeben hatte, der konnte dasselbe niemals wieder erlangen. In zwo Städten durfte man nicht zu gleicher Zeit Bürger seyn, oder auf zwo Niederlagen die Stelle eines Aldermanns bekleiden. Welche Stadt gegen die hansische Verfassung gehandelt, oder die teutsche Treue und Redlichkeit übertreten hatte, wurde ausgestoßen. Jeder ausgelernte Handwerksgeselle mußte angeloben, nie als Soldat gegen die Hansa zu dienen. Wenn die Hansestädte untereinander in Streit geriethen, oder die Bürger gegen ihre Obrigkeiten Beschwerde führten, so war nach den Rezessen von 1312. 1317. 1327. und 1341. die ver-

w) wie z. E. art. 1. 2. 3. 4. Recess. de 1418. bey Willebrandt S. 79.

verſammelte Hanſa der ordentliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Sache, und der Hanſiſche Abſchied von 1447 erklärte die Stadt, die ſich der Vollziehung des Ausſpruchs widerſetzen würde, in 100 Mark Silber verfallen x). Aber von dieſem Grundſatze der hanſiſchen Gerichtsbarkeit über die Bundsverwandten wich man jedoch 1494 wieder ab, da man ausdrücklich erklärte: daß die Hanſa kein ſolches Bündniß wäre, das eine obrigkeitliche Gewalt und den Gerichtszwang über ſeine Mitglieder auszuüben hätte; daß man ſich alſo bey Streithändeln unter den Städten ſelbſt nicht an ſie wenden könnte. Lübeck erhielt in dem Rezeſſe von 1441 das Recht, die übrigen Städte zur Aufnahme eines neuen Mitglieds zuſammenzuberufen, hatte ihnen aber jedesmal in dem Anſchreiben, die Urſache der geſchehenen Einladung umſtändlich anzuzeigen. Wer auf den Kontors Handlung treiben wollte, mußte vorher ein Zeugnis ſeiner Hanſiſchen Geburt aufweiſen, das ihm aber nur von Lübeck, Danzig, Riga, Köln, Münſter, Daventer, Magdeburg, Braunſchweig und Hildesheim ausgeſtellt werden konnte y).

Es mehrte ſich jedoch in dieſem Jahrhunderte der Haß der Landherren gegen den Bund. Sie behaupteten:

x) Willebrandt Abth. II. S. 215.
Werdenhagen P. IV. n. 32. p. 1105.

y) Köhleriſche Sammlung. S. 240. *Werdenhagen* ibid. p. 1102.

teten, er hätte ihnen eine Anzahl ihrer Landstätte entrissen, die nun von ihm in ihrer Widerspenstigkeit gegen die Landesherrschaft unterstützt würden, und sich ganz als unabhängige Freystaaten betragen wollten z). Dieser Vorwurf traf insbesondere die Seestädte am Balthischen Meere a). Dessen ohngeachtet erhielt sich der Bund noch lange in großem Ansehen, und besaß eine furchtbare Macht. Auf dem Hansetage zu Lübeck von 1418 erschienen die Städte Köln, Magdeburg, Braunschweig, Hamburg, Rostock, Hildesheim, Halberstadt, Goslar, Bremen, Osnabrück, Soest, Münster, Dortmund, Riga, Dörpt, Reval, Lüneburg, Stettin, Stralsund, Wismar, Greifswalde, Kolberg, Wisby, Elbingen, Thorn, Deventer, Stendal, Zwoll, Campen, Soltwedel, Hannover, Stade, Kiel, Rügewalde, Göttingen, Dordrecht, Harlem, Amsterdam, Anklam, Minden, Buxtehude, Zütphen, Niemwegen, Wesel und Harderwyk. Auch Erich VIII. König von Dänemark wollte darauf erscheinen, und war bloß, wie er vorgab, von widrigen Winden daran verhindert. Auf dieser großen Versammlung wurden allerley nützliche Verordnungen über die Handlung und das Seewesen gemacht, das Gewerbe auf alle Weise befördert und

z) Chron. Ord. Teuton. ap. *Matthaei* T. V. p. 798. §. 356. et p. 805. §. 367.

a) ibid. p 393. §. 346. — ghelyk veel van den Oisterschen Steden horen Vorsten ende Lantsheeren also ontweldicht syn.

und viele Misbräuche abgeschaft [b]. Wenn wir daher nochmals einen Seitenblick auf diese Städtische Gesetzgebung werfen wollen, so wird sich das rühmliche Urtheil eines gleichzeitigen griechischen Schriftstellers [c] von dem allgemeinen Vorzuge der teutschen Rechtsverfassung vollkommen rechtfertigen, und wir werden keinen Augenblick anstehn, mit ihm zu bekennen, daß sie auch in diesem Punkte die beßte, billigste und vernünftigste in Europa gewesen ist.

b) *Cranzii Vandal. L. X. c. 27.* Quod autem ad negotiationes et mercaturas pertinet, multa constituerunt salutaria, de nauibus, deque Nauigantibus et negotiationibus, de communicandis priuilegiis aut denegandis, deque aliis rebus, quae intercurrunt negotiis mercatorum: eaque diligenter sunt redacta in scripturam. Sie stehen bey Willebrandt Abth. II. S. 79. 80. 81.

c) *Laon. Chalcondylas Ath. Hist. pag. 36. 37.* Ista natio gubernatur melioribus legibus, quam nulla earum vel regionum vel gentium, quae respiciunt vel Septendrionem vel Occidentem. Discreta est in vrbes praeclaras et florentes, quae propriis legibus, et quam proxime ad aequitatem accedentibus reguntur. — Nec est gens quod sciam, quae melioribus regatur legibus.

XXXIV.

Zustand von Kaffa. Levantischer Waarenzug durch die Hände der Russen und Tartaren über Astrakan nach Moskau. Pelzhandel zu Kaffa, Magraman und Moskau. Wolfeilheit der Lebensmittel in Rußland. Abwechselnde Schicksale der Hansischen Niederlage zu Nowogrod. Immerwährende Streitigkeiten der Hansa mit den Russen. Die Livischen Städte heimliche Ursächer davon. Schleichhandel aus Livland nach Rußland. Theilnehmung der Engländer an diesem Gewerbe.

Während den Bemühungen der Venediger, ihre alte Handelsschiffahrt an den Don, alla Tana, woher sie damals ihre meiste Seide und Spezereyen bekamen, wiederherzustellen, erhalten wir Nachricht von der Beschaffenheit des auswärtigen Russischen Handels und von der Fortdauer eines nordwestlichen levantischen Waarenzugs durch Rußland nach der Ostsee und nach Teutschland. Er gieng durch die Hände Russischer und Tartarischer Kaufleute, und seine Niederlage war jezt mehr in Moskau als in Novogrod. Die Republik Venedig mißvergnügt, daß ihr wie den andern Europäern der türkische Großsultan, den Handel und

Verkehr

Verkehr in Syrien, Egypten, Arabien und in andern Gegenden seines Reichs, theils ganz versperrte, und theils durch allzugroße Auflagen erschwerte, suchte den Usunkassan in Persien mit Hülfe seiner Gemahlin Despina Katon, einer Tochter des Kalojohannes Kaisers von Trapezunt, zum Kriege wider die Türken zu bewegen. Zu dem Ende und da sie von ihm durch eine Gesandschaft von vier Personen zur Allianz eingeladen worden war, schickte sie drey Gesandten auf verschiedenen Wegen an ihn. Zuerst 1471 den Kavalier Catherino Zeno, der mit jener Prinzessin mit Schwägerschaft verwandt war, und den Auftrag hatte, daß die Republik den Usunkassan mit 100 Galeeren und vielen größern und kleinern Fahrzeugen zu Wasser unterstützen wollte, wenn er auf der Ostseite zu lande angreifen würde. Zeno gieng nach der Insel Rhodos, und dann durch Karamanien nach Persien; wurde vom Usunkassan sehr günstig aufgenommen, und von ihm auch als Persischer Gesandter an die Könige von Polen und Ungarn und an andere Fürsten zur Erreichung seines Zwecks geschickt. Daher die Republik, die zween andere Gesandten abgehen ließ, um jenes Abwesenheit zu ersetzen. Sie sendete im Januar 1473 den Josafat Barbaro mit einer ganzen Flotte an die Küste von Karamanien, und mit der begehrten Artillerie an Usunkassan. Diese bestand in 6 großen Kanonen, Archebüssen

und

und Spingarden in groſser Anzahl, in Pulver und anderer Munizion, in 6 Kanoniers, 100 Archebuſſiers und andern Artilleriſten [d]. Das wäre nach meiner Meinung das erſte Geſchütz und Feuergewehr, was ſeit der Erfindung des Schieſspulvers nach Perſien kam, wenn es nicht zu ſpäte abgegangen, und in Cypern hätte bleiben müſſen [e].

Barbaro nahm ſeinen Rückweg über Derbent auf der Kaſpiſchen See nach Aſtrakan, von da nach Kaffa, endlich an den Don, und darauf durch Rußland, Polen und Teutſchland nach Venedig. Ambroſio Contareni machte im Hornung deſſelben Jahrs die Hin- und Herreiſe auf demſelben Wege. Er begab ſich zu Samachi unerkannt unter das Gefolge des Ruſſiſchen Geſandten Markus, mit welchem er hin und her den ganzen Weg bis Moſkau machte. Zeno ließ ſeine Reiſebeſchreibung drucken, die aber ſo unbekannt worden iſt, daß ſie hernach Giovanbattiſta Ramuſio nicht mehr auffinden konnte, und nur in ſeiner Sammlung eben ſo wie Anton Manuzi 1543 zu Venedig [f], deſſen Kriege des Uſunkaſſan mit den beiden Reiſe-

d) De i Commentarii del viaggio in Perſia di Cather. Zeno L. I. fol. 221.

e) Giov. Batt. Angiollello della vita et fatti del Vſſuncaſſan. c. 3. fol. 67.

f) Unter dem Titel: Raccolta de Viaggi, iſt ſie dieſelbe Samm-

Reiſebeſchreibungen des Barbaro und Contarini einzurücken vermochte [g].

Um dieſe Zeit gieng Kaffa für die Genueſer verloren. Sie hatten vom Großchan der Tartarey einen andern Chan an die Stelle des Eminachbi, der hier befehligte, ſich ausgebeten und erhalten. Aber dieſer warf ſich in die Arme der Ottomannen, und verſprach ihnen Kaffa. Der Großſultan ſchickte Truppen, und nahm Kaffa in Beſitz, und die Genueſer mußten entfliehen [h]. Barbaro bemerkt [i]: daß man auf der Wolga (Erdil) aufwärts bis Moſkau, einer Stadt Rußlands, in drey Tagreiſen ſchiffen könnte, und daß alle Jahre die Moſkowiter mit ihren Schiffen nach Aſtrakan kämen, Salz zu holen, und dazu wäre der Weg bequem, weil der Fluß Moſka ſich in den Okka ergöſſe, der in die Wolga ſtröhmte. Die Stadt Kaſſan [k], von den Ruſſen erobert, wäre eine Handelsſtadt,

Sammlung, die Meuſel mit einer weitläuftigern Aufſchrift in Bibl. Hiſt. Vol. I. P. 2. p. 11. anführt. Sonſt handelt er noch von dieſen Reiſen p. 51. und 54.

g) Seconde Volume delle Navigationi et viaggi Raccolta giu da Gio. Batt. Ramuſio. In Venetia apreſſo i Giunti. 1583.

h) Die ausführliche Erzehlung bey Barbaro Viaggio alla Tana. c. 11. fol. 97.

i) cit. l. c. 12. fol. 97.

k) c. 14. fol. 98.

delsstadt, und daher rührte der größere Theil des Pelzwerks, der nach Moskau, Polen, Persien und nach den Niederlanden gieng. Dieses Rauchwerk erhielte man aus dem äussersten Norden, wo heidnische Tartaren wohnten, aus den Ländern Zagatai und Moxia. Es wären hauptsächlich Zobel, Hermeline, Grauwerksrücken, Füchse und anderes Pelzwerk. Zu Derbent schifte sich den 6. April 1476 Contarini [l] mit vielen Kaufleuten ein, die Reiß, Seidenwaaren und Boccassins bey sich führten, um sie in Astrakan an die Russen zu verkaufen, und zugleich mit einigen Tartaren, die andere Sachen als Pelzwerk dort einkaufen wollten, die gut für Drebent waren. An der Seeseite von Astrakan gab es eine so große Saline, die das schönste Salz in solcher Menge lieferte, daß man damit die halbe Welt versehen konnte. Es versorgte sich daraus wirklich auch der größere Theil von Rußland. Contarini [m] bekam in dieser Stadt große Anfechtung von den Tartarischen Zollbedienten, weil sie glaubten, er besäße Juwelen; denn er hatte dergleichen für ein Pferd zum Reiten geboten, die sie ihm gleich wegnahmen und verkaufen wolten [n]. Durch die Vermittlung des Russischen Gesandten und einiger Kaufleute, die nach Moskau

l) Viaggio nella Persia. c. 6. fol. 120.

m) ibid. c. 7. fol. 121.

n) cit. loco.

o) Viagg. di Barbaro alla Tana. c. 12. fol. 97.

Moſkau zu gehen hatten, lieſſen ſie auf eine gewiſſe Geldſumme ſich behandeln. Nun hatte er aber keinen Soldo zum Bezahlen. Da verſchafte ihm gedachter Markus bey den Ruſſiſchen und Tartariſchen Kaufleuten, die nach Moſkau zu handeln pflegten, gegen unmäßige Zinſe Kredit, daß ſie ihm das Geld vorſchoſſen.

Aſtrakan hatte ohnlängſt Tartarlengh zerſtört. Sie war vorher eine große Stadt und ſehr berühmt, jezt aber ein halbverwüſtetes Städtchen. Der kleine Ort p), an der Wolga gelegen, hatte wenige Häuſer von Erde, und befand ſich mit einer niedrigen Mauer eingefaßt. Indeß ſah man doch, daß ehmals und vor nicht langer Zeit große Gebäude da geſtanden hatten. Kaſunchan, Oberherr der Stadt, ſchickte alle Jahr einen Geſandten an den Tſcharen von Moſkau, um keiner andern Urſache willen, als um Geſchenke zu erhalten. Es giengen jedesmal viele tartariſche Kaufleute mit, die eine Karavane formirten, und einige in Jesdi gemachte Seidenwaaren und Borcaſſinen mit ſich führten, um ſie gegen Pelzwerk, Sättel, Degen, Zäume und andere Nothwendigkeiten zu vertauſchen. Der Weg lief von Aſtrakan bis Moſkau durch lauter Steppen und Wüſteneyen; daher mußte ſich ein jeder mit Lebensmitteln verſehen. Es befanden ſich auch bey den tartariſchen Kriegesheeren immer eine Anzahl Kaufleute, die ihnen Geräthſchaften auf verſchiedenen Wegen zu-

p) Contareni Viagg. nella Perſia. c. 7. fol. 121.

zubrachten, und Viele reiseten mitten durch die Horden nach andern Gegenden [q].

In der Stadt Chio oder Magraman ausserhalb Rußland an der Grenze der Tartarey hielten sich lauter Pelzhändler auf, die ihr Pelzwerk aus Hochrußland brachten, und mit Karavanen nach Kaffa zogen, aber oft wie die Schafe von den Tartaren aufgehoben wurden [r]. In Kaffa wohnte Contareni beym Venedischen Konsul, und traf auch einen Venedischen Geschäftsträger Polo Ogniben an, der kaum drey Monate vor ihm dahin gereiset war. Er beschrieb die Stadt am schwarzen Meere liegend, voller Handel und von allen Nazionen wohl bevölkert, und dem Gerüchte nach sehr reich [s].

Durch die Residenzstadt Moskau des Tscharen Iwans floß der Strohm gleiches Namens mitten durch, und besaß einige Brücken. Das Schloß lag auf einem Hügel, und der ganze Umfang war mit Gehölze umgeben. Die Fruchtbarkeit des Orts an Getreide und Vieh

q) Barbaro Viaggio alla Tana. c. 7. Ma perche hi detto de' mercatanti tornando al fatto nostro di quest' esserciti dico, che sempre in esso si ritrovano mercanti, che vi portano robbe per diverse vie et anchora di quelli, che passano pe'l lordo con intentione d'andare in altro luogo.

r) Viaggio di Contareni nella Persia. c. 1, fol. 113.

s) cit. loc. fol. 114.

Vieh konnte man daraus abnehmen, daß das Fleisch nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Augenmaße verkauft wurde, und man wenigstens 4 Pfund für einen Marchetto bekam; 70 Hühner für einen Silberdukaten, und eine Gans für 3 Marchetti. Des Winters brachte man Schweine, Ochsen und anderes gedörrtes Vieh, das so hart wie Stein war, in solcher Menge, daß wer zweyhundert des Tags wollte, sie haben konnte. Weil sie so hart wie Marmor, so vermochte man sie nicht zu zerschneiden, wenn man sie nicht in die warme Stube brachte. Früchten, ausser wenigen Aepfeln, Nüssen und Haselnüssen aussen herum, gab es nicht [t]. Sie besaßen keinen Wein, aber Einige machten Wein von Honig, Andere von einem Hopfenbier. In beides thaten sie Blumen von Hopfen, die einen Dampf machten, der benebelte und berauschte. Contareni [u] fand in Moskau einen Meister Trifon, Goldschmidt von Catharo, der viele schöne Gefäße und Arbeiten für den Tscharen machte; einen Meister Aristotele von Bologna, Ingenieur, der eine Kirche auf dem Hauptplatze erbaute, und viele Griechen von Konstantinopel, die mit der Prinzessin Despina hergekommen waren. Er beschrieb übrigens die Stadt wie Barbaro, und daß sie mit dem Schlosse ganz von Holz erbauet wäre. Die Gegend umher zeichnete sich durch

t) Viagg. di Barbaro alla Tana. c. 12. fol. 97.

u) Viagg. nella Persia. c. 8. fol. 123.

durch ihre ausserordentliche Fruchtbarkeit aus. Mehr als 10 Venedische Scheffel Korn kosteten einen Silberdukaten, und so nach Verhältnis das übrige Getreide. Sie bedienten sich meist des Fleisches von Kühen und Schweinen. Mehr als 3 Pfunde bezahlte man kaum mit einem Soldo. Hundert Hühner gaben sie für einen Dukaten, desgleichen 40 Enten und eine Gans für wenig mehr als 3 Soldi. An Haasen gab es einen großen Markt, aber von andern Wildprette hatten sie wenig; Vögel von aller Art gleichfalls einen großen Markt. Nirgend baute man Wein noch Früchte von einiger Bedeutung, ausgenommen etwas weniges an Gurken, Haselnüssen und wilden Aepfeln.

Am Ende des Wintermonats schlachtete jedermann seine Kühe und Schweine, und brachte sie in die Stadt zu Markte. Man konnte da eine Menge zerstückelter und auf dem Eise getrockneter Kühe sehen; und eben so machten sie es mit den Fischen, Hühnern und andern Lebensmitteln. Sie besassen keinen Wein von irgend einer Gattung; sondern sie bedienten sich eines Getränkes von Honig, das sie mit Hopfenblättern angemacht hatten, und das kein übler Trunk sey, besonders wenn er alt war. Es befanden sich in der Stadt den Winter über sehr viele Kaufleute aus Teutschland und Polen, bloß um Pelzwerk, Zobel, Füchse, Hermeline, Rücken von Grauwerk, und einige Hirschwölfe aufzukaufen. Obschon man diese Pelze viele Tagreisen von

Moskau

Moskau entfernt erhielt, als an dem äusserſten Ruſſiſchen Norden und gegen Mittag, ſo kamen ſie doch da zuſammen, und wurden von den Kaufleuten hier erhandelt.

Die Quelle alles Streits zwiſchen den Ruſſen und der Hanſa war in dieſem Jahrhunderte wiederum die Niederländiſche Verfälſchung der Tücher. 1401 ließ man der Hanſa zu Novogrod viele Güter wegnehmen, weil die flandriſchen Tücher an Breite und Länge unächt befunden worden wären. Die Hanſa gab bey der Zurückforderung die gewiſſe Verſicherung, daß man künftig das Tuch in Flandern genau beſichtigen laſſen wollte, ehe es erkauft und verſchift würde. Zugleich ſchärfte ſie den liviſchen Städten ſehr ernſtlich ein, daß ſie die Verſendung dergleichen falſcher und verbotener Waaren nach Rußland auf alle Weiſe verhüten ſollten [v].

Es erhoben um dieſe Zeit die liviſchen Städte ſamt Lübeck und Wisby eine gewiſſe Einnahme zu Naugard, die zum Erſatze ihres gethanen Vorſchuſſes zur Unterhaltung des dortigen Kontors beſtimmt war. Man hatte deswegen den Reſidenten aufgegeben, von allen Waaren einen gewiſſen Abſchoß zu empfangen, und ihn jährlich an gedachte Städte zu ihrer Befriedigung

v) Willebrandt Abth. II. S. 197. der Köhl. Samml.

gung einzuhändigen [v]). Allein die Mißhelligkeiten mit den Russen hatten indes zugenommen, und die Hansa beschloß endlich auf den Hansetag zu Lübeck 1417, allen Handel nach Naugard bey Lebensstrafe zu verbieten, und wenn sich nicht bald Aussichten zu einem Vergleiche zeigen würden, auch mit Pleskow allen Verkehr aufzuheben [w]). Weil man unter der Hand längst wahrgenommen hatte, daß die liefländischen Städte insgeheim das Misverständnis zu unterhalten suchten, so wurde ihnen auf einem andern Hansetage 1418 [x]) anbefohlen: sich einseitig in keine Unterhandlungen mit den Russen einzulassen, und weil keine Teutsche mehr zu Nowogrod geduldet würden, auch bey Strafe von 100 Mark Silber keinen Russen bey sich den Aufenthalt zu verstatten; die Moskowitischen Angelegenheiten solten lediglich von den Lübeckischen und Wisbyschen Abgeordneten in Ordnung gebracht werden. Auf dem vorherigen Hansetage hatte man ferner ausgemacht: daß, um nicht alle Augenblicke in neue Streitigkeiten verwickelt zu werden, man künftig nur die wirklichen Hansebürger und ihre Handelsbedienten, und nicht jeden teutschen

v) Gadebusch Livl. Jahrb. Th. I. Abschn. II. S. 5. Köhlerische Sammlung S. 197.

w) *Werdenhagen* P. III. p. 390 sqq. et P. IV. p. 118. Willebrandt S. 202.

x) *Traziger* Chron. Homburg. ap. *Westphalen* T. II. p. 1334. Köhlerische Sammlung S. 202.

teutschen Landsmann in den fremden Staaten schützen und beschirmen wollte. Es schickte der livische Heermeister ohngeachtet des Verbots doch einseitig Gesandten an den Großfürsten Wasili Dmitriewitsch, an den Fürsten Konstantin Dmitriewitsch, an den Erzbischof und an die Gemeinde der Stadt Nowogrod, welche die Friedenshandlungen eröfnen mußten. Vom Gegentheile kam der Knäs Fedor Petrowitsch mit etlichen erfahrnen Kaufleuten nach der Narawa, um sowol die Grenzen zu berichtigen, als einen Handelstraktat zu entwerfen. Der Vergleich kam zu Stande, und man seßte eine förmliche Akte darüber auf, die aber uns bis diese Stunde ein Geheimnis geblieben ist y). Nach allem Vermuthen hat Liefland dadurch den ganzen Russischen Handel allein an sich ziehen, und die nordöstlichen Produkte unmittelbar dem übrigen Europa mittheilen wollen. Indeß scheinen sich die Hansegenossen wieder zu Naugard niedergelassen zu haben, weil wir lesen: daß die Russen 1424 den Teutschen zu Naugard ihre Güter und Waaren weggenommen, sie in Fesseln geschlagen, und einen Russen, der diesen heimlich einen Brief hätte zubringen wollen, an der Pforte des teutschen Kontors aufgehenkt hätten. Die Hansa nahm zur Wiedervergeltung alle Russische Waaren in Beschlag, und ließ verschiedene ihrer Schiffe in der Ostsee aufbringen. Es kam endlich zu Unterhandlungen,

y) Gadebusch Th. I. Abschn. II. S. 47. 48.

worinn die Russen so weit nachgaben, daß, wenn ihnen ihre zu Wismar aufgebrachten Güter zurückgestellt, und die übrigen Forderungen bey der Kreuzküssung nachgesucht werden würden, sie die Gefangenen frey geben, und auch in Ansehung des Uebrigen zur Genugthuung sich bereit finden lassen wolten [z]. Allein ohngeachtet dieser versprochenen Schadloshaltung kam es doch alle Augenblicke zu neuen Weitläuftigkeiten, woran, wie man aus den Beschwerden der liefländischen Städte ersieht, die Eifersucht zwischen diesen und den Hansestädten nicht wenig Schuld war. Die Fahrt nach Rußland war unter dieser Zeit bald offen, und bald gesperrt. Die Liefländer wurden dieser Lage der Dinge endlich selbst überdrüßig, und sie luden 1434 die übrigen Hansestädte zu einer gemeinschaftlichen Tagefahrt mit den Nowogrodern ein; Lübeck nahm die Anerbietung gleich an, und die ganze Hansa bewilligte den livischen Städten zu Bestreitung der Unkosten, die bey den neuen Unterhandlungen auflaufen möchten, einen Pfundzoll [a]. Der Vergleich war aber wiederum von kurzer Dauer, und man nahm 1442 die hansischen Kaufleute zu Nowogrod neuerdings in Verhaft. Die Hansa äußerte endlich einmal öffentlich ihre Unzufriedenheit über die geheimen Triebfedern dieser beständigen Unruhen, und gab auf dem Hansetag zu Stralsund,

z) Willebrandt Abth. II. S. 206.

a) Gadebusch S. 89. 90.

sund, Lübeck, als Direktorialstadt, den Auftrag, über die Ursachen der bald gesperrten und bald offenen Fahrt nach Naugard strenge Untersuchungen anzustellen [b]. Den Hauptgrund des Streits verursachten die Englischen Tücher, die durch Schleichhandel aus Preussen und Liefland nach Rußland giengen. Nun hatten sie in der Länge und Breite ein volleres Maaß, und waren auch der innern Güte nach von besserer Beschaffenheit, als die Niederländischen. Das machte, daß die Russen alle Tücher als unächt verwarfen, die nicht den Englischen gleichkamen. Die Hansa konnte aber den Debit der Englischen Tuchmanufakturen deswegen nicht zugeben, weil die Britten damit einen auswärtigen Aktivhandel trieben, der für ihren Oekonomiehandel äußerst nachtheilig war. Daher sie 1412 den Englischen Versuchen, sich in Preussen und in andern Hansestädten Privilegien zu erwerben, schon vor der Hond begegnete [c].

Indem auf der einen Seite die livischen Städte besorgt zu seyn schienen, das gute Vernehmen zwischen der Hansa und Rußland zu erhalten, und zu dem Ende jener riethen, genaue Aufsicht zu tragen, daß weder mit den Tüchern, die nach Rußland giengen, noch mit dem Flachse, der daher käme, irgend einiger Unterschleif

b) Gadebusch S. 117.

c) Köhlerische Sammlung S. 200. 201.

schleif getrieben würde, so waren sie auf der andern Seite nicht weniger bedacht, sich die beßten Vortheile dieses Handelsverkehrs zuzueignen, und erbaten sich in der Absicht von der Hansa, ihnen zu der Zeit, wenn der Friede mit den Russen verlängert werden sollte, die Russischen Papiere und Briefschaften mitzutheilen, die zu Lübeck und zu Wisby auf Gothland verwahrt würden [d]. Da sich 1461 der Schleichhandel mit Englischen Tüchern zum Schaden der Flandrischen, deren Oekonomiehandel die Hansa ausschliessend besaß, sehr vermehrt hatte, so machte diese auf einer eigenen Versammlung dagegen Vorkehrungen [e]. Allein die Zeit war gekommen, daß die Teutschen ihren einträglichen Handel nach Liefland größtentheils verloren. Denn, weil die Liefländer die Parthey des teutschen Ordens ergriffen hatten, so wurden sie von den Preussischen Städten, und vorzüglich von Danzig, welche den Handel nach Liefland fast ganz in ihrer Gewalt hatte, feindlich behandelt. Man sperrte die Livischen Seehäfen,

d) Laut Schreiben von 1453 bey Willebrandt in der Köhlerischen Sammlung. Abth. II. S. 222.

e) Akte bey Willebrandt. Abth. III. S. 67. „Ock van weghen der Englischen Lacken, de seer vermenghet, unde uppe den Russen gefort werden, darmede de Vlamschen vnde andern Laken, dar de Kopman privilegirt is, to nichte komen, vnde is ein Ursake, dat den Koepmann sine Privilegia nicht geholden werden.„

häfen, und erlaubte binnen etlichen Jahren keiner Hanseſtadt dahin zu handeln [f]. Noch mehr Nachtheil brachten der teutſchen Handlung die bald darauf gefolgten Däniſchen und Schwediſchen Kriege über Liefland und Eſthland. 1469 müſſen in Nowogrod ſelbſt Zwiſtigkeiten entſtanden ſeyn, weil den dortigen Niederlagsbedienten von der Hanſa befohlen wurde, das Kontor ganz zu verlaſſen. 1476 erneuerte ſie die Verordnung, daß mit den Ruſſen nicht auf Kredit gehandelt, aus Liefland keine Güter ausgeführt, und keine unbekannte Engliſche Tücher nach Moſkau gebracht werden ſollten [g]. In dieſe Stadt kamen damals eine Menge Tartariſcher und Morgenländiſcher Kaufleute, die Spezereyen, Seide, Seidenzeuge und andere levantiſche Waaren dahinbrachten, und dagegen Fellwerk, Reitſättel und dergleichen eintauſchten. Die Ruſſiſchen Kaufleute reiſeten nach Aſtrakan, in die Tartaren und nach Perſien [h]. Von Aſtrakan gieng viele Spezereyen auf dem Don in das ſchwarze Meer, bis nach Venedig. Ambroſio Contareni, der 1473 dieſe

f) Gadebuſch S. 185.

g) Köhleriſche Samml. S. 233.

h) Die Verbindungen der Morgenländer mit den Anwohnern der Oſtſee, ſieht man auch aus dem Schreiben des Sultans von Bagdad, an König Chriſtoph von Dännemark von 1444, bey Lehmann von den Rendsburg. Naulis oder Danicis. S. 48.

diese Gegenden bereiset hat, und aus welchem ich diese Nachrichten i) entlehnt habe, versichert: Moskau wäre der ordentliche Sammelplaz der fremden Kaufleute gewesen, und alle Winter eine große Anzahl aus Pohlen und Teutschland, vorzüglich aus Nowogrod, der Russischen Grenzstadt gegen Teutschland, dahingekommen, um das edle Pelzwerk an Schwarzfüchsen, Mardern, Sibirischen Zobeln, Hermelinen und Wolfshäuten dort aufzukaufen k).

Aus der Begebenheit, daß ein gewisser Nikolaus Wilperg 1434 mit Hülfe der Magistrate zu Berlin, Köln und Frankfurt, wegen einer Schuldforderung von tausend Gulden einige Rigische Kaufleute zu Fürstenwalde hätte anhalten lassen l), muß man folgern: daß damals die Liefländer in die Mark gehandelt haben. Denn die Märker versahen um diese Zeit Dänemark, Schweden, Rußland und andere Nordische Staaten mit Tuchmanufakturen m).

Die

i) Voyage de Perse. chap. 7. chez *Bergeron*. Tome I. col. 43. 44.

k) *Contareni* col. 53. 54.

l) Arndt. Th. II. S. 130.

m) Hist. Statistische Beyträge die Königl. Preuß. und benachbarte Staaten betreffend. Th. I. S. 186.

Die Engländer waren auch schon jetzo aufmerksam auf den Rußischen Handel, und wurden es nicht erst im XVI. Jahrhundert, wie Möser o) behauptet. Allein sie konnten um diese Zeit mit ihnen noch nicht in unmittelbaren Verkehr kommen, sondern mußten ihre Geschäfte größtentheils von Preussen aus dahin besorgen.

Der Tschar Iwan Wasiliewitsch eroberte 1477 p). Nowogrod, das um diese Zeit noch sehr reich und größer als Rom war, die herrlichsten Klöster und mehr Kirchen als Tage im Jahre, übrigens meist hölzerne Gebäuder hatte q); es wohnten viele Kaufleute darinn. Der Tschar nahm die Magistratspersonen gefangen, und führte sie als Sklaven nach Moskau r).

Der

o) Patriot. Phantas. Th. I. S. 275.

p) Das Jahr wird verschiedentlich angegeben. Siehe Arndt Th. II. S. 159.

q) Laon. Chalcondylas p. 69 Versus Oceanum vrbs est Ougkratis nomine: hanc optimates administrant, diuitiasque plurimas suppeditat. Opibus facile vincit omnes tum nigrae tum albae Sarmatiae vrbes.

r) *Chron. Slav. ap. Lindenbrog. ad a. 1477.* Rex Muscouiae inuitatos fere omnes Maiores natu Naugardiae coiam Naugardia cauteloſe captiuauit, et in Muscouiam compeditos perduxit, et Ciuitatem Naugardiam occupauit, et potentiores Kopmannos fere infinito auro et argento explumauit, suosque praefectos Slauos et miſe-

ros

Die hanſiſche Kaufmannſchaft, deren Konthor bey dieſer Gelegenheit zerſtört wurde, mußte ſich ihre Freyheit mit einer ungeheuren Quantität Gold und Silber erkau-

ros fecit. Viaggio di Joſafa Barbaro alla Tana c. 14. in Ramuſio delle Navig. T. 2. p. 98. Il Duca ha ſoggiogata anche Novogradia, che vuol dire in noſtro lingua noue Caſtelli, la qual e terra grandiſſima, lontana dal Moſco alla via di Maeſtro giornate 8 governavaſi prima a popolo, et erano huomini ſenza alcuna ragione, havevana tra loro molti heretici. Contareni Viagg. nella Perſia c. 8. Ve ne capita anche gran quantita in vna terra chiamatu Nouogardia — ma e ſottopoſta pero al detto S. Duca et dagli vn tanto anno.

Lett. d'Alb. Campenſe delle coſe della Moſcovia c. 2. p. 127. Nel quale e quella nobiliſſima et ricchiſſima città quaſi ſopra tutte, quante ne ſono nelle parti ſettentrionali, nominata Novogrod overo Novogardia, lontana dal mar Baltico circa 202. miglia, di grandezza maggior di Roma, ma gli edificii per la maggior parte ſono di legname. Vi ſono tanti monaſterii di religioſi magnificamente fabricati et dotati, tante chieſe di Santi con belliſſimo et magnifico ornamento edificate — ſi dice eſſervi tante chieſe, quanti gioni ha l'anno. Queſta nobiliſſima città con tutto il ſuo dominio, ch' era ſotto i Lituani, fu preſa dal ſopradetto Duca Giovanni, — et portonne via grandiſſimi theſori di ſorte, che coloro, i quali à quel tempo erano in quei paeſi, dicono per coſa vera, eſſere ſtatti portati di Novogardia à Moſcovia piu di 307. carri d'oro et d'argento et d'altre eſſe pretioſiſſime.

erkaufen [s]. Die Beute in der Stadt soll 300 Pfund Gold [t], oder 14 Millionen an Werth [u] betragen haben, und damit 300 Wagen beladen worden seyn [v]. Es geschahen darauf Einfälle in Lithauen und Liefland. Die Hansa bewilligte zum Kriege gegen die Russen den hundertsten Pfennig von allen Waaren in Liefland. Es wurde aber ohngeachtet der großen Macht, die man gegen dieselbe aufbrachte, doch wegen der Uneinigkeit der Odensritter mit der Geistlichkeit nicht viel ausgerichtet [w]. Diese innerlichen Zwistigkeiten wurden endlich 1482 durch einen Vergleich besonders in Ansehung der Oberherrschaft über die Stadt Riga, deren der teutsche Orden 1452 den Zoll von Wachs und Pfeffer gegen jährlicher Abreichung von 3 Liespfund Pfeffer geschenkt hatte [x], gehoben, und dabey ausdrücklich der freye Handel und Wandel zu Wasser und zu lande bedungen [y]. In einer Klageschrift des liefländischen Adels beschwert sich derselbe: daß sowol die Einheimischen als die fremden Kaufleute alles Getreide ausser landes führten, und es oft bey Mißwachs, oder in

s) *Chytraei* Saxon. L. XXIII. p. 609.

t) Arndts Liefl. Chron. Th. II. S. 158.

u) Anderson Th. III. S. 248.

v) Arndt ad a. 1480. Th. II. S. 158.

w) Arndt S. 159. 160.

x) Urkunde bey Arndt Liefl. Chron. S. 141.

y) Arndt S. 160. 161.

in Kriegszeiten dreymal theurer wieder an die armen Unterthanen zurückverkauften. 1487 wurden zwar der Hof zu Naugard und die alten Handelsfreyheiten wiederhergestellt. Allein das gute Vernehmen dauerte nicht lenge; denn Johann II. König von Dännemark, der unversöhnlichste Feind der teutschen Hansa, brachte 1493 ein Bündnis mit dem Tscharen zu Stande, vermög dessen Liefland und Finnland von den Russen angefallen, und der Hansa aller Handel nach Naugard niedergelegt werden sollte [z]. Die Gelegenheit zum Ausbruche gaben die Liefländer, da sie sich an einigen Russen vergriffen, und zu Reval gegen den Tscharen selbst einige unbesonnene Reden ausgestoßen hatten. Iwan Wasiliewitsch ließ deswegen 1494 zu Naugard 49 teutsche Kaufleute ins Gefängnis werfen, und ihnen alle Waaren hinwegnehmen, deren Auslösungswerth er selbst auf dreymalhunderttausend Gulden berechnete, die Hansa aber auf zehnmalhunderttausend Goldgulden schätzte [a]. Der größte Theil dieser

z) Gadebusch S. 246.

a) Köhler. Samml. S. 240. In der Vorrede zur Naugard. Konthorschrage von 1514 bey Willebrandt Abth. III. S. 100. wird der Schaden so beschrieben: „und nehmen ehnen de Schlotel der Kercken, de Hove und des Kopmansgüter in der Werde 96000 Mark, so de Russen in etliche dütsche Boden hebben beschreven, ohne dat Gut, dat Gad und St. Peter thohöret, als 6 sül-

dieser Kaufleute starben im Gefängnisse. Die übrigen wurden endlich nach einer dreyjährigen Unterhandlung mit den Russen losgelassen, kamen in gröſster Dürftigkeit nach Reval, und begaben sich auf ein lübisches Schif, das unglücklicher Weise in den Schwedischen Scheeren mit Mann und Maus zu Grunde gieng. Dieser Unfall zog den gänzlichen Stillstand des Naugardischen und den Verfall des Pleskowischen Handels nach sich, und beide Städte konnten nie wieder empor kommen. Die Hansa verlieſs ihre dortigen Niederlagen, und behielt bloſs zu Novogrod zwey einige Handelshäuser das teutsche und das Gothische Haus im Besitz [b]). Aber die drey livischen Städte schwangen sich durch diesen Unfall auf den höchsten Gipfel ihres Handelswohlstands, worauf sie sich bis aufs Jahr 1560 erhalten haben [c]). Da sich 1498 die vom Heermeister veranstaltete Tagesatzung zu Narwa fruchtlos zerschlug, so brach der Krieg in volle Flammen aus.

6 sülvern Schalen, 6 Gabelitten, 1 Munstranzien, 1 Kelck mit 1 Spaniner, 1 Creuze, 2 Apollen, und uth der Kisten 24 Mark Löthig an Deningen, 2 schone Klocken, 1 schone Brauwpanne, 5 witte Kaneln und so viel tinnern Rathe, 1 sülvern Borde vor ein Chorkappen und andere Klenodien und Dinge, de nicht alle geschreven sind worden.„

b) Franz Nyestädts Nachrichten bey Arndt S. 158. Gadebusch Th. I. Abschn. II. S. 250. 251.

c) Arndts Liefl. Chron. Th. II. S. 158. *Marquard* de jur. Mercat. L. II. c. 7. p. 250.

aus. Die Hansa verbot allen Handel mit Rußland, und hauptsächlich nach Moskau [d], und damit die übrigen Europäer, besonders die Holländer, diese Gelegenheit nicht benützen könnten, so wurde keinem Ausserhansen erlaubt, in Liefland die Rußische Sprache zu erlernen. Man nahm während dem Kriege mehr als 200 Naugardische und Pleskowische Kaufleute samt ihren Waaren zu Dörpt in Verhaft, und brachte sie in verschiedenen liefländischen Städten in Verwahrung [e].

d) Willebrandt Abth. II. S. 244.
Gadebusch S. 254.

e) Gadebusch S. 261.

XXXV.

Producte und Reichthümer Preussens.

Vortrefliche Handelspolizeygesetzgebung. Transitohandel aus Pohlen, Litthauen, Ungarn, Mähren und Oesterreich. Niederlassung Englischen Kaufleute in Preussen. Nähere Verbindung des Hochmeisters mit der Hansa. Preußische Sperrung des Livischen Handels. Gewerbe der Holländer in Preussen und Kriege. Streit der Hansa mit dem Hochmeister über den Pfundzoll. Ausbruch des innerlichen Kriegs zwischen den Preußischen Städten und dem teutschen Orden.

Der große Ueberfluß an Getreide, der sich im Anfange des XV. Jahrhunderts in Preussen vorfand, läßt sich unter anderm daraus abnehmen: daß allein in der Stadt Marienburg der Vorrath des Ordens in 4130 Lasten bestanden hat [f]. Es scheint auch Preussen um diese Zeit einen Handel mit Wolle und goldenen und silbernen Gefäßen geführt zu haben, weil in der Landesordnung von 1408 jedermann der freye Einkauf und Verkauf der Wolle gestattet, und den Goldarbeitern befohlen wird, ihre Arbeit fleißig anzuzeichnen [g].

Unter

f) Pauli Preußische Staatsgeschichte. B. IV. S. 242.

g) Pauli S. 247.

Unter dem Hochmeister Konrad von Jungingen befand sich das Land auf dem höchsten Gipfel seines Wohlstands, hatte 55 Städte, 48 Schlösser, 18,368 Dörfer, 640 Pfarrdörfer und 2000 Freyhöfe. Nur die ordentlichen Einkünfte des Ordens beliefen sich allein auf 800,000 Rheinische Gulden. Man kann hieraus auf die Blühte des Handels schliessen, welcher durch die Bemühungen des Ordens diese Reichthümer hervorgebracht [h], und bis auf den Bauren erstreckt hat. Denn als einsmals der Hochmeister an einigen Landleuten Geschmeide erblickte, so wollte er sich persönlich von ihren Vermögensumständen unterrichten. Er begab sich mit etlichen Rittern zu einem Bauren in Nickelswalde, um bey ihm das Mittagsmal einzunehmen. Nachdem sie vom Tische aufgestanden waren, so zeigte ihnen der Wirth unter den Bänken, worauf die hohe Tischgesellschaft gesessen hatte, einige Geldsäcke, die mit 12 Tonnen Goldes angefüllt waren [i]. Im Jahr 1400 führte man in den Preußischen Städten zur Aufnahme des Handelswesens die Wrake ein, und der Hochmeister erneuerte deswegen das Gesetz: daß die Handwerker des Jahrs nur einmal, und in Gegenwart einiger obrigkeitlichen Personen sich versammeln, und ihre Arbeiten fleißig an-

h) *Chron. Ord. Teuton. f. 367. p. 805.* Diet tuet Woelichheit ende Rykdomme, die sie onder die Oirden getregen hebben.

i) Pauli S. 245. 250.

anzeichnen ſollten, damit man jedesmal den Urheber erkennen könnte [k]). Auf dem Landtage zu Elbingen 1434 wurden in dem mit dem Orden geſchloſſenen Vergleiche [l]) folgende Geſetze gemacht, die, weil ſie ebenfalls auf die gleichzeitige Handelsverfaſſung Einfluß hatten, und uns mit dem Handelsgeiſte, der im Mittelalter unter den Preußiſchen Städten geherrſcht hat, bekannt machen, hier angemerkt zu werden verdienen. Die Ordensherrſchaft verſpricht von allen Eßwaaren, die zu Lande oder zu Waſſer herbeygeführt würden, keine Abgaben zu fordern, ſich ſelbſt alles Gewerbes der Kaufmannſchaft und bürgerlichen Nahrung zu enthalten, auch ihren Hinterſaſſen daſſelbe zu verbieten, und es ausſchlieſſend den Kaufleuten und den ſtädtiſchen Einwohnern zu überlaſſen; überhaupt keinerley Zufuhr und Ausfuhr zu verwehren, und alle Wege und Straßen zu Waſſer und zu Lande frey und offen zu laſſen [m]); ſollten auf dem platten Lande

k) Gadebuſch Livländ. Jahrbücher. Th. I. Abſchn. II. S. 4.

l) Ordinat. Regimin. int. ord. Teuton. et Ciuit. Pruſſ. Elbingae 1434 in der Preuß. Sammlung. B I. S. 668. Pauli B. IV. S. 289.

m) Das iſt der älteſte Vertrag, welcher der ausſchlieſſenden Weichſelſchiffahrt entgegenſtehet, welche die Stadt Danzig gegen die übrigen Preußiſchen Städte heutzutage behaupten will. Siehe Chriſt. Wilh. Dohms Ein-

lande und in den Vorstädten weder Handwerker noch Gastwirthe geduldet werden, und den Krämern und Kaufleuten die alte Gewohnheit in der Kirche und auf dem Kirchhofe feil zu haben verboten seyn; wenn vom Landrathe eine Fruchtsperre angelegt würde, so müßte sie von allen beobachtet, und dürfte Niemand von der Beobachtung freygesprochen werden; man hätte die fremden Pferde nicht länger als eine Nacht und einen halben Tag im Stalle aufzuhalten, und müßte sie hernach den Bürgern und mit nichten den Auswärtigen zur Erkaufung überlassen; alles zu Markt gebrachte Rindvieh dürften die Schlächter nicht eher erkaufen, bis sich der Bürger zur Nothdurft versehen hätte; den Ordensbeamten gebührte in Ansehung des Korns und Getreides kein Vorkaufsrecht, noch dürfte jemand ausser der Marktzeit Waaren einkaufen, um sie wieder mit Gewinnste loszuschlagen, oder sonst einzeln Pferde und andere Waaren und Güter auf dem Lande aufkaufen, sondern es müßte alles in die Städte zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden n). Man sieht

leitung zu einem Schreiben eines Elbingers die S. K. M. von Preussen von der Stadt Danzig über die Weichselschiffahrt erregte Streitigkeit betreffend. Berlin 1784. S. 24. und 26.

n) *Instrum. et Composit. int. M. Magistr. Ord. Teut. et Civ. Pruss. de 1434.* in der Preuß. Samml. B. I. S. 672.

Nemini

sieht hier, wie genau man ehemals den Unterschied zwischen Stadtwirthschaft und Landwirthschaft bestimmt hat! Ausserdem war jede Stadt berechtigt, ihre Obrigkeit an Bürgermeistern, Rathmännern, Richtern und Schöppen sich selbst zu erwählen, und es hatte der teutsche Orden hiebey keine Rechte auszuüben. Im ganzen Lande galt das Kulmische Recht an Maaß, Gewicht, Scheffel, Elle und Tonne. Der Friedensschluß o), den 1435 der teutsche Orden mit König Uladislaus III. von Pohlen eingieng, enthält ebenfalls etliche Handelsartikel. Wenn ein Fuhrmann, heißt es, den Zoll abführe, so sollte er allein gestraft werden, und nicht der Kaufmann, dem die Fracht zugehörte; kein neuer Zoll dürfte weder in Preussen, noch in Pohlen angelegt, und alle seit dem 12jährigen Waffenstillstande errichtete Zollstätten sollten wiederum abgeschaft werden. In dem ewigen Frieden zwischen diesem Könige und dem Hochmeister von Rusdorf von 1436 ward festgesetzt, und gewissermaßen der Vertrag

Nemini licitum sit, per villas circumire, seu curru vehi, diuersaque frumenta ac omnis generis mercantias coemere, sed omnia ad forum deuehi, ac venalia proponi debent, vt ab vnoquoque licite emi possint.

o) Instrument. pacis in Cod. diplom. Polon. T. IV. n. 98. p. 134.

von 1410 dahin ausgedehnt p): daß alle und jede Kaufleute und Unterthanen des Ordens ihre Waaren und Güter, allerley Arten von Getreide, und alle Sachen, von welcher Art sie wären, ohne allen Aufenthalt und Beschwerde selbst von Seiten der Stadt Thorn zu Wasser und zu lande durch das Reich, in Pohlen, Lithauen, Samogitien, Masovien, Rußland und andere Staaten bis ans Meer, und über Meer, in großen und kleinen Schiffen, mit oder ohne Fracht, wenn und wie sie wollten, frey durchführen, wo und wenn sie wollten, sich damit aufhalten, ihre Waaren, Früchte und Sachen verkaufen, oder wenn sie das nicht wollten, weiter gehen, und nach ihrem Wohlgefallen auf- und abwärts fahren könnten.

Um das Jahr 1453 ward sehr strenge über dem hansischen Verbote Englische Tücher einzuführen, gehalten. Dieses Gesetz belästigte neben den Hamburgern am meisten die Preußischen Städte, die, wie wir gleich hören werden, einen großen Handel nach England trieben. Ihre Deputirten ersuchten im December 1453 die Hansa zu Lübeck, wenigstens in ihren Städten ihnen deren Durchfuhre zu gestatten. Allein die Hansa gab ihnen statt der Antwort eine offene Akte, des Innhalts: Würden die Engländer auf Jakobi Gesandten nach Lübeck schicken, so könnten mit ihnen

p) cit. l. pag. 130.
Pauli S. 292.

ihnen Unterhandlungen angefangen werden; indes aber müßte der Handel mit ihren Tüchern so lange still stehen, bis man ihre Erklärung vernommen hätte q).

Vermög Privilegiums von 1454 genossen die Preußischen Kaufleute die Befreyung vom Pfundzolle im Sunde, und die Zollfreyheit in allen Pohlnischen Staaten samt Pommerellen. Man ertheilte ihnen zugleich die Niederlagsgerechtigkeit in den Pohlnischen Städten, sodann auch seit 1410 den freyen Handelsweg nach Ungarn, Rußland, Mähren, Sachsen, Schlesien, Oesterreich und in die Wallachey r). Der Hochmeister Paul Belizer von Rußdorf gab 1425 den Schiffern die Erlaubnis Brennholz an der Weichsel und am frischen Haf zu fällen, überließ den Seestädten die Ausübung der Seegerichtsbarkeit, und verbot allen Vorkauf s). Während dem hansischen Kriege mit

q) Köhler. Samml. S. 222.

r) Iura Municipal. terr. et Ciuit. Pruss. (ohne Seitenzahl.)

s) Pauli S. 283. König Uladislaus Jagello Begnadigung von 1410. in der Preuß. Sammlung. B. I. S. 239. n. 15. „Nun fortan wollen wir allen Kaufleuten, die Einwohner sind der Lande Preussen, die Freyheit geben, daß sie mögen in Pohlen, Litthauen, Moskau, Rußland und in unserm ganzen Reiche ihre Güter führen und verkaufen. — Wir thun auch auf alle Landstraßen durch unsre Land in die Mark, Samayen, Reußland, Wallachey, Ungarn, Schlesien, Litthauen und

mit König Erichen von Dänemark kamen die Preußischen Seestädte zur freyen Fahrt durch den Sund [t]. Gedachtem Hochmeister wurde zwar 1432 die Ziese an Speise und Trank von dem neuerrichteten landrathe verweigert, aber ihm dagegen 1433 eine Kopfsteuer bewilliget [u]. Die Preußischen Tücher versendete man gegen Ende dieses Jahrhunderts auch nach Augspurg [v].

Es war also in dieser ersten Helfte des XV. Jahrhunderts sowol der Preußische Handel in auswärtigen Staaten und vorzüglich in England, als auch der Englische in Preussen und Liefland sehr lebhaft. Die Rostockischen und Wismarischen Seeräuber nahmen im Jahr 1400 ein Schif von 200 Tonnen weg, das von Newcastle nach Preussen bestimmt war [w]. Das Schif wurde samt der Equipage auf 400 Pfund Sterlinge geschätzt, und die Fracht an Golde, wollenen Zeugen, Wein und gemünztem Gelde auf 200 Englische Mark. Dahingegen machte 1402 das Brüggische Kontor Heinrichen IV. von England Vorstellungen,

und Pohlen, in welche die Einwohner des Lands Preussen mögen handeln, doch ohne des Lands Schaden.„

t) Pauli S. 284.

u) Pauli S. 287.

v) Von Stetten Geschichte der Stadt Augspurg. S. 202.

w) Anderson Th. II. S. 572.

gen, daß die Engländer ein hanſiſches Schif mit Wein befrachtet, auf der Fahrt nach Preuſſen weggenommen hätten [x], und die Ordensritter thaten 1404 ein gleiches wegen den Engliſchen Seeräubereyen in der Oſtſee [y]. Die Stadt Danzig beklagte ſich 1411 beym Hochmeiſter: daß er in der Stadt den Engländern ein öffentliches Kaufhaus eingeräumt hätte, welches ihrem Gewerbe vielen Nachtheil brächte [z]. Eben ſo wenig wollte ſie die Aufnahme der Kaufleute und Handwerker in der jungen Stadt leiden [a], die erſt 1308 unterm Schloſſe bey Hagelsberge angelegt war [b]. 1409 ward mit England ein neuer Handelsvertrag geſchloſſen, den 1410 Heinrich von Plauen als Hochmeiſter beſtätigte [c]. Der Hochmeiſter Michael Kuchemeiſter von Sternberg verſprach der Hanſa 1421 ihre Verordnungen in ſeinen Staaten beobachten zu laſſen, und ſich den Verfügungen, die ſie gegen die Engländiſchen, Schottiſchen und Holländiſchen Kaufleute, die in den Ordensländern befindlich wären, zu machen beliebte, wenn

x) *Rymer* T. VIII. p. 269.

y) *Hakluyt* T. I. p. 160.

z) Pauli B. IV. S. 266.

a) Pauli ebendaſ.

b) in Pareg. hiſtor. p. 407.

c) Anderſon Th. II. S. 562.
Pauli S. 262.

wenn sie ihm dieselbe vorläufig angezeigt hätte, nie zu widersetzen [d]. Dem zufolge verweigerte 1425 sein Nachfolger Paul Belizer von Rußdorf den Britten den Genuß gleicher Handelsrechte mit seinen Unterthanen, und ließ ihnen nur die Handelsfreyheiten angedeihen, die allen fremden Kaufleuten zukamen, und die Engländer wagten deswegen noch 1428 vergebliche Versuche [e]. Eben dieser Hochmeister begnügte sich nicht einmal damit, Schutzherr des Hansebunds zu seyn, sondern ließ sich 1434 durch eine Deputation der Städte Hamburg, Lübeck, Danzig und Köln förmlich zum hansischen Bundsgenossen aufnehmen, und suchte durch verschiedene Gesandschaften nach Schweden, Dänemark, Norwegen, England und in die Niederlande die hansischen Streitigkeiten zu vermitteln und beyzulegen [f]. Weil der König von England gewisse Beschädigungen nicht vergüten wollte, welche die Engländer den Preussen auf der See zugefügt hatten, so befahl er den Englischen Kaufleuten, sein Land zu verlassen [g].

Ver-

d) Pauli S. 280.
Gadebusch S. 53.

e) Pauli S. 283.

f) Willebrandt Abth. II. S. 92. ff. und S. 206.
Pauli S. 290. 291.
Gadebusch S. 66.

g) Gadebusch S. 89.

Verschiedene Englische und Dänische Schiffe, die 1435 bey stillem Wetter im Rigischen Meerbusen lagen, ersahen einige liefländische Schiffe im Begriffe nach Westen zu segeln. Sie lockten listiger Weise die Mannschaft am Bord, stürzten sie darauf ins Meer, und nahmen ihre Schiffe und Waaren in Besitz, die sie nach England führten. Eben das geschah auch etlichen Preußischen Schiffen auf der Fahrt nach Frankreich. Die Hansa beklagte sich deswegen zu Calais bey König Heinrich IV. von England, und erhielt zur Entschädigung eine Verschreibung auf einige tausend Rosenobel, die niemals bezahlt worden sind [h]. In dem Hauptvertrage, den die Hansa um das Jahr 1473 mit König Eduard IV. geschlossen hat, ward den Engländern der freye Handel in Preussen, so wie in allen hansischen Ländern mit vielen Vortheilen eingestanden [i]. Jetzo konnten die Engländer erst die ihnen von Heinrich IV. gegebene Erlaubnis, sich in den Ländern der Ostsee eigene Konsuls zu halten, benutzen.

h) Gadebusch Th. I. Abschn. 2. S. 90.

i) *Dipl. ap. Hæberlin Anal. p. 143.* Subditi Regis poterunt totiens, quotiens eis libuerit — terram Prussiae et alia loca Hansae intrare — gaudendo et vtendo omnibus et singulis illis libertatibus — quibus vnquam — vsi sunt.

Vid. *Bünau* in diss. de Iure Imperat. circa maria p. 80.

nutzen [k]). Das Stillschweigen des Laonikus Kalkondylas vom Preußischen Handel ist also nicht mit Bayern [k]) auf einen wirklichen Mangel auswärtiger Handelsverbindungen zu deuten, sondern nur aus seiner wenigen Kenntnis der Verfassung der Nordwestlichen Staaten zu erklären.

Die Danziger waren nun Meister von dem Preußischen Handel nach Riga und Reval, den ehemals die Rigischen und Lübeckischen Kaufleute zusammen geführt haben, und den sie 1461 und 1462 bald erlaubten, und bald untersagten [l]). Als hansische Quartierstadt, das sie 1448 nach der Eroberung Wisbys geworden seyn soll [m]), führte sie an der Spitze der Preußischen Städte viele Kriege mit verschiedenen Europäischen Staaten. Während dem Kriege, welchen die Hansa 1437 mit den Holländern und Seeländern führte, gieng eine Flotille von 23 Preußischen und livischen Schiffen unter Bedeckung eines Wendischen Geschwaders nach Spanien, um Salz abzuholen. Nachdem sie auf dem Rückwege zu Travemünde eingelaufen waren, so wurden sie in der Nähe eine holländische

k) ap. *Rymer* T. VIII. p. 360.

l) *Bayer* de Numo Rom. in agro Pruss. reperto. p. 442.

m) Arndts Liefländ. Chronick. Th. II. S. 73.

n) Cüricke S. 82.

dische Flotte gewahr. Sie ließen den Admiral befragen: ob sie bey ihrer zeitherigen Unseitigkeit sicher nach Preußen zurücksegeln könnten. Die Anfrage wurde mit vieler Höflichkeit beantwortet, und ihnen alle Sicherheit versprochen. Allein kaum waren sie unter Segel gegangen, so umringte man sie, und nahm ihnen Schiffe und Güter hinweg [o]). Ein Theil der Schiffe wurde vom Sturme zerstreut. Allein die Stadt Danzig berechnete dabey ihren Schaden auf 30000 Mark. Vergeblich erhob man deswegen bey Herzog Philipp von Burgund Klagen, und zeigte: daß der gespielte Betrug gedoppelt wäre, da den Sommer vorher der Herzog selbst dem Hochmeister schriftlich und mündlich die Versicherung gegeben hätte, daß wenn auch ein Krieg zwischen den Niederländern und den Wendischen Seestädten ausbrechen sollte, die beiderseitigen Unterthanen doch den freyen Verkehr unter sich behalten sollten. Die Holländer fuhren in ihrer Feindseligkeit fort, bis endlich die Preußischen Städte eine Gesandschaft nach Holland schickten, da es dann 1441 zu Kopenhagen zum Vergleich kam [p]), als in welchem Jahre überhaupt der Hochmeister von Erlichhausen die Ehre der Preußischen Flagge zu behaupten, und die Niederländer zu Bezahlung des Pfundzolls zu nöthigen

o) Willebrandt Abth. II. S. 93.

p) Willebrandt S. 94.

nöthigen wußte [q]). Die in Preussen und Liefland gefangenen Personen und weggenommenen Waaren wurden losgegeben, und selbst diejenigen, die sich ranzionirt hatten, das Lösegeld wieder zugestellt. Aber dagegen mußten auch die Holländer die weggenommenen 22 Schiffe mit 9000 Pfund Flämisch, 7000 an die Preussen und 2000 an die Liefländer binnen vier Jahren bezahlen, und allen übrigen Schaden vergüten [r]). Allein die Holländer vermochten mit der Bezahlung nicht aufzukommen; daher Herzog Philipp 1448 die Sache dahin einleitete, daß den Preussen und Liefländern dafür ein eigner Zoll auf 6 Jahre bewilligt wurde [s]). Die Holländer erfüllten diese Bedingung eben so wenig, und die Danziger sahen sich genöthiget, 70 holländische Schiffe, die 1474 sich im baltischen Meere aufhielten, und der ungestümen Witterung wegen im Hafen zu Danzig eingelaufen waren, in Beschlag zu nehmen, die ihnen jedoch des Nachts wieder entwischten. Nun wurden sie vom Hochmeister beym Kaiser Friedrich III. verklagt, und von diesem in die

q) Pauli S. 306.

r) Reinhold Cürickens historische Beschreibung der Stadt Danzig. Amsterdam 1688. B. III. C. 14. p. 234.
Gadebusch. Th. I. Abschn. II. S. 108.
Willebrandt. S. 94.

s) Gadebusch. S. 128.

die Acht erklärt. Das vermochte die Holländer, sich dem Zolle wiederum, jedoch unter der Bedingung zu unterwerfen, daß ihnen die Erlaubnis ertheilt würde, auf dem Preußischen Boden Schiffe für sich zu erbauen, und auf dem Arthushofe zu Danzig frey zu handeln. Dieser Zusatz wurde aber verworfen, und sie mußten von ihren eingehenden Gütern zu Danzig den Pfundzoll entrichten. Da man 1494 zu Stralsund über die rückständige Summe Abrechnung halten wollte, so kam es zu neuen Weitläuftigkeiten. Die Holländer behaupteten, indem sie mit einer Schuldverschreibung des Hochmeisters auf 2500 Pfund zu kompensiren verlangten: der Betrag des Zolls übersteige die schuldige Vergütung um 2700 Pfund; dahingegen wollten die Danziger jene Schulverschreibung nicht annehmen, und drangen auf die baare Bezahlung des Rückstands. Weil man sich nun nicht vergleichen konnte, so blieb den Holländern einige Jahre der Handel nach Danzig gesperrt t). Diese Stadt war die erste, die einige Widerspenstigkeit gegen den teutschen Orden zeigte, woraus zulezt ein innerlicher Krieg entstand. Denn, als zu Tilgung der rückständigen Subsidiengelder über den unglücklichen Krieg mit den Pohlacken 1412 eine allgemeine Schatzung bewilligt wurde, die so hoch war, daß selbst die Geistlichkeit ihre goldenen und silbernen Gefäße dazu hergeben, und sich dagegen der zinnernen bedienen

t) Cäricke a. a. O. C. 15.

bedienen mußte, so verweigerte bloß Danzig seinen Beytrag unter dem Vorwande: es träfe sie der größte Antheil, und die Waaren wären ein unsicheres Eigenthum, das auf der See beständig dem Winde und dem Wetter ausgesezt wäre [u]. 1437 bezeugten alle Preußische Städte ihre Unzufriedenheit über die während einer allgemeinen Fruchtsperre Einigen erlaubte Ausfuhre des Getreides und über die neuen Zölle [v], und 1439 vermehrten sich die Beschwerden, da die Ordensritter zum Nachtheile der Bürger Gewerbe trieben, und immer mehrere Zölle anlegten, sogar den längstabgeschaften Pfundzoll wieder einführten. Es ist nöthig, daß ich von der Beschaffenheit dieser leztern Zollabgabe hier eine ausführliche Nachricht gebe. Den Pfundzoll hatte die Hansa zu Bestreitung ihrer Kriegsbedürfnisse eingeführt. Er wurde auf öffentlichem Hansetage bewilliget, und wieder abgeschaft. Man erhob ihn von den Waaren und Gütern, die aus einer Hansestadt in die andere zum Verkauf verführt wurden. Er kam zuerst bey der Verfolgung der Viktualienbrüder auf, und sollte nach ihrer Vertilgung wieder abgeschaft seyn. Allein der Preußische Hochmeister fuhr unter dem Vorwande, daß er beständig einige Kriegsschiffe gegen die Seeräuber unterhalten müßte, dennoch fort, ihn

u) Pauli S. 269.

v) Gadebusch S. 106.

ihn in seinen Handelsstädten zu erheben. Darüber verfiel 1418 die Hansa mit ihm in große Streitigkeiten, und drohte Gewalt zu brauchen w). 1421 thaten ihm die Hansischen Gesandten die triftigsten Vorstellungen: daß dieser Zoll zum Vortheile der Kaufmannschaft eingeführt, und seither von den Hochmeistern widerrechtlicher Weise empfangen worden wäre; man müßte der weitern Hebung Einhalt thun, und von dem Empfange Rechnung ablegen. Der Hochmeister bewieß jetzo zwar mehrere Nachgiebigkeit, behauptete aber doch: daß schon vier Amtsvorfahren die Abgabe bezogen hätten, und folglich daraus ein Herkommen entstanden wäre, das er nicht mehr abschaffen könnte; davon Rechnung abzulegen, wäre ihm deswegen unmöglich, weil er nicht das Geld bekommen, und zum Beßten seiner Länder angewendet hätte, sondern aller Vortheil der Hansa zugeflossen wäre. Zulezt ersuchte er die Hansa, mit seiner jetzigen mißlichen Lage Nachsicht zu haben, und ihm dessen Beziehung nur noch einige Zeit zu gestatten. Er schmeichelte sich, wie er hinzusezte, um so mehr einer Gewährung seiner Bitte, als die Lübecker und Bremer zu Ptolomais die ersten Stifter seines Ordens gewesen wären. Aber der eine hansische Gesandte, Jordan Pleskow, wollte sich schlechterdings mit dieser Erklärung nicht begnügen, und

w) Gadebnsch S. 48.

und drang auf eine bestimmtere Antwort, mit der Bedrohung: daß man ausserdem Mittel finden würde, sich selbst Recht zu verschaffen, und von dergleichen Beschwerden zu entledigen. Die Preußischen Städte legten sich ins Mittel, und arbeiteten an einem Vergleiche, wodurch der Hochmeister die Abschaffung des Pfundzolls unter der Bedingung versprach, daß er für die zeitherige Einnahme keine Rechnung ablegen dürfte. Allein die Hansa wollte sich damit noch nicht einmal befriedigen, sondern verlangte: der Hochmeister und der ganze teutsche Orden sollten die Versicherung ausstellen, wenn die Hansa jemals wieder den Pfundzoll einführen würde, sich in dessen Erhebung nicht weiter zu mischen; wegen der Rückgabe des zeitherigen Empfangs aber wollte sie es seiner Billigkeit überlassen, zu welcher Summe er sich freywillig verstehen würde. Das erste ward zugestanden, und das zwote schlechterdings verworfen, doch dagegen zwey andere Punkte eingeräumt, deren ich schon oben Erwehnung gethan habe x). Da nun gegen diese Verträge 1439 vom teutschen Orden für sich der Pfundzoll eingeführt wurde, so verlangte 1442 die Hansa dessen Aufhebung y). Die übrigen Uneinigkeiten zwischen dem Orden und den Preußischen Städten kamen 1440 förmlich zum Ausbruche. Denn diese verlangten nun ebenfalls die Ab-

x) Gadebusch S. 51. 52. 53. Pauli B. IV. S. 280.

y) Gadebusch S. 117.

Abſchaffung des neuen Pfundzolls; hernach beklagten ſie ſich darüber: daß die Ordensbeamten Kaufmannſchaft trieben; den Einwohnern verwehrten, ihr Getreide zu Markte zu fahren; den Fremden erlaubten, auf dem Lande und auf den Wochenmärkten Handlung zu treiben. Nachdem dieſe Beſchwerden dem Hochmeiſter Paul von Rußdorf förmlich vorgetragen worden waren, ſo gab er zur Antwort: die Zölle wären ihren Freyheiten nicht entgegen, von der Verhinderung der Getreidefuhren wüßte er nichts, und der heutige Handel des Ordens wäre gegen den alten ganz unerheblich, da ehemals deswegen jeder Gebietiger zwey Schafner zu halten befugt geweſen wäre, deren jeder damals mehr Geſchäfte, als jetzo alle Ordensgebietiger zuſammen, gemacht hätte. Weil alſo der Orden, der ſie zumal beſchuldigte, daß ſie ſich ſeiner Oberherrſchaft auf eben die Art zu entziehen ſuchten, wie es von andern Hanſeſtädten in Anſehung des Kaiſers und vieler Könige, Herzoge und Grafen geſchehen wäre [z] ihnen ihre Beſchwerden nicht abſtellen wollte, ſo vermochten die vier Hauptſtädte Preuſſens: Danzig, Thorn, Königsberg und Elbing, die übrigen, als Kulm, Braunsberg, Kneiphoff, Graudenz, Strasburg, Neumarkt, Lebau,

z) Chron. Ord. Teuton. ap. *Matthæi* in Anal. vet. ævi, T. V. p. 798. 805. et 793.

lebau, Reden, Thoren, Neustadt Elbingen, Lebenicht, Welau, Allenburg, Heiligenbuch, Neustadt Zinthen und Landsberg, mit ihnen ein allgemeines Bündnis gegen den Orden zu schließen [a]. In der Akte [b] sind folgende Beschwerden enthalten: 1) Die Zölle zur lahmen Hand und zu Marienwerder wären ohne Vorwissen der Landstände errichtet. 2) die Münze und das Maaß hätte man durch Einführung des Kupfergelds und durch die Verkürzung der Flämmischen Elle gegen das Kulmische Recht verringert. 3) Führte der Orden einen besondern Handel, und übte ein dem Lande schädliches Vorkaufsrecht aus, wenn er das Getreide im Spathjahre wohlfeil aufkaufe, und es im Frühjahre an die Unterthanen theuer zurückverkaufe. 4) Man ließe im Frühjahre die befrachteten Kauffarthenschiffe nicht eher in die See stechen, bis vorher die Güter des Ordens verschift wären. 5) Die freye Fischerey würde an vielen Orten und besonders zu Elbingen eingeschränkt. 6) Eben so wenig hielte man den Elbingern die Zollfreyheit in Danzig. 7) Wäre eine Anzahl Polnischer Kaufleute auf dem Rückwege von der Danziger Messe von den Ordensrittern erschlagen und ausgeplündert worden [c]. Dieser Bund wurde

a) Chron. Teuton. §. 346. p. 793. Pauli S. 296 ff.

b) ap. *Lünig* in Spicil. Eccles. Cont. I. p. 16.

c) Pauli S. 300. und 301.

wurde vom Hochmeister selbst samt einem Theile der Ordensgebietiger, und 1441 auch von Kaiser Friedrich bestätigt [c]. In den Debatten, die darüber mit den übrigen Ordensgliedern entstanden, machte das Zollwesen den Hauptgegenstand aus. Die Städte Thorn, Kulm, Danzig, Elbingen und Königsberg wollten schlechterdings denselben als eine Neuerung abgeschaft wissen. Im Gegentheil berufte sich die Ordensregierung auf ihr Regal, und auf die Verleihung Kaiser Friedrichs II. von 1226 [d]. Man verglich sich endlich: daß der Pfundzoll künftig sollte gemeinschaftlich von dem Orden und den Stadtobrigkeiten erhoben werden, und zu Zweydrittel dem Hochmeister, zu ein Drittel aber den Städten gebühren. Ausserdem mußte die Regierung versprechen, ohne Einwilligung der Landstände keine neue Zölle anzulegen [e]. Es kam dessen ohngeachtet aber im Jahr 1453 zum öffentlichen Kriege, und 3 Danziger Schiffe, die befehligt waren, Liefland die Zufuhre abzuschneiden, geriethen mit 16 Dänischen Schiffen, die den Kreuzherren zu Hülfe eilten, ins Gefechte, das sich mit dem Verluste eines Dänischen Schifs zum Vortheile der Danziger geendigt hat.

c) Dipl. ap. *Lünig* in Spicil. Eccl. Cont. I. pag. 18.

d) Beantwortung des Ordens, ebendas. S. 319.

e) Pauli S. 306 307.

Nicht allein brachten die Danziger in diesem Kriege die Schiffe des Ordens und der ihm treugebliebenen Unterthanen auf, sondern zwangen auch die neutralen Schiffe der Holländer, Dänen, Pommern und Lübecker, in keinen andern Preußischen Seehafen als nach Danzig zu fahren [f]. Sie nahmen alle Schiffe der Ausländer weg, die sich dazu nicht bequemen wollten, versenkten die fahrbaren Gewässer, und sperrten alle Fahrt nach Pillau, Memel und Liefland. Diese Gewaltthätigkeiten kränkten am meisten die Stadt Amsterdam. Sie ließ die Danziger Schiffe ebenfalls aufbringen, und hielt sie zum Theil in Holland an, gieng darauf mit ansehnlichen Flotten in die Ostsee, bis nach Memel und Königsberg, und räumte das versenkte Haf wieder auf. Die Königsberger schlugen alle Danziger todt, die sie gefangen bekamen Danzig, um den Vorwurf der Seeräuberey von sich abzulehnen, und seine Größe auf die Vernichtung des Handels und der Schiffahrt seiner Nachbarn zu gründen, verschafte sich 1457 von König Kasimir III. ein Privilegium [g], wodurch sie zu seinem Admiral in dem Preußischen Kriege bestellt wurde. Der König übertrug ihr, jedoch mit seinem und seines Anwalds Wissen und Willen, die Ausübung seiner Seerechte, insbesondere alle und jede Schif-

f) Schütz hist. rer. Pruss. B. V. u. VI. S. 222. 241.

g) Bey Cäricke S. 53.

Schiffahrt, desgleichen die Preußischen Seeküsten zu regieren und zu bestellen, über alle Segelung zu gebieten und zu verbieten, über alle Seerechte, Kaufmannschaften und Schifbrüche die Gerichtsbarkeit auszuüben, und die Polnischen Besitzungen am Seestrande zu beschützen; ferner erlaubte er der Danziger Bürgerschaft, allerley Güter, Holz, Pech, Theer, Pottasche u. s. w. aus Polen, Litthauen und Reussen, ohne Abladung und Ausschiffung an andern Enden und Städten zur Wrake, in ihre Stadt zu führen. Kein Nürnberger, Lombard, Engländer, Holländer, Fläming, Jüde und anderer Fremdling sollte ohne Bewilligung des Magistrats die Erlaubnis haben, in ihrer Stadt zu wohnen noch zu handeln. Auch Thorn erhielt von ihm das Stapelrecht über alle Kaufmannswaaren, die zu Lande durchgeführt würden [h]. Elbingen und Braunsberg besaßen zwar schon längst den Stapel aller Güter, die aus Rußland und Liefland nach Danzig giengen; allein obschon er ihnen in dem Hauptprivilegium König Kasimirs von Polen von 1457 vorbehalten worden war, so kam er doch in der Folge durch die Aufnahme des Danziger Handels in Verfall, welcher Stadt übrigens die Anlegung neuer Seezölle ohne Vorwissen der Landesherrschaft verboten, und ihr blos erlaubt war, innerhalb ihren Stadtmauren von dem Vermögen und den Waaren

h) Jernicke Thorn. Chronick. S. 88.

Waaren ihre Einwohner Steuern und Abgaben zu nehmen [i]. Es bemächtigten sich in eben diesem Jahre die Danziger zu Memel 14 lübischer Schiffe, die den Kreuzrittern Tuch, Salz, Butter, Fleisch und Eßwaaren zuführen wollten, und brachten, nachdem sie 6 versenkt hatten, 8 davon in der Danziger Rhede auf. Lübeck wollte anfangs diese Handlung als bundbrüchig ansehn; allein Danzig konnte sich entschuldigen, daß die Mannschaft meist aus ihren Feinden, den Dänen bestanden, und sich nur zum Unterschleife der lübischen Flagge bedient hätte. Wenn es auch, sezte sie hinzu, zufälliger Weise geschehen wäre, daß einige Lübecker Schaden gelitten hätten, so wären sie deswegen vom Danziger Rathe verwarnt gewesen. In dieser mißlichen Lage nahm der Hochmeister seine Zuflucht zu der gemeinschaftlichen Bundesgenoßin, zur teutschen Hansa klagte ihr das Verderben des Landes, und bat um Vermittlung. Sie ermangelte nicht, deswegen in Schweden verschiedene Unterhandlungen anzustellen [k], konnte aber ihren Zweck nicht erlangen, sondern der Krieg brach mit neuer Heftigkeit aus. Weil der Dänische Statthalter in Gothland, Olof Arelsen, unter

i) Siehe die Urkunden in den Briefen über die jetzigen Streitigkeiten des Königs von Preussen und der Stadt Danzig. 1784. S. 72. 73. 74.

k) *Traziger* in Chron. Hamb. ap. *Westphalen.* Tom. II. p. 1335. Willebrandt Abth. II. S. 101. 224.

unter der Hand die Ordensritter ebenfalls begünstigt hatte, so schickten die Danziger 1460 einige Auslieger an Gothlands Küsten, welche die Dänischen Schiffe gleich beym Auslaufen wegkaperten. Man führte Dänischer Seits überhaupt große Klagen: daß die Preussen die Dänischen Ströme beraubten, den großen Belt besuchten, und sich nicht mehr mit der Befahrung des Sundes begnügen wollten. Allein auf der andern Seite berufte sich Danzig auf die alten Verträge, als nach welchen es ihr erlaubt wäre, alle Ströme und alle Gewässer des Dänischen Reichs zu besuchen, und dann konnte sie noch einen besondern Artickel anführen, der keinem Theile erlaubte, den Feinden des Andern Unterhalt und Unterstützung zufliessen zu lassen [l]. Die Danziger meldeten 1462 allen Hansestädten an der Nordsee und an der Ostsee: daß, wenn sie nicht von ihnen feindlich behandelt seyn wollten, sie sich alles Handels mit Riga, Pernau und Memel enthalten möchten, indem sie diese Städte, weil sie es mit dem teutschen Orden hielten, als ihre Feinde betrachteten [m]. Ueberhaupt sperrten sie in diesen Jahren bald ganz den livischen Handel, und bald gaben sie ihn wieder frey [n]. Sie bemühten sich zugleich zum Nachtheile des Seehandels

l) Cüricken hist. Beschreibung der Stadt Danzig. B. III. S. 16.

m) Gadebusch. Th. I. Absch. II. S. 172.

n) Arndt. Th. II. S. 75.

handels von Königsberg und Braunsberg, das Haf zur Schiffahrt untüchtig zu machen o). Daher verſenkten ſie verſchiedentlich ſowol die Tiefe bey Königsberg als die bey Balga. Zur Zeit des Waffenſtillſtands zwiſchen Polen und dem Orden verſenkten ſie das lezrere Tief mit 6 Kähnen und 2 geſchürzten Steinkaſten bey jeglichem Kahne dergeſtalt, daß dadurch daſſelbe gänzlich unbrauchbar gemacht wurde, Braunsberg ſeine Schiffahrt auf immer verlohr, und die beſte Rhede zu Grunde gerichtet war.

Danzig konnte jedoch die ausſchlieſſende Schiffahrt auf der Weichſel nicht behaupten. Denn noch in dem Frieden der Krone Polen mit dem teutſchen Orden von 1466, wurden die ältern Verträge vom freyen Handel und der uneingeſchränkten Schiffahrt in den beiderſeitigen Ländern und Staaten auf folgende Art beſtimmt. Es ſollten die Polniſchen und Preuſſiſchen Unterthanen in den beiderſeitigen Ländern nicht gezwungen werden, von den gewöhnlichen alten Straſſen und Wegen abzuweichen, oder bey irgend einer Stadt, Burg oder einem Orte, Königsberg allein ausgenommen, unter was für einem Vorwande oder Geheiß das geſchähe, mit ihren Gütern und Sachen aufzukehren, anzuländen und ſich aufzuhalten p). 1457

hob

o) Schütz Preuß. Chronick. B. V. und VI. S. 225. 237. 463. 469.

p) In Cod. dipl. Regni Polon. Tom. IV. pag. 170.

hob König Kasimir IV. den Pfundzoll größtentheils in allen Preußischen Städten auf, und ertheilte der Stadt Danzig das Privilegium: daß ohne Königliches Vorwissen und Bewilligung weder Zölle noch Auflagen gemacht, sondern nur zur Unterhaltung des Hafens von jedem 20 Groschen Werth ein Pfennig genommen werden sollte q).

Dieser Preußische Krieg war ein unseliger Schlag für die ganze Hanseverfassung. Nicht allein während demselben geriethen viele Hansestädte gegeneinander in Waffen, und thaten sich allen Schaden, sondern auch nach geschlossenem Frieden blieben die Ostpreußischen und viele livischen Städte von der Hansa getrennt.

q) J. C. L. Wernicke Abh. von den Seezöllen der Stadt Danzig. Frankf. und Leipz. 1783.

XXXVI.

Bessere Einrichtung des Kontors zu Bergen. Absonderung der Holländer und Seeländer von der Hansa. Ihr einseitiger Handel nach Norwegen und Schiffahrt auf der Ostsee. Besuchung des Heringsfangs bey Schonen. Kriege der Hansa mit ihnen und mit ihren Bundesgenossen den Dänen. Hansische Fischereyen bey Schonen, Norwegen, Island und den brittischen Inseln. Großer Fischmarkt zu Bergen. Anfang der Englischen Schiffahrt im Baltischen Meere. Zweeter unglücklicher Versuch der Venedischen Norderfahrt.

Im Jahr 1412 versammelte sich die Hansa zu Lüneburg und machte eine neue Handlungsordnung für das Kontor zu Bergen [s]. Die Artikel, die hier angemerkt zu werden verdienen, sind: daß niemand Schiffbrüchiges und geraubtes Gut erkaufen, noch an einen andern Kaufmann verdorbene Waaren überlassen solle; auf dem platten Lande in Norwegen darf niemand handeln, sondern allein in den Städten, und hier wiederum nicht aus den Schiffen, auf der Brücke und vor den Kirchthüren, sondern in den Häusern; alle hansische Kaufleute, Kaufmannsdiener, Schiffer und Schiffleute

s) bey Willebrandt Abth. III. S. 52. ff.

leute müssen bey hundert Englischen Schillingen Strafe ihrer Güter an hansische Glieder, und mit nichten an Auswärtige überlassen. Nach dem Hanseabschied von 1476 mußte jeder handelnder Kaufmann zu Bergen von 50 Mark Lübisch zehen Witten als Abschoß ans Kontor entrichten. Bloß teutsche Kaufleute und Kaufmannsdiener durften unter sich Handlung treiben, und weder sie mit Fremden, noch diese mit ihnen Kontrakte schliessen. An der großen Brücke konnte Niemand Häuser erwerben, als ein hansischer Kaufmann. Der Handel mit kurzen Waaren und Spezereyen sollte nach alter löblicher Gewohnheit getrieben, und die Strangseite und Nähseide bloß nach dem Gewichte verkauft werden [t]. Das Pulver, oder das sogenannte Büchsenkraut, war noch jetzo in den Nordischen Gegenden eine seltene Waare; denn es wird in diesem Rezesse dem Kontor aufgegeben: im Nothfall die Südseeischen Niederländer damit zu unterstützen. In einer andern Verordnung für das Bergische Kontor von 1494 wird der Handel nach den Orkney- und Hichländischen Inseln untersagt, und zugleich verboten, keinen Hethländischen Fisch zu Rutscher zu machen. Die Südseeischen Kaufleute mußten damals ebendenselben Abschoß entrichten, den andere Hansegenossen in Bergen zu bezahlen hatten [u]. 1498 ward die

t) Urkunde bey Willebrandt. Abth. III. S. 76.

u) a. a. a. O. S. 82.

die dortige Niederlage mit allen Gerechtigkeiten von König Johann von Dänemark förmlich bestätiget v). Aus der Willkühr der Wendischen Seestädte, welche sie 1458 für dieselbe gemacht haben, ersieht man, daß den hansischen Kaufleuten eine Zeitlang verboten gewesen ist, Mehl, Bier und Malz nach Bergen zu liefern, und weil die Süderseer, Holländer und Kampner eine neue Handlungsart, nemlich alles mit bereitem Gold und Gelde zu bezahlen, anfiengen, so hätten sie bey der alten Gewohnheit, daß Waare um Waare umgetauscht würde, unverrückt zu beharren. Schon im Jahr 1422 äusserte sich ein ungleiches Handelsinteresse zwischen den Holländern und den übrigen Hansegenossen. Die Städte an der Nordsee und Ostsee behaupteten: es würden zu ihrem Nachtheile bey dem Schonischen Heringsfange die Holländer von den Dänen zu sehr begünstiget. Lübeck, Rostock und Wismar liessen deswegen eine Flotte in die See gehen, die mit neunzehnhundert Mann Seetruppen bemannt war, und Hamburg schickte auf der Elbe herunter ein Geschwader an die Küste von Jütland und in die Gewässer der dänischen Inseln. Der König Erich in Dänemark wollte in der Eile die holländischen Schiffe, die auf dem Heringsfange an den Schonischen Küsten begriffen waren, mit seinen Truppen besetzen; allein die Hanseestädte kamen ihm zuvor, nahmen sie hinweg, beraubten sie ihrer Segel, Anker, Thauen und

v) S. 83.

und des übrigen Schifsgeräthes. 1426 ließen sie von Wismar aus eine Flotte von 100 Segel mit 6000 Mann Truppen auslaufen, die aber bald darauf, da sie ihre Vereinigung mit der Schleswigischen und Holsteinischen Seemacht nicht bewerkstelligen konnte, und eine ausserordentliche Kälte einbrach, unverrichteter Sache wieder nach Hause kehren mußte. Noch weit fürchtbarer war die Seemacht, welche die Hansa am Palmtage 1428 zu Wismar zusammenbrachte, und worüber Gerhard der Jüngere, Herzog von Schleswig den Oberbefehl erhielt. Sie bestand aus 260 Schiffen, wovon etliche von ausserordentlicher Größe waren. Die darauf befindliche streitbare Mannschaft bestand aus 12000 Köpfen samt 800 Viktualienbrüdern, die ihre eigene Schiffe hatten. Obschon die Teutschen den Nordsund, Koppenhagen gegenüber besetzt hielten, so konnten sie doch gegen die Königliche Flotte, die in der Tiefe des Meerbusens Reveshol lag, und den Eingang mit vielen Befestigungen und mit der darauf befindlichen Artillerie an Kanonen und Baliſten wohl verwahrt hielt, nicht viel ausrichten. Sie hatten zwar einen Floß von Maſtbäumen verfertigt, worauf sie einen Theil ihrer Artillerie brachten, und damit einige Dänische Schiffe in den Grund bohrten und andere zusammenschossen; allein doch im Ganzen bey dem muthigen Widerstande des Gegentheils wenig

Vor-

Vortheil gewannen, zumal die Wismarer bey der unternommenen Versenkung des Hafens ihre Schuldigkeit nicht beobachteten, sondern den Feinden einen freyen Paß zu ihrer Entrinnung liessen w). Die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg versuchten mit den Herzogen Otto von Lüneburg und Adolf von Schleswig einen Einfall zu lande in Jütland, wobey sie große Beute an Gold, Silber, allerley Geräthschaften, Kleider und Vieh machten. Einige Hansestädte hatten den von Erichen vorgeschlagenen Frieden nicht angenommen. Er ließ daher seine Freybeuter gegen sie kreuzen, welche auch drey reichbeladene Schiffe wegnahmen, die von Riga zurückgesegelt waren. Allein eine hansische Flotte jagte ihnen bald darauf die gemachte Beute ab, und brachte sie samt 260 Mann Kriegsgefangener zu Lübeck auf. Der Krieg dauerte noch 1432 fort. Daher durften die Norwegischen Fischer, die mit den schifbrüchigen Venedigern vom Nordkap herkamen, nicht wagen, von Trenthe weiter und bis Bergen, als ihrem Handelsplatze zu fahren, sondern kehrten in ihre Heimath zurück x). Quirino traf zu Wastena einen Zusammenfluß

w) *Herm. Corner.* ad a. 1428.

x) Viaggio di Piero Quirino fol. 204. giunti in Trondon, intendendo il patrono nostro, che si facera guerra fra Alemanni et il suo signore Re di Norvega, deliberò di non andare più oltra — et lui ritorno a dietro.

fluß unzehliger Personen verschiedenen Nazionen an. Ausser den Dänen, Schweden und Norwegern, Teutsche, Holländer und Schotten y). Der Nachfolger Erichs König Christoph von Dänemark, der 1444 den hansischen Kaufleuten den beständigen Aufenthalt zu Bergen erlaubt, und sie von der Verbindlichkeit des Winters wieder nach Hause zu kehren, befreyt hatte z), nahm in der Folge ebenfalls feindselige Gesinnungen gegen die Hansa an, und verbot 1446 alle Ausfuhr an Korn, Vieh und andern Waaren nach Lübeck. Während dem Dänischen und Schwedischen Kriege wurde die Ostsee sehr unsicher. Die Hansa ließ daher 1455 verschiedenemale etliche Geschwader Kriegsschiffe in den dortigen Gewässern kreuzen, welche die See endlich von den vielen Freybeutern reinigte a). König Johann von Dänemark verlangte 1496, die Hansa sollte sich der Fahrt nach Schweden bey den damaligen Umständen enthalten; allein sie schickte vielmehr zur

Bedeckung

y) fol. 205. trovanno nel vero un concorso d'innumerabili persone di diverse nationi. — altri d'Alemagna, d'Olanda, Seoria, chi son oltra il mare.

z) Torfaei rer. Norveg. P. 2. pag. 352.

a) Köhlerische Samml. S. 100. Sie hatte in demselben Jahr mit König Christian von Dänemark einen Vertrag errichtet: daß ihre Kaufleute von keinem Norwegischen Unterthanen weder zu Wasser noch zu Lande sollten beraubt und beschädigt werden. Willebrandt Abth. III. S. 63.

Bedrückung ihrer dortigen Seehandlung 6 Kriegsschiffe, die aber ein unglückliches Schicksal erfuhren [b].

Die Fischereyen an den Nordländischen Küsten waren ohngeachtet des unterbrochenen Heringsfangs doch von großer Ergiebigkeit, und stehen bey Thormod Torfesen [c] umständlich beschrieben. An dem Heringsfange bey Schonen erhielten jetzo auch die Einwohner von Stettin Antheil. Der Rath zu Elbogen erlaubte 1452 den Stettinern ihres bequemern Dänischen Handels und des Fischfangs wegen ein Freyhaus in der Stadt zu besitzen, und gleich den übrigen Hansestädten dort eine eigene Handelsgesellschaft unter der Aufsicht gewisser Aldermänner zu haben [d]. In gegenwärtigem Jahrhunderte besaßen die hansischen Kaufleute den Wallfischfang bey Island. Sie führten mit dieser Insel einen großen Handel, und versahen sie mit allen Waaren, und vorzüglich mit Bier und Gelde, wogegen sie eine Menge Fische zurückbrachten [e]. Hamburg unterhielt in den Jahren

b) Ebendas. S. 113.

c) Hist. rer. Norweg. P. IV. p. 98.

d) Köhlerische Samml. S. 221.

e) *Albert. Kranz. Prolog. ad hist. Norwag. Chron. Regn. Aquilon. p. 591.* Sed mercatores Anglici ac nostri quiescere gentem — non sinunt; nam ob piscaturam euehendam terram illam frequentantes cum mercibus omnigenis vitia

ren 1458. 1483. und 1529. besonders die Schiffahrt nach Island, besaß zu dem Ende eben so wie Lübeck, eigene Gesellschaften der Islandsfahrer, welche der Magistrat in verschiedenen Vergleichen zu schützen, und aufrecht zu erhalten versprach [f].

Piero Quirino [g] giebt uns 1432 in seiner Reisebeschreibung Nachricht vom Fischhandel in Norwegen und vorzüglich zu Bergen. Die Norweger fiengen des Jahrs eine unzehlige Menge Fische beym Nordkap. Aber nur von zwo Arten. Die Eine in grösserer, ja unmäßiger Menge, hieß man Stockfische (Stocfisi), die andere waren (passare, passeri) jedoch von wunderbarer Größe, das Stück an Gewicht von 200 Pfunden. Die Stockfische trockneten sie an der Luft und Sonne ohne Salz, und weil es Fische von wenig fetter Feuchtigkeit waren, so wurden sie so hart wie Holz. „Wenn sie dieselbe essen wollen, so schlagen sie dergestallt sie mit dem Rücken, daß sie zu Faden, wie Saiten werden. Dann thun sie daran Butter

tia quoque nostra inuexerunt. Nunc enim et fruges aquae miscere in potum, et simplicis vndae oderunt haustum. Nunc aurum et argentum cum nostris admirantur.

f) Lünigs Reichsarchiv. P. sp. Cont. I. p. 949. art. 15. p. 960. art. 19. 20. et p. 975. art. 51.

g) Viaggio in Vol. II. de i navigat. di Ramusio, fol. 203.

Butter und Spezereyen, um ihnen einen Geschmack zu geben. Es wird damit ein großer und unschätzbarer Handel in diesem teutschen Meere getrieben. Sie werden wegen ihrer Größe in Stücken eingesalzen und damit sind sie gut. Im Monat May reisen sie von ihren Scheeren mit großen Fangschiffen von 50 Tonnen, die mit diesen Fischen befrachtet sind, über tausend Meilen weit nach einer Stadt in Norwegen, Bergen genannt, wo zu der Zeit aus vielen Theilen Schiffe von 300 und 350 Tonnen mit allen Sachen, die in Teutschland, England, Schottland und Preussen sich erzeugen, und zum Lebensunterhalt und Kleidung dienen, beladen. Die, welche die Fische bringen, deren Fangschiffe unzehlige sind, vertauschen sie gegen ihnen nothwenige Sachen, weil in ihren Wohnörtern nichts wächst, und sie keine Münze weder besitzen noch damit umzugehen wissen. Nach geschehenem Tausche kehren sie wieder zurück.„ Nach Fioravanti brauchten sie die Stockfische alle von gleichem Maaße, anstatt des gemünzten Gelds. Sie dörren des Jahrs eine unendliche Menge an der Luft, und brachten sie im May nach Schweden, Dänemark und Norwegen, um sie für Leder, Tücher, Eisen, Hülsenfrüchte und andere Sachen zu vertauschen, woran sie Mangel hatten. Er saß 6 Fuß lang, 2 Fuß breit und zwey Drittel eines Fußes dick, die ihm wunderbar vorkamen [h].

Die

h) Naufragio nello dett. l. fol. 209.

Die Hansa befahl 1439 die Willkühr der Aldermänner von den Bergerfahrern, das ist, der Bergischen Seehandlungsgesellschaft zu Lübeck auf eben die Art, wie die Bergische Kontorordnung zu beobachten i), und verbot 1494 nach Hithland und Orkanö Ferö zu schiffen, desgleichen die Gothländischen Fische für Stockfische auszugeben k). Man muß sich über die unvollkommenen Kenntnisse des Abt Raynal l) wundern, wenn man bey ihm in der Beschreibung des Europäischen Seewesens die ältere teutsche Schiffahrtsgeschichte, die doch lange Zeit den Vorzug vor allen andern Staaten behauptet hat, ganz übergangen findet.

Die Holländer hatten sich völlig von der Hansa getrennt, und führten in der zwoten Hälfte dieses Jahrhunderts in den Städten und auf dem platten lande Norwegens einen einseitigen Handel mit großen Frachten, Krämerwaaren, Spezereyen ꝛc. der unserer Hansa sehr nachtheilig wurde. Sie wirkte daher 1476 von König Christiern von Dänemark einen Befehl aus, worinn jenen dieses Gewerbe schlechterdings

i) Köhler. Samml. S. 215. Die S. Matth. Ap ist beleevet dat de Ollerlüde der Bergfahrer tho Lübeck Wilköhr glick des Kopmans tho Bergen Ordinanz schal Macht hebben.

k) Köhlerische Samml. S. 240.

l) Hist. des Etabliss. et du Commerce des Europeens. Tome X. page 169. suiv.

verboten und bloß der Handel in Bergen erlaubt wurde [m]). Dahingegen scheinen um diese Zeit Kampen, Daventer und andere an der Süderſee gelegene Städte mit der Hansa in Verbindung geblieben zu seyn, weil im Rezesse von 1476 dem Kontor zu Bergen befohlen wird, dieselbe in Handelssachen zu vertheidigen, und ihnen im Nothfalle Büchsenkraut und andere Kriegsgeräthschaften vorzustrecken [n]). Nachdem 1490 die Hansa ihre Streitigkeiten mit den Holländern zu Bergen dem Könige von Dänemark zur Entscheidung überlassen hatte, so wurde von ihm die Sache verglichen. Nicht allein aber diese Concurrenz der Holländer erfuhr die Hansa bey ihrem Handel und ihrem Fischfange in Norwegen, sondern auch die Engländer fiengen an, in diesen Gegenden Geschäfte zu machen, und sie wußten, nachdem sich die Hansa lange vergeblich bemüht hatte, sie zu unterdrücken, durch den mit Johann II. Könige von Dänemark 1490 geschlossenen Handelsvertrag sich bey diesem Gewerbe zu erhalten [o]), und verdrangen in der Folge durch die Begünstigung des Dänischen Hofs selbst jene davon.

Es fuhren auch die Italiener fort, die Fahrt nach Norden zu versuchen. Ein Venedischer Edelmann

m) Urk. bey Willebrandt S. 74. der III. Abth.

n) Ebendas. S. 76. 77.

o) ap. *Rymer* Tom. XII. p. 381.

mann Piero Quirino rüstete zu Kandia eine Venedische Kogge von mehr als 700 Tonnen aus, befrachtete sie mit Wein, Spezereyen, Kotton und andern Waaren von großem Werthe, und bemannte sie mit 68 Personen, um nach dem Norden zu schiffen. Er gieng den 25sten April 1431 vom Stapel, segelte an der Küste der Barbarey vorbey, gieng durch die Meerenge von Gibraltar und mußte schon zu Cadix einlaufen, um sein Schif auszubessern. Wegen dem Kriege zwischen Venedig und Genua nahm er den weitern Weg über die hohe See, und entfernte sich etwas vom Cap St. Vincent, wodurch er lange an den Kanarischen Inseln, damals noch unbekannt, herumirrte, bis er wieder in den Hafen von Lisabon einlief. Er gieng den 28sten Herbstmonat wieder zu Schiffe, und entwiech vom Vorgebirge Finis Terrá auf 200 Meilen. Der widrige Wind trieb ihn am Eingange des Kanals über die Insela Sarlungen hinaus, und jenseits der Insel Ussepti traf ihn der Sturm dergestalt, daß sein Schif leck wurde. Oberhalb Irelands stieß er den 11ten Wintermonat auf zwey Schiffe mit offener Ladung von der Salzbay, die nach Ireland steuerten. Seine Leute wollten sie um Hülfe ansprechen. Aber sie konnten sich einander nicht verständigen, und der Sturm tremte sie bald.

Nachdem er lange in einem kläglichen Zustande am Nordpole und im Eismeere herumgeirrt hatte, so

kam

kam er endlich den 6ten Jenner des folgenden Jahrs auf dem Eilande Heiligeland an der Norwegischen Küste zu Rusten an, und ward durch Vermittlung des Priesters, eines teutschen Mönchs vom Predigerorden, samt seinen Leuten sehr gastfrey aufgenommen. Er und seine beiden Reisegefährten Christoph Fiorarante und Nikolaus di Michiel gaben nun ausführliche Beschreibungen ihrer eigenen Schicksale und der Sitten und Lebensart der Norweger heraus p). Sie besuchten Threnthen und Wastona, und erfuhren, daß zu Lodes ein Rostocker Schif zur Abreise fertig lag, womit sie nach Rostock schiften, und den Weg hernach zu Lande nach Rom fortsetzten. Quirino aber fuhr mit einigen andern nach London.

p) Viaggio del Messer Piero Quirino in Vol. 2. di Ramusio Navig. et viaggi fol 199. Naufragio del Mess. P. Quirino per Christ. Fioravanti et Nicolo di Michiel fol. 206.

XXXVII.

Waarenverzeichnis der teutschen Einfuhre in England. Hanſiſche Verordnungen für ihren Stallhof zu London. Mehrere Ausbreitung der Engliſchen Schiffahrt in der Oſtſee und ihres Handels in Liefland, Preuſſen, Schonen, Norwegen. Beſorgniſſe der Hanſa darüber, und Streitigkeiten mit ihnen. Kriege zwiſchen beiden Theilen.

Der Engliſche Skribent James Howell q) berichtet aus ungedruckten Nachrichten, daß die Hanſe in dieſem Jahrhunderte Weizen, Rocken und anderes Getreide, ferner Ankerthauen, Stricke, Maſten, Pech, Theer, Wein, Salz, Flachs, Hanf, Linnen, Thielen, Wachs, Stahl ꝛc. nach England gebracht hätte. Die Franzweine führte ſie aus Bourdeaux und la Rochelle ein; die Rheinweine holte ſie von Teutſchland; das Salz und edle Pelzwerk aus Preuſſen und Moskau; das Wachs aus Pohlen, Litthauen und Rußland, den Stahl aus Teutſchland und Skandinavien r). Auf dem Stallhofe zu London beſtimmten jedesmal die Brüggiſchen und Hamburgiſchen Faktoren den Preis der Waaren; denn dieſe beiden Städte waren jetzo die mächtigſten Han-

dels-

q) In Londinopoli p. 97.

r) *Marquard* de iur. Mercat. L. IV. c. 3. p. 486.

delsörter in Europa, und vollkommen Meister vom brittischen Handel [s]. Den 29sten Merz 1447 und den 20sten September 1461 machte die Hansa ausführliche Verordnungen über die Wahl, das Amt und die Gerichtsbarkeit eines hansischen Aldermanns zu London bekannt, die bey Marquard [t] zu lesen sind. Wenn Möser [u] glaubt, die Engländer wären um diese Zeit bloß bemüht gewesen, den westlichen Handel an sich zu ziehen, und hätten den östlichen der Hansa ruhig überlassen, so scheint er es sehr wenig getroffen zu haben, indem jene, wie wir bald näher unterrichtet seyn werden, sich in dem damals sogenannte Ostlande an vielen Orten eingeschlichen, viel nach Island, Preussen und Liefland geschift, und sogar angefangen hatten, sich zu Bergen niederzulassen. Aus Teutschland holten sie ihr meistes Gold und Silber, und bedungen sich deswegen in dem Handelsvertrage mit der Burgundischen Erbin Maria von 1495 die freye Durchführung durch die Niederlande aus [v]. Man wußte 1403 in England den Handel der fremden Kaufleute auf alle Weise einzuschränken, mußte aber davon im folgenden

s) Anderson B. III. S. 254. B. IV. S. 14.
Möser von den wahren Ursachen des Steigens und Fallens der hans. Handl. Th. I. der Patr. Phantas. S. 275.

t) cit. l. L. III. c. 6. n. 33. et 34. p. 407. sqq.

u) Möser Th. I. S. 273.

v) ap. *Rymer* Tom. XII. p. 573. art. 15.

den Jahre, weil dadurch der auswärtige Handel fast ganz gestört worden wäre, wiederum verschiedenes nachlassen [w].

Seit Anfang des XV. Jahrhunderts finden wir häufig, daß die Britten die Ostsee beschiffen, und nicht nur ihrem auswärtigen Handel mehrere Ausdehnung geben, sondern sich an einem Orte zu behaupten suchen, wo seither die Hansa den ausschliessenden Verkehr getrieben hatte. Im Jahre 1404 besuchten Englische Schiffe den Heringsfang in Schonen und an den Nordländischen Küsten [x]. König Heinrich IV. ertheilte seinen Kaufleuten, die sich in den Ländern der Hansa, nemlich in Preussen, Liefland, Schonen ꝛc. aufhielten, schon jetzo ein Privilegium, daß sie unter sich Innungen errichten, und zur Aufsicht ihres Gewerbes Konsuls bestellen könnten [y]. 1408 wurde dieser Gnadenbrief auch auf diejenigen Kaufleute erstreckt, die sich in Schweden, Dänemark und Norwegen aufhalten würden [z]. Die Britten fingen nun an, durch ihre Kapereyen in der Ostsee der Hansa vielen

w) Anderson. Th. III. S. 25. 26.

x) *Rymer* Act. Angl. T. I. p. 160. und dieses, nach dem Schreiben des teutschen Ordens zu urtheilen, seit einiger Zeit. *Hackluyt* Tom. I. p. 160.

y) ibid. T. VIII. p. 360.

z) ibid. p. 511.

len Schaden zuzufügen. — Man ersieht aus der Akte Heinrichs IV. von 1408 [a] worinn er dem Hochmeister des teutschen Ordens [b] für den Schaden, den die Engländer verschiedenen Preußischen und livischen Schiffen zugefügt hatten, 5318 Goldnobles ausbezahlen läßt, daß viele Englische Schiffe damals im Balthischen Meere gekreuzt haben [c].

Die Hansa schrieb 1402 an König Heinrich IV. und an das Parlament von England: daß 3 Englische Baerzen, ein Preußisches Schif, dessen Schiffer Johann Burrat von Nyssel gewesen, und das mit 92 Faß Wein für Rechnung Georg Beteken und Arnolds von Dessel, zween Preußischer Kaufleute, (Mercatorum Alemanniae, Hanfae Theutonicae de terra Prussiae) befrachtet gewesen, auf der Fahrt nach Preussen weggenommen, und in England aufgebracht hätten; da nun gegenwärtig zwischen den Unterthanen des Königs und den hansischen Kaufleuten in Preussen (noſtros Mercatores de terra Prussiae) das beste Vernehmen herrschte, und jene in den Preußischen Staa-

a) Er befreyt auch in demselben Jahre die Hansa von gewissen Erpressungen seiner Beamten. Dipl. de 1408. ap. *Haeberlin* Anal. med. aeui, p. 86. 87. 88.

b) Die vorläufigen Vergleichsunterhandlungen mit ihm von 1406. 1407. bey Willebrandt Abth. III. S. 42. 43. 44. 48.

c) *Rymer* Act. p. 601.

Staaten die gefälligste Aufnahme, und überall die beste Behandlung genössen, so schmeichelte sie sich auch, daß der König zu Unterhaltung dieses freundschaftlichen Einverständnisses das Schif wiederum seinen Eigenthümern zurückstellen lassen würde [d]. Bald darauf intercedirte sie für einen gewissen Jakob Bodeker, einen Stettinischen Bürger, dessen Schif (Coqua, Kogge) samt der Ladung auf 350 Pfund und 10 Schillinge Flämischer Groschen geschätzt, die Stadt Bayonne in dem Irrwahne, als wenn er ein Friesländer wäre, hätte wegnehmen lassen [e]. 1407 verlangte sie die Rückgabe eines Schifs, das auf der Fahrt von Malmoge in Dänemark nach Flandern von einem Englischen Freybeuter aus Blecknen weggenommen war. Sie konnte beweisen: daß von der Schifsladung 21 last Heringe Lüdeken Smith, 4 last Berthold von Northeim, 2 last Wernher Hoep und 2 last Johann Lüneburg, alle Bürger von Lübeck, angehörten [f].

Gewisse

d) Litt. Hanſae ad Regem et ad Concil. Angl. de 1402. in Willebrandt hanſ Chron Abth. III. S 38. 39.
Litt. Aldermann. et Jurat. Hanſ. Teut. in Brugg. de 1402. ap. *Rymer* T. VIII. p. 269.

e) Acta de 1402. cit. l. p. 38. et 40. et ap. *Rymer* p 284.

f) Litt. Civ. Lubec. ad R. Angl. de 1407. ap. Willebrandt Abth. III. S. 47. et ap. *Rymer* pag. 287.
Litt. Civ. Hamb. cit. l. p 296.

Gewisse hansische Verordnungen von 1407, daß zu London kein hansischer Kaufmann eine Nacht ausser dem Stallhofe zubringen, noch eine Engländerin zur Frau nehmen sollte, lassen uns jedoch vermuthen, daß sich unter den dortigen Niederlagsbedienten ein gewisses Verderbniß eingeschlichen haben, und daß eine gewisse Verrätherey an dem hansischen Handelsverfalle in England, den wir noch vor Ende dieses Jahrhunderts ganz deutlich wahrnehmen, Schuld gewesen seyn muß. Die brittischen Damen scheinen auch schon damals die Kunst verstanden zu haben, durch ihre Galanterie dem politischen Laufe der Dinge eine andere Wendung zu geben.

Die Hansa, die gewöhnlich nach Schottland Handlung trieb, sperrte dieses Gewerbe eine Zeitlang, bis sich die Schotten für ihre Seeräubereyen zur Genugthuung verstanden hatten [g]. Sonst gab sie sich alle Mühe, den brittischen Handel in der Ostsee zu unterdrücken. 1405 ward auf der Tagesatzung zu Lübeck verfügt: daß Niemand Englische Tücher aufkaufen, oder in den Hansestädten verkaufen, und jedermann nichts als Bergerfische nach England bringen sollte [h]. Man ersuchte den Herzog von Brabant und die Flandrischen Städte um eine gleichmäßige Ver-

g) Köhlerische Samml. S. 207.

h) Köhl. Samml. S. 198.

Verfügung [i]. Die hansischen Kaufleute zu Bergen schickten einen Trupp von 500 Mann nach Windsor, um 100 Englische Fischer, welche in den dortigen Hafen sich geflüchtet hatten, in die See zu werfen [k]. Dagegen ließ 1411 Heinrich IV. die hansischen Schiffe so lange anhalten, bis sie ihm theils Sicherheit wegen den Schaden gethan hatten, der seinen Unterthanen von der Hansa in Bergen zugefügt worden war, theils von den Waaren, die sie aus seinem Reiche in fremde Staaten verführen wollten, gewisse Zölle und Abgaben entrichtet hatten [l]. Wenn sich die Hansa über die Plünderungen der Engländer beschwerte, so beklagten sich diese über die Seeräubereyen der Vitalianer, die unter anderm 21 Wohnungen der Engländer zu Nordbergen verbrannt, und bey jeder ausgeübten Feindseligkeit allezeit ihren Rückzug in die beiden Bundesstädte Rostock und Wismar genommen hatten [m].

1413 geschah zwar eine Erneurung der hansischen Privilegien in England [n]. Allein bey den Jahren 1416 und 1417 finden wir schon wieder Vergleichs-

i) Gadebusch. Th. I. S. 13.

k) Lit. Henr. IV. R. Angl. ap. *Rymer.* Act. T. VIII. p. 722.

l) Reicript. Henr. R. Angl. de 1411. bey Willebrandt. Abth. III. S. 50.

m) Anderson Th. III. S. 43.

n) ap. *Haberlin.* p. 82. n. 13.

gleichsunterhandlungen o), die sich 1421 mit einer allgemeinen und ausführlichen Bestätigung aller Handelsprivilegien endigten p). Die hanſiſchen Kaufleute in London genoſſen das alte Recht, daß, wenn ihnen in Schuldſachen und in Handelsſachen der Maire, die Altermänner und die Sherifs nicht binnen 24 Stunden Recht ſprachen, ſie ſich ſelbſt aus der londner Bürgerſchaft einen Richter auswählen durften, der ihre Streithändel nach Kaufmannsrecht (ſecundum Legem Mercatoriam) entſcheiden mußte. Dieſe Gerechtigkeit wurde ihnen von dem londner Magiſtrat einige Jahre abgeſtritten, bis endlich 1426 eine Königliche Verordnung q) ſie dabey ſchützte. Eben ſo wurden 1431 die übrigen Streitigkeiten durch die Vermittlung des Hochmeiſters von Preuſſen beygelegt, und ihr die alten Privilegien von König Heinrich VI. beſtätiget r). Deſſen aber ohngeachtet fuhren die Engländer in ihren Vertragswidrigen Handlungen fort, und da der Beherrſcher Preuſſens auf ſeine weitere Vorſtellungen weder Genugthuung finden, noch auch den bereits verſprochenen Erſatz des ſeinen Unterthanen zugefügten Seeſchadens erhalten konnte, ſo verbannte er endlich alle Engländer aus ſeinen Staaten. Auch die Hanſa machte zu Lübeck eine

o) Bey Willebrandt. Abth. III. S. 54. 55.

p) ap. *Hæberlin.* p. 99 n. 14.

q) Bey Willebrandt Abth. III. S. 56.

r) Charta de 1430. ap. *Hæberlin.* p. 101. n. 15.

eine scharfe Verordnung bekannt, daß kein hansischer Bürger mit den Engländern Gewerbe treiben, oder Englische Tücher und Waaren in irgend einer Hansestadt einführen sollte. Zu desto sicherer Beobachtung des Gesetzes bestellte man eigene Aufseher s). Natürlicher Weise zogen diese Vorschritte 1437 den Verlust aller hansischen Freyheiten in England nach sich, welches bey den hansischen Kaufleuten zu London große Klagen verursachte. Auf ihre Vorstellungen vermochten die Wendischen und Preußischen Seestädte den Hochmeister von Preussen, daß er gemeinschaftlich mit den Städten Hamburg, Lübeck und Danzig eine Gesandtschaft an den König von England schickte, die nach vielen Schwierigkeiten, welche die Engländer durch ihre Ränke verursachten, zu den Unterhandlungen gelangte t). Der Englische Staatsrath behauptete: die Hansa begehrte so ausnehmende Freyheiten in England zu geniessen, dergleichen sie doch keinem Ausländer bey sich eingestünde. Die Hansa antwortete: daß sie nichts Neues suchte, sondern nur die Erhaltung und die Bestätigung ihrer alten Privilegien verlange. Durch die Be-

s) Köhlerische Sammlung S. 212.

t) Vid. Henr. VI. R. Angl. Commissio seu Litt. in fidem publ. datae pro Wilh. Ep. Norwic. et aliis ad tract. cum Legatis et Nunc. M. Mag. Ord. Teut. in Prussia et Hanlae Teuton. de 1436. ap. *Hæberlin* Anal. p. 110. n. 17.

Betriebsamkeit des Kardinal Heinrichs kam endlich der Vergleich und ein Traktat zu Stande [u], vermöge dessen alle neue Auflagen abgeschaft, die Beschwerden abgestellt, und der Hausa ihre Privilegien auf ewig bestätigt wurden, jedoch unter der Bedingung: daß auch den Englischen Kaufleuten in den Städten der Ostsee die Gerechtsame zukommen sollten, die sie von Alters her gehabt hätten, und daß die Hansa ihre Gilde in England durch Aufnehmung mehrerer Mitglieder nicht vermehren sollte [v]. Allein diese Bedingung scheint auf Seiten der Hansa schlecht beobachtet worden zu seyn, weil man bald hernach eine hansische Verordnung erscheinen sieht, nach welcher jedermann sich als Hansegenoß einkaufen, oder die Genossenschaft durch siebenjährige Dienste erhalten konnte, und jedes neue Mitglied die Hansische Beschützung erhalten sollte. König Heinrich VI. beschwerte sich 1440 beym Hochmeister: daß man von seinen Unterthanen zu Stettin und Danzig vertragswidrige Zölle und Abgaben nehme, als weswegen er Genugthuung verlangte [w].

Es

u) ap. *Rymer.* Tom. V. P. I. p. 39. et *Du Mont.* Corps dipl. T. III. P. I. Suppl. p. 537. conf. *Hæberlin.* in Anal. p. 107. n. 16.

v) *Kranzii* Vandal. L. XII. c. 2. Willebrandt Abth. II. S. 93 214.

w) *Rymer.* T. X. p. 753 sqq.

Es ergiengen in diesem Zeitraume an die Niederlage zu London die Verfügungen: Kein Handelsbedienter sollte auf dem Stallhofe Handlung treiben, wenn er nicht unter der Hansa gebohren wäre. Jeder Kaufmann, der fremdes Gut verkaufen wollte, hätte an die Kaufleute auf dem Stallhofe 3 Mark Gold zu bezahlen. Wenn aber ein solcher von den Königlichen Bedienten ergriffen, und an Leib und Leben gestraft werden würde, so hätte sich die hansische Kaufmannschaft seiner nicht anzunehmen. Es war ferner verordnet, daß kein Engländer oder Niederländer, wenn er auch gleich durch hansische Dienste oder Bürgerschaft die gehörige Fähigkeit dazu besäße, doch nicht auf dem Kontor zu London geduldet werden sollte. Hieraus entstanden neue Gährungen, und der König von England ließ verschiedene hansische Kaufleute samt ihren Gütern in Verhaft bringen. Daher die Hansa den Hochmeister um gleiches Verfahren gegen die Englischen Kaufleute ersuchte, die sich in Preussen aufhielten. Bey den Unterhandlungen, die nun wieder angiengen [x], war die Hansa vorzüglich auf eine sichere Gewährleistung der Traktaten bedacht, und man begehrte zu dem Ende die Verbürgung der vornehmsten Städte des Reichs. Da man zugleich sehr

x) Litt. Commiss. Reg. Angl. de 1448. bey Willebrandt. Abth. III. S. 58.

sehr strenge über dem Verbote des Verkaufs der Englischen Tücher in den Hanseſtädten hielt, so wurden die Engländer so aufgebracht, daß sie die hanſiſchen Schiffe überall feindlich behandelten. Sie hielten sich mehr als 70 Raubschiffe, die in kurzer Zeit 4 lübische und verschiedene Preußische Schiffe auf der Fahrt nach Frankreich hinwegnahmen. Eine Flotte, welche die Hanseſtädte dagegen ausgerüſtet hatten, bemächtigte sich einiger Kaper, und fieng die übrigen bey Danzig, wohin sie durch Sturm verſchlagen worden waren. Eduard IV. rief nun 1462 und 1463 die entflohenen Kaufleute der Hanſa wieder in seine Staaten zurück, verſprach ihnen seinen Schutz, und beſtätigte die alten Gerechtigkeiten y). Allein der innere Krieg zwiſchen ihm und Heinrich VI. hinderte die Wirkungen dieſer Amneſtie, indem die Hanſa, ohngeachtet ihrer beobachteten Unſeitigkeit, dennoch beynahe 70 Schiffe verloren hatte, deren Werth das Parlament ſelbſt auf zweymal, hunderttauſend Pfund Sterlinge ſchäzte. Obgleich sich die Krone England zum Vergleiche anerboten, und zu dem Ende Geſandte nach Hamburg geſchickt hatte z), ſo zogen sich doch die Unterhandlungen in die Länge, und ein unglücklicher Zufall zerriß dieſelben gänzlich. König Chriſtiern von Dänemark hatte vier Engliſche

y) Acta ap. *Hæberlin.* Anal. pag. 115. 118. 122. n. 18. 19. 20. Desgleichen bey Willebrandt. Abth. III. p. 68.

z) Fragm. Litt. de 1466. bey Willebrandt. S. 70.

Englische Schiffe auf dem Rückwege aus Preussen wegnehmen lassen, die 1467 seinen Statthalter von Island, weil er ihnen von ihrem dortigen Fischfange zu viel Zoll abgenommen hatte, ermordet, und die ganze Insel verwüstet hatten [a]). In England behauptete man: diß wäre auf Veranlassung der Hansa geschehen, bemächtigte sich aus Rache aller hansischen Güter auf dem Stallhofe, ließ ihre Kaufleute erwürgen, und kündigte der Hansa öffentlich den Krieg an. Nur Köln, die Nebenbuhlerin Lübecks, blieb von diesem Sturme befreyt, und erhielt den Stallhof samt den hansischen Vorrechten ausschließungsweise in Besitz [b]). Nun befahl die Hansa 1470 ihren Städtischen Obrigkeiten neuerdings bekannt zu machen: daß keine Englische Güter und Waaren in Hansestädten geduldet werden, und daß mit dieser Nazion aller Handelsverkehr aufhören sollte [c]); dann stieß sie Köln aus dem Bunde, und schickte nach England eine Kriegserklärung [d]) Sie war auch so glücklich, daß sie in dem feindlichen Lande selbst eine Parthie auf ihre Seite bekam, da sich

a) Anderſen Th. III. S. 246. und S. 182. 183. Einerley Begebenheit scheint unter verschiedener Zeitrechnung vorzukommen.

b) *Rymer.* Tom. XI. p. 678. Siehe *Marquard* de jur. Mercat. L. III c. 7. p 252.

c) Köhlerische Sammlung hans. Geschichte. S. 212.

d) Gadebusch livl. Jahrbücher. Th. I. Absch. II S. 188.

Margaretha, die Gemahlin des gefangenen Königs Heinrichs VI. in ihre Arme warf. Zwar litten 1472 die Lübecker einigen Verlust, und ihr Geschwader, daß die flandrischen Kauffahrtschiffe geleiten sollte, strandete zum Theil, und zum Theil gerieth es durch die Ungeschicklichkeit der Seeleute den Engländern in die Hände. Allein desto besser glückte es den Hamburgern und Bremern, die in England landeten, große Verwüstungen anrichteten, und die gefangenen Engländer an die Mastbäume aufhängen ließen [e]. Doch den größten Schaden versetzte ihnen der Danziger Seeheld Paul Beneke. Er nahm ihnen nicht nur viele Schiffe und darunter selbst den St. Thomas hinweg, womit sie die ganze hansische Seemacht allein aufzuhalten geprahlt hatten, sondern bemächtigte sich auch aller ihrer Güter, die sich auf neutralen Schiffen befanden. Nachdem Eduard IV. schon seit 1471 die Friedensunterhandlungen angefangen hatte [f], so kam endlich unter Vermittlung Karls des Kühnen, Herzogs von Burgund, 1474 der Friede zu Utrecht [g] auf folgende Bedingungen zu Stande: daß der König von England versprach, der Hansa, statt des ihm unmöglichen Ersatzes der geraubten 70 Schiffe

e) Köhl. Samml. S. 230.

f) Urk. bey Willebrandt. Abth. III. S. 72.

g) ap. *Rymer.* Tom. V. P. III. p. 36. et *Du Mont.* Tom. III. P. I. p. 476. n. 331. conf. *Hæberlin.* p. 132. n. 22.

Schiffe [h], alle alten und neuen Privilegien aufs feyerlichste zu bestätigen, sich aller Hoheits- und Eigenthumsrechte über den Stallhof zu London [i] und über die zwo Niederlagen zu Lynn und Boston zu begeben, und von den gewöhnlichen Abgaben der Hansa in England 100,000 Pfund Sterlinge, als Schadloshaltung nachzulassen [k]. Dieser Friedensschluß ward sowol auf Seiten des Königs von England durch Ausfertigung der erforderlichen Akten [l] pünktlich vollstreckt, als auch von der Hansa 1475 auf der Versammlung zu Lübeck förmlich angenommen [m]. Der Traktat wurde von den Bürgermeistern der Städte Lübeck, Hamburg und Danzig, in Beyseyn der Abgeordneten von Lübeck, Dortmund, Münster, Daventer und Kampen, desgleichen der zween Aldermänner und des Sekretarius vom Kontor zu Brügge, ferner den Sekretarien von den Kontoren zu London und Bergen unterschrieben.

h) *Marquard* de jur. Mercator. Lib. II. c. 7. p 252.

i) Welches auch *Chamberlayns* History of London. chap. 25. p. 131. bemerkt. In the Year 1475. the company of anseatic Merchants of London called also Easterlings, obtained a confirmation of a large house or Hall, then called Guylhallda Teutonicorum but a presents known by the name of Steel yard.

k) *Ad. Traziger* Chron. Hamb. ap. *Westphalen.* Tom. II. col. 1370 Willebrandt Abth. II. S. 108. 232. 233.

l) ap. *Hæberlin* Anal. p. 128. n. 21. p. 137. n. 23.

m) Fragm. Ratificat. ap. *Hæberlin.* p. 148. n. 24.

schrieben. Auf diesem Hansetag und auf dem vorhergegangenen Friedenskongresse zu Utrecht hatte man wegen dem Vorfalle von Köln, welche Stadt man endlich nach langen Unterhandlungen auf Vorbitte Kaiser Friedrichs III. 1476 in den Bund wieder aufnahm, und davon dem König von England die Anzeige machte n), beschlossen: daß bey jeder Stadt, die sich vom Bunde trennen würde, der Genuß der Privilegien so lange aufhören sollte, bis sie sich wieder vereinigt hätte. Die Englischen Tücher müßten sowohl in gehöriger Güte der Wolle, als in rechter Länge und Breite verfertigt werden. Die Hansa bekam den freyen Verkauf der Rheinweine sowohl im Großen als im Kleinen in allen Brittischen Staaten o), dahingegen erhielten auch die Engländer den freyen Handel in Preussen und in allen Ländern der Hansa p).

England, das sich einmal vorgesetzt hatte, einen eigenen Aktivhandel zu besitzen, und der Hansa ihre Handels-

n) Litt Hans. Teut. ad R. Angl. de 1476 ap. Willebrandt Abth. III. S. 77.

o) Instrum. de 1474. ap. *Rymer.* Tom. XI. p. 792. und in Lünigs Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. II Fortsetz. p. 27.

p) a. a. O. possunt — secure terram Prucie et alia Loca Hanzae intrare, ibidem morari, — emere et vendere cum quibuscunque personis — saluris Custumis et Devertiis mercandilijs luis debitis et consuetis.

Handelsvortheile abzugewinnen, konnte nicht lange mit den Teutschen in gutem Vernehmen bleiben. König Heinrich VII. von England bewog 1490 König Johann von Dänemark: daß er in seinen Reichen die londner Kaufleute etwas mehr begünstigte, und mit ihm einen Handelsvertrag abschloß, vermöge dessen die Engländer mehrere Freyheiten im Nordischen Handel bekamen, als die Hansen seither gehabt hatten q). Indeß konnten sie doch auf der Niederlage zu Bergen nicht aufkommen, sondern wurden hier von den teutschen Kaufleuten verdrungen. Sie legten sich nun stärker auf den Fischfang bey Norwegen, wodurch sie der Hansa vielen Abbruch thaten, da sie den ausschliessenden Debit der Fische zu Bergen an sich brachten r). Zugleich wußten sie die hansische Niederlage zu London so zu drücken, daß die teutschen Kaufleute fast gezwungen wurden, dieselbe zu verlassen. Aus einem Aufsatze, den diese bey der Hansa übergaben, und der hernach dem Könige, dem Parlamente und dem Staatsrathe zu London vorgelegt wurde, ersieht man ihre Beschwerden. Es wurde verlangt, 1) die Tücher, die ausser Landes giengen, müßten geschoren seyn. 2) Nöthigte man sie, bey der Ausfuhre der Heringe und des Holzes, dieselbe umzupacken. 3) Liefe man sie gegen den Innhalt des Privilegii de Mercandiſiis ſuis, keine andere

Güter

q) ap. *Rymer.* Act. T. XII. p. 381.

r) Köhlerische Sammlung. S. 237.

Güter einführen, als solche, die in Hanseſtädten verfertiget, oder erkauft wären. 4) Begehrte die Stadt Hull die Anlegung des Geldes der bey ihr verkauften Waaren. Und 5) begnügten sich die Zolleinnehmer nicht mehr mit der üblichen eidlichen Angabe, sondern verlangten ein schriftliches Waarenverzeichnis und deren Besichtigung s). Sonst hatte die ganze Hansa noch viele Klagen über die fortdaurende Unsicherheit des Meeres durch die Englischen und Französischen Kapereyen. Dagegen wollten die Engländer von ihr den von den Dänen erlittenen Schaden ersezt haben. Auf der Tagefahrt zu Antwerpen von 1491 wurden eine Reihe Punkte entworfen, worüber man sich vergleichen wollte, und die größtentheils auf geschehene Kapereyen sich bezogen. Vor der Hand und bis man sich, als zu welchem Ende binnen kurzer Zeit sie einander ihre Erklärungen auszuwechseln versprachen, zu einem ewigen Bündnisse vereiniget haben würde, sollten die Teutschen auf eben die Art in England, wie die Engländer in den Hanseſtädten, zu handeln berechtigt seyn; indes bliebe der Utrechter Friede ungekränkt, und die Hansa in dem Genusse ihrer alten Handelsfreyheiten t). Dieser Traktat war für die Hansa der nachtheiligste. Denn nunmehr waren die Britten im

Handel

s) Köhlerische Sammlung. S. 236.

t) Ebengeb. Sammlung. S. 237. 238. 239.

Handel der Hansa gleichgestellt, und diese verlohr jetzo einen großen Theil ihres einseitigen Aktivhandels, und mußte sich gegen England einem wechselseitigen Passivhandel unterwerfen, und den Engländern die eigene Verschiffung der Landesprodukte nach den hansischen Seeplätzen erlauben.

XXXVIII.

Zustand des Handels der teutschen Hansa in Frankreich. Beunruhigung desselben durch die französischen Kapereyen. Abstellung der Beschwerden. Vortheilhafter Handel mit französischem Salze.

Karl VI. König in Frankreich ertheilte den Kaufleuten zu Paris 1409 ein Privilegium, wodurch den fremden Handelsleuten gewisse Grenzen gesetzt wurden, binnen welchen sie ihre Waaren debitiren durften. Niemand war es erlaubt, sich zu Paris eine Weinniederlage zu halten, wenn er nicht Bürger in der Stadt, oder Hansegenoß der dortigen Kaufmannschaft war. Daher jeder fremder Kaufmann, der, ohne in die Pariser Handelsgesellschaften aufgenommen zu seyn, seine Waaren auf der Seine unter dem großen Schwibbogen der Hauptbrücke durchführte, dieselbe verloren hatte u). Die teutsche Hansa erfuhr dadurch

u) *Ordonnance de Charles VI. de 1409. ap. Choppin de Civil. Pariſ. mor. L. II. tit. I. p. 175.* Item que les Bourgeois de Paris jouyſſent du privilege faiſant mention des anciennes Coutumes aux Bourgeois de Paris et aultres touchant le feire de la Marchandiſe, et jusques où les Marchands forains peuvent monter et avaler leurs denrées ſans Compagnie françoiſe, et comment ils les forront, s'ils paſſent certains lieux et metes declarées es dites

durch bey ihrem Handel in Frankreich viele Einschränkung, und da sie zugleich von den französischen Freybeutern im Kanale viel Ungemach erdulden mußte, so suchte sie sich endlich 1483 durch ein mit König Ludwig XI. errichtetes Vereinigungsbündniß von diesen Unannehmlichkeiten zu befreyen. Beide Mächte, denen die teutsche Hansa erscheint hiebey förmlich als eine souveraine Macht [v], schliessen mit einander zur Beylegung gewisser vorhergegangenen Mishelligkeiten einen freundschaftlichen Vergleich [w], und es werden der Hansa alle von

tes privileges. Item du privilege faisant mention, que nul ne puisse descendre son vin en terre à Paris, *s'il n'est hanse de la Marchandise*, Stationaire et Resident à Paris. Item du privilege portant que tous forains de quelque estat et pays, qu'ils soyent, frequentens les eaues amenans denrées passant par dessoubz l'arche du grand Pont, forsont leurs denrées, s'ils n'ont compagnie françoise.

v) König Franz I. von Frankreich nennt 1537 seine Königlichen Vorfahren: Grands amis et Confederez de les Proconsuls, Senateurs, Marchands etc. des Villes et Citez de la Hanse Teutonique, dits Osterlins, par les traittes de paix, amitié et alliance.

w) *Pactum Lud. XI. R. Franciae de 1483. ap. Leibnit. in Mant. Cod. Jur. Gent. diplom. p. 172.* quod cum superioribus annis nonnullae inter nos, Regnumque, dominia et subditos nostros ex vna, et magnificos Viros — Procos. Cos. Mercatores et Incolas Ciuitatum de Hanſae Teutonicae partibus ex altera, bellorum induciae seu Treugae pactae et initae fuerint, vt tandem pax firma et perpetua sequeretur.

von den vorigen Königen in Frankreich empfangene Privilegien bestätiget, den hanſiſchen Kaufleuten zum Vortheile ihres Handels das Unterthanenrecht zugeſtanden, und ihnen bey Entſtehung eines neuen Kriegs zwiſchen beiden Theilen binnen Jahr und Tag ein freyer Abzug nach vorheriger Abführung ihrer Sachen, und Eintreibung der ausſtehenden Kapitalien bewilliget. Dieſelben empfingen auch eine eigene ſummariſche Gerichtsbarkeit, deren ſamt den übrigen Vorrechten aber jede bundbrüchige Hanſeſtadt auf vorläufige lübiſche Anzeige nicht weiter theilhaftig ſeyn ſollte x). Allein ohngeachtet aller dieſer herrlichen Privilegien fuhren die franzöſiſchen Kapers doch fort, die hanſiſchen Schiffe zu berauben, und alle deswegen entſtandene Klagen verwieß man an diejenigen Gerichtshöfe, unter welchen die Korſaren anſäßig waren. Wenn man nun den Prozeß da anhängig gemacht hatte, ſo erfolgte nach vieler Verzögerung doch keine Entſcheidung y), bis endlich 1489 nach der Trohnbeſteigung Karls VIII. eine ſehr ſcharfe Verordnung gegen dieſe Gewaltthätigkeiten ergieng, und alle dergleichen Streithändel dem Großadmiral von Frankreich und ſeinem Stabhalter zu Paris (ſon Lieutenant à la table de Marbre à Paris) untergeben wurden, der ſie aufs geſchwin-

x) Pact. Lud. XI. cit. p. 172. ſqq.

y) *Werdenhagen* de reb. publ. Hanſeat. T. II. P. IV. p. 10. der aber bloß den Streit, ohne deſſen Urſache bemerkt.

schwindeste zu erledigen, das geraubte Gut indeß in Verwahrung zu nehmen, und auf sichern Beweis, daß es hansisches Gut gewesen wäre, der Hansa sogleich zurückzustellen hätte [z]. Man erhielt aber erst 1497 auf wiederholte Beschwerden die Vollstreckung dieser Verordnung [a].

Johann Bodin gibt uns Nachricht von dem vortheilhaften französischen Salzhandel, welchen damals die Hansa ganz in ihrer Gewalt hatte. Sie trieb mit dem französischen Salz nicht nur in allen Nordischen Staaten, sondern auch selbst in Frankreich Handlung. Oft holte sie es aus Frankreich, um es insgeheim wieder zum Verkaufe dahin zurückzubringen, weil sie es, da die Eingebornen große Abgaben davon zu leisten hatten, und sie hingegen hiebey ihre Zollbefreyung nutzte, am wolfeilsten geben konnte. Nicht selten kamen die Schiffe mit Ballast, Stein und Sand belastet aus Teutschland an, und fuhren mit Wein, Salz und Getreide reichbeladen wieder ab, und versahen mit diesen Produkten den Nordöstlichen Theil Europens [b]. Innozenz Gentillet [c] rühmte

z) Dipl. ap. *Leibnit.* in Mant. Cod. dipl. p. 176.

a) *Hagemajer* Comment. de foed. Ciuit. Hanseat. c. 2. *Cránzii* Wandal. L. 14. c. 22.

b) *Bodin* de republ. L. VI. c. 2. p. 1009. 1010.

c) Discours d'état sur les moyens de bien gouverner et maintenir en bonne paix un Royaume par le President Gentillet. A Lausanne 1585. preface p. 15.

rühmte an den teutschen Kaufleuten, die sich nun in allen französischen Städten aufhielten, daß sie von ihren Geldern keinen so ungeheuren Wucher zögen, wie die Italienischen Wechsler, die in Frankreich sehr oft 50 oder gar hundert pro Cent nähmen, da sich die Teutschen mit einem geringen und mäßigen Interesse von fünf oder höchstens von achten begnügten. Ueberhaupt, fährt er fort, wäre es ausgemacht, daß keine Nazion in Handelssachen redlicher und aufrichtiger, als die Teutschen verführe. Sie verkleisterten nichts, noch verkauften sie eine Waare für die andere, oder übernähmen den Käufer, sondern sagten mit einem Worte, was sie dafür haben wollten, ohne von denen, die den wahren Werth der Sachen nicht verstünden, einen unmäßigen Profit zu ziehen. Die teutsche Ehrlichkeit und Treuherzigkeit war ein Hauptgrund der Allgemeinheit des teutschen Gewerbes in Europa, und diese Tugend hat in der Folgezeit den Engländern eine ähnliche Ausbreitung des Handels verschaft. Daher, sobald sich auf den teutschen Handelsniederlagen Pracht, Wollust, Verschwendung und Ueppigkeit einschlichen, und jene väterliche Tugenden verdrangen, urplötzlich der Handel in Verfall kam, und in kurzer Zeit zu Grunde gieng.

XXXIX.

Ausführliche Verzeichnisse aller Produkte und Waaren, die jährlich aus den verschiedenen Europäischen Staaten nach Brügge versendet wurden. Fruchtbarkeit und eigene Produkte der Niederlande. Teutsche Einfuhre, Niederländische Handels- und Seegesetze. Vermehrte Zufuhre aus Italien. Verbindung des Niederländischen Handels mit dem Rheinischen. Errichtung des Spanischen Wollstapels zu Brügge. Verlust des Hansischen Oekonomiehandels nach Spanien. Geschäfte der Englischen Stapelgesellschaft in den Niederlanden. Niederländische Manufakturen. Händel der Hansa mit den Ostfriesen. Ostfriesische Handelsverbindungen und Zolltafeln. Theilnehmung der Niederländer an dem Nordischen Handel durch die Begünstigung der Dänischen Könige. Bewegungen der Hansa deswegen. Aufnahme des Holländischen Gewerbes und ihrer Schiffahrt. Handelstraktate der Provinzen Flandern und Brabant mit England. Verfall des Niederländischen Tuchhandels durch die Ausbreitung der Englischen Wollmanufakturen. Erweiterung der Niederländischen Schiffahrt. Anstalten zur Sicherheit des Seehandels im Kanale, in der Nordsee und im Balthischen Meere. Verfall des Brüggischen Handels und Aufnahme Antwerpens.

Man besitzt ein gewisses altenglisches Gedicht vom Jahr 1430 [d]) unter der Aufschrift: Fortgang der Englischen Politik, welches uns ein ausführliches Verzeichnis aller Waaren liefert, die jährlich nach Brügge aus den verschiedenen Ländern Europens gegangen sind. N. 6. heißt es: die Oesterlinge, Preussen und Teutsche, (also die teutsche Hansa) schickten nach Flandern Bier, Speck, Osmund, Kupfer, Stabholz, Stahl, Wachs, Pelzwerk, Pech, Theer, Tannenholz, eichene Bretter, Kölnisches Garn, Wollkratzer, Barchend, Zwilch und Schetter; dagegen nähmen sie zurück: allerley gefärbte wollene Tücher, Silbergeschirr und Silberstangen, die aus Böhmen, Oberteutschland und Hungarn kämen. Die Spanier lieferten über Sluys nach Brügge: Weine, Feigen, Rosinen, Datteln, Süßholz, Oel, Färbekörner, Seife, Wachs, Eisen, Wolle, Safran, Bocksfelle und Queckſilber, und holten aus den Niederlanden gefärbte feine Tücher, Barchend und Leinwand. Aus Portugall käme Wein, Wachs, Färbekörner, Rosinen, Datteln, Honig, Corduan, Häute ꝛc. Aus Bretagne Salz, Wein, Leinwand und Zwilch; aus Schottland Wolle, Schaffelle und Rindshäute; aus Irel[illegible] Wolle, Leinwand, Rindshäute, Thierhäute, Fische; aus England feine Zeuge und Tücher, und dafür würde zurückgebracht: Gewürz, Seidenzeuge, Nürnberger kurze Waaren; nach Schottland aber ebenfalls solche kurze Waa-

d) Bey Anderson Th. III. S. 133.

Waaren, desgleichen Wagenräder und Schubkarren. Allein die kostbarsten Waaren lieferten die Italiener, die hernach auf dem Rheinstrome weiter nach Teutschland giengen. Die Genueser, die zu Brügge eine große Niederlage hielten, brächten Goldstoffe, Seidenzeuge, Papier, Waid, Spanische Wolle, Oel, Baumwolle, Alaun und Gold; die Venediger und Florentiner alle Spezereyen und Gewürze, süße Weine, kurze Waaren, Spielsachen, Arzneyen, Zucker ꝛc. und trieben zugleich die Wechselgeschäfte. Am Ende dieses historischen Monuments wird bemerkt: daß der größte Theil der Niederlande selbst nur Waid, Röthel, Knoblauch, Zwiebeln und gesalzene Fische hervorbrächte, und daß die feinen Waaren, welche die Spanier, Engländer, Franzosen, Lombarden, Genueser, Schotten und Irelander auf ihren Messen aufzukaufen pflegten, alle aus Teutschland eines theils zu Wasser von Augspurg und Nürnberg über Köln, und anderntheils auf der Achse von Braunschweig durch die burgundischen Staaten herbeygeschaft würden.

Nach dem Berichte eines gewissen Engländers Johann Wheelers [e] brachten die Teutschen nach den Niederlanden Kupfer, Stahl, Eisen, Meßing, Linnen, Leinewand, Hanf, baumwollene Zeuge, Zwiebelsaat, Sal-

e) Bey Möser in den Patr. Phantas. Th. III. S. 177. 178.

Salpeter, Schießpulver, Rheinweine, Harnische, Kessel, Pfannen und Nürnberger kurze Waaren. Die Hansa lieferte aus der Ostsee Flachs, Hanf, Wachs, Pech, Theer, Potasche, Holz, Getreide, Talch, Rauchwerk, Ankerseile ꝛc.

Nach gewissen andern Nachrichten [f] bestand die Einfuhre der Italiener in Kamelott, Seide, Silber- und Goldfaden, dergleichen Stoffen, Seidenzeugen, Juwelen, Alaun, Schwefel, Baumöl, Kandischen Weinen, levantischen Spezereyen und Rauchwerk; der Franzosen in Salz, in rothen und weissen Weinen, Papiere und Oele; der Engländer in Wolle, Bley, Zinn, Bier und leichten wollenen Zeugen; der Schottländer in Caninchen, Lammfellen, Rauchwerk; der Spanier und Portugiesen in Cochenille, Gold, Silber, roher Seide, Spezereien; der Hansa in Honig, Wachs, Getreide, Salpeter, Wolle, Gläsern, rauhen Fellen, Queckſilber, Rheinweinen, Zimmerholz ꝛc.

Die levantischen Waaren, die nun bey unterbrochenem Wege nicht mehr durch Rußland, sondern auf Venedischen, Genuesischen und Pisanischen Schiffen nach Brügge und Antwerpen giengen, wurden meist auf dem Rheine nach Teutschland verschift, und Nürnberg erhielt deswegen 1432. 1433. und 1445. von Herzog Philipp dem Gütigen von Burgund theils die alten

f) Schröders Schatz- und Renthkammer. S. 222.

alten Freyheiten in Brügge, Antwerpen, Flandern und Brabant bestätiget, theils neue Gerechtigkeiten geschenkt g). Die hansische Schiffe verführten sie aus ihrer Brüggischen Niederlage nach den nordöstlichen Gegenden Teutschlands und in die Nordische Staaten. Man hat also seither den Lauf des Italienischen Handels und die Abwechslungen des levantischen Waarenzugs sehr unvollständig gekannt, wenn man glaubte h), jener wäre aus Oberteutschland über Augspurg und Nürnberg nach Braunschweig, und so weiter nach den Seestädten gegangen. Oft geschah gerade das Gegentheil, und die levantische Waaren giengen aus Lübeck, Hamburg und Bremen herauf nach Braunschweig und Lüneburg, oder kamen seitwärts auf der Achse über Soest dahin, und wurden nun über Erfurt und Naumburg nach Obersachsen, Franken, Böhmen und Oestreich versendet.

Die Stapelgesellschaft in England fuhr noch im Jahr 1404 fort, ganze Geschwader Schiffe mit roher Wolle nach den Niederlanden abgehen zu lassen, und tauschte dagegen Flandrische Tücher ein i). Ueber-

g) Fragmente der Nürnb. Handelsgeschichte bey Gökings Journal 1784. St. XI. S. 294. 297.

h) wie Anderson Th. III. S. 422.

i) *Guicciardini* descript. Germ. infer. p. 30.

haupt brachte Flandern damals auſſer den feinen Tüchern viel Pferde, Vieh, Butter, Käſe, Heringe und andere Seefiſche, Leinwand, Tapezereyen und Gemälde hervor [k]. In Neuß wurde viel Scharlach und gefärbte Tücher gemacht [l], und 1400 zogen ſich die Wollmanufacturen von Ypern nach Leiden, und erhielten hier mehrere Vollkommenheit [m]. Philipp des Comines, der in der zwoten Helfte dieſes Jahrhunderts gelebt, und die meiſten Europäiſchen Staaten bereiſt hat, verſichert: daß er in Europa kein Land angetroffen hätte, welches an Schönheit, Reichthum und Fruchtbarkeit den Niederlanden gleichgekommen wäre [n]. Es waren damals, ſagt er, die Unterthanen des Burgundiſchen Hauſes mit Reichthümern verſehen, und lebten in der Fülle eines langen Friedens. Man konnte zu der Zeit kein Land unter der Sonne glücklicher ſchätzen. Denn ſie waren reich, und die ſanfte Ruhe des Friedens ließ ſie ihre Reichthümer bequem genieſſen.

Die

k) Schröders Schatz- und Renthkammer. S. 222.

l) *Barth. in Comment. ad Guil. Brit. p. 614. ex M. Chron. Belg.* Ibidem etiam vendebantur panni lanei et Scharlatici diuerſorum colorum ac pretiorum.

m) Anderſon Th. I. S. 54.

n) Commemorat. rer. Geſt. Lud. XI. et Car. VIII. R. Gall. vert. *Barth.* pag. 15.

Die hanſiſchen Bedienten des hieſigen Kontors gebrauchten in den Staatsſchreiben an den König von England die Titulatur: Aldermänner und Geſchworne der Gemeinheit der teutſchen Kaufleute von der teutſchen Hanſa des heiligen Römiſchen Reichs zu Brügge [o]. Die Hanſa verbot 1401 in Flandern Tücher auf Kredit zu nehmen, (Borgkauf) und befahl, ſie vor ihrem Ankaufe genau beſichtigen zu laſſen. Den Schiffern wurde aufgegeben, nicht ſo ſpät im Jahr künftig unter Segel zu gehen [p].

Herzog Philipp von Burgund machte 1446 für Dordrecht folgende Stapelgeſetze [q]: 1) Alle auf der Mereveda und auf dem Leck auf- und niederfahrende, und mit ſtapelbaren Gütern befrachtete Schiffe müßten ohne Anſtand den Stapel zu Dordrecht halten. 2) Es wären ſtapelbare Waaren, Getreide, Erbſen, Bohnen, Wein, Salz, Holz, Kohlen, Kalch, Mühlſteine, Hopfen, Schmelztiegel, Dachſchindeln u. dergl. Aber 3) ſtapelfrey blieben das Kirchen und Geiſtlichen angehörige Holz; desgleichen 4) alle Schiffe der Holländer und Seeländer, die auf der Yſſel ſchiften, wenn ſie nur nicht Salz auſſer Landes führten, als womit ſie vorher

o) ap. *Rymer.* Tom. VIII. p. 269.

p) Köhler. Samml. S. 197.

q) Dipl. ap. *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 298.

vorher zu Dordrecht aufkehren müßten. Ebendieselbe genössen 5) für ihre eigene Güter, die sie aus der Maaß brächten, die gleiche Freyheit; wenn ihre Schiffe aber mit fremden Waaren befrachtet wären, so müßten sie mit vollem Segel nach Dordrecht fahren. 6) War es Niemand vergönnet, die bey der Gildenburgischen Schleuse eingeführten Staffelgüter in Holland und Seeland zu verkaufen, bevor man sie zu Dordrecht feilgeboten hatte. 1477 errichteten die beiden Städte Dordrecht und Gouda miteinander einen Handelsvergleich [r], worinn die Einwohner von Gouda versprachen, alle ihre stafelbaren Güter, die sie auf der Yssel, Leek und Mereveda hinabführten, oder auf dem Leek und der Mereveda heraufbrächten, auf den Markt nach Dordrecht zu liefern, dagegen sollten das Getreide und die andern Güter, die aus den untern Gegenden auf der Yssel heraufkämen, ohne alle Feilbietung in Dordrecht gerade an den Ort ihrer Bestimmung gefahren werden. Nur mußten sich dabey die Goudaer der eigenen Schiffe bedienen. Auf den Fall sie aber keine hatten, so erhielten sie welche auf vorherige Anzeige von Dordrecht um einen billigen Preis geborgt. Erst wenn die Dordrechter sie nicht damit versehen konnten, so durften sie von andern Oertern Schiffe nehmen, aber dann mußten sie dem Zolleinnehmer die Anzeige

r) Dipl. ap. *Leuber* cit. l. n. 299.

Anzeige thun, daß sie ganz mit ihren eigenen Waaren befrachtet wären, denn wenn sich nur etwas weniges von fremden Gütern im Schiffe fand, so mußte es mit der ganzen Ladung zu Dordrecht aufkehren. Ferner versprachen die Goudaer, alle Rheinweine zu Dordrecht zu erkaufen, und sich mit den Nordholländischen Städten wegen dem Stapelrechte in keine Verbindungen einzulassen. Es war auch erst in diesem Jahrhunderte, daß die Niederländer den Grundsatz des alten mittelländischen Seerechts s), daß feindliche Waaren und Güter auch in neutralen Schiffen verfallen sind, in ihre Handelstraktate aufnahmen. Ein Vergleich Herzog Johanns von Burgund mit König Heinrich V. von England von 1417 verbietet allen Kaufleuten und Schiffern, die Güter oder Waaren, die den Feinden eines oder des andern Theils angehörten, auf der See zu verführen, und befiehlt, sobald sie darüber von den Freybeutern angesprochen werden würden, ihnen unverzüglich davon genaue Anzeige zu thun. Diese Verordnung wird in den Verträgen der Herzoge Maximilian und Maria mit König Eduard IV. von 1478, und des Erzherzog Philipps mit Heinrich VII. von 1496 wiederholt, und dabey jede Verheimlichung mit dem Ersatze bestraft t). In dem leztern Traktat wird zugleich

s) Il Consolato del mare. c. 273.

t) La liberté de la Navigation. §. 95. p. 94. 95.

zugleich das Strandrecht aufgehoben, und den Schifbrüchigen ihre Güter binnen Jahr und Tag gegen Bezahlung des Bergegelds zurückzugeben versprochen [u].

Der Handel in Brügge, welche Stadt 1414 das Privilegium erhalten hatte, daß Niemanden, der bey ihr das Bürgerrecht besäße, sein Vermögen konfiscirt werden könnte [v], nahm 1420 durch das Verbot König Johanns II. von Kastillen für fremde Schiffe, die Spanische Küste nicht zu besuchen, ungemein zu, weil jetzo die Hansa alle Spanische Produkte, die von Spanischen Schiffen selbst dahin gebracht wurden, hier abholen mußte, und nicht mehr, wie sie es seit der Eroberung Lissabons zu thun gewohnt war, die Spanischen Seehäfen besuchen durfte [w]. Die Engländer nahmen einemals 7 dergleichen Schiffe hinweg, die mit Wolle, Eisen, Baumfrüchten und Weinen befrachtet waren [x], und es kamen des Jahrs vierzigtausend Säcke Spanischer Wolle nach Brügge [y]. Die Hansa wollte sich Anfangs die Schiffahrt nach Spanien nicht wehren lassen, und schickte eine Anzahl Schiffe unter dem

u) *Pfeffinger* in Vitriar. illustr. Tom. III. p. 1477.

v) Schröders Schatz- und Renthkammer. S. 222.

w) *Werdenhagen.* T. II. P. IV. p. 509.

x) *Rymer.* Tom. XI. p. 671.

y) *Guicciardini* descript. Germ. infer. p. 117.

dem Geleite einer Kriegsflotte dahin, die dort ihre mitgebrachten Produkte gegen Spanische Waaren umsezte. Aber Johann bot seine ganze Seemacht auf, überwand sie nach einem hartnäckigen Gefechte, und erbeutete 48 reichbeladene Schiffe. Indeß sehen wir sie doch im Jahr 1430 wiederum Salz in Biscaja holen [z].

Herzog Anton von Brabant bestätigte 1409 der Hansa das große Privilegium Herzogs Johanns von 1315 mit einigen Erweiterungen und Veränderungen [a], wovon ich nur etwas hier anmerken will. Silber, Gold und Billioen, das sie zum Vermünzen einführen, verwechseln und verkaufen wollten, müßten sie jedesmal zuerst der landesherrlichen Münze anbieten. Im Zolltariffe waren noch folgende Artikel hinzugekommen, als vom Ballen oder Fasse Korthwein (Corbewaens) 12 Pfennige, von jedem tausend Stockfische 10 Pfennige schwarzer Tornosen, von jeglichem Ohme Wein, der in Antwerpen ein- oder ausgeführt würde, sowol bey der Gouten als an der Schelde, anderthalb Groschen Flemisch. Die übrigen stehen schon in der ältern Urkunde. Ganz Zollfrey blieb alles Gold, Silber, Federspiel, Kaufmannsschreinwerk, leere Tragtonnen,

z) Anderson. Th. III. S. 136. Köhlerische Sammlung. S. 203.

a) Bey *Marquard.* P. II. de jure Mercat. p. 294 sqq.

nen, Harnische, Waffen, alte und neue Küssen (Coussen) zu ihrem Gebrauche, Stücke Tücher unter zehen Ellen, Tonnen mit Packleinwand und Bettlaken, Kleider, Stücke leinwand von 20 Ellen und weniger, 5 oder 6 Pfund Gartengewächse zu ihrem Unterhalte (vyf oft sesse Pont Spyse cruyts to huer selfs Victalien). Das Oesterische Bier, das in den Hansestädten gebrauet wäre, und über See nach Antwerpen gebracht und dort ausgeschenkt würde, sollte von der Tonne nur 17 Groschen Accise geben.

Die Friesen hatten den Viktualienbrüdern bey sich Aufenthalt gegeben. Es verwickelte sie das in einen Krieg mit der Hansa. Im Jahre 1400 stellten endlich die Häuptlinge Steno zum Bruche, Haro Ayldisna zu Falren, Imelo Esardisna zu Edelsum, Haro Edsardisna in der Greete und Haro zu Dornen die Versicherung aus: daß sie künftig keine Seeräuber mehr bey sich hausen wollten [b], und 1401 schlossen sie einen Handelstraktat mit König Heinrich IV. von England [c]. Weil aber doch noch viele Ostfriesische Herren die Viktualienbrüder in ihren Schlössern wohnen liessen, so schickten 1407 die Hamburger eine Flotte nach Ostfriesland, welche diese Schlösser zerstöhren mußte [d].

1408

b) Urk. bey Willebrandt. Abth. III. S. 37.

c) *Rymer.* Tom. VIII. p. 193.

d) *Lambec.* orig. Hamb. L. II. p. 88.

1408 traten Amsterdam und andere Städte Nordhollands mit Lübeck, Hamburg und Campen zur Verfolgung jener Seeräuber in ein förmliches Bündnis, und die Friesen mußten versprechen, sie nicht mehr zwischen der Ems und Weser zu dulden [e]. 1411 machten die Häuptlinge von Emden die erste Acciseordnung bekannt: Kein Fremder und auswärtiger Kaufmann durfte sein Tuch anders als zu ganzen und halben Stücken, das Leder und die Felle zu ganzen und halben Hunderten verkaufen. Eben so wenig sollte der Schiffer die Güter ausladen, bevor er die Accise entrichtet hätte. Der Zolltarif war dieser: vom Stücke Tuch 6 Pfennige, von der Last Heringe 12 Pfennige, vom Fuder Bier 6 Pfennige, vom Hundert Leder eben so viel; vom Hundert Felle 3 Pfennige, vom Fasse Stahl 2 Pfennige, von der Tonne Butter 3 Pfennige, von der Tonne Salz 1 holländischen Stüver, vom Hundert Wagenschottes 2 Pfennige, von der Tonne Honig 3 Pfennige, vom Fasse Oel einen Schilling, vom Ohme Wein 3 Pfennige, vom Hundert backet Holt 4 Pfennige, vom Hundert Spaeckholt 2 Pfennige; der Zentner Wachs gab 6 Pfennige, und die Tonne Pech einen holländischen Stüver [f]. Emden wurde 1432, weil sich einige Vitalianer dahin geflüchtet hatten, von den Ham-

e) Anderson. Th. III. S. 47.

f) *Egger. Beninga* Chron. von Ostfriesl. ap. *Matthæi.* Tom. IV. Anal. p. 179. 180.

Hamburgern erobert, und das Schloß eine Zeitlang zur Beschützung der See im Besitze behalten g). Graf Ulrich von Ostfriesland ertheilte 1453 der Stadt Hamburg bey der Errichtung eines Handelsbündnisses mit ihr, das Recht, mit seinen Unterthanen zu Wasser und zu lande frey zu handeln, und ihre schifbrüchigen Güter gegen Bezahlung eines geringen Bergegeldes wieder zurückzunehmen h). Emden hatte die Gerechtigkeit, welche ihr noch 1494 vom Kaiser Maximilian I. bestätigt worden ist i): daß auf der Embs alle Schiffe ihrer Waaren einige Tage bey ihr zum Verkauf auslegen, und daß die größern Kriegs- und Kauffahrtheyschiffe, wenn sie von der ungestümen See in ihren Hafen getrieben wurden, etwas gewisses zur Unterhaltung der Dämme und Teiche bezahlen mußten. 1478 stellte König Eduard IV. von England mit den Friesen von Ostergow und Westergow den alten Handelsverkehr wieder her, und den beiderseitigen Unterthanen wurde erlaubt, des Andern länder frey zu besuchen, und darinn Handlung zu treiben k).

Während

g) *Cranzii* Vandal. L. XI. c. 30. *Vbb. Eum.* rer. Fris. L. XXI. p 330.

h) Bey Brenneisen in Ostfriesischer Landeshist. Th. I. L. 3. n. 26. § 611. S. 72.

i) Ebendas. L. 5. n. 37. p. 204.

k) Dipl. ap. *Rymer.* Tom. XII. p. 51.

Während dem Kriege der Hansa mit König Erichen VIII. von Dänemark gelangten die Niederländer zu einem eigenen Antheile am Nordischen Aktivhandel; da sich dieser Monarch ihrer Seehülfe gegen seine Feinde bediente, und ihnen dafür 1403 verschiedene Handelsfreyheiten einräumte [l]. Der Hansa, äußerst bedacht, sich im ausschliessenden Besitze des Nordischen Handels zu erhalten, und Meister vom Balthischen Meere zu bleiben, mißfiel diese Absonderung gar sehr, und sie erlaubte ihren Unterthanen gegen dergleichen einzele Holländische und Seeländische Seefahrer alle Räubereyen und Gewaltthätigkeiten. Sie wußte überdem die weitere Ausdehnung dieses Seehandels durch Verordnungen einzuschränken und zu verhindern. Denn sie verbot 1426, daß niemand bey Verluste seine Waaren zu einem gewissen Preisse angesezt, den Niederländischen Schiffern nach Liefland anvertrauen sollte [m]. Zu Verhütung des holländischen Schleichhandels aus Liefland nach Rußland erlaubte sie, vermöge der Rezesse von 1426. 1434. 1447. 1476. 1478 und 1517 [n] keinem Fremden, und am wenigsten einem Holländer, die Erlernung der Russischen Sprache in Liefland. Die Hansa hatte endlich gar 1440 allen Handel

l) Anderson Th. III. S. 22.

m) Köhlerische Sammlung. S. 206. ap. *Werdenhagen.* P. IV. p. 1114. n 73.

n) ap. *Werdenhagen cit. l. p.* 1115. Nulli extraneo et praesertim Hollandico concedatur, vt in Liuonia Rusticam linguam addiscat.

Handel zu Wasser und zu Lande nach Holland gesperrt [o], und allgemach den Holländern so viel Schaden zugefügt, daß sie ihn 1441 auf 50,000 Gulden an Werth berechneten, und weil sie keine Genugthuung dafür erhielten durch ihre Städte, Dort, Harlem, Amsterdam, Gouda, Rotterdam, Hoorn, Enkhuysen, Middelburg, Veere, Fließingen und Armuyden, eine Flotte ausrüsten ließen, womit sie der Hansa gewaltig zusezten. Sie bemächtigten sich in der Bucht von Biscaja einer hansischen Flotte, und eroberten allein 23 Preußische Schiffe, die ihnen hatten entwischen wollen [p]. Dadurch war die Hansa zum Vergleiche genöthiget, und es dehnte sich seit der Zeit die holländische Schiffahrt auf allen Meeren aus. Heinrich von Borselo, Herr von Veere, erbaute 1444 in Seeland einige große Kauffahrtheyschiffe, und handelte damit nach allen Meeren bis in die entferntesten Staaten [q]. Die Stadt Campen bekömmt 1449 für ihre Schiffer und Kaufleute die Erlaubniß, in allen Brittischen Seehafen frey einzulaufen und Handlung zu treiben [r]. Weil der Graf von Warwik einmals 30, und gleich darauf 20 holländische Schiffe weggenommen hatte, so lieferte ihm der von Borselo an der Normännischen Küste mit 36 Schiffen ein solches Treffen, daß er 10 Fahrzeuge verlohr, und ihm die übrigen verbrannt wurden [s].

Kaum

o) Köhlerische Sammlung. S. 215.

p) Ann. Flandr. ad a. 1441. Köhlerische Samml. S. 215.

q) Grande Chron. de Holl. de l'an 1444.

r) *Rymer.* Tom. XI. p. 235.

s) Anderson Th. III. S. 260.

Kaum war der Traktat von 1391 mit den Flandrischen Ständen geschlossen, so blieben diese nicht nur mit der Bezahlung der versprochenen Summen zurück, sondern brachten die hansische Kaufmannschaft durch die Verkürzung ihrer Tücher aufs neue gegen sich auf. Wenn man ihnen deswegen Vorstellung machte, so verlangten sie, es sollte in allen Hansestädten der Verkauf der Englischen Tücher verboten werden, als weswegen sie auch mit die Bestätigung der hansischen Freyheiten zurückhielten. Es kam jedoch 1441 durch die Vermittelung des Grafen von St. Pol ein Vergleich zu Stande, wodurch die Misbräuche beym Brüggischen Kontor abgestellt, und den Spaniern aller Handel nach den Niederlanden, solange sie der Hansa den unmittelbaren Verkehr nach ihren Ländern verwehren würden, verboten wurde. In einem Aufstande zu Sluys erschlugen die Aufrührer 40 Oesterlinge, und der Herzog von Brabant begehrte 1449 das Verbot aller Englischen Tücher in den hansischen Staaten t), ließ sich aber auf seiner Seite die Beobachtung des letztern Traktats eben nicht sehr angelegen seyn. Daher neue Zwistigkeiten entstanden, welche die Hansa 1451 zum Entschluß brachten, die Brüggische Niederlage ganz zu verlassen, und sie theils nach Antwerpen und theils nach Middelburg zu verlegen. An erstern Orte sollte der Stapel der feinen, und am letztern der gröbern und fetten

t) Köhlerische Sammlung. S. 220. u. 197. sieht man, daß man deswegen seit 1404. Unterhandlungen gepflogen hat.

fetten Waaren an Potasche, Pech, Theer, Holz ꝛc. seyn. Sobald sich die Oesterlinge wirklich nach Utrecht begeben hatten, so wandten die Flemminge nun alles an, um die Hansa zu besänftigen. Der Herzog von Burgund kam in Person mit den Abgeordneten der vier flandrischen Städte auf den Hansetag nach Lübeck, konnte aber doch die Rückkehr des Kontors nicht früher als im Jahre 1457 bewirken. In dem neuen Vergleiche hatten die hansischen Aldermänner eine eigene Gerichtsbarkeit über ihre Kaufmannschaft zugestanden erhalten [u]. Von der Zeit an bis 1487 befanden sich Brügge, das mit Hamburg auf der Niederlage zu London alle Preise der Waaren bestimmte, samt den übrigen Flandrischen Seestädten auf dem Gipfel ihrer Macht und in dem blühendsten Handelszustande. Dahingegen nahm das hansische Misverständnis mit den Holländern immer mehr zu. Wir sehen aus einer Akte des teutschen Landkommenthurs von Liefland, worinnen es sich beklagt, daß ihm die Stadt Riga bey dem verweigerten Pfundzolle der Holländer die Hülfe versagt hätte, daß dieselbe noch 1452 stark nach Liefland gehandelt haben [v]. Schon vorher 1447 und 1449 [w] war durch eigene Hanseschlüsse ausgemacht: daß die Engländer, Holländer, Seeländer, Flemminge, Brabanter und Nürn-

u) Anderson Th. III. S. 254.

v) Liefländ. Chronick. Th. II. S. 137.

w) Extr. *Io. Domanni* ap. *Werdenhagen* P. IV. p. 1302. n. 23.

Nürnberger das Recht nicht genieſſen ſollten, vermöge deſſen man durch einen ſiebenjährigen Aufenthalt in einer Hanſeſtadt der hanſiſchen Privilegien theilhaftig werden könnte. 1461 gerieth die Hanſa durch die fortwährende Aufnahme des nordöſtlichen Handels der Holländer in gröſſere Beſorgniſſe. In einem gewiſſen Einberufungsſchreiben x) der Stadt Lübeck an Kiel zum Hanſetag wird angezeigt: daß die Holländer bereits mehr Gewerbe in den Nördlichen Staaten beſäſſen, als die Hanſiſchen Kaufleute ſelbſt. Sie ſcheinen ſich damals faſt des ganzen Norwegiſchen Handels bemächtigt zu haben. König Chriſtiern von Dänemark ſchränkte ihn endlich 1469 und 1486 durch öffentliche Befehle ein, und verbot den holländiſchen Handel in allen ſeinen Staaten y). Ein ähnliches Verbot ergieng 1472 auch von der teutſchen Hanſa. Es ſollten keine hanſiſche Güter nach Holland verführt, noch mit deſſen Einwohnern Gewerbe getrieben werden z). Dagegen erhielt die Stadt Kampveere in Seeland den freyen

x) *Lit. Conſul. Civ. Lubec. ad Kilon. de 1461.* bey Willebrandt. Abtheil. III. S. 67. Ock von der Brachtinge wegen der Holländer de nu tor tyd mer Verhandelynghe und Bedrives in Kopmenſchuppen hebben, da de erſcreven Koplüde van der Haſekontrarie der Nering des Kopmans erbenömt.

y) bey Willebrandt S. 72. 74.

z) Köhler. Samml. S. 230.

freyen Handel nach allen Brittischen und Irländischen Seehäfen, wovon bloß die Stapelwaaren von Calais, Zinn, Bley, Wolle und Leder ausgenommen waren [a]. 1479 kam es zwischen Amsterdam, die damals weit und breit zu Wasser und zu lande Handlung trieb [b], samt den holländischen Städten und der ganzen Hansa zu Münster zu einem allgemeinen Vergleich, worinn die friedschliessenden Theile einander ein wechselseitiges freyes und ungehindertes Gewerbe eingestanden [c].

Der Handelswohlstand der beiden Provinzen Flandern und Brabant vermehrte sich täglich, wozu die Handelsverbindungen viel beytrugen, die sie mit den Staaten Großbrittanniens errichtet hatten. König Heinrich IV. von England schickte 1404 Gesandte an die Landesherrschaft und die Stände von Flandern mit dem Auftrage, eine Staatsunterhandlung zur Wegräumung aller Hindernisse des wechselseitigen Handels, welcher der Christenheit allezeit sehr vortheilhaft gewesen wäre, zu beginnen. Diese Absicht wurde durch den Traktat von 1407 erreicht, und den Englischen Kaufleuten durch alle befestigten Städte des Herzogs von Burgund ein freyer Durchzug, und den Fischern bey-

a) Dipl. de 1471. ap. *Rymer* T. XI. p. 732.

b) Declarat. Max. I. Imp. ap. *Leuber.* de Stapul. Saxon. n. 499.

c) Chron. Slav. ad a. 1479.

beider Nazionen die ungehinderte Fischerey in den benachbarten Gewässern, desgleichen den Kaufleuten von Holland, Seeland und Italien die ungestörte Besuchung des Englischen Wollstapels zu Calais bewilliget [d]. Herzog Johann von Brabant ertheilte in demselben Jahre den Schottischen Kaufleuten, die nach seinen ländern zu handeln gewohnt wären, neue Privilegien. Brügge blieb jedoch der Stapelort für die meisten Schottischen Waaren und Schiffe [e]. Die neuausgebrochenen Mishelligkeiten zwischen England und Flandern wurden 1408 von König Heinrich IV. beygelegt, und der Wollhandel nach Flandern, weil der Wohlstand dieses Landes ganz auf dem Tuchhandel beruhe, ebenfalls wieder hergestellt [f]. Eben das enthält der Vergleich von 1411, wo zugleich der freye Handel und die Schiffahrt in den Hafen zwischen Winchelsea und St. Valery, desgleichen in allen östlichen und westlichen Seehäfen bedingt wurde [g]. 1446 schloß König Heinrich VI. mit den Städten Gent, Ypern, mit den Einwohnern von Flandern und mit den Brabantischen Städten einen großen Handelsvertrag, der unter andern diese Artickel enthielt: Gleichwie es den Engländern erlaubt würde,

d) ap. *Rymer* Tom. VIII. p. 347. et 469.

e) Anderson Th. III. S. 46. 47.

f) ap. *Rymer* Tom. VIII. p. 538.

g) ibid. pag. 687.

mit allen Waaren, nur Geschütze und Schießpulver ausgenommen, in den Niederlanden zu handeln, so sollte eben diese Befugnis auch den Einwohnern von Flandern und Brabant in England, Ireland und Kalais zugestanden seyn. Auf eben die Art sollte auf beiden Seiten die freye Fischerey und das Einlaufen in die Seehäfen statt haben; zum Beßten der beiderseitigen Kaufmannschaft hätte England von Kalais bis Gravelingen, und Flandern längst den Sandbänken hin eine gepflasterte Heerstraße bauen zu lassen; die Englischen Kaufleute würden in Flandern, Brabant und Mecheln mit bequemen Herbergen versehen werden, müßten sich aber des Gebrauchs großer Doggen enthalten [h].

Indeß fiengen die Englischen Wollmanufakturen schon an, alle andere Wollarbeiten so sehr zu übertreffen, daß selbst die Niederländer an dem Vertriebe ihrer Tücher einen großen Abgang verspürten; daher sie nicht nur bey der Hansa verschiedentlich das Verbot der Englischen Tücher auswirkten, sondern auch 1448 in ihren Staaten deren Einfuhre untersagten [i]. Die Engländer erwiderten es mit einem gegenseitigen Verbote aller Niederländischen Produkte, bis es 1467 zur Errichtung eines neuen Handelsvertrags kam [k].

Es

h) ap. *Rymer* Tom. XI. p. 140.

i) Anderson Th. III. S. 180.

k) ap. *Rymer* act. Tom. XI. p. 591.

Es hatte sich in diesem Jahrhunderte die Schiffahrt der Flemminge und Brabanter ungemein ausgedehnt. 1438 erhoben die Genueser bey Herzog Philipp von Burgund Beschwerde, daß seine Schiffe in dem Schwarzen Meere verschiedene Türkische Fahrzeuge weggenommen hätten, welches ihrem Rechte entgegen wäre, da ihnen die Schutzherrlichkeit über das Schwarze Meer zukäme [l]. Hauptsächlich vermehrte sich der Seehandel von Brügge, und man sah 1468 nicht weniger als Einhundert und funfzig Kauffartheyschiffe auf einmal in ihrem Hafen zu Sluys einlaufen [m]. Die Flotte des Herzogs von Burgund war 1469 so mächtig, daß sich die vereinigten Englischen und Französischen Kriegsflotten vor ihr im Kanale nicht sehen lassen durften. Sie bemächtigte sich zu Sluys vieler großer Spanischer, Portugiesischer, Genueser und Teutscher Schiffe [n]. 1471 geschah die vollkommene Aussöhnung der Stadt Brügge mit der teutschen Hansa, wobey ausgemacht wurde: daß alle Güter und Waaren, die für die Niederlande und Oberteutschland bestimmt wären, auf den Stapel nach Brügge gebracht werden sollte. Man wollte zu dem Ende zu Hamburg und Sluys beständig gewisse stark bewaffnete Schiffe halten, wodurch

l) *Pet. Bapt. Burgi* Domin. Genuens. Reipubl. in mar. Ligust. L. II. c. 16. n. 13.

m) Ann. Flandr. ad a. 1468.

n) *Comineus* L. III. c. 5.

durch die wechselseitige Ueberführung der Frachten geschehen, und welche in den gedachten zwo Häfen ihren Standort haben sollten o). Es wurden jetzo einmal die längst nöthig gefundenen Sicherheitsanstalten für den Seehandel zwischen dem Kanale, der Nordsee und dem baltischen Meere p) in Vollstreckung gebracht. Allein, ein Zufall hätte beynahe das gute Vernehmen auf einmal wieder gestört. Denn es hatten 1475 einige Florentinische Kaufleute zu Brügge unter Burgundischer Flagge eine Galeere ausgerüstet, und sie mit Englischen Gütern befrachtet. Der Danziger Admiral Beneke, dem es verkundschaftet worden war, verlangte die Auslieferung der feindlichen Waaren, und bey der geschehenen Verweigerung bemächtigte er nach einem kurzen Gefechte sich der Galeere. Alle Italiener, die sich in den Niederlanden aufhielten, schrien über Beleidigung des Völkerrechts und verlangten die Zurückgabe. Herzog Karl der Kühne selbst betrieb die Sache

o) Ann. Flandr. ad a. 1471. Ich glaube, die Zeitrechnung ist hier falsch.

p) *Litt. Lubecens. ad Kilon. de 1461.* bey Willebrandt S. 67. Umme de to befredende unde denfälften Copman beyde to Water unde to Land mit sineme Live unde Güdern to beschüttende unde to beschermende, also dat de Affore unde Tofore van der einen Stadt to der andern nicht gestoppet, nedder gelecht, unde de Reringe der Kopmenschop nicht gekrenket werde, sunder eren Curs und wontlicken Lop ungekrencket beholden moge.

Sache anfangs mit vielem Eifer, ließ sie aber am Ende doch liegen q). Wegen diesem Vorfalle schloß England den 12ten des Heumonats 1478 mit der Burgundischen Erbin Maria einen neuen Handelstraktat, der dahin gieng, daß die beiderseitigen Kaufleute unter sich den freyen Verkehr mit allerley Waaren gegen Bezahlung der herkommlichen Abgaben und Zölle haben, und überall Lebensmittel aufkaufen und hinwegführen könnten. Kein Theil sollte in den Seehafen des Andern die fremden Kaufleute beunruhigen, oder zugeben, daß von diesen die eigenen Handelsleute beleidigt würden. Allen feindlichen Schiffen und allen Flandrischen und Französischen Seeräubern blieb das Einlaufen in ihre Häfen, und der Verkauf des einem Theile geraubten Guts verwehrt. Der IX. Artickel lautet so: Wenn die Schiffe von einer Parthey an den Küsten der andern Parthey gescheitert sind, so sollen, auf den Fall ein Mann, Weib, Kind, Hund, Katze oder Hahn darinn lebendig gefunden wird, weder das Schif noch die Waaren für gestrandet und verloren geachtet, sondern insgesamt den Eigenthümern für eine mäßige Gebühr aufbewahret werden. Der weitere Inhalt befiehlt: daß die Aufseher über die Englischen Kaufleute dieselbe nicht nöthigen sollten, auf den Märkten zu Antwerpen, Bergen op Zoom und an andern Orten nur für gewisse festgesetzte Preiße einzukaufen, oder mit

q) Cüricke Beschreibung von Danzig. S. 238.

mit dem Einkaufe bis ans Ende des Marktes zu warten, indem dadurch die Niederländer oft gezwungen würden, ihre Waaren wolfeiler loszuschlagen. Die Betrügereyen der Engländer mit dem Gebrauche der kleinen, oder der großen und der Königswage wurden abgeschaft; die Ausfuhre des ungemünzten Golds und Silbers aus den beiderseitigen Staaten verboten, und den Engländern bloß zugestanden, dasjenige Gold und Silber, das sie in Teutschland aufkaufen würden, ungehindert durch die Niederländischen Staaten verführen zu dürfen [r].

Der luxus und die ausschweifende Ueppigkeit der Einwohner [s] brachte Brügge endlich in Verfall, und der Handel zog sich theils nach Antwerpen, und theils nach Amsterdam. Seit 1482, wo der Hafen zu Sluys wegen dem Kriege des Herzogs Maximilians lange Zeit gesperrt blieb, wurde Antwerpen der allgemeine Han-

r) ap. *Rymer* Tom. XII. p. 67.

s) *Comin. L. I. p. 15.* Superbia autem opulentiam sequebatur. Luxus et fastus vestium tam virorum quam mulierum in superfluas expensas protulerant. Conuiuia opipara et splendor epularum, prodigalitate immani omnium aliarum gentium profusiones excesserant. Balnearum parum honesti cum foeminis, aliique conuentus irritandae libidini omnem pudorem exuerant; neque magnatum iam velut ordinariam luxuriem loquor; vulgus muliebre nullum insaniendi in talibus modum habebat.

Handelsplatz der Welt, und erwarb sich fast grössere Reichthümer als Brügge, dessen Messen nun die Brabanter, Holländer und Seeländer völlig zu vernachläßigen anfiengen [t]. Maximilian wollte die Stadt wieder in Aufnahme bringen, und unterhandelte zu dem Ende mit der Hansa. Bereits hatte er es auch so weit gebracht, daß ihm diese ein Verzeichnis der Waaren zustellte, die sie dahin zum Stapel führen wollte, und wobey Danzig bloß in Ansehung der Kleinigkeiten Ausnahme machte, als die unglückliche Belagerung und Eroberung der Stadt von Kaiser Friedrich, der ihren Hafen verstopfen, sie selbst ausplündern, und die hansische Niederlage sehr beschädigen ließ, sie vollends gar zu Grunde richtete. Indes unterschied sie sich noch im Jahr 1489 durch ihre Silberarbeiten, und man befahl in Schottland den Goldschmieden, ihrer Arbeit eben die Vollkommenheit zu geben, welche die Brüggische besäße [v].

Die Hansa hielt 1491 zu Antwerpen einen feyerlichen Bundstag, und berathschlagte sich viel über die Beylegung ihrer Streitigkeiten mit den Engländern und Niederländern [u]. 1495 und 1497 erneuerten diese Völker unter sich ihre Handelsverträge. Es wurde der Einkauf und Verkauf der Wolle, des Leders,

t) Anderson Th. III. S. 314. ff.

u) Anderson Th. III. S. 326.

v) *Werdenhagen* de reb. publ. Hans. Vol. II. P. IV. c. 10.

vers, der Waffen, Pferde, Edelgesteine und Lebensmittel zwischen den beyden Ländern freygegeben [w]. Hierauf folgte 1499 ein anderer Vertrag, nach welchem dem Niederländer auf dem Stapel zu Calais, der zur Zeit Philipps des Comines an Zoll jährlich funfzigtausend Dukaten einbrachte [x], vom Sack Wolle eine halbe Mark, und dagegen dem Engländer in den Niederlanden vom Ballen Tuch 1 Gulden an Zoll nachgelassen werden sollte. Die Englischen Tücher dürften nicht mehr zu Brügge und Antwerpen gestempelt, sondern könnten überall, nur Flandern ausgenommen, frey eingeführt werden [y]. Der Handelsgeist wurde unter diesen Völkern endlich so allgemein, daß Einer ihrer gleichlebenden Schriftsteller, wenn er einen Handelsvertrag Kaiser Maximilians I. anzeigt, ihn mit der Anmerkung begleitet: daß ohne Handel und ohne den Umtausch der Waaren Königreiche und Städte nicht lange bestehen, und unmöglich glücklich seyn könnten.

w) ap. *Rymer* Tom. XII. p. 578. et 654.

x) L. VI. Comment. p. 529.

y) ap. *Rymer* cit. l. p. 711.

XL.

Handel am Rheinstrohme und Zollwesen im Reiche.

Der Handel der Reichsstadt Frankfurt am Main, welche jetzo totius orbis Emporiorum Compendium genannt wurde [z], vermehrte sich in diesem Jahrhunderte ansehnlich. Ihre Messen dauerten so lange, daß dadurch den Jahrmärkten anderer Städte großer Schaden geschah, und sie mußten von König Wenzel eingeschränkt, und auf eine gewisse Zeit bestimmt werden. Der Frankfurtische Rath traf daher mit Einwilligung der Kaufmannschaft eine Aenderung, die er 1400 den Städten kund machte [a]. 1401 sehen wir die Aachischen Kaufleute bey König Rupert um ein Geleite anhalten, damit sie die Frankfurter Messen sicher besuchen könnten [b]. 1429 hatte sich die Unsicherheit der Landstraßen so sehr vermehrt, daß die Reichsstädte sich eine Zeitlang dieser Messen enthielten, und dadurch die Fürsten zu besserer Beobachtung des Landfriedens nöthigten [c]. Von Kaiser Friedrich III. erhielt 1483 Frankfurt die Fischerey auf dem Maine bis in den Rheinstrohm, und 1429 zum Vortheile ihres Handels das Münz-

z) *Leuber* disqu plan. de Stapul. Saxon. n. 501.

a) *Martene* in ampliss. Collect. Tom. IV. n. 48. p. 70.

b) *Wencker* de regiſtr. et renov. p. 265. 266.

c) Lünigs Reichsarchiv. P. Sp. Cont. IV. Th. I. p. 641.

Münzrecht mit einer eigenen Münzstätte [d]. Die Rheinzölle müssen im Anfange dieses Jahrhunderts sich sehr hoch belaufen haben, weil verschiedene Kaufleute ihre Waaren nicht mehr den Rheinstrohm heraufgehen ließen, sondern ihren Weg theils über den Hundsrück nach der Mosel, theils über den Heinrich nach der Lahne nahmen. Die drey Rheinischen Kurfürsten, Pfalz, Mainz und Trier verglichen sich deswegen 1408 in diesen Gegenden neue Zölle anzulegen, und von den Vorbeyreisenden hier gerade so viel Mauth abzunehmen, als der von ihnen abgefahrene Zoll zu Ehrenfels, Bacherach, Kaub, Boppard, Lahnstein und Kappel betragen hätte. Diese Zollstätten nannten sie den Wehrzoll [e]. Weil auch viele Fuhrleute die Straße bey Pforzheim abfuhren, so erhielten 1477 die Markgrafen Christian und Albrecht von Baden das Recht, von ihnen nichts destoweniger die gewöhnlichen Zollabgaben durch ihre Beamten erheben zu lassen [f]. Kaiser Friedrich III. verlieh 1483 dem Erzbischof Hermann von Köln einen neuen Zoll zu Linz, daß ihm von allem Kaufmannsgute und von allen Sachen, die den Rhein hinauf oder herabgefahrt würden, 24 Groschen Tournois gegeben werden müßten [g]. In Strasburg wurden

d) Urk. bey Lünig. pag. 618.

e) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 459.

f) ap. *Schilter* in dipl. Hist. Frid. III. illustr. p. 107.

g) *Lünigii* Spicil. Eccl. P. I. Cont. I. c. 2. p. 613.

den 1428 die Ausbürger durch eine Entscheidung von der Bezahlung des Zolls befreyt [h]). Die Rheinischen Kurfürsten waren bemüht, in ihren Kurvereinen die Sicherheit der Rheinschiffahrt, den freyen und uneingeschränkten Handel auf diesem Strohme, und ihre Zoll- und Geleitsrechte zu bewahren [i]). Den fortwährenden Handelswohlstand der Stadt Aachen und ihrer Wollmanufakturen zeigt der Vergleich Herzog Rheinhards von Jülich mit dem dortigen Wollenamte von 1406 [k]). Ihre Kaufleute besuchten mit den Kölnern häufig die Michaelmesse zu Zeiz [l]). Kaiser Siegmund gab 1433 der Stadt Strasburg die Befreyung vom Grundruhrrechte auf dem ganzen Rheinstrohme. Ihre Kaufleute sollten wegen ihren Schiffen, die bey irgend einer Stadt scheiterten, oder zu Grunde giengen, und also verfallen wären, an ihren Gütern keinen Schaden leiden, noch etwas an Grundruhre zu bezahlen genöthiget werden, sondern Schif und Gut unangetastet behalten.

Als in dem 1404 vom Römischen Könige vermittelten Landfrieden, die fränkischen Reichsstände berechtigt wurden, die alten Zölle zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit von jedermann zu beziehen, so beklagte sich

h) Urkunde bey Wenker in Coll. Jur. Publ. p. 104.
i) Häberlins Reichshistorie. B IX. S. 243.
k) ap. Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th I. S. 1450.
l) *Hattaus* in Glossar. col. 1418.

sich Nürnberg, daß sie die Last am meisten fühlte, weil sich in ihrer Nachbarschaft 24 Zollstätten, und darunter Zehen nur in einer Entfernung von 3 Meilen befänden. Sie verlangte deren Abschaffung, und vorzüglich dessen zu Neustadt. Allein Kaiser Siegmund verordnete 1429 bloß, daß die fränkischen Städte mit Zollabgaben nicht belästiget werden sollten. Der Bischof von Wirzburg führte 1413 wiederum den Guldenzoll ein, daß ihm vom Fuder Wein ein Gulden, vom Malter Winterkorn ein böhmischer Groschen, und vom Malter Sommerkorn vier Pfennige gegeben werden mußte. Es widersezten sich ihm aber die meisten benachbarten Reichsfürsten, die Herzoge von Baiern, die Bischöffe von Bamberg und Eichstädt, die Markgrafen von Meissen, die Grafen von Oettingen, die Herren von Heidek, und die Stadt Nürnberg, wozu sich noch die fränkische Ritterschaft gesellte. Endlich kams zu einem förmlichen Trotzbündnisse zwischen Bischof Albert von Bamberg, Pfalzgraf Johann am Rhein, den Burggrafen Johann und Friedrich, und der Stadt Nürnberg. Dessen ohngeachtet belegte noch 1439 Bischof Johann von Wirzburg die Frankenweine mit dem Guldenzolle, worüber hauptsächlich von Nürnberg neue Beschwerden beym Römischen Könige Albrecht entstanden. Allein erst 1461 ergieng dagegen vom Kaiser Friedrich III. ein Verbot, welches jedoch 1468 von ebendemselben wieder aufgehoben, und dem Bischof

Rudolf

Rudolf nicht nur ein Gulden von jedem Fuder, sondern auch nach dieser Proportion vom Eimer oder Maaß Weine Zoll zu nehmen, erlaubt ward [m]. Daher sich Nürnberg genöthiget sah, sich mit ihm zu vergleichen, und ihm diese Zollabgabe mit 2000 Gulden abzukaufen. 1433 bekam sie, nebst Nördlingen, Kostanz und Steuerburg, auch Zollstreitigkeiten mit Bern, die dahin verglichen wurden: daß man künftig zu Buchdorf vom Wagen 3 Schilling Stäblerpfennige, und vom Karren 18 Stäblerpfennige, und zu Kirchberg die Hälfte geben sollte. Es erfolgte auch ein Vergleich wegen den Zollfreyheiten zu Anweiler [n].

m) Lünigs Reichsarchiv. P. Sp. Cont. I. Fortsetzung 3. S. 336.

n) Fragmente der Handelsgesch. von Nürnb. in Göcking. Journal 1784. St. XI. S. 296 ff.

XLI.

Vollkommene Blühte des Handels der Oberländischen Städte. Pracht und Reichthümer der teutschen Städte. Vermehrter Waarenzug aus Italien nach Oberteutschland.

Meine Beobachtung, daß der Handel Oberteutschlands erst in diesem Jahrhunderte seine höchste Blühte erreicht habe, bestätigt die Partikulargeschichte der teutschen Reichsstädte. Der Jüngere Paul von Stetten o) hat alle Nachrichten von Künstlern und Handwerkern zusammengetragen, die von der Stadt Augspurg aufzufinden waren, und doch steigt der Handwerksstand dieser Stadt ausser etlichen wenigen Tuchmachern und Webern, nicht höher hinauf, als ins XVte Jahrhundert, und erst im XVIten kömmt er zu seiner höchsten Vollkommenheit. Sogar von den Goldschmidten und Silberarbeitern, welche nachher diese Stadt nicht nur in Teutschland, sondern in ganz Europa berühmt machten, konnte er keine frühere Nachrichten als aus dem XVten Jahrhunderte auftreiben p). Eben dieser Schriftsteller ließ mich versichern:

o) Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Stadt Augspurg. S. 207. 211.

p) Ebendas. S. 264. 265.

sichern, daß nach den archivischen Zeugnissen der ausgebreitete Handel nicht übers XIVte Jahrhundert hinausreichte, und daß sie erst im folgenden Jahrhunderte angefangen hätte, mit Venedig und mit den andern allgemeinen Handelsplätzen in Verbindung zu kommen. Sie erhielt 1418 von Kaiser Siegmund die freye Schiffahrt auf dem Lech, welches Kaiser Friedrich III. 1462 bestätigte [p], und 1430 zu Unterhaltung ihrer Wege und Straßen das Recht ertheilte, vom Güterwagen einen Pfennig, und vom Lastkarren einen Heller Geleite zu nehmen [q]. 1461 versuchte Bischof Peter von Augspurg vergeblich, ihre Kaufleute durch den Kirchenbann von dem Italienischen Handel nach Botzen und Meran abzuhalten [r]. Sie stand auf der andern Seite auch mit Preussen in Handlungsverbindung, und ihre Weber wurden 1491 über die die Einführung der fremden Preußischen Tücher gegen die Kaufleute sehr schwierig [s].

Die große Handelsstraße über Kempten nach Italien wurde jetzo immer häufiger besucht, und diese Stadt zog davon große Einkünfte, da ihr 1483 Kaiser Friedrich

q) Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. I. S. 99 105.

r) Ebendas. S. 10.

s) Von Stetten Geschichte der Stadt Augspurg S. 186.

t) a. a. O. S. 202.

Friedrich III. erlaubte, neben dem alten Zolle noch von allen Kaufmannsgute an Korn, Wein, Eisen, Salz ꝛc. dem Pferde nach 3 Pfennige zu erheben [u]. Der diesseitige Waarenzug vermehrte sich wegen der großen Menge Gold- und Silberarbeiten, Seidenwaaren, die jetzo in Italien gemacht wurden, und die nicht zu Wasser versendet werden konnten, sondern auf Maulthieren über die Alpen geschaft wurden, und dann auf Frachtwagen in alle Gegenden Teutschlandes abgiengen.

Ohngeachtet der Unfruchtbarkeit des Erdbodens befand sich doch gegen Ende dieses Jahrhunderts keine Stadt in einem blühendern Zustande als Nürnberg [v]. Sie zehlte zur Zeit Konrad Celtes 52000 Einwohner. Nach dem einstimmigen Zeugnisse der einländischen und auswärtigen Schriftsteller hatte sie einen Ueberfluß von allen Gattungen Künstler und Handwerker, die sich durch die Feinheit und Geschicklichkeit in ihren Arbeiten durch ganz Europa berühmt machten [w]. Die Nürnberger

u) Lünigs Reichsarchiv. Cont. IV. Th. I. S. 1514.

v) *Bodin. de republ. L. V. c. I. p.* 809. Nuremberga, cuius agro nihil magis sterile fieri potest, omnium tamen Germaniae vrbium populosissima, et opificum multitudine florentissima putatur.

w) *Franc. Irenicus in Exegesi Germ. L. III.* c 112. Noriberga tantis opificibus praedita, vt quod multis aliis privatis

berger Waaren verführte man nicht allein nach England, Spanien, Frankreich und Italien x), sondern auch in die Levante, und zu Groß-Kairo in Egypten sah y) man noch im XVII. Jahrhunderte eine Niederlage von Spiegeln und andern Kleinigkeiten. Sie erbauten 1430 ein Gewandhaus, und versahen es 1431 mit einer eigenen Ordnung. Sie scheinen die Ersten gewesen zu seyn, die Fabriken angelegt, und sie mit künstlichen Maschinen versehen haben. Es gab in ihrer Nachbarschaft viele Eisenhämmer, Schmelzhütten und andere Werker z). Johann Gabriel Doppel-

vatis vrbibus proprium quilibet vni soli concessum est, tantum huic vrbi diuinitus collatum, et quasi in vnum fascem complicatum esse videmus.

Io. Schoner terrae tot. descript. p. 32. Noribergae sunt artifices industriosissimi.

Hartm. Schedel. Chron. p. 100.

Munsteri Cosmogr. c. 384.

Io. Regiomont. Ep. ad M. Christ. de 1471.

x) *Io. Cochlaei Comment. in Pompon. Mel. p.* 33. Artificum Noribergensium ingenia nedum Germani, sed et Itali quoque ac Galli, extremique mirantur Hispani, testantur ipsa opera, quae longissime mittuntur. Sprüchwort: Nürnberger Hand geht durch alle Land.

y) *Lather* de Censu L. III. c. 19. p. 850.

z) *Conr. Celtes de orig. Ciuit. Norib.* c. 2. Norici quondam ad amnis Pegnesi Ripas Liquatorias et Ferrarias allo-

majer [a]) hat die Lebensbeschreibungen derjenigen Personen gesammelt, die in den leztern drey Jahrhunderten in Nürnberg gelebt, und sich als ausserordentliche Künstler und Mechaniker gezeigt haben. Ihre Anzahl beläuft sich auf dreyhundert und sechzig. Ausser den Gelehrten, worunter sich besonders viele Mathematiker, Geographen und Architekte auszeichnen, stehen darunter Musiker, Bildhauer, Mahler, Kupferstecher, Modelier, Poussirer, Steinschneider, Orgelmacher, Instrumentenmacher, Drechsler, Medaillier, Ziselliер, und allerley Mechaniker und Kunstarbeiter. Die Stadt ließ es an öffentlichen Anstalten zur Aufnahme dieser Künste nicht fehlen. Sie war die Erste, die in Teutschland einen mathematischen Lehrstuhl errichtete, worauf der Lehrer jungen Künstlern und Handwerkern in ihrer Muttersprache den nöthigen Unterricht von dieser Wissenschaft geben mußte [b]). Kränkliche oder durch Unglücks-

alloborandi moliendique ferri officinas etc. extruxerunt, rotasque impetu et rapiditate amnis circumactas machinasque ad varios vsus et artes inuentas fabricauere.

a) Historische Nachricht von den Nürnbergischen Mathematikern und Künstlern. Nürnb. 1730.

b) *P. Rami Schol. Mathem. p.* 65. Illud de ciuitate hac singulare atque apud omnes Ciuitates praedicandum stipendium dare de publico Mathematum Professori non ei solum, qui doctis et eruditis praelegat, sed ei, qui verna-

Unglücksfälle verarmte Arbeiter [c] unterstützte sie aus dem öffentlichen Schatze. Dadurch stiegen der Pracht und die Reichthümer der Stadt in kurzem so sehr empor, daß ein Augenzeuge davon, der Pabst Pius II., bey der prächtigen Beschreibung, die er von ihr macht, versichert [d]: die Könige von Schottland würden sich glücklich geschätzt haben, wenn sie so gut hätten leben können, wie ein mittelmäßiger Bürger dieser Stadt Haus zu machen gewohnt gewesen wäre. Wie viele Häuser gleichen hier nicht den königlichen Pallästen? setzt er hinzu. Konrad Celtes scheint dieses zu bestätigen, wenn er behauptet: das meiste Hausgeräthe eines Nürnbergischen Kaufmanns hätte in Gold und Silber bestanden [e]. Es wird also Niemand befremden, wenn

vernacula lingua latine graeceque ignaros artifices erudiat, hinc etiam nobiles sine Litteris artifices, imo Mathematicae disciplinae apud posteros Doctores.

c) *Id. p.* 65. Dürerus Pictor hanc Noribergensibus laudem tribuit, quod si mechanicorum operum artifices insignes non ignauia aut culpa, sed aduersa valetudine aut fortuna in egestatem inciderint, opem tulerint miseris atque afflictos subleuarent.

d) *Aen. Sylv. de Germ. c.* 27. *ap. Schard. Tom. I. Scriptor. rer. Germ. p.* 233. Quot ibi Ciuium aedes inuenias Regibus dignas? Cuperent tam egregii Scotorum Reges quam mediocres Nurimbergae Ciues habitare.

e) Descript. Vrb. Norimberg. int. *Pirckheimeri* opp. p. 136.

wenn sie mit den größten Städten in der Welt wetteiferte. Sie schickte Gesandten nach Venedig, mit welcher Stadt sie vielen Handelsverkehr hatte, und ließ vom Senate sich seine Gesetze ausbitten, um sich ihrer in Kriegs- und Friedenszeiten zu bedienen [f]. Daß sie aber einen unmittelbaren Handel nach Italien gehabt, die levantischen Waaren daher geholt, und sie an die Hansa nach Braunschweig geliefert hätte, wie man uns bereden will, davon weiß kein alter Schriftsteller. Ihr Handel bestand bloß in Putzwaaren, Kunstsachen und kleinen Waaren, und erst 1488 nahm sie aus Schwaben Weber bey sich auf, die die Wollmanufacturen einführten [g]. Indeß bleibt es gewiß, daß sie im XV. Jahrhunderte mit allen Theilen Europens Handlungsverbindungen errichtet hatte, und der berühmte Mathematiker, Johann von Königsberg [h], nennt sie wegen ihrem Verkehre mit allen Staaten mit Recht

f) *Ann. Scot.* Comment. in *Taciti* Ann. L. II. n. 9. p. 113.

g) *Io. Paul. Roeder.* Comment. hist. de ortu et progressu Ciuit. Norib. Norimb. 1746. p. 19.

h) *Io. Regiomont. Ep. ad M. Christ. de* 1471. Nuperrime Norimbergam mihi delegi domum perpetuam tum propter commoditatem instrumentorum maxime astronomicorum, quibus tota sideralis innititur disciplina,

Recht den Mittelpunkt von Europa. Vorzüglich besuchten ihre Kaufleute die Frankfurter Messen. Daher Götze von Berlichingen während seiner Fehde mit Nürnberg fleißig den dahin bestimmten Schiffen auf dem Mainstrohme aufpaßte, und die Nürnberger Waaren hinwegnahm, oder die Kaufleute gefangen setzte. Einige andere fränkische Edelleute, Kunz Schott, Burggraf von Rothenberg und Christoph von Giech, giengen in ihrer feindlichen Verfolgung so weit, daß sie der Stadt allen Handel sperren wollten. Da sie sogar in Sachsen verschiedenen Kaufleuten ihre Waaren, weil es Nürnberger Gut gewesen, geraubt hatten, so wurde ihnen dieses von dem Kurfürsten und den übrigen Herzogen verwiesen i). Sonst war auch der Kaiser besorgt, daß in der umliegenden Gegend der Handel durch allzuschwere Zölle nicht Schaden leiden möchte, wovon beym Zollwesen.

Nürnberg bemühte sich in diesem Jahrhunderte, die besten Polizeyanstalten zu haben. Sie war sehr strenge in der Verfolgung der Weinverfälscher, und errichtete

plina, tum propter vniuersalem conuersationem facilius habendam cum studiosis viris vbicunque vitam degentibus, quod locus ille perinde quasi Centrum Europae propter excursum Mercatorum habeatur.

i) Müllers Reichstagstheater unter K. Maximilian I. Vorstell. IV. C. 58. §. 18. S. 727.

errichtete zu dem Ende mit den benachbarten Fürsten Verträge, suchte auf alle Weise dem ausgebrochenen Luxus Einhalt zu thun, und hielt genau über die weibliche Kleidertracht [k]. Sie erhielt 1498 vom Kaiser Maximilian I. die Erlaubnis, förmliche Leihhäuser, damals Wechselbänke genannt, zu errichten, und sie mit Schreibern, Amtleuten und andern Personen zu besetzen, den Handwerkern und Gewerbetreibenden Einwohnern auf Pfand, Bürgschaft und Versicherung Geld zu borgen, sich auf gewisse Zeit und in bestimmten Zielern wiederbezahlen, und zugleich ansehnliche Zinse entrichten zu lassen [l]. Man sieht hieraus, wie die uralten teutschen Wechselbänke allgemach zu Leihhäusern gemacht worden, und folglich diese ebenfalls keine italienische Erfindung sind.

Sie ließ sich übrigens ihre Handelsgesellschaften 1440 vom Kaiser Friedrich III. besonders privilegiren, und ordnete 1441 und 1443 förmliche Safran- und Nelkenschauen an, um die Verfälschungen des Gewürzes zu verhindern. Sie konnte aber nicht verhüten, daß nicht 1426 ein Nürnbergischer Kaufmann Seiz Schmel-

k) Göckings Journal von und für Teutschland. 1784. St. V. n. 3. S. 499 ff.

l) Würfels histor. Nachrichten von der Judengemeine in Nürnberg. S. 54.

Schmelzen zu großem Schaden der Bewohnern und anderer Nürnberger Kaufleute hundert mahle, und sehr beschwert hatte. 1424 erhielt er das Gelegenheit des Fests der Heiligthumsweisung, die das Vorweisung der Reichskleinodien, eine neue Woche von 24 Tagen, die sie mit großen Feyerlichkeiten einführen und bekannt machte. Sie verbreitet sich weiter Wirkung, die vollkommenen Zollfreyheit und Sicherheit, sand aber bey Frankfurt am Mayn und bey Worbingen eine Hindernisse. Es soll sie deswegen noch viele Jahre am kaiserlichen Hofe Unterhandlungen gepflogen haben. Kaiser Siegmund hob sie 1434 eine Verfassung der allen Strafenzwange, und Herzog Philipp der Gütige, von Burgund, bestätigte sie 1432 und 1433 als Beschützherren und Freyherren in Brabant, Limburg, Antwerpen u. s. w., desgleichen 1435 im großen Flandrischen Freyheit von 1361 [1]. Von Herzog Adolf von Kleve erhielt sie 1436 die Gnadenbr, in seinen Staaten frey und sicher zu handeln. Ebenfalls die Privilegien der Herzoge Leopold, Albrecht, Ernst, Friedrich und Siegmund von Oesterreich in den Jahren 1407, 1411, 1422, 1429, 1430, 1430 u. s. w. erhielt, war die Handel in diesen Gegenden auch dem so leichter, wie an vielen Zahrgedenke, und eben

[1] Fragmente einer Hansch. Handelsgeschichte, in Göttingen Journal 1784. St. XI. S. 926 ff.

eben solche Beschaffenheit hatte er laut der Freybriefe der Könige Georg Podiebrads von 1459, Matthias von 1470, und Ladislaus von 1480 auch in Böhmen und Mähren [n]). Man muß überhaupt vermuthen, daß sie damals ihren stärksten auswärtigen Handel in Böhmen, Mähren, Oestereich, Italien und in den Niederlanden gehabt hat.

Gleichwie unter den Rheinischen, eben so bestanden auch unter den Schwäbischen Städten in der zwoten Hälfte dieses Jahrhunderts einzelne Bündnisse zur Aufrechterhaltung ihres Handels und ihrer Gerechtsame [o]). Ausländer, und darunter ein Kardinal Aeneas Sylvius Piccolomini, haben uns überhaupt sehr schmeichelhafte Beschreibungen von den Städten Teutschlands aufbehalten. „Wenn man die Wahrheit bekennen will, sagt er: so muß man gestehen, daß kein Volk in Europa anzutreffen ist, welches zierlichere und angenehmere Städte als Teutschland hätte. Man

n) Fragmente einer Nürnb. Handelsgeschichte, in Göckings Journal 1784. St. XI. S. 295.

o) *Aen. Sylv. Germ.* c. 37. p. 235. Nam et in Rheno et in Danubio multae sunt et mari proximae, quas apellant Stagnales, quam plurimae et foederatae, iniurias principum propriis armis propulsant. Die Bundbriefe stehen bey *Pfeffinger* in Vitr. illustr. Tom. III. p. 412 sqq. verzeichnet.

Man kann zwar einigen Italienischen Städten, Venedig, Genua, Florenz und Neapel, die wirklich einen großen Pracht und viele Herrlichkeiten besitzen, gewisse Vorzüge einräumen. Aber Magien mit Magien verglichen, hat man keine Ursachen, die Italienischen den teutschen Städten vorzuziehen. Denn Teutschland scheint eine neue Gestalt bekommen zu haben, und seine Städte scheinen nur seit ehrzehen gebaut zu seyn [1]. In einem Orte verschönert er: die teutschen Städte hätte er nur benennen, nicht ausmessen können, und es wären nach seinem Urtheile die Teutschen die vortrefflichen Mechaniker, und übertreffen alle Völker in der Baukunst. Bey der einzigen Beschreibung sehe er an Köln die Pracht und die Vergrößerung, worinn sie vor allen Europäischen Städten der Vorzug zukäme [2]; Bürger nennt er das allgemeine Wunderwerk der Abendländer; Strassburg verglicht er mit Venedig, und findet sie noch vorzüglicher: Augsburg, Nürnberg am Reichstage alle Städte in der Welt [3]; Danzig sey so mächtig, daß es funfzigtausend Mann ins Feld stellen könnte, und mit seinen Schiffen bedecke

p) Wholche überhaupt aus dem Vorr. de mor. Germ. c. 29. Tacitus lesen. Germ. c. 5. 31.

q) C. c. p. Friesl. T. I. p. 230. Nihil magnificentius, nihil ornatius esse Europa, dixerim.

r) C. c. supra ad c. 30. p. 231.

es die Oſtſee [s]; von dem Winke Lübecks hänge das Schickſal aller drey Nordiſchen Reiche ab. Lüneburg, ehemals durch ſeine Salzwerke reich, gerathe jetzo in Verfall. Deſto anſehnlicher aber ſey die Volksmenge und der Reichthum der Stadt Erfurt, und Frankfurt am Mayn könne man als die gemeinſchaftliche Niederlage des Ober- und Niederteutſchen Handels betrachten [t]. Einem andern Schriftſteller dieſes Zeitalters, dem Athenienſer Laonikus Chalkondylas [u], waren Nürnberg, Straßburg und Hamburg als wohlhabende Städte bekannt. Neben ihnen nannte er Köln und Wien, und behauptete, es wären überhaupt

s) c. 17. p. 232. Inter Prutenos notiſſima Gedani fama eſt, terra marique potentis oppidi, cuius populum ad proelium exiens haud minus quam 50000 bellatorum educere ferunt. Naues eius in Balthico pelago complures Negotiatorum nauigant.

t) c. 25. In Franconia ſuper Moenum jacet Francvordia inter inferiores et ſuperiores Teutones commune Emporum.

u) *Hiſt. Edit. Leuncl. et Fabri. Paris* 1650. p. 36. Vrbes quam maxime ad aequitatem conſtitutae in ſuperiore et inferiore Germania ſunt Norberga, Vrbs opulenta, Argentina et Amburgum, quae reguntur ab Epiſcopis, Coloniaque a Vienna in inferiorem Germaniam recedens. Sunt et aliae vrbes non pauca propemodum ducentae, quae in paucis quibusdam a praedictis recedunt.

haupt zweyhundert beträchtliche Städte in Teutschland. Man verknüpfte übrigens mit dem Stadtrechte noch ebendieselbe Befugnisse v), die wir unter den vorigen Jahrhunderten kennen gelernt haben.

v) Siehe die gesammelten Urkunden bey *Pfeffinger* in Corp. Jur. Publ. Tom. III. p. 166.

XLII.

Transitohandel in den Ober- und Niedersächsischen Kreisen. Handel der Städte Erfurt, Zeiz, Naumburg, Halle, Leipzig. Meßstreitigkeiten zwischen Halle und Leipzig.

Wegen dem Transitohandel Teutschlands kam das Gewerbe immer mehr in Obersachsen empor. Alle Waaren, die aus dem Reiche nach Oberteutschland giengen, oder von da herabkamen, mußten ihren Weg über Erfurt nehmen, und hier auf dem öffentlichen Lagerhause eine Zeitlang feilgeboten werden. Denn vor dieser Feilbietung durfte schlechterdings nichts an einem andern Orte verkauft werden [w]. Auf einer andern Seite gieng der Waarenzug aus den Rheinischen Städten nach Zeiz und Naumburg, und die Kölnischen und Aachischen Kaufleute hatten hier große Niederlagen, die aber durch die Verlegung der Zeizer Michaelmesse nach Leipzig, und durch die Aufnahme des Handels dieser Stadt zu Grunde gegangen sind [x].

Wie

w) Dalberg Beytrag zur Geschichte des Erfurtischen Handels. S. 99 ff.

x) Vorstellung des Magistrats zu Zeiz an den Bischof Dieterich von Naumburg von 1454. bey *Haltaus* in Glossar. col 1418.

Wie groß der innere Handel in diesen Gegenden gewesen ist, sieht man aus den Erfurtischen Geleits = und Zolltafeln von 1441 [y], und aus dem Breve Pabst Johanns XXIII. von 1414 worinn es heist: daß bey der öffentlichen Messe zu Halle nach alter Gewohnheit eine ungeheure Anzahl Fremder zusammen gekommen wäre [z]. Denn es dauerte in diesem Jahrhunderte noch der Transitohandel aus Böhmen, Schlesien und Pohlen, und die Waaren und Frachten giengen auf zwey verschiedenen Handelswegen durch die Lausitz, Meissen, Magdeburg und einen Theil der Mark Brandenburg, theils nach den Obersächsischen Handelsörtern und theils nach den Niederteutschen Seestädten [a].

Wenn wir gewisse Schriftsteller [b] hören, so hat 1458 Kurfürst Friedrich II. oder Sanftmüthige von Sachsen die Messe und den Reichsstapel von der uralten

y) Dalberg a. a. O.

z) bey Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises. Th. II. S. 101. n. 43. — quadam die, dum in eodem oppido publicae Nundinae, ad quas juxta veterem consuetudinem etiam in eodem oppido obseruatam, grandis multitudo forensium aduenerat.

a) Abhandlung vom Stapelrecht der Stadt Magdeburg. S. 85. 92.

b) *Benjam. Leuber* disquis. planar. de Stapulis Saxonicis, oder Magdeburgischer Stapelunfug, n. 1658. u. 253. *Casp. Henr. Horn* tract. ex Jur. Publ. de Burggrav. Magdeburg. §. 37. p. 66.

alten mächtigen und reichen Handelsstadt Halle nach Leipzig verleget, diese Verlegung durch öffentliche Edikte bekannt gemacht, und darüber von Kaiser Friedrich III. die Bestätigung erhalten. Es ist ganz überflüßig, den Grund der Angabe [c]: daß Friederich der Sanftmüthige vermög seines Magdeburgischen Burggrafenamts zu dieser Verlegung berechtigt gewesen wäre, zu bestreiten, obschon man aus den klaren Worten der von ihnen angeführten Kapitularen zeigen könnte, daß die Rechte der Kaiserlichen Hofkommissaire, (Missorum dominicorum) die nach ihrer Meinung auf die Burggrafen übergegangen sind, bloß in einer Polizeyaufsicht und Gerichtsbarkeit in Handelssachen, gleich dem noch häufig vorhandenen Hansgrafenamte, bestanden habe, und daß daraus nie ein eigenthümlicher Besitz des Regals der Stapelgerechtigkeit erwachsen ist [d], da sich jetzo die wahren Umstände der Sache aus denen seither ans Licht gestellten Archivalurkunden vollkommen aufgeklärt haben. Die Stapelstadt Halle fieng Einen ihrer Jahrmärkte seit undenklicher Zeit mit dem Neujahrstage an, und hielt ihn acht Tage lang. Nun geschah es oft, daß um diese Zeit ein Sonntag einfiel, der also wegen der Fortdauer der Marktbelustigungen, eben nicht sehr erbaulich zugebracht wurde. Daher

auf

c) *Leuber* cit. l. n. 248.
Horn in cit. tr. §. 37. et §. 7.

d) Das hat schon *Horn.* ebendas. anerkannt.

auf Befehl des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg der Hallische Magistrat in diesem Falle jedesmal den Anfang auf etliche Tage später verlegen, und diese Veränderung durch den Ausruf öffentlich bekannt machen lassen mußte. Es litt aber dadurch der leipziger Neujahrsmarkt großen Nachtheil, deren Handel ohnehin gegen den Hallischen noch sehr unbedeutend war. Nachdem sich Herzog Ernst von Sachsen 1458 von Kaiser Friedrich III. seinen leipziger Neujahrsmarkt überhaupt hatte bestätigen lassen, so begehrte er nun von Halle, daß sie ihn bey dessen Haltung nicht mehr beeinträchtigen sollte, und weil er nichts ausrichtete, so verklagte er sie bey dem Stuhlherrn, den Freygrafen, Freyschöffen und Umständern des Freygerichts zu Arnsberg. Allein Erzbischof Friedrich von Magdeburg widersetzte sich diesem Eingriffe in seine landesherrlichen Gerechtsame, und belegte den Westphälischen Freystuhl, der bereits eine Vorladung gewagt hatte, mit dem Banne e). Ja Halle brachte ebenfalls

e) Urkunde vom 14ten *Sept.* 1461. bey Dreyhaupt. Th. II. S 437. worinn es unterm andern heist: „To dem Verden umb Uthropunge eynes nyen Jahrmarkedes, dy to Lipzk solde syn plegen, unde umb nye Upsate vnd Beswerung des Kopmans na Lude der Schult vnd Vorbadesbreves daruppe segge wie, dat in vnser Statt Halle van alder her eyn Jahrmarket up dat nye Jar gewesen, vnd wente herto gehalten is, vnd alse

falls drey Jahre hernach den 25sten Mayen 1464 von Kaiser Friedrich III. eine Bestätigung ihres Neujahrmarkts unter der Ausdehnung zum Vorscheine, daß zu gedachter Marktzeit Niemand in der ganzen umliegenden Gegend eine gleiche Marktgerechtigkeit verliehen werden sollte [f]. Dessen ohngeachtet erneuerte eben dieser Kaiser unterm 29sten Jenner 1466 der Stadt Leipzig wiederum ihre Neujahrsmesse [g], und den 24sten Sommermonats 1468 ergieng eine gerichtliche Ladung an den Magistrat von Halle: daß er sich darüber mit Leipzig an dem Kaiserlichen Hoflager in einen Rechtsstreit einlassen sollte [h].

Nach

dann to dem nyen Jahrstag, den man to vyeren plegt, ock offte eyn Sontag noch darby gefallen is, hebben wir umb der Ere Godes willen vnd vp dat die sulven Hilgen Dage to vyrende, mit kopen und Verkopen nicht verbroken, sunder mit vyrende desto loveliker gehalden worden, den vorgeschreven Markt in vnser stat Halle verändert, und etlike Dage, namelick over drey Dage nach dem alten oder ersten nyen Jahrs Markede gesat vnd gelegt, und wat vnse leven getruwen von Halle in Veränderinge, Umsettunge und Upropunge des vorgeschreven veranderten Jahrmarkedes gedan hebben, dat is von vnser Gehetes und Bevelinge wegen geschehen, des wy ön ok wor ön des Roit is, fulstan willen.

f) Urkunde bey Dreyhaupt am a. O. S. 439. n. 480.

g) Dipl. ap. *Born* diss. I. de jure Stapulae et Nundin. Civit. Lipsi. pag. 28.

h) Urk. bey Dreyhaupt. S. 440. n. 281.

Nach geschehener rechtlicher Untersuchung der Sache ward aber doch vom Kaiser die Hallische Neujahrsmarktsgerechtigkeit nochmals bekräftigt, und daher an den Kurfürsten Ernst von Sachsen, an seinen Bruder Albrechten und an den Rath zu Leipzig wegen Einstellung der Leipziger Neujahrsmesse Gebotsbriefe erlassen. „Wir sind, sagt der Kaiser i), wahrlich und glaubwürdig unterrichtet geworden, daß obschon Bürgermeister und Rath der Stadt Halle bisher über Menschen Gedenken einen Jahrmarkt jährlich auf den Neuen Jahrstag und acht Tage darnach hergebracht und genossen haben, auch ihnen von Uns und Unsern Vorfahren am Reiche bestätiget worden ist, doch nichts destoweniger vor kurzer Zeit ohne Unser als Römischen Kaisers Erlaubnis, oder aus billigen und redlichen Ursachen, ein Jahrmarkt zu Leipzig, sechs Meilen von Halle gelegen, zu halten, und darauf den gedachten Jahrmarkt zu Halle nicht weiter, sondern zu Leipzig zu besuchen, schwere Gebote ergangen sind, und dadurch die Hallischen an ihrem Jahrmarkte und andern alten Gerechtigkeiten zu verdringen, und zu verkürzen versucht worden ist, als weswegen dann auch zu Unterstützung dieses Unternehmens auf falsche Vorstellungen verschiedene kaiserliche Freyheiten und Be-

i) Urkunde vom 25sten May 1469. a. a. O. S. 440. n. 482.

fehle, darinn wir doch Gestalt, Grund und Gelegenheit der Sachen nach ihrem Zustande gründlich nicht unterrichtet gewesen, ertheilt worden sind, nichts destoweniger und damit Niemand dadurch in unbillige Wege beschweret, und von alter Gerechtigkeit entsetzt würde, haben wir darum Verhör aufzunehmen, und nach Billigkeit zu handeln zwischen Ernst und Albrecht Gebrüdern Herzogen zu Sachsen Kurfürsten und Fürsten, denen die Stadt Leipzig gehört, und der Stadt Halle den Lichtmeßtag angesetzt, den die von Halle gehorsamlich besuchten, und ihr altes Herkommen, Uebung und Gebrauch des gemeldten Jahrmarkts, auch Freyheiten und Bestätigungen vorbrachten, und die große Beschwerung, so ihnen durch das Unternehmen eines Jahrmarkts zu Leipzig zugezogen worden, scheinbar und klärlich zu erkennen, geben liessen; wenn es nun Niemand, dem andern seinen Jahrmarkt zu nehmen, demselben zum Schaden und Nachtheil andere zu erwerben, aufzurichten, und ihn an alten hergebrachten Gerechtigkeiten zu verhindern, noch unser Kaiserlichen Majestät solches zuzulassen und zu gestatten gebühret [k]), auch durch die gedachten unsere Kaiserliche Frey-

k) Nach deutlicher Vorschrift der goldenen Bulle Kaiser Friedrichs II. von 1232., von welchem Reichsgesetze der Stadt Halle ein Original ausgefertiget worden, bey Dreybaupt S. 297. Item quod noua fora non possint antiqua aliquatenus impedire.

Freyheiten, Gebote und Briefe unsere Meinung und Wille nicht gewesen, noch ist, daß die von Halle deßhalb an ihrer althergebrachten Jahrmarktsgerechtigkeit entsetzt, und mit neuangestellten Jahrmärkten ihnen zur Verhinderung, Schaden und Abbruch, beladen und beschwert werden sollen; darum aus guter Bewegung und schuldiger Pflicht unsrer Kaiserlichen Majestät, so haben wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rathe und rechtem Wissen das gedachte Unternehmen eines angestellten Jahrmarkts zu Leipzig, und was bisher darauf zu Bestärkung dieses Jahrmarkts durch unsre Kaiserl. Majestät, oder jemand anders mit Briefen und Geboten, oder in andere Wege geschehen wäre und geschehen würde, aus was Ursachen oder Anscheine sich das begeben hätte oder noch ereignen möchte, ganz aufgehoben, widerrufen, vernichtet und abgethan, also daß solches ferner nicht gebraucht, geübt, oder in einige Weise gehalten werden solle und möge ꝛc. „ Es ergiengen darauf den 25sten May 1469 eigene Mandate an den Kurfürsten Ernst von Sachsen [l] und an den Rath zu Leipzig [m], wodurch ihnen die Einstellung des Leipziger Neujahrmarkts ernstlich befohlen wurde. An ebendemselben Tage erhielt auch der Magistrat zu Halle einen kaiserlichen Befehl [n], seinen

l) bey Dreyhaupt S. 442.

m) ebendas. S. 444.

n) a. a. O. S. 445.

seinen Neujahrmarkt, so wie bisher gewöhnlich gewesen, ferner fortzuhalten. Die Stadt Leipzig suchte hingegen unterm 8ten August 1469 eine Aufhebung zu bewirken. Allein sie konnte nichts erhalten, und Halle ließ sich über die vorstehende Urthelsprüche und kaiserliche Pönalmandate von dem Probst des Klosters zum Neuen Werke den 23sten August 1469 ein förmliches Vidimus ausstellen, und der Kaiser that den 15ten Jenner 1470 an den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, und da dieser sich mit der Sache nicht bemengen wollte, an den Herzog Otto von Braunschweig den Auftrag, die Parthien miteinander vollends zu vergleichen. Der Vergleich kam aber nicht zu Stande, und Halle behielt seinen Neujahrsmarkt bis diese Stunde. Es war also weder über die Verlegung des Reichsstapels von Halle nach Leipzig bey diesem Streite irgendwo die Rede, noch kann man auch behaupten, daß Leipzig im Rechtsstreite obgesiegt hätte, wie Leuber ehemals fabelte o). Obschon Kaiser Friedrich III. vorläufig alle kaiserlichen Verfügungen, wodurch in der Folge der Stadt Halle ihre uralten Markt- und Meßgerechtigkeiten geschmälert, und die kaiserlichen Urtelsprüche aufgehoben werden würden, für ungültig erklärt hatte, so geschah es doch von seinem Sohne, Kaiser Maximilian, daß er ohne Einholung

o) Magdeburg. Etapelunfug von 1661.

sung der kurfürstlichen Willebriefe p), den 20sten Julius 1497 leipzig nicht nur den Besitz von dreyen Jahrmärkten zusprach, sondern auch die Akte vom 8ten August 1469 bestätigte q). Maximilian verordnete weiter: daß zum Nachtheil dieser Jahrmärkte in den Städten und Marktflecken hiesiger Gegend, und zwar in den Bißthümern Magdeburg, Halberstadt, Meissen, Merseburg und Naumburg keine neue Jahrmärkte und Marktfreyheiten erworben, aufgerichtet und gebraucht werden sollten. Nun hatte aber Halle seine großen Meß- und Stapelgerechtigkeiten schon zu der Zeit besessen, wo leipzig noch nicht zu existiren anfieng, sie waren ihm auch im Mittelalter, wie wir gesehen haben, durch allgemeine Reichsabschiede, Päbstliche Breven und kaiserliche Konfirmationen und Urthelssprüche von Zeit zu Zeit versichert worden. Halle hatte also keine Ursache, dieses als Kränkung oder Entziehung seiner weit ältern Gerechtsame anzusehen. Uebrigens erfahren wir aus der Urkunde Erzbischofs Friedrich von Magdeburg vom 14ten September 1461 allerley Nachrichten, die uns die gleichzeitige Handelsverfassung von Halle aufklären. Sie war nemlich sehr bemüht, ihre Wege und Straßen in gutem

p) welches nach den Staatsrechtsprinzipien dieses Zeitalters erforderlich war.
Häberlins Reichshistorie. Band VIII. S. 208.

q) Urkunde bey Leuber a. a. O. St. 254.

tem baulichem Stande zu erhalten, und nahm zu Bestreitung der Unkosten von jedem Wagen einen alten Groschen Weggeld, das ungefehr soviel, als den fünften Theil eines Kölnischen Weispfennigs ausmachte, und wovon 105 auf einen Rheinischen Gulden giengen. Es durfte bey dem Handel mit Holz, Stroh, Getreide und gewissen andern Sachen keiner den andern in den Kauf fallen, und wenn es geschehen war, so verfiel man in eine hallische Mark Strafe an den Magistrat, welche Münzsorte 15 neue Groschen oder einen halben Gulden Rheinisch machte. Auf die Beschwerde des Kurfürsten von Sachsen, daß die hallischen Einwohner in kurzer Zeit zween neue Groschen am Stücke Salz aufgeschlagen, und durch ihre üble Gewohnheit, wenn das Salz im Preise niedrig stünde, die Borne übergehen, und die Soole in das wilde Wasser laufen zu lassen, dessen ohngeachtet aber binnen 24 Stunden den Preis um 3 Pfennige zu erhöhen, nicht nur die Fürsten an ihrem Geleite, Zoll und andern Gerechtigkeiten gekränkt, sondern auch den angrenzenden Ländern einen Schaden von mehr als 7000 Gulden zugefügt hätten, antwortete der Erzbischof von Magdeburg, daß seit undenklicher Zeit die geschwornen Bornmeister und die neuen Schöffen des freyen Thalgerichtes zu Halle mit Vorwissen seiner und des Domkapitels den Preis des Salzes nach Proportion der mehrerern oder wenigern Nachfrage und der

Feu-

Feurungskosten alle Jahre auf ihren Eid zu bestimmen pflegten [r], und also hiebey den Einwohnern kein eigenmächtiges Verfahren zur Last gelegt werden könnte. 1483 erlitt Halle durch eine schreckliche Theurung einen großen Schaden, und das Unglück würde noch größer gewesen seyn, wenn die Böhmen nicht eine große Menge Korn und Malz zugeführt hätten. Der Scheffel Weizen kostete 14 Silbergroschen, der Rocken 10 Groschen, die Gerste 9 Groschen, der Haber 6 Groschen [s].

r) Siehe die angef. Urk. S. 436.

s) Dreyhaupt a. a. O. Th. I. S. 641.

XLIII.

Der Hanseſtädte Aufmerkſamkeit auf die Aufrechterhaltung des innern Handels in Niederteutſchland, und auf die Elbeſchiffahrt. Ausbreitung des Handels der Stadt Berlin.

Einige Hanseſtädte verabſäumten nicht, auf die beſſere Einrichtung des innern Handels ihre Aufmerkſamkeit zu richten, und zu dem Ende ließ 1417 Lüneburg, die jetzo durch Abnahme ihrer Salzwerke in einigen Verfall der Nahrung gerathen war, vom Kaiſer Siegmund ſich die Befreyung ertheilen, daß ihre Kaufleute nicht genöthigt ſeyn ſollten, auf gewiſſen Ströhmen, die nicht geradenwegs nach Hamburg führten, ihre Waaren dahin gehen, und ſie dort einige Tage zum feilen Verkaufe niederlegen zu laſſen [t]). Dahingegen erhielt Hamburg 1481 vom Kaiſer Friedrich III. die Beſtätigung [u]) ſeines uralten Stapelrechts auf der Elbe, von Mehl, Rocken, Weizen, Gerſte und anderm Getreide, desgleichen von Wein und Bier, und ſie übte es nicht nur über dieſe Artikel, ſondern auch über andere

t) Dipl. ap. *Jung* de jure Salinar. in adpend. docum. p. 20.

u) Urk. bey Lünig Reichsarch. P. Spec. Cont. IV. Th. I. S. 956. n. 49.

andere Lebensmittel aus. Daher durften die Fremden, die Butter, Käse, Schullen, Wittlinge, Kabelau ꝛc. zu Markte brachten, diese Eßwaaren binnen 3 Tagen an keinen andern Fremden verkaufen, noch ihm darüber Versicherung geben, und sogar der Bürger durfte während der Zeit nichts für den Fremden, noch der Höcker für sich selbst einkaufen [v]. Alles blieb ausschliessungsweise bloß dem Bürger feil. Dieses strenge Stapelrecht verschafte der Stadt eine ansehnliche Braunahrung [w], und sie verbot zum Besten des Brauwesens bey Strafe der Konfiscation alle Ausfuhre des Korns, und dessen Einkauf an der Elbe ausser den Mauren der Stadt. Wenn jemand dessen ohngeachtet mit Getreide über See gefahren war, so verlohr der einheimische Bürger sein Bürgerrecht, und der Fremde alles Einkaufsrecht in der Stadt. Nur Schiffer und Seeleute blieben ungestraft [x]. Nicht allein Hamburg erlaubte auf der Elbe keinerley Seeausfuhre des Getreides, sondern auch auf der Weser verboten es die Hanseſtädte Bremen, Stade und Buxtehude. Alles mußte zu ihrem und der umliegenden länder, besonders zu Holsteins Vortheile, in ihre Mauern geliefert werden.

v) Art. 10. und 36.

w) Vergleiche zwischen dem Rath und der Bürgerschaft von 1458 und 1483. bey Lünig am angef. Orte. S. 949. 957. Art. 10.

x) Ebendas. Art. 34. 36.

werden. Da aber doch damit ein groſser Schleichhandel auf der Elbe über See getrieben wurde, so errichteten jene vier Städte zu Bewahrung dieſes alten Herkommens 1487 unter ſich ein Bündnis, und ſezten auf die Entgegenhandlung die Strafe der Konfiſcation für den Schiffer und den Kaufmann y).

Hamburg ward hauptſächlich von Magdeburg mit Getreide verſorgt. Da dieſe Stadt es aber zuweilen an der hinreichenden Zufuhre mangeln ließ, ſo ſchloß jene mit dem Magdeburgiſchen Domkapitel einen Vertrag, eine Kornniederlage bey dem Schifſtande zu Derben zu halten. Kaum waren aber 1463. zwey Hamburgiſche Schiffe hier zur Abholung des Korns angelangt, ſo ließ die Stadt Magdeburg ſie wegnehmen und zu ihr führen, wo ſie hernach von Hamburg mit groſsen Geldſummen ausgelöſet werden mußten z). Als Kaiſer Friedrich III. 1471 den Grafen von Barby das Recht

y) Köhler. Samml. S. 235. Eodem anno inter Bremenſes, Hamburgenſes, Stadenſes et Buxtehudenſes frumentum nullum, niſi quod ipſorum ciuitatibus conſumi deberet per Albim in mare ſub confiſcationis poena euectum iri.

Urkunde bey Lünig a. a. O. S. 50. n. 40. *Werdenhagen* P. III. p. 77.

z) *Werdenhagen* de reb. publ. Hanſeat. P. III. c. 21. p. 625.

Recht ertheilt hatte, Korn auf der Elbe zu verschiffen, so verglichen sie sich sogleich mit Magdeburg, es in ihre Stadt zu liefern, und dort zu verkaufen [a]). Aus dem angeführten Privilegium von 1481 ersieht man, daß viel Wein, Bier, Mehl, Korn und anderes Getreide ist auf der Elbe nach Hamburg verschift, und dagegen Heringe, Tücher und andere Waaren sind heraufgeführt worden. Die Verschiffung des Getreides geschah hauptsächlich von Magdeburg aus, als der Stapelstadt. Nachdem 1463 darüber zwischen der Stadt und dem Domkapitel der ebengedachte Streit entstanden war, so versprach der Erzbischof Friedrich neuerdings, sie den Magdeburgischen Bürgern freyzulassen, und ihrem Magistrate zu erlauben, von jedem Wispel 2 Schillinge Weggeld und Brückengeld zu nehmen. Bey Mißwachs sollte die Fruchtsperre mit Zuziehung des Magistrats angelegt werden, jedoch sich dieselbe nicht auf die Verführung des eignen Getreides der Magdeburgischen Landstände erstrecken [b]). Diese freye Getreideverschiffung ward der Stadt 1497 neben dem Marktrechte und der Niederlage bestätiget, und sie wußte sich in dem Besitze der alleinigen Ausfuhre noch 1492 zu schützen [c]), und verwehrte unter anderm dem

a) Abhandl. vom Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg. Leipz. 1742. S. 73.

b) Beym *Leuber* de Stapula Saxon. n. 1013.

c) Ebendas. n. 1843.

dem Fürsten Waldemar von Anhalt den Aufkauf und die Verführung des Getreides aus dem ganzen Erzstifte Magdeburg [d].

Indeß erlaubten die Erzbischöffe von Magdeburg doch auch manchmal andern Städten die Verschiffung des Korns. Erzbischof Johann ertheilte 1414 [e] dieses Recht der Stadt Burg unter der Einschränkung: daß Niemand ohne Vorwissen des Magistrats aus Burg Getreide fahren sollte.

Markgraf Jost von Mähren und Brandenburg ließ die Bürger von Berlin und Köln an der Spree ihre Waaren und Kaufmannsgüter zu Freyenwalde und Finow ausschiffen [f]. Es wat dieses eigentlich eine Zollfreye Verschiffung der Güter, wie man theils aus dem Diplome Markgraf Ottens von 1298 [g], theils aus einem Sühnbriefe Kurfürst Friedrichs II. von Brandenburg von 1465 [h] ersieht. Es heißt in diesem: daß die Bürger zu Berlin, Köln und Frankfurt nicht schuldig seyen, zu Freyenwalde von ihren Waaren und Kaufmannsgütern Wasserzoll zu geben, ausgenommen

d) a. a. O. n. 33.

e) *Leuber* n. 1991.

f) Urkunde von 1409. in *Mylii* Corp. Const. March. T. VI. Abth. I. p. 5. 6.

g) cit. l. p. 3.

h) ibid. n. 6. p. 7. 8.

genommen sie verführen fremde Waaren um Lohn. Von ungesalzenen Fischen, Hechten oder andern, wovon man keinen Geldzoll giebt, müssen sie Kahnfische und Zollfische abgeben. Wenn sie mit geladenen Güterwägen dahin kommen, so bezahlen sie vom Pferde einen Pfennig, sie mögen dort Markt halten oder nicht. Wer sich mit Lastwägen übersetzen läßt, bezahlt neben dem Fährgelde vom Pferde 4 Pfennige. Es wurde denselben verboten, dem Freyenwaldischen Zolle zum Abbruche mit fremdem Gelde für andere daselbst Fische zu kaufen. Die Zollgerechtigkeiten von Berlin und Köln, die sie ehmals in den Märkischen Städten genossen haben, sind in einer Urkunde Kurfürst Friedrichs I. von 1433 i) ausführlich bestimmt. Bey der Ueberfahrt zu Treben und Sarmund hatten sie an Zoll zu entrichten:

Vom Pferde	2 Pfenige.
Vom gefärbten Tuch eben so viel.	
Vom ungefärbtem Tuche	1 Pfennig.
Vom Zentner Pfeffer	4 Pfennige.
Vom Viertel Barchend	2 Groschen.
Von einer Tonne Bleyfische	2 Pfennige.
Von der Tonne Hechte	4 Pfennige.
Von der Tonne Aal	4 Pfennige.

Geschnittenes Gewand, Hosen, Mützen ꝛc. sind ganz zollfrey.

Vom

i) cit. l. Tom. IV. Abth. I. p. 3. 4.

Vom Schocke Sicheln	1 Scherf.
Vom Decher Leder	4 Pfennige.
Von der Tonne ſchweren Stockfiſch	4 Pfennige.
Von der Tonne Stöhre	4 Pfennige.
Vom Faſſe Wein ein Stübchen, oder das Geld dafür.	
Vom Sacke Wolle	2 Pfennige.
Von der Tonne Honig	4 Pfennige.
Vom Zentner Keſſel	4 Pfennige.
Von 60 Stück Eiſen	4 Pfennige.
Von der Rolle Leinwand eine Tonne ſchwer	4 Pfennige.
Vom Faſſe Krämerwaaren	4 Pfennige.
Von der Tonne Heringe	1 Pfennig.
Von einem ungehauenen Mühlſtein	2 Pfennige.
Vom behauenen Mühlſteine	4 Pfennige.
Von Flachs oder Hanf einer Tonne am Gewicht	2 Pfennige.
Vom Faſſe Stahl	2 Pfennige.
Vom Zentner Wachs	2 Pfennige.
Vom Zentner Talch	1 Pfennig.
Vom Zentner Waaren und Kräuter, die nach dem Gewicht gehen	4 Pfennige.

Alle Gewandſchneider, Krämer und Keſſelführer, die auf die Jahrmärkte innerhalb der Mark ziehen, ſollen für ihre bey ſich habenden Waaren Kaufmannſchaft und Güter geleits- und zollfrey ſeyn, ſo wie es überhaupt alle berliniſchen Bürger in Anſehung der übrigen

übrigen Güter wären. Zu Plauen sind sie ebenfalls Zollfrey, ausgenommen vom Rocken, da geben sie dem Wispel nach 1 Schilling Pfennige, und von der last Mehl eben so viel. Zu Liebenberg und Münchberg geben bloß ihre Kaufmannsgüter vom Pferde 4 Pfennige, und zu Pölitz und zu der Brießen überhaupt nur einen Delssel Pfennig. Was aber die Versendung der Berlinischen Kaufmannsgüter über die Oder und ausser Land betrift, so kömmt es darauf an, ob sie damit zu Oderberg Niederlage halten oder nicht. Ist das Erstere, so geben sie nichts; im leztern Fall hingegen bezahlen sie von zollbaren Gütern, die auf der Oder hin und her gehen, den halben Zoll. Ausserdem bleiben die Berlinischen Bürger von allen übrigen Zöllen in den Brandenburgischen Marken vollkommen frey. Ueber die Niederlagsgerechtigkeit der Berlinischen Kaufmannschaft zu Oderberg gab es in der Folge einige Streitigkeiten, die Kurfürst Johann in einer Akte vom Jahr 1483 [k] folgender Gestalt beygelegt hat: Die zu Berlin und Köln an der Spree wirklich ansässigen Kaufleute und Bürger, wenn sie ihre Güter nach Oderberg schiffen und da niederlegen wollen, bezahlen von jeglicher last des durch der Oderberger Gebiets ausgeschifften Gutes 8 Brandenburgische Pfennige für die Niederlage und die Ausschiffung. Sonst bekommen

k) cit. l. T. VI. Abth. I. p. 14.

men dieſe noch vom Gewande und andern Waaren ihre privilegirten Einkünfte. Gedachte Kaufleute und Bürger ſind nicht ſchuldig zu Oderberg anzulegen und die Niederlage zu halten, ſondern können entweder die Oder aufwärts bis Frankfurt fortſchiffen, wo ſie alsdann gar nichts bezahlen, oder ſonſt hin- und herſchiffen und fahren, da ſie jedoch ebenfalls obige 8 Pfennige von der Laſt zu entrichten haben. Es ſteht auch den Berliniſchen Kaufleuten frey, ohne Berührung Oderbergs überall auf der Oder zu ſchiffen, nach Wriezen, Freyenwalde, Landsberg und anderer Orten zu fahren, ihre Waaren da liegen zu laſſen, wieder einzuladen und weiter zu bringen, wie es ihnen beliebt, ohne daß die Oderberger befugt ſeyn ſollten, ſie daran zu verhindern.

Der Biſchof Bartholomäus von Hildesheim, ein gebohrner von Landsberg, hatte der Stadt Hildesheim eine Acciſe von 3 Schillingen aufs Faß Bier aufgelegt, welche die Bürgerſchaft als ihren Privilegien zuwider, und zu Verringerung des Maaßes abzweckend zu geben verweigerte. Daher ſchnitten ihr der Biſchof mit dem umliegenden Adel alle Zufuhre ab, und Herzog Friedrich von Kalenberg, der ſie unterſtützte, ward von ſeinem Bruder Herzog Wilhelm gefangen geſezt, und der Stadt vollends aller Handel und Wandel geſperrt. Auf ihre Klage verſammelte ſich 1485 die ganze Hanſa zu Braunſchweig, und unterſuchte

terſuchte die angebrachten Beſchwerden, daß der Herzog Wilhelm allen ſeinen Bürgern, Kaufleuten und Fuhrleuten die Zufuhre, allen Handel und alles Gewerbe mit Hildesheim verboten hätte. Die Hanſa behauptete: Er könnte ohne Bewilligung des Reichs die freye Reichsheerſtraßen nicht ſperren, noch den Handelsmann und den Reiſenden in ſeinem Gewerbe ſtöhren, ſondern die Sache müßte auf dem Wege Rechtens ausgemacht werden. Allein der Herzog wollte nicht nachgeben. Deswegen verbanden ſich die Hanſeſtädte mit den Weſtfäliſchen Biſchöffen, Grafen und Herren, ihn ſamt dem Biſchoffe anzugreifen, und mit Gewalt zum Frieden zu nöthigen. In dem darüber ausgebrochenen heftigen Kriege behielten auch die Städte die Oberhand [1].

1) *Werdenhagen* P. IV. p. 1225 ſqq.

XLIV.

Bergwerksgeschichte.

Vorzüge der Teutschen im Bergbau. Große Reichthümer Teutschlands.

Nicht nur unter den Meißnischen Silbererzen, sondern selbst in ganz Teutschland war das Bergwerk zu Schneeberg im Erzgebirge, welches 1471 entdeckt worden, das reichhaltigste, weil es in den ersten 30 Jahren 324,937 Zentner und 50 Pfund Silber abwarf, davon der Bergzehenden 5199 Tonnen Golds [m], die Tonne auf einmalhunderttausend Gulden gerechnet, oder nach andern überhaupt 50 Millionen betrug [n]. Markgraf Albrecht von Meissen hat 1477 auf einer gediegenen Silberstufe gespeist, die hernach vierhundert Zentner feines Silber ausgab [o], und der Bergmeister ließ oft aus den rohen Stufen Tische und Stühle aushauen, worauf er den Herzog und seine Hofbedienten bewirthete [p]. Der Arbeitslohn der Bergleute wurde ihnen meistentheils nicht in klingender Münze ausbezahlt, sondern in rei-

nen

m) Biblioth. Metall. Lipſ. 1728 pag. 171.

n) *Lather* de cenſu. L. III. c. 9. p. 529.

o) Schmidts Geſchichte der Teutſchen. B. IV. S. 451.

p) *Dav. Chytraei* Chron. Saxon. L. VII. p. 781.

nen Silberkuchen dargewogen q). Diese Reichthümer verursachten einen solchen Zusammenfluß von Menschen, daß unten im Thale eine neue Stadt angebaut werden mußte. Von 1471 bis 1550 wurde überhaupt aus den sämtlichen Zechen der Schneebergischen Silbergruben 164,473 Tonnen Goldes, oder nach andern 324,937½ Zentner Silber in den ersten 30 Jahren gewonnen, deren Zehenden und Schlagschatz sich auf 55000 Tonnen Goldes beliefen r). Auch in den südlichen Gegenden des Erzgebirges z. B. zu Glashuth und Schreckenberg fiengen verschiedene Erzadern 1492 an, erglebiger zu werden, und lieferten oft am Tage unterm Rasen gediegenes Silber s). Man bekam von 1490 bis 1500 daraus 24,838 Rheinische Goldgulden Ausbeute, worunter weder Bergzehenden noch Unkosten begriffen sind t). Aus dem Zinnbergwerke zu Altenberg wurde seit 1458 jährlich 5000 bis 6000 Zentner Zinn ausgeschmolzen u). Von 1496 bis 1499 hat das Annabergische Silbererz

q) Vergl. Gmelins Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus. S. 306. ff.

r) *Iac. Brunnemanni* diss. de increment. Vrb. German. Halae 1703. pag. 24. Nach Gmelin S. 310. nur 17 Tonnen, 3000 Gülden.

s) Gmelin Beyträge. S. 304.

t) *Fabricii* Chron. Saxon. L. VII. p. 830.

u) Gmelin S. 302.

ein 124,838 Thaler reinen Ueberschuß abgeworfen. 1504 theilte man an alle Gewerke über 10000 Spezies-thaler aus, und die gesammten Ausbeuten beliefen sich von 1498 bis 1505 über 400,000 Gulden [v]. Seit 1419 wurden die Goslarischen Bergwerke wieder in Gang gebracht und blieben dieses Jahrhundert über im Baue [w]. Die Bergwerke im Mansfeldischen gaben den Erzgebirgischen an Reichhaltigkeit nichts nach. Denn im ganzen Lande fand man einen Schiefer, dessen erzeugtes Kupfererz dem Zentner nach 20 bis 24 Loth, und zuletzt gar eine Mark Silber gab [x]. In geringen Jahren erhielt man 8000 bis 15000 Zentner, in bessern Zeiten 18000, 20000 und 30000 Zentner. Sachsen war nach dem Zeugnisse der Schriftsteller vorzüglich reich an Silbermi-

nen

v) Ebendas. S. 351. 352.

w) Ebendas. S. 179.

x) Pet. Albin. in der Bergchronick. S. 105 aus dem Hubinsack. Es haben die Grafen von Mansfeld in ihrem Lande ein Schieferbergwerk, dergleichen man keines weiß. Denn aus dem Schiefer macht man Kupfer, den Zentner zu 20 und 24 Loth Silber, so eine große Summe, daß es schier unglaublich ist. Und ist ein ewig Bergwerk, denn allenthalben, wo man im Lande einschlägt, findet man diesen Schiefer.

Vergl. Joh. Albr. Bieringers hist. Beschreibung des Mansfeldischen Bergwerks. Leipzig u. Eißleben 1734. S. 4.

nen und Bergwerken y), und eben so große Einkünfte zog man aus seinen unschätzbaren Salzwerken zu Halle und Goslar. Die zu Lüneburg aber waren etwas in Verfall gerathen z). Nicht weniger ergiebig blieben die Böhmischen Erze, und seit den Zeiten König Johanns von Böhmen befanden sich allein in der Gegend Bergreichensteins 350 Goldmühlen in Arbeit a). Allein sie wurden doch von den reichen Goldminen auf dem Schlesischen Riesengebirge noch weit übertroffen b).

Die Salzburgischen Bergwerke kamen seit dem XIV. Jahrhunderte mehr in Aufnahme. Erzbischof Pilgrim ließ einen gewissen Hans Schmiedinger kommen, und durch ihn, nachdem sich derselbe vorher verbindlich gemacht hatte, seine Kunst niemand zu offenbaren, den Hüttenrauch, das Arsenick und Realgar bear-

y) *Boem de mor. ac vit. Gent. L. 3. c. 13. p. 258.* — Ager Saxonicus — argenti atque aeris fossiones multas habet.

z) *Id.* Ad Goslariam et plerisque aliis locis salem ex fontium quorundam aquis albissimum coquunt, et vectigal ingens percipiunt.

a) Peithner Geschichte der Böhmischen und Mähr. Bergwerke. S. 11.

b) *Bohusl. Balbin. in hist Miscell. Boh. L. I. c. 6. §. 11. ex vet. lib. Germ.* Nihil sunt omnes ceterae per Bohemiam aurifodinae, nihil gemmae, uniones, lapides, nihil riui, nihil flumina aurea, si cum gigantum montibus conferantur.

bearbeiten. Unter Erzbischif Eberhard III. vermehrten sich die Eisenwerker, und man fieng auch an, Gold und Silber zu erhalten. Ein Nachfolger Eberhard IV. beförderte 1427 die Gold- und Silberminen im Zillerthale, und Johann brachte die Silberbergwerke im Leogange, desgleichen die Eisengruben im Gerichte Raschenberg und in der Abtenau empor. Von Hans Schmelzer aus Cremniz findet sich ein Revers, den er 1443 an den Erzbischof Friedrich ausgestellt hat, daß er das ihm und seinem dreyjährigen Sohne lebenslänglich überlassene Bergwerk und die Silberadern auf dem Leogange nach Bergwerksrechte bearbeiten, und das Pfund des gebrannten lautern Silbers um 4 Pfund und 4 Schillingen Pfennige auf die fürstliche Kammer liefern wollte. Erzbischof Burkard brachte die Alaunwerke in Aufnahme, und gab 1477 eine Verordnung an die Bergrichter im Pinzgau, Zillerthal, Gastein, Pongau, desgleichen zu Ramingstein und Friesach, des Inhalts: daß es jedermann erlaubt seyn sollte, allerley Erz, sowol neuen Schurf als verlegenen Bau aufzuschlagen und unter der Bedingung zu bauen, daß man in den ersten zehn Jahren den Frohn, das ist, den zehenden Kübel auf den Halden zu leisten, und in den folgenden dreysig Jahren über den Frohn noch von jeder Mark Silber einen Rheinischen Gulden, und von der Mark Gold 9 Rheinische Gulden zu bezahlen, nach Verfluß der

dreysig

dreyßig Jahre aber die ganze Ausbeute an Gold und Silber in den landesherrlichen Wechsel um einen leidlichen Preis zu bringen hätte. Die Berggrube Kron in der Gastein gab des Jahrs allein achttausend Dukaten, und das ganze Erzstift ließ seit 200 Jahren von eigener Ausbeute über vierzig Millionen an Gold und Silbergeld ausprägen [c]. Eben so kostbar waren die benachbarten Bergwerke in Tyrol, die hauptsächlich zu Befestigung der Macht des Hauses Oestereich dienten [d]. Die äusserst reichhaltigen Silberminen zu Rathenberg zogen 1463 eine Menge Kaufleute dahin, die den Einwohnern, die ihre ungeheure Menge Geld nicht viel achteten, dasselbe durch den Handel abnahmen [e]. 1483 wurden zu Schwaz 48,097 Mark 3 loth Brandsilber gemacht [f]. Eben dieses Bergwerk

c) Allgemeine teutsche Bibliotheck. B. XLVII. St. I. S. 21. 22. 26.

d) *Agricola de vet. et nov. Metall. L. I. p. 670.* domum Austriacam opibus confirmant metalla Rhetiae Primae et Norici jam ab illo tempore, cum coeperant Rhetis imperare.

e) *Chron. Salisburg. ap. Canis. Lect. ant. T. III.* In Ratenberg vallis oeni inuenta notabili vena argenti ex omnibus terris multitudo confluxit mercantium, tot et tam variis contractibus, vt vix pecunia amplius aestimaretur; adeoque homines illi ad ditandum auidi fuerunt, vt sine ratione et prudentia pecunias suas effoderint.

f) Joh. von Sperges tyrolische Bergwerksgeschichte. Wien 1765. S. 88.

werk brachte zur Zeit Cuspinians g) dem Wienerhofe jährlich dreymalhunderttausend Goldgulden ein. Tyrol war damals an Gold und Silberminen ganz unerschöpflich, und man hielt die Gegenden an der Etsch für die allgemeinen Goldquellen von Oberteutschland h).

Den Kardinal Aeneas Sylvius von Siena setzten die teutschen Bergwerke in Erstaunung. „Man füge, spricht er zu den Teutschen, noch zu euren Reichthümern, die Gold- und Silbererze hinzu, die ihr besitzt. In Böhmen zeigen die Bothnischen Gebirge, in Sachsen der Ramelsberg, und in Meissen Freyberg, Vulthurn und das beschneyte Erzgebirge unerschöpfliche Silberadern. Die Herzoge von Oesterreich lassen am Inn und im Entzthale, bey St. Leonhard und in Steyermark Silber graben. Der Rhein wälzt Goldstaub, und in Böhmen giebt es Flüsse, in welchen die Thaboriten Goldkörner, so groß wie Pfefferkörner, finden. Eisen, Meßing und Kupfer habt ihr in großer Menge, und Ungarn liefert euch sein Gold von

g) *Lather* de censu. L. III. c. 9. p. 530.

h) *Henr. Gundelfingii Chron. Austr. in praefat. P. III.* Mons pinguis merito dixeris ob inexhaustae argenti auriue minerae inuentionem, quae prae aliis huiusce terrae maioribus ac principibus diuino numine fausto princ. tui Sigism. arridente dotata es! — ea propter haec ipsa Atkesis quasi sedula pecuniarum nutrix praediues toti superiori Alemanniae pecuniam sufficientem administrat.

von Cremnitz [i]. Johann Vergenhans [k] behauptet: Teutschland hätte eine Menge Salinen, und weiche in Betracht des Bergsegens keinem Lande; es besäße einen großen Vorrath an Erze, und etwas Gold. Ganz Italien, Frankreich und Spanien empfiengen ihr Silber aus den Händen teutscher Kaufleute. Wir haben oben in der Hansegeschichte gesehen, daß auch England das Silber aus Oberteutschland geholt, und es durch die Niederlande geführt hat. Dänemark und Norwegen erhielten alles gemünzte Geld von den nächstgelegenen Hansestädten. Die teutschen Bergleute waren in Europa so berühmt, daß König Heinrich VI. 1452 verschiedene aus Meissen, Oestereich und Böhmen nach England kommen, und durch sie die Königlichen Erzgruben anbauen ließ [l]. Ein teutscher Bergmann entdeckte auch die Schottischen Erzgänge, und lehrte diese Nazion den Bergbau [m]. Eben so scheinen die ersten Bergleute in Frankreich Teutsche gewe-

i) *Aen. Sylv.* German. c. 28. 29 ap. *Schard.* T. I. p. 233. et in hist. Bohem. c. 4. p. 149.

k) *Naucleri Chron. Vol. II. p. 681.* Minerae salis plurimae; metallorum item fertilitate nullis terris cedit. Vniuersa et Italia, Gallia, Hispania argentum quasi omne ex Germaniae negotiatoribus habent, metallaque non parum multa, nec auro est priuata.

l) ap. *Rymer* Tom. XI. p. 317.

m) *Lesle* de reb. Scot. L. X. p. 430.

gewesen zu seyn, weil nach der Beobachtung der Gelehrten die meisten Bergwerksausdrücke dort teutsch sind.

Schon aus diesen zerstreuten und mit Mühe aufgesammelten Nachrichten kann man sich eine Vorstellung von den großen Reichthümern der Teutschen machen, und ich glaube, wenn man bedenkt, daß uns von vielen Bergwerken, die doch wirklich vorhanden waren, alle Nachrichten abgehen, daß uns von andern bekanntlich sehr einträglichen Erzgruben, als von den Freybergischen, Annabergischen, Marienbergischen, Zellerfeldischen, Wildemannischen, Klausthalischen, Stollbergischen und Mansfeldischen über gewisse Perioden die Ausbeuteregister mangeln, und von den Meisten über den ältesten Zeitpunkt die Ertragsberechnungen fehlen, so wird man keinen Augenblick anstehen, Teutschland für das ehmalige Mexiko und Peru der Europäer zu erklären.

XLV.

Münzgeschichte.

Der Römische König Ruprecht errichtete mit den Rheinischen Kurfürsten und einigen Reichsstädten einen Münzvergleich, nach welchem der Goldgulden zu 22 Karath fein, mithin zu 66 Stücken auf die Mark ausgemünzt werden sollte [n]. Diesen Münzfuß allgemeiner zu machen, verbanden sich 1409 unter seiner Genehmigung sämtliche Oberländische und Niederteutsche Städte. Die Geistlichen Kurfürsten machten bey sich eine gleiche Verfügung. Auf geschehene Klagen der Kaufleute und Bürger wurden von den Niederländischen Städten bey ihrer Zusammenkunft zu Köln alle geringere Goldmünzen auf ihren wahren Werth herabgesetzt. Die feine Mark hielt damals 72 Stücke, und das Karath wurde zu 3 Stücken ausgebracht. Man befahl den Münzmeistern, die Mark Gold nicht höher als für 70 Gulden einzukaufen [o]. 1420 kam in dem Münzvereine der Stadt Köln mit den Rheinischen Kurfürsten der Goldgulden, davon 68 Stücke eine Mark ausmachten, auf 19 Karath, und 101½ Karath gien-

n) *Wencker* apparat. et instruct. archiv. p. 363. sqq. Auf diesen Vergleich zielt vielleicht Freber Origin. Palat. P. II. p. 86. wenn er sagt: durch die Münzordnung der vier Rheinischen Kurfürsten wären die Rheingulden den übrigen zum Muster gemacht worden.

o) *Wencker* cit. l. p. 363. seqq.

giengen auf die Kölnische Mark. Also blieb es unter der ganzen Regierung Kaiser Siegmunds in Ober- und Niederteutschland [p]. Ebendasselbe geschah unter Friedrich III. wo zugleich bestimmt wurde, daß 20 Weißpfennige oder Groschen auf einen Gulden gehen sollten. Aber nachher gab es eine Menge Veränderungen im Münzwesen bey jedem Reichslande, deren Erzehlung mir zu trocken und zu unangenehm ist; daher verweise ich lieber auf Häberlin [q], der hievon ausführliche Sammlungen gemacht hat. Nicht unangemerkt hingegen kann ich lassen, daß die ersten Thaler im Anfange des XVI. Jahrhunderts, und zwar 1518 in den Joachimsthaler Bergwerken geprägt worden sind, und deswegen anfänglich den Namen Joachimsthaler geführt haben. Sie wurden in der Folge für eine allgemeine Reichsmünze angenommen, und nun hiessen sie schlechtweg Reichsthaler [r]. Von der Stadt Frankfurt am Main rühmt Kaiser Friedrich III. 1428 ihre Aufmerksamkeit auf die Erhaltung eines guten Courants, und daß sie dadurch die Handlung vor ihrem Verfalle bewahrt hätte [s].

p) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 481. ff.

q) a. a. O. S. 486. ff.

r) *Io. Laur. Fleischer* instit. jur. feud. Halae 1730. c. VII. §. 60. p. 378.
Gmelin Beytr. zur Gesch. des Bergb. S. 97.

s) Urkunde bey Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. Th. I. p. 614.

XLVI.

Zuſtand des Landbaues. Getreidepreiſe.

Die Teutſchen unterſchieden ſich in dieſem Jahrhunderte durch ihren vortreflichen Weinbau. Selbſt die Italiener bewunderten ihre eigenthümliche Weiſe, den Weinſtock in rauhen Gegenden anzupflanzen, und die Weinreben des Winters für der Kälte zu bewahren [t]. Bey Wien dauerte die Weinleſe 40 Tage; man brauchte dazu 1200 Pferde, und alle Tage kamen 300 mit Weinmoſt beladene Wagen in die Stadt [u]. Man verſezte Rheiniſche Weinreben in die Kanarieninſeln, die hernach dem Sektweine den Urſprung gegeben haben [v]. Durch die emſige Kultur ſeiner Einwohner ward Teutſchland um dieſe Zeit eines der fruchtbarſten Länder in Europa. Alle ältern Schriftſteller [w] kommen

t) *Coler.* ab *Alex.* ab *Alex.* Gen. Dier. L. 4. c. 7.

u) *Aen. Sylvius* Epiſt. 145.

v) Anderſon Th. III. S. 79.

w) *Jo. Naucler. in Chron. Colon.* 1675. *Vol. II. p.* 681. — Vbi beata amoenitas viſitur! coeli clementia, campi fertilitas, ſunt et colles aprici, nemora opaca, frumentorum abundantia, vitiferi montes, clariſſimi amnes Rhenus, Danubius, Albis et alios, riui limpidiſſimi totam terram rigantes; ſunt fontes dulcis aquae, ſunt et thermae calidae; ſunt minerae ſalis plurimae; metallorum

men darin überein, daß es an Annehmlichkeiteit der Gegenden, Pracht der Städte, Kostbarkeit der Schlöſſer und Burgen, und an Schönheit der Dörfer weder Italien, noch Frankreich, noch Spanien nachgestanden hätte. Sie bewundern den ſanften Himmelsſtrich, und die Fruchtbarkeit des Erdreichs, wo ſo viele in der Sonne glänzende Hügel, ſchattigte Wälder, mit Getreide belaſteten Felder, und mit Weinreben bepflanzten Berge anzutreffen ſeyn, die einen Ueberfluß an Wein, Getreide und Baumfrüchten hervorbrächten.

Sachſens blühender Handel trug nicht wenig zu deſſen beſſerm Anbaue bey, ſo daß es an allen Produkten, allein den Wein ausgenommen, einen Ueberfluß

rum item fertilitate nullis terris cedit. — Quodſi hodie priſcorum reſurgeret aliquis et — videret, quanta eſſet locorum ſalubritas, coeli humana temperies, vbertasque ſoli, vini frumentique quanta copia, arborum conſitiones, qui ſplendor vrbium. — —

Boemus de mor. ac ritib. Gent. p. 237. Hodie regio adeo amoena eſt, adeo pulcherrimis nitidiſſimisque vrbibus, caſtris et pagis paſſim exornata, exculta, vt non Italiae, non Galliae, non Hiſpaniae ipſa cedat. Coelum ſatis clemens habet campi fertilitatem optandam. Sunt colles aprici, nemora opaca, frumentorum copia, vitiferi montes etc *et p.* 238 Quanta nunc vbertas ſoli, vini frumentique quanta copia, arborum conſitiones quae, ſplendor vrbium etc.

Eben das ſagt *Iac. Wimpheling* rer. Germ. Epit. ap. *Schard.* T. I. p. 199.

fluß gehabt haben solle x), und es gilt vorzüglich von diesem lande, was Laonikus Chalcondylas von Teutschland überhaupt versichert: daß es nemlich zu allen Baumfrüchten, wenn man die Feigen und den Oelbaum ausnähme, den fruchtbarsten Boden besessen hätte y). Es bestätigen diese Nachrichten die gleichzeitigen Preise der Lebensmittel. 1441 galten 9 Scheffel Weizen einen Meißnischen Gülden, 13 Scheffel Rocken und 16 Scheffel Haber eben so viel, und das Stück Salz 8 Groschen. 1481 kam der Scheffel Weizen auf 8 Groschen, der Rocken auf 6 Groschen, und der Haber auf 4 Groschen. Nach Martini 1484 fielen auf eine vorhergegangene große Theurung die Getreidepreise hier zu Halle so sehr, daß man den Scheffel Weizen um 4 Silbergroschen, den Rocken um 3 Groschen, den Haber um 12 Pfennige, und die Gerste um 2 Groschen erkaufte z).

x) *Boemus L. III. c. 13. p. 258.* Est ager Saxonicus rerum omnium praeterquam vini ferax.

y) *Laonic. Calcondyl. Ath. hist. p. 36.* Reliquorum fructuum, praeterquam olei et ficuum, regio ista feracissima perhibetur.

z) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 641.

XLVII.

Handwerksgeschichte.

Deren Polizeygesetzgebung.

Das Handwerkswesen blieb unter diesem Zeitraume in der nemlichen Verfassung, wie im vorigen Jahrhunderte, nur daß die Aufnahme des Römischen Rechts sie an einigen Orten in ihren Unternehmungen gegen den Magistrat und die Geschlechter unterstüzt, und endlich der Rathsstellen theilhaftig gemacht hat [a]). Der Magistrat zu Lübeck mußte 1408 mit seinen Tuchhändlern einen Vertrag eingehen, wodurch sie sich mit ihm nur unter gewissen Bedingungen zur Beförderung des gemeinen Wohls verbanden [b]). Dagegen hob Landgraf Friederich von Thüringen im Jahr 1414 zu Chemnitz alle Handwerksgilden auf, und ordnete unter Aufsicht des Magistrats neue an, die auch ihre Innungsartikel mit Zuziehung der Stadtobrigkeit entwerfen mußten [c]). Es war keinesweges die Absicht der Landesherren, alle Handwerksverbindungen zu vernichten, sondern nur ihre von der Obrigkeit abgesonderte Verfassung

a) Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Teutschen. B. III. §. 207. S. 22.

b) Bey Willebrandt. Abth. II. S. 60.

c) Urk. in Horns Lebensgeschichte Friedrichs des Streitbaren. S. 807.

fassung zu zerstöhren, und sie derselben wiederum zu unterwerfen. An einigen Orten bekamen die Zünfte erst am Ende dieses Jahrhunderts Vorsteher, als z. B. zu Stuttgart. Die Brüderschaft der Schneider und Tuchscherer bestellte sich erst 1484 gleich den andern Innungen einen Kerzenmeister, und traf noch andere Einrichtungen bey sich [d]. Die Ursache davon ist die spätere Ausbreitung des Handels in Schwaben, und die Neuheit dieses Gewerkes.

Die Polizeygesetzgebung der teutschen Hansa erstreckte sich verzüglich über das Handwerkswesen und die Manufakturen. Wenn ein Zunftgenoß von einer Hansestadt sich in einer andern niederlassen wollte, so konnte er hier nicht anders das Bürgerrecht erlangen, als nach vorgezeigten Zeugnissen seiner Obrigkeit; dann die Zeugnisse seiner Gewerksobern waren allein nicht hinreichend [e]. Jeden Handwerksmeister verpflichtete man, die Namen der in Dienste genommenen Gesellen den Vorstehern und Zunftmeistern, oder den Morgensprachsherren schriftlich anzuzeigen [f]. Kein Manufakturiste sollte in einer Hansestadt ohne Vorzeigung

d) Urk. in Sattlers Geschichte der Grafen von Würtemberg. Th. V. S. 126.

e) Receß von 1417.

f) Rezeß von 1549.

seines Passeports ein- und ausgelassen werden. g). Nicht erlaubt wurde es den Zunftmeistern und den Gewerken, ihren Gesellen ohne Vorwissen des Magistrats Geldstrafen aufzulegen, oder ihre Namen im Zunftregister auszustreichen h). Wenn die Meister mehrerer benachbarter Hansestädte an einem Orte eine Zusammenkunft halten, und neue Innungsartikel machen wollten, so hatten sie jede Ortsobrigkeit um die Genehmigung mittelst Aufdrückung ihres Stadtsiegels zu ersuchen i).

Die berühmte Hansestadt Soest hatte über die Wollmanufakturen eigene Gesetze. Kein Wollenweber durfte sich des Stahlgadembs bedienen, sondern mußte sich mit der bürgerlichen Nahrung an Bierbrauerey, Gartenkunst, und mit dem Ackerbaue begnügen k). Sie hatten ihre Tücher öffentlich besiegeln zu laßen, und Stückweise zu verkaufen, wobey den Gewandschneidern der erste Anbot zustand, und zu deren Nachtheil sie dieselbe nicht Ellenweise ausmessen durften. Alle Einfuhre und aller Verkauf der schmalen Leneper, und

g) Ebendas.

h) Rezeß von 1572.

i) Rezeß von 1482. ap. *Werdenhagen.* P. IV. pag. 1117. 1118.

k) Polizeyordnung von 1650. ap. *Emminghaus* in Memorabil. Sulat. p. 276. tit. 1. §. 1.

und anderer ausgereckter und ausgedehnter Tücher war auf der ganzen Soester Börde untersagt. Kein Fremder konnte die Wolle zu ganzen Säcken aufkaufen, sondern den Wollenwebern stand hierbey das ausschliessende Vorkaufsrecht zu, welchen auch alle fremde Tücher zu Kaufe angeboten werden mußten, und den Tuchscherern war ihre Erhandlung ganz unerlaubt [l]. Auch die Gewandschneider durften von den eigenen Wöllnern nur so viel Tuch erkaufen, als sie zur Verarbeitung gebrauchten. Einigen wenigen Personen vergönnte man, aus Rheinischer Wolle sich selbst Tuch weben zu lassen. Zu Hamburg konnte ein jeder begüterter Bürger Gewandschneider werden, wenn er sich deswegen beym Magistrat meldete, welcher dann genaue Aufsicht trug, daß keine andere Englische Tücher, als Krumpen und Scharen, verarbeitet wurden, damit Niemand zu Schaden kommen möchte [m]. In dem Privilegium, welches 1419 Johann von Cottbuß den Tuchmachern zu Cottbuß ertheilt hat, wird die Schau der Tücher festgesetzt, und verordnet, daß jeder Meister 5 Pfunde Herbst- oder Kammwolle zu einem Stücke nehmen solle. Aus der mit Linnen vermischten Wolle durfte

l) Ibid. tit. 16. p. 212.

m) Vergleiche zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft von 1458 und 1483. Art. 9. bey Lünig im Reichsarchiv. P. Sp. Cont. IV. Th. I. S. 949. Rezeß von 1529. Art. 52. a. a. O. p. 975.

durfte kein Tuch gemacht, und das auf die Art verfertigte, mußte verbrannt werden. Den zum Verkauf eingebrachten Waid hatte man durch vier unverdächtige Personen schätzen zu laßen, und Jeder mußte 40 Gänge zum schmalsten scheeren [n] u. s. w.

n) Staatsmaterialien 1784. Stück VI. S. 685. 686.

XLVIII.

Geschichte der Erfindungen.

Vorzüge des teutschen Kunstfleisses vor dem der übrigen Europäer.

In diesem Jahrhunderte geschahen von den Teutschen eine Menge und sehr wichtige Erfindungen. Von Johann von Eyk aus Brügge wurde 1410 die altteutsche Kunst mit Oelfarben zu mahlen, zu mehrerer Vollkommenheit gebracht, und nunmehr die leinene Tapeten, anstatt darauf, wie ehemals, die historischen Begebenheiten einzuwirken, übermahlt o). Man trieb damit einen starken Handel nach Italien. Eyk selbst schickte seine meisten Stücke dem Könige Alfons V. von Sizilien und dem Herzoge von Urbino. In der Folge sammelte viele davon der berühmte Lorenzo de Medici p). Die Erfindung breitete sich bald in ganz Teutschland aus, und man trift noch heutzutage in seinen niedern Kreisen eine ungeheure Menge Tapeten an, die mit dergleichen Mahlereyen geziert sind. Diese Kunst wurde hauptsächlich unter der Regierung Kaiser Friedrichs III. mehr verbessert und

o) *Vasari* vide de i Pittori, Tom. I. c. 21. p. 49. *Guicciardini* descript Belg. p. 114.

p) Anderson Th. III. S. 53.

und vermehrt [q], und die Teutschen erhielten hierinn den Vorzug vor allen Europäern [r]. Ein neuer Handelszweig eröfnete sich durch die Erfindung der Buchdruckerey. Es soll schon im Jahr 1428 ein Bürger von Harlem Lorenz Johnson Koster sowol die geschnittenen bleyernen und zinnernen Buchstaben, als die schwarze Druckfarbe erfunden, und sich beides zum Drucken bedient haben. Allein dieser Abdruck hätte noch die Unvollkommenheit gehabt, daß die Rückseiten leer geblieben wären [s]. Gleichzeitige Schriftsteller [t] nennen einstimmig die Teutschen als Erfinder dieser Kunst, welches um das Jahr 1440 von einem Rheinländischen Edelmanne Johann Guttenberg zu Mainz geschehen seyn soll. Johann Faust und Peter Schöffer brachten die Erfindung zu mehrerer Vollkommenheit, und sie breitete sich wegen ihrer allgemeinen Nutzbarkeit bald überall, jedoch zuerst in den oberländischen Reichsstädten aus [u]. Man kann

q) Häberlins Reichshistorie. B. IX. S. 55.

r) *Wympheling Epit. rer. Germ. c. 68. p. 198.* Nostrates quoque pictores esse omnium praestantissimos vel ipsa experientia — apertissime docet.

s) Lozens Geschichte der vereinigten Niederland. B. XXXIV. der allgemeinen Weltgeschichte. S. 76.

t) *Io. Regiomont.* praefat. ad Theor. Planet. et *Petr. Ramí* Schol. Mathem. p. 64.

u) Stetten Kunst- Gew. und Handw. Geschichte der Stadt Augsp. S. 33. 34. 35.

kann behaupten: daß ihr Nutzen für den Handel eben so groß gewesen ist, als für die Ausbreitung und Verbesserung der Wissenschaften. Denn gleich mit dem ersten Preßartikel machte Faust zu Paris einen erstaunenden Gewinnst, indem er in eben so hohem Preise wie die Manuscripte abgieng [v]. Die Teutschen theilten noch vor Ende dieses Jahrhunderts dieses Gewerbe den übrigen Staaten mit. Sixt Rusinger von Strasburg legte 1471 zu Neapel die erste Druckerey an, und ein gewisser Udalrich Haan eine zu Rom [w], wiewol eine gewisse heidelbergische Innschrift das letztere von Hans Laudebach behauptet [x].

Aus der Beschreibung der Bibliothek des Klosters Hirschau von 1100, die ungefehr in 60 Bänden bestanden [y], und derjenigen Büchersammlung, die 1421 Kurfürst Ludwig von der Pfalz der Universität Heidelberg geschenkt, und 152 Bände ausgemacht hat [z], kann man auf die geringe Anzahl Bücher schliessen, die im

v) Acta Erudit. Lipsienſ. ad a. 1720. p. 548.

w) *Wympheling* rer. Germ. Ep. ap. *Schard.* T. I. p. 199.

x) ap. *Limnae.* in jur. publ. T. VIII. c. 10.
Hanß von Laudebach ist mein Nam
Die ersten Bücher druckt ich zu Rom
Bitt vor mein Seel, Gott gibt dir Lohn
Starb 1514. auf St. Stephan.

y) *Christ. Tubingi* Chron. Blabyr. ad a. 1100. in Sattlers Geschichte Würtembergs. B. V. S. 354.

z) Comment. Acad. Theod. Palat. Tom. I. p. 407.

im Mittelalter vorhanden gewesen sind [a]). Aber gleich nach der Druckerfindung wurden zahlreiche Bibliotheken angelegt, und die Privatpersonen versahen sich ebenfalls mit grössern Sammlungen. Das erzeugte einen wichtigen Handelszweig, der noch jetzo einen großen Theil der Gewerbetreibenden Volksklasse beschäftiget. Mit ihm entstand ein neues Handwerk, das wiederum eine der wichtigsten Künste zur Existenz brachte. Im Mittelalter besaß man die Manuscripte, weil sie meistentheils auf Pergament geschrieben waren, leicht zusammengeheftet, und in einen Umschlag von Leder gewickelt. Allein jetzo erforderte das zärtere Druckpapier einen festeren Einband, den man theils von Holz, theils von dichter Pappe machte, und aussen mit erhabener Arbeit verzierte. Die Deckel waren mit Kalbleder überzogen, auf welches nach vorheriger Zubereitung mit gewissen heißgemachten Formen von Eisen oder Metall allerley künstliche Figuren und Zierathen aufgeprägt wurden. Dergleichen Formen stellten bald gewisse Bilder biblischer Personen, oder Heiligen, oder von Kaisern und andern großen Herren vor; bald antike Gemmen, allegorische Statüen, oder historische Begebenheiten und Prospekte von Städten und Gegenden, die ein sehr kunstreiches Perspektiv hatten. D. Johann Sa-

a) Tubinger macht a. a. O. die Anmerkung: Tametsi pauci videantur numero libri, haud paruae tamen existimationis reputari debent, eo videlicet tempore, quo omnia sumtuoso exscribebantur pretio ac pergamento, quod tum satis earum vendebatur.

Salomon Semler fand bey seinen Nachforschungen keine ältern Formen, als vom Anfange des XVI. Jahrhunderts; denn seit der Zeit haben die Formschneider ihre Namen und die Jahrzahl beygezeichnet, welche letztere aber von einer andern Jahrzahl wol zu unterscheiden ist, die zwar ebenfalls mitten auf dem Deckel sich befindet, ab nur die Zeit des Einbindens bemerkt. Ausser der Dauerhaftigkeit wird ein Liebhaber der alten Kunst verschiedenes daran zu beobachten finden, und die Genauigkeit und Geschicklichkeit in der Zeichnung bewundern. Die Holzschnitte sind mit der Buchdruckerey entstanden, da man im Anfange die Schriftformen aus Holz schnitzelte, und verschiedene Verzierungen darauf anbrachte. Die Verzierungen erweiterten sich allgemach durch die Geschicklichkeit Lupert Rüses zu ganzen historischen Vorstellungen oder Schilderung ganzer Landschaften [b], und auf diese Art wurden die Holzschnitte bald einzeln, und bald in Büchern, die man jetzo mit gegossenen Buchstaben abzudrucken pflegte, abgezogen [c]. Nicht lange hernach gerieth man auch auf die Kunst, die Zeichnungen in Kupfer zu stechen. Der erste Kupferstecher war Franz von Bucholt aus Bergen; ihm folgte 1450 Israel von Mecheln. Martin Schön aus Colmar gab 1460 der Kunst mehrere Vollkommenheit, und Albrecht Dürer

brachte

b) *Maittaire* Ann. Typograph. T. I. p. 20.

c) Doppelmajers Nachricht von den Nürnbergischen Mathematikern und Künstlern. S. 181.

brachte sie durch den Gebrauch des Scheidewassers auf den höchsten Grad [d]. Schon unter der Regierung Kaiser Friederichs III. wurde eine Menge Holzschnitte und Kupferstiche gemacht, und die Teutschen trieben damit einen Handel durch ganz Europa [e]. Die Stücke des Dürers wurden von allen Kaufleuten in Europa aufgesucht und für ihre Mahler aufgekauft [f].

Diese wichtigen Erfindungen waren in diesem Jahrhunderte von mehreren begleitet. 1430 machte man zu Augspurg die ersten Musketen, und zu Nürnberg verfertigte ein gewisser Guter die Windbüchsen [g]. In eben dieser Stadt wurden auch die Uhren erfunden [h]. Ein gewisser Teutscher, Namens Bernhard, vermehrte 1472 zu Venedig die Orgel mit dem Pedal [i], und bald darauf kam ein Brüggischer Edelmann Ludwig

d) Doppelmajer S. 186.

e) Häberlins Reichshistorie. B. IX. S. 55.

f) *Io. Cochlaeus in Compend. ad Geograph. Pomp. Melae c. 4.* Opera Dureri longissime mittuntur, quippe exstant figurae passionis Domini, quas ipse depinxit, in aes incidit atque impressit, adeo subtiles sane, atque ex vera Perspectiua efformatae, vt mercatores ex tota Europa emant iuis exemplaria pictoribus.

g) Templer von der Erfindung des Pulvers. S. 212.

h) Anderson Th. III. S. 55.

i) Fischers Versuch über die alte teutsche Oekonomie. S. 37.

wig von Bergen auf die Kunst, die Diamanten zu schleifen und zu brilliantiren.

Der Italienische Bischof Paul Jovio [k] versichert: daß seine Landsleute bis ins XV. Jahrhundert ihre beßten Künstler, Architekte, Mahler, Bildhauer, Steinschneider, Kupferstecher, Mechaniker, Feldmesser und Wasserbaumeister aus Teutschland erhalten gehabt, welches Nicolo Machiavelli bestätiget, wenn er versichert: daß sie ganz Italien mit Manufakturen versehen hätten. Der Kardinal Aeneas Sylvius Piccolomini [l] gestand zu seiner Zeit den Teutschen vor allen Völkern den Vorzug in der Baukunst zu. Ein gewisser Johann Anton Magino [m] lobt sie als Urheber vieler künstlicher Erfindungen. Von ihnen, sagt er: rühret die Buchdruckerey, das Büchsenmacherhandwerk, die Uhrmacherkunst und die Bearbeitung der Metalle her. Diese Erfindungen werden von dem Italiener Johann Boteri [n] bestätigt, und hinzugesetzt,

k) *In Elog. Viror. illustr. Basil.* 1578. *p.* 221. Patrum nostrorum memoria Architecti imprimis ac exinde Pictores, Statuarii, Sculptores, Mathematici et peracutae manus artifices, atque item aquileges Septempedariique mensores e Germania petebantur.

l) Ep. 170. ad *Io. Campit.*

m) P. II. Geograph. p. 201.

n) *In relat. Europ. P. I. L. I. de Germ.* I Tedeschi sono stati Inuentori della Stampa, dell' artiglieria et dell' horologio

ſetzt: daß die Teutſchen noch zu ſeiner Zeit die Römer an Kunſtfleiß übertroffen hätten. Sie haben erſt die übrigen Völker den Bergbau, und durch Georg Agrikola die Mineralogie gelehrt. Der Ruhm der teutſchen Erfindſamkeit und ihre Geſchicklichkeit in allen mechaniſchen Arbeiten verbreitete ſich bis zu den entfernteſten Völkern. Der Athenienſer Laonikus Kalkondylas behauptete: man fände nicht leicht in der Mechanik und in der Kriegsbaukunſt eine ſo geſchickte Nazion, wie ſie wären, und ſie beſäßen in allen Künſten den größten Vorzug o). Wie unwahrſcheinlich iſt alſo nicht die Erzehlung des ſpätern Schriftſtellers Ludwig Guicciardini p), die Niederländer wären in dieſem Jahrhunderte häufig nach Italien gereiſt, hätten dorther ihre Kenntniſſe in der Baukunſt, Mahlerey, in erhabener Arbeit und im Kupferſtechen geholt, und dieſe Künſte hernach den Teutſchen, Engländern, Skandinaviern, Franzoſen, Spaniern und ſelbſt den Mos-

rologio coſe nobiliſſime — hora i Tedeſchi avanzano di gran lunga i Romani.

o) *Hiſt. pag. 36.* Victu moribusque Romanos imitantur, nec caetera quidquam ab his differunt. — — Nec facile inuenies gentem ad machinas reliquaque opera bellica magis idoneam. In artibus omnibus praerogatiua maxima gaudent. Quidam credunt tormenta bellica et Bombardarios ab iſta gente initio demonſtratos, et hinc totum peruaſiſſe orbem, vt paucae gentes Bombarda nunc careant.

p) bey Anderſon Th. III. S. 53.

Moskowitern mitgetheilt. Einer so grundlosen Ruhmredigkeit, deren so offenbar alle Denkmäler widersprechen, kann nur ein neuerer Italiener fähig seyn! Ueberhaupt giebt er in seiner Beschreibung der Niederlande q) diese Einwohner als Erfinder verschiedener Dinge an, die doch schon längst von den Teutschen verfertigt worden sind. Dergleichen z. B. die Oelmahlerey, Glasmahlerkunst, Färbereyen, das Tapetenwirken, Teppichmachen, Verfertigung der Sargen, Ostaden, (Osseten, Halfosseten), Saeven, Halbseidenzeuge, gekräuselten Tücher, der feinen Leinwand, grossen Schlaguhren, Taschen- und Sonnenuhren. Meist uralte Kunstwerke der Teutschen, die in der Folge von den Niederländern bloß mehrere Vollkommenheit erhalten haben. Das ist nicht zu leugnen, daß die Italienischen Papiermühlen um diese Zeit sehr berühmt waren, und die ursprünglich teutsche Erfindung beynahe vergessen machten. Basel ließ sein Papier aus Galizien, und Görlitz aus Venedig kommen. Ja Basel glaubt 1470 die erste Papiermühle in Teutschland angelegt zu haben r).

Nur an der Seite des Ritters Martin Beheims von Nürnberg waren die Portugiesen im Stande, ihre süd-

q) Omnium Belgii siue Inferioris Germ. regionum Descriptio ex Vers. *Regneri Vitellii.* Amst. 1613. p. 3. et p. 30.

r) Teutsches Museum. St. IX. Sept. 1777. S. 233.

südwestlichen Entdeckungen von Afrika zu endigen, und seine gezeichnete Weltcharte zeigte den Gamas und Columben endlich den Weg nach den beiden Indien. Denn er verbesserte 1482 auf Befehl König Johanns II. von Portugall das Astrolabium dahin, daß man es nunmehr auf der See zu gebrauchen vermochte, und die Schiffer jetzt auch bey bewölktem Himmel und in unbekannten Meeren ihren Lauf verfolgen konnten [s]). Nachdem er 1460 eine von den Azoreninseln, Fayal, gefunden, und sie als Statthalter in Besitz erhalten hatte, so wirkte er von jenem Könige sich eine neue Seefahrt aus, die ihn um das Jahr 1485 nach Brasilien, und an die Patagonische Meerenge brachte. Seine Entdeckungen hat er in einer eigenen Charte, die in einem Königlichen Zimmer aufgehangen wurde, aufbewahrt, und die hernach sowol Ferdinand Magellan als Christoph Colombo bey weitern Unternehmungen zum Leitfaden gedient haben [t]).

s) *Ioach. Majer* diss. 1. de Boiorum migrat. et de claris Boehmeris. Goett. 1740. §. 53. p. 34.

t) *Majer* cit. diss. 1. p. 36. et diss. 2. p. 37. Doppelmayers Nachricht von Nürnbergisch. Mathematikern und Künstlern. S. 27. 28. 29. Denen Einwendungen Murrs habe ich an einem andern Orte geantwortet.

XLIX.

Produkte, Reichthümer, Reisen, Handelsgeist, Geldhandel, Luxus, Postanstalten und Handelspolizey der Teutschen.

Aus dem, was ich zeither [u] ausgeführt habe, wird man bereits die vorzüglichsten Handlungsartikel kennen gelernt haben, die ein Gegenstand des teutschen Gewerbes gewesen sind. Mit leinwand ward hauptsächlich der auswärtige Handel unterhalten. Man behauptete, daß die ganze übrige Welt nicht so viel Flachs hervorbrächte, als in Teutschland gezogen würde [v]. Die leinwand gieng nach Italien, Spanien, Schweden und Dänemark [w]. In einem Befehl des Englischen Königs Heinrichs IV. von 1401 [x] werden ganze Stücke teutscher leinwand, Canevas und Tuchs erwehnt, die jedesmal 100 Ellen halten müßten. Am Ende dieses und zu Anfang des folgenden Jahrhunderts trieben die teutschen Kaufleute mit Gemälden einen

u) oben in der Geschichte der einzelen hansischen Niederlagen.

v) Schröders Fürstl. Schatz- und Renthkammer. S. 444.

w) *Brunnemann* de increment. Vrb. German. p. 21.

x) ap. *Rymer Tom. VIII. p. 634.* de qualibet Centena Lintae telae, Cannevacii, pannorum.

einen groſsen Handel nach Italien. Die Mahlereyen des Martin Schön giengen nicht nur dahin, sondern auch nach Frankreich, England und Spanien y). Die Kaufleute von Nürnberg und Augspurg versendeten fast alle Stücke Albrecht Dürers nach Italien. Eben so stark war der Handel mit Poußierarbeit, worinn die Teutschen gleichfalls den Vorzug behaupteten z). Teutschland versah vor der Entdeckung Westindiens und vor der erweiterten Schiffahrt der Portugiesen England, Ireland, Dänemark, Norwegen, Frankreich, Italien und Spanien mit Silber a), das es im Ueberflusse hervorbrachte, und also dessen Einfuhre ganz entbehren konnte. Es besaß zugleich den Oekonomiehandel der reichen Ungarischen und nutzbaren Pohlnischen Produkte an Gold, dreyerley Silber, Queckſilber, Vitriol, Zinober, Eisen, Kupfer, Bley, Lapis-Lazuli u. s. w. b). Zur Zeit des Aeneas Sylvius c) beklagten sich die Pohlen, Dänen und Ungarn, daß ihnen die Teutschen alles Gold auſser lands schleppten. „Wenn es wahr ist, sagt dieser Schriftsteller d), daß an den Oertern Vermögen angetroffen wird,

y) *Iac. Wymphelingii* Epit. rer. Germ. c. 68. p. 198.

z) ibid.

a) *Lacher* de censu. L. III. c. 9. p. 531. et c. 10. pag. 544. Mehrere Beweisstellen sind schon vorgekommen.

b) *Io. Cuſpinian.* in orat. de bello contra Turcam suſcip. p. 78.

c) Epist. ad *Mart. Mayer* Cancell. Mogunt. p. 383.

d) in German. c. 28. ap. *Schard.* T. I. p. 237.

wird, wo sich viele Kaufleute befinden, so muß man gestehen, daß keine Nazion reicher als die Teutschen seyn kann; denn fast der größte Theil derselben beschäftigt sich ganz gewinnsüchtig mit der Handlung, und durchzieht weit und breit entfernte Länder, aus welchen er nie anders als mit Reichthum beladen zurückekehrt [e]. „ An einem andern Orte spricht er zu den Teutschen: „Noch grössere Reichthümer bringt ihr durch den Handel nach Hause, das zeigen euer Hausgeräthe und eure mit Gold und Silber belasteten Tische. „ Damit stimmt Konrad Celtes [f] überein, und versichert, das meiste Hausgeräthe eines Nürnbergischen Kaufmanns hätte aus Gold und Silber bestanden. In einem gewissen Monumente [g] heist es: die teutsche Jugend hätte sich entweder in fremde Länder begeben, um dort den Wissenschaften obzuliegen, oder die weiten Meere durchstrichen, um ihrem Vater-

e) ibid. c. 29. p. 233.

f) in descript. Vrb. Norib. *Aen. Sylv.* Ep. in Adp. *Vrstisii* Epit. hist. Basil. Bas. 1577. p. 15. sagt von den Baslern, sie hätten in ihren Zimmern viele Teppiche und Vorhänge (ornamenta pannorum) und gebrauchten bey ihren Mahlzeiten viel Silbergeschirr.

g) *Carm. Vet. ap. Boem. de mor. Gent. p. 239.*
Nec patrio tenuisse solo iuuenibus annis
Sed mox doctiloquae praecepta adiisse Mineruae
Vel vaga veliferas duxisse per aequora naues
Atque suis terris varias adducere merces.

lande mannigfaltige Waaren zuzuführen. Nicht unwahrscheinlich behauptet daher Wimpheling: daß alle Europäer das Handelsgeschäfte von den Teutschen gelernt hätten [h]; denn die Italienischen Ausdrücke, die man bey dieser Wissenschaft wahrnimmt, wurden erst in der spätern Zeit angenommen, nachdem dieselbe von den Italienern besser ausgebildet worden.

Die Teutschen waren in diesem Jahrhunderte noch eben so rastlos beeifert, den Orient zu bereisen, unter dem andächtigen Vorwande, das heil. Grab zu besuchen, in der That aber ihre Neugierde zu befriedigen, und sich nützliche Kenntnisse zu verschaffen. Man hat eine Reise Stephans von Gunpenberg von 1449 [i]. Ein Rathsglied von Nürnberg Hans Tucher reiste mit Herzog Balthasar von Mecklenburg und zween Nürnbergischen Rittern nach Palästina. Er gab seine Reisebeschreibung zum heil. Grabe und andern umliegenden Orten zu Augspurg und zu Nürnberg 1482. 1483. und 1486 bey Hans Schoensperger heraus. Sie ist auch sonst mehrmals gedruckt. Hans Werli von Zimmern und anderer teutscher Edleute Wallfahrt zum heil. lande beschrieb Felix Faber, lesemeister des Predigerordens zu Ulm, der ihr von 1480 bis 1484 beygewohnt

h) Epit. rer. Germ. c. 64. p. 197.

i) Im Reisebuch des heil. Landes. Frankf. am Main in Verlegung Gottfried Tampachs 1629. Th. I. S. 438.

gewohnt hat [k]). Joſt von Ghiſtele Baron von Axel, Maalſteede und van de Moere, Bürgermeiſter zu Gent beſah von 1481 bis 1483 in Begleitung ſeines Kaplans Ambroſi die heiligen Oerter in Paläſtina, wovon dieſer in flemiſcher Sprache die Merkwürdigkeiten aufzeichnete, die 1565 zu Gent herausgekommen ſind. Nach dem Tode Kaiſer Siegmunds gerieth ein Siebenbürger in türkiſche Gefangenſchaft bis 1458, deſſen Reiſebeſchreibung 1530 zu Zwickau gedruckt wurde.

Graf Johann von Solms unternahm mit vielen Landherren, Rittern und andern Perſonen, worunter ſich Felix Faber wiederum befand, und ein ſinnreicher und gelehrter Mahler Erard Rewich aus Utrecht, der vom Hafen von Venedig an, die Gegenden der vornehmſten Städte, wo ſie gelandet hatten, und die heil. Oerter im gelobten Lande, ihre Lage und Anſichten ſehr genau und kunſtreich abbildete, und zu Papier brachte, das man für ein ſchönes und anmuthiges Werk hielt, eine Reiſe ins heil. Land und zum Berge Sinai. Der vornehmſte Reiſegefährte war Bernhard von Breidenbach, Dechant und Kämmerer des Hochſtifts Mainz. Er reiſte 1483 von Oppenheim ab, kam den 8ten Jenner 1484 zu Schiffe wieder nach Venedig, und gab die ganze Reiſebeſchreibung heraus. Sie wurde in

k) am a. O. S. 227. und auch einzeln 1558. in 4.

in lateinischer, Teutscher, Niederländischer und Französischer Sprache 1486. 1488 und 1490 zu Mainz, Augspurg, Lyon und Speyer gedruckt, und oft nachgedruckt. Noch besitzen wir in der Rothischen Sammlung die Beschreibung der Meerfahrt ins heil. Land des Herzogs Alexander von Zweibrücken und des Grafen Johann Ludwig von Nassau von 1495 und 1496. Desgleichen des Herzogs Bogislaus X. von Pommern Reise ins gelobte Land von 1496. Man hat auch von Nikolaus de Farnad einem Minoriten aus Ungarn eine lateinische Beschreibung der Oerter des heil. Landes, die vor dem Jahre 1500 gedruckt ist.

Wie schön war es nicht, ganz Teutschland von arbeitsamen Nazionen bevölkert zu sehen, die rastlos den Erdball umwallten, um ihn auszuroden, und dem Menschen zu übergeben, die sich unaufhörlich bemühten, durch den belebenden Hauch des Kunstfleisses alle beschwängerten Keime der Natur in Bewegung zu setzen; aus dem Abgrunde des Ozeans, aus den Eingeweiden der Felsen bald neue Unterstützungen und bald neue Genießbarkeiten hervorzusuchen; die Erde mit jedem Hebel des Genies anzugreifen und empor zu bringen; durch den glücklichen Fortgang der Seekunde, zwischen den beiden Halbkugeln gleichsam eine fliegende Brücke der Vereinigung zu erbauen, welche die eine Erdfeste mit der andern verknüpfte; alle Bahnen der

Sonne

Sonne zu verfolgen; die jährlichen Eißdämme zu durchbrechen, und aus den Wendezirkeln sich auf den Fittigen der Winde nach den Polen zu begeben; mit einem Worte alle Quellen der Bevölkerung und des Wollebens zu eröfnen, um sie durch tausend Kanäle über die Fläche der Welt auszugießen. Damals war es vielleicht, wo die Gottheit mit Vergnügen ihr Werk beschaute, und sichs nicht gereuen ließ, den Menschen gemacht zu haben! Denn wer zweifelt noch, daß es eine wahre Wohlthat ist, die eigenthümlichen Genießbarkeiten seines Erdstrichs mit denen zu vermehren, die man aus entfernten Himmelsgegenden erhalten kann? Denn die allgemeine Gesellschaft besteht nicht sowol des gemeinen Vortheils wegen, als durch die wechselseitigen Vortheile der einzelen Menschen, die sie begreifen, und aus deren Mittheilung nothwendig eine Vermehrung der Glückseligkeit entspringen muß. Die Ausübung jener schätzbaren Freyheit, zu welcher alle Menschen berufen, an welcher ihr Glück, und selbst ihre Tugenden angeheftet sind, ist der Handel. Noch mehr, wir sehen sie nirgend als beym Handel frey; sie gelangen auch nicht anders zur Freyheit, als bloß durch die Gesetze, die diesen wirklich begünstigen; denn der Handel selbst eine Folge der Freyheit, bewirkt zu gleicher Zeit ihre Aufrechterhaltung. — In diesem Gesichtspunkte hätte seither das Handelswesen von den praktischen Philosophen betrachtet werden sollen, und siehe! wir lesen in ihren lehrbüchern

büchern faſt gar nichts davon, und bald werden darüber ſchiefe und einſeitige Urtheile gefällt.

Nach dem Zeugniſſe Machiavells [1], eines gewiß in aller Abſicht glaubwürdigen Schriftſtellers, war Teutſchland deswegen der mächtigſte Staat in Europa, weil er den größten Reichthum beſaß. Denn, ſagt er, er hat Ueberfluß an Menſchen, Schätzen und Waffen; eine jede Stadt beſitzt einen großen Vorrath an baarem Gelde, und Strasburg allein, zählt in ſeinem Schatze viele Millionen; ihre Vorrathshäuſer ſind mit allerley Lebensmitteln auf ein ganzes Jahr verſehen. Wenn man erwegt, daß Teutſchland gerade damals die meiſten und beſten Handwerker und Manufakturiers beſaß, und nicht nur ſeine eigenen, ſondern ſelbſt die Produkte der Ausländer bis zur letzten Vollkommenheit verarbeitete, ſo wird man dieſe Behauptung nicht übertrieben finden. Denn wenn ſchon derjenige Staat ſich in einem blühen-

1) *Ritratti delle coſe della Allemagna compoſti per Nicolo Macchiavelli p. III.* Della potenza della Allemagna alcun non debbe dubitare, perche abbonda di huomini, di ricchezze et di armi. Et quanto alle richezze non vi é communità che non habbia avanzi di danari in publico, et dite ciaſcune, che Argentina ſola ha parechi milion di horini. Et queſto naſce, perche non hanno ſpeſe, che tragghino loro piú danari di mano, che quelle fanno in tenere vive le munitioni, nelle quali hauendo ſpeſo un tratto, nel rinfreſcarle ſpendono poco. Et hanno in queſto vno ordine belliſſimo, perche hanno ſempre in publico da mangiare, bere et ardere in vn anno.

blühenden Vermögenszustande befindet, dessen auswärtige Einfuhre mit der eigenen Ausfuhre jährlich im Ebenmaaße bleibt, und der zugleich noch zureichende Gold- und Silberminen besitzt [m], wie viel mehr mußte nicht Teutschland, das nicht nur an allen Gattungen der Metalle und besonders an Silber den größten Ueberfluß hatte, sondern auch damit und mit seinen Manufakturen und Kunstwerken alle Europäischen Staaten versah, überdem ehemals auch den levantischen Spezereyhandel und noch jetzo den Hungarischen, Pohlnischen, Nordischen und Rußischen Oekonomiehandel führte, wie vielmehr, sage ich, mußte nicht Teutschland auf der höchsten Stufe der Macht, des Reichthums, des Ueberflusses und des Wohlstandes sich befinden? Machiavell [n] versichert: nicht der Staat allein, sondern auch die Unterthanen wären reich gewesen. Davon er die Ursache angiebt: daß ihre Lebensart einfach

m) *Brunnemann* de increment. Vrb. Germ. C. I. §. 21.

n) *cit. l.* Perche il Popolo in privato sieno riechi, la cagione e questa, che vivono come poueri, non edificano, non vestono et non hanna masseritie in casa. — — Et per questi loro costumi ne risulta, che non escono danari dal paese loro sendo contenti à quello che il loro paese produce, et nel loro paese sempre entrano, e sono portati danari, da chi vuole delle loro robbe lavorate manualmente, di che quasi condiscono tutta Italia. Et è tanto maggiore il guadagno, che fanno, quanto il forte, che perviene loro nelle mani et delle futture et opere di mano, con poco capitale loro d'altre robbe.

einfach wäre, sie sich, unbekannt mit dem luxus, mit ihren eigenen Landesprodukten begnügten, durch ihren Kunstfleiß und durch ihre Geschicklichkeit, indem sie fast ganz Italien mit ihren Manufakturen versorgten, das Gold der Ausländer an sich zu ziehen wüßten, wovon sie wegen ihrer großen Frugalität nichts wieder heraus zu geben pflegten. Dieser Umstand möchte wol etwas übertrieben seyn. Denn Pabst Pius II. o) redet zu den Teutschen also: Wo ist bey Euch ein Gasthof, in welchem man nicht aus Silber trinkt? Welche, ich will nicht sagen, Edeldame, sondern Bürgersfrau, prangt nicht mit goldenem Geschmeide? Was soll ich endlich zu den Halsbändern p) und Pferdezäumen sagen, die aus dem feinsten Golde gemacht, oder zu den vielen Sporen und Degenscheiden, die mit Edelgesteinen besetzt sind, oder zu den Ohrringen, Wehrgehängen, Panzern und Helmen, die ganz von Golde glänzen. Welche kostbare Kirchenschätze! Wie viele Reliquien in Gold und Perlen eingefaßt! Wie groß ist nicht der Kirchenornat an Altären und in der Priesterkleidung; und kann wol irgendwo mehr Reichthum als in euren Sakristeyen angetroffen werden? Man muß in der That arm am Geiste seyn, wenn man Teutschland arm nennen kann!" Der Pracht und der Aufwand

o) in German. c. 29. lateinisch was hier teutsch folgt.

p) Schmidt Geschichte der Teutschen. Th. IV. S. 447. übersetzt Torques Wehrgehänge.

wand in Kleidern stieg so ausserordentlich, daß selbst eine Thurnierordnung von 1485 [q] verbieten mußte, daß jede Dame nicht mehr als vier mit Edelgesteinen besetzte Kleider gebrauchen, und keins von ganzem Goldstoffe, oder mit lauter Perlen gestickt, tragen sollte. 1495 ward dem Reichsregimente aufgegeben: daß es eine Polizeyordnung machen sollte, um der Pracht und Ueppigkeit der Nazion zu steuern, den Aufwand aller Stände einzuschränken, und die Seidenzeuge, Stoffe, Spezereyen und dergleichen gar abzuschaffen, als wodurch viel baares Geld ausser Lands verschleppt würde [r]. In einigen Reichsgesetzen [s] wird den Rittern und den Doktoren der Goldstof nur zu Westen und nicht zu Oberkleidern erlaubt. Man mußte sogar den Bauern sowol die seidene, samtene und gestickte Kleider, als den Gebrauch des Golds, Silbers und der Perlen verbieten. Dem niedern Adel, der geringer als die Ritter und Doktoren war, befahl man von den Westen das Gold und die Perlenschnüre abzunehmen.

q) in Kürners Thurnierb. S. 219.

r) Sammlung der Reichsabschiede. Th. II. S. 26.

s) Reichsabschied zu Lindau von 1497. §. 9. 11. 12. 13. 14. a. a. O. S. 31. Reichsabschied zu Freyburg von 1498. §. 39.

ebendas. S. 47. 48.

Vergl. Müller im Reichstagstheater unter K. Maximilian. Vorstell. III. C. 13. S. 57.

men. Die Anmerkung Machiavells [t], daß die Teutschen sich hauptsächlich um den Besitz eines Ueberflusses an Lebensmitteln bemüht, und darinn den Aufwand geliebt hätten, bestätiget sich durch die ausschweifenden Gastereyen dieses Zeitalters, und aus den vielen Reichstagshandlungen und Verfügungen gegen dergleichen Unmäßigkeit und Völlerey [u]. Herzog Leopold von Oesterreich ließ 1397 auf dem Fürstentage zu Frankfurt am Main öffentlich ausrufen: „Wer da wollt' essen, trinken und seinen Pferden Futter geben, der en käm' zu seinem Hof„ [v]. Graf Eberhard von Würtemberg bewirthete 1474 bey seiner Vermählung mit einer Mantuanischen Prinzeßin 14000 Gäste, die 165000 Laibe Brod, 4 Eimer Malvasier, 12 Eimer Rheinwein und 500 Eimer Nekarwein aufzehreten [w]. Bey der Vermählung Herzog Georgs des Reichen von Landshut hatten die Gäste allein 6500 Pferde bey sich.

Es

t) *p. m.* Basta loro lo abbondare di pane, di carne et hauere vna stufa, dove rifuggire il freddo: et chi non ha dell' altre cose, sa senza esse et non le cerca. *Aen. Sylv.* in cit. Epist. ap. *Vrstis.* p. 16. sagt von den Baslern: die Männer verderben den größten Theil des Tags bey Tische, und lieben Trunk und Wollüste sehr. Sonst sind sie rechtschaffen.

u) Müller am a. O. C. 14. S. 59.

v) Schmidt B. IV. S. 439.

w) Sattlers Geschichte Würtembergs unter den Grafen. B. IV. S. 112.

Es ist indeß sehr zu verwundern, daß noch so viele Reichthümer in Teutschland vorhanden gewesen sind, da nach dem Eingeständnisse des Aeneas Sylvius x) alle Jahr eine Menge Gold nach Rom für Annaten, Dispensationen, Pallien u. s. w. gieng. Es litt auch der bürgerliche Gewerbefleiß durch die Handwerkspfuscherey der Mönche und Nonnen in den Stiftern und Klöstern, und Herzog Philipp der Gütige, von Burgund, beklagt es in einer Urkunde von 1445: daß zum Nachtheile des gemeinen Wesens in den Klöstern alle Handwerke und Handthierungen getrieben würden y). Es mag aber noch die Aufmerksamkeit der Reichspolizeygesetzgebung auf das Handelswesen den Wohlstand der Nazion aufrecht erhalten haben. Denn in der Reformation Kaiser Siegmunds von 1440 wird alles ausschliessende Vorkaufsrecht, und der Alleinhandel gewisser Handelsgesellschaften abgestellt z), 1497 aber in dem Reichsabschiede von Lindau

x) German. c. 42. p. 237.

y) Anderson Geschichte des Handels. Th. I. S. 635.

z) C. 7. *ap. Goldast. Constit. Imper. T. I. p.* 190. Es seind große Gesellschaften aufgestanden, die zusammenspannen, und treiben große Kaufmannschaft. Es gehe ihnen wohl oder übel, sie treiben es darnach, daß sie nicht verlieren. Das kommt aller Gemein in Städten und auf dem Lande übel. Man soll darwider seyn, daß solche Bündnisse abgestellt werden, und nirgend mehr von Edeln oder Bürgern

Lindau der Betrug der Tücher durch ihre Ausstreckung an den Rahmen angezeigt, und die vorläufige Untersuchung der Sache zu dem Ende befohlen, damit man auf dem nächsten Reichstage zu Abstellung des Mißbrauchs die erforderlichen Entschließungen fassen könnte. Es erfolgte 1498 zu Freyburg der Reichsschluß [a]: daß man überhaupt in ganz Teutschland künftig nicht mehr ungenetzte und ungeschorne Tücher verkaufen sollte. Auf eben diesem Reichstage wurde die Weinordnung von 1487 [b] vermehrt, erneuert und bestätigt, nach welcher die Weinbeere auf die Keltern gebracht, hier ohne Beymischung anderer Dinge an Gewürze und dergleichen ausgepreßt, der erzeugte Most in reine und unzubereitete Fässer gethan, diese vollgefüllt und zur Gährung liegen gelassen werden sollten, ohne daß irgend weiter ein Einschlag und dergleichen hinzukommen dürfte. Die Fässer, worinn man den abgelassenen Wein bey dessen Verführung zu füllen gedächte,

Bürgern gefunden werden. Wer aber dagegen thäte, ist er ein Bürger in einer Reichsstadt, so soll er seiner Kaufmannschaft ledig und verfallen seyn, und soll ihn darinn nichts beschirmen. Ist er ein Edel, so soll er seyn in des Reichs Ungnaden, und seine Kaufmannschaft männiglich erlaubt seyn.

a) Reichsabschied von 1498. §. 41.

b) Man sehe dieselbe bey Müller Reichstagstheater unter Friedrich V. Vorstell. VI. C. 35. S. 152. von ihrer Erneurung. Reichstagstheater unter Kais. Maximilian. Vorst. III. Th. II. C. 24. S. 84. und C. 41. S. 514 ff.

dächte, dürften nur einmal, und zwar das Fudrige Faß mit 1 Loth Schwefel beräuchert; wenn aber das Faß, woraus der Wein abgelassen würde, bereits geschwefelt gewesen wäre, so könnte zum neuen Fasse nur ein halbes Loth Schwefel genommen werden. Jeder Verkäufer hätte dem Käufer die vorgegangene Schwefelung anzukündigen, damit sie von diesem nicht wiederholt würde; dem Uebertreter dieser Vorschrift sollten die Faßboden ausgestoßen, ihm der Wein ausgeschüttet, und er mit einen Gulden Rheinisch gestraft werden. Wenn aber die Fuhrleute unterwegs die Fässer angriffen, und sie wieder mit Wasser füllten, so wären sie an Ehre, Leib und Gut zu strafen. Es hätten daher zu Beobachtung dieser Ordnung die Reichsstände besondere Polizeybediente, Faßbinder und Unterkäufer zu bestellen. Wer schädliche Sachen und Einschlag unter den Wein mischen, oder in die Fässer thun würde, der sollte um Einhundert Gulden Rheinisch gestraft, und ihm der Wein ausgegossen werden. Damit aber wären weder Alant- Salvayer- Wermuth- und Gewürzweine, noch Cypernweine, Kempweine und Spanische Weine verboten, sondern dieselbe gleich dem Malvasier, Rheinfalle, den welschen Weinen und übrigen gefeuerten, getreberten und gesottenen Weinen zugelassen, wenn anders dabey kein schädlicher Zusatz enthalten, oder sie auf andere Fässer gelegt, oder mit anderm Weine vermischt worden wären. Die Reichs-

stadt Nürnberg, die überhaupt viele gute Polizeyanstalten besaß, hatte schon gegen die Weinverfälschung scharfe Gesetze gegeben, und vollstreckte sie jederzeit auf das genaueste. 1409 ward einem gewissen Hermann Echter 5 Jahre die Stadt verwiesen, weil er einigen das sogenannte Weinschmieren gelehrt hatte. 1440 ließ man Friedrich Spaltern von 4 Fässern, die er zu Kitzingen erkauft hatte, auf der Fleischerbrücke die Böden ausschlagen, und den Wein in die Pegnitz laufen. Auf gleiche Art verfuhr man 1447 mit drey Fässern Wein, die mit Senf verfälscht waren. 1457 errichteten die Markgrafen von Brandenburg mit den Bischöfen von Bamberg und Wirzburg einen Vertrag, die Vermischung und Verfälschung der Weine zu verhüten. 1461 geschah zu Nürnberg wiederum eine Bestrafung gegen eine Weinverfälschung, daß man den Wein in die Pegnitz schüttete, das Faß verbrannte, und den Besitzer um einen Gulden vom Eimer strafte. Nach vorherigem eingeholten Rathe der Aerzte machte 1466 der Nürnbergische Magistrat ein neues Verbot gegen das Weinverderben und Vermischen bekannt, daß er auch dem Bischof von Bamberg mittheilte. 1482 hielten dieses Gegenstands wegen die Bischöffe von Bamberg und Wirzburg, Markgraf Albrecht von Brandenburg und die Stadt Nürnberg zu Maynbernheim, Windsheim und Kitzingen verschiedene Zusammenkünfte, und vereinigten sich miteinander, neue

Straf-

Strafbefehle dagegen ergehen zu lassen. Weil nun gerade zu Nürnberg ein großer Weinmarkt jährlich gehalten wurde, den viele benachbarte und entfernte Städte zu besuchen pflegten, so machte Nürnberg diese Entschliessungen den Städten Strasburg, Eslingen, Rothenburg, Schwäbischhalle, Heilbronn, Windsheim und Schweinfurt bekannt [c].

Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts nahm das schriftliche Wechselgeschäft in Teutschland stark zu [d], und auch die übrigen Arten des Geldhandels waren sehr häufig, besonders die zinsbare Anlegung der Kapitalien auf Grundstücken, als worüber 1420 und 1455 die Päbste Martin I. und Kalixt III. der Stadt Breslau und der Merseburgischen Klerisey eigene Bullen ertheilten [e]. Die meisten Schuldverschreibungen dieses Zeitalters lauten wie die heutigen Wechselbriefe. Jeder Schuldner mußte sich entweder zum Einlager oder zur Pfändung oder zum Personalarreste verpflichten. Wegen den Gewaltthätigkeiten und Unruhen, die oft die Vollstreckung derlei Akten nach sich zogen, schrieb man endlich in öffentlichen Reichsgesetzen, besonders in der Polizeyreformation Kaiser Friedrichs III. von 1442 eine

c) Goecklings Journal von und für Teutschland. 1784. St. V. n. 3. S. 499. 500.

d) oben Theil I. Abschn. 37.

e) a. a. O. Abschn. 36.

eine förmliche Ordnung vor, welche bey der Auspfändung und bey dem Arreste sollte beobachtet werden.

Wie auf den Wein, so verwendete man auch auf die Aechtheit der Gewürze viele Aufmerksamkeit, und errichtete zu Nürnberg 1441 und 1443 eigene Safran- und Nelkenschauen, und bestrafte damals und 1447. 1448. 1484. die Verfälscher neben Verbrennung ihrer verdorbenen Waaren sehr strenge [f].

Es machte in dem gleichzeitigen Handelswesen noch viele Unbequemlichkeiten und Hindernisse die wenige Verbindung zwischen den Handelsplätzen. Die Kaufleute blieben in dem zeitigen Wechselkurs unwissend, und erfuhren oft die Preise und Taxen der Waaren zu spät. Man hatte zwar in allen Städten und Oertern gewisse fußgehende Boten, deren man sich zu dem Ende bediente. Allein diese Art, sich Nachrichten mitzutheilen, war theils zu langsam, und theils war sie zu unsicher. Die übrigen Privatpersonen bestellten ihre Briefe durch die auf die Messen reisenden Kaufleute. Der Handelsgeist der teutschen Städte hat die Anstellung öffentlicher Boten und Kutschen aufgebracht. Die grössern Handelsstädte Augspurg, Frankfurt am Main, Köln, Aachen, Lüneburg, Erfurt, Braunschweig, Halle in Sachsen, und vorzüglich Nürnberg (wegen seinen Verbindungen mit allen Europäischen Staaten) hielten sich

f) Goecking Journal 1784. St. XI. S. 298.

sich eigene reutende Boten und fahrende Landkutschen, die zur Bequemlichkeit des Briefwechsels und des erforderlichen Verkehrs an einer bestimmten Zeit hin und wiedergehen mußten g). Es hatte diese Anstalt die Aehnlichkeit mit dem Postwesen, daß dadurch ebenfalls Personen, Briefe und Sachen an andere Oerter gebracht werden konnten. Daher sie auch lange Zeit ohngeachtet der eingeführten Reichsposten in Uebung blieben, und erst späte durch kaiserliche Machtsprüche eingeschränkt wurden. Ihre Verschiedenheit bestand darinn: daß die Absendung mit wenig Eilfertigkeit geschah, man sich dieser Gelegenheit nicht beständig, sondern nur zu gewissen Zeiten bedienen, und nicht an jeden Ort Nachrichten bringen konnte, sondern nur an den Hauptort der Bestimmung, und etwa an die dazwischen gelegenen Oerter h). Jedoch da diese Einrichtung zwischen allen Handelsplätzen Teutschlands getroffen war, so müßte es in der That ein sehr unbedeutendes Städtchen gewesen seyn, wenn man nicht auf diese Art Briefe und Sachen dahin bringen konnte, zumal die reutenden Metzger ihre Briefschaften den Zunftgenossen zur weitern Bestellung überlieferten. Endlich gegen Ende dieses Jahrhunderts geschah die Einführung des Postwe-

g) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises. Th. II. S. 548. Estors Bürgerl. Rechtsgelahrtheit. B. III. §. 2125. S. 911. §. 2165. S. 913.

h) Majers Weltl. Staatsrecht. B. III. S. 205. ff.

sens, welches sehr zu Beförderung des Handels gedient hat, da dieser Verkehr gegen das Reichsstädtische und landesherrliche Botenwesen, das sich bloß auf die Handelswege und gewisse Länder einschränkte, eine etwas mehrere Ausdehnung hatte. Ein gewisser Italienischer Edelmann Franz von Taxis gerieth auf den Einfall, um dem Niederländischen Hofe die Nachrichten aus Frankreich desto eilfertiger zuzubringen, einige reitende Boten von Brüssel, bis an die französischen Grenzen zu halten i). Dieß war eigentlich nichts ganz Neues, denn bey der ältesten fränkischen Staatsverfassung findet man schon eine ähnliche Einrichtung zum Vortheile der landesherrlichen Bestellungen und Reisen. Sie wurden Angariae und Perangariae genannt. Durch sie kamen sowol Personen als Sachen und Briefe von dem einen Orte zum andern, bis sie an ihrem Bestimmungsorte anlangten. Allein nachdem auch die Kaufleute und die Wechsler sich der Taxischen Posten zu bedienen anfingen, so bekam die Sache eine andere Gestalt, und wurde gemeinnütziger. Das Reichsstädtische Botenwesen bestand aber immer neben den neuen Posten, die zumal noch keine immerwährende Einrichtung bekommen hatten. Es beklagten sich auch bis zu Ende dieses Jahrhunderts die Taxischen Posten, daß sie für den Metzgerposten nicht aufkommen könnten.

i) Selchows Grundriß der Reichshistorie. §. 355. Hausen Staatsmaterialien, Dessau 1784. St. V. n. 8. S. 565. widerspricht.

Handelsgeschichte

der

ersten Hälfte

des

sechzehnten Jahrhunderts.

Digitized by Google

L.

Ursachen des Verfalls des Hanseweſens. Trennung und Abſonderung einer Anzahl Hanseſtädte. Anzahl und Abtheilung der Uebriggebliebenen. Produkte, welche die Hansa in die verſchiedenen Staaten Europens verführt hat. Ihre Schiffahrt nach den Europäiſchen Südländern. Einiger Hanseſtädte Anmaßung des ausſchlieſſenden Alleinhandels über gewiſſe Artikel.

Auf den hanſiſchen Verſammlungen ſah man lieber verſtändige Kaufleute erſcheinen, als die Schriftgelehrten. Daher man 1510 dem Goslariſchen Syndikus die Zulaſſung zu den Rathsſitzungen ſtreitig machte [k]. Ueberhaupt wollte das Band der Vereinigung nicht mehr recht feſt zuſammenhalten, und man bemerkte 1517 allerlei Streitigkeiten zwiſchen den Hanſegliedern. Minden klagte über Bremen, daß dieſe Stadt ſie an der freyen Fahrt auf der Weſer verhindere, wogegen ſich Bremen auf ſeine Niederlagsgerechtigkeit berufte. Eine andere Klage hatten die Danziger gegen die Lübecker. Die Hansa verwieß ſie aber ſämtlich zum Vergleiche [l]. Es verurſachten dieſe Mißhelligkeiten endlich

k) Köhleriſche Samml. S. 244.

l) a. a. O. S. 245.

endlich in folgendem Jahre eine ſtarke Trennung. Nach dem Rezeſſe von 1518 wurden Stendal, Soltwedel, Berlin, Brandenburg, Frankfurt an der Oder, Breßlau, Cracau, Halle, Aſchersleben, Quedlinburg, Halberſtadt, Helmſtädt, Kiel, und (1554) Northeim theils ausgeſchloſſen, theils ausgeſtoßen, und theils verließen ſie den Bund freywillig [m]). Auf dem Hanſetag von 1535 zeigte ſich noch deutlicher der Verfall der hanſiſchen Verfaſſung. Ueberall ſah man nichts als wechſelſeitiges Mißtrauen, heftige Vorwürfe gegen die mächtigern Städte und Unzufriedenheit über das zeitherige Verfahren [n]). Indeß blieben im Jahr 1550 als

m) Ebendaſ. S. 252. *Hæberlin* Anal. p. 155. Werdenhagen *de reb. publ. Hanſeat. P. IV. p.* 1286. 1287. beſtreitet dieſe Nachrichten, die man vorher bloß aus *Bert.* und *Chytræ.* wußte, weil er nichts davon in den 2 Bänden hanſiſcher Akten geleſen hätte. Allein die Stelle bey Häberlin iſt die Londner Kontorordnung von 1554, worinn es ausdrücklich heißt: „Dieweil aber neben und über hieroben erzehlte Anſeſtett vor dem J. 1518 zu der Zahl der l. Anſeſtedt noch etliche andere mehr, hiernach benandte Stedte gerechnet worden, welche dennoch aus erheblichen Urſachen in dem Rezeß vom obgem. Jahr 18. in der Länge angezeigt, von der l. Anſe-Vereinigung — abgeſchnitten, auch ezliche abgedankt.„

n) S. 248.

als David Chyträus o) Professer zu Rostock wurde, doch noch Vier und Sechzig Städte Glieder des Hanseshundes. Es waren dieselben die Wendischen Städte: Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg; die Pommerschen Städte: Stettin, Anklam, Golnow, Greifswalde, Kolberg, Stargard, Stolpe und Rügewalde; die Preußischen: Kulm, Thorn, Danzig, Elbingen, Königsberg, Braunsberg; die Livischen: Riga, Dörpt, Reval; die Ueberheidischen in Sachsen: Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Eimbeck, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Ulsen, Buxtehude, Stade, Bremen, Hameln, Minden; in Westphalen: Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest, Hervorden, Paderborn, Lemgow, Bielefeld, Lippe, Koesfeld; im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark: Köln, Wesel, Duisburg, Emmerich, Wartburg, Unna, Hamm; in Geldern: Niemwegen, Zütphen, Rüremond, Arnheim, Venloo, Elburg, Harderwyk; in Overyssel: Daventer, Zwoll und Campen; in Friesland: Groeningen, Stavern und Bolsward. Der Kreis und Bezirk der gemeinen Hansa begrif wie

von

o) In Saxonia. Lipf. 1611. p. 608. ad an. 1572.
Köhler. Samml. S. 251. Siehe hauptsächlich ihre Beschreibung im I. Theil der Ordonanzen und Statuten Gemeiner teutscher Hansa für die Aldermänner und den Kaufmannsrath des Brüggischen, nun zur Zeit zu Antwerpen residirenden Kontors bey *Marquard* de Jure Mercat. et Commerc. P. II. pag. 301.

von Alters her, noch Liefland, Preussen, Pommern, Mecklenburg, die Brandenburgischen Marken, Sachsen, Holstein, Lüneburg, Braunschweig, Geldern, Kleve, Bergen, die Stifter Köln, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Bremen, Verden, Münster, Osnabrück, Paderborn, Minden; ferner Overyssel, Groeningen, Schaumburg, Hoya, Oldenburg, Lippe, Diepholt, Zütphen, Mark, Ravensperg. Das erste Quartier machte die Hauptstadt Lübeck mit den Wendischen, Pommerischen, Mecklenburgischen und Holsteinischen Städten, samt zugehörigen Ländern. Das zwote Quartier: Köln und die Clevischen, Geldrischen, Markischen, Bergischen, Overyssselschen und Friesischen Städte, dann die Stifter Münster, Osnabrück und Minden. Das dritte Quartier hatte zum Haupte Braunschweig, dazu gehörten die Oberheidischen und Sächsischen Städte, desgleichen Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Bremen, Verden und die umliegenden Länder. Danzig mit Preussen und Liefland und den darinn befindlichen Hansestädten galten fürs vierte Quartier p).

Die Hansa versah in diesem Zeitraume die Niederlande, England, Frankreich, Spanien, Norwegen, Italien und Afrika mit Getreide, Rocken, Weizen, Gersten, ferner mit Wolle, Wachs, Hanf, Leder, leine-

p) Siehe die angeführte Kontsrordnung. S. 301. 302.

Leinewand, Pech, Theer, Stahl, Eisen, Auripigment, Messing, Salpeter, Vitriol, gedörrten Fischen und eingesalzenen Sachen, mit Holz, Brettern, Balken, Mastbäumen ꝛc. [q]. Daher sie mit ihren Schiffen häufig die Mittelländische See und die Häfen von Frankreich, Spanien und Italien besuchte [r]. In den Italienischen Städten besaß sie neben den Hochteutschen eigene Niederlagen, und das große teutsche Haus zu Venedig, Italienisch il fontego di Tedeschi genannt, ist noch ein Ueberbleibsel davon. Es hatte 200 Zimmer und Kammern mit einem großen Saale, worinn alle die Kaufleute speisten, die nicht mit eigner Wirthschaft versehen waren. Sie bezahlten dafür dem Doge monathlich 200 Gulden. Der Hofplatz betrug 512 Fuß im Umkreise [s]. Als es während dem Kriege mit

q) *Werdenhagen P. IV. c.* 18. *p.* 1323. Eorum ope ad Belgas, Anglos, Norwegos, Gallos, Hispanos, Africanos, Italosque delatae sunt merces necessariae, videlicet frumentum varii generis, triticum, hordeum, Siligo, Lana, Cera, Cotium, Canabis, linum, pix solida et liquida, chalybs, ferrum, lignum, asseres, trabes querneae et abiegneae, mali, vitriolum, pisces aridi, saljamenta, auripigmentum, sal nitri, et quicquid praeterea terrae septentrionales ad vsum humanae vitae benigne suppeditare possunt. Man erinnere sich, daß der Autor aus den Akten des Magdeburgischen Archivs geschrieben hat!

r) Wolfens Erzehlung der vornehmsten Privil. der Hansa. ap. *Hæberlin* in Anal. med. aeui, p. 191. 211.

s) *Dietheri* Supplem. Speidel. p. 209.

mit Kaiser Maximilian abbrannte, so baute es die Republik, obschon den Teutschen aller Handel mit ihr verboten war, doch auf eigene Kosten wieder auf t).

In der Folge störten diese Städte einander den Handel selbst, und ihre gemeinschaftliche Handelsverfassung zerfiel in abgesonderte Handelsgesellschaften auf der See und zu Lande. Einige beschäftigten sich mit einem gewissen Gewerbe ausschließungsweise, und maßten sich hierinn den Alleinhandel gegen die Uebrigen an. Einige handelten bloß mit Tüchern und Zeugen, andere mit Fellwerk und Leder, andere mit Materialien und Gewürze, andere mit Mineralien, Zinn, Kupfer, Eisen ꝛc.; andere mit Getreide und Früchten, und andere legten sich bloß auf den Fischfang. Da ein Theil der Hanseſtädte diese Handelsabsonderungen gut hieß, und der andere Theil sie mißbilligte und unterdrücken wollte, so entstanden daraus neue Trennungen und Zwistigkeiten, welches unter ihnen wiederum einander entgegengesezte Verbindungen, und solche vergrößerte Handelsgesellschaften erzeugte, die den Gegentheil schlechterdings von allem Handel zu verdrängen suchten. Danzig führte auf diese Art einen besondern Handel in Preussen, Pohlen, Rußland und in England; Hamburg in Norwegen und England ꝛc.

Ueber-

t) Schmidts Geschichte der Teutschen. B. IV. S. 449.

Ueberdem bekamen die Ost- und Westindischen Gesellschaften in den Niederlanden über den Hansebund eine solche Uebermacht, daß er nichts mehr gegen sie auszurichten vermochte, und geschehen lassen mußte, daß sie das Oesterlingische Haus zu Antwerpen zur Einöde machten. Die Könige von Schweden und Dänemark bemächtigten sich des Handels auf der Ostsee, nach Rußland, Preussen und Norwegen; die Engländer, Franzosen und Holländer der Schiffahrt im Kanale, und die Europäischen Mächte wollten nichts mehr von den alten hansischen Privilegien hören [u]). Wir werden von diesem gleichzeitigen Zustande des hansischen Gewerbes am besten durch die Geschichte jeder einzelen Niederlage unterrichtet werden.

u) *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 1167 et 1168.

LI.

Abwechselnde Schicksale des Handels auf der Niederlage zu Nowogrod. Großer Handel zu Moskau. Waarenverzeichnisse. Vermehrung des Livischen Handels. Errichtung des hansischen Stapels zu Narwa. Vergebliche Versuche die Niederlage zu Nowogrod wieder herzustellen. Schlechter Zustand des hansischen Verkehrs zu Narwa.

Weil die Mishelligkeiten mit den Russen immer noch fortdauerten, so ward 1507 allen hansischen Kaufleuten der Handel nach Rußland und insbesondre nach Moskau untersagt, und damit auch die Auswärtigen, vorzüglich die Holländer diesen Handelszweig nicht benützen könnten, so erlaubte man keinem Ausserhansen in Liefland die Rußische Sprache zu lernen [v]. Der 1509 erfolgte Friede mit Liefland stellte zwar den Handel der Liefländer mit den Städten Nowogrod und Pleskow wieder her [w], die Hansa konnte aber doch nicht die Erneurung ihrer alten Handelstraktate und die Wiederherstellung des Naugardischen Kontors erhalten, weil die livischen Städte, die den Stapel zu Reval und Dörpt behalten wollten, ihr hiebey

v) Gadebusch S. 254.

w) Ebendersf. S. 275.

liches selbst entgegen waren. Nicht genug, daß die Liefländer durch ihre listigen Ränke den Gang der hansischen Unternehmungen gehindert, und seither über 50 Jahre den Stapel der Russischen Waaren behalten hatten; als wodurch sie in vortheilhaftere Vermögensumstände kamen, so daß sie jetzo in dem Innern von Teutschland und in den Niederlanden einen Ablaßhandel führen konnten, und sich zu dem Ende 1505 sowol zu Mecheln von dem Oesterreichischen Hause, als am Rheinstrome von den vier Rheinischen Kurfürsten Zollbefreyungen bewilligen ließen [x]. Sie fiengen sogar an, ihre Bundesgenossin, die Hansa, von der Theilnehmung am Moskowischen und Russischen Gewerbe auszuschließen, und machten zu dem Ende ein Gesetz: daß kein Russe unmittelbar mit einem Teutschen, oder ein Teutscher unmittelbar mit einem Russen, überhaupt Gast mit Gast nicht Handlung treiben könnte. Dadurch suchten sie ausschließungsweise den Besitz des Russischen Werkehrs zu behaupten, und ihre Verträge mit der Hansa aufzuheben [y]. Indeß scheint die Hansa zu Nowogrod ihren Handel mit Rußland fortgesetzt zu haben, weil 1514 die alten Naugardischen Kontorschra-

x) Gadebusch livl. Jahrbücher. Th. I. Abschn. II. S. 269.

y) Gadebusch Livland. Jahrb. Th. I. Abschn. II. §. 132. S. 360.

z) *Marquard* de iur. Mercator. L. II. c. 7. p. 250.

schragen erneuert werden [a]), und 1511 das Verbot, den Russen Waaren auf Kredit zu verkaufen, mit dem Verluste der Ehre, Gerechtsame und des Vermögens geschärft wird [b]). Endlich kam 1522 ein neuer Handelsvertrag mit dem Tscharen Wasili Iwanowitsch zu Stande, den drey und siebenzig Hansestädte unterzeichneten. Nach vorheriger Grenzberichtigung der Narwa wurden die Waaren, die aus teutschen Schiffen in die Rußischen Lodgen geladen würden, vom Zolle und Weggelde an die Naugarder befreyet, und ihnen dennoch Tolk und Wegweiser verwilliget. Gleiches Recht sollten die Teutschen in den übrigen Rußischen Staaten genießen, müßten sich aber der Einfuhre des Salzes enthalten. Man schloß einen ähnlichen Vertrag mit Pleskow. Es waren aber in beiderley Traktaten einige Artikel enthalten, welche die Städte Dörpt und Reval einseitig eingerückt hatten, und worüber die Hansa sehr unzufrieden wurde [c]).

Um diese Zeit war der größte Handel zu Moskau, die Waaren, die dahin geliefert wurden, bestanden in allerley

a) Siehe dieselben bey Willebrandt. Abth. III. S. 100. ff.

b) Willebrandt Abth. II. S. 244. Von dieser oft wiederholten Verordnung mag vielleicht die Anmerkung Alexander Gwagnins *descript. omni. reg. Moscov. p. 156.* Haec autem gens Moscovitica circa mercimonia fallacissime versatur, der Grund gewesen seyn.

c) Gadebusch S. 293.

allerley Tüchern, Seide, Seidenzeuge, Gold- und Silberſtoffe, Edelgeſteine, Goldfaden und alle Gattungen von edlem Metalle und Mineralien; Pfeffer, Safran, Ingwer und dergleichen. Dagegen wurde dort abgeholt, allerley grobes und feines Pelzwerk, Wachs u. ſ. w. Nach der Tartarey handelte man mit Sätteln, Pferdezäumen, Steigbügeln, Kleidern, Meſſern, Aexten, Bogen, Spiegeln, Beuteln ꝛc. mit Waffen und Eiſen aber nur insgeheim [d]). Reinhold Heidenſtein ſagt [e]): die Ruſſen hätten aus Perſien Seide,

d) *Alex. Gwagnini Veron. deſcriptio omnium regionum Moſcoviae inter Script. p. 156.* Omnes merces, quaecunque ab extraneis in Moſcoviam afferuntur, continuo apud thelonia profiteri — coguntur. — Hae autem praecipue ſunt merces, quae ex Lithuania, Ruſſia et Polonia et a caeterarum regionum mercatoribus in Moſchoviam importantur. Pannum omnis generis atque coloris, item ſericum veſtesque ſericeas et auro ſiue argento intertextae, lapides pretioſi, aurum filatum, gemmae, et id genus alia metalla pretioſa. Inſuper Piper, Crocus, Zingiber et caetera. — — Merces vero quae inde aſportantur, ſunt pelles variorum animalium, diuerſae, cera quoque et id genus mercimoniorum. In Tartariem autem ſellae equorum, frena, veſtes, corrigia, arma autem et ferrum nonniſi furtim apportantur, cultellos tamen, ſecures, arcus, ſpecula, marſupia et id genus alia, ducere licitum eſt.

e) *Reinoldi Heidenſteni Comment. de bello Moſchouit. Steph. R. Poloniae inter Script. pag. 336.* Aurum, argentum

Seide, gemahltes Seidenzeug, Edelgesteine und Perlen erhalten. Aus Teutschland und andern westlichen Staaten Europens Kriegswaffen, Kanonen, Schießpulver, Gold und Silber bekommen, und dafür ihr kostbares Pelzwerk, Leinwand, Wachs und Leder hingegeben. Den größten Theil jener Waaren brachten die teutschen Seestädte, die Liefländer und die Schweden nach Naugard, und verführten von da aus das rauhe und edle Pelzwerk samt dem Wachse f) in die verschiedenen Staaten Europens.

Die

tum caeteraque metalla naturane an quaerendarum rerum earum inscitia illorum iis negarit, non facile affirmarim: vtuntur sane omnibus hisce importatis: e Persida sericum, vestem pictam, gemmas, vnionesque habent: Cum Germania aliisque remotioribus Occidentis oris arma, tormenta, puluerem tormentarium, argentum etiam atque aurum suis mercibus, pellibus pretiosis, quibus maxime abundant, lino praeterea, cera et corio magnam partem permutant, eius negotiationis Naruam, posteaquam in potestatem eius peruenerat, posterioribus temporibus sedem Moscus constituerat. Angli etiam Noruegiam, Lappiamque ac totum quasi septentrionem circumuecti per mare glaciale viam sibi patefecerunt, qua Volodа fluv. ex penitiori Moschovia se effundens portum D. Nicolai eo in mari efficit.

f) *Herberstein rer. Moscovit. p. 42.* — *Nam Suetensibus, Livonienſibus, et Germanis* ex maritimis ciuitatibus Nowogardiae duntaxat — mercaturam exercere et mercari concessum est. — — Merces vero quae inde in Germaniam portantur, sunt pelles et cera. Die Stelle ist sonst die nemliche, wie des *Jovii.*

Die beßte Nachricht von den Handelsartikeln, die ein Gegenstand des Rußischen Gewerbes gewesen sind, schöpfen wir aus den alten hansischen Kontorschragen g), die uns zugleich von dem Geiste der hansischen Polizeygesetzgebung viele Aufklärung geben. Unter der Aufschrift: Waaren, die der Russe liefert, wird verordnet: Niemand sollte dem andern Pelzerey Stückweise aus der Hand abkaufen, sondern alles Grauwerk, so man in Leder verkauft, müsse zu Tausenden und Halbtausenden, Quartieren und Halbquartieren unter Aufsicht des Aeltesten am Hofe erkauft werden; das Rauchwerk aber zu Zehnern (Deckern), jedoch daß die zärtere Gattung besonders gebunden, und nach ihrem eigenen Werthe erhandelt würde. Eben so seyen die lastgen und Hermleken rein, gut und unverfälscht bey Zinners zu nehmen. Wiemoydekens Bloten und Grau dürfen nicht im Bande verkauft, sondern müssen ausgeschossen, und nach ihrem verschiedenen Werthe erhandelt werden. Bey Mardern und Meneken habe man zu verhüten, daß keine Samtzeitige mit eingebunden würden. Ueber den Lederkauf wird dem teutschen Kaufmanne angerathen, sich wol vorzusehen, daß er kein wurmstichiges, verbranntes und verrottetes Leder einkaufe, die kleinen und geringen Stücke aussondere, und sie dem Russen

g) Nach der Erneurung von 1603. bey *Marquard* de jure Mercat. P. II. p. 278. 279. 280. 281.

lasse. Keine Berrahmen können unbesichtigt genommen werden, damit man verhüte, daß keine Upoiken, das sind kleine Kalbfelle, darunter kommen.

Beym Juchtenkaufe habe man sich hauptsächlich vor dem Brande und vor dem Pferdeleder in Acht zu nehmen; daher sowol die rothe, als falbe Juchten, (Rußisch Teleteni) aus lauter Ochsen- und Kühhäuten, und mitnichten aus Pferdehäuten, Rußisch Kumim, bestehen müßten. Nur reines und wol beklopftes Wachs dürfe ausgeführt werden, desgleichen müsse der Talch oder das Unschlich, Unzel, wol besehen und bestochen werden, ob es rein und unverfälscht gut seye. Wenn das Holz einigen Verdacht errege, so habe man die Fässer streifen zu lassen. Ueber den Flachs und Hanfkauf werde man erst auf eine Wrake bedacht seyn, indeß müsse der Aldermann darüber genaue Erkundigung anstellen, der sowol deswegen als auch wegen der Leinwand (Gewandt) und dem Talche eigene Besichtiger zu bestellen habe.

Die Rubrick: von allerley Waaren, die zu den Russen geführt werden, enthält: daß die Tücher, die nach Rußland gehen, bey der Rußischen Besichtigung ihre volle Länge und Breite, vollen Siegel und Loth haben, an den vier Ecken unversehrt und in gehöriger Güte verfertigt seyn müssen. Auf den Fall irgend etwas hieran abgehe, und die Tücher in Teutsch-

land

land auf Kredit gekauft, und über See nach Rußland gebracht worden, so könne der Kaufmann sie wieder nach Teutschland zurücksenden, und sich seines Schadens wegen am Verkäufer erholen. Aber nicht schuldig seye man vor geschlossenem Kaufe dem Russen Tücher und andere Waaren nach Hause zu geben, oder Flecken und Stalken davon abzuschneiden. Wenn von einem Tuche zwar die Lothe abgefallen, die Stellen aber noch sichtbar und das Tuch gut seye, so könne es auf Erkänntnis des Aldermanns, der Beysitzer und Gewandbesichtiger doch verkauft werden. Weder gelieflete noch ungelieflete Scharlache dürfen nach Rußland gebracht werden, wenn sie nicht ihren vollen Green besitzen, noch weniger dürfen Carmesin und andere rothgefärbte Tücher für Scharlach ausgegeben werden. Ueberhaupt müssen alle Waaren, Tücher, Seiden- und Wollenzeuge gerecht und aufrichtig seyn. Niemand dürfe einige Tücher, Sammte und Seidenzeuge vom Hofe Ellenweise oder zu Arsinen verkaufen und ausschneiden (aushocken). Wer verfälschtes Unzengold einbringe, verliere dasselbe. Ueber den Verkauf des ertrunkenen und verdorbenen Salzes, darinn besonders Streysand beygemischt worden, müsse sich der Teutsche mit dem Russen vergleichen. Kein anderer als gebrandter und aufrichtiger Sehm und Meth könne nach Rußland kommen, noch goldene und silberne Spitzen, Schalen und andere vergoldete und unvergoldete Sachen dahin gebracht werden, wenn sie nicht

mit der Stadt Wappen und Stempel versehen, oder ihrem Silber an Korn und Werth gleich seyn. Hat der Russe seine Waaren vom Teutschen empfangen, und damit den Suhl des teutschen Hofs überschritten, so gehen sie auf seine Gefahr (Ebentheuer).

Die Livländer ermangelten indeß nicht, unter sich viele schöne Anstalten zur Aufnahme ihres Handels zu treffen; liessen aber immer deutlicher sich merken, wie sie die Absicht hegten, ihre Stammväter, Landsleute und Bundesgenossen, die Teutschen, vom Nordöstlichen Handel ganz zu verdrängen. In einem Vergleiche von 1533 [h] zwischen der Stadt Riga und dem Heermeister zu Wenden wird zu Beförderung des Handels die Landstraße nach Litthauen von Riga an nach dem langen Steine, von da auf die Reckow, von hier auf die Müsse, und dann auf Ekow, ferner nach Bauskenburg bis über die Litthauischen Grenzen auf 3 Jahr freygegeben. Nur eine bestimmte Anzahl Pferde sollte ausgeführt, und von den Teutschen und Litthauern nicht über 14 Meilen über die Grenze gebracht werden. Man gäbe für ein erkauftes Pferd dem Vogte zu Bauskenburg zwölf, und dem Toleken zween Schillinge. Alle Ausfuhre an Schießpulver, Kraut und loth, trockenen und gesalzenen Fischen blieb verboten, dagegen die freye Fahrt auf der Müße. In dem Woll-

h) Gadebusch S. 347.

Wollmarischen Abschied von 1537 i) ward ausgemacht: kein Fischwerk, keine Ochsen, Pferde oder allerley Lebensmittel zum eigenen Nachtheil nach Teutschland, litthauen und Rußland zu verfahren, beym Waarenzuge keine ungewöhnliche Wege zu nehmen, den Bauern und Unteutschen keinen Handel zu gestatten, auch nicht zu erlauben, mit aufgenommenem Gelde Waaren zu kaufen.

Seit 1532 hatte die Hansa einige Versuche gemacht, das Kontor und den Packhof zu Pleskow wiederherzustellen, und zu dem Ende bereits einen Aufwand von vielen tausend Marken gehabt. Nicht nur die Kaufleute von Lübeck, sondern auch die von Riga und Reval, und selbst einige Bürger von Dörpt reiseten häufig mit großen Frachten dahin, legten ihre Güter in dem ihnen von den Russen eingeräumten Hof nieder, und hoften dadurch den Ort allgemach zur allgemeinen Niederlage der teutschen Kaufmannschaft mit Vorbeygehung Livlands zu machen. Die Stadt Dörpt ließ darüber auf der Versammlung der livischen Städte große Beschwerden führen, und behauptete, dieses würde zum größten Nachtheile des ganzen livischen Handels gereichen, und ihre Stadt gar zu Grunde richten. Man faßte 1532 den Schluß, sich in dieser Sache den alten Rezessen und Schra-

i) ebendas. S. 353.

Schragen gemäß zu betragen, und Niemand dawider zu handeln gestatten. 1536 vereinigten sich Rigo, Dörpt und Reval dem bevorstehenden Unglücke auf alle Art und Weise zu begegnen. Es ward festgesetzt, daß kein Kaufmann aus diesen 3 Städten nach Pleskow reisen, und dort Handlung treiben dürfte. Allein 1539 sah sich Reval doch genöthiget, bey den übrigen Städten anzufragen: ob sie diesen Abschied wirklich zu halten gedächten, indem ihnen allein dessen Beobachtung nicht zugemuthet werden könnte. Da sich Dörpt mit Eifer dafür erklärte, und eine Strafe auf die Nichtbeobachtung setzte, so ward nunmehr das Verbot erneuert [k].

Bey dem neuen Einbruche der Russen in Liefland mußte die Hansa schlechterdings einen andern Handelsplatz erwählen, und der Stapel zog sich bey der fortwährenden Verwüstung des Landes nach Narwa, wo aber gleich anfangs schlechter Gewinnst zu machen war, weil auch die Holländer, Franzosen und Engländer ihre Waaren hieher brachten, und dadurch die Preise sehr verminderten [l]. Den neuen Handelsweg sahen weder die Liefländer, noch die Preussen, noch die Schweden gerne, und Reval wünschte sehr, einen Theil der Nord-

k) Man sehe die Akten bey Gadebusch in den Livl. Jahrbüchern. Th. I. Abschn. II. S. 258. 359.

l) *Marquard* de jur. Mercat. L. II. c. 7. p. 250.

Nördlichen Rußischen Waarenniederlage beyzubehalten. Noch mehr verlor die Stadt Dörpt, die vorher den Stapel und Zoll der Waaren gehabt hatte, die aus Moskau nach Teutschland und nach Holland giengen, und jetzo einen andern Weg dahin nahmen [m]. Beide Städte veranlaßten den Landmeister von Liefland und den Erzbischof von Riga bey Kaiser Ferdinand I. über die Hansa Klage zu führen. Allein weder dieses, noch die Macht König Erichs XIV. von Schweden, konnte die sogenannte Narwafahrt stöhren [n], wozu die Russen selbst die teutschen Kaufleute durch die größten Liebkosungen, und durch eine wöchentlich zweymalige herrliche Bewirthung einluden. Indeß fehlte es nicht an Versuchen, den Handel zu Naugard wieder anzufangen. Bey den Berathschlagungen, die deswegen 1540 auf dem Hansetage zu Lübeck angestellt wurden, zeigte Dörpt in einer ausführlichen Schrift: wie, unter wem, und auf was Art das Naugardische Kontor seinen Anfang genommen hätte, und daß es bloß durch die Gewaltthätigkeiten der Russen zu Grunde gegangen wäre. Aber Reval hielt entgegen: daß die Quelle alles Unglücks der Eigennützigkeit und dem unartigen Betragen der teutschen Kaufleute zuzuschreiben wäre. Riga behauptete die Unmöglichkeit, die Naugardische Niederlage wieder in ihren alten Stand her-

zu-

m) Gadebusch S. 427.

n) Anderson Th. IV. S. 49. 50. 51.

zustellen, und versagte zu jedem Versuche allen Beytrag. Dessen ohngeachtet wurde dieses Kontor für die beste Schule zur Erlernung der Pelterey und für die Grundlage aller andern Stapeln angesehen, und man beschloß allgemein, daß eine Gesandtschaft nach Moskau geschicket, und zu Bestreitung der Unkosten in Liefland ein Pfundzoll angelegt werden sollte. Es kam aber nicht zu Stande, sondern es blieb bey der Narwischen Niederlage, dessen Handel zuerst den Lübischen Kaufleuten vom teutschen Kaiser erlaubt worden war. Nach der Eroberung von Narwa bestätigte der Tschar Iwan Wasiliewitsch 1558 diese Vergünstigung, und sie wurde 1579 auch im Stettiner Frieden mit Schweden genehmigt o). Die damit verknüpften Handlungsvortheile waren eben nicht sehr groß. Denn seit 1554 stellten die Engländer die nordöstliche Fahrt nach dem Hafen Colmgard an, und erhielten durch die ausnehmendsten Handelsfreyheiten aufgemuntert, alle Rußischen Waaren nicht nur aus der ersten Hand, sondern auch in den wohlfeilsten Preisen; dahingegen kam in der Folge die Hansa zu Narwa alle Augenblicke mit den Antwerpnern, Brabandtern, Holländern, Engländern, Schotten und Franzosen, die alle ihre Waaren ebenfalls dahin führten, in einen Zusammenstoß, der nothwendig den Werth der Dinge verringern muß-

o) Tyestädts Nachrichten bey Arndt. Th. II. S. 158.

mußte p). Als sich Franz Nyenstädt im Jahr 1570 zu Narwa aufhielt, so bezahlte man dort das Pfund Unzengold mit zehen Thaler, welches doch in Teutschland selbst funfzehn Reichsthaler gekostet hatte. Ganze Ballen Damaste giengen der Brabandter Elle nach für einen Thaler weg, die für 2 Thaler erkauft war. Englische Tücher, deren Preis 45 Thaler gewesen, schlug man für 30 und 36 Thaler loß. Die Last Salz kostete einen Thaler, und sehr oft blieben viele hundert Lasten für die Fracht liegen q).

p) Gadebusch S. 427.

q) Nyestädts Nachrichten. S. 159.

LII.

Fortwährende Verbindung Preussens mit der Hansa. Ungarischer Waarenzug nach den Preußischen Seestädten. Gesteigerter Werth des Bernsteins, und dessen stärkere Versendung. Abzug der Brittischen Kaufleute aus Preussen.

Die Hansa verwilligte 1507 den Preußischen Städten: daß sie künftig nicht mehr gehalten seyn sollten, ihre Geldbeyträge einzeln nach Lübeck zu senden, sondern daß sie sie in ihrem Lande selbst zusammenschießen könnten. Die Danziger und einige andere Städte versicherten auch damals nicht im Stande zu seyn, alle Kleinigkeiten auf den Stapel zu Brügge liefern zu können [r]. Die reichen Ungarischen Produkte nahmen gröstentheils durch Pohlen ihren Zug nach den Preußischen Seestädten. Chyträus erzehlt: daß die Lübecker unter der Anzahl holländischer Schiffe, die sie 1510 ohnweit der Danziger Rhede wegnahmen, einige bekommen hätten, die mit einer Menge von Ungarischem Kupfer befrachtet gewesen wären. Dieses Kupfer hätte man aus Ungarn nach Krakau, und von

r) Köhlerische Sammlung. S. 244.

von dort auf der Weichsel nach Danzig geschaft [s]).

Der Bernstein erhielt im XV. und XVI. Jahrhunderte wieder seinen vorigen Werth. Er ward von allen Nazionen gesucht, und in alle Gegenden der Welt verschickt. Die größte Quantität gieng jährlich nach Venedig, und von da in die Türkey und zu den Mohren, die ihn wegen seiner Heilungskraft am meisten zu schätzen wußten. Die Antwerpischen Kaufleute besuchten seines Einkaufs wegen Preussen sehr häufig, und ein gewisser Preußischer Arzt, Adrian Goldschmidt oder Aurifaber, schrieb über seine vortreflichen Eigenschaften ein besonderes Buch. Auch Guicciardini gab von ihm 1560 eine ausführliche Naturgeschichte. In Danzig hielten sich eine Menge Drechsler auf, die aus ihm die kunstreichsten Arbeiten verfertigten. Er ward fleißig von den Königen von Schweden und den Herzogen von Pommern gesammelt, und an diese Stadt verkauft. Mehr als hundert verschiedene Farben zehlte man an ihm, die sich aber doch alle etwas dem Golde, oder dem Silber näherten. Durch die Kunst nahm er

s) Willebrandt. Abth. II. S. 123. Dieß ist ein merkwürdiger Beweis, daß weder Danzig die ausschließende Weichselschiffahrt besessen hat, noch die Fremden verbunden gewesen, ihre eingeführten Güter den Danziger Bürgern zu überlassen.

er deren noch mehrere an, und daher wurde er oft Agtstein genannt [t].

Nach der Unterwerfung eines Theils von Preussen an Pohlen ließ König Sigmund I. von Pohlen 1511 durch seinen Gesandten auf dem Hansetag erklären: daß er vermöge Herkommens ein alter Beschützer der Teutschen Hansa wäre, und deswegen bey allen ihren Versammlungen seine Gesandtschaften gehabt hätte. Er erbot sich auch für die Folgezeit zu jeder Gefälligkeit [u]. In der darauf gefolgten großen Staatsveränderung in Preussen ermangelte auch der neue Herzog Albrecht nicht, 1526 auf dem Hansetage zu Lübeck den Bund mit den Seestädten zu erneuren, und von dem Landmeister von Liefland geschah unter gewisser Einschränkung ein Gleiches [v].

Obschon der Brittische Staatsrath 1552 behauptete, es wären in den neuern Handelsverträgen der Hansa die Handelsfreyheiten in England nur unter der Bedingung zugestanden worden, daß sie den Brittischen Unterthanen in Preussen und in ihren übrigen Ländern, gleiche Handelsvortheile einräumen sollten [w], so

t) Descript. Belg. p. 113. 114.
u) Gadebusch. S. 279. Köhl. Samml. S. 244.
v) Köhler. Samml. S. 247.
w) Anderson. Th. IV. S. 17.
Köhler. Samml. S. 254.

so wollte sich doch die Stadt Danzig nicht daran kehren, und da sie in der Folge die Engländer zu sehr mit Abgaben belegte, so verlohr sie den Stapel der Englischen Waaren, und die Kaufleute zogen weg, welches ihren Handel etwas in Verfall brachte x). Danziger Kaufleute waren es auch, welche durch ihren Mißbrauch der hansischen Freyheiten in England unter König Eduard VI. die Aufhebung dieser Privilegien, und die Verbannung der teutschen Stallhofskaufleute aus London verursacht haben y). Sie hatten so wenig die ausschließende Weichselschiffahrt, daß vielmehr in dem ewigen Frieden, den Herzog Albrecht mit der Krone Pohlen 1525 errichtete, alle Ströhme in Preussen, und insbesondere die Mündung der Weichsel allen Einwohnern zur Beschiffung freygegeben wurden, und auf den Fall nicht besondere Privilegien vorhanden wären, auch die fremden Kaufleute nicht genöthiget werden sollten, nach Königsberg, Braunsberg, Elbingen, Danzig, oder in eine andere Stadt zu fahren, sondern frey und willkührlich hinsegeln und schiffen

könnten,

x) Schröder Fürstl. Schatz- und Renthkammer. S. 342.

y) *Meteran.* L. 18 histor. *Chytraeus in Sax. L.* 23. — Cum enim Teutoniei Hanſae ſocii vix dimidium vectigalis, quod caeteri pendunt, de mercibus euehendis numerarent, Dantiſcani illi de Polonorum mercibus in naues ſuas impoſitis ſuo nomine ſoluerunt, atque ita Regem bona vectigalis parte defraudarunt. — —

könnten, wohin sie wollten [z]. In dem Krakauischen Reichstagsdekrete von 1527 heißt es: Es haben S. Maj. festzusetzen geruht, daß die Kaufleute, Händler und Fuhrleute aus allen Städten und Dörfern, die dem Königreich Pohlen und Herzogthum Masuren unterworfen sind, mit ihren Waaren und Gütern — auf ihren Kähnen, Flößen und andern Schiffen aller Art, beladen und unbeladen, die freye Durchfahrt, sowol auf der Weichsel, als zu lande, mit Wagen und Schiffen, sowol auf- als abwärts und übers Meer zu ewigen Zeiten haben sollen, ohnverhindert von der Stadt Thorn, als welcher Stadt damals ihr Stapelrecht förmlich genommen wurde [a]. Es ließen sich Danziger diesen Reichstagsschluß gefallen, und bezeugten öffentlich darüber ihre Zufriedenheit [b]. In der Erneurung des ewigen Friedens und Vereins von 1529 [c] wird sogar in Rücksicht der Weichselschiffahrt der Artikel des Vertrags von 1436 förmlich wiederholt, und man sieht also nirgend eine Spur von gewissen Vorrechten, die sich nachher die Stadt Danzig auf der Weichsel zueignen wollte, sondern König Siegmund

z) Cod. dipl. Polon. Tom. IV. p. 229.

a) Siehe die Urkunde Beyl. V. zum Schreiben eines Elbingers an den sogenannten reis. Weltbürger, S. 76 ff.

b) Lengnichs Geschichte der Lande Preussen. S. 35.

c) cit. Cod. dipl. Polon. Tom. IV. p. 258.

mund I. ertheilt ihr 1526 bloß eine Erhöhung des alten Pfahlgelds zu Unterhaltung und Verbeſſerung des Seehafens auf 2 Preußiſche Pfennige von der Mark des Werthes aller Einfuhre [d].

d) *Fragment. dipl.* in den Briefen über die jetzigen Streitigkeiten des Königs von Preuſſen und der Stadt Danzig. 1784. S. 24. Praeterea et eidem ciuitati Gedanenſi eiusque vniuerſae Communitati eam pecuniam quam ab omnibus et ſingulis mercatoribus et negociatoribus vndecunque in portum Gedanenſem cum nauibus et mercibus ſuis cuiuscunque generis applicantibus pro reſtauratione conſeruationeque eiusdem portus ſui Gedan. antiquitus ſub vulgari vocabulo Phahlgeld exigere et ſubleuare conſueuerunt — — ita vt a quolibet marca de omnibus ac ſingulis nauibus rebus ac mercibus per hunc portum d. Civit. — duos denarios Pruthenicales exigere — valeant.

LIII.

Bemühungen der Könige von Dänemark, die Schiffahrt und den Handel der teutschen Hansa in der Ostsee zu Grunde zu richten. Darüber entstandene Kriege. Erwerbung neuer Handelsprivilegien in Schweden und Dänemark. Hansischer Verlust der Oberherrschaft des Balthischen Meeres und Verfall seiner Handlung.

König Johann II. von Dänemark, äußerst bemüht, der Hansa ihre ausschliessende Schiffahrt auf dem Balthischen Meere zu entziehen, und ihren Handel nach Rußland zu Grunde zu richten [e], brachte es durch seine Siege am Ende dahin, daß sowol seine als die holländischen Flotten ohngehindert die Küsten der Ostsee beschiffen konnten. Seit der Zeit erweiterte sich die Dänische Schiffahrt ausserordentlich, und Dänemark bekam jetzo einen Aktivhandel nach den Westlichen und Niederländischen Staaten. Zwar mußte er noch 1507 wegen den gefährlichen Unruhen in Schweden mit der Hansa zu Nyeköping in Seeland einen Vergleich eingehen, wodurch er ihr unter der Bedingung, daß sie allen Verkehr mit Schweden aufheben, und den Schweden nicht erlauben sollte, mit ihren

e) Gadebusch. S. 281.

Waaren nach Lübeck, Danzig, Riga und Reval zu kommen, oder sonst in irgend einen hansischen Seehafen Schwedische Güter einzunehmen, die Bestätigung ihrer Privilegien, die Abstellung ihrer Beschwerden, und die Rückgabe der zwey weggenommenen Schiffe mit allen Gütern versprach. Aus dem Artikel, daß die Hanseschiffe vor den Dänischen Auslliegern die Segel streichen, und ihnen ihre Seebriefe vorzeigen mußten, ist zu schliessen, daß die Hansa um diese Zeit die Oberherrschaft über das Balthische Meer verlohren, und dieses Vorrecht der Krone Dänemark eingestanden hatte. Es heißt ferner: alle Schiffe, die mit Theer, Thran, Butter, Seelspeck, Werg, Häuthen und andern Gütern aus Rußland, Liefland, und nicht aus Schweden kämen, sollten ungehindert die Dänischen Küsten vorbeysegeln dürfen. Eben so sicher könnten die Lübischen Kaufleute ihre eigenen Schwedischen Güter, die sie zu Danzig, Riga und Reval liegen hätten, über See bringen. Johann beobachtete jedoch diesen Friedensschluß sehr wenig, ließ einige Schiffe, die aus Liefland kamen, anhalten, nach Kopenhagen führen, und für gute Prisen erklären. Darüber gieng der Krieg wieder an. Beide Theile rüsteten sehr große Flotten aus. Nachdem die Lübecker acht Schiffe zu Abholung ihrer Schwedischen Güter nach Reval geschickt hatten, so sperrten die Dänen alle Lübische

Schiffahrt, legten sich mit 24 Schiffen vor die Trave, und bekamen dadurch eines der zurückkehrenden acht Schiffe in ihre Gewalt. Nun bemächtigten sich die Lübecker aller Dänen, die bey ihnen wohnten, dagegen auch den Lübeckern, die sich in Dänemark aufhielten, ein gleiches Schicksal wiederfuhr. Aber die weitern Vorfälle gehören zur Kriegsgeschichte und zu den Staatsbegebenheiten dieses Zeitalters, berühren uns also hier nicht weiter f). Indeß wußten die Holländer ihre Schiffahrt in der Ostsee immer mehr auszubreiten, und thaten dadurch dem Handel der Hansestädte unendlichen Schaden. 1511 erschienen 200 Holländische, Englische und Französische Kriegs- und Kauffahrteyschiffe im Oresund, die eine Bedeckung von 20 Dänischen Kriegsschiffen erhielten, und bemüht waren, Travemünde gesperrt zu halten. Nachdem die hansische Flotte den Dänen bey Bornholm ein Treffen geliefert, und sie zum Weichen gebracht hatte, so traf sie ohnweit Danzig zwischen Hela und Rosenhöbet auf die holländische Flotte, die aus 250 Kauffahrteyschiffen und 4 Kriegsschiffen bestand, und aus Liefland zurücksegelte. Sie gewann davon 60 Fahrzeuge, einige versenkte und

f) Nach der gewöhnlichen falschen Zeitrechnung ist dieses wahrscheinlich die nemliche Begebenheit, die Anderson Th. III S. 461. erzehlt. Die dabey vorgefallenen Seerechtsstreitigkeiten siehe dans la liberté de la Navigation. §. 118. p. 135.

und verbrannte sie, und die übrigen wurden von den Dänen gerettet. Auf den eroberten Schiffen fand sich eine Fracht von rohem Ungrischem Kupfer, die in Danzig geladen war, und den Fugger aus Augspurg zugehörte [g]. Die Hansa war so wenig geneigt, denen für diese Kaufleute eingelegten Vorbitten des Kaisers und des Königs von Pohlen Gehör zu geben, daß sie vielmehr die öffentliche Verordnung machte, daß die Hochteutschen, nemlich die Nürnberger, Augspurger, und andere binnen einer gewissen Zeit alle ihre Güter aus den Hansestädten schaffen sollten [h]. Es wußte nemlich die Hansa, daß diese Hochteutschen hauptsächlich das Niederländische und Holländische Gewerbe, das dem Ihrigen jetzo so nachtheilig wurde, durch ihre Reichthümer zu unterstützen pflegten.

König Christian II. von Dänemark hatte eben den Vorsatz, die Hansestädte am Balthischen Meere zu verderben, und daher wollte er Kopenhagen zum Mittelpunkte des Handels auf der Ostsee machen. Zu dem Ende erklärte er sie förmlich zur allgemeinen Stapelstadt seines Reichs und aller auswärtigen Staaten, und befahl alle Waaren und Produkte dahin zu liefern.

g) Gadebusch. S. 279. 280.
Anderson. Th. III. S. 465.

h) Köhlerische Sammlung. S. 245.

liefern [i]). Man kann leicht urtheilen, in welche Bewegung dieser Vorschritt Lübeck und die übrigen Wendischen Seestädte gebracht hat. Es kam zu einem langwierigen Kriege, welchen die Hansa mit Hülfe Schwedens gegen Dänemark führte. Nur Danzig mußte dabey wegen dem Pohlnischen Vertrage von 1510 unseitig bleiben [k]). Hamburg sonderte sich eigennütziger Weise ebenfalls ab, und pflog lange Zeit einen vortheilhaften Alleinhandel nach Dänemark [l]). Da aber auch sie in der Folge wegen der Oberherrschaft des Elbestrohms mit ihm in den Krieg verwickelt wurde [m]), so sah er sich 1517 genöthigt, das Verbot der hansischen Waaren in seinen Staaten wieder aufzuheben; denn seine Unterthanen stellten ihm vor, daß sie dadurch unvermögend gemacht würden, ihm die gehörigen Steuern und Abgaben zu reichen [n]). Gleich nach der geschehenen Aufhebung kamen binnen zween Tagen 200 Dänische Fahrzeuge zu Lübeck an. 1519 ließ er ein reichbeladenes lübisches Schif auf dem Rückwege von Riga wegnehmen, und zu Kopenhagen aufbringen.

i) *Meurs.* Hist. Dan. Lib. III. Willebrandt. S. 124. Gadebusch. S. 285. 286.

k) Gadebusch. S. 277.

l) *Werdenhagen.* Vol. II. P. III. c. 17.

m) Anderson. Th. III. S. 505.

n) Willebrandt. S. 125.

bringen o). Die Hansa unterstützte dagegen den Schwedischen Reichsverweser Gustav Wasa, und kündigte 1523 dem Könige Christiern wiederum den Krieg an. Sie schickte Gustaven eine Flotte von 24 Segeln zu Hülfe, befestigte ihn auf dem Schwedischen Throne, und nöthigte Christiernen sein eigenes Reich zu verlassen p). Dieser klagte sein Schicksal Kaiser Karln V., und reizte den Kirchenlehrer Martin Luther zu einer heftigen Schrift gegen die Hansa auf. Allein die Lübecker wußten sehr gründlich darauf zu antworten q): 1) daß ihre Stadt die allgemeine Niederlage des heiligen Römischen Reichs wäre, worauf die Kaufleute der meisten Weltgegenden ihre Gewerbe, Kaufmannschaft und Handthierung dem gemeinen Wesen zum Besten zu Wasser und zu Lande zu treiben pflegten, und worüber sie von Päbsten, Kaisern, Königen, Fürsten und allen Herren der Welt Privilegien erhalten hätte. Es wären 2) der Königlichen Zusage entgegen eine Anzahl Schiffe auf freyer Fahrt nach Stralsund, Reval, Riga, Königsberg und Amsterdam r), wie

o) Willebrandt. Abth. II. S. 246.

p) Willebrandt. S. 126.
Anderson. Th. III. S. 511.

q) Die Schrift von 1523 steht bey Willebrandt Abth. II. S. 129 ff.

r) Die Wegnahmen sind S. 131. 132. ausführlich angegeben.

wie auch nach Dänemark und in andere Gegenden, insbesondere zwey aus Reval zurückkehrende Lübische Schiffe auf der hohen See von den Dänischen Ausliegern angegriffen, und andere aus den Häfen weggenommen, und zu Kopenhagen aufgebracht. 3) Dem hansischen Handel allerley Hindernisse gemacht, und große Beschwerden durch Auflegung unmäßiger Zölle und ungewöhnlicher Accise erregt worden [s]). — Die beiden Städte Lübeck und Danzig erhielten 1523 für die Hansa ein herrliches Privilegium [t]) vom neuen Könige Gustav Erichsen von Schweden. Sie durften zu Stockholm, Colmar, Nyeköping und Aböe, gleich den eingebohrnen Bürgern, ohne Bezahlung irgend eines Zolles, mit Gold, Silber, Edelgesteinen, Perlen, goldenen Ringen und Scharlach Handlung treiben, und ausser den Hansestädten war allen fremden Nazionen der Handel in Schweden verboten. Kaum hatte auch König Friedrich I. von Dänemark den Thron bestiegen, so eilte er, sich mit der Hansa in Traktate einzulassen, und schloß mit ihr 1524 einen Frieden [u]), wodurch diese nicht nur alle ihre alten Handelsfreyheiten bestätigt, sondern auch sehr erweitert erhielt. Die Städte

Lübeck,

s) S. 131.

t) Siehe die Urkunde am angef. O. S. 137 ff. und bey *Marquard* de jure Mercat. P. II. p. 259 sqq.

u) Siehe die Akte bey *Marquard.* P. II. de jure Mercat. pag. 243 seqq.

lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Danzig dürften das ganze Jahr hindurch in den Dänischen Staaten handeln, die übrigen Hansestädte aber nur in den Landstädten bis Martini, und in den Reichsstädten bis Dionysii. Alle Glieder der Hansa könnten während dem Herbstmarkte die Thierhäute, das Fellwerk, den Talch und das Salz zu Stücken und Tonnen von den Bürgern und Bauren aufkaufen, und wären nicht schuldig, die Häute und die Felle zu ganzen Deckern, den Talch zu Schifspfunden und das Salz zu ganzen und halben Lasten an sich zu erhandeln. Die Privilegien, welche die Hansa in Schonen erworben hätte, sollten auch zu Aborh, Moene, Laland, Ellebogen, Malmoe und an andern Orten, wo der Heringsfang wäre, gelten. Ueber die Bieraccise wollte man sich nach dem Rezesse von 1513 noch vergleichen; Hansische Kaufleute, die in Gothland wohnten, und in Dänemark handelten, gäben überhaupt einen Gulden, und wären für das ganze Jahr von aller Abgabe befreyet; Schiffer und Bootsleute hätten für ihre Lebensmittel nirgend Zoll zu bezahlen. Wenn eine Wendische Seestadt der andern ihre Güter in ihren Schiffen verfahren würde, so sollte sie auf geschehene Beglaubigung zu Helsingör die Zollfreyheit genießen, ihre Güter aber, die in unfreyen Schiffen befrachtet wären, müßten das Herkommliche

kommliche bezahlen v). Die Königlichen Zolleinnehmer hätten die Einsalzungen zu Falsterboe so zu besorgen, daß die Kaufleute an ihren Fischereyen nicht gestöhrt würden. Die Fischer der Hanseſtädte müßten beym Heringsfange zu Gezor von der Last Heringe einen Schilling Groschen zum Zolle, und von jeglicher Bude eine Tonne Heringe samt einem Walle derselben zu Schaugelde abreichen, dagegen sollten alle neuerliche Zölle in dem Belte, Schager-Rak und Stübberaum abgeschaft seyn, und die Segelung von Osten nach Westen, Süden und Westen, nach altem Gebrauche und nach Ordnung der alten Rezesse gänzlich freystehen.

Es scheint nicht, daß die übrigeu Hanseſtädte diesen Friedensschluß, der meist den Vortheil jener sieben Städte zur Absicht hatte, genehmigt haben, und wir sehen bald den Krieg aufs neue in volle Flammen

v) Die Stelle lautet so: „Zu Helschendr sollen die Wendischen Städte, wo einer in des andern Schif schiffet, uff gebürende Certification frey seyn, aber in unfreyen Schiffen sollen ihre Güter gleich andern von Schiffern nach Gewohnheit gefreyet werden, wo aber in solchen derselben Städte Schiffen aus andern Städten Güter seynd, soll zu Ende, daß dem Reiche kein Zoll untergeschlagen werde, in der Certification gebräuchlich exprimirt und ausgedruckt werden.„ Vergl. Liberté de la Navigation et du Commerce. §. 91. 92. 109.

men ausbrechen, da zumal die Hansa König Heinrichen VIII. von England das Wort gegeben hatte, einen ihm gefälligen Prinzen auf den Däniſchen Thron zu ſetzen [w]. Allein ſie war ſo wenig vermögend, ihr Wort zu erfüllen, daß die Lübecker [x] vielmehr 1535 von dem neuen Könige von Dänemark, Chriſtian III., bey Hölſinburg geſchlagen wurden, und dieſer in einem andern Seetreffen die ganze hanſiſche Flotte zu Grunde richtete. Bloß zu lande waren ſie im Stande, ihm noch einigen Schaden zu thun. Durch den Vergleich mit König Friedrich II. von 1560 erhielten endlich die Städte Lübeck, Hamburg, Roſtock, Wismar, Stralſund, Danzig und Lüneburg die unentgeltliche Durchfahrt durch den Oreſund, und hatten bloß zu Nyborg und Helſingör ein gewiſſes Schrift- und Tonnengeld zu bezahlen, jedoch daß ihnen dabey nicht der mindeſte Aufenthalt verurſacht werden durfte [y].

Der

w) Anderſon. Th. III. S. 553.

x) Obſchon ſie eine Flotte von 25 Schiffen in der Oſtſee hatte, (Willebrandt Abth. II. S. 151.) und darunter 1538. ein Schif 180 Fuß lang und 40 Fuß breit, das 700 Laſten tragen konnte, Salvator hieß, und in der Folge dem König von Frankreich überlaſſen wurde. Willebrandt S. 173.

y) Urkunde in Lünigs Reichsarchiv. P. Sp. Cont. IV. Th. II. S. 83. 88.

Dieser Traktat [z]) stellte sowol den hansischen Verkehr mit Bergen, als die Getreideschiffahrt durch den Sund wieder her. Denn beides hatte seit einiger Zeit völlig aufgehört, da vorher die Dänen die alte Abgabe, von jedem Segel einen Rosenobel, auf ein wirkliches Segel gedeutet, und daneben noch einen besondern Zoll von jeglicher Last oder Tonne des Getreides, oder der Waaren erpreßt hatten. Die Holländer zogen während der Zeit die Verführung des Getreides aus Pohlen und Liefland nach den westlichen Staaten ganz an sich [a]), und obschon die Hansa diesen Oekonomiehandel wieder an sich gebracht hatte, so war er doch nicht mehr von großer Bedeutung, weil jetzo der Dänische Reichsadel anfieng, sich mit dem Handel zu beschäftigen, unter sich Handelsgesellschaften errichtete, und Manufakturen im Lande einführte [b]). Es scheint auch die Schiffahrt nach Hithland dem Bergischen Kontor einigen Nachtheil gebracht zu haben. Auf geschehene Beschwerden der residirenden Kaufleute versprachen 1547 die Bremer davon abzustehen, wenn sich die übrigen Hansestädte derselben gleichfalls enthalten würden [c]).

Noch

z) Er enthielt zugleich viele andere Handelsartikel, wie man davon die Akten bey *Marquard* P. II. de jure Mercat. p. 249 ff. nachsehen kann.

a) Anderson B. IV. S. 24. 25.

b) *Thuan.* Hist. L. 51. Anderson. S. 51. 52.

c) Köhlerische Sammlung. S. 245.

Noch fuhr Hamburg fort, in die Skandinaviſchen Reiche eine Menge des teutſchen Biers auszuführen, und ſie erlitt 1520 durch die unterbrochene Ausſchiffung, da die beſtändigen Weſtwinde einen gelinden Winter verurſachten, und die Elbe nicht zufrieren lieſſen, einen großen Verluſt d).

d) *Traziger* in Chron. Hamb. ap. *Weſtphalen.* Tom. II. p. 1392.

LIV.

Die Hansischen Kaufleute Meister vom Brittischen Handel. Sittenverderbnis unter den Handelsbedienten auf dem Stallhofe zu London. Kränkung der teutschen Handelsfreyheiten in England. Verbesserter Zustand unter der Königin Maria. Große Klagen der Engländer. Vernichtung aller Hansischen Freyheiten in England. Listige Unterhandlungen der Königin Elisabeth.

Die Hamburgischen und Antwerpischen Faktoren der Hansa bestimmten in diesem Jahrhunderte auf dem Stallhofe zu London jedesmal die Preise aller Waaren in England. Durch ihre zusammengeschossene Kapitalien konnten sie alle Brittischen Kaufleute zu Grunde richten e), und sie waren vollkommen Meister vom Eng-

e) Die Engländer gaben in einer öffentlichen Deduktion gegen die Hansa unter andern auch diese Beschwerde an: Sie verderben den Engländern in und ausserhalb Landes ihren Handel, weil ein Faktor für alle Kaufleute handelt, der als ein einzeler Mensch geringen Aufwand macht, auch weniger Zoll gibt, als ein Eingesessener, der Weib und Kinder ernehren muß, deswegen kann er auch die Waaren in den Niederlanden wohlfeiler geben.

Englischen Handel. Von der Englischen Wolle brachten sie den Stein auf 1 Schilling und 6 Stüber herunter, und man machte 1552 dem Hofe von Westminster die Anzeige: wie sie in diesem Jahre allein Vier- und Vierzigtausend Ballen Tuch ausgeführt hätten, da von allen brittischen Kaufleuten zusammen nur Eilfhundert Ballen verkauft worden wären f). Also befanden sich um diese Zeit die wagenden Kaufleute so wenig im ausschliessenden Besitze des einheimischen Wollen- und Tuchhandels nach den Niederlanden, daß sie vielmehr beynahe selbst davon durch die Hansen verdrungen wurden g). Wir sehen aus den Klagen der Engländer, daß die hansische Uebermacht im Handel und ihre Verbindungen, die sie mit dem handelnden Theil von ganz Europa hatte, noch so groß gewesen sind, daß sie im Stande war, den Absatz der brittischen Produkte überall zu verringern, ihren Werth zu vermindern und den Preis herunter zu bringen. Die Englischen Kaufleute bekenneten selbst: daß ihre Waaren nun bey allen benachbarten Nazionen verachtet wären, und anstatt sie ehemals

von

Köhlerische Samml. S. 254. Hier ist also die Ursache von dem, was Dohm Materialien Lief. V. S. 223. nicht zu erklären wußte.

f) Anderson Th. IV. S. 14. 15.
Häberlins Reichshistorie. B. II. S. 493.

g) Anderson Th. IV. S. 16.

von fremden Kaufleuten mit Eifer gesucht worden, jetzo, da sie im geringeren Preise den Ausländern selbst zugeführt würden, kaum einen willigen Käufer mehr finden könnten [h].

Schon seit Anfang dieses Jahrhunderts wurde die Niederlage zu London von den eigenen Hansebedienten vernachläßiget, und schlecht verwaltet. Die Hansa hatte sogar die Unannehmlichkeit, daß ihr der Aldermann geradezu erklärte, wie er ein Engelsmann geworden wäre, und dem Brittischen Könige Eid und Pflicht abgelegt hätte, und 1502 mußte sie den Tischaufwand der Kontorbedienten einschränken, weil sie in Erfahrung gebracht hatte, daß der Verfall der dortigen Handlung hauptsächlich von ihrer Pracht, Ueppigkeit und Hurerey herrührte. Sie gab zu dem Ende noch 1507 Gesetze, allein die grobe Ausschweifungen nahmen dessen ohngeachtet zu, und thaten dem teutschen Handel immer grössern Schaden. In eben demselben Jahre verbot sie den Engländern, Flämmingen und übrigen Ausserhansen Waaren auf Credit zu

h) *Clem. Ad int. Auct. rer. Moscov.* Merces nostras apud finitimas gentes fordere, negotiatores nostri animaduerterunt, quaeque nuorum nostrorum memoria certatim a peregrinis mercatoribus pererentur, imminuto iam pretio etiam exportatae fastidiosum reperirent emptorem, exoticarum vero mercium pretia in immensum extenderentur.

zu überlassen [i], oder die Schotten, die des Winters Gewerbe trieben, und des Sommers bettelten, in den Hanseſtädten zu dulden [k]. An dem Verfalle des hanſiſchen Kontors waren die Engländer die geheimen Urſächer, die nichts verabſäumten, um das hanſiſche Gewerbe herunter zu bringen, und zu dem Ende wiederum die Privilegien einzuſchränken anfiengen. Man nahm von ihren Waaren 20 vom Hundert Zoll, da vordem nur Eins vom Hundert gegeben wurde [l]. Heinrich VIII. gab 1521 ohngeachtet aller Gegenvorſtellungen der Hanſa die Verordnung: daß keine ungeſchornen Tücher aus dem Reiche gehen ſollten, wodurch eine Menge Tuchſcherer in Teutſchland auſſer Nahrung kamen. Die Hanſa ſuchte dem drohenden Umſturze ihres Handels [m] durch Nachgiebigkeit und kluge Polizeyanſtalten vorzubeugen, welches die Wirkung hatte, daß ihr 1547 Eduard VI. wiederum die alten Handelsfreyheiten beſtätigte, wogegen ſie ihm ver-

i) Köhler. Samml. S. 244.

k) ebendaſ.

l) Anderſon Th. IV. S. 17.

m) Es ſah 1540. ſo gefährlich aus, daß bereits Hamburg rieth, man ſollte auf die Hinwegſchaffung des baaren Geldvorraths und des Silbergeſchirrs aus dem Stallhofe bedacht ſeyn. Köhler. Samml. S. 249.

versprechen mußte, seinen Feinden, den Schotten keinerley Zufuhre zu thun. Es fanden sich aber verschiedene Hanseſtädte über diese Einschränkung beschwert, indem man seit alten Zeiten in dem Besitze der Befugnis gewesen wäre, den Kriegführenden Mächten alle Gattungen von Waaren und Gütern, nur Waffen und den Kriegsvorrath davon ausgenommen, zuzuführen, und daher wollten sie jenen Artickel bloß von Kriegsbedürfnissen verstanden wissen.

Durch die Vermählung der Englischen Königin Maria mit König Philipp II. von Spanien kamen die hanſiſchen Angelegenheiten in England auf einen beſſern Fuß, und sie genoſſen von dem kaiſerlichen Hofe eine sehr kräftige Unterſtützung. Man verſah jetzo die Niederlage mit einer neuen und verbeſſerten Kontorordnung n).

Die Königin Maria befahl 1554 ihren Zollbedienten, alle unverbotene Waaren ohne Abforderung einer gröſſern Abgabe, als zur Zeit ihres Vaters oder ihres Bruders üblich gewesen, die hanſiſchen Kaufleute frey einführen und ausführen zu laſſen; ſchaffte das Pfund-

n) Statuta des Londiſchen Kontors, wie dieſelben von gemeinen Erbaren Hanseſtädten Geſandten zu Lübeck aufs neue überſehen und in Ordnung verfaßt worden im Heumonat 1554. bey *Marquard* de iure Mercat. P. II. p. 208. vsque ad p. 242.

Pfundgeld und Sonnengeld ab, und hob die Verordnung Heinrichs VIII. von verbotener Ausfuhr der ungewalkten und ungeschornen Zeuge wieder auf o). Einige Schriftsteller behaupten zwar, die Königin hätte diese Vergünstigung, weil sie binnen eilf Monaten einen Verlust von 9360 Pfund Sterlingen an ihren Zollgefällen gelitten, und die Englischen Kaufleute durch den hansischen Vertrieb der Englischen Wollmanufakturen in den Niederlanden fast zu Grunde gerichtet worden wären, noch vor ihrem Tode wieder aufgehoben. Man findet aber darüber keine Akte p). Indeß ist soviel gewiß, daß die Engländer große Klagen führten, und in eigenen Schriften die Schädlichkeit des Hansischen Gewerbes für ihr Vaterland zu erweisen suchten. Sie behaupteten: die hansischen Kaufleute gäben gegen die Eingebornen von den Waaren nur den zehenden Pfennig an Zoll und Abgaben, und es geschähe den königlichen Zollämtern durch ihre Einführung fremder Güter großer Schaden. Durch die hansische Verschiffung der englischen Waaren, die zumal nicht immer nach ihrer Heimath, sondern in alle Gegenden der Welt geschähe, würde die Englische Schiffahrt ganz zu Grunde gerichtet. Zugleich verdürben sie Englands Tuchmanufakturen durch ihre Aus-

o) Dipl. ap. *Rymer* T. XV. p. 643.

p) Anderson Th. IV. S. 32. 33.

führung ungefärbter Tücher, als wodurch die einheimischen Färber auſſer Nahrung geſetzt, und dagegen zu Hamburg eine Menge Färbereyen und Tuchſcherer q) erhalten würden. Die Stallhofskaufleute könnten durch ihre unverheiratheten Faktors leicht mehrere Handelsvortheile gewinnen, als der einheiſche beweibte Kaufmann; ſie ſteigerten ganz willkührlich die Preiſe der Waaren, und bedienten ſich ihrer Freyheiten zum Verderben des Staats, da ſie jedermann in ihre Handelsgeſellſchaft aufnähmen. Sie verſchleppten nicht nur ſehr viel baares Engliſches Geld, und ſchwächten den Wechſelhandel, ſondern ſelbſt Englands auswärtiger Aktivhandel nach Preuſſen würde von ihnen geſtört r). Auf dieſe Klagen folgten Gewaltthätigkeiten. Die Stadt London machte gegen die Hanſiſchen Kaufleute allerley nachtheilige Statuten, und der königliche Staatsrath verſchiedene Verfügungen, die den teutſchen Handel in London beſchränk-

q) Dieß beſtätigt ſich durch das eigene Geſtändniß der Hanſa bey Wolf Erzehl. etlicher Freyheiten ꝛc. *ap. Hæberlin p. 182.* „Nachdem ſich eine groſſe Mannige gemeiner Statburger deß Ferben, Duchſcherens und was daran hängt, mit Weib und Kindern zu nit geringer Verbeſſerung der Erb. Stett Wachsthum und Wollfahrt erhelt und ernehret.„

r) Köbler. Samml. S. 254.
Anderſon Th. IV. S. 15. ff.
Marquard de iure Mercat. L. IV. c. 3. p. 488.

schränkten. Man entzog der Hansa ihre alten Handelsfreyheiten [s]. Nach einer Akte des brittischen Staatsraths von 1552 wäre ihr vermöge der alten Verträge nur zugestanden gewesen, ihre eigenen Produkte in England einzuführen, und die dagegen eingetauschten Englischen Waaren nirgend anders wohin als nach ihrer Heimath zu liefern. Sie hätte aber nicht nur die brittischen Güter auf den Niederländischen Stapel gebracht, sondern auch England aus allen Enden der Welt mit Waaren überschwemmt [t]. Aus Urkunden dieses Jahrhunderts ist es auch vollkommen klar, daß die Hansa wirklich viele Spanische, Französische und Italienische Produkte nach England gebracht hat [u]. In den Vergleichsunterhandlungen wurde zwar verschiedenes nachgelassen, und obschon man anfangs keine Einfuhre fremder Waaren in England dulden, und die alten Privilegien schlechterdings auf eigene Produkte deuten wollte [v], so nahm man doch endlich das Anerbieten der Hansa, sich mit dem vierten Theile der Einfuhre fremder Güter zu begnügen,

s) Anderson a. a. O. S. 17.
Howell. in Londinop. p. 97.

t) Anderson Th. IV. S. 16. ff.
Möhsers Patriot. Phantas. Th. I. S. 273.

u) *Haeberlin* pag. 209.

v) *Marquard* L. IV. c. 3. p. 486. 487.

gen, an [w]). Allein in der Hauptsache, die Bestätigung der alten Handelsfreyheiten betreffend, konnte nichts erhalten werden. Vielmehr begehrte man von der Hansa: sie sollte jährlich nie mehr als Einhundert Schiffe nach England schicken, und gründete diese Forderung auf den Umstand, daß sie sich gleich nach dem Utrechter Frieden von 1474 zu Abholung ihrer Güter keiner grössern Anzahl bedient hätte [x]). Lübeck ließ durch seinen Stadtsekretarius Nikolaus Wolf eine ausführliche Schrift über die alten Gerechtsame der Hansa in England, und über die jetzigen Bedrückungen ihres londner Kontors 1556 bekannt machen, und bewirkte dadurch ein hansisches Verbot, in irgend einer Bundesstadt Englische Güter auszuladen, und damit Handlung zu treiben. Die Engländer, die nun einmal den teutschen Handel bey sich zerstört, und in den Nordischen Reichen einen Aktivhandel sich erworben hatten, waren durch nichts abzuhalten, auch den letzten einträglichen Handelszweig der Hansa, ich meine die Handlung mit Rußland, die sie schon längst untergraben hatten, vollends ganz zu Grunde richten. Nach unzehligen Mühseligkeiten, die selbst dem Befehlshaber Ritter Hugo Willoughby, mit siebenzig Personen von seiner Begleitung, das Leben kostete, ent-

w) Wolfens Erzehlung der vornehmsten Privilegien der Hansa. *Haeberlin* Anal. p. 191. 211.

x) *Marquard* pag. 489. n. 48.

entdeckten sie endlich 1553 die Nordöstliche Fahrt nach dem weissen Meere, und Richard Chancellor landete bey der Abtey St. Nikolas unweit Archangel. Es kostete England keine Mühe, sich durch eine eigene Gesandtschaft von dem Tschar Iwan Wasiliewitsch, der die ersten Ankömmlinge schon mit offenen Armen aufgenommen hatte, große Handelsfreyheiten zu erwerben, und nunmehr einen neuen Handelsweg über Archangel nach Rußland zu eröfnen, da die Russen, die um diese Zeit beständig Einfälle in das mit der Hansa verbündete Liefland thaten, von ihren Verbindungen mit den Teutschen leicht abzuziehen, und ohnehin den Britten mehr geneigt waren, weil sie mit ihnen in keinen Zusammenstoß des Interesses kamen, und von ihnen eben dieselbe Bedürfnisse und Waaren erhalten konnten y). Das war der letzte, aber auch der gefährlichste Stoß, welchen die Engländer dem teutschen Handel zufügten. Die Hansa empfand ihn so tief, daß sie in öffentlichen Schriften die ganze Christenheit gegen diese brittische Unternehmung aufzubringen suchte. Sie behauptete: daß durch diesen neuen

y) Christ. Wilh. Dohm Geschichte der Entdeckung des weissen Meers durch die Engländer. Ferner Joh. Backmeister von der ersten Ankunft der Engländer und Errichtung ihres Handels in Rußland, in den Materialien zur Statistick. Liefl. V. S. 225. 226. 228. ff. S. 233. ff.

neuen Seehandel nicht allein ihr uralter Verkehr mit den Niederlanden, England und Frankreich zu Grunde gerichtet würde, sondern auch dabey eine heimliche Versorgung der Russen mit Kupfer, Schießpulver, Büchsen, Artillerie und andern Kriegsgeräthschaften geschähe, wodurch die benachbarte Christenheit, und selbst das teutsche Reich in die größte Gefahr geriethen [z].

Aber

z) *Haeberlin Anal. pag. 200.* Zum Achtzehenden so sich auch die Erb: von Riga vnnd Revall beclagenn, willicher maßen nhu die Englischen nhu zwey Jar herr die Segelation vnd Schiffahrt auff die Moßkaw gebraucht, dieselb auch starker vnnd meher zu gebrauchen fürhaben; dieweil solliche Schiffahrt ihnen vnd allen Gemeinen Erb. Anzesetten an Alter gewonlich Narungh vnnd Handthierung auff die Niederlandt, Englandt vnnd Frankreich am hochsten nachtheilig vnnd zu Verderb gereichen thete, zudem daß zu besorgen, daß vnderm Schein der Kaufmannschaft in die Gemeldt Moskaw Kaupfer, Loet, Buchsenn, Arheleren vnnd andere Kreychs Munition vnnd Rüstung heimlich durchgeschleift, vnnd zugefurt werden mocht, zu verdrießlichenn Nachtheil vnd Ellend nit allein ihrer deren Liefländischen Stett vnd Landen, sondern auch den benachbarten Christenn, jha auch ganzer deutscher Nation: demnach in Erwegung dieses im Bevelch zu haben, auf Mittel und Weg zu rathschlagen vnnd zu schliessen, willicher Gestalt solliche nachtheilige Schiffart und Segelation

Aber die Engländer fuhren scheinbar in ihren Vergleichsunterhandlungen fort, um zu verhüten, daß die Hansa keine muthige Entschliessungen ergreifen möchte, und wußten dieselbe damit bis zum Regierungsantritte der Königin Elisabeth hinzuhalten, die theils, um sich bey ihren Unterthanen beliebt zu machen, und theils aus Staatsklugheit, dem teutschen Handel in England ganz ein Ende machte.

Die streitigen Punkte scheinen damals noch immer gewesen zu seyn: die Einschränkung der Einfuhre der Produkte aus Frankreich, Spanien, Italien, Hochteutschland, Dänemark, Schweden, Island und Pohlen auf ein Viertel der eingebrachten eigenen Güter; der verbotene Debit der Englischen Tücher und Waaren in Brabant, Holland, Flandern und Seeland; die herabgesetzte Ausfuhre der weissen Tücher auf ein Drittel [a]. Allein durch alle hansische Vorstellungen und Vergleichsvorschläge wurde so wenig ausgerichtet, daß vielmehr die Zölle um 7 Theile stiegen, und daß sich die Anzahl der wagenden Kaufleute alle

gelation abgeschaft und verhindert werden möcht.„ König Gustaf I. von Schweden verlangte 1556 von der Königin Maria von England, daß den Russen keine Kriegsbedürfnisse zugeführt würden, welches man ihm auch bewilligte. Liberté de la Navigation. §. 120.

a) ap. *Haeberlin* p. 180. 181. 182.

alle Tage vermehrte, welche die Teutschen überall verdrangen, und ihnen überdem verwehrten, die großen Messen in England zu besuchen, und Waaren aus der ersten Hand zu kaufen. Ebenso strenge verhinderte man den hansischen Debit Englischer Tücher und Zeuge in den Niederlanden, und ihre Verführung nach Italien. Noch 1563 wußte die schlaue Elisabeth die Hansa mit leeren Unterhandlungen zu täuschen. Weil durch einen teutschen Reichsschluß die wagenden Kaufleute aus Antwerpen, Hamburg, Emden, Stade und aus allen Hansestädten verwiesen worden waren, so behauptete sie, ohne die Sicherheit ihrer Unterthanen in Gefahr zu setzen, könnte sie der Hansa ihre Gerechtigkeiten in England unter keiner andern Bedingung bestätigen, als daß ihren Kaufleuten gleiche Gerechtsame nicht nur in den Hansestädten, sondern in ganz Teutschland versichert würden, und da man ihr dieses bewilligte, so wollte sie die hansischen Privilegien nicht anders verstanden wissen, als daß die Stallhofskaufleute mit ihren handelnden Unterthanen auf gleichen Fuß behandelt werden sollten. Durch dergleichen Aufzüglichkeiten verzogen sich die Vergleichsunterhandlungen bis zum Jahr 1580 wo man endlich mit etlichen Punkten zu Stande kam. Die alten Freyheiten wurden nur so weit bestätiget, als sie dem neuen Vergleiche nicht entgegenstanden. Alle Waaren, welche die Stallhofskaufleute gerade in ihre Städte verführ-

ten, bezahlten so viel Zoll, als bey der Ausfuhre der eigenen Unterthanen genommen würde. Die Tücherumschläge, Wrappers genannt, zäben eben so viel, dürften aber nicht nach Antwerpen, oder in andere Brabandtische, Flandrische, Holländische und Seeländische Handelsstädte verführt werden, und eben so wenig sollte irgend eine Hansestadt die Gattung Tuch, die man Kerser heisse, nach Italien verschiffen [b]. Für alle Waaren, die sie aus fremden Staaten nach England lieferten, hätten sie vom Pfunde des geschätzten Werthes einen Pfennig weniger als die auswärtigen Kaufleute [c], und von solchen, die sie in fremde Länder verführten, zwölf Pfennige weniger zu entrichten. Diejenigen Tücher, die sie zu Antwerpen gekauft hätten, möchten sie wol nach Italien, oder wo es ihnen sonst beliebte, verschiffen [d].

Nach einem andern Vergleiche blieb es ihnen erlaubt, die Kersers in Hansestädten und überall auf teutschen Märkten zu verkaufen, mußten aber von den Französischen, Italienischen und Spanischen Gütern, wenn

b) sp. *Haeberlin* Anal. n. 3. p. 204. et 205.

c) Man bemerke, daß die fremden Kaufleute vom Englischen Tuche zu 24 Ellen 14 Schill. 6 Pfennige Zoll, die Einländer aber nur 6 Schill. 8 Pfennige gaben. *Marquard* de iure Mercat. et commercior. L. II. c. 3. n. 36. p. 198.

d) cit. l.

wenn sie nicht in Hanseſtädten, oder anderswo in Teutſchland verarbeitet waren, 12 Pfennige Zoll geben; dahingegen bezahlten sie von eigenen verarbeiteten Waaren, die über Italien nach England giengen, ebensoviel, als wenn sie unmittelbar von Hause dahingeliefert worden wären [e]. Durch die erhöhte Auflagen auf die Engliſchen Tücher giengen jährlich ungeheure Summen aus Teutſchland. Am Ende dieſes Jahrhunderts berechnete allein der Niederſächſiſche Kreis, daß zwey und dreyſig Millionen Goldgulden binnen 50 Jahren für dieſe Manufaktur nach England gegangen wären [f]. Wie groß muß nicht ſchon damals dieſe Konſumtion geweſen ſeyn?

e) ap. *Haeberlin* n. 4. p. 211. 212.

f) *Marquard* de iure Mercat. cit. l. p. 198.

LV.

Schiffahrt der Portugiesen nach Ostindien. Theilnehmung der Oberländischen Kaufleute am Ostindischen Handel. Verlust des Teutschen Handels mit Waid, Scharlach und Karmesin. Verfall der teutschen Färbereyen. Italienische Versuche, den nordwestlichen Waarenzug aus der Levante wiederherzustellen.

Eine andere Richtung bekam der Europäische Handel durch die eröfnete Schiffahrt der Portugiesen nach Indien. Zwischen den Jahren 1481 und 1495 erstreckten sie ihren Seehandel bis an die äußerste Afrikanische Erdspitze. Nachdem König Johann II. zu Kongo festen Fuß gefaßt hatte, so breitete er seine Herrschaft durch den berühmten Bartholomäus Diaz bis an das Vorgebürge der guten Hofnung aus, und schickte Kolonien nach St. Thomas g). Während dem er sich vergeblich bemühte, mit einem gewissen Priester Johann Verbindungen zu errichten, so erfuhr er durch die aus-

g) Staat des Königreichs Portugall. Halle 1714. S 441. *Raynal* hist. Phil. et Polit. de l'Etabl. et du Commerce des Europ. dans les Deux - Indes. T. I. p. 42 suiv. Sprengels Umfang und Wachsthum der Erdkunde. §. 22. S. 90 ff.

ausgeschickten Personen in Afrika den wahren Weg nach Indien. Diese Entdeckung zu benutzen, rüstete er eine große Flotte unter dem Befehle des Vasco de Gama aus, starb aber noch vor ihrer Absegelung. Sie geschah erst unter seinem Nachfolger Emanuel im Jahr 1497. Man kam Anfangs nach den Inseln des grünen Vorgebirges, darauf nach der guten Hofnung, und nun schifte man an der Oestlichen Seite von Afrika fort bis Mozambique, wo man Arabische Kaufleute und Schiffer antraf, welche die Portugiesen genau von dem Wege nach Ostindien unterrichteten. Sie wurden sogar von etlichen Arabischen Seeleuten begleitet, die sie Anfangs nach Mombaza, dann nach Melinde, und endlich den 22. May 1498 nach Kalekut auf der Malabarischen Küste brachten. Sie mußten aber wegen Verfolgung der Araber bald wieder nach Hause kehren, und kamen im Maymonat 1499 wieder im Hafen zu Lissabon an [h]. Da zu gleicher Zeit die Entdeckung Westindiens durch Christoph Columb und durch Pedro Alvarez Caprali geschah, so vermehrten sich die Reichthümer der südlichen Länder so sehr, daß sie die Balanz des Handels auf ihre Seite bekamen [i]. Seit der Entdeckung dieses unmittelbaren Seeweges nach Ostindien brachten die Portugiesen den

h) a. a. O. S. 457. 458.

i) *Bodin.* cit. l. p. 1017.

den größten Theil der levantischen Waaren nach Europa, und wurden bald ganz Meister von diesem reichen Oekonomiehandel. Sie setzten ihre Frachten zuerst in Lissabon ab, und lieferten sie dann zum Stapel für alle Europäischen Abendländer nach Antwerpen [k].

Man behauptete damals, die Gewirze, Spezereyen und das Rauchwerk verlören viel von ihrer Kraft, ihrem Geschmacke und Geruche, und an Annehmlichkeit durch den langen Seeweg, den sie jetzo zu machen hätten, durch die gewöhnlichen Unreinigkeiten des Schifskiels, und ihre langwierige Niederlage zu Lissabon, da die Portugiesen gewohnt wären, nur die alte verlegene Waare loszuschlagen, und die Neuangekommene in die Magazine zu versperren [l]. Das mag die Ursache seyn, warum die Italiener in diesem Jahrhunderte in dem Besitze eines Theils der levantischen Waarenlieferungen geblieben sind, und fortfuhren, in Handelsgeschäften eine bedeutende Rolle zu spielen. Denn nach der Guicciardinischen Beschreibung der Stapel-

k) *Guicciardini* descript. Germ. inf. p. 136.

l) *Jov. de legat Basil. M. Princip. Moscov. p. 119.* — deteriore etiam Lusitanorum mercimonio, quum remotissimae nauigationis incommodo, sentinaeque vitio aromata corrumpi, eorumque vis et sapor odoratusque ille spiritus multa demum mora in Olyssiponensibus Conditoriis promercalibus euanescere atque exspirare videatur, cum asseruatis semper recentioribus vetera tantum et multo quidem situ mucida venundari quereretur.

pelwaaren von Antwerpen lieferten sie ausser den Bedürfnissen des Luxus an Kleidung und Putzwaaren [m] noch eine Menge levantischer Waaren dahin. Diejenigen, die Europa als einen einigen Körper, dessen Glieder durch ein wirkliches oder wenigstens scheinbares gemeinschaftliches Interesse miteinander verknüpft sind, zu betrachten belieben, werden die Frage: ob ihm diese neuen Verbindungen mit Asien vortheilhaft gewesen sind, gar nicht zweifelhaft finden. Der indische Handel vermehrt augenscheinlich die Masse unsrer Genießbarkeiten. Er giebt uns gesunde und annehmliche Getränke, ausgesuchtere Bequemlichkeiten, niedlichere Geräthschaften, viel neue Vergnügungen, und ein wonnevolleres Daseyn. So mächtige Anreizungen wirkten gleichstark auf die Völker, die durch ihre Lage, durch ihre Thätigkeit, durch das Glück ihrer Entdeckungen, durch die Kühnheit ihrer Unternehmungen im Stande waren, diese Annehmlichkeiten aus der Quelle zu schöpfen, als auf die Nazionen, die sich dieselben nicht anders als durch den Mittelweg der Seestaaten verschaffen konnten, deren Schiffahrt den Ueberfluß dieser Süßigkeiten unserm ganzen Erdtheile zuströmen läßt. Die Leidenschaft der Europäer für diese fremden Ueppigkeiten war so lebhaft, daß weder die stärksten Auflagen, noch die heftigsten Verbote, noch die strengsten Strafen seither sie aufzuhalten im Stande waren. Nachdem man

m) *Guicciardini* descript. Germ. inf. p. 111. sqq.

man lange vergeblich gegen eine Neigung, die sich bey jedem Widerstande vergrösserte, gekämpft hatte, so sahen sich die Regierungen genöthigt, dem Strohme zu weichen, obschon sie gewisse allgemeine Vorurtheile, durch die Zeit und die Gewohnheit verjährt, diese Nachgiebigkeit als nachtheilig für die Dauerhaftigkeit des allgemeinen Wohls der Völker betrachten liessen n). So weit sind die Betrachtungen Raynals wahr, aber unendlich verirrt er sich, und wird durch diese Handelsgeschichte auf jeder Seite widerlegt, wenn er an einem andern Orte o) sagt: „Teutschland, das nur wenige und schlechte Seehafen besitzt, war genöthigt, mit gleichgültigem oder eifersüchtigem Auge zu sehen, wie sich seine stolze Nachbarn von der Beute des Meeres und der beiden Indien bereicherten. Seine Thätigkeit war gleich auf der Gränze gehindert, die beständig durch verwüstende Kriege, und bis ins Innere seiner Staaten durch die Natur einer sonderbar verwickelten Verfassung verödet blieben. Es kostete viel Zeit, ausgebreitete Kenntnisse und große Anstrengungen, bis man einen Handel von einiger Erheblichkeit in ein Land bringen konnte, wo alles ihm zu widerstreiten schien. Diese Periode nähert sich. Schon wird der Flachs und der Hanf lebhaft gepflanzt, und empfängt eine annehm-

n) *Raynal* Tome I. page 203.

o) Tome X. page 195. 196.

nehmliche Form. Man bearbeitet die Wolle und den Kotton mit Verstande. Andere Manufakturen fangen an, oder sind schon vollkommen. Wenn, wie der arbeitsame und ernste Charakter seiner Einwohner hoffen läßt, das Reich einmal dahin gelangt, daß es mit seinen Produkten, mit seinen Manufakturen, die Manufakturen, die Produkte bezahlet, die es auswärts zu holen genöthigt ist, und das Geld, das aus seinen Erzadern kömmt, in seinem Busen behält, so wird es nicht anstehen, eine der wohlhabendsten Gegenden Europens zu werden.„

Die Veränderung in der Europäischen Handelsverfassung hatte anfangs für die Teutschen, deren Kaufleute, wie z. B. die Fugger und die Welser zu Augspurg, selbst Antheil an dem neuen Ostindischen Handel nahmen, weniger nachtheilige Wirkungen, da bloß ihr Silber etwas an seinem Werthe verlor, und ihr Waid, ihr Scharlach und ihre Karmesinfarbe von dem Indigo und der Cochenille verdrungen wurden, welches freylich am Ende den Untergang des grössern Theils ihrer Färbereyen, und den Verfall ihrer Wollmanufakturen nach sich zog, als für die Italiener, die jetzo gleich ihren vorzüglichsten Handelszweig verloren, besonders seitdem die Portugiesen anfiengen, die Indischen Seehäfen, den Persischen Meerbusen und das rothe Meer mit ihren Flotten zu besetzen, allen Handel dahin zu sperren, die Spezereyen und Waaren überall

selbst

ſelbſt aufzukaufen, nach Spanien zu verſchiffen, und ſie dort in erhöhten Preiſen unmittelbar an alle Europäiſchen Nazionen zu verhandeln [p]. Nachdem ſich die Italiener durch ihre Kriegsbündniſſe mit den Arabern, mit dem Sultan von Egypten und mit dem türkiſchen Kaiſer, dieſes Gewerbe zu zerſtören, vergeblich bemüht hatten [q], ſo ſuchten ſie auf einem andern Handelswege die Indiſchen Produkte eben ſo bequem und eben ſo wohlfeil, wie die Portugieſen, zu erhalten. Es mußte zu dem Ende ein gewiſſer Genueſer Paul Centurione verſchiedene Handelsreiſen anſtellen [r],

p) *Paul. Iouii Nouocom. lib. de legat. Baſilii M. Princ. Moſcov. ad Clem. VII. P. M. in auct. rer. Moſcovit. Francof. ad M. ap Wechel. 1600. p. 119.* Vehementer et ſupra aequum Luſitanorum iniuriis erat accenſus, qui India magna ex parte armis domita, occupatisque omnibus emporiis cuncta aromata coemerent, et in Hiſpaniam auerterent, atque ea grauiore, quam antea pretio ac impotenti quaeſtu omnibus Europae populis venditare conſueuiſſent; quin et diligenti adeo cura Indici maris littora perpetuis claſſibus cuſtodirent, vt eae negotiationes penitus intermiſſae atque defertae videantur, quibus per ſinum Perſicum ac aduerſus Euphratem et per Arabici maris anguſtias ſecundoque demum Nilo per mare noſtrum Aſia omnis atque Europa abunde et viliore pretio complebantur.

q) Staat von Portugall. S. 466. 467.
Bodin. de republ. L. VI. c. 2. p. 1016. 1017.

r) *Iou. cit. l. p. 19.* Quaerebat enim Paulus nouum et incredibile iter inſano vaſtoque animo petendis ab India aromatibus. — —

und auf erhaltene Nachrichten von Egyptischen, Syrischen und Armenischen Kaufleuten suchte er den alten Handelsweg über Kiow und Moskau wieder zu eröfnen und herzustellen [s]. Centurione unternahm eine Reise nach Moskau, stellte dem Tscharen Iwan Wasillewitsch die großen Vortheile vor, die er durch diesen veränderten Waarenzug erhalten könnte, indem seine Zölle dadurch bereichert, und die Gewirze, deren sich die Russen bey ihren Speisen in solcher Menge zu bedienen gewohnt wären, sehr wohlfeil würden. Allein er konnte nichts erhalten, weil Iwan Bedenken trug, einem unbekannten Fremdlinge die an das Kaspische Meer und an Persien grenzenden Länder zu zeigen, und bekannt zu machen [t].

s) cit. l.

t) *ibid.* Caeterum Paullus quamquam de iis rebus acerbissime apud omnes disserendo et Lusitanis ingentem conflando inuidiam multo auctiora fore vectigalia Regia, si id iter aperiretur, et aromata ab ipsis Moscovitis, qui tantam eorum vim omnibus ferculis absumerent, vilius emi posse perdoceret; nihil tamen quod ad eam negotiationem pertineret, impetrare potuit, quoniam Basilides homini externo et ignoto eas regiones, quae ad Caspium mare et Persarum regna aditum praeberent, minime aperiendas esse existimabat.

LVI.

Produkte, vortreflicher Landbau, Manufakturen, Erfindungen und ausgebreitete Schiffahrt der Niederländer. Zustand von Brügge. Höchste Stufe der Macht, der Handlung und des Reichthums von Antwerpen. Verzeichniß der Waaren, die die Hansa und die Teutschen jährlich dahin schaften. Verfall des Niederländischen Handels durch die Spanischen Grausamkeiten. Vermehrung des Handels von Amsterdam und Holland.

Die Niederlande blieben in der ersten Helfte dieses Jahrhunderts noch immer auf der hohen Stufe des Wohlstands und des Ueberflusses, auf welcher wir sie schon etliche Jahrhunderte erblickt haben. Die Provinzen Flandern, Artois, Hennegau, Lüttich, Seeland und Geldern brachten Getreide und Hülsenfrüchte in Menge hervor. Vorzüglich eigen war ihnen der Buchweizen, und sie besaßen ihn in großem Ueberflusse. Man fand in den Niederlanden alle Gattungen von Bäumen und viel Vorrath von Gartenfrüchten, da ihre Gärten die beßten in Europa waren, aber die edlen Früchte wollten noch nicht recht fortkommen, sondern mußten aus Spanien und Portugall eingeführt wer-

werden. Obschon der Wein bey Köln und am Niederrheine ganz vortreflich zu gerathen pflegte, so wollte er doch nicht in den Niederlanden gedeihen, und es befanden sich nur wenige Weinstöcke in der Gegend von Namur, Loewen, Luxemburg, Lüttich, Brüssel, Diestheim und Antwerpen, die nicht einmal gute Sorten lieferten. Der Ackerbau und der Wieswachs hatte selbst vor dem Italienischen den Vorzug, und ihre Viehzucht übertraf alle andere in Europa [u]. Die Friesischen und Holländischen Ochsen waren von ausserordentlicher Größe, und mußten bloß den Englischen weichen. Der Vorrath an Käse, Milch und Butter war so ansehnlich, daß jährlich das meiste davon ausgeführt wurde. Man fand bey ihnen die beste Art Schweine, und ungeheure Heerden Schaafe, die eine Menge Wolle lieferten, zwar dichter und länger als die Englische und Spanische, aber nicht so gut. Mit ihrer Färberröthe versorgten sie einen großen Theil von Europa. Etwas weniger wurde an Waid gebaut, allein von der beßten Beschaffenheit. An linnen und Hanf war der Ueberfluß so groß, daß die Linnenmanufakturen dem Lande unermeßliche Reichthümer einbrachten [v]. Ihre Hauptnahrung bestand in der Fischerey, und sie war zugleich der Hauptzweig ihres Handels. In der Jagd und besonders wegen der Rei-

gen-

u) *Lather* de censu. L. III. c. 12. p. 605.

v) *Lather* cit. l. c. 20. p. 864.

gerbeize legte man ihnen eine solche Geschicklichkeit bey, daß andere Nazionen sie von ihnen lernten [w], und eben so groß waren ihre Einsichten und ihre Erfahrung im Seewesen. Die ungeheure Anzahl ihrer Schiffe bedeckte den Ozean und alle Meere, und sie besuchten die äussersten Weltgegenden. An ihrer Schiffahrt bemerkte man noch als etwas ausserordentliches, daß sie zu jeder Jahrszeit unter Segel giengen, und niemals zu überwintern pflegten [x]. Die Italiener verehrten sie als die beßten Handelsleute, die das Gewerbe vollkommen verstanden, und von allen Waaren und Produkten Kenntnisse gehabt hätten. Ihre bewundernswürdige Tapeten, Sarge, Halbseidenzeuge, feine Leinwand u. s. w. gieng durch ganz Europa, in verschiedene Gegenden von Afrika, und wurden auf Spanischen und Portugiesischen Schiffen nach den beiden Indien versendet. Man rühmt insonderheit ihre Erfindungskraft in mechanischen Instrumenten [y]. Selbst die Italiener erkennen die Niederländer für ihre Meister in der Tonkunst, und Guicciardini liefert ein langes Verzeichniß von den ältesten Musikern dieser Nazion. Die Musik sollen sie nicht nur erfunden, sondern auch zur höchsten Vollkommenheit gebracht haben. Die besten Virtuosen in der Vokal- und In-

w) *Guicciardini* descript. German. infer. p. 6. seq.

x) *Guicciard.* p. 28.

y) Id. p. 30.

Instrumentalmusik, die sich im XVI. Jahrhunderte an den Europäischen Höfen aufgehalten haben, sind Niederländer gewesen.

Ohngeachtet des Verfalls der Stadt Brügge behielten die Spanier dort ihre Niederlage der Spanischen Wolle, wovon sie des Jahrs 60,000 Säcke dahinschaften [z]. 1558 nach dem Verluste von Calais bekam sie von den Engländern auch den Stapel ihrer Wolle. Daher sich eine Menge Manufakturisten und Handwerker bey ihr aufhielten, die in 68 Zünfte abgetheilt waren, und hauptsächlich viele halbseidene, seidene und baumwollene Zeuge, wollene Tücher und Teppiche verarbeiteten [a].

Antwerpen liegt am rechten Ufer der Schelde, und nachdem sie auf der Seite des Flusses ihre Mauren auf eine große Strecke weit ausgedehnt hat, so fängt sie endlich auf der andern Seite an, wo sie sich über das Feld hin erstreckt, einen weiten Kreis zu formiren. Weder der Strohm konnte je von einer prachtvollern Stadt beherrscht, noch die Stadt von einem prächtigern Strohme bewässert werden. Denn an Menge der Einwohner, an Schönheit der Gebäude und an Zusammenhäufung der Waaren und Güter, weiß jedermann, wie sehr Antwerpen vor den Unselig-

z) *Guicciardini* p. 117.

a) Id. p. 239.

seligkeiten des Niederländischen Kriegs geblühet hat. Ja noch lange nachher dauerte bey ihr beständig ein Hauptverkehr des abendländischen Handels fort, der besonders durch die Bequemlichkeit der Schelde sehr befördert wurde. Ein Strohm, der eine solche Ausdehnung und eine so ansehnliche Ebbe und Fluth besitzt, die sich aus der See tief ins Land herein erstreckt, daß er überall vermögend ist, eben so große Schiffe wie das hohe Meer zu tragen. Auf der Landseite umfängt die Stadt einer der herrlichsten Stadtwälle, die nur zu sehen sind, und das nicht nur wegen der Festigkeit des Bodens, der sich inwendig zeigt, sondern auch wegen der Pracht des Bollwerks, der an ihm auswärts emporsteigt. Verhältnißmäßig entspricht auch der Graben vollkommen. Auf der andern Seite, da wo der Fluß sich befindet, dient der Strohm selbst der Stadt zur Vormauer, und daher erhebt sich in der Gegend nur eine leichte Mauer. Insbesondere hat der Platz des umherlaufenden Walles eine solche Breite, daß er mit vielen Reihen großer Bäume eingefaßt ist, und sich zur Belustigung eben so gut als zur Vertheidigung schickt. Auch die Citadelle hatte ehemals ihre eigenthümlichen Vorzüge; aber nachdem sie in die Hände der Misvergnügten gekommen war, so wurden von ihnen nur noch die Aussenwerker in Stand erhalten, die aufs Feld hinausgehen, und die übrigen ganz eingerissen, die sich gegen die Stadt hin neigen.

gen [b]). Antwerpen stieg mit Anfange des XVI. Jahrhunderts zum Gipfel seiner Macht empor. Nicht allein der Verfall von Brügge und Gent bewirkte ihre Aufnahme, sondern auch ihre Freymessen, auf welchen jeder fremde Kaufmann die Zollfreyheit genoß, und daher fanden sich eine Menge Negozianten aus allen Gegenden Europens hier zusammen. Ihr Gewerbe bestand theils in Waaren und theils im Geldumtausche, welcher so stark war, daß ihre Wechselbriefe durch die ganze Welt und in Teutschland nach Augspurg, Nürnberg und Frankfurt am Main giengen [c]). Die Portugiesen schaften aus Lissabon hieher zum Verkaufe ihre Ostindischen Schätze an Edelgesteinen, Spezereyen und Apothekerwaaren [d]). Sie bestanden in Gewirze, Ambra, Muskus, Zibeth, Weyhrauch, Myrrhen, Aloe, Chinawurzeln, Rhabarbar, Anil, (eine Indische Farbe) Guajax, Baumwolle aus Kalekut, Zucker von St. Thomas und den benachbarten Eilanden, Brasilienholz, Maderawein und Zucker, Arzneyen von der Küste von Guinea und Melagetta [e]). Die Italiener brachten noch 1560 sowol ihre eigenen als die Morgenländischen Produkte gleich den Portugiesen

b) wörtlich aus *Bentivoglio* Istoria di Fiandra. P. II. L. III. p. 45. übersetzt.

c) Id. p. 110.

d) Anderson Th. III. S. 431.

e) *Guicciardini* p. 136.

gieſen auf dieſen Stapel. Nur die Einfuhre der Genueſer war etwas gefallen. Sie lieferten bloß Samt, Taft, Atlas, Korallen, Mithridat und Theriak [f], dahingegen ſtiegen ſeit der Zeit die Venediſchen Stapelwaaren [g] ſehr anſehnlich. Die Spanier führten alle ihre Weſtindiſchen Güter ein, und verſorgten ſich dagegen mit den Niederländiſchen Manufakturen und Fabrikwaaren, indem ſie damals ſchon aus Stolz alle Handarbeit ſcheuten. Sunt enim, ſagt Guicciardini, infimae ſortis Hiſpani laboris omnis atque moleſtiae in patria ſaltim inimiciſſimi [h]. Die teutſche Hanſa lieferte meiſtentheils nordiſche Produkte aus Niederteutſchland, Dänemark, Liefland, Norwegen, Pohlen und Rußland, als Rocken und Weizen, wovon allein in Holland jährlich 60,000 laſten eingeführt wurden, die eine Summe von Sechzigtauſend Pfund Flämiſch ausmachten; ferner Eiſen, Meßing, Kupfer, Salpeter, Waid, Vitriol, Färberröthe, gute Oeſterreichiſche Wolle, Linnen, Honig, Theer, Pech, Wachs, Schwefel, Potaſche, koſtbares Pelzwerk, an Zobel, Marder, Hermelinen, desgleichen Luchſe, Panther, Wieſeln, weiſſe, rothe und ſchwarze Füchſe, weiſſe und gewöhnliche Wölfe, Büffel- und Bärenhäute, andere Thierfelle, und Fiſchhäute, Schifsbauholz, Stab-

f) *Guicciard.* p. 112.

g) Id. p. 111.

h) p. 115. 116.

Stabholz und ander Holz, (niederländisch Waghesthot genannt,) das häufig nach Italien gieng; eine erstaunende Menge grober Waaren, Bier, eingesalzen Fleisch, gesalzene, geräucherte und gedörrte Fische, künstlich gearbeiteten Bernstein aus Danzig [i]. Dahingegen gieng aus Antwerpen nach der Ostsee: Perlen, Spezereyen, levantisches Räuchwerk, Apothekerwaaren, Cochenille, Edelgesteine, Englische und Niederländische Tücher, Sarge, Osseten, Halbosseten, Barchend, feine Leinwand, Seidenzeug, Goldstoffe, Kamelotte, pannos indulatos, Grogranos, Mocajarros, Tapeten, allerlei und besonders Spanische Weine, Safran, Alaun, Brasilienholz, Zucker, Salz, kurze Waaren und Hausgeräthe [k]. Wenn man das ganze Waarenverzeichnis, das Guicciardini [l] über den Stapel von Antwerpen verfertigt hat, mit diesen Nachrichten vergleicht, so muß man wirklich in Erstaunung gerathen, und zugeben, daß heutzutage unmöglich eine Handelsstadt existiren kann, in welcher ein solcher unmäßiger Vorrath Produkte aus allen Erdwinkeln zusam-

i) *Guicciardini* p. 113. 114. Vergl. die Nachrichten aus Wheeler bey Anderson. S. 70.

k) Id. p. 114.

l) Es geht von p. 111. bis p. 118. Einen Auszug davon liefert Anderson. Th. IV. S. 62. ff.

sammenkömmt [m]). Ich bekenne mich auch ganz unfähig, eine Ueberſetzung davon zu liefern, und dem Verfaſſer in deren Beſchreibung gleich zu kommen. Antwerpen hatte Einmalhunderttauſend Einwohner. In ſeinem Hafen ſah man oft auf einmal 250 Schiffe. Kein Tag gieng vorüber, an welchem nicht wenigſtens 500 Schiffe aus- oder eingelaufen wären. An den Markttagen belief ſich die Anzahl auf 800 und 900 die zuweilen 75000 friſche Fiſche lieferten [n]). Gewöhnlich kamen des Tags 200 Kutſchen an, und die ganze Woche über zweytauſend Frachtwägen aus Teutſchland, Frankreich und Lotthringen, ohne die Bauerkarren und Fruchtwagen zu rechnen, deren zehntauſend wöchentlich gezehlt wurden [o]). Es ſollen hier in einem Monathe mehrere und wichtigere Geſchäfte gemacht worden ſeyn, als zu Venedig während ſeiner glänzenden Periode in zwey Jahren geſchahen [p]). Der Zoll, die Acciſe und die Marktabgaben betrugen jährlich eine Million, ſiebenmalhundert und ſechs und zwanzigtauſend Gulden [q]). An Engliſchen Tüchern und

m) *Relazioni del Cardinal Bentivoglio. Vol. I. p. 26.* Ne' tempi paſſati Anverſa era il magazino delle mercanzie, che ſuol diſtribuire l'Europa.

n) *Meteran.* Ann. L. XII. p. 639.

o) *Guicciardini* p. 98.

p) *Luther.* de cenſu. L. III. c. 12. p. 599.

q) *Meteran.* cit. l.

und Zeugen wurden des Jahrs zweymalhunderttausend Ballen hingeschaft [r], und allein die Gesellschaft der wagenden Kaufleute unterhielt, und beschäftigte dort 30000 Menschen, in den übrigen Niederlanden nur zwanzigtausend [s]. Es geschah seit dem Jahre 1503 nach ihrer Eroberung Kalekuts, daß die Portugiesen die ostindischen Waaren hieher lieferten, und es veranlaßte die reichen Fugger und Welser aus Augspurg, sich dahin zu begeben, um an dem Ostindischen Handel Antheil zu nehmen. Ihrem Beyspiele folgten die Spinola aus Genua, und verschiedene der angesehensten Handelshäuser aus Florenz und Lucca. Endlich ließ sich die Englische Stapelgesellschaft hier nieder, und zuletzt, nemlich im Jahr 1544, entschloß sich erst die Hansa, ihren Stapel von Dordrecht hieher zu verlegen [t], obschon sie deswegen seit 1516 mit der Stadt Unterhandlungen gepflogen hatte. Man räumte ihr die herrlichsten Vorrechte ein, und König Philipp II. bestätigte 1561 dieselbe neben den alten Handelsfreyheiten. Ihr Ruf verbreitete sich in der ganzen Welt. Denn noch 1582 baten 18 Türkische Kaufleute um die Erlaubnis, sich zu Antwerpen niederlassen zu dürfen. Sie versprachen die morgenländischen

r) *Luther.* L. III. c. 19. p. 851.

s) *Sleidan* commentar. L. XXII.

t) Schröder Fürstl. Schatz- und Renthkammer. S. 223.

dischen Waaren aus Griechenland und Asien auf dem Mittelländischen Meere nach Marseille zu liefern, aus dieser Stadt sollten sie auf der Axe nach Bourdeaux geschaft, und dann zur See vollends nach Antwerpen gebracht werden [u]). Den Englischen Tuchhandel besaß in den Niederlanden größtentheils die Hansa. Allein in einem Vergleiche wurde ausdrücklich alle hansische Verführung der Englischen Tücher nach Antwerpen, und in andere Seestädte von Flandern, Holland, Brabant und Seeland aufgehoben [v]). Auf diese Art kam die Hansa um diesen einträglichen Handelszweig, und sie hatte sich vergeblich bemüht, sich in dessen ausschliessendem Besitze zu erhalten [w]). Ebenso mußte sie die Ostfriesen und Holländer beym nordischen Handel neben sich dulden, die sich um die Zeit durch ihre Hülfsleistungen der Nordischen Könige bey ihren Kriegen mit der Hansa eingeschlichen hatten. Manchmal bekamen jene bey solchen Gelegenheiten heftige Stöße von dieser, als z. B. 1510 verloren sie 60 Schiffe auf einmal, wovon bloß die Augspurgischen Fugger auf kaiserliche und pohlnische Vorsprache einen Theil der Güter wieder zurückbekommen haben.

Es

u) *Chytraei* Chron. Saxon. P. IV. c. 25. p. 73.

v) *Haeberlin* Anal. p. 205. 210.

w) Id. p. 191.

So vortreflich aber die neuen Einrichtungen und Vortheile bey der hanſiſchen Niederlage zu Antwerpen geweſen ſind, da man erblich vom Magiſtrate ein eigenes Haus mit der Befreyung von allen Auflagen, zugleich die eigene Gerichtsbarkeit mit Ausſchluß aller Appellationen, und das Recht erhielt, über ſeine Kaufleute eigene Polizeyordnungen zu machen [x], ſo war der Nutzen davon doch nur von kurzer Dauer, weil bald darauf die innern Unruhen ausbrachen, die eben ſo, wie ſie die Niederlande zu Grunde gerichtet haben, auch allen Handel darinn zerſtörten. Die Grauſamkeiten und Erpreſſungen des Spaniſchen Statthalters, des Herzogs von Alba, vernichteten allen Niederländiſchen Handel. In dem erſten Schrecken verlieſſen auf einmal Neunzehntauſend Familien die Stadt Antwerpen, und flüchteten ſich theils nach Amſterdam und Holland, und theils nach Sachſen [y]. Der größte Theil der Niederländiſchen Manufakturiſten und Handwerker entfernten ſich aus ihrem Vaterlande, und wanderten in großer Menge in England, wo ſie verſchiedene verödete Städte, als Norwich, Colcheſter, Maiſton, Sandwich, Hampton und andere wieder aufbauten. Sie führten darinn die vortreflichen Manufakturen ein, die nun in den Spaniſchen Nie-

der-

x) *Marquard* de iur. Mercat. L. II. c. 7. p. 254.

y) *Klock* de Aerario. L. II. c. 26. n 21.

verlanden gänzlich verloren giengen [z]). Die sieben Nördlichen Provinzen, die sich von der Spanischen Oberherrschaft, und von ihrer Verbindung mit dem teutschen Reiche loßrissen, und daher aufhören, in unsrer Geschichte einen Platz einzunehmen, kamen nunmehr zu einem sehr blühenden Handel. Man sah schon im Jahre 1580 aus dem Vlie 580 Schiffe, aus dem Briele und aus Seeland 800 Schiffe nach den östlichen und westlichen Seehäfen auslaufen, und zu Amsterdam kamen an einem Tage manchmal mehr Schiffe an, als das ganze Jahr Tage zehlet [a]). 1555 segelten 22 holländische Fahrzeuge mit indischen Waaren befrachtet von Spanien nach Hause, und wurden unterwegs von 19 französischen Kriegsschiffen und 6 andern Fahrzeugen angegriffen, allein nicht bezwungen [b]). Nach dem Berichte Ludwig Guicciardinis führten damals die Holländer aus Pohlen, Dänemark, Liefland und Esthland jährlich 60000 Lasten Korn ein, besaßen 800 Schiffe zu 200 bis 700 Tonnen, und 600 Buysen von 100 bis 200 Tonnen zum Fischen. Vor der Stadt Amsterdam sah man oft

z) *Thuan.* hist. L. XLV. p. 458.

a) *Lather.* L. III. c. 12. p. 599.

b) *Meteran* hist. Belg. L. I. p. 14.

oft 500 große Schiffe zu gleicher Zeit liegen, und des Jahrs kamen zweymal Flotten von 300 Schiffen aus Danzig und Liefland an [c]. Sie hatte diesen Wohlstand hauptsächlich dem Hansebunde zu danken, der seine Niederlage von Antwerpen hieher verlegt hatte [d].

c) Anderson Th. IV. S. 60. 61.
Werdenhagen P. IV. p. 1296.

d) *Werdenhagen cit. l. p. 1297.* Sed vnde haec fortuna ibi tam splendide habitat in tam ditissimo Emporio? Nonne hoc maxime debetur commerciis et negotiationibus Hanseaticis ex Antwerpia illuc translatis?

LVII.

Erwerbung neuer Handelsfreyheiten in Portugall, Spanien und Frankreich.

Was das hanſiſche Gewerbe in England und in den Niederlanden verloren hatte, das gewann es in Portugall und Spanien. Nach den Königlichen Privilegien von 1517 und 1528 erhielt die Hanſa in Spanien die zollfreye Einfuhre vom Golde, Silber, Getreide, Schifsbauholze, Maſten, Thauen, Segeln, allerley Artillerie und anderm Kriegsvorrathe, als Kanonen, Muskeren, Schießpulver, Karthaunen, Bomben, Helme, eiſernen und bleyernen Stück- und Flintenkugeln, Hanf und Werk ꝛc. Das wurde hernach auch auf Eßwaaren, Getränke und Kleidungsſtücke ausgedehnt. In Portugall mußte ſie vermög Privilegiums König Emanuels von 1503 bey Kupfer, Meßing, Zinn, Queckſilber, Zinnober, Pech und Thran, desgleichen bey dem edlen Pelzwerke zehen vom Hundert an Zoll abgeben, von allen übrigen Waaren aber nur zwanzig [e]. Die in den Spaniſchen Staaten erkaufte Spezereyen und indiſchen Gewürze konnte ſie aber ohne Entrichtung irgend eines Zolls, ſogleich zu Schiffe bringen [f]. Daß auch in

e) *Marquard* de iure Mercat. L. II. c. 3. p. 198.

f) *Marquard* cit. l. p. 199.

Frankreich um diese Zeit von den Teutschen viel Handel geführt worden ist, sieht man aus einer Anekdote, die Bellay [g] erzehlt. Es kamen von den teutschen Reichsstädten 1536 Gesandte zu König Franzen, um ihm wegen den Religionsbedrückungen ihrer Landsleute und wegen Stöhrung ihres Handels und ihrer Gewerbe in seinen Staaten Vorstellungen zu machen. Franz merkte, daß dieses ein listiger Grif gewisser kaiserlichen Anhänger wäre, nahm sich die Mühe, die Gesandten in Lion selbst herumzuführen, und ihnen die Krambuden und Gewölber der Teutschen zu zeigen, wie sie darinn mit aller Freyheit ihre Geschäfte machten. Dann ließ er alle teutschen Kaufleute, die in Lion wohnten, in seinen Pallast rufen, und befragte sie in Gegenwart der Gesandten: ob ihnen irgendwo in Frankreich der Religion wegen eine üble Behandlung, und eine Stöhrung ihres Gewerbes begegnet wäre, und da sie alle mit Nein antworteten, und dem Könige vielmehr für die gefällige Aufnahme Dank sagten, so schickte er die Gesandten mit dieser Antwort wieder nach Hause. Die Hansa und andere teutsche Reichsstädte erhielten in den Jahren 1515. 1517. 1518. 1527. 1542. 1543. 1547. 1548. 1549. und 1550 von den Königen von Frankreich eine ganze Anzahl vorzüglicher Handelsprivilegien, die bey Marquard [h] verzeichnet stehen, und die zum Theil

g) ap. *Marquard* p. 115.

h) de iure Mercat. P. II. p. 334. 335. 336.

Theil noch dann gültig seyn sollten, wenn schon Frankreich mit den teutschen Kaisern Krieg hätte. Die Brabandtischen, Englischen und Flandrischen Kaufleute spielten oft den Betrug, daß sie insgeheim ihre Güter den hansischen Schiffern nach Frankreich mitgaben, und auf diese Art von den hansischen Zollfreyheiten profitirten, welches aber die Hansa sehr scharf verbot, und ihren Kaufleuten zu Brügge befahl, deswegen den Schiffern besondere Certifikate mitzugeben i). Sie fuhr übrigens fort, den einträglichen französischen Salzhandel zu führen, und sowol ihre als die Oberteutschen Kaufleute handelten fast in allen französischen Städten, und standen im Rufe einer vorzüglichen Treue und Redlichkeit, wie ich darüber die Beweisstellen im vorigen Jahrhundert angeführt habe.

i) Brüggische Kontorord. Th. V. bey *Marquard* P. II. p. 325.

LVIII.

Wachsthum des Handels der Städte Oberteutschlands. Theilnehmung am ostindischen Handel. Verbindungen mit Italien. Allgemeiner Handelsgeist und Kunstfleiß in Oberteutschland. Große Handelsgesellschaften in Schwaben. Uebergewicht ihres Handels über den hanstischen Verkehr.

Die Stadt Nürnberg blühte noch dieses ganze Jahrhundert hindurch, sie blieb mächtig, und hatte einen Ueberfluß an allen Waaren und Kunstsachen [k]. Sie war in diesem Jahrhunderte noch eben so bemüht, sich für andern Städten durch eine gute Polizey auszuzeichnen. Sie schränkte die Begräbnisse in der Stadt immer mehr ein, legte nicht nur unter Bischöflicher Bambergischer Erlaubnis 1518 einen neuen Kirchhof bey dem Postenhof an, sondern erweiterte auch den Gottesacker bey St. Johann gegen den Pegnitz hinab. Da man 1520 auf Veranlassen des Kaiser Maximilians jedermann erlaubte, auf diesen beiden Kirchhöfen Grabsteine zu errichten, so hörten dadurch die Stadtbegräbnisse von selbst auf, und die Kirchenbegräb-

k) *Guicciardini p. 99.* Vrbs opulenta, artibus et mercimoniis florida.

gräbnisse wurden endlich 1541 vom Stadtrathe ebenfalls verboten. In den Jahren 1517. 1542 und 1545 fuhr man fort, gegen die Weinverfälscher strenge zu verfahren. Zu Vermeidung der Fleischtheurung und der Steigerung des Fleischkaufs führte der Rath 1532 ein Mastochsenbezahlungsamt ein, welches den Metzgern jährlich die nöthigen Summen zum Vieheinkaufe vorschiesset, die dagegen seit dem 20sten Jenner 1575 das Unschlitt und den Talch auf Abrechnung an dasselbe zur Vertheilung unter die Pfragner, Seifensieder und Lichtzieher abzuliefern haben [l].

Augspurg wurde jetzo die erste Handelsstadt in Teutschland, deren Umfang alle andere Städte übertraf [m]. Ihr Handel kam 1505 zu seiner höchsten Vollkommenheit, da ihre Kaufleute in Gesellschaft mit etlichen Nürnbergischen, Florentinischen und Genuesischen Handelsleuten 3 Schiffe ausrüsteten, welche ihnen sechs und sechzigtausend Dukaten kosteten. Sie liessen sie mit der Portugiesischen Flotte nach Ostindien gehen,

l) Göckings Journal von und für Deutschland 1784. St. V. n. 3. S. 499. ff.
Häberlins kl. Schriften. B. I. S. 339. Nürnb. Reformat. von 1564. tit. 21. Ges. 5.

m) *Id. cit. l.* Augusta — vrbs est — tum opibus tum potentia Germanicarum prima spectabili satis magnitudine vt quae in ambitu quidem pateat 9000. passuum.

gehen, und der reine Gewinnst betrug nach deren Rückkunft im Jahr 1509. 175 vom Hundert [n].

Diese Unternehmung wurde vorzüglich von den berühmten Stammvätern der heutigen Grafen von Fugger, den größten Kaufleuten, welche die Welt je gesehen hat, betrieben. Sie hatten sich ihre Reichthümer ursprünglich durch die Linnenarbeiten und die Wollenmanufakturen erworben [o]. Nachher pachteten sie die kostbaren Erzadern zu Schwaz in Tyrol, die ihnen jährlich zweimalhunderttausend Gulden reinen Gewinnst einbrachten [p]. Zur bequemern Führung des Ostindischen Handels hielten sie sich ein eigenes Handelshaus zu Antwerpen. Ihre Geschäfte erstreckten sich aber auf alle Meere. Nicht nur in Italien und in der Mittelländischen See hatten sie großen Handel, sondern auch im baltischen Meere, indem wir gehört haben, daß ihnen die Hansa 20 Schiffe wegnehmen ließ, die mit Ungrischen Kupfer befrachtet waren, das sie über Krakau nach Danzig auf der Weichsel hatten verschiffen lassen. Einer ihrer Verwandten war es, der bey der Bewirthung Karls V. das Kaminfeuer durch Zimmetholz unterhielt, und seine Hitze durch Einwerfung der kaiserlichen Schuldverschreibungen für die vorgeschosse-

n) Paul v. Stetten Geschichte der Stadt Augspurg. S. 260.
o) *Gryphius* in oeconom. legali. L. I. c. 23. n. 19.
p) Sperges Tyrolische Bergwerksgeschichte. S. 6.

schossenen Gelder zu der Afrikanischen Seeunternehmung verstärkte q). Als Anton Fugger starb, so verließ er an baarem Gelde über sechs Millionen Goldkronen, eine Menge Juwelen und Kostbarkeiten, und große Besitzungen in allen Theilen Europens und in den beiden Indien r). Man wird also die Anekdote nicht übertrieben finden, daß eben dieser Kaiser bey der Besehung des Königlichen Schatzes zu Paris ganz kaltblütig ausrufte: Alles dieses kann ein Leineweber zu Augspurg mit Geld bezahlen! 1507 hatten die Kaufleute von Augspurg, Nürnberg, Memmingen und Ravenspurg dem Kaiser Maximilian die Summen zum Römerzuge vorgeschossen s). Dafür erhielten sie 1515 das Recht, sich in Wien freye Niederlagen zu halten t). 1516 schossen die Kaufleute von Augspurg zum Joachimsthaler Bergbaue das erforderliche Geld her u). Eben so bezahlten sie von Zeit zu Zeit im Namen des Pabsts an die Schweizer viele Geldsummen, welches ihnen aber 1548 der Kaiser Karl V. verbot v). Es läßt sich aus diesen Nachrichten auf den großen Geldvorrath dieser Stadt schliessen.

Der

q) Anderson Th. III. S. 555.

r) *Guicciardini* p. 108.

s) Von Stetten S. 264.

t) Ebendersl. S. 275.

u) a. a. O. S. 279.

v) Dasl. S. 269.

Der Handel der oberländischen Städte nach Italien stieg gegen Ende des XV. Jahrhunderts auf den Gipfel seiner Größe, und als Kaiser Maximilian I. während seinem Kriege mit der Republik Venedig allen Teutschen den Handel und Verkehr mit dieser aus dem Grunde verbot, damit ihr keine Zufuhre an Waffen, Ammunition und anderm Kriegsvorrathe geschehen möchte, so machten die Schwäbischen Reichsstädte ihm dagegen sehr dringende Vorstellungen, und behaupteten: daß durch die strenge Beobachtung dieses Verbots Teutschland selbst mehr Schaden, als den Italienern geschehen würde. Denn damals giengen die meisten levantischen Waaren von Venedig über Tyrol nach Schwaben, und von da in die übrigen Provinzen Teutschlands nach Ungarn, Schlesien und Pohlen. Wenn also die Sperrung des Italienischen Handels lange gedauert hätte, so würden diese Produkte von den Venedigern in grösserer Quantität nach den Niederlanden, oder gar anderswohin verführt worden seyn, und Oberteutschland hätte dabey seinen Oekonomiehandel verloren. Das Reichskammergericht wollte anfangs keine Abänderung machen, bis der Kaiser unterm 11ten October 1510 ein Rescript an dasselbe ergehen ließ, daß alle Güter unter dem kaiserlichen Geleite frey und ungehindert aus Venedig nach Teutschland geführt werden könnten, und den 11ten Hornung 1511 erließ er aus Freyburg einen andern Befehl ans Kammer-

mergericht, daß er den teutschen Kaufleuten und ihren Handelsgesellschaften den Reichsschutz und das Geleite verliehen hätte, damit sie ohngeachtet der Achtserklärung Venedigs frey dahin handeln könnten, und das Gewerbe und die Handthierung der Reichsunterthanen nicht in die Hände fremder Nazionen gerathen möchte [w]. Maximilian ließ sich deswegen die Aufrechterhaltung dieses Handelszweigs so sehr angelegen seyn, weil dabey der Waarenzug durch einen Theil seiner Erbländer gieng. Daher als die Stadt Kempten 1518 durch den Kemptner Wald, wo vordem nur Saumrosse paßiren konnten, einen neuen Fahrweg angelegt hatte, so befahl er, daß Niemand den Nebenweg zwischen Kempten und dem Städtchen Vils weiter gebrauchen sollte, sondern kraft älterer kaiserlicher Verordnungen hätte man sich dieses neuen Wegs zum Behufe der Handlung über Tyrol nach Italien zu bedienen [x]. Die Waarenniederlage der Teutschen zu Venedig, das sogenannte große Teutsche Haus, wurde von dem Senate während dem Kriege mit dem Kaiser auf eigene Kosten wieder aufgebaut. Man sieht daraus, daß die Venediger eben so aufmerksam auf die Erhaltung der Handlungsverbindungen mit den Teutschen gewesen sind. Den Wachsthum des oberländischen Handels und das Uebergewicht, das er um diese Zeit über das Gewerbe der

w) Häberlins Reichshistorie. B. IX. S. 486.

x) Urkunde bey Lünig, Reichsarchiv. P. Sp. Cont. IV. Th. I. p. 1522. n. 34.

der Niederteutschen Hansa bekommen hat, erkennt man am besten aus den Waarenverzeichnissen der Stadt Antwerpen von diesem Zeitalter. Die Hochteutschen verschickten hieher Silberstangen, Queckſilber, geschiedenes und rohes Kupfer in unglaublicher Quantität, die feinste Heßische leinwand, kostbare Spiegelgläser, Barchend, deren Werth jährlich auf 600,000 Scudi geschätzt wurde [y], Waid, Färberöthe, Kermes, Salpeter, allerley künstliches Haus- und Arbeitsgeräthe aus Meßing gemacht, kurze Waaren, alle Gattungen von Kriegsgeräthschaften, und weisse Rheinweine, deren Ausfuhre in 40,000 Fässern bestand, und an Werthe anderthalb Millionen betrug [z]. Durch diesen Rheinischen und Niederländischen Handel kam das Gewerbe in Schwaben immer mehr in Aufnahme [a]. Die vornehmsten Personen beschäftigten sich damit, und errichteten große Handelsgesellschaften, die viele Aehnlichkeit hatten mit den heutigen Seekompagnien in Eng-

y) *Guicciardini* descript. Germ. inf. p. 117.

z) Id. p. 112.

a) *Boem. Mor. Leges et ritus omn. gent. p. 177.* Nam hodie potentiores Sueuorum fere omnes mercaturae vacant, societatem siue confoederationem vnam multi ineunt, ac certam pecuniae summam quisque ponit, qua non solum aromata, serica atque alias pretiosas merces, quae ad a transmarinis et remotissimis regionibus transuehuntur, emunt, sed vilia etiam, vt cochlearia sunt, acus, specilla, pupae et huiusmodi, praeemunt etiam vina et frumenta.

England, Frankreich und Holland. Sie schossen ebenfalls große Geldsummen zusammen, und damit wurden sowol die Indischen und levantischen Waaren an Spezereyen, Seide, Baumwolle, Edelgesteine und andern Kostbarkeiten herbeygeschaft, als die eigenen Produkte an Weinen, Getreide, kurzen Waaren: als Nadeln, Spiegel, Puppen ꝛc. ausgeführt. Eine Hauptniederlage befand sich damals in meiner Geburtsstadt Stuttgart. Eine Anekdote, die allen meinen landsmännischen Schriftstellern unbekannt geblieben ist! Die Schwäbischen Handlungsgesellschaften hatten auf dergleichen Niederlagen ihre Faktors, die den Handel führten, ihrer Prinzipalschaft nach dem Ablaufe des Jahrs Rechnung ablegten, und die Dividende beliefer-ten [b]). Das gemeine Volk auf dem Lande kannte fast keine andere Beschäftigung, als Leinwand machen. Nicht allein die Mütter mit ihren Töchtern beschäftigten sich damit, sondern auch die Männer und die Jünglinge traf man des Winters über dem Spinnrocken, oder am Webstuhle an. Sie machten, ausser dem gewöhnlichen Barchend, Kölsch und Zwilch, hauptsächlich eine Gattung Atlasbarchend, oder vielmehr

Da-

b) *Boem. cit. l.* — Sed ab illis in Stuttgardia, aut alias vbi Emporia habent. Ipsi tamen per se non negotiantur, sed communibus seruitiis, qui contractam rursus pecuniam vna cum lucro congregantes certo tempore rationem ponunt, singulisque dominorum lucri partem fideliter praebent.

Damast [c]. Der Autor [d], aus dem ich diese Nachrichten entlehnt habe, zehlte allein zweymalhunderttausend Stücke, die jährlich zu Ulm verfertigt wurden, und es läßt sich daraus auf die ungeheure Menge schliessen, die jährlich in ganz Schwaben verarbeitet wurde. In Augspurg sind damals alle Jahre über 35000 Stücke Barchend zur obrigkeitlichen Schau gekommen, und über 70000 Stücke Leinwand auf die Bleiche gelegt worden. Noch im Jahre 1610 machte man hier 475,184 Stücke Barchend, und die Anzahl der Webermeister bestand in 6000 [e]. Die Augspurgische Zitzfabrike lieferte jährlich 60,000 Stücke, und es war dabey ein Kapital von dreymalhunderttausend Gulden im Umlaufe [f]. Dergleichen Fabriken besaßen auch Hei-

c) *Id. p. 277. 278.* Priuati Suenorum nulla alia re, nullo artificio magis occupantur, quam lini operatione, cui adeo incumbunt, adeo dediti sunt, vt in quibusdam Sueuiae locis nedum mulieres et puellae, sed adolescentes et viri hyemis tempore colo admouentur. Panni genus faciunt, cuius tela linea est, intextum bombycinum Pargath illud vocantes: faciunt et totum lineum, quod Golsch appellat.

d) *Boemus p. 278.* Compertum habeo, apud Ulmenses solum quotannis vtriusque generis pannos parari centum millia: ex quo quisque coniecturare potest, quam incomprehensibilis, incredibilisque summa in tota regione elaboretur.

e) Von Stetten Kunstgeschichte der Stadt Augspurg. S. 210.

f) Schlözers Briefwechsel. Heft 157. n. 10. S. 219.

Heidenheim und Urach. Mit diesen Zeugen wurden die Frankfurter Messen besucht, und man versendete sie in die entferntesten Länder g). Ein Ueberbleibsel dieses Handels zeigt die würtembergische Stadt Kalw, deren meiste Einwohner noch jetzo nur eine Handlungsgesellschaft ausmachen, und die ebenfalls sich zu Stuttgart eine Niederlage halten. Sie verschicken die Leinwand, den Barchend, Cotton, Kölsch und Trilch in großen Lieferungen nach der Schweiz, nach Frankreich, Italien und über St. Eustach und St. Thomas nach Westindien. Ein Theil ihrer Waaren geht nach Frankfurt am Main, wo ihr Erlöß in jeglicher Messe dreyßigtausend Gulden beträgt. Dieser Handel wird durch die vielen Linnen- und Wollenspinnereyen im Herzogthum Würtemberg unterhalten, welche durch die neuen Armenanstalten ausserordentlich zugenommen haben. Man findet in diesem Lande ganze Dörfer, wo im Winter sich alle Einwohner männlichen und weiblichen Geschlechts und selbst die kleinen Kinder mit Spinnen und Weben beschäftigen. Es ist das die Nahrung aller Armen und Bedürftigen. Jeder Oberamtmann muß für die Arbeit und Unterhaltung seiner Amtsunterthanen Sorge tragen, und kann deswegen zur Rechenschaft gezogen werden. Daher man im

ganzen

g) *Boem. pag. 278.* Ad remotissimas nationes isti panni transuehuntur, et maxime bis in anno ad Emporium Francofordense: vbi quam ingens vectigal Sueuicae nationi accedit.

ganzen Lande keinen Bettler findet. Denn eine jede bettelnde Person wird gleich, doch ohne ihr das mindeste Ungemach zuzufügen, von den Polizeybedienten aufgegriffen, und befragt, aus welchem Orte sie gebürtig, oder in welcher Gegend sie über die Grenzen gekommen ist. Auf erhaltene Nachricht wird sie auf seine Kosten dem Oberamtmann zur Versorgung wieder überliefert, in dessen Amte sie geboren ist, oder wo sie zuerst den Würtembergischen Boden betreten hat. Wenn es der Fall ist, daß der Beamte sie ohne Nahrung gelassen hat, und sie deswegen genöthiget worden ist, ihren Unterhalt durch Betteln zu suchen, so wird er bestraft, und kann gar abgesetzt werden. Hat hingegen der Beamte seine Schuldigkeit gethan, und es fällt ihm dabey keine Nachläßigkeit zur Last, so wird sie für den Unfug gezüchtiget. Diese Verfassung rühret von einem gewissen Oberamtmann Faber her, und ist so strenge, daß schlechterdings jeder Beamte und jede Gemeinheit für die Unterstützung und Innehaltung ihrer eigenen Armen sorgen muß, die Regierung achtet hiebey auf keine Entschuldigung, sondern straft die geringste Versäumnis auf strengste.

LIX.

Handel und Schiffahrt der Städte Magdeburg und Halle. Aufnahme Leipzigs und Sachsens durch die Niederlassung vertriebener Antwerpischer Kaufleute und Manufakturisten. Kaiserliche Vermehrung der Leipziger Meßgerechtigkeiten. Streit mit Erfurt und Naumburg ꝛc. Märkische Polizeyordnungen. Verfall des Märkischen Tuchhandels. Transitohandel aus Schlesien.

Leipzig fuhr seit dem vorigen Jahrhunderte fort, den Handel der umliegenden Städte an sich zu ziehen, und wußte sich zu dem Ende neue kaiserliche Privilegien zu erwerben, die zwar genau betrachtet, diesen Handelsstädten an ihren ältern Meß- und Stapelgerechtigkeiten weder wirklich etwas benahmen, noch auch etwas entziehen konnten, indeß haben sie doch zu verschiedener irriger Anwendung Gelegenheit gegeben. Kaiser Maximilian I. bestätigte im Jahr 1507 der Stadt Leipzig nicht nur ihre drey Jahrmärkte auf Jubilate, Michaelis und Neujahr, sondern erweiterte diese Bestätigung noch dahin, daß sie in ihrer Stadt die Niederlage und den Stapel dergestalt haben sollte, daß künftig rund um die Stadt binnen 15 Meilen kein Jahrmarkt, keine Messe,

noch Niederlage aufgerichtet und gehalten werden dürfte. Den dahin reisenden fremden und einheimischen Kaufleuten ertheilte er den Reichsschutz, und befahl alle Straßen dahin frey zu lassen, und keineswegs zu sperren, noch weniger die Reisenden aufzuhalten, zu beschädigen, oder in Verhaft zu nehmen. Darauf heißt es [a]: „Ob hievor von Uns der Stadt Erfurt irgend etwas gegeben, oder derselben zu gut irgend etwas ausgegangen wäre, oder hinfüro von Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche der gemeldten Stadt Erfurt oder andern darwider aus einiger Vergessenheit, das zum Abbruche, Verhinderung und Verletzung der vorgemeldeten Jahrmärkte, Niederlage, Gnaden und Freyheiten gereichen möchte, ausgehen oder gegeben würde, dasselbe alles und jedes erkennen und erklären wir mit samt allen Statuten, Gewohnheiten und Rechten, so dagegen existiren, aufgelegt oder verstanden werden möchten, ab, und vernichtigen dieses alles jetzo als dann und alsdenn als jetzo.„ Ich muß aber den Staatsrechtsgelehrten theils an die Reichsgesetze von 1232, 1235, 1281 und 1303 [b] erinnern, und theils anmerken, daß über diese Akte keine Kurfürstliche Willebriefe ergangen sind. Ausserdem hat gedachte Stelle ihre

a) Urkunde bey *Leuber.* n. 256.

b) Samml. der Reichsabschiede, Th. I. S. 18. S. 23. §. 11. S. 30. § 30. S. 40. C. 14. §. 3.

ihre Beziehung auf eine Bestätigung, die Kaiser Maximilian I. kaum vorher der Stadt Erfurt übet ihre uralte Meß- und Stapelgerechtigkeit ertheilt hatte. Erfurt befand sich um diese Zeit noch in guten Handelsumständen, erzeugte viel Getreide und Wein, und führte eine große Menge Waid und Saffran aus, womit die meisten teutschen Färbereyen versorgt wurden [c]. Sie wollte sich anfangs dieser Verfügung nicht unterwerfen, allein ihre innere Mißhelligkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft hinderten sie an der Verfolgung ihrer Befugnisse, und Kurfürst Friedrich III. von Sachsen, der 1514 ihre Streithändel beylegte, wußte sie bey guter Laune zu erhalten [d]. Naumburg wollte in eben dem Jahre zum Schaden der leipziger Michaelmesse seinen Osterjahrmarkt auf 8 Tage vor Dionysius verlegen; aber auf Gegenvorstellung wurde das bereits ausgestellte kaiserliche Diplom wieder vernichtiget [e]. Weil leipzig befürchtete, Naum-

c) Discurs und Rede von der Merkanzy und Kaufhandlung, durch Georg Schulz, Prof. zu Erfurt. Hamburg 1642. *ap. Marquard in Tom. II. de jure Mercat. pag.* 4. „Deßen sich dann die Stadt Erfurt — — zu rühmen hat. Denn sie mit Safflot und Weyd, der großen Meng an Korn und Wein — allhier vor dißmal zu geschweigen, vielen umliegenden Ländern, so sich des Tuchbereit- und Färbens befleißigen, dienen — kan.„

d) *Leuber cit. l. n.* 1662.

e) a. a. O. n. 1663.

burg möchte sich zu Behauptung seines Rechts des Schutzes der geistlichen Gewalt bedienen, so wirkte es vom Pabst Leo X. eine Bestätigungsbulle [f] des Kaiserlichen Privilegiums von 1507 aus. Die Aufnahme des Handels zu Leipzig that hauptsächlich dem Märkischen Gewerbe vielen Schaden, und hatte auch einen nachtheiligen Einfluß auf die beiden Stapelstädte an der Oder, Breslau und Frankfurt [g]. Daher Markgraf Joachim, der überhaupt die in Verfall gekommenen Nahrungszweige seiner Unterthanen wieder empor zu bringen trachtete, und jenen beiden Städten wieder aufzuhelfen sich bemühete, in den Jahren 1511 und 1512 verschiedene nach Leipzig gegangene, oder von da zurückgekehrte Kaufleute samt ihren Waaren und Gütern in Verhaft nehmen ließ [h]. Die Grafen von Mansfeld suchten 1521 ihre Unterthanen durch Kaiserliche Dekrete bey ihren Marktgerechtigkeiten zu schützen [i]. Aber Leipzig erhielt 1521 [k] und 1547 [l] von Kaiser Karl V., der in eben dem Jahre auch Halle seine alten Privilegien und Gerechtigkeiten bekräftigte,

f) de dato 6. Dec. 1514. ap. *Leuber*. n. 1665.

g) *Schickfuß*. in Chron. Silef. L. I. c. 38. p. 180.

h) *Schneider* in Chron. Lipf. L. VII. p. 364.

i) *Leuber* cit. l. n. 1666.

k) Urkunde bey *Leuber*. n. 258.

l) Urk. ebendaf. n. 1669.

tigte [m], eine erweiterte Bestätigung des Privilegiums seines Großvaters von 1507, und nachdem durch die Gewaltthätigkeiten des Spanischen Statthalters Herzogs von Alba ein großer Theil der Antwerpischen Kaufmannschaft ihre Stadt verlassen, und sich viele hieher [n] begeben hatten, so erhielt der Leipziger Handel nicht nur durch ihre grosse Kapitalien mehrere Lebhaftigkeit, und kam mit dem Niederländischen Gewerbe in Verbindung, sondern jene zogen auch eine Menge Tuchmacher und Manufakturisten aus ihrem Vaterlande nach Sachsen, und legten ihnen Fabriken an [o]. Noch mehrere Betriebsamkeit zeigten in der Folge mit Hülfe des ehemaligen Brandenburgischen Kammerdirektors Bernd von Arnim [p], die beiden Kurfürsten August und Christian von Sachsen. Sie zogen immer mehrere Niederländische Tuchweber und Wollenarbeiter in ihre Staaten, und verschrieben auch welche aus Thorn und Pohlnisch Lissa. Das und zugleich der durch die eingeführte Cochenille verursachte Verfall der Kermespflanzungen gab dem Tuchhandel in der Mark einen großen Stoß, der ohngeachtet der eifrigsten

m) Dipl. K. Karls V. vom 21. Jun. 1547. in Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 265. n. 38.

n) *Klock.* de Aerar. L. II. c. 26. n. 21.

o) Histor. Statist. Beyträge, die Königl. Preuß. Länder betreffend. Th. I. S. 187.

p) Ebendas. S. 53.

eifrigsten Gegenbemühungen des Kurfürsten Joachims durch das schädliche Vorkaufsrecht der Märkischen Ritterschaft, die hernach die Wolle den Sachsen zuführten, immer mehr in Verfall gerieth [q].

Eine alte Handelsstraße gieng aus Pohlen und Schlesien über Salzwedel nach Hamburg, Lübeck, Stettin u. s. w. Salzwedel hatte deswegen bey sich einen großen Damm und verschiedene Brücken zu unterhalten, die 1506 sehr schadhaft wurden. Der Rath bat zu Bestreitung dieser Kosten um die Anlegung eines Damm- und Brückengelds von jedem vorbeyreisenden Kaufmanne und durchfahrenden Fuhrmanne. Kurfürst Joachim I. bewilligte ihm von einem mit 5 oder mehr Pferden bespannten Lastwagen 4 Märkische Pfennige, und von einem dergleichen mit 4 oder weniger Pferden 2 Pfennige zu Dammgeld zu nehmen [r]. Ein eben so alter Haupthandelsweg gieng über Landsberg. Im Jahr 1532 entstand wegen dieses Wegs ein Streit zwischen Krossen und Frankfurt an der Oder, der aber von Kurfürst Joachim dahin entschieden wurde: daß die Straße von Krossen nach Reppen und von da nach Frankfurt gehen sollte. Zugleich ward den Einwohnern von Krossen verwilligt, neben denen im Entscheid

q) Ebendaselbst.

r) Urkunde von 1506. in *Mylii* Corp. Const. March. T. VI. Abth. I. C. I. Nachl. S. 463.

Entscheid von 1434 bemerkten Waaren noch ihre eigenen gemachten Tücher, worunter aber schlechterdings keine fremden Tücher oder Waaren gemischt seyn dürften, zur Zeit der drey freyen Jahrmärkte unverhindert der Frankfurter und unter dem gewöhnlichen Zolle ausschiffen zu dürfen; dagegen hatten sie sich der Kornschiffahrt aus der Neumark ganz begeben. Bey der Beziehung der freyen Jahrmärkte zu Landsberg, Königsberg, Arnswalde, Soldin und in andern Neumärkischen Städten möchten die Kroßner den nächsten Weg über Landsberg nehmen, und sollten nicht schuldig seyn, mit ihrer Kaufmannschaft und Waaren über Ruppin und Frankfurt zu fahren. Es ist ihnen auch erlaubt, ihre eigene Weine in die Neumärkischen und Pommerschen Städte und nach Stettin den nächsten Weg über Landsberg zu führen, und von da auf eben die Art Korn, Honig und andere Kaufmannswaaren zurückzubringen. Nur die zu Stettin geladene Heringe und andere Waaren müßten über Frankfurt und Ruppin gehen [s]). Im Landtagsabschiede von 1534 [t]) verspricht Markgraf Joachim sowol einem gewissen Thomas Happin, dem er zu Kotbus den Vorkauf an Zwilch und Leinwand auf zwey Jahr ertheilt hatte, als andern Monopolisten die Monopolien wieder abzukündigen.

s) Entscheid. v. 1533. in *Mylii* C. C. March. Tom. VI. Abth. I. p. 23.

t) ibid. pag. 29.

kündigen. 1535 erlaubte er den Prälaten und der Ritterschaft in der Mark, ihr eigenes auf ihren Gütern gewachsenes Korn und ihre Getreidepächte auszuführen; den Bauern sollte aber dergleichen Ausfuhre schlechterdings untersagt bleiben, und sie schuldig seyn, das Getreide in die nächsten Städte zu Markte zu bringen [u]). Der Handel in den Brandenburgischen Marken war durch verschiedene Misbräuche, Monopolien, heimliche Vorkäufe, falsches Gewicht und Maaß in den äussersten Verfall gerathen. Die Prälaten und die Ritterschaft brachten überall den Bierschank und den Bierverkauf an sich, und entzogen den Städten fast die ganze Braunahrung. Sie trieben fast durchgehends Handlung und Gewerbe, kauften auf dem Lande alles Getreide von den Bauern, die sie manchmal zum Verkaufe desselben zwangen, auf, und verschifften es ausser Landes. In den Städten hielten sich ingeheim viele Fremde auf, die beständig das platte Land durchstrichen, auf Flecken und Dörfern den Bauern mit falschem Maaß und Gewichte allerlei Sachen verkauften, und dagegen von denselben die Wolle, den Hanf, Flachs, Korn, Felle, Talch, Schmeer, Fische, Häuthe, Hühner, Gänse, Enten, Eyer, Butter, Käse, Vieh u. s. w. aufkauften, diese Produkte und Sachen heimlich zu Lande und zu Wasser, hauptsächlich auf der Elden und dem Garzer-See in der Priegnitz mit Vorbeygehung

der

u) cit. l. T. V. Abth. II. C. II. n. 1. p. 71.

der Kurfürstlichen Zölle ausser landes brachten, und sie an fremden Oertern verkauften. Alle diese Mißbräuche und Vergehungen wurden in dem Kurfürstlichen Patente von Joachim II. 1549 abgestellt [v], aller Aufkauf auf dem platten Lande wiederholt verboten, den Landreutern aufgegeben, alle dergleichen Schiffe, Kähne, Wagen, Pferde oder Lastträger anzuhalten und die Waaren zu konfisciren. Die beiden Kurfürsten Joachim I. und Joachim II. ließen sich angelegen seyn, das Polizeywesen in ihren Staaten auf einen bessern Fuß zu bringen. Zu dem Ende machten sie 1515 eine eigene Polizeyordnung für die Märkischen Städte [w]; 1537 eine andere für die Sternbergischen Länder [x], und 1541 eine besondere Handwerksordnung [y] bekannt, in Rücksicht des Maaßes und Gewichts, des Brauwesens und Bierschanks, des Luxus und Aufwands bey feyerlichen Gelegenheiten, des Gewerbes und Handwerkswesens und der dabey abzuschaffenden Mißbräuche, der Rathhäuslichen Verfassung allerley Vorschriften geben. Es folgte dem Beyspiele seiner Vettern, Markgraf Johann von Küstrin, und gab 1540 ebenfalls eine Polizeyordnung heraus, die noch weit ausführlicher ist, und sich über mehrere Gegenstände erstrecket.

v) C. C. March. T. IV. Abth. IV. n. 4. p. 13 seqq.

w) Ibid. T. VI. Abth. II. Nachl. p. 2 seqq.

x) Ibid. Abth. I. n. 19. pag. 39 seqq.

y) cit. l. Tom. V. Abth. II. C. X. n. 1. p. 579 seqq.

erstrecket [z]). 1550 machte Kurfürst Joachim II. einige Erläuterung [a]) über die Reichspolizeyordnung, die er einige Zeit vorher in seinen Staaten eingeführt hatte.

Bey Halle vorbey gehen die großen Heerstraßen von Leipzig nach Braunschweig und Holland, desgleichen über Magdeburg, theils nach Hamburg und theils nach der Mark und in Pommern. Von ihr kömmt eine Salzstraße über Zwocha, Eilenburg, Torgau, nach der Lausiz und Böhmen, sodann zieht sich die Salzkärnerstraße über Liebenau, Zeiz ꝛc. nach dem Vogtland, nach Bayreuth und in Franken. Alles, was aus Obersachsen, Böhmen und Oesterreich nach Niedersachsen und Holland, aus Franken und Thüringen nach der Mark und nach Pommern reisen will, muß seinen Weg über Halle nehmen. Schon diese Lage, wenn man auch keine Rücksicht auf die Annehmlichkeit seiner Gegenden, auf die Fruchtbarkeit seines Erdbodens und auf die unerschöpflichen Schätze seiner Salzquellen nehmen will, giebt der Stadt Halle vor allen umliegenden Städten, und besonders vor Leipzig, unendliche Handelsvortheile. Noch mehr aber die Nachbarschaft des schifbaren Saalstrohms, der zu ihrer Bequemlichkeit sich an ihren Mauern in eine Anzahl

z) Ibid. Abth. I. C. I. n. 1. p. 1 seqq.

a) cit. l. n. 2. p. 19 seqq.

Anzahl Aerme ausbreitet. Der berühmte Kardinal Albrecht, ein Brandenburgischer Prinz und Erzbischof zu Maynz und zu Magdeburg, erwählte sie daher gleich seinen Amtsvorfahren zum Wohnorte, und da die alten hölzernen Schleusen an der Saale zu Grunde gegangen waren, so versuchte er deren Wiederherstellung, und ließ sich zum Behufe der Hallischen Saalschiffahrt vom Kaiser Karl V. den 21. Oktober 1530 ein eigenes Privilegium ertheilen.

Die Stadt Magdeburg war in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts eben so aufmerksam, sich in ihrem ausschliessenden Besitze des Kornstapels auf der Elbe zu schützen, und es fielen deswegen in den Jahren 1525, 1526, 1529, 1530 und 1550 verschiedene Staatsunterhandlungen vor [b]). Zur Beförderung der Elbeschiffahrt und ihres wechselseitigen Verkehrs errichtete sie und Hamburg mit einander 1538 einen Vertrag, diejenigen Landherren, die Herrschaften und Gebiete an der Elbe hätten, zu vermögen, daß sie alle Hindernisse bey Verführung der Kaufmannsgüter hinwegräumen, und keine Erhöhung und Aufschlagung der Zölle vornehmen möchten. Die Kaufleute beider Städte sollten sich darinn besondere Faktoren, die aber Bürger oder Verwandten, oder wenigstens Handelsdiener bey Hamburgischen und Magdeburgischen Bürgern

b) *Leuber* de Stapul. Saxon. n. 34. ad n. 39.

gern wären, halten, an welche alle Waaren zur Niederlage, indem diese durchaus nur in den beiden Städten und an keinem Zwischenorte gehalten werden durfte, versendet werden könnten. Weil bey den jetzigen Zeitumständen von Magdeburg mehr Korn, als ehedem, nach Hamburg geschift würde, so wäre zu mehrerer Beförderung dieser Verschiffung folgende Kornordnung gemacht worden: Wenn ein Magdeburgischer Bürger Korn nach Hamburg bringen würde, so sollte dieser Verkauf vor dem dortigen Rathhause nicht aufgehalten und erschwert, sondern auf alle Weise befördert und unterstützt werden. Woferne aber derselbe in der Zeit sein Korn nach dem gesezten Preise nicht verkaufen könnte, so sollte es ihm erlaubt seyn, dasselbe aufzuschütten, und nach Bequemlichkeit zu verkaufen, jedoch daß von Weizen und Rocken jedesmal die Hälfte in der Stadt für die Eingebohrnen verbliebe, und nur die übrige Hälfte davon Seewärts ausgeführt würde. Auf eben die Art hätte man es mit dem Mehle, mit dem Malze aber, wie mit der Gerste, zu halten. Beiderley Burger dürften untereinander in fremden Staaten gemeinschaftliche Handthierung und Maskopeyhandel treiben, und Handelsgesellschaften errichten. Alles Korn, das von Magdeburg ausgeschifft würde, müßte schlechterdings nach Hamburg zur Niederlage geführt, und dürfte sonst nirgend wohin geliefert werden. Das Magdeburgische Stadtbier, das in Mum-

mens

menfässern, halben Mummenfässern und schmalen Tonnen, wovon vier auf ein Mummenfaß giengen, nach Hamburg käme, und hier nicht verkauft werden könnte, solle gegen Abreichung der gewöhnlichen Zölle gleich dem Braunschweigischen und Eimbeckischen Biere zur See ausgeführt werden dürfen [c]. Karl V. ertheilte während der Achtserklärung der Stadt Magdeburg ihre Jahrmärkte, Niederlagsgerechtigkeit, Stapel auf der Elbe 1547 dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, um sie nach Stendal, Brandenburg oder Tangermünde zu verlegen [d]. Joachim war Anfangs Willens diese Gerechtsame nach Tangermünde zu verlegen [e]; allein die beiden Kurfürsten von Sachsen, Moritz

c) Urkunde bey Sam. Walther Singular. Magdeburg. P. IX. pag 424 seqq.

d) Urkunde K. Karls V. vom 20. Jul. 1547. und Patent Kurfürst Joachims vom Freytag nach Jakobi 1548. in *Mylii* C. C. March. Tom. VI. Abth. I. n. 25. pag. 71 seqq.

e) *Nicol. Leuthinger Commenr. L. VI.* §. 7. *p.* 216. Ius omne, quod sibi Magdeburgenses in Nundinis, Contractibus et permutationibus, emptionibus et venditionibus mercium per vrbem et agrum in Albi, Emporio et portu vendicabant, ipsi a Carolo V. Caesare d. 30. Iun. sub conditione plenariae possessionis donatur. Quod Tangermundam transferre in animo habebat: sed cum ad vlteriores postmodum res illa tractatus deduceretur, soluta vrbis obsidione per interuentum pecunia composita fuit.

Moritz und August, vermittelten es dahin, daß sich Joachim seines Rechts nicht bediente, sondern sich darüber mit Magdeburg verglich [f], und ihr dieselbe wieder abtrat.

Halle und Lüneburg gaben nicht zu, daß fremdes Salz auf der Elbe und Saale verschifft werden durfte. Daher als Kaiser Ferdinand I. und Kurfürst August von Sachsen Boysalz aus Hamburg nach Dresden und in Böhmen kommen ließen, so widersezten sich diese beiden Städte samt den Magdeburgischen Ständen so lange, bis es unterblieb [g]. 1545 und in den folgenden Jahren hielten die Kaiserlichen, Brandenburgischen, Sächsischen, Braunschweigischen, Mecklenburgischen und Lauenburgischen Kommissarien mit den Deputirten der Städte Hamburg, Magdeburg und Lüne-

f) Kurfürst Joachims von Brandenb. mit der Altstadt Magdeburg Vergleich vom 23. Jun. 1554, bey Dreyhaupt in der Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 276. n. 102. Wir stehen auch (auf Vermittelung der Kurfürsten Moritz und August von Sachsen) von aller der Kaiserl. Maj. Begnadigungen, die wir ihrer Niederlage, Jahrmärkte, Zölle und all anderer dazu gehöriger Freyheiten und Gerechtigkeiten — in währender Acht, wie oben vermeldet, erlangt, ihnen zu Gnaden gnädiglich ab, und wollen derselben weiter nicht gebrauchen.

g) Dreyhaupt Th. I. S. 628.

lüneburg zu Stendal, Frankfurt an der Oder und zu Magdeburg viele Zusammenkünfte, um die Elbeschifahrt zu befördern, und sie von Böhmen bis Hamburg, von den vielen Abgaben zu befreyen [h]). Ohngeachtet der Sächsischen Bemühungen wußte Kurfürst Joachim II. doch noch eine Anzahl Manufakturisten in den Brandenburgischen Marken zu erhalten, und man findet noch in dem Privilegio Kurfürst Joachim Siegmunds von 1611, 4000 Leineweber in der Mark [i]). In Pommern hingegen legte Herzog Bogislaus XIII. 1586 verschiedene Wollenmanufakturen nach holländischer Manier an [k]). Die Linnenmanufakturen in Schlesien, die jetzo anfiengen allgemeiner zu werden, indem der größte Theil der Einwohner vom Flachsspinnen und Weben lebte, und eine große Anzahl Leinwand verfertigte, vermehrten den Durchgang der Waaren in diesen Gegenden. Denn die größten Geschäfte machten die Hamburger, welche das Schlesische Garn und die Leinwand theils nach Holland und theils nach Spanien versendeten, und sich durch diesen Spedizionshandel große Reichthümer erwarben.

h) Dreyhaupt a. a. O.

i) *Schepliz* ad Consuet. March. P. IV. tit. 6. §. 4.

k) *Zeiler Topograph. Brand. et Pomeran. p.* 56. Franzburg — daß darinnen das Wollspinnen, Weben, Wirken und allerhand Wollenarbeit auf der Holländer Manier angerichtet werde.

ben [l]). In Holland wurde aus dem Schlesischen Garn eine Art von Atlaßbarchend gemacht, das hernach stark nach Schlesien wieder zurückgieng [m]).

l) Schulz, von Merkanzy und Kaufmannschaft, S. 4. Geschweige derjenigen, welche in ganz Schlesien von Wirken und Spinnen allein leben, weil solche Waaren an Garn und Leinwand nach Spanien, übers Meer durch Beförderung vornehmer Kauf- und Handelsleute in Hamburg gebracht werden.

m) *Lather de Censu. L. III. c. 20. p. 864.* Hodie Silesii linum magna copia in Hollandiam et Hamburgum mittunt, ex quo alia forma similis holoserico conficitur quam lingua nostra vernacula Trip appellamus.

LX.

Ergiebigkeit der teutschen Erzadern. Ueberfluß an allen Gattungen von Erze. Verführung des rohen Mansfeldischen Kupfers nach Venedig.

Wenn wir die nun vermehrten Bergschätze dieses Jahrhunderts ausführlich beschreiben wollten, so hätten wir eine weitläufige Bergwerksgeschichte zu liefern, die aber unserm Plane nicht angemessen seyn würde. Daher wir uns begnügen, so viele Nachrichten davon anzuführen, als zur Uebersicht des Ganzen erforderlich ist.

Die Edeleute von Pflug empfiengen jährlich aus den Schlackenwalder Bergwerken dreyßigtausend Gulden Einkünfte [h]. Die vier Hauptzechen von Budweis lieferten vom Jahre 1548 bis auf das Jahr 1572. 95,481 Mark Silber [o], die zu Ellischau, Willhartiz, Przniesl und Drossa aber alle Jahre Vierzigtausend Mark Silber [p]. Die Ausbeute des Joachims-

h) Peithners von Liechtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der Böhmischen und Mährischen Bergwerke. S. 68.

o) ebendas. S. 117.

p) a. a. O. S. 11.

Joachimsthal betrug von 1516 bis 1602 nach Abzug des Bergzehends, des Schlagschatzes und der Unkosten 4,757,165 Thaler, welches in heutigem Gelde 21,882,959 Gulden ausmacht q). Wie hoch muß nicht der ganze Ertrag gewesen seyn, zumal seit der Zeit 500 Fundgruben mehr bearbeitet worden sind!

Nach dem Joachimsthale gab der Kuttenberg die meiste Ausbeute r). Man lieferte 1523 daraus 13498 Mark Brandsilber in die Münze, und verkaufte dahin noch an gekörntem Kupfer 1677 Zentner und 5 Pfunde, die noch 4193 Mark 13½ loth fein Silber ausgaben; 1528 und nachher unter der Regierung Kaiser Maximilans II. kam es sehr in Verfall, und brachte 1567 der kaiserlichen Kammer in 4 Jahren und 9 Wochen nur 105898 Gulden 36 Kreuzer ein. Dieser schlechte Zustand dauerte unter Rudolf II. 1579. 1583. 1586. und 1616 fort s), bis er endlich 1617 dergestalt wieder emporkam, daß von einem einigen Stollen die Erzlieferung in 463 Zentnern 55 Pfund Scheiderze bestand, woraus man 800 Mark fein Silber

q) S. 50. Siehe die ausführliche Angaben und Rechnungen bey Gmelin in den Beyträgen zur Geschichte des teutschen Bergbaus. S. 97. ff.

r) *Agricola de vet. et nov. Metall. L. II. opp. p. 675.* Orientem ergo versus nostris etiam temporibus excepta valle Ioachimica omnium fructuosissimum est Collebergum.

s) Gmelin Beytr. zur Gesch. des Bergbaus. S. 97.

ber erzeugte [t], und aus den Bergwerken der Herrschaft Janowiz in Mähren erhielt man von jeden 60 Zentnern Bley 25 Mark goldhaltiges Silber [u]. Der Zazawa wird noch jetzo durch einen Bach bey Triebez, der aus dem tiefsten Gehölze herfliest, ein reicher Goldschlich zugeführt [v], und eben so ergiebig sind die Erzgebirgischen Zechen zu Jochthal, Gottesgab und Katherineberg geblieben, indem sie von 1756 bis 1761 an die Prager Münzstätte an feinem Brandsilber abgeliefert haben: 61,677 Mark, welches ungefehr 1,382,600 Gulden ausmacht, worunter die viele hundert Zentner Kupfer, Zinn, Bley, Vitriol, Alaun nicht einmal gerechnet sind. Nicht weniger groß war die Anzahl aller Gattungen von Edelgesteinen, die bis auf die Zeit Kaiser Rudolfs II. in Böhmen und Mähren sind gebrochen und gefunden worden [w]. Die Reichhaltigkeit der Annabergischen Erzgruben beweist schon die Anekdote, daß ein Theilhaber derselben dadurch so reich wurde, daß er an Bedienten und Trabanten einen königlichen Staat führen konnte, seine Pferde mit Silberblech beschlagen, und wenn er ausgieng, den Weg mit goldgestickten Tapeten belegen ließ, und sich in Malvasier badete [x]. 1536 wurden vierethalb Ton-

t) Peithner S. 228.
u) S. 245.
v) S. 200.
w) S. 17.
x) *Lather* de Cenſu. L. III. c. 9. p. 535.

nen Golds und 1537 drey Tonnen Gold unter die Gewerke ausgetheilt. 1577 berechnete man den ganzen Belauf der Ausbeute von 1492 auf 3,695,000 Thaler, oder nach andern auf 4,512,066 Meisnische Gülden [y]. Die Reichhaltigkeit eines 1519 bey Schleiten neuentdeckten Bergwerks verursachte 1521 die Erbauung der Stadt Marienberg. Seine Ausbeute war so groß, daß 1540 nur an einem Quärtale 113,262 Güldengroschen unter die Gewerke ausgetheilt wurden, und 1577 belief sich die ganze Summe auf 3,234,796 Güldengroschen [z], zu 1 Thaler 8 Groschen heutiger Münze.

Die Gelehrten liefern ganz bewundernswürdige Beschreibungen von den Schlesischen Bergschätzen am Riesengebirge, Gold, Silber, Kupfer, Eisen. Topasen, Saphire und andere Edelgesteine zeigten sich überall in Menge. Das einige Kupferwerk am Bleyberge beym Boberflusse hatte 70 Pochwerke, Schmelzhütten und Schneidemühlen im Gange, und seine Ausbeute setzte gute Schriftsteller in Erstaunung [a].

Der

y) Gmelin S. 352. 353.

z) a. a. O. S. 357.

a) *Henel* in Silesiograph. C IV. p. 33.
Ge. Kasp. Kirchmajer vom Bergwerke und der Schmelz- Scheide- und Saigerkunst. Witt. 1698. C. IX. §. 4. S. 72. 72.

Der Freybergische Bergschatz übertrift in diesem Jahrhunderte alle Erwartung. Nur beym Silber allein betrugen sich die Geldsummen der von 1529 bis 1601, und von 1529 bis 1630 unter die Gewerke ausgetheilten Ausbeuten auf 2,593,177 und 3,259,670 Gulden. Daher die Bergverständigen den ganzen Silberertrag dieses Jahrhunderts auf etliche Millionen Mark schätzen. Nach einem vorhandenen Verzeichnisse wurden von 1542 bis 1616 jährlich gegen 80 Zentner Silber und gegen 1000 Zentner Kupfer in das Kursächsische Zehendamt abgeliefert, welches auf ein Jahrhundert nur am Zehendsilber 8000 Zentner oder 18,102,857 Gulden Münze beträgt [b]. Nach den vorhandenen Schneebergischen Ausbeutregistern, die sehr ausführlich sind, stiegen diese Bergwerke jetzo auf den höchsten Grad der Ergiebigkeit. Man berechnete im Jahre 1550 die ganze Summe des Ertrags, und fand daß die Ausbeute in 123,355 Tonnen Goldes und die landesherrlichen Abgaben in 41,118 Tonnen Goldes, mithin also zusammen in 164,473 Tonnen Goldes bestanden hat [c].

Unter dem böhmischen Könige Ludwig das Kind, gaben 13 Silbergänge zu Krummau alle Quartale 432 Mark Silber [d]. Noch reichhaltiger waren die kost-

b) Gmelin a. a. O. S. 278. 279. ff.

c) Ebendas. S. 310. ff.

d) Gmelins Beyträge. S. 94.

kostbaren Silbererze zu Aberdam, worüber wir ausführliche Ausbeutregister haben [e]. Man förderte daraus hauptsächlich viel gediegen Silber. Agrikola [f] berechnete ihre Ausbeute von einer kurzen Zeit auf dreymalhunderttausend Rheinische Goldgulden. Es blieben auch die Mansfeldischen Bergwerke bey einiger Ergiebigkeit [g]. Ebendieselbe Beschaffenheit hatte es mit den Fichtelbergischen Goldgruben zu Goldkronach, die zur Zeit des Agrikola den Markgrafen von Brandenburg manchmal in 7 Tagen 1500 Goldgulden einbrachten [h]. In diesem Jahrhunderte war man noch immer gewohnt, aus den Flüssen Eger, Saale und Elbe Gold zu waschen, und 1616 konnte man aus dem Sande des Rheinstrohms binnen 4 Stunden ein Goldkorn an Gewichte von 2 Goldgulden bekommen [i]. Im Mansfeldischen war ein Silberbergwerk, das einen solchen Schieferkupfer lieferte, der, wenn er durch etliche Feuer gelaufen war, dem Zentner Kupfer nach 24 Loth Silber ausgab. Daher die Ausbeute an Silber und Kupfer ganz ausserordentlich war [k]. Manchmal erhielt er auch Gold, und wurde daher zum Scheiden über Nürnberg nach Venedig geführt

e) a. a. O. S. 106. ff.
f) de vet. et nov. Metall. opp. p. 672.
g) Gmelin S. 141. 142.
h) ebendas. S. 161.
i) Id p. 531.
k) Münsters Cosmographie. S. 809.

führt, woraus das Sprüchwort entstand: Teutschland ist blind, Nürnberg sieht mit einem Auge, und Venedig mit zweien [l]). Aus den Harzbergwerken erhielt man vom Jahr 1591 bis auf das Jahr 1760. 9,373,030 Thaler Ausbeute [m]). Was müssen nicht die vorhergegangenen sechs Jahrhunderte abgeworfen haben, da sie noch neu waren! In gewissen Bergwerken des Elsasses wurden seit 1528 alle Jahre siebenhundert Mark Silber gewonnen, und 1500 und 1539 hat man in einigen Fundgruben Stücke gediegen Silber von drey Zentnern ausgehauen. Meistentheils haute man es rein mit dem Schrootmeissel aus, und die Goldschmiede konnten es ohne alles Feuer verarbeiten [n]). Die Ausbeuten der Schwazischen Silberminen in Tyrol, als welches Land noch immer fortfuhr, viel Silber und das beste Rheingold zu liefern [o]), waren

l) Eieringers Bericht des Mansfeld. Bergwerks. S. 4.

m) Henning Calvör von den Unter- und Oberharzbergwerken. Braunschweig 1765. Abth. IV. Abschn. III. S. 179.

n) Münsters Cosmographey. Basel 1628. S. 811.

o) *Lazius p 245.* — regione vid Teriolis percipitur, vbi cum argentum affatim, tum vero Rhenense aurum eruitur probatissimum.

Longin. Panegyr. ad Max. I.

Tum fluuios Athesis primum peragrare sorores
Coepere et montes mirari argentea dantes
Munera.

waren 1523: 55,858 Mark Brandsilber; 1524. 49,977 Mark 7 loth; 1525. 77,875 Mark 11 loth, und von hier bis aufs Jahr 1564. 2,028,501 Mark 13 loth p). Ueberhaupt trugen seit Anfange der Regierung Kaiser Ferdinands I. diese Erze jährlich 55,855 Mark Silber, und bey 20,000 Zentner Kupfer, welches 700,000 Gulden machte q). Die Silber- und Kupferbergwerke am Rohrbühel gaben von 1550 bis 1606. 598,624 Mark, 10 loth Brandsilber, und von 1563 bis 1607. 3,103,375 Zentner 45¼ Pfund Kupfer. Die Fugger mußten monatlich aus den Schwazischen Bergwerken 200 Mark Brandsilber abliefern, und zogen noch für sich einen jährlichen Gewinst von zweimalhunderttausend Gulden r). Johann Bodin s) versichert: daß Teutschland von allen Erzen, ausgenommen Gold, einen Ueberfluß gehabt hätte. Das bestätiget ein älterer Schriftsteller, Johann

p) Sperges Tyrolische Bergwerksgeschichte. S. 113.

q) S. 9.

r) Gmelin S. 229.

s) *de republ. L. VI. c. 3. p. 1071.* At in Germania, quae metallis omnibus praeterquam auro abundat, vilius aestimatur; neque enim tantum supellex magna sui parte aerea fabricatur, verum etiam templa ipsa multis locis aere teguntur.

hann Boeme [t], wenn er ſagt: Italien, Frankreich und Spanien hätten all ihr Silber von teutſchen Kaufleuten empfangen, deren Land auch viel andere Erze und etwas Gold beſäße. Eben ſo häufig wären die Salinen, und an Ergiebigkeit ſeiner Bergwerke dürfte es keinem Lande in der Welt nachſtehen. Der größte Theil ihres Hausgeräthes wäre aus Erz gemacht, und ihre meiſten Kirchen mit Kupfer gedeckt. Aldrovandi [u] behauptet allein von Tyrol, daß ſeine Erze reicher als Mydas Schätze und als das Indiſche Gold geweſen wären; und Abraham Ortelius [v] findet dieſe Grafſchaft ihrer Reichthümer wegen nicht nur ſo ſchätzbar als ein mächtiges Herzogthum, ſondern glaubt, ſie könnte mit einem Königreiche verglichen werden.

t) *Mores, leges et ritus omn. gent. 1591. L. III. c. 12.* Sunt minerae ſalis plurimae, metallorum item fertilitate nullis terris cedit. Vniuerſa Italia, Gallia et Hiſpania argentum ex Germaniae negotiatoribus fere omne habet, metalloque non parum multa: nec auro eſt priuata.

u) Muſ. Metall. p. 28.

v) in Parerg. Theatr. Orb. Terr. v. Terialum.

LXI.

Teutschlands Vorzüge wegen Menge der Künstler und Erfindungen. Große Verschwendung und Verlust des baaren Geldvorraths.

Die Anzahl der Künstler und Handwerker war in diesem Jahrhunderte in Teutschland, und besonders in Nürnberg [w] so groß, und die Mannigfaltigkeit ihres Kunstfleißes und ihrer Erfindungen so ausserordentlich, das sie noch immer die Bewunderung der Ausländer erregten [x]. Ein gewisser Magister Johann Oettinger [y] beschrieb Teutschland im Anfang dieses Jahrhunderts als an Erz und allerley Metallen reich. Es besäße auch Agathe, und schickte beständig viele Büchsen und schönes Geschirr von Mös gemacht, nach Italien.

w) *Bodin. de republ. L. V. c.* 1. p. 809. Norimberga — opificum multitudine floreutissima putatur.

x) *Id. pag.* 804. Nunc fere ceteras gentes — artium varietate superare videntur. Opificiorum varietate populis omnibus superiores videntur. *Pag* 800. Itaque Australes ea, quae a Germanorum, Anglorum et Belgarum opificiis aduehuntur, tam multa ac tam affabre facta mirantur quidem, imitari vix possunt.

y) In seiner Beschreibung einer Hochzeit des Herzogs von Würtemberg. S. 201.

lien. Johann Bodin [z], der den Teutschen in den Wissenschaften vor den berühmtesten Nazionen Vorzüge einräumte, gestand ihnen auch zu, daß sie in kunstreichen Arbeiten und in den Handwerksprodukten alle Völker der Erde übertrafen. Albrecht Dürer war 1512 unter den Ersten, welche die Radierkunst und das Etzen aufbrachten, und große Meisterstücke darinn lieferten [a]. Das Walzwerk bey der Vermünzung wurde 1550 in Teutschland erfunden und gebraucht. Teutschland übertraf alle Länder an Größe und Anzahl der Städte, an Kriegesruhm, an häuslichen Tugenden und an Mannigfaltigkeit der Künste [b]. Wir behaupteten in diesem Jahrhundert den Vorzug in der Marine, und Lübeck hatte damals noch die größten Kriegsschiffe, wovon uns die Annalisten [c] diese Beschreibung hinterlassen haben: Die Länge des Kiels, worauf das Schif gebaut war, machte 62 Lübische Ellen, die Balken hatten 25 Ellen, und vom Gollthau bis an die Kajüte betrug die ganze Länge 112 Ellen.

Es

z) In Meth. Hist. c. 5.

a) Doppelmajers Nachricht von Nürnberg. Künstlern und Mathematikern. S. 186.

b) *Bodin. de Republ. Francof.* 1594. *L. V. c. 1. p.* 810. Nunc fere exteras gentes siue vrbium magnitudine siue multitudine, siue militari laude, siue domestica disciplina, siue artium varietate superare videntur.

c) Willebrandts Hansische Chronick. Th. I. S. 29.

Es befanden sich darinn 6 Bogen und 2 Gemächer, das große Holz war zu 60 Ellen lang und 6 Ellen dicke. Die große Stange war 30 Ellen und die große Raa 59 Ellen lang. Die Dicke des großen Thaues betrug 24 Daumen. Ein dergleichen Schif konnte 1000 Lasten Salz, jede zu 18 Tonnen führen, und war noch mit 500 Seesoldaten, 400 Matrosen, 150 Büchsenmeistern, und 25 Mann zur Küche bemannt. Der Kriegsvorrath bestand 1) an Geschütze: aus 8 vierzigpfündigen Karthaunen, 6 und einen halben Karthaunen zu 20 Pfunden; 26 Feldschlangen zu 10, 9, und 8 Pfunden, 8 Quartierschlangen zu 2 und ein halb Pfund, 27 Steinstücke zu 10, 20 und 30 Pfunden. 2) An Gewehr: aus 46 langen Feldhacken zu Einviertelpfund Bley, 40 langen Röhren, 100 langen Spießen, 100 halben Spießen, 100 Knebelspießen. 3) An Krauth und loth hatte es 6000 eiserne Kugeln, 300 Feuerstangen, und Kettenkugeln, 10 last Pulver, 300 Zentner an Gewicht, und eine last Hagel und Schroot zum Stürmen.

Wenn zur Zeit des Kardinals Aeneas Sylvius sich die Ungern, Dänen und Pohlacken über die Teutschen beklagt haben, daß sie ihnen alles Gold ausser landes schleppten, so hat sich gegen Ende dieses Jahrhunderts der Umstand so sehr verändert, daß jetzo selbst das teutsche Gold und Silber größtentheils für Annaten, Ablaß, Zehenden, Türkensteuern, und für die

Ordens-

Ordensgeneralate nach Rom, für Spezereien und Seidenwaaren nach Venedig, und für die Bettelmönche und die geistliche Ritterorden nach Frankreich gieng [d]. Die Klagen, welche die gleichlebenden Schriftsteller deswegen führen, sind ganz allgemein. Heinrich von Eppendorf [e], der 1536 einige lateinische Geschichtschreiber ins Deutsche übersezte, sagt in der Vorrede: „Wir sind in wenig Jahren zu einem unerhörten und ungewöhnlichen Pracht aufgestiegen, zu dessen Unterhaltung wir fremde Nazionen und länder besuchen. Nicht allein der hohe und niedere Adel, sondern selbst jeder Schuster und Schneider, jeder Handwerker und Bauerknecht will sich nun vom Kriege nähren, und seine Hauptbeschäftigung daraus machen. Wenn wir aber lange bey fremden Nazionen herumgeschweift sind, bey ihnen Kriege geführt, und den besten Theil unserer landsleute bey ihnen sitzen gelassen haben, so bringen wir doch nicht den hundertsten Theil des Geldes, weswegen Wir hauptsächlich in den Krieg gegangen sind, wieder zurück, das wir alle Jahre für Seiden, Sammt, Unzengold, Tücher und andere unnüze Dinge in Welschland schicken. Ausser dem großen Schaden, fährt er fort: den wir dadurch an unsrer Nahrung leiden,

d) *Iac. Wympheling* in Agatarch. c. 22. p. 199.

e) Römischer Historien Bekürzung ꝛc. ꝰß den sichersten Geschichtschreibern Lucio Floro, Sexto Ruffo und Bapt. Equatio verdolmetscht und gezogen ꝛc. Straßburg bey Hans Schotten. 1536.

leiden, ist auch zu besorgen, daß wir in der Folge einen Theil unsrer Tapferkeit verlieren, weil Pracht und körperliches Behagen sich nicht wohl mit einem tugendsamen und tapfern Gemüthe verträgt, wovon die alte Geschichte viele Nachrichten liefert — — und wovon auch neuere Beyspiele vorhanden wären, wenn sie ohne Bitterkeit erzehlt werden könnten. Ehemals hat man um des Friedens willen Kriege geführt, damit ein Biedermann in Ruhe sich samt Frau und Kindern ernehren könnte. Jezt findet man Leute, die uns Geld abfordern und betteln, und doch sagen, ihr Handwerk wäre, Leute todt zu schlagen. Andere sprechen, sie müsten einen Herrn haben, wenns auch gleich der Teufel wäre. — Wie sehr ist nicht die Kühnheit dieser losen Menschen gewachsen? Wie lange mögen die Fürsten und Herren solche Unart noch dulden? Es ist wahr, niemals wird die Welt in Einigkeit bleiben, daß sie nicht unter sich uneins und zwistig werden sollte; muß man aber deswegen lauter Leute bilden, die nichts anders thun, als schwören, sauffen, fressen, Frauen und Mädchen schänden, ihren Unterthanen alle Unarten und Widerspänstigkeit lehren ꝛc., gerade als wenn ein Biedermann nicht tapfer und redlich handeln könnte, als wenn es die Noth und die Rettung des Vaterlandes erforderte.„ Schon Kaiser Maximilian I. bemerkt in einem Hofdekrete an die Reichsversammlung 1507: daß durch die vielen reichen und Seidenwaaren,

die

die jedermann trüge, viel Geld und Gut aus Teutschland nach Italien verschleppt würde [f]. Auch D. Luther [g] brach 1521 über die große Verschwendung des baaren Geldvorraths nach Asien und Ostindien für Gewürze, Goldstoffe und Seidenzeuge in große Klagen aus. Er behauptete: die Teutschen bereicherten durch ihr Gold und Silber die ganze Welt, und blieben selbst arm. Obschon allein durch die Gelderpressungen Kaiser Karls V., die nach Endigung des Schmalkaldischen Krieges erfolgten, über achtzehn Tonnen Goldes aus Teutschland nach Italien und Spanien geschickt wurden [h], so blieb doch das teutsche Gewerbe dieses ganze Jahrhundert hindurch in vortheilhaften Umständen, und erst der dreyßigjährige Krieg war vermögend, es ganz zu Grunde zu richten.

Ein

f) Urk. bey Müller im Reichstagsstaat. B. IV. c. 14. S. 67.

g) Von Kaufshandlung und Wucher. „Daß der ausländisch Kaufshandel, der aus Kalekut und Indien uns dergleichen Waar herbringet, also solch köstlich Seiden und Goldwerk und Würz, die nur zur Pracht und keinem Nutzen dienet, und Land und Leuten das Geld aussauget, solt nicht zugelassen werden, wo wir ein Regiment und Fürsten hetten. — — Gott hat uns Teutschen dahingeschleudert, daß wir unser Gold und Silber müssen in fremde Länder stoßen, alle Welt reich machen, und selbst Bettler bleiben.„

h) Köhlers Reichshistorie.

Ein gewisser Unger hat in seiner Schrift von der Ordnung der Fruchtpreise aus der Quantität Korn, die jede Person zu ihrem Unterhalt braucht, den Geldvorrath berechnet, der in der ersten Helfte dieses Jahrhunderts in Teutschland vorhanden gewesen ist. Nach seiner Angabe fanden sich im Jahre 1500, 737 Millionen Thaler, und im Jahre 1550, 45,914 Millionen Thaler [i]. Man liebte noch immer den Tischaufwand, und die Verzeichnisse der Konsumtion an Lebensmitteln bey den teutschen Hofhaltungen sind ganz ungeheuer [k], und kontrastiren sehr mit der heutigen Hofökonomie.

i) Krünitz ökonomische Encyclopädie. Th. VII. S. 50.

k) Siehe z. B. die Düsseldorfische Hofküchenrechnung vom Jahr 1536 in Göckings Journal 1784. St. VI. S. 651 ff.

LXII.

Reichspolizeygesetzgebung über das teutsche Handelswesen. Postanstalten.

In diesem Jahrhunderte richtete die Polizeygesetzgebung mit gleichem Eifer ihre Aufmerksamkeit auf Erhaltung des teutschen Gewerbes. Man beschwerte sich damals sehr über den Alleinhandel der oberländischen Handelsgesellschaften. Der Landmann und der Handwerker muste ihnen seine Produkte zur Unzeit überlassen, und sie hernach in gedoppeltem Preise wieder selbst von ihnen erkaufen. Jeder Privatmann war genöthiget, alle seine Bedürfnisse sich aus ihren großen Niederlagen anzuschaffen, und durfte sie nicht vom benachbarten Ausländer nehmen, wenn er sie bey ihm auch gleich um die Helfte des Preises erhalten konnte [1]. Diesem

1) *Boem. Leg. rit. et mor. gent. p.* 277. Quod ego tamen non laudo; quum id non minus opificibus et agricolis graue damnosumque sit, qui sua ante tempus gryphonibus istisne potius dicam, vel mercatoribus vendunt, quae postmodum necessitate cogente duplo ære redimere ab ipsis debent, quam toti prouinciæ, quæ, quibuscunque indiget, non apud vicinas gentes, a quibus minori pretio habere possit, accipere debet, sic enim a corruptis munere principibus impetratum, sed ab illis in Stutgardia, aut alias vbi emporia habent.

Diesem schädlichen Alleinhandel und Vorkaufe ward endlich durch den Kölner Reichsabschied von 1512 m) und durch eine Menge ihm nachgefolgter Reichsgesetze n) begegnet, und dieselbe schlechterdings verboten. In

m) *tit. IV. §. 16.* Und nachdem etwa viel große Gesellschaft in Kaufmannschaften in kurzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche besondere Personen sind, die allerley Waar und Kaufmannsgüter als Spezerey, Erz, Wollentuch und dergleichen in ihre Hände und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauf damit zu treiben, — wollen, daß solche schädliche Handthierung hinführo verboten und absey.

n) Vergl. Reichsabschied von 1524. §. 27. 1526. §. Item nachdem die Monopolien. 1529. §. Idem. 1530. §. und nachd. 1532. Rubr. Polizeyr. 1548. tit. Die Monopolien. Doch findet sich dabey die Einschränkung: §. 17. Doch soll hierdurch Niemand verboten seyn, sich mit andern in Gesellschaft zu begeben, Waaren wo ihnen gefällt zu kaufen und zu verhandthieren; dann allein, daß er die Waare nicht unterstehe, in eine Hand zu bringen, und derselben Werth nach seinem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem Käufer oder Verkäufer andinge, solche Waare Niemands dann ihm zu kaufen zu geben, oder zu behalten: oder daß er sie nicht näher geben wolle; dann wie er sie von ihm überkommen hat.

Vergl. *Marquard* de iur. Mercat. L. IV. C. VI. n. 9. p. 509. und besonders c. 7. p. 521. wo folgende Stelle des

In dem Reichsabschiede von 1500 wurde C 57 der Reichsfiskal gegen alle Weinverfälscher aufgefordert, auf den Fall die eigene landesherrlichen Polizeybedienten hiebey nachläßig seyn würden. Der Reichsabschied erneuert 1548 die Strafe der Ehrlosigkeit, persönlichen Züchtigung und Vermögenskonfiskation gegen diejenigen, die Wasser, Kalk und dergleichen schädliche Sachen unter den Wein mischen würden. Nach dem angeführten Reichsgesetze von 1500 §. 24. bleibt es bey dem verbotenen Verkauf der ungenetzten Tücher, es mag Stückweise oder Ellenweise geschehen, und das Verbot wird auch auf den Fall erstreckt, wenn genetzte und geschohrne Tücher an dem Rahmen ausgespannt worden sind. In der Polizeyordnung von 1530 C. 28. und von 1548 § 21. wird die Sache so bestimmt: daß die Tücher, die nach der Elle zum Ausschnitte verkauft würden, genetzt und geschoren seyn müßten, diejenigen aber, die Ballenweise abgiengen, bloß genetzt und ungereckt seyn dürften. Dahingegen werden Tücher, die nach ihrer Einnetzung und Scheerung an dem Rahmen gespannt worden sind, schlechterdings konfiscirt. Eben diese Polizeyordnung verbietet in ganz Teutschland bey gleicher

des reichstäglichen Bedenkens der Stadt Augspurg von 1524 angeführt wird. „Solche Monopolien uff ziemliche Wege den Rechten gemäß richten, damit sich niemand darüber zu beschwehren habe.„

Strafe die Feilbietung und den Verkauf des gefärbten Ingwers, desgleichen die Beymischung fremder Materien, zum Zucker, Pfeffer, Safran, übrigem Gewürze und zu den Spezereyen, als weswegen in jedem Kreise und in jedem Reichslande besondere Aufseher bestellt werden sollten. Diese heilsame Verordnungen werden in dem Reichsabschiede von 1551 und in der Polizeyordnung von 1577 tit. 24. wiederholt. Man merkte frühzeitig genug den Schaden, der dem Teutschen Waidwesen und den Färbereyen in Teutschland durch den Gebrauch des Indigo zugehen könnten, und wiederrieth in der Reichspolizeyordnung von 1577 tit. 31. §. 3. die Färbung mit Indigo, als einer schädlichen Teufelsfarbe. Es läßt sich auch die noch fortdaurende Beträchtlichkeit des Waidbaus aus den Ertragsberechnungen der Erfurtischen Gegenden vermuthen, weil man noch im XVII. Jahrhunderte 16000 Reichsthaler jährliche Einkünfte dadurch erhielt. Dieses Jahrhundert ist nicht weniger fruchtbar an Prachtgesetzen gewesen, wie es unter andern die Reichskleiderordnung von 1500 zeiget o). In dem Reichsabschiede von 1530 p) heißt es § 98. es habe die Kostbarkeit der Kleidung unter der Ritterschaft, dem Adel,

den

o) sie stehet bey Müller im Reichstagstaat. B. IV. c. 14. S. 673.

p) Neuste Samml. der Reichsabsch. Th. II. S. 322.

den Bürgern und Bauersleuten dergestallt über Hand genommen, daß dadurch nicht allein verschiedene Personen, sondern ganze Länder in Abnahme und Verringerung ihrer Nahrung gekommen wären. Es werde durch die Goldstoffe, Sammte, Damaste, Atlasse, fremde Tücher, kostbare Birethen, Perlen und das Unzgold, welcher Dinge man sich zur Ausschmückung der Kleidung bediene, ungeheuer viel Geld aus Teutschland geführt, und der Aufwand hierinn so sehr übertrieben, daß man zwischen einem Fürsten und Grafen, zwischen einem Grafen und Edelmann, zwischen einem Edelmann und Bürger, und zwischen einem Bürger und Bauren keinen Unterschied machen könnte. Der allzugroßen Vertheurung der Waaren begegnete der Reichsabschied von 1512 §. 18. tit. 4. und es wurde dem Reichsfiskal aufgegeben, im Versäumungsfalle der Landesobrigkeit selbst gegen die Uebertreter zu verfahren, und die Waaren auf einen billigen Preis zu setzen. Weil auch durch die Aufhebung und das Plawen in den Gewölbern und Krambuden die Tücher ihre Farben verlören, und die Fäden daran unkenntlich, folglich die Käufer dadurch leicht getäuscht würden, so stellte diesen üblen Gebrauch die Polizeyordnung von 1548 ab. Dieses Reichsgesetz macht die kluge Anmerkung, daß Teutschland mit guten Tüchern zureichend versehen wäre,

man

man daher der ausländischen Manufakturen sehr wol entbehren, und das Geld im Lande behalten könnte. Es empfiehlt darauf den Landesobrigkeiten sowol die Vorsorge, daß ihre Weber hinreichend mit Wolle versehen seyn möchten, und dieselbe im billigen Preise jedesmal erhalten könnten, als auch die Verhütung, daß die rohe Wolle nicht in so großer Menge den fremden Nazionen zugeführt würde q). Es ist Schade, daß sich die Aufmerksamkeit der Reichspolizeygesetzgebung nicht auf die Linnenmanufakturen erstreckt hat. Denn in diesem und in dem folgenden Jahrhunderte gieng das Schlesische Linnengarn roh über Hamburg nach Holland, wo dann daraus eine Gattung Atlasbarchend, Tripp genannt, gemacht, und den Schlesiern wieder zurückgeführt wurde, die sie dann dreymal theurer bezahlen mußten r). Dieser Handel brachte den Hamburgern die größten Geldsummen.

Man

q) Hieraus widerlegt sich die Meinung eines gewissen Schriftstellers Hist. Statist. Polit. Beyträge die Preuß. Staaten betr. Th. I. S. 187. als wenn die Menge Märkischer Tücher aus Englischer Wolle gemacht worden wäre. Teutschland und besonders die Marken und Sachsen hatten damals einen Ueberfluß an Wolle selbst, und die in England ausgeführte Wolle wurde fast ganz in den Niederlanden verarbeitet.

r) *Lather* de censu. L. III. c. 29. p. 864.

Man legte 1521 von Nürnberg bis Wien eine ordentliche Reichspost an, und 1542 wurde im Reichsabschiede zu Speyer das Postwesen als eine Reichspolizeyanstalt erkannt und bestätigt. Zu jener Postanstalt gab der Türkenkrieg zwischen Soliman II. und König Ludwig von Ungarn Anlaß. Da man von Seiten des Reichs beschlossen hatte, diesem Könige beyzustehen, und zu dem Ende eine Zusammenkunft zu Wien hielt, so legte man 1522, damit das Reichsregiment zu Nürnberg von den dortigen Unterhandlungen frühzeitig benachrichtiget seyn möchte, eine Post zwischen diesen beiden Städten an. Diese Einrichtung wird von Einigen als die erste Postanstalt in Teutschland betrachtet, und war eben so wenig als die folgende fortwährend, sondern nur zeitig. Bey dem neuen Türkenkriege gegen Soliman ward 1542 beschlossen: an einem bequemen Orte eine Feldpost anzulegen, um zeitige Nachrichten von den Kriegsoperationen der Reichsarmee unter den Befehlen des Markgraf Joachims von Brandenburg zu erhalten. Karl V. der sich bald in Deutschland, bald in den Niederlanden und bald in Italien aufhielt, und zugleich an allen Enden Europens Krieg führte, mußte sich's besonders angelegen seyn lassen, aus allen Gegenden eilig Nachrichten zu erhalten. Daher Leonhard Taxis 1543 eine beständig reutende Post, die aus den Nie-

derlanden durch das Bißthum lüttich und das Erzstift Trier nach Speyer und Rheinhausen gieng, und von da ihren Weg durch Wirtemberg über Augspurg, und durch Tyrol nach Italien fortsetzte. Er bekam von Karl V., der diese Einrichtung mit den nöthigen Geldsummen unterstützte, den 31sten Dezember 1543 eine förmliche Bestallung als Niederländischer Obristpostmeister, und einen gewissen Gehalt s). Noch sieht man also weder einige Spuren von einer beständigen Reichspost, noch von einem kaiserlichen Postregal in Teutschland.

s) Geschichte der teutschen Posten in Hausens Staatsmaterialien. Dessau 1784. St. V. n. 8. S. 566. 567.

Digitized by Google

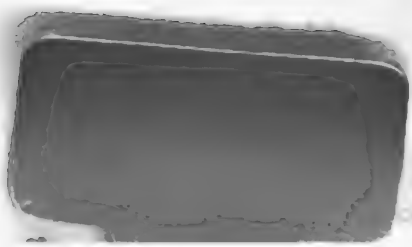
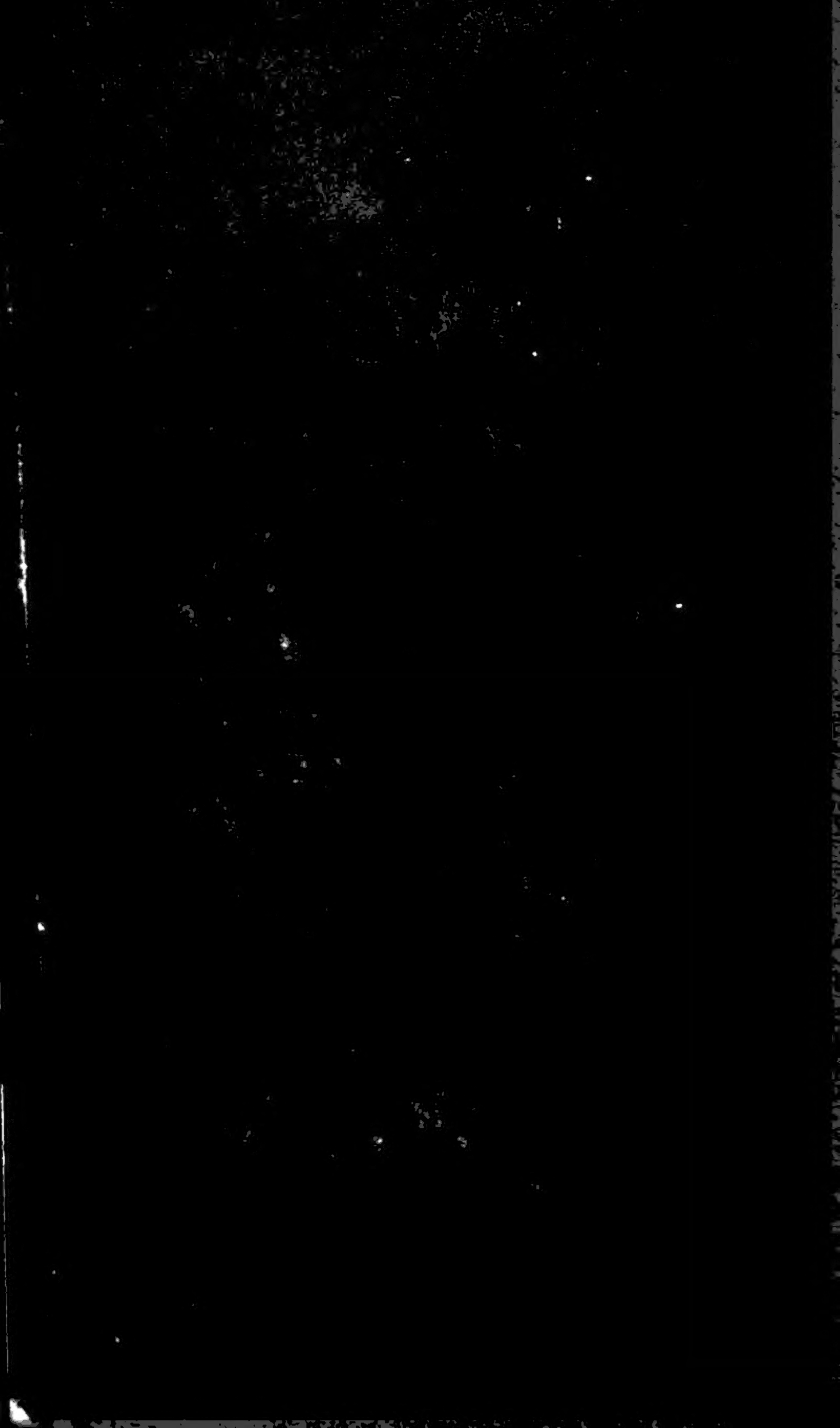
Digitized by Google